Bundeskanzleramt

Daten ebenfalls verfügbar unter
wirkungsmonitoring.gv.at

2026

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2025

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2025

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Wien, 2026

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundeskanzleramt (BKA)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschef Mag. Andreas Buchta-Kadanka
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bundeskanzleramt.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2026
Grafiken: lekton Grafik & Web development; Überarbeitung: BKA Corporate Identity & Kommunikationsdesign
Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover, S. 3, S. 376, S. 397); Olivia Klonfar (S. 7); BKA / Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Corporate Identity & Kommunikationsdesign
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter oeffentlicherdienst.gv.at zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bka.gv.at.

Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii10@bka.gv.at.

ISBN: 978-3-903097-69-8

Vorwort

Staatssekretär Alexander Pröll, LL.M.

Österreich steht vor bedeutenden Weichenstellungen. Die Konsolidierung des Staatshaushalts, die Folgen geopolitischer Verwerfungen und der tiefgreifende Wandel unserer Gesellschaft verlangen von uns als Regierung klare Prioritäten, Verantwortungsbewusstsein und den Mut, evidenzbasierte Entscheidungen zu treffen. Denn wer Österreich erfolgreich in die Zukunft führen will, braucht mehr als gute Absichten: Es braucht Instrumente, die zeigen, ob das, was wir tun, tatsächlich wirkt.

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung ist genau ein solches Instrument. Sie stellt sicher, dass öffentliche Mittel dort eingesetzt werden, wo sie den größten Nutzen entfalten – und dass wir als Staat nachvollziehbar darüber Auskunft geben, was mit dem Geld der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler erreicht wurde. Gerade in Zeiten begrenzter Mittel ist das keine Formalität, sondern eine politische und gesellschaftliche Notwendigkeit. Wer effizient mit verfügbaren Ressourcen umgehen will, muss wissen, was seine Maßnahmen bewirken. Denn nur durch eine ehrliche Bewertung der Konsequenzen unserer Arbeit wird sichergestellt, dass wir aus diesen Erkenntnissen lernen und so eine kontinuierliche Weiterentwicklung staatlichen Handelns ermöglichen.

Die Wirkungsorientierung lebt vom offenen Austausch und von der Bereitschaft, Ergebnisse ehrlich zu kommunizieren – gegenüber Parlament, Öffentlichkeit sowie den Bürgerinnen und Bürgern. Gelebte Transparenz stellt sicher, dass tragfähige Antworten auf die zentralen Aufgaben unserer Zeit entwickelt werden können. Insbesondere die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung schafft mit der Darlegung konkreter Zahlen und Fakten zu Maßnahmen der öffentlichen Hand die Grundlage für einen konstruktiven Dialog zwischen Politik, Verwaltung und Gesellschaft.

Der vorliegende Bericht zeigt, welche Ergebnisse durch politische Maßnahmen erreicht wurden und wo noch Potenzial zur Verbesserung liegt. Er dokumentiert, was gelungen ist, wo Ziele nicht vollständig erfüllt wurden und welche Lehren wir daraus ziehen können. Dadurch wird Wissen generiert, das bei der Entwicklung neuer Lösungswege Berücksichtigung findet. Ich lade Sie herzlich ein, diesen Bericht als das zu lesen, was er ist: ein offener Rechenschaftsbericht und zugleich eine Einladung zum Dialog. Denn nur gemeinsam – mit Weitblick, Ehrlichkeit und Verantwortung – können wir Österreich durch herausfordernde Zeiten führen und die Grundlagen für eine gute Zukunft legen.

Alexander Pröll, LL.M.
Staatssekretär für Digitalisierung, Verfassung, Öffentlichen Dienst,
Koordinierung und Kampf gegen Antisemitismus

Inhaltsverzeichnis

Einleitung **7**

Inhalte des Berichts **9**

1 Ergebnisse im Überblick **11**

1.1 Überblick zu den evaluierten Vorhaben 11

1.2 Auswirkungen der abgestuften Durchführungsverpflichtung auf den vorliegenden Bericht 14

1.3 Überblick über die evaluierten Vorhaben sowie Beurteilung des Erfolgs der Vorhaben 15

1.4 Angaben zu Verbesserungspotenzialen (aus Sicht der Ressorts) 15

1.5 Betroffenheit der Wirkungsdimensionen 17

1.6 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern 19

2 Beitrag der Vorhaben zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) **23**

2.1 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) 23

2.2 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) und die Wirkungsorientierung 25

2.3 Die SDG-Beiträge der Vorhaben im Überblick 26

2.4 Die Beiträge der Vorhaben zu den SDG-Unterzielen im Detail 31

3 Digitales Berichtswesen **46**

4 Lesehilfe und Legende **49**

5 Evaluierungsergebnisse der Ressorts **51**

Bundeskanzleramt **53**

UG 10 – Bundeskanzleramt 53

UG 25 – Familie und Jugend 61

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz **71**

UG 20 – Arbeit 71

UG 21 – Soziales und Konsumentenschutz 97

UG 24 – Gesundheit 109

Bundesministerium für Bildung **125**

UG 30 – Bildung 125

Bundesministerium für Finanzen 141

UG 16 – Öffentliche Abgaben 141

UG 44 – Finanzausgleich 159

UG 45 – Bundesvermögen 163

Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung 185

UG 31 – Wissenschaft und Forschung 185

Bundesministerium für Inneres 221

UG 11 – Inneres 221

UG 18 – Fremdenwesen 233

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur 245

UG 34 – Innovation und Technologie (Forschung) 245

UG 41 – Mobilität 277

Bundesministerium für Justiz 295

UG 13 – Justiz 295

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft 301

UG 42 – Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft 301

UG 43 – Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft 309

Bundesministerium für Landesverteidigung 317

UG 14 – Militärische Angelegenheiten 317

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus 337

UG 33 – Wirtschaft (Forschung) 337

UG 40 – Wirtschaft 347

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport 377

UG 17 – Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport 377

UG 32 – Kunst und Kultur 397

Anhänge 409

Einleitung

Mag. Andreas Buchta-Kadanka
Sektionschef Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung ist seit ihrer Einführung im Zuge der Haushaltsrechtsreform 2013 ein zentrales Instrument der österreichischen Bundesverwaltung. Ihr Grundprinzip ist so einfach wie wirkungsvoll: Staatliche Vorhaben werden nicht nur nach ihrem Ressourceneinsatz bewertet, sondern sowohl vor der Umsetzung als auch bei der anschließenden Evaluierung systematisch auf ihre tatsächlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung untersucht. Als Leiter der Sektion „Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation" im Bundeskanzleramt freue ich mich, Ihnen den Bericht zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung 2025 vorlegen zu dürfen.

Wir leben in einer Zeit raschen Wandels: Demografische Verschiebungen, technologischer Fortschritt und wachsende Erwartungen an staatliche Leistungen stellen die öffentliche Verwaltung vor neue, komplexe Herausforderungen. Genau in diesem Kontext zeigt die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung ihre besondere Stärke. Sie schafft Orientierung, indem sie verpflichtet, Ziele und Wirkannahmen frühzeitig klar zu benennen, Alternativen zu prüfen und mögliche Nebenfolgen – ob finanzieller, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Natur – sorgfältig abzuwägen. So leistet das Instrument einen entscheidenden Beitrag dazu, dass staatliches Handeln wirksam und zielgerichtet bleibt.

Darüber hinaus ist die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung Motor eines strukturierten Lernprozesses. Die systematische Rückschau auf erzielte Resultate macht Verbesserungspotenziale sichtbar, stärkt den Austausch innerhalb und zwischen Ressorts und regt dazu an, Erfahrungswissen zu sichern und für künftige Entscheidungen nutzbar zu machen. Ein weiterer, wesentlicher Mehrwert liegt im Bereich der Rechenschaftslegung. Indem Planung, Umsetzung und Evaluierung von Bundesvorhaben nachvollziehbar dokumentiert und öffentlich zugänglich gemacht werden – etwa über die Plattform wirkungsmonitoring.gv.at –, werden der Dialog zwischen Verwaltung, Parlament, sowie Bürgerinnen und Bürgern gestärkt und demokratische Prozesse aktiv gefördert. Transparentes staatliches Handeln ist keine Selbstverständlichkeit, sondern eine Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit, der wir mit diesem Instrument gezielt nachkommen.

Im vorliegenden Bericht werden 67 wesentliche Evaluierungen zu Vorhaben der österreichischen Bundesverwaltung abgebildet. Sie zeigen, wie Maßnahmen umgesetzt wurden, welche Wirkungen erzielt werden konnten und welche Schlussfolgerungen sich für die Zukunft ableiten lassen. Ich lade Sie herzlich dazu ein, sich mit diesen Inhalten auseinanderzusetzen – als Grundlage für Diskussion, Feedback und gemeinsame Lernschritte. Mein Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ressorts sowie allen weiteren Beteiligten, die durch ihr Engagement zu diesem Bericht beigetragen haben.

Mag. Andreas Buchta-Kadanka
Leiter der Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation

Inhalte des Berichts

Der vorliegende Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2025 enthält die Ergebnisse von insgesamt 67 Vorhaben (2024: 73), welche von den federführenden haushaltsleitenden Organen evaluiert wurden. Er folgt der Struktur der BMG-Novelle 2025, die mit 1. April 2025 in Kraft getreten ist.

Um Ihnen den Überblick zur Gesamtevaluierung zu erleichtern, werden im Kapitel 1 die Evaluierungsergebnisse zusammengefasst. Durch die seit dem Jahr 2015 bestehende Anwendbarkeit der abgestuften Durchführungsverpflichtung konnte die Anzahl der zu evaluierenden Vorhaben reduziert werden und damit die Aussage- und Steuerungsrelevanz des vorliegenden Berichts gestärkt werden. Diesbezügliche Erläuterungen finden Sie im Abschnitt 1.2 sowie im Anhang. Im einführenden Kapitel sind auch Informationen zum Querschnittsthema „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Abschnitt 1.6) enthalten.

Nunmehr zum sechsten Mal seit Einführung der Wirkungsorientierung wurde im vorliegenden Evaluierungsbericht ein stärkerer Fokus auf die Zusammenhänge von Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) und den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) gelegt. Diese Zusammenhänge sind sowohl bei den einzelnen Evaluierungsergebnissen der Ressorts als auch im diesbezüglich zusammenfassenden Kapitel 2 ersichtlich.

Auch im diesjährigen Bericht finden sich Ausführungen zur neugestalteten Homepage www.wirkungsmonitoring.gv.at. Die Neuerungen werden in Kapitel 3 zusammengefasst veranschaulicht.

Zwecks Erhöhung der „Usability“ des Berichts, enthält Kapitel 4 eine Lesehilfe, welche Ihnen dabei helfen soll, sich besser mit der vorgenommenen Contentvisualisierung vertraut zu machen.

Die einzelnen Evaluierungsergebnisse zu den jeweiligen Vorhaben – und damit das eigentliche Herzstück des vorliegenden Berichts – werden in Kapitel 5 dargestellt.

Ergänzend finden Sie in diesem Bericht zwei zusätzliche Anhänge. Zum einen wird eine Übersicht über alle WFAs welche im vorangegangen Jahr (2025) zur Qualitätssicherung an die Wirkungscontrollingstelle des Bundes im Bundeskanzleramt übermittelt wurden, geboten (Anhang 2). Zum andern enthält der Bericht einen Ausblick auf die im Jahr 2026 zu evaluierenden WFAs (Anhang 3). Die tatsächlich zu evaluierenden Vorhaben 2026 können von den Vorhaben im Anhang leicht abweichen, da es bei der Koordination mit den Ressorts zu Änderungen beim Evaluierungsjahr kommen kann.

Die Visualisierung der Vorhabensinhalte für das wirkungsorientierte Reporting wurde aufgrund der steigenden Anzahl der zu evaluierenden Vorhaben bereits in den Vorjahren überarbeitet, diese Professionalisierung des Berichtswesens wurde auch in dem vorliegenden Produkt im Wesentlichen beibehalten und teilweise adaptiert.

Der Bericht in elektronischer Form ist online auf einer Webseite des BKA (Sektion III – „Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation“ – www.oeffentlicherdienst.gv.at) abrufbar. Zudem werden die Detailergebnisse zu den einzelnen Evaluierungen aus Kapitel 5 auf der interaktiven Website www.wirkungsmonitoring.gv.at visualisiert und dargestellt.

1 Ergebnisse im Überblick

1.1 Überblick zu den evaluierten Vorhaben

Die nachstehende Tabelle bietet eine Detailübersicht zu jenen Vorhaben, deren Evaluierungsergebnisse im Kapitel 5 dargestellt werden. Aus der Darstellung ergibt sich weiters, welches haushaltsleitende Organ für die Abwicklung des Vorhabens in der Vergangenheit zuständig war, welche finanziellen Auswirkungen für den Bund im Beobachtungszeitraum aufgetreten[1] sind und an welcher Stelle die aktuellen Berichtsergebnisse zu finden sind

Ressort nach BMG Novelle 2025	Unter-liederung	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Nettoergebnis Bund bis 2025 (in Tsd. Euro)	Seite
BKA	UG 10	Bündelung: Österreichisch-Jüdisches Kulturerbegesetz – ÖJKG	-27	54
BKA	UG 25	Bündelung: Schüler/innenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr (Valorisierung der KM-Tarife 2023/2024)	-117 620	62
BKA	UG 25	Limit-Verordnung 2023 24	-133 749	65
BMASGPK	UG 20	Bündelung: AMS Wien Kontingentvertrag BBRZ – Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum 2022/2023/2024	-39 521	72
BMASGPK	UG 20	Bündelung: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung: itworks – JobTransfair -Trendwerk - 2022 mit 2023 und 2024	-167 821	81
BMASGPK	UG 20	Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2023/2024, sechs Einzelvorhaben	-50 582	86
BMASGPK	UG 20	Bündelung: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2022/2023/2024	-77 198	76
BMASGPK	UG 20	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) – Zuschlagsverordnung	-414 017	93
BMASGPK	UG 21	Bündelung: Sonderrichtlinie „COVID-19 Armutsbekämpfung“ gebündelt mit Projektverlängerung	-30 894	98
BMASGPK	UG 21	Pilotprojekte Community Nursing. Umsetzung im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP)	-54 086	103
BMASGPK	UG 24	Bündelung: Bundegesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert wird & eHealth-Verordnung	-20 554	110
BMASGPK	UG 24	Bündelung: e-card Foto Verordnung gebündelt mit e-card Foto Gesetz	-8 508	115
BMASGPK	UG 24	Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen für Covid-19-Impfungen und Schnelltests	-583 579	120
BMB	UG 30	Bündelung: Novelle Hochschulgesetz 2005 mit Novelle Hochschul-Planungs- und Steuerungsverordnung sowie Hochschul-Evaluierungsverordnung	0	126
BMB	UG 30	Bündelung: Novelle Schulunterrichtsgesetz, Hochschulgesetz 2005, Bildungsdokumentationsgesetz 2020, IQS-Gesetz, Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz und Prüfungstaxengesetz mit BildungsstandardsVO	-2 290	131
BMB	UG 30	Mauthausenfonds	-1 352	135
BMF	UG 16	Änderung der Gastgewerbe-Pauschalierungsverordnung 2013	-200 228	142
BMF	UG 16	Konjunkturstärkungsgesetz 2020	-720	150

1 Die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt werden durch Ausweis des Nettoergebnisses (Summe der eingetretenen Erträge abzüglich der eingetretenen Aufwände) darstellt.

Ressort nach BMG Novelle 2025	Unter-liederung	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Nettoergebnis Bund bis 2025 (in Tsd. Euro)	Seite
BMF	UG 16	Novelle Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 – LuF-PauschVO 2015	-13 348	153
BMF	UG 16	Ratifizierung des Beschlusses des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittel-system der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom	1 556 000	156
BMF	UG 44	Gewährung eines Zweckzuschusses an die Länder zur Unterstützung von Investitionen	-500 000	160
BMF	UG 45	Bündelung: Ergänzung zur aws-Garantierichtlinie 2019 (Coronavirus-Krise) gebündelt mit 1. bis 4. Abänderung	-43 957	164
BMF	UG 45	Bündelung: KMU-Förderungsgesetz COVID-19-Haftungsrahmen-Verordnung	0	167
BMF	UG 45	Spätantragsrichtlinien	-119 800	172
BMF	UG 45	aws-Kapitalgarantierichtlinie 2020	0	176
BMF	UG 45	Änderung des FTE-Nationalstiftungsgesetzes	-155 291	180
BMFWF	UG 31	Bündelung: Anpassung Fördersatz „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ 2023 und 2024 sowie Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“	-4 462	186
BMFWF	UG 31	Bündelung: Förderung von Fachhochschul-Studiengängen 2020, 2021, 2022, 2023, Förder-satzerhöhung 2023 und 2024	-1 922 103	189
BMFWF	UG 31	Bündelung: Herstellung des Einvernehmens des Gesamtbetrages 2022-2024 & Erhöhungen und dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen Lehre, Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Infrastruktur und strategische Entwicklung (§ 12 Abs. 2)	-12 929 885	194
BMFWF	UG 31	Sonderrichtlinie für das Förderungsprogramm „Ernst Mach-Stipendien - Ukraine 2024-26“	0	199
BMFWF	UG 31	Sonderrichtlinie für das Förderungsprogramm „Lehre im Ausland 2024-26“	0	201
BMFWF	UG 31	Sonderrichtlinie für das Förderungsprogramm „Maßnahmen zur Internationalisierung 2024-26“	0	204
BMFWF	UG 31	Sparkling Science 2.0 – Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Forschungsein-richtungen und der Gesellschaft (Laufzeit: Ausschreibungen für die Jahre 2021 bis 2026)	-20 722	207
BMFWF	UG 31	Vienna Biocenter Vision 2030	-20 360	214
BMI	UG 11	Beauftragung von Beratungsstellen für Gewaltprävention	-51 093	222
BMI	UG 11	Fuhrparkmanagement des Bundesministeriums für Inneres 2022 – 2032	-81 726	226
BMI	UG 11	HAZI Huter Abfallzentrum Innsbruck GmbH in Liqu; Ersatzvornahme gemäß § 4 Ver-waltungsvollstreckungsgesetz (VVG)	-5 795	230
BMI	UG 18	Bündelung: Grenzkontrollen an den Binnengrenzen	-240 431	234
BMI	UG 18	Bündelung: Vertriebenen-VO mit AsylG-Durchführungs-VO	-774 157	239
BMIMI	UG 34	Bündelung: Finanzierungsvereinbarung mit AWS sowie Erlass der AWS T&I Richtlinie samt Programmdokumente für die Jahre 2022-2023 und Erlass der IPCEI-Sonderrichtlinie durch BMK und BMDW	-70 392	246
BMIMI	UG 34	Bündelung: Finanzierungsvereinbarung zwischen BMK und Forschungsförderungsgesell-schaft mbH (FFG) 2022–2023 gebündelt mit FFG-Förderungsrichtlinie	-590 187	255
BMIMI	UG 34	IPCEI-Richtlinie EUBatIn	-13 204	266
BMIMI	UG 34	IPCEI-Richtlinie Mikroelektronik	-135 572	272
BMIMI	UG 41	Bündelung: Einführung KlimaTicket gebündelt mit 7. Novelle der AllgVO (Indexierung)	-1 086 784	278
BMIMI	UG 41	Investitionsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr	-16 784	283
BMIMI	UG 41	Rahmenvertrag mit Austro Control GmbH	-34 563	290
BMJ	UG 13	Neufestsetzung einer Pauschalvergütung für Leistungen der nach § 45 RAO bestellten RechtsanwältInnen	-88 000	296
BMLUK	UG 42	Sonderrichtlinie zur Abfederung von anhaltenden Auswirkungen der derzeitigen Krise und Herausforderungen im Agrarsektor	-50 007	302

Ressort nach BMG Novelle 2025	Unter-liederung	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Nettoergebnis Bund bis 2025 (in Tsd. Euro)	Seite
BMLUK	UG 42	Sonderrichtlinie zur Förderung der Qualitätsverbesserung in der Rinderhaltung 2021 – 2025	-7 137	305
BMLUK	UG 43	3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv/klimaaktiv mobil 2021 – 2030	-70 312	310
BMLV	UG 14	Berge-, Abschub- und Transportsystem bestehend aus 20 Stk. mittleres Berge- und Abschubsystem sowie 60 Stk. leichte Bergefahrzeuge (lBgeFzg)/Zugfahrzeuge für schwere Anhänger	-7 540	318
BMLV	UG 14	Beschaffung von 16 geländegängigen Allschutz-Transportfahrzeugen (ATF) in der Ausstattung als Materialerhaltungsfahrzeug (MatE), von 16 ATF in der Ausstattung Sanitätsfahrzeug Notfall mit ABC Schutz (NAW) und einer Option auf weitere 5 Stück ATF NAW.	-1 399	321
BMLV	UG 14	Bündelung: Beschaffung von Schutzausrüstung und Medizinprodukten für COVID-Pandemie	-306 700	324
BMLV	UG 14	Novelle Heeresgebührengesetz 2001 und Heeresdisziplinargesetz 2014	-128 033	328
BMLV	UG 14	Versorgungsunabhängigkeit des ÖBH in den militärischen Liegenschaften	-38 804	332
BMWET	UG 33	Bündelung: Finanzierungsvereinbarung zwischen BMAW und Österreichischer Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) 2022-2023 inklusive Transformationsoffensive 2023	-208 075	338
BMWET	UG 40	Bündelung: COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen, Teil 1 gebündelt mit Teil 2 und Teil 3	-2 724 024	348
BMWET	UG 40	Bündelung: EAG Investitionszuschüsseverordnung-Strom 22 gebündelt mit 3. Novelle zur EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom	0	356
BMWET	UG 40	Bündelung: Lehrberufspaket – 2020	-2 624	360
BMWET	UG 40	Bündelung: Richtlinie gemäß § 3 Abs 1 Z 1 Gasdiversifizierungsgesetz 2022	-35 462	364
BMWET	UG 40	COVID-19 Startup Hilfsfonds	-49 472	368
BMWET	UG 40	EAG-Marktprämienverordnung 2022 und 2023 – EAG-MPV	0	372
BMWKMS	UG 17	„Pilotprojekt zur Einrichtung einer Täglichen Bewegungseinheit in den Schuljahren 2022/23 bis 2023/24“ – Vertrag mit der Bundes-Sport GmbH	-6 240	378
BMWKMS	UG 17	Breitband Austria 2020 Access (BBA2020_A)- Förderung der räumlichen Ausdehnung (Coverage) von Breitband-Hochleistungszugängen	-166 000	384
BMWKMS	UG 17	Bündelung: „Kinder gesund bewegen 2.0 Schuljahr 2020/21“ gebündelt mit „Kinder gesund bewegen 2.0 Schuljahre 2021/22 bis 2023/24“ – Vertrag mit der Bundes-Sport GmbH	-31 400	392
BMWKMS	UG 32	Europäische Kulturhauptstadt Bad Ischl – Salzkammergut 2024	-10 650	398
BMWKMS	UG 32	Sanierung Prateratelliers – Projekt des österr. Aufbau- und Resilienzplans	0	404

1.2 Auswirkungen der abgestuften Durchführungsverpflichtung auf den vorliegenden Bericht

Im Jahr 2015 wurde die abgestufte Durchführungsverpflichtung für Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen eingeführt. Diese sah unter anderem die Möglichkeit vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. §§ 5 Abs. 2a und 10a Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung)[2]

- von der Vollanwendung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung abgesehen werden kann,
- die Durchführung einer vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung hinreichend sein kann[3] (beispielsweise, sofern das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen über 50 Millionen Euro[4] auslöst; vgl. § 10a ff. WFA-GV) und
- in dieser Konstellation die Evaluierungsverpflichtung entfallen kann (vgl. § 11a WFA-GV).

Sofern die o. a. Kriterien auf die zur Auswahl stehenden Vorhaben zutrafen, hatten die haushaltsleitenden Organe die Möglichkeit, von einer Aufnahme in die vorliegende Berichterstattung des Bundeskanzlers Abstand zu nehmen; hiervon haben fast alle Ressorts Gebrauch gemacht.

Von den für die Evaluierung in Frage kommenden **125 Vorhaben** sind nunmehr **67 Vorhaben (54 %; 2024: 83 %)** berichtsrelevant.

59 Vorhaben erfüllten die Kriterien für eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung – sie finden sich daher nicht bei den aktuellen Evaluierungsergebnissen der Ressorts. Die Tabelle im Anhang (Anhang 1) gibt darüber Aufschluss, um welche Vorhaben es sich hierbei handelt.

Generell kann betreffend das Instrument der vereinfachten WFA festgestellt werden, dass die mit ihrer Schaffung intendierten Wirkungen – die Stärkung der Aussagekraft und der Steuerungsrelevanz des Berichtswesens, wie auch die Reduktion des Verwaltungsaufwands, erreicht wurden. So wurden im Jahr **2025 342 vereinfachte WFAs (dies entspricht 63 % aller WFAs – 541)** zwecks Prüfung der Zulässigkeit an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA übermittelt.

Darunter fallen beispielsweise:

- die „Polizeidiensthundeführer-Aufwandsentschädigungsverordnung“ (BMI),
- die „Verordnung, mit der die Honigverordnung geändert wird“ (BMASGPK), oder
- die „Beschaffung von Schlafsäcken inkl. Zubehör“ (BMLV)

---

2 Die in Zusammenhang mit der WFA relevanten Rechtsgrundlagen, stehen Ihnen elektronisch unter oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte-verwaltung/rechtsgrundlagen-berichte-und-materialien/rechtliche-grundlagen/ zur Verfügung.

3 Die Durchführung einer vereinfachten WFA ist ausreichend, wenn das Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben
- keine Sonderrichtlinie gemäß den §§ 5 und 6 ARR 2014 bzw. Förderung gemäß § 14 ARR 2014 darstellt und
- keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung (beispielsweise „Umwelt“, „Gleichstellung“, „Kinder und Jugend“ etc.) mit sich bringt und
- keine finanziellen Auswirkungen über 50 Millionen Euro (5 Jahre bzw. Gesamtlaufzeit) sowie keine langfristigen finanziellen Auswirkungen gemäß § 9 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung auslöst und
- in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene) steht.

4 Im Zuge der Novellierung der WFA-Grundsatz-Verordnung im Jahr 2026 (BGBl. II Nr. 42/2026) wurde der Schwellenwert von 20 Millionen Euro auf 50 Millionen Euro erhöht.

1.3 Überblick über die evaluierten Vorhaben sowie Beurteilung des Erfolgs der Vorhaben

Bei den 67 WFA-pflichtigen Vorhaben, welche im Jahr 2025 evaluiert wurden, handelt es sich um 38 rechtsetzende Maßnahmen (davon 9 Bundesgesetze) und 29 sonstige Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013, die sich auf 12 Ressorts verteilen.

Abbildung 1: Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens (Ressortangabe).

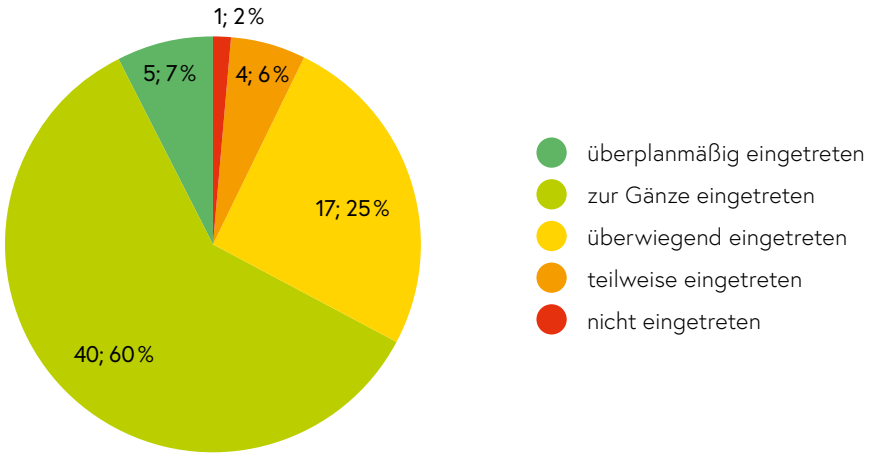

Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Bei der WFA-Evaluierung 2025 wird seitens der haushaltsleitenden Organe angegeben, dass bei der überwiegenden Mehrheit der Vorhaben (67 %) die anvisierten Wirkungen (zur Gänze oder überplanmäßig) erreicht wurden. In 40 dieser 45 Fälle treten die erwarteten Wirkungen der Vorhaben zur Gänze ein. Immerhin fünf der evaluierten Vorhaben können ihre angestrebten Ziele – gemäß Angaben der Ressorts – sogar überplanmäßig erreichen. Weitere 17 der evaluierten Vorhaben erreichen ihre intendierten Wirkungen überwiegend. Vier Vorhaben fallen hinsichtlich ihrer erreichten Wirkungen in die Kategorie „teilweise erreicht“ und ein Vorhaben in die Kategorie „nicht erreicht“.

1.4 Angaben zu Verbesserungspotenzialen (aus Sicht der Ressorts)

Im Zuge der internen Evaluierungen wurden seitens der haushaltsleitenden Organe bei rd. der Hälfte der Vorhaben (34 von 67) Verbesserungspotenziale erkannt. Diese beziehen sich in mehreren Fällen auf die Darstellungen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung per se, beziehungsweise einer besseren Abschätzung von Wirkungen – der Rest bezieht sich jedoch auf Optimierungspotenziale in den zugrundliegenden Rechtsmaterien bzw. den Vorhaben.

So stellte das BMASGPK im Zuge der Evaluierung der „Pilotprojekte Community Nursing“ fest, dass eine weiterführende Präzisierung in der Planungs- und Umsetzungslogik sowie eine noch klarere strukturelle Ausgestaltung der organisatorischen Rahmenbedingungen als Verbesserungspotenzial erkannt wurden. Das BMWKMS wiederum formulierte beim Vorhaben „Pilotprojekt zur Einrichtung einer Täglichen Bewegungseinheit“ auf Basis einer externen Evaluierung umfassende

Handlungsempfehlungen. Zentral ist dabei die Sicherung und der Ausbau eines ausreichend großen Pools an qualifizierten Bewegungscoaches durch eine systematische Personalentwicklungs- und Rekrutierungsstrategie, wobei auch die Aus- und Weiterbildung der Coaches als Schlüsselfaktor für die Qualitätssicherung identifiziert wurde. Darüber hinaus wurden rechtssichere Lösungen für Supplierungen bei kurzfristigen Ausfällen sowie der Bedarf an zusätzlichen Turnsaalkapazitäten als wesentliche Herausforderungen für eine erfolgreiche flächendeckende Ausrollung benannt.

Auch bei einigen anderen Vorhaben wurde auf Ergebnisse externer Untersuchungen verwiesen. So identifizierte das BMFWF beim Vorhaben „Bündelung: Herstellung des Einvernehmens des Gesamtbetrages 2022–2024" auf Basis einer laufenden Evaluierung der Universitätsfinanzierung Optimierungspotenziale, die gezielt in die Budgetverhandlungen für die kommende Leistungsvereinbarungsperiode einfließen sollen. Das BMLUK wiederum betonte beim Vorhaben „3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv/klimaaktiv mobil" den Wert der externen Evaluierung durch die KMU Forschung Austria als Impulsgeber für eine programmübergreifende und zielgruppenspezifische Bündelung der Maßnahmen.

Einige Ressorts stellten auch Verbesserungspotenziale im Bereich des Vollzuges vor. So erläuterte das BMIMI beim Vorhaben „IPCEI-Richtlinie EUBatIn", dass die Beteiligung Österreichs am IPCEI im Batteriesektor wertvolle Erkenntnisse für zukünftige europäische Innovationsvorhaben geliefert hat. Ein zentraler Verbesserungsbedarf betrifft die förderliche Gestaltung von Diversität und Geschlechtergleichstellung, da weder im Budget noch in der Abwicklungsbeauftragung Interventionen zur Förderung von Frauen in FTI verankert wurden. Darüber hinaus sollte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch gezielte Einbindung von KMU weiter gestärkt und die WFA-Indikatorik durch eine realistischere Festlegung von Zielvorgaben optimiert werden. Das BMWET wiederum stellte fest, dass beim Vorhaben „EAG-Marktprämienverordnung" eine Weiterentwicklung der Betriebsförderungen in Richtung Contracts-for-Difference und eine Verschärfung der Regelung zur Aussetzung der Marktprämie bei negativen Preisen geprüft werden sollten.

Bei einigen Vorhaben werden im Rahmen der Verbesserungspotenziale konkrete Weiterentwicklungsschritte skizziert, oder in Folgenprogrammen bereits umgesetzt. So hat das BMIMI beim Vorhaben „Bündelung: Einführung KlimaTicket" bereits ein digitales App-Ticket ermöglicht und ein kostenloses KlimaTicket für Teilnehmende an Bundesheer, Zivildienst oder Freiwilligendienst eingeführt. Ebenso wurden seitens des BMASGPK („Bündelung: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2022/2023/2024") die Outplacement-Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsmarkterfolgs intensiviert.

Während bei vergangenen WFA-Evaluierungsberichten mitunter festgestellt wurde, dass die seitens der haushaltsleitenden Organe dargestellten Verbesserungspotenziale vielfach sehr vage und allgemein gehalten waren, gilt es nunmehr zusammenfassend zu sagen, dass die getroffenen Aussagen einen guten Überblick zu allfälligen notwendigen Folgemaßnahmen ermöglichen. Demgegenüber muss aber auch festgestellt werden, dass der Anteil von Vorhaben bei denen Verbesserungsmöglichkeiten erkannt und beschrieben werden zwischen den Ressorts deutlichen Schwankungen unterliegt (zwischen 20 % und 86 % bei Ressorts die mit zumindest drei Vorhaben in der Evaluierung vertreten sind).

1.5 Betroffenheit der Wirkungsdimensionen

Der Großteil im Jahr 2025 evaluierten Vorhaben war mit finanziellen Auswirkungen[5] verbunden (58 von 67 Vorhaben oder 87 %; Vorjahr: 86 %). In Summe fielen bei diesen Vorhaben in den in Frage kommenden Finanzjahren (frühestens 2019 bis längstens 2025[6]) Aufwendungen bzw. Mindererträge für den Bund i. d. H. v. rund 24,7 Milliarden Euro (2024 17,9 Milliarden Euro) an, wobei über die Hälfte des gesamten Finanzvolumens auf jene vier Vorhaben entfällt, welche über eine Milliarde Euro an Aufwendungen bzw. Mindererträge verursachten.[7]

Abbildung 2: Finanzielle Auswirkungen Bund (2019–2025; n=67)

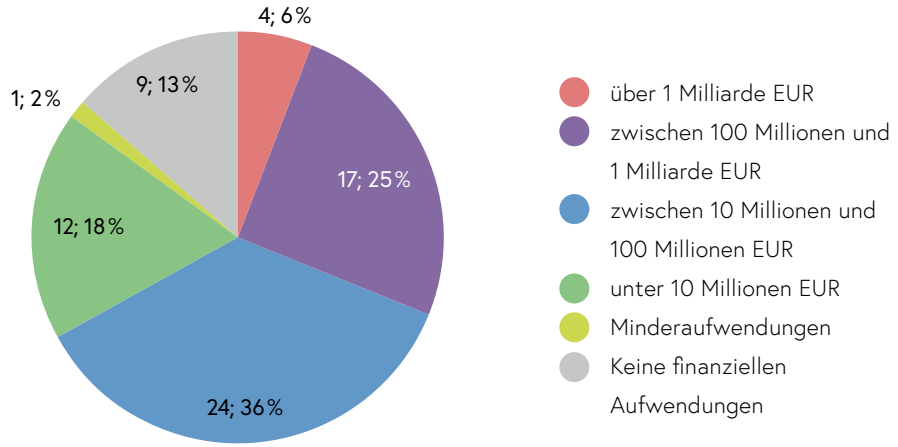

Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Bei den vier finanzintensivsten Vorhaben – im Hinblick auf Aufwendungen und Mindererträge des Bundes – handelt es sich um

- Bündelung: Herstellung des Einvernehmens des Gesamtbetrages 2022–2024 & Erhöhungen und dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen Lehre, Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Infrastruktur und strategische Entwicklung (§ 12 Abs. 2),
- Bündelung: COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen, Teil 1 gebündelt mit Teil 2 und Teil 3,
- Bündelung: Förderung von Fachhochschul-Studiengängen 2020, 2021, 2022, 2023, Fördersatzerhöhung 2023 und 2024 und
- Bündelung: Einführung KlimaTicket gebündelt mit 7. Novelle der AllgVO (Indexierung)

Betrachtet man neben den Aufwendungen und Mindererträgen des Bundes die Erträge bzw. Minderaufwendungen, so ist das Vorhaben mit dem größten Volumen 2025 die „Ratifizierung des Beschlusses des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom".

---

5 Anmerkung: Das gegenständliche Berichtswesen stellt auf die finanziellen Auswirkungen auf den Bund (Aufwendungen bzw. Erträge) ab.

6 Bei Vorhaben für die Werte über den Evaluierungszeitpunkt 2025 hinaus vorliegen, werden in diesen Darstellungen nur die Werte bis einschließlich 2025 berücksichtigt

7 Einen Gesamtüberblick über den jeweiligen Nettofinanzierungsbedarf des Bundes der einzelnen Vorhaben entnehmen Sie bitte der eingangs dargestellten Tabelle.

Analog zur Evaluierung des Jahres 2024 war eine hohe Anzahl der evaluierten Vorhaben mit weiteren wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 verbunden. Bei 52 der 67 Vorhaben traten zumindest in einer Wirkungsdimension (ausgenommen finanzielle Auswirkungen) wesentliche Auswirkungen auf. Naturgemäß treten bei einigen Vorhaben in mehreren Wirkungsdimensionen wesentliche Auswirkungen auf. Das Verhältnis von Vorhaben die mit wesentlichen Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen verbunden sind, zu jenen, welche keine Auswirkungen aufweisen, steigt im Vergleich zu den Vorjahren an. So wurde 2022 in 60 % der Fälle eine Wirkungsdimension abgeschätzt, 2023 betrug der Anteil 54 %, 2024 waren es 42 %, 2025 sind es wiederum 78 %.

In Summe wurde bei den betroffenen 52 Vorhaben 98 Mal eine wesentliche Betroffenheit einer Wirkungsdimension erkannt.

Abbildung 3: Wirkungsdimensionen (exkl. finanzielle Auswirkungen)

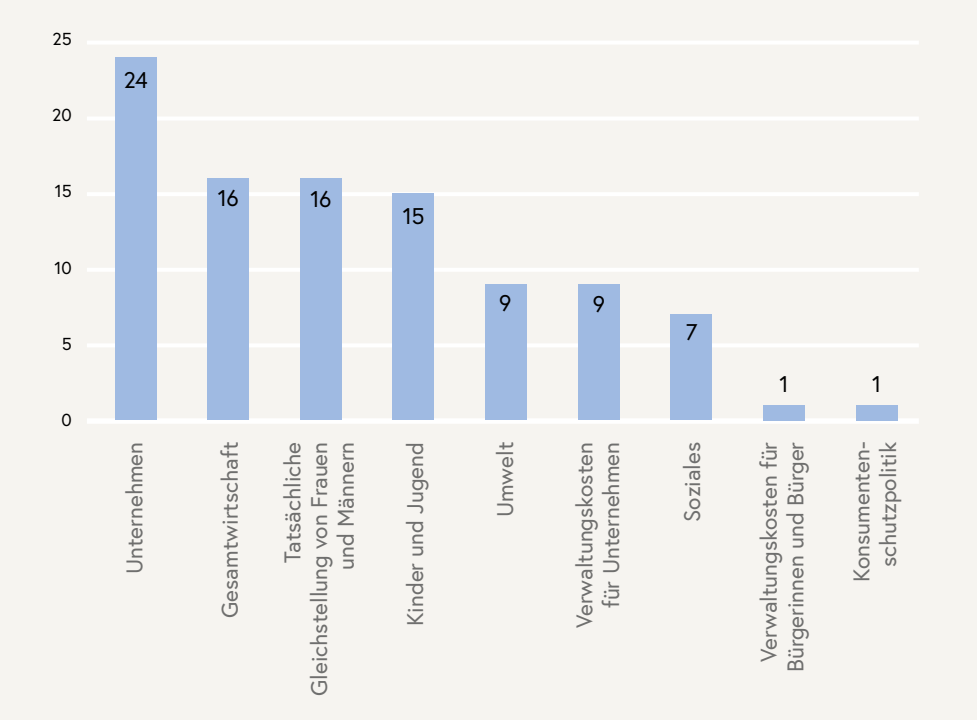

Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

In den Wirkungsdimensionen „Unternehmen“ „Gesamtwirtschaft“ und „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ wurden 56 mal wesentliche Auswirkungen abgeschätzt. In den Bereichen „Kinder und Jugend“, „Umwelt“ sowie „Verwaltungskosten für Unternehmen“ und wurden 33 mal Auswirkungen dargestellt. Weitere 9 Abschätzungen wurden in den Bereichen „Soziales“ „Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger“ und „Konsumentenschutzpolitik“ festgestellt.

1.6 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In Österreich hat die Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowohl in rechtlicher als auch in politischer Hinsicht Priorität. Seit 1998 ist das diesbezügliche Bekenntnis in der österreichischen Bundesverfassung verankert.

> „Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau."[8]

Auf Basis dieser zentralen Rechtsgrundlage wurden im Zuge der Haushaltsrechtsreform die Grundsätze der Haushaltsführung überarbeitet. Seit dem Jahr 2013 – dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der zweiten und letzten Etappe der Reform – hat der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben neben der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes, den Grundsatz der Wirkungsorientierung, insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, zu beachten.[9] Die Wirkungsorientierung besteht dabei im Wesentlichen aus zwei miteinander verschränkten Instrumenten: der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung. In beiden wird – dem gesetzlichen Auftrag folgend – das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt.

So wird einerseits im Rahmen der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung bei der Erstellung des jährlichen Bundesvoranschlags je Untergliederung zumindest ein Gleichstellungsziel definiert. Diese Gleichstellungsziele werden mit diesbezüglichen Indikatoren messbar gemacht und durch Globalbudgetmaßnahmen operationalisiert.[10] Andererseits müssen sämtliche Regelungsvorhaben und große Projekte daraufhin geprüft werden, ob sie mit Auswirkungen in Bezug auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern verbunden sind.

Die prominente Verankerung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung im Allgemeinen und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung im Speziellen hat international Vorbildwirkung. So beurteilte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in der im Jahr 2018 durchgeführten Evaluierung der Haushaltsrechtsreform, die Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Haushaltsführung wie folgt:

---

8 Art. 7 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB).

9 Art. 51 Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) sowie § 2 Abs. 1 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), StF: BGBl. I Nr. 139/2009 (NR: GP XXIV RV 480 AB 578 S. 51.).

10 Weitere Informationen zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des Instruments der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung können dem Bericht zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung 2023 entnommen werden. Online verfügbar unter: www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte-verwaltung/rechtsgrundlagen-berichte-und-materialien/berichte-zur-wirkungsorientierung/

„Österreich wird aufgrund dieses übergreifenden Ansatzes zur Sicherstellung der Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Haushaltsführung als international führendes Beispiel angesehen."[11]

Die Abschätzung der Auswirkungen von Regelungsvorhaben und größeren Projekten erfolgt anhand der gesetzlich festgelegten Wirkungsdimensionen. Diese stellen Politikbereiche dar und erlauben eine systematische Herangehensweise. Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern stellt eine von ebendiesen dar. Die zentrale Frage, die in diesem Zusammenhang für jedes Regelungsvorhaben oder größere Projekt zu beantworten ist, lautet: Was sind die positiven und negativen Folgen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und wie sind diese zu bewerten?

Die Abschätzung wird auf der Grundlage eines Zwei-Stufen-Modells durchgeführt. Im ersten Schritt wird festgestellt, ob ein Regelungsvorhaben oder größeres Projekt mit Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern" verbunden ist. Im zweiten Schritt wird beurteilt, ob diese Auswirkungen als wesentlich zu charakterisieren sind. Wenn dies der Fall ist, müssen die voraussichtlichen Auswirkungen in der Planung im Detail beschrieben werden und die tatsächlichen Auswirkungen in der Evaluierung genau analysiert werden.

Die Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern" ist wesentlich betroffen, wenn das Wesentlichkeitskriterium von zumindest einer der sieben diesbezüglichen Subdimensionen überschritten wird. Wesentlichkeitskriterien haben quantitativen oder qualitativen Charakter. So ist beispielsweise die Subdimension „Direkte Leistungen" dann wesentlich betroffen, wenn Leistungen an natürliche Personen getätigt werden, welche den Wert von 400.000 Euro überschreiten und ein Geschlecht der Zielgruppe unterrepräsentiert (< 30 %) ist.[12]

Die Subdimensionen der Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern" sind:

- Direkte Leistungen an natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen
- Allgemeine und berufliche Bildung, Erwerbstätigkeit und/oder Einkommen von Frauen und Männern
- Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit
- Öffentliche Einnahmen
- Teilhabe an Entscheidungsprozessen oder Zusammensetzung von Entscheidungsgremien
- Körperliche und seelische Gesundheit
- Sonstige wesentliche Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

---

11 Saliterer, Iris und Korac, Sanja (2018). Externe Evaluierung der Haushaltsrechtsreform des Bundes im Jahr 2017. Endbericht. Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

12 Nähere Informationen zu den Wesentlichkeitskriterien sind der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung zu entnehmen.

Der vorliegende Bericht beinhaltet 16 Vorhaben, die mit wesentlichen Auswirkungen in zumindest einer der Subdimensionen der Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ verbunden sind – das entspricht 24 % der Vorhaben.

Folgende Vorhaben wirkten sich wesentlich auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern aus:

- Bündelung: Österreichisch-Jüdisches-Kulturerbegesetz
- Limit-Verordnung 2023/24
- Bündelung: AMS Wien Kontingentvertrag BBRZ – Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum 2022 mit 2023 und 2024
- Bündelung: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung: itworks – JobTransfair – Trendwerk – 2022 mit 2023 und 2024
- Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) – AMS Wien- 2023/2024, sechs Einzelvorhaben
- Bundesweite Etablierung von Projekten im Pilotprojekt Community Nursing im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP)
- Konjunkturstärkungsgesetz 2020
- Novelle Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015
- Novelle Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz) - Sonderdotierung 2022–2025
- Bündelung: FH-Förderung 2020 bis 2023 und Fördersatzerhöhung 2023 und 2024
- Bündelung: Universitätsbudget: Herstellung des Einvernehmens des Gesamtbetrages 2022–2024 (inkl. Erhöhungen; gem. §12 Abs. 2 Universitätsgesetz)
- Bündelung: Valorisierung Fördersatz „Lehre mit Matura“ 2023 und 2024 sowie Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“
- Beratungsstellen für Gewaltprävention
- Bündelung: Einführung KlimaTicket
- Bündelung: Breitband Austria 2020 (BBA2020) – Access: Förderung der räumlichen Ausdehnung von Breitband-Hochleistungszugängen – 6. Ausschreibung
- Europäische Kulturhauptstadt Bad Ischl – Salzkammergut 2024

Konkret waren durch die nachstehenden Vorhaben **sieben Subdimensionen** betroffen:

Direkte Leistungen

- Limit-Verordnung 2023/24 (Seite 65)
- Bündelung: Breitband Austria 2020 (BBA2020) – Access: Förderung der räumlichen Ausdehnung von Breitband-Hochleistungszugängen – 6. Ausschreibung (Seite 384)
- Bundesweite Etablierung von Projekten im Pilotprojekt Community Nursing im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP) (Seite 103)
- Novelle Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz) – Sonderdotierung 2022–2025 (Seite 180)

Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen

- Novelle Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 (Seite 150)

Unbezahlte Arbeit

- Projekten im Pilotprojekt Community Nursing im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP) (Seite 103)

Öffentliche Einnahmen

- Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (Seite 142)

Entscheidungsprozesse und -gremien

- Europäische Kulturhauptstadt Bad Ischl – Salzkammergut 2024 (Seite 398)

Körperliche und seelische Gesundheit

- Bündelung: Österreichisch-Jüdisches Kulturerbegesetz (Seite 54)
- Bündelung: AMS Wien Kontingentvertrag BBRZ – Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum 2022 mit 2023 und 2024 (Seite 72)
- Bundesweite Etablierung von Projekten im Pilotprojekt Community Nursing im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP) (Seite 103)

Sonstige wesentliche Auswirkungen

- Bündelung: Valorisierung Fördersatz „Lehre mit Matura“ 2023 und 2024 sowie Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ (Seite 186)
- Bündelung: Universitätsbudget: Herstellung des Einvernehmens des Gesamtbetrages 2022–2024 (inkl. Erhöhungen; gem. §12 Abs. 2 Universitätsgesetz) (Seite 194)
- Beratungsstellen für Gewaltprävention (Seite 222)
- Bündelung: FH-Förderung 2020 bis 2023 und Fördersatzerhöhung 2023 und 2024 (Seite 189)
- Bündelung: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung: itworks – JobTransfair – Trendwerk – 2022 mit 2023 und 2024 (Seite 81)
- Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) – AMS Wien-2023/2024, sechs Einzelvorhaben (Seite 86)
- Bündelung: Einführung KlimaTicket (Seite 278)

2 Beitrag der Vorhaben zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs)

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) bilden einen Schwerpunkt im vorliegenden Bericht zur Evaluierung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung 2025. Anlass für diese Schwerpunktsetzung war die erstmalige Veröffentlichung des österreichischen Freiwilligen Nationalen Umsetzungsberichts[13] im Jahr 2020 (mehr Informationen zu diesem Bericht finden Sie in Abschnitt 2.1). Mit dem Fokus auf SDGs soll erreicht werden, dass die Wirkungsorientierung näher an die UN-Nachhaltigkeitsziele herangeführt wird. Die Wirkungsorientierung soll sich stärker an den SDGs als internationale und übergeordnete, langfristige Strategie orientieren (siehe Abschnitt 2.2).

Die konkreten SDG-Zusammenhänge der einzelnen Vorhaben werden in den Abschnitten 2.3 und 2.4 übersichtlich aufbereitet. Abschnitt 2.3 bietet einen kompakten Überblick über die Beiträge der Vorhaben zu den SDGs, während in Abschnitt 2.4 die Beiträge zu den einzelnen SDG-Unterzielen dargestellt werden. In weiterer Folge werden auch in der Evaluierung der einzelnen Vorhaben allfällige Konnexe mit UN-Nachhaltigkeitszielen ausgewiesen (jeweils unter „Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien“).

2.1 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs)

Die 17 Ziele für globale nachhaltige Entwicklung, auch „UN-Agenda 2030“ oder auf Englisch „Sustainable Development Goals (SDGs)“, wurden im September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet, in der alle 193 Mitgliedsstaaten vertreten sind. Die Einigung auf diese globalen Ziele wurde als wichtiger Schritt in Richtung nachhaltiger Entwicklung gesehen, da sie im Unterschied zu den „Millennium Development Goals“ (den Zielvorgaben von 2000 bis 2015) nicht nur Entwicklungsländer, sondern alle Länder betreffen.

Die Ziele streben eine wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit an, wobei diese drei Aspekte (Wirtschaft, Ökologie, Soziales) gleichberechtigt berücksichtigt werden. Folgende Grafik zeigt die 17 Ziele auf einem Blick.

13 Österreich und die Agenda 2030 – Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs (FNU) (2020): https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/26661VNR_2020_Austria_Report_German.pdf

Abbildung 4: UN-Nachhaltigkeitsziele

Quelle: Bundeskanzleramt

Um diese breiten Zielformulierungen zu konkretisieren und den Fortschritt bei der Zielerreichung überprüfbar zu machen, wurden sowohl Unterziele als auch Indikatoren definiert. Für jedes Ziel gibt es demnach mehrere Unterziele, die das breite Themengebiet in kleinere Bereiche unterteilen. Auf der Ebene der Unterziele wurden auch Indikatoren festgelegt – das sind in den meisten Fällen konkrete Daten, mit denen die Erreichung des Unterziels überprüfbar gemacht wird.

Auch Österreich hat sich dazu verpflichtet, die Zielvorgaben der SDGs bis 2030 umzusetzen. Im Jänner 2016 wurde dazu eine interministerielle Arbeitsgruppe gegründet. Zusätzlich sollten alle Bundesministerien die Ziele der Agenda 2030 in ihre jeweiligen Strategien und Programme integrieren.

Jeder Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen soll zumindest zwei Mal im Zeitraum 2015–2030 einen sogenannten „Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs (FNU)" vorlegen. Dieser Bericht bietet einen Überblick über den aktuellen Status der Umsetzung. Österreich hat im März 2020 seinen ersten Freiwilligen Nationalen Umsetzungsbericht veröffentlicht. Dieser Bericht, als erstes Fazit und Meilenstein auf Österreichs Weg zur Erreichung der SDGs, war der Anlass dazu, im Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung einen Schwerpunkt auf das Thema SDGs zu legen. Im Juni 2024 wurde der zweite freiwillige Umsetzungsbericht Österreichs[14] präsentiert, der zum einen die Entwicklung seit dem ersten FNU im Jahr 2020 veranschaulicht und zum anderen einen Ausblick hinsichtlich weiterer Schritte bis 2030 enthält.

14 www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:2622dbec-f1bc-45c7-8788-a3d67036e145/Agenda-20230--2-FNU-Oesterreichs--2024.pdf

2.2 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) und die Wirkungsorientierung

Eine stärkere Verbindung und Nutzung der Synergien zwischen dem System der SDGs und der Wirkungsorientierung wurde bereits mehrfach angeregt. Nicht zuletzt identifiziert etwa der erste Freiwillige Nationale Umsetzungsbericht Österreichs zur Agenda 2030 (siehe Abschnitt 2.1) „starke inhaltliche Überschneidungen zu den SDGs" in Bezug auf die Abschätzung von Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche (Wirkungsdimensionen), die Teil einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind. Weiters wird explizit auf die Potenziale des Instrumentes der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung verwiesen:

> „Das Instrument der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung" erhöht […] die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Kohärenz politischer Entscheidungen zugunsten einer Nachhaltigen Entwicklung." (Österreich und die Agenda 2030. Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs (FNU); Seite 30)

Auch der zweite Freiwillige Nationale Bericht zur Umsetzung der Agenda 2030 und der Nachhaltigen Entwicklungsziele führt als wesentliche Maßnahme zur zielgerichteten Umsetzung der 17 SDGs an:

> „Die Agenda 2030 wird verstärkt und systematisch in die Wirkungsorientierung sowie die wirkungsorientierte Folgenabschätzung des Bundes integriert. Dabei wird auch auf die relevanten Erkenntnisse anderer Länder zurückgegriffen." (Österreich und die Agenda 2030. 2. Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Agenda 2030 und der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs in und durch Österreich (FNU); Seite 257)

Um diesem Potenzial gerecht zu werden und das Bewusstsein dafür zu stärken, werden die Beiträge der Vorhaben zu den SDGs in diesem Bericht zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung systematisch dargestellt (für einen Überblick siehe Abschnitte 2.3 und 2.4). Diese Beiträge zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung bildeten auch einen Schwerpunkt der Qualitätssicherung der Evaluierungen durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA.

Die Intention dieser Schwerpunktsetzung ist die stärkere Ausrichtung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung an den SDGs als langfristige übergeordnete Ziele. Eine solche Ausrichtung wurde etwa auch in Analysen der vorhergehenden Berichte durch den parlamentarischen Budgetdienst[15] empfohlen. Auch von Abgeordneten im Nationalrat wurde eine Koordinierung der

---

15 „Analyse des Budgetdienstes: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020", S. 15f.: www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/wirkungsorientierung-gleichstellung/BD_-_Bericht_ueber_die_Wirkungsorientierte_Folgenabschaetzung_2020.pdf
„Analyse des Budgetdienstes: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2019", S. 17: www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/wirkungsorientierung-gleichstellung/BD_-_Bericht_ueber_die_Wirkungsorientierte_Folgenabschaetzung_2019.pdf
„Analyse des Budgetdienstes: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2018", S. 14: www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/wirkungsorientierung-gleichstellung/BD_-_Bericht_ueber_die_Wirkungsorientierte_Folgenabschaetzung_2018.pdf

Wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit den SDGs eingefordert[16]. Zudem wurde in einer Entschließung des Nationalrats dazu aufgefordert, eine stärkere Verknüpfung von Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen zu den SDGs inklusive einer eigenen SDG-Abschätzung sowie einer Ex-Ante-Einschätzung der Umsetzung der SDGs im Gesetzwerdungsprozess zu etablieren[17].

Zusätzlich soll durch diese systematische, transparente Ausweisung auch Politikkohärenz allgemein gefördert werden. Das bedeutet, dass politische Strategien verschiedener Ebenen noch besser koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. In den nächsten Abschnitten erhalten Sie eine Übersicht der SDG-Beiträge auf Ebene der einzelnen Vorhaben, für die eine Evaluierung im Jahr 2025 vorgesehen war.

2.3 Die SDG-Beiträge der Vorhaben im Überblick

Hier finden Sie einen Überblick aller Vorhaben mit SDG-Beitrag. Rechts sehen Sie das Icon des jeweiligen SDG.

Ressort	Kurztitel	SDGs
BKA	Bündelung: Österreichisch-Jüdisches-Kulturerbegesetz	5 GESCHLECHTER-GLEICHHEIT, 10 WENIGER UNGLEICHHEITEN, 11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN, 16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
BKA	Limit-Verordnung 2023/24	4 HOCHWERTIGE BILDUNG
BKA	Schüler/innenfreifahrt im Gelegenheitsverkehr 2023/24 (Valorisierung der KM-Tarife für das Schuljahr 2023/24)	11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN
BMASGPK	Bündelung: AMS Wien Kontingentvertrag BBRZ – Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum 2022 mit 2023 und 2024	4 HOCHWERTIGE BILDUNG, 5 GESCHLECHTER-GLEICHHEIT, 8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTS-WACHSTUM
BMASGPK	Bündelung: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2022/2023/2024	4 HOCHWERTIGE BILDUNG, 5 GESCHLECHTER-GLEICHHEIT, 8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTS-WACHSTUM
BMASGPK	Bündelung: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung: itworks – JobTransfair – Trendwerk – 2022 mit 2023 und 2024	1 KEINE ARMUT, 5 GESCHLECHTER-GLEICHHEIT, 8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTS-WACHSTUM
BMASGPK	Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) – AMS Wien- 2023/2024, sechs Einzelvorhaben	4 HOCHWERTIGE BILDUNG, 8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTS-WACHSTUM
BMASGPK	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) – Zuschlagsverordnung	8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTS-WACHSTUM
BMASGPK	Bündelung: COVID-19 Armutsbekämpfung	1 KEINE ARMUT, 2 KEIN HUNGER, 3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN, 5 GESCHLECHTER-GLEICHHEIT
BMASGPK	Bundesweite Etablierung von Projekten im Pilotprojekt Community Nursing im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP)	3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN, 5 GESCHLECHTER-GLEICHHEIT, 11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN

16 Parlamentskorrespondenz Nr. 1278 vom 24.11.2020: www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2020/PK1278/index.shtml

17 Entschließung (307/E) vom 2.3.2023: www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/E/307

Ressort	Kurztitel	SDGs
BMASGPK	BG, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes an Covid-19-Impfungen und -Schnelltests Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden	
BMASGPK	Bündelung e-card Foto Verordnung	
BMASGPK	Bündelung: Novelle Gesundheitstelematikgesetz 2012 & eHealth-Verordnung - eImpfpass	
BMB	Bündelung: Novelle Hochschulgesetz 2005 mit Novelle Hochschul-Planungs- und Steuerungsverordnung sowie Hochschul-Evaluierungsverordnung	
BMB	Bündelung: Novelle SchUG, HG 2005, BilDokG 2020, IQS-G, AEGG, Prüfungstaxengesetz mit BiStV	
BMB	Förderung von Mobilitäten für Schulveranstaltungen zum Besuch in KZ-Gedenkstätten	
BMF	Konjunkturstärkungsgesetz 2020	
BMF	Novelle Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015	
BMF	aws-Kapitalgarantierichtlinie 2020	
BMF	Novelle Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz) – Sonderdotierung 2022–2025	
BMFWF	Bündelung: FH-Förderung 2020 bis 2023 und Fördersatzerhöhung 2023 und 2024	
BMFWF	Bündelung: Universitätsbudget: Herstellung des Einvernehmens des Gesamtbetrages 2022–2024 (inkl. Erhöhungen; gem. §12 Abs. 2 Universitätsgesetz)	
BMFWF	Bündelung: Valorisierung Fördersatz „Lehre mit Matura“ 2023 und 2024 sowie Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“	
BMFWF	Sonderrichtlinie „Internationalisierung“ 2024–26	
BMFWF	Sonderrichtlinie „Lehre im Ausland“ 2024–26	
BMFWF	Sonderrichtlinie für das Förderungsprogramm „Ernst Mach-Stipendien – Ukraine 2024–26“	
BMFWF	Sparkling Science 2.0 – Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Forschungseinrichtungen und der Gesellschaft (2021–2026)	
BMFWF	Vienna Biocenter Vision 2030	

Ressort	Kurztitel	SDGs
BMI	Beratungsstellen für Gewaltprävention	
BMI	Räumung von Abfallablagerungen vom nach dem Gewerberecht genehmigten Anlagenteil am Standort „Feldstraße 13, 6020 Innsbruck“	
BMI	Bündelung: Anpassung der Vertriebenen-Verordnung und der Asylgesetz-Durchführungsverordnung aufgrund der russischen Militärinvasion in der Ukraine	
BMI	Bündelung: Grenzkontrollen an den Binnengrenzen 2021–2025	
BMIMI	Bündelung: BMK-AWS Finanzierungsvereinbarung 22–23, Erlass d. AWS T&I Richtlinie inkl. Programmdokumente und Erlass d. IPCEI-Sonderrichtlinie BMK/BMDW	
BMIMI	Bündelung: Finanzierungsvereinbarung zwischen BMK und Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) 2022–2023 gebündelt mit FFG-Förderungsrichtlinie	
BMIMI	Richtlinie zum Important Projects of Common European Interest (IPCEI) im Batteriesektor	
BMIMI	Richtlinie zum Important Projects of Common European Interest (IPCEI) im Bereich der Mikroelektronik	
BMIMI	Bündelung: Einführung KlimaTicket	
BMIMI	Investitionsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr (2021–2025)	
BMIMI	Rahmenvertrag mit Austro Control GmbH (2021–2024)	
BMJ	Pauschalvergütungsverordnung des Bundes für Verfahrenshilfeleistungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten	
BMLUK	Maßnahmen für qualitätsverbessernde Schritte in der Rinderhaltung	
BMLUK	SRL Abfederung der Krise im Agrarsektor (Bodenbewirtschaftungsbeitrag 2024)	
BMLUK	3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv 2021–2030	
BMLV	Bündelung: Beschaffung von Schutzausrüstung und Medizinprodukten für COVID-Pandemie	

Ressort	Kurztitel	SDGs
BMWET	Bündelung: BMWET-FFG-Finanzierungsvereinbarung 2022–2023 inklusive Transformationsoffensive 2023	
BMWET	Bündelung: COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen	
BMWET	Bündelung: EAG Investitionszuschüsseverordnung-Strom 2022	
BMWET	Bündelung: Lehrberufspaket – 2020	
BMWET	COVID-19 Startup Hilfsfonds	
BMWKMS	„Pilotprojekt zur Einrichtung einer Täglichen Bewegungseinheit in den Schuljahren 2022/23 bis 2023/24“	
BMWKMS	Bündelung: „Kinder gesund bewegen 2.0 Schuljahr 2020/21“ gebündelt mit „Kinder gesund bewegen 2.0 Schuljahre 2021/22 bis 2023/24“	
BMWKMS	Bündelung: Breitband Austria 2020 (BBA2020) – Access: Förderung der räumlichen Ausdehnung von Breitband-Hochleistungszugängen – 6. Ausschreibung	
BMWKMS	Europäische Kulturhauptstadt Bad Ischl – Salzkammergut 2024	
BMWKMS	Sanierung Prateratelier – Projekt des österr. Aufbau- und Resilienzplans	

Die folgende Visualisierung zeigt auf, zu welchen SDGs wie viele Vorhaben einen Beitrag leisteten.

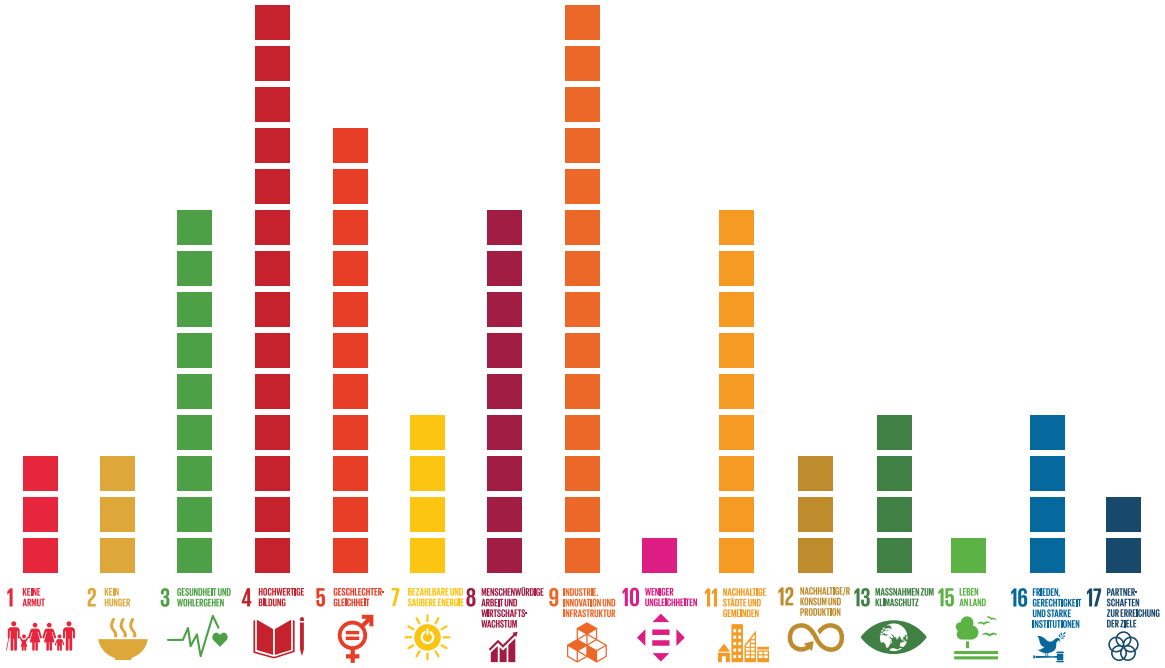

Aus der Grafik lässt sich ablesen, dass viele Beiträge zu den Zielen 4 und 9 vorliegen (Ziel 4: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern; Ziel 9: Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen). Darüber hinaus tragen viele Vorhaben aus der diesjährigen Evaluierung zum Ziel 5 bei (Ziel 5: Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen). Zu den Zielen 6 und 14 sind hingegen keine Beiträge vorhanden (Ziel 6: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten; Ziel 14: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen).

2.4 Die Beiträge der Vorhaben zu den SDG-Unterzielen im Detail

Ziel 1. Armut in allen ihren Formen und überall beenden

1.2 Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken

Vorhaben	UG
Bündelung: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung: itworks – JobTransfair – Trendwerk – 2022 mit 2023 und 2024	UG 20

1.3 Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen, einschließlich eines Basisschutzes, und bis 2030 eine breite Versorgung der Armen und Schwachen erreichen

Vorhaben	UG
Bündelung: Anpassung der Vertriebenen-Verordnung und der Asylgesetz-Durchführungsverordnung aufgrund der russischen Militärinvasion in der Ukraine	UG 18

1.5 Bis 2030 die Widerstandsfähigkeit der Armen und der Menschen in prekären Situationen erhöhen und ihre Exposition und Anfälligkeit gegenüber klimabedingten Extremereignissen und anderen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Schocks und Katastrophen verringern

Vorhaben	UG
Bündelung: COVID-19 Armutsbekämpfung	UG 21

Ziel 2. Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern

2.1 Bis 2030 den Hunger beenden und sicherstellen, dass alle Menschen, insbesondere die Armen und Menschen in prekären Situationen, einschließlich Kleinkindern, ganzjährig Zugang zu sicheren, nährstoffreichen und ausreichenden Nahrungsmitteln haben

Vorhaben	UG
Bündelung: COVID-19 Armutsbekämpfung	UG 21

2.3 Bis 2030 die landwirtschaftliche Produktivität und die Einkommen von kleinen Nahrungsmittelproduzenten, insbesondere von Frauen, Angehörigen indigener Völker, landwirtschaftlichen Familienbetrieben, Weidetierhaltern und Fischern, verdoppeln, unter anderem durch den sicheren und gleichberechtigten Zugang zu Grund und Boden, anderen Produktionsressourcen und Betriebsmitteln, Wissen, Finanzdienstleistungen, Märkten sowie Möglichkeiten für Wertschöpfung und außerlandwirtschaftliche Beschäftigung

Vorhaben	UG
Novelle Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015	UG 16
SRL Abfederung der Krise im Agrarsektor (Bodenbewirtschaftungsbeitrag 2024)	UG 42

2.4 Bis 2030 die Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellen und resiliente landwirtschaftliche Methoden anwenden, die die Produktivität und den Ertrag steigern, zur Erhaltung der Ökosysteme beitragen, die Anpassungsfähigkeit an Klimaänderungen, extreme Wetterereignisse, Dürren, Überschwemmungen und andere Katastrophen erhöhen und die Flächen- und Bodenqualität schrittweise verbessern

Vorhaben	UG
Novelle Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015	UG 16

Ziel 3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern

3.4 Bis 2030 die Frühsterblichkeit aufgrund von nichtübertragbaren Krankheiten durch Prävention und Behandlung um ein Drittel senken und die psychische Gesundheit und das Wohlergehen fördern

Vorhaben	UG
„Pilotprojekt zur Einrichtung einer Täglichen Bewegungseinheit in den Schuljahren 2022/23 bis 2023/24“	UG 17
Bündelung: „Kinder gesund bewegen 2.0 Schuljahr 2020/21“ gebündelt mit „Kinder gesund bewegen 2.0 Schuljahre 2021/22 bis 2023/24“	UG 17
Bundesweite Etablierung von Projekten im Pilotprojekt Community Nursing im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP)	UG 21

3.5 Die Prävention und Behandlung des Substanzmissbrauchs, namentlich des Suchtstoffmissbrauchs und des schädlichen Gebrauchs von Alkohol, verstärken

Vorhaben	UG
Bündelung: COVID-19 Armutsbekämpfung	UG 21

3.8 Die allgemeine Gesundheitsversorgung, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, den Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle erreichen

Vorhaben	UG
BG, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes an Covid-19-Impfungen und -Schnelltests Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden	UG 24
Bündelung e-card Foto Verordnung	UG 24
Bündelung: Beschaffung von Schutzausrüstung und Medizinprodukten für COVID-Pandemie	UG 14
Bündelung: COVID-19 Armutsbekämpfung	UG 21
Bündelung: Novelle Gesundheitstelematikgesetz 2012 & eHealth-Verordnung - eImpfpass	UG 24
Bundesweite Etablierung von Projekten im Pilotprojekt Community Nursing im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP)	UG 21

3.9 Bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringern

Vorhaben	UG
Investitionsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr (2021–2025)	UG 41

Ziel 4. Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern

4.1 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt

Vorhaben	UG
Bündelung: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2022/2023/2024	UG 20
Bündelung: Novelle SchUG, HG 2005, BilDokG 2020, IQS-G, AEGG, Prüfungstaxengesetz mit BiStV	UG 30
Bündelung: Valorisierung Fördersatz „Lehre mit Matura“ 2023 und 2024 sowie Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“	UG 31
Limit-Verordnung 2023/24	UG 25

4.3 Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten

Vorhaben	UG
Bündelung: FH-Förderung 2020 bis 2023 und Fördersatzerhöhung 2023 und 2024	UG 31
Bündelung: Lehrberufspaket – 2020	UG 40
Bündelung: Novelle Hochschulgesetz 2005 mit Novelle Hochschul-Planungs- und Steuerungsverordnung sowie Hochschul-Evaluierungsverordnung	UG 30
Bündelung: Universitätsbudget: Herstellung des Einvernehmens des Gesamtbetrages 2022–2024 (inkl. Erhöhungen; gem. §12 Abs. 2 Universitätsgesetz)	UG 31
Sonderrichtlinie „Internationalisierung“ 2024–26	UG 31

4.4 Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen

Vorhaben	UG
Bündelung: AMS Wien Kontingentvertrag BBRZ – Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum 2022 mit 2023 und 2024	UG 20
Bündelung: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2022/2023/2024	UG 20
Bündelung: Lehrberufspaket – 2020	UG 40
Bündelung: Novelle SchUG, HG 2005, BilDokG 2020, IQS-G, AEGG, Prüfungstaxengesetz mit BiStV	UG 30
Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) – AMS Wien-2023/2024, sechs Einzelvorhaben	UG 20
Bündelung: Valorisierung Fördersatz „Lehre mit Matura“ 2023 und 2024 sowie Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“	UG 31

4.5 Bis 2030 geschlechtsspezifische Disparitäten in der Bildung beseitigen und den gleichberechtigten Zugang der Schwachen in der Gesellschaft, namentlich von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen indigener Völker und Kindern in prekären Situationen, zu allen Bildungs- und Ausbildungsebenen gewährleisten

Vorhaben	UG
Bündelung: Novelle SchUG, HG 2005, BilDokG 2020, IQS-G, AEGG, Prüfungstaxengesetz mit BiStV	UG 30
Sonderrichtlinie für das Förderungsprogramm „Ernst Mach-Stipendien – Ukraine 2024–26“	UG 31
Sparkling Science 2.0 – Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Forschungseinrichtungen und der Gesellschaft (2021–2026)	UG 31

4.6 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Jugendlichen und ein erheblicher Anteil der männlichen und weiblichen Erwachsenen lesen, schreiben und rechnen lernen

Vorhaben	UG
Bündelung: Novelle SchUG, HG 2005, BilDokG 2020, IQS-G, AEGG, Prüfungstaxengesetz mit BiStV	UG 30

4.7 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, unter anderem durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung

Vorhaben	UG
Förderung von Mobilitäten für Schulveranstaltungen zum Besuch in KZ-Gedenkstätten	UG 30

4.c Bis 2030 das Angebot an qualifizierten Lehrkräften unter anderem durch internationale Zusammenarbeit im Bereich der Lehrerausbildung in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern wesentlich erhöhen

Vorhaben	UG
Bündelung: Novelle Hochschulgesetz 2005 mit Novelle Hochschul-Planungs- und Steuerungsverordnung sowie Hochschul-Evaluierungsverordnung	UG 30

Ziel 5. Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen

5.1 Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden

Vorhaben	UG
Bündelung: AMS Wien Kontingentvertrag BBRZ – Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum 2022 mit 2023 und 2024	UG 20
Bündelung: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2022/2023/2024	UG 20
Bündelung: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung: itworks – JobTransfair – Trendwerk – 2022 mit 2023 und 2024	UG 20
Bündelung: Österreichisch-Jüdisches-Kulturerbegesetz	UG 10

5.2 Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung beseitigen

Vorhaben	UG
Beratungsstellen für Gewaltprävention	UG 11
Bündelung: COVID-19 Armutsbekämpfung	UG 21

5.4 Unbezahlte Pflege- und Hausarbeit durch die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und Infrastrukturen, Sozialschutzmaßnahmen und die Förderung geteilter Verantwortung innerhalb des Haushalts und der Familie entsprechend den nationalen Gegebenheiten anerkennen und wertschätzen

Vorhaben	UG
Bundesweite Etablierung von Projekten im Pilotprojekt Community Nursing im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP)	UG 21

5.5 Die volle und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben sicherstellen

Vorhaben	UG
Bündelung: BMK-AWS Finanzierungsvereinbarung 22–23, Erlass d. AWS T&I Richtlinie inkl. Programmdokumente und Erlass d. IPCEI-Sonderrichtlinie BMK/BMDW	UG 34
Bündelung: BMWET-FFG-Finanzierungsvereinbarung 2022–2023 inklusive Transformationsoffensive 2023	UG 33
Bündelung: Finanzierungsvereinbarung zwischen BMK und Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) 2022–2023 gebündelt mit FFG-Förderungsrichtlinie	UG 34

5.a Reformen durchführen, um Frauen die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie Zugang zu Grundeigentum und zur Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstige Vermögensformen, zu Finanzdienstleistungen, Erbschaften und natürlichen Ressourcen zu verschaffen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften

Vorhaben	UG
Konjunkturstärkungsgesetz 2020	UG 16

5.c Eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen beschließen und verstärken

Vorhaben	UG
Konjunkturstärkungsgesetz 2020	UG 16

Ziel 7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern

7.1 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen sichern

Vorhaben	UG
3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv 2021–2030	UG 43

7.2 Bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen

Vorhaben	UG
3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv 2021–2030	UG 43
Bündelung: COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen	UG 40
Bündelung: EAG Investitionszuschüsseverordnung-Strom 2022	UG 40
Richtlinie zum Important Projects of Common European Interest (IPCEI) im Batteriesektor	UG 34

7.3 Bis 2030 die weltweite Steigerungsrate der Energieeffizienz verdoppeln

Vorhaben	UG
3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv 2021–2030	UG 43

Ziel 8. Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern

8.3 Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen

Vorhaben	UG
aws-Kapitalgarantierichtlinie 2020	UG 45
COVID-19 Startup Hilfsfonds	UG 40

8.5 Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen

Vorhaben	UG
Bündelung: AMS Wien Kontingentvertrag BBRZ – Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum 2022 mit 2023 und 2024	UG 20
Bündelung: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2022/2023/2024	UG 20
Bündelung: COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen	UG 40
Bündelung: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung: itworks – JobTransfair – Trendwerk – 2022 mit 2023 und 2024	UG 20
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) – Zuschlagsverordnung	UG 20

8.6 Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern

Vorhaben	UG
Bündelung: AMS Wien Kontingentvertrag BBRZ – Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum 2022 mit 2023 und 2024	UG 20
Bündelung: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2022/2023/2024	UG 20
Bündelung: Lehrberufspaket – 2020	UG 40
Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) – AMS Wien-2023/2024, sechs Einzelvorhaben	UG 20

Ziel 9. Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen

9.1 Eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen, und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle legen

Vorhaben	UG
Rahmenvertrag mit Austro Control GmbH (2021–2024)	UG 41
Richtlinie zum Important Projects of Common European Interest (IPCEI) im Batteriesektor	UG 34

9.2 Eine breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und bis 2030 den Anteil der Industrie an der Beschäftigung und am Bruttoinlandsprodukt entsprechend den nationalen Gegebenheiten erheblich steigern und den Anteil in den am wenigsten entwickelten Ländern verdoppeln

Vorhaben	UG
Bündelung: COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen	UG 40

9.4 Bis 2030 die Infrastruktur modernisieren und die Industrien nachrüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse, wobei alle Länder Maßnahmen entsprechend ihren jeweiligen Kapazitäten ergreifen

Vorhaben	UG
Bündelung: BMK-AWS Finanzierungsvereinbarung 22–23, Erlass d. AWS T&I Richtlinie inkl. Programmdokumente und Erlass d. IPCEI-Sonderrichtlinie BMK/BMDW	UG 34
Bündelung: COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen	UG 40
Bündelung: Finanzierungsvereinbarung zwischen BMK und Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) 2022–2023 gebündelt mit FFG-Förderungsrichtlinie	UG 34
Investitionsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr (2021–2025)	UG 41
Richtlinie zum Important Projects of Common European Interest (IPCEI) im Batteriesektor	UG 34
Sonderrichtlinie „Internationalisierung“ 2024–26	UG 31
Sonderrichtlinie „Lehre im Ausland“ 2024–26	UG 31

9.5 Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen

Vorhaben	UG
Bündelung: BMK-AWS Finanzierungsvereinbarung 22–23, Erlass d. AWS T&I Richtlinie inkl. Programmdokumente und Erlass d. IPCEI-Sonderrichtlinie BMK/BMDW	UG 34
Bündelung: BMWET-FFG-Finanzierungsvereinbarung 2022–2023 inklusive Transformationsoffensive 2023	UG 33
Bündelung: Finanzierungsvereinbarung zwischen BMK und Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) 2022–2023 gebündelt mit FFG-Förderungsrichtlinie	UG 34
Novelle Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz) – Sonderdotierung 2022–2025	UG 45

Vorhaben	UG
Richtlinie zum Important Projects of Common European Interest (IPCEI) im Batteriesektor	UG 34
Richtlinie zum Important Projects of Common European Interest (IPCEI) im Bereich der Mikroelektronik	UG 34
Vienna Biocenter Vision 2030	UG 31

9.b Die einheimische Technologieentwicklung, Forschung und Innovation in den Entwicklungsländern unterstützen, einschließlich durch Sicherstellung eines förderlichen politischen Umfelds, unter anderem für industrielle Diversifizierung und Wertschöpfung im Rohstoffbereich

Vorhaben	UG
COVID-19 Startup Hilfsfonds	UG 40

9.c Den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich erweitern sowie anstreben, in den am wenigsten entwickelten Ländern bis 2020 einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen

Vorhaben	UG
Bündelung: Breitband Austria 2020 (BBA2020) – Access: Förderung der räumlichen Ausdehnung von Breitband-Hochleistungszugängen – 6. Ausschreibung	UG 17

Ziel 10. Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern

10.2 Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern

Vorhaben	UG
Bündelung: Österreichisch-Jüdisches-Kulturerbegesetz	UG 10

10.3 Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht

Vorhaben	UG
Bündelung: Österreichisch-Jüdisches-Kulturerbegesetz	UG 10

Ziel 11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten

11.2 Bis 2030 den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern, insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Menschen in prekären Situationen, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen

Vorhaben	UG
3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv 2021–2030	UG 43
Bündelung: Einführung KlimaTicket	UG 41
Richtlinie zum Important Projects of Common European Interest (IPCEI) im Batteriesektor	UG 34
Schüler/innenfreifahrt im Gelegenheitsverkehr 2023/24 (Valorisierung der KM-Tarife für das Schuljahr 2023/24)	UG 25

11.3 Bis 2030 die Verstädterung inklusiver und nachhaltiger gestalten und die Kapazitäten für eine partizipatorische, integrierte und nachhaltige Siedlungsplanung und -steuerung in allen Ländern verstärken

Vorhaben	UG
3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv 2021–2030	UG 43
Bundesweite Etablierung von Projekten im Pilotprojekt Community Nursing im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP)	UG 21

11.4 Die Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrung des Weltkultur- und -naturerbes verstärken

Vorhaben	UG
Bündelung: Österreichisch-Jüdisches-Kulturerbegesetz	UG 10
Europäische Kulturhauptstadt Bad Ischl – Salzkammergut 2024	UG 32
Sanierung Prateratelier – Projekt des österr. Aufbau- und Resilienzplans	UG 32

11.6 Bis 2030 die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf senken, unter anderem mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Luftqualität und der kommunalen und sonstigen Abfallbehandlung

Vorhaben	UG
3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv 2021–2030	UG 43
Räumung von Abfallablagerungen vom nach dem Gewerberecht genehmigten Anlagenteil am Standort „Feldstraße 13, 6020 Innsbruck“	UG 11

11.7 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sicheren, inklusiven und zugänglichen Grünflächen und öffentlichen Räumen gewährleisten, insbesondere für Frauen und Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen

Vorhaben	UG
3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv 2021–2030	UG 43

11.a Durch eine verstärkte nationale und regionale Entwicklungsplanung positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Verbindungen zwischen städtischen, stadtnahen und ländlichen Gebieten unterstützen

Vorhaben	UG
3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv 2021–2030	UG 43
Europäische Kulturhauptstadt Bad Ischl – Salzkammergut 2024	UG 32

11.b Bis 2020 die Zahl der Städte und Siedlungen, die integrierte Politiken und Pläne zur Förderung der Inklusion, der Ressourceneffizienz, der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen beschließen und umsetzen, wesentlich erhöhen und gemäß dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 ein ganzheitliches Katastrophenrisikomanagement auf allen Ebenen entwickeln und umsetzen

Vorhaben	UG
3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv 2021–2030	UG 43

Ziel 12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen

12.2 Bis 2030 die nachhaltige Bewirtschaftung und effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen erreichen

Vorhaben	UG
3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv 2021–2030	UG 43
Maßnahmen für qualitätsverbessernde Schritte in der Rinderhaltung	UG 42

12.6 Die Unternehmen, insbesondere große und transnationale Unternehmen, dazu ermutigen, nachhaltige Verfahren einzuführen und in ihre Berichterstattung Nachhaltigkeitsinformationen aufzunehmen

Vorhaben	UG
3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv 2021–2030	UG 43

12.7 In der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren fördern, im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten

Vorhaben	UG
3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv 2021–2030	UG 43
Sanierung Prateratelier – Projekt des österr. Aufbau- und Resilienzplans	UG 32

Ziel 13. Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen

13.1 Die Widerstandskraft und die Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren und Naturkatastrophen in allen Ländern stärken

Vorhaben	UG
3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv 2021–2030	UG 43

13.2 Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen

Vorhaben	UG
3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv 2021–2030	UG 43
Investitionsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr (2021-2025)	UG 41
Konjunkturstärkungsgesetz 2020	UG 16
Sanierung Prateratelier – Projekt des österr. Aufbau- und Resilienzplans	UG 32

13.3 Die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung verbessern

Vorhaben	UG
3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv 2021–2030	UG 43

Ziel 15. Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen

15.5 Umgehende und bedeutende Maßnahmen ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern, dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen und bis 2020 die bedrohten Arten zu schützen und ihr Aussterben zu verhindern

Vorhaben	UG
Räumung von Abfallablagerungen vom nach dem Gewerberecht genehmigten Anlagenteil am Standort „Feldstraße 13, 6020 Innsbruck“	UG 11

Ziel 16. Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen

16.1 Alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich verringern

Vorhaben	UG
Beratungsstellen für Gewaltprävention	UG 11
Bündelung: Österreichisch-Jüdisches-Kulturerbegesetz	UG 10

16.10 Den öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten und die Grundfreiheiten schützen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften

Vorhaben	UG
Bündelung: Österreichisch-Jüdisches-Kulturerbegesetz	UG 10

16.3 Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten

Vorhaben	UG
Bündelung: Grenzkontrollen an den Binnengrenzen 2021–2025	UG 18
Bündelung: Österreichisch-Jüdisches-Kulturerbegesetz	UG 10
Pauschalvergütungsverordnung des Bundes für Verfahrenshilfeleistungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten	UG 13

16.b Nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften und Politiken zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung fördern und durchsetzen

Vorhaben	UG
Bündelung: Österreichisch-Jüdisches-Kulturerbegesetz	UG 10

Ziel 17. Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen

17.14 Die Politikkohärenz zugunsten nachhaltiger Entwicklung verbessern

Vorhaben	UG
3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv 2021–2030	UG 43

17.16 Die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung ausbauen, ergänzt durch Multi-Akteur-Partnerschaften zur Mobilisierung und zum Austausch von Wissen, Fachkenntnissen, Technologie und finanziellen Ressourcen, um die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern zu unterstützen

Vorhaben	UG
3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv 2021–2030	UG 43

17.17 Die Bildung wirksamer öffentlicher, öffentlich-privater und zivilgesellschaftlicher Partnerschaften aufbauend auf den Erfahrungen und Mittelbeschaffungsstrategien bestehender Partnerschaften unterstützen und fördern

Vorhaben	UG
3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv 2021–2030	UG 43
Bündelung e-card Foto Verordnung	UG 24

3 Digitales Berichtswesen

Mit der Website www.wirkungsmonitoring.gv.at bietet die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen direkten Einblick in die wirkungsorientierte Datenwelt der österreichischen Bundesverwaltung.

Im Jahr 2023 wurde ein **Relaunch der Website** vorgenommen, auf der zwei Mal jährlich Evaluierungsdaten im Rahmen der Wirkungsorientierten Steuerung und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung veröffentlicht werden. Ziel der Neugestaltung war neben der konzeptuellen Weiterentwicklung und der technologischen Erneuerung die Optimierung der Benutzer/innenfreundlichkeit. Der umfassende Datenbestand der Website wird dadurch insgesamt besser zugänglich gemacht und so seiner Rolle bei der Förderung der Transparenz und des demokratischen Dialogs über die Arbeit der Bundesregierung gerecht.

Zu den wichtigsten Neuerungen zählen eine intuitive Navigation und ein nachvollziehbarer Aufbau sowie ein überarbeitetes Design mit aussagekräftigen Datenvisualisierungen.

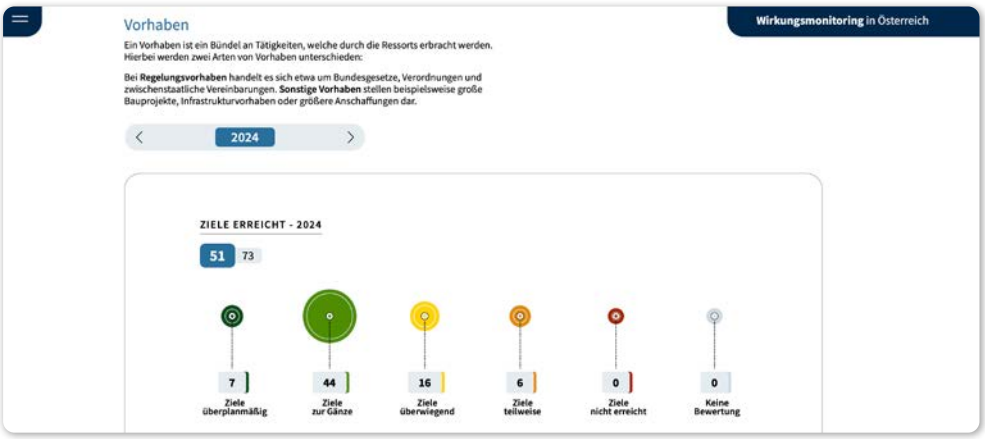

Darüber hinaus lassen sich die individuell relevanten Inhalte der Website mit einer neuen **Suche** sowie **Filtermöglichkeiten** schneller finden. Die so zusammengestellten Inhalte können mittels einer **Downloadfunktion** als PDF gespeichert oder ausgedruckt werden.

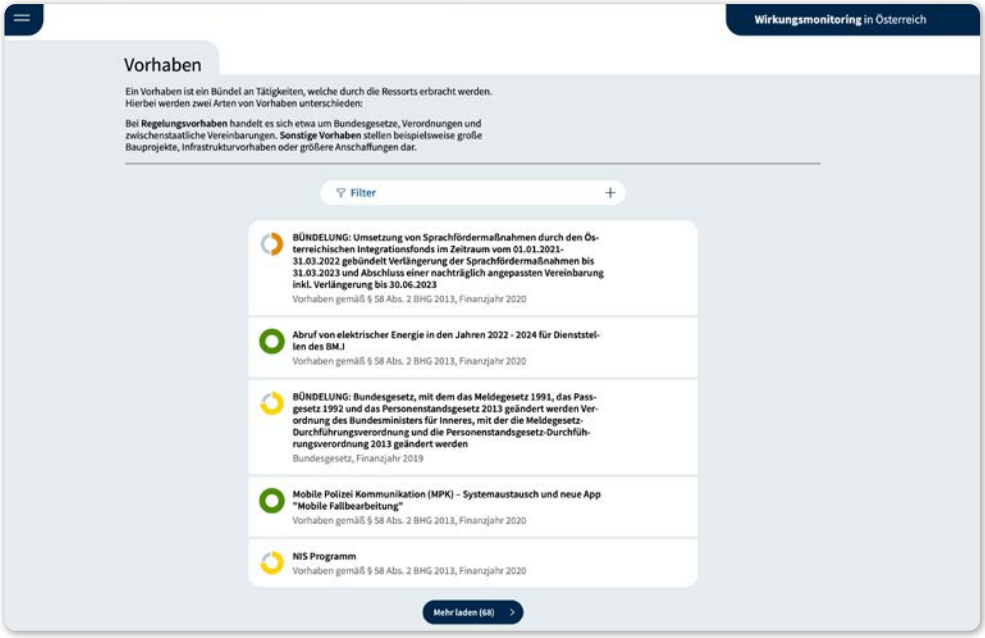

Ein weiteres wesentliches Feature ist der **neue Zugang zu den Wirkangaben über Themen**. Die Darstellung nach Themen bringt den Vorteil mit sich, dass artverwandte Wirkangaben – beispielsweise in Bereichen wie „Wissenschaft und Forschung" oder „Gleichstellung" –, welche von unterschiedlichen Ressorts verfolgt werden, gesammelt transparent gemacht werden können.

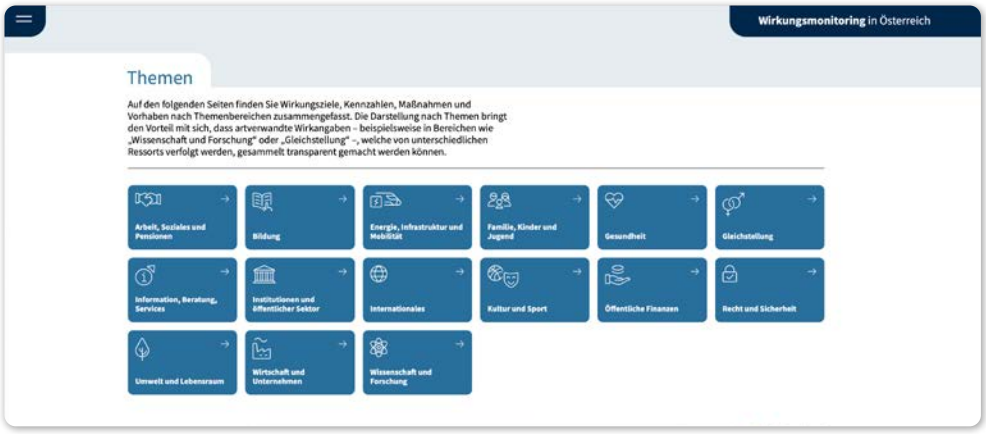

4 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

Rechtssetzende Maßnahme

Vorhaben

Bündelung

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger

Verwaltungskosten für Unternehmen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Konsumentenschutzpolitik

Soziales

Kinder und Jugend

Umwelt

Unternehmen

Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken

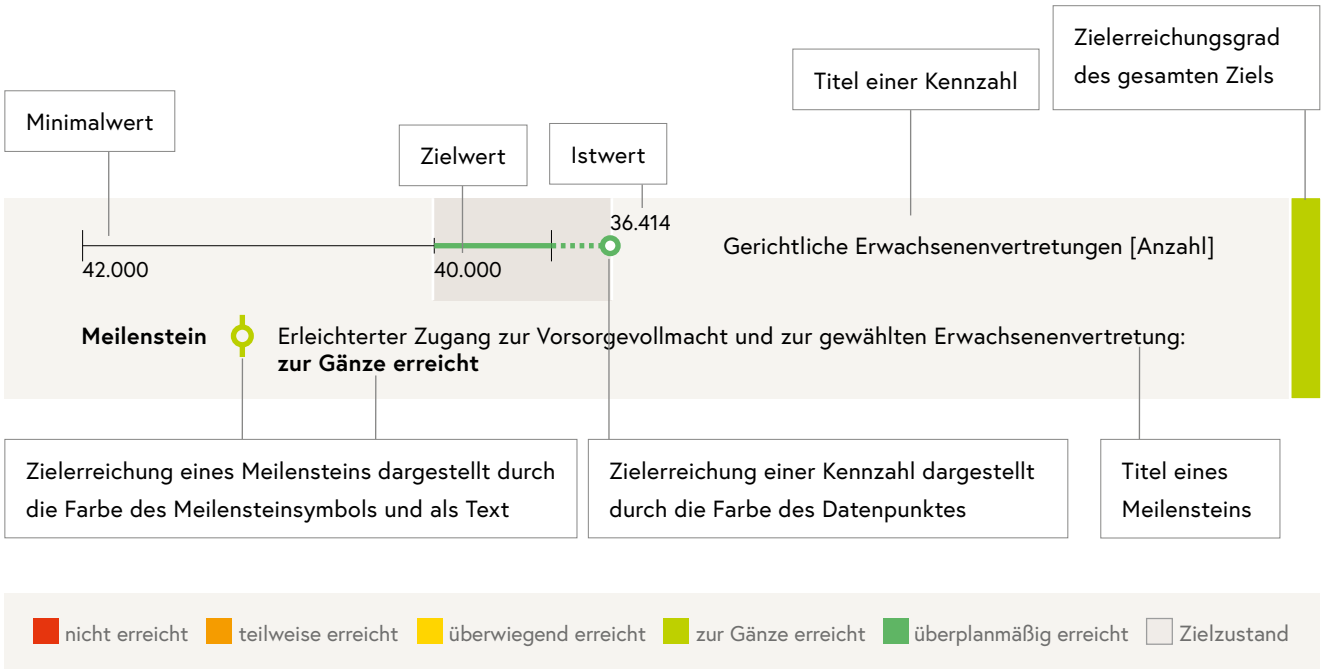

5 Evaluierungsergebnisse der Ressorts

Bundeskanzleramt

UG 10 – Bundeskanzleramt

Bündelung: Österreichisch-Jüdisches-Kulturerbegesetz

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-753/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben ist eindeutig mittel- und langfristigen Strategien des Ressorts und der Bundesregierung zuzuordnen, da das ÖJKG direkt die nationale Strategie gegen Antisemitismus, die sicherheitspolitischen Maßnahmen zum Schutz jüdischer Einrichtungen sowie die kulturpolitischen Ziele zur Erhaltung des österreichischen Kulturerbes umsetzt.

Es wird durch das ÖJKG auch ein Beitrag zum Wirkungsziel 3 der UG 10 im BVA 2023 „Verbesserung der umfassenden Gleichstellung einschließlich der ökonomischen Gleichstellung der Frauen, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt" hergestellt, da etwa der Schutz jüdischer Einrichtungen und damit in Zusammenhang stehende präventive Maßnahmen zur Eindämmung von Gewalt umfasst sein können. Ebenso wird durch Maßnahmen im Bereich Dialog der Kulturen und Religionen ein Beitrag zur Verringerung von Diskriminierung geleistet.

Das Vorhaben trägt zu den SDG-Unterzielen 5.1, 10.2, 10.3, 16.1, 16.3, 16.10 und 16.b signifikant bei, da es den Schutz einer vulnerablen Gemeinschaft stärkt und diskriminierungsfreie gesellschaftliche Strukturen fördert. Auch das SDG-Unterziel 11.4 wird angesprochen, da der Schutz und die Sicherung des kulturellen Erbes ein zentraler Bestandteil des ÖJKG ist.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BKA-UG 10-W2:
Hoher Nutzen der Koordinationsleistungen des Bundeskanzleramts im Rahmen der Regierungs- und Europapolitik. Hohe Rechtstaatlichkeit sowie Rechtssicherheit und einfacher Zugang zu Recht für BürgerInnen und Unternehmen.

2020-BKA-UG 10-W3:
Verbesserung der umfassenden Gleichstellung einschließlich der ökonomischen Gleichstellung der Frauen, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2020-BMKÖS-GB17.01-M5:
Ressortübergreifende Koordinierung betreffend die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Problemdefinition

Das jüdische gesellschaftliche und kulturelle Leben ist ein wesentlicher Bestandteil der österreichischen Geistes- und Kulturgeschichte. Zahlreiche Persönlichkeiten, die zur Bildung des österreichischen Selbstverständnisses beitrugen und unser Land auch in seiner Außenwirkung bis heute prägen, waren und sind Jüdinnen und Juden bzw. jüdischer Herkunft. Tina Blau, Ferdinand Bloch-Bauer, Gerhard Bronner, Veza Canetti, Sigmund Freud, Hugo von Hofmannsthal, Marie Jahoda, Hans Kelsen, Hedy Lamarr, Gustav Mahler, Lise Meitner, Ludwig von Mises, Marcel Prawy, Max Reinhardt, Joseph Roth, Arthur Schnitzler, Arnold Schönberg, Helene Taussig, Friedrich Torberg, Vally Wieselthier und Stefan Zweig sollen nur als einige wenige Beispiele genannt werden. Sowohl in der Alltags- als auch in der Hochkultur hat das jüdische Leben in Österreich deutliche Spuren hinterlassen – von volkssprachlichen Ausdrücken und Redewendungen bis hin zur Gründungsgeschichte der Salzburger Festspiele – und trug so wesentlich zu dem bei was wir als „typisch österreichisch" empfinden.

Aufgrund von Repressalien, Terror und Verfolgung durch die NS-Herrschaft, an der sich viele Österreicherinnen und Österreicher beteiligt haben, mussten zwischen März 1938 und November 1941.

126.000 bis 128.000 Jüdinnen und Juden ihre Heimat verlassen. Über 64.000 jüdische Österreicherinnen und Österreicher ver-

loren als Opfer des Holocaust ihr Leben. Die Vertreibung und Ermordung von Jüdinnen und Juden hinterließ eine unwiederbringliche Lücke und bedeutet einen Verlust, der schwer abgegolten werden kann, ein Verbrechen, das unentschuldbar ist.

Die jüdische Bevölkerung in Österreich wird heute auf etwa 15.000 Personen geschätzt (Israelitische Kultusgemeinde [IKG]), davon leben die meisten in Wien und ca. 8.000 sind als Mitglied der Israelitischen Religionsgesellschaft (IRG) eingetragen. Trotz dieser im Vergleich überschaubaren Zahl wird die jüdische Gemeinde in Österreich und vor allem in Wien als bedeutend erachtet, nicht zuletzt aufgrund des vielfältigen materiellen und immateriellen kulturellen Erbes des Judentums in Österreich.

Dieses Erbe wird von der gesamten jüdischen Gemeinschaft in Österreich gepflegt, erhalten und weiterentwickelt. Dies gelingt nur durch hohen ideellen und materiellen Einsatz der Gemeinschaft. Auch das Bestehen und die Zukunft von Gemeinden ist nicht selbstverständlich, sondern das Ergebnis von vielfachen Möglichkeiten der Verbundenheit und Verwurzelung.

Auch Österreich hat hier Verantwortung für die jüdischen Gemeinden und erbringt seit Jahren Leistungen im Interesse des jüdischen Gemeindelebens. Dies betrifft Leistungen zum Schutz jüdischer Einrichtungen und Personen ebenso wie die Förderung des jüdischen Kulturerbes. Österreich hat sich durch sein Engagement auf nationaler (z. B. durch die Implementierung der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus) und internationaler Ebene (z. B. Etablierung der European Conference on Antisemitism in Wien) im Bereich Holocaust Erinnerung, Antisemitismusbekämpfung und Förderung jüdischen Lebens einen sehr guten Namen erarbeitet. Dies wird u. a. auch durch die hervorragenden Beziehungen zu Israel unterstrichen. Mit der Novellierung des ÖJKG und der damit einhergehenden Erhöhung der Zuwendungen an die IRG sollen bestehende Ziele erweitert bzw. vertieft werden. Neben der Förderung des interreligiösen Dialogs soll auch der interkulturelle Austausch intensiviert werden. Ein besonderes Ziel ist es, jüdisches Leben in allen Bereichen der Gesellschaft sichtbar zu machen und darüber hinaus die junge Generation der IRG in den Vordergrund zu rücken und diese durch Projekte im Bildungs- und Sportbereich zu unterstützen.

Insbesondere das Erhalten, Wiederherstellen und Sichtbarmachen des noch bestehenden österreichisch-jüdischen Kulturerbes erfordert vermehrter Anstrengungen (auch im Lichte der Umsetzung der von Österreich unterzeichneten Rahmenübereinkommen des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft [Faro Konvention]).

Wesentlich ist schließlich, dass das ÖJKG dazu beitragen kann, Österreich wieder zu einem international anerkannten Zentrum jüdischen Lebens zu machen. Dies auch im Lichte der Notwendigkeit die jüdischen Gemeinden mit den notwendigen Mitteln auszustatten, um auch Jüdinnen und Juden aus anderen Staaten anzuziehen.

Im Rahmen der Novelle des ÖJKG werden daher die Transferzahlungen rückwirkend ab dem Jahr 2023 auf EUR 7 Mio. jährlich angehoben.

Ziele

Ziel 1: Ausbau des interkulturellen und interreligiösen Dialogs

Bewertung des subjektiven Nutzens betreffend die Projekte zum interkulturellen und interreligiösen Dialog durch die TeilnehmerInnen (Notensystem:1–5) [Schulnote]

Ziel 2: Aktive Mitglieder der Israelitischen Religionsgesellschaft IRG

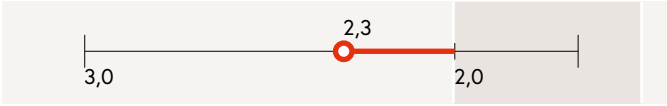

Bewertung der subjektiven Zufriedenheit betreffend Bildungsprogramme, Bildungs- und Sporteinrichtungen sowie von Projekten für die junge Generation [Schulnote]

Ziel 3: Sicherstellung eines aktiven jüdischen Gemeindelebens in Österreich gemäß § 1 ÖJKG

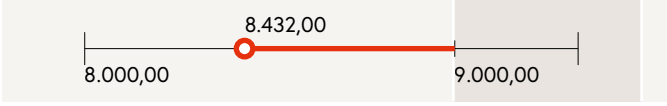

Anzahl aktiver Mitglieder der Israelitischen Religionsgesellschaft IRG [Anzahl]

Ziel 4: Breiter Zugang der Bevölkerung Österreichs zum jüdischen kulturellen Erbe

Anzahl der österreichischen EinwohnerInnen, welche an Veranstaltungen zur Vermittlung des jüdischen kulturellen Erbes der IRG teilnahmen [Anzahl]

Maßnahmen

1. Schutz jüdischer Einrichtungen wie Synagogen, Bethäuser, jüdische Institutionen und Veranstaltungen in Österreich	Beitrag zu Ziel 3
2. Erhaltung und Ausbau der Struktur und Dienstleistungen für die Mitglieder der israelitischen Religionsgesellschaft	Beitrag zu Ziel 3
3. Förderung von Informationsvermittlung über das jüdische Kulturerbe	Beitrag zu Ziel 4
4. Förderung von Projekten des interkulturellen und interreligiösen Dialogs	Beitrag zu Ziel 1
5. Förderung von Bildungsprogrammen, Bildungs- und Sporteinrichtungen sowie Projekten für jüdische Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**9**	**4**	**7**	**7**	**27**
Aufwendungen gesamt Plan	0	9	4	7	7	27
Nettoergebnis Ist	**0**	**-9**	**-4**	**-7**	**-7**	**-27**
Nettoergebnis Plan	0	-9	-4	-7	-7	-27

Erläuterungen

Im Jahr 2021 wurde gemäß ÖJKG in der Fassung des BGBl. I Nr. 39/2021 sowohl der für 2020 vorgesehene Zuwendungsbetrag in Höhe von 5 Mio. Euro (§ 6 Abs. 2 ÖJKG) als auch der Zuwendungsbetrag ab 2021 von jährlich 4 Mio. Euro (§ 2 ÖJKG) bezahlt. Diese Zuwendung war bzw. ist insbesondere für die Absicherung jüdischer Einrichtungen, für Kulturerhalt sowie für Bildungs- und Dialogmaßnahmen vorgesehen. Mit der Novellierung des ÖJKG im Jahr 2023 wurde dieser Finanzierungsrahmen wesentlich angepasst und die jährliche Zuwendung auf 7 Mio. Euro erhöht, um den gestiegenen Anforderungen und dem erweiterten Aufgabenprofil Rechnung zu tragen. Tatsächlich sind ab 2023 finanzielle Auswirkungen in dieser erhöhten Höhe eingetreten, wobei es in der Umsetzung zu einer internen Schwerpunktverschiebung kam. Grund dafür waren die drastisch veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen nach dem terroristischen Angriff der Hamas am 7. Oktober 2023. In der Folge wurde die erste Maßnahme „Schutz jüdischer Einrichtungen wie Synagogen, Bethäuser, jüdische Institutionen und Veranstaltungen in Österreich“ ausgebaut, da ein erhöhter Schutz jüdischer Einrichtungen und der jüdischen Bevölkerung in Österreich zwingend erforderlich war, um die Sicherheit nachhaltig sicherzustellen.

Zwischen den Beträgen laut Ergebnisrechnung und jenen laut Finanzierungsrechnung bestehen keine Abweichungen. Da die Vollziehung des ÖJKG ausschließlich Bundessache ist, gibt es auch keinerlei finanzielle Auswirkungen aufseiten der Länder, Gemeinden und SV-Träger.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Jüdisches Leben für die Zukunft nachhaltig abzusichern, ist ein wesentlicher Maßstab für das Handeln der Israelitischen Kultusgemeinden in ganz Österreich, weshalb die junge Generation besonders im Fokus steht. Es gibt daher laufend eine Vielzahl an Projekten und Veranstaltungen der Kultusgemeinden zur Förderung von Angeboten für Bildung und Sport gemeinsam mit jüdischen Jugend- und Sportvereinen, die sich explizit an die jüdische Jugend richten. Im Bereich der Israelitische Kultusgemeinde (IKG) Wien nehmen jährlich rund 3.600 Kinder und Jugendliche an den Veranstaltungen der Jugendabteilung teil. Laut Mitgliederbefragung der Israelitischen Religionsgesellschaft 2025 werden österreichweite Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von den Nutzerinnen und Nutzern überwiegend positiv gesehen (39 % Note 1 oder 2), zugleich gibt ein größerer Teil an, die Angebote zu wenig zu kennen. Die Zufriedenheit mit Angeboten für Kinder, Jugendliche & junge Erwachsene hat im Vergleich zu 2023 bei Befragten bis 30 Jahre merklich abgenommen, was aber wohl in Verbindung mit den Entwicklungen seit 7.10.2023 und dem massiv angestiegenen Antisemitismus und der stärkeren Polarisierung in der Gesellschaft stehen könnte. Infos über Angebote der jüdischen Gemeinde bezieht man v. a. über Newsletter der IKG, persönliche Gespräche und Empfehlungen, private Chatgruppen (z. B. WhatsApp) sowie Website und „Gemeinde Insider".

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die betroffenen Männer und Frauen sind die Mitglieder aller Israelitischer Kultusgemeinden im Bundesgebiet (Stichtag 30.11.2025: 8.432 Mitglieder) sowie aufgrund ihrer Tätigkeiten, die auf die gesamte Gesellschaft abzielen, darüber hinaus auch die Gesamtbevölkerung Österreichs. Die Erhebung einer geschlechtsspezifischen Betroffenheit ist nicht mit vertretbarem Aufwand durchführbar. Die Israelitische Religionsgesellschaft (IRG) geht jedoch von einer ausgewogenen Betroffenheit der Geschlechter aus. Von positiven Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die körperliche und/oder seelischer Gesundheit ist angesichts der für die für Jüdinnen und Juden wegen des entfesselten Antisemitismus herausfordernden Zeiten auszugehen. Gerade in diesen belastenden Zeiten fördern die Teilnahme an Aktivitäten der Kultusgemeinden das Zusammengehörigkeitsgefühl und stärken die Gemeinschaft, etwa durch das gemeinsame Erleben von jüdischen Veranstaltungen oder durch erbrachte Leistungen an Mitglieder. Die umfassenden Sicherheitsmaßnahmen zielen darauf ab, die körperliche und seelische Integrität der Besucherinnen und Besucher sicherzustellen. Weiters sind in diesem Zusammenhang auch die Leistungen im Rahmen des psychosozialen Zentrums der IKG Wien „ESRA" zu nennen, die zur Gesundheit von Mitgliedern und Nichtmitgliedern beitragen. Weitere positive Effekte zur physischen und seelischen Gesundheit werden durch die Angebote der jüdischen Sportvereine und Jugendorganisationen erzielt. Als spezifisches Angebot für jüdische Frauen sind etwa Frauenvernetzungstreffen anzuführen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das ÖJKG entstand vor dem Hintergrund der historischen Verantwortung Österreichs für die Verfolgung jüdischen Lebens sowie als Reaktion auf aktuellen und zunehmenden Antisemitismus. Ziel des ÖJKG ist es, jüdisches Leben in Österreich dauerhaft zu sichern, sichtbar zu machen und aktiv zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Staat zu einer regelmäßigen finanziellen Unterstützung der Israelitischen Religionsgesellschaft (IRG), insb. in den Bereichen Sicherheit, Erhaltung des jüdischen Kulturerbes, religiöses und soziales Gemeindeleben sowie Bildungs- und Dialogarbeit. Zur Umsetzung des Gesetzes wurden mehrere zentrale Handlungsfelder verfolgt. Der Ausbau des interreligiösen Dialogs wurde überplanmäßig erreicht. Ebenso konnte der breite Zugang der österreichischen Bevölkerung zum jüdischen kulturellen Erbe überplanmäßig gewährleistet werden. Beide Zielbereiche profitierten von

einer hohen Nachfrage, von stabilen organisatorischen Strukturen sowie einem effektiven Einsatz von Personal, Fachwissen und bestehenden Netzwerken. Die aktive Beteiligung junger Gemeindemitglieder wurde nicht in dem erhofften Umfang erreicht, was zum Teil auch der sich seit 7.10.2023 herausfordernden Gesamtsituation geschuldet sein dürfte. Das Ziel eines aktiven jüdischen Gemeindelebens gemäß § 1 ÖJKG wurde teilweise erfüllt. Der Mitgliederstand aller jüdischen Gemeinden insgesamt beträgt 8.432 Personen. Die Abweichung vom angestrebten Mitgliederstand von 9.000 Personen ist insbesondere auf starke Fluktuationen zurückzuführen. Infolge des Krieges in der Ukraine kam es zu einem temporären Zuzug ukrainischer Jüdinnen und Juden, von denen ein erheblicher Teil später weiterzog oder in das Herkunftsland zurückkehrte.

Die Maßnahmen zum Schutz jüdischer Einrichtungen wurden überwiegend umgesetzt. Aufgrund der massiv verschärften Bedrohungslage war jedoch eine interne Verschiebung der Prioritäten innerhalb der IRG erforderlich, sodass ein erheblicher Anteil der verfügbaren Mittel für Sicherheitsmaßnahmen eingesetzt werden musste. Diese Schwerpunktsetzung war notwendig, um die Sicherheit der Gemeindemitglieder zu gewährleisten, insbesondere nach dem Terrorangriff der Hamas am 7.10.2023 und der daraus folgenden weltweit deutlich angespannten Sicherheitslage für Jüdinnen und Juden. Daher ist bereits das Aufrechterhalten einer Mitgliederzahl von über 8.000 schon als guter Erfolg zu werten. In anderen europ. Staaten ist in den letzten Jahrzehnten eine spürbare Abwanderung zu verzeichnen (z. T. nach Israel oder Nordamerika). Gem. EU-Grundrechteagentur überlegte 2018 jedes dritte Mitglied der jüdischen Gemeinschaft aus Europa auszuwandern; 2025 stieg etwa die Auswanderung aus Frankreich um 45 % an, jene aus dem Vereinigt. Königr. um 19 %). Oftmals wird dies im Zusammenhang mit dem Anstieg des jeweiligen muslimischen Bevölkerungsanteils in Verbindung gebracht. Besonders relevant ist in dem Zusammenhang der hohe Migrationsanteil aus arabischen Staaten, der oft eine anti-israelische bzw. antijüdische Haltung einnimmt. Antisemitische Einstellungen sind tendenziell stärker bei Menschen mit muslimischem Migrationshintergrund ausgeprägt. Österreich ist EU-weit ein Mitgliedsstaat mit einem hohen Migrationsanteil aus arabischen bzw. mehrheitlich muslimischen Drittstaaten und einer über die Jahre gesehen sehr hohen Asylwerbendenquote. Der insb. seit 7.10.2023 massiv gestiegene Antisemitismus manifestiert sich aber in allen gesellschaftlichen Milieus und schränkt jüdisches Leben erheblich ein. Bestehende Formen des Antisemitismus wurden verstärkt und neue ideologische Allianzen zwischen islamistischen, rechtsextremen und linken Gruppierungen sind erkennbar. Dies führte in vielen Ländern zu einer spürbaren Verunsicherung und Einschränkung jüdischen Lebens, insbesondere im öffentlichen Raum und an Universitäten. Auch wenn Österreich im internationalen Vergleich eine Vorreiterrolle beim Schutz jüdischen Lebens einnimmt, können diese externen Entwicklungen nicht ausgeblendet werden.

Aufgrund der seit vielen Jahren im Bereich der Sicherheit unternommenen Maßnahmen der Republik Österreich zum Schutz jüdischer Einrichtungen und der insbesondere seit der Vorstellung der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus (NAS) im Jahr 2021 umgesetzten Maßnahmen ist eine Abwanderung der jüdischen Bevölkerung aus Österreich nicht erkennbar.

Auch die Maßnahmen zur Erhaltung und zum Ausbau der Strukturen sowie der Dienstleistungen für die Mitglieder der jüdischen Gemeinden konnten überwiegend erreicht wurden. Gleiches gilt für die Förderung von Bildungsprogrammen, Bildungs- und Sporteinrichtungen sowie Projekten für jüdische Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Die Zielerreichung und Umsetzung der Maßnahmen waren in hohem Maße aber von äußeren Faktoren abhängig. Daher kam es zu einzelnen Abweichungen, da die über einen längeren Zeitraum andauernde Ausnahmesituation erhebliche zusätzliche Sicherheitsaufwendungen erforderte und Mittel des ÖJKG vorrangig zur Erreichung des sicherheitsbezogenen Hauptziels eingesetzt werden mussten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Jüdisches Leben sollte nicht nur in Wien stattfinden, wo es ein breites Angebot an gesellschaftlichen, religiösen und kulturellen Veranstaltungen sowie auch eine sehr gute Infrastruktur gibt. Auch in den übrigen jüdischen Gemeinden in den Bundesländern sollte über das ÖJKG vermehrt versucht werden, insbesondere jene jüdischen Personen (oftmals israelische Staatsangehörige), die im Bundesgebiet leben, für das Gemeindeleben zu interessieren und damit die Anzahl der Gemeindemitglieder auch in den Bundesländern zu erhöhen und jüdisches (auch religiöses) Leben in den übrigen Bundesländern (wieder) zu ermöglichen. Hierbei wären weitere Anstrengungen seitens der IRG in Zusammenarbeit mit Bund aber auch jüdischen Organisationen sowie der israelischen Botschaft notwendig, um jüdisches Leben stärker in den Bundesländern zu verankern und zu bewerben. Entsprechende Ressourcen zur Förderung von Projekten, die auch von den übrigen jüdischen Gemeinden (Graz, Linz, Salzburg, Tirol/Vorarlberg) vorangetrieben werden,

wären von Bund und Ländern abseits des ÖJKG bereitzustellen. Es sollte in dem Zusammenhang auch vermehrt versucht werden, EU-finanzierte Vorhaben umzusetzen.

Die Eindämmung des Antisemitismus im Onlinebereich würde einen großen Hebel zur Verbesserung der Gesamtsituation in Bezug auf Antisemitismus bieten. Hier bedürfte es einer noch stärkeren Kooperation zwischen allen „Playern" in der Bundesverwaltung und eine verstärkte Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und privaten Akteuren. Die vollständige Umsetzung der NAS 2.0 ist hierbei essentiell. Auch die Stärkung von Melde- und Beratungseinrichtungen wie der Antisemitismus-Meldestelle der IKG Wien ist wesentlich, um ein genaues Bild über das Phänomen Antisemitismus zu haben. Auch andere zivilgesellschaftliche Akteure sind stärker in die Verantwortung zu nehmen, wenn es um die Awareness im Bereich Antisemitismus geht. Beispielsweise leistet die Sektion VI des BKA unter dem Motto „No Hate Speech" Sensibilisierungsarbeit für Jugendliche und fördert entsprechende Beratungsangebote. Im Bundesministerium für Inneres sind ebenfalls Melde- und Beratungsstellen eingerichtet.

Weiterführende Informationen

ÖJKG Umsetzungsbericht 2020/2021
www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:834db72c-c887-4419-baa0-79094f3824d4/broschuere_umsetzung_oejkg.pdf

ÖJKG Umsetzungsbericht 2022/2023
www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:cb066253-bf60-4be7-8b8d-7897c971a07c/broschuere_umsetzung_oejkg_2022_2023.pdf

Antisemitismus-Studie 2024
www.parlament.gv.at/fachinfos/rlw/Antisemitismus-2024

NAS Umsetzungsbericht 2022
www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:40c03b24-30d5-495f-b50d-009f4284da96/2_bericht_nsa_2022_nb.pdf

Melde- und Beratungsstellen
www.oesterreich.gv.at/de/themen/hilfe_und_finanzielle_unterstuetzung_erhalten/melde-und-beratungsstellen-in-oesterreich/melde__und_beratungsstellen#heading_Nationalsozialismus___radikaler_Islamismus.

Network Overcoming Antisemitism (NOA) – Report Card AUSTRIA
www.noa-project.eu/wp-content/uploads/2023/10/2023-10-06-NOA_NationalReportCard_Austria_Final_GERMAN_.pdf

NAS Umsetzungsbericht 2021
www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:21f95541-9e4d-4104-9464-f261ff35dfc2/1_bericht_antisemitismusstrategie_2021.pdf

Nationale Strategie gegen Antisemitismus 2.0
www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:750dec5b-c99d-4c95-ba6d-3abde6141618/nationale_strategie_gegen_antisemitismus_2-0_bf.pdf

NAS Umsetzungsbericht/Evaluierungsbericht 2023/2024
www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:4d61b6c9-bbd7-4b5f-83f2-a864e9fa0096/250219_evaluierungsbericht-umsetzungsbericht_2023_en.pdf

Bundeskanzleramt – Kampagne gegen Antisemitismus
www.bundeskanzleramt.gv.at/kampagne-gegen-antisemitismus.html

Bundeskanzleramt

UG 25 – Familie und Jugend

Schüler/innenfreifahrt im Gelegenheitsverkehr 2023/24 (Valorisierung der KM-Tarife für das Schuljahr 2023/24)

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-754/

Finanzjahr: 2023

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben trägt zur Erreichung folgender Zielsetzungen aus dem Regierungsprogramm 2020–2024 bei: Überarbeitung der Schülerfreifahrt (Kapitel „Umweltfreundliche, leistbare Mobilität für alle in Stadt und Land"). Das gegenständliche Vorhaben trägt signifikant zum SDG-Ziel 11.2 „Bis 2030 den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern, insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Menschen in prekären Situationen, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen" bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2023-BKA-UG 25-W1:
Sicherstellung eines Lasten- und Leistungsausgleiches zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten.

Problemdefinition

Im Bereich der Schüler/innenfreifahrt im Gelegenheitsverkehr (SFF/GV) wurden im Schuljahr 2021/2022 täglich während der Schulzeiten 92865 Schülerinnen und Schüler zur und von der Schule befördert. Der Bund schloss dazu österreichweit im Schuljahr 2021/2022 1182 Verträge neu ab (870 Direktverträge mit Verkehrsunternehmen und 312 Verträge für Kostenersätze an Gemeinden).

Für die finanzielle Abgeltung der Schüler/innenfreifahrten im Linienverkehr (SFF/LV) ist eine jährliche Anpassung der Ausgaben aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) im § 29 Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 (ÖPNRV-G 1999) festgeschrieben und wurde auch in die Pauschalierungsverträge mit den Verkehrsverbünden übernommen. Es wird dazu der VPI-Monatswert Juli des Jahres, in dem das Schuljahr beginnt, herangezogen (für das Schuljahr 2023/2024 Veränderung des VPI-Monatswertes Juli 2023 im Vergleich zum Juli des Vorjahres). Für die Kilometerpreise im Rahmen der SFF/GV ist eine derartige gesetzlich bzw. vertraglich verankerte Wertsicherung nicht vorgesehen. Sie erfolgt jedoch regelmäßig ebenfalls gemäß VPI-Veränderung.

In den vergangenen Jahren kam es jedoch vermehrt zu Beschwerden seitens des Fachverbandes der Wirtschaftskammer Beförderungsgewerbe Bus und PKW, von Gemeinden und Bundesländern, dass die Kilometertarife nicht mehr kostendeckend sind und Gemeinden vermehrt Zuzahlungen zu den Beförderungen leisten müssen. In dieser Legislaturperiode sind 20 Resolutionen und Petitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie 5 Resolutionen von Bundesländern zu diesem Thema eingelangt.

Bündelung Tariferhöhung:
Von der Wirtschaftskammer gibt es wiederholte Forderungen nach einer weiteren Tariferhöhung, die mit über dem VPI liegenden Kostensteigerungen begründet werden.

Der die Kostensituation der Verkehrsunternehmen genauer abbildende Preisindex Personenbeförderung Straßenverkehr der Statistik Austria weist eine deutlich höhere Dynamik auf

als der VPI. Vom Schuljahr 2006/2007 bis 2023/2024 hat dieser eine Entwicklung von 69,7 % erfahren (jeweils Vergleich Monatswert Juli für das relevante Schuljahr). Der VPI hat sich im selben Zeitraum um 55,4 % erhöht. Es ergibt sich daher über den Beobachtungszeitraum von 17 Jahren eine Unterdeckung von 14,2 % (auf zwei Kommastellen gerundet). Da in den Schuljahren 2020/21 und 2021/22 bereits eine zweimalige Sondererhöhung um jeweils 2 % erfolgte (gesamt daher 4 %) beträgt die derart ermittelte Unterdeckung 10,2 %. Mit der Sondererhöhung der Tarife im Volumen von 10 Mio. Euro und weiterer struktureller Verbesserungen soll diese Unterdeckung kompensiert werden. Das Gesamtvolumen der Sondererhöhung beträgt 15 Mio. Euro. Die Kalkulation der Kosten der Verkehrsunternehmen bestätigt die Unterdeckung der Tarife.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Freifahrten für Schülerinnen und Schüler im Gelegenheitsverkehr

Maßnahmen

1. Geldwertanpassung der KM-Tarife	Beitrag zu Ziel 1
2. Tariferhöhung	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**47.050**	**70.570**	**0**	**0**	**0**	**117.620**
Aufwendungen gesamt Plan	48.280	72.420	0	0	0	120.700
Nettoergebnis Ist	**-47.050**	**-70.570**	**0**	**0**	**0**	**-117.620**
Nettoergebnis Plan	-48.280	-72.420	0	0	0	-120.700

Erläuterungen

Summe aller Kosten des Gelegenheitsverkehrs (insgesamt 1097 neue Verträge, davon 357 Kostenersätze und 740 Direktverträge) im Schuljahr 2023/24.

Die Differenz zwischen Plan und Ist lässt sich dadurch erklären, dass der Soll-Wert eine Schätzung auf Basis der Vorjahre (Vertragsabschlüsse und Schülerzahlen sind variabel) darstellt. Basis der Planung (Schuljahr 2021/22) waren 92.865 Schülerinnen und Schüler. Tatsächlich wurden im Schuljahr 2023/24 aber nur 91.774 Schülerinnen und Schüler befördert.

Verträge für die Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr werden jedes Schuljahr auf Grundlage des sich wechselnden Bedarfs neu abgeschlossen. So kommt es immer wieder zu Auflösungen von Gelegenheitsverkehren bzw. werden auch Strecken, die im Gelegenheitsverkehr bedient werden, bei Bedarf

in den Linienverkehr aufgenommen. Die Prüfung wird jedes Jahr gemacht, die Datenbasis ist grundsätzlich jedes Jahr die gleiche, ergänzt um das jeweilige zuletzt abgerechnete Jahr. Die dargestellten Beträge der Ergebnisrechnung entsprechen vollständig jenen der Finanzierungsrechnung. Da sich das Schuljahr 2023/24 auf zwei Budgetjahre erstreckt, erfolgt die Aufteilung auf das Jahr 2023 (September bis Dezember) und das Jahr 2024 (Jänner bis Juni) im Verhältnis 40:60.

Die Schülerfreifahrt und Freifahrt für Lehrlinge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz ist eine reine Bundesleistung, daher gibt es aufseiten der Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger keine finanziellen Auswirkungen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Im Schuljahr 2023/24 wurden insgesamt 91.744 Schulkinder befördert, was einer Zunahme gegenüber dem Schuljahr 2022/23 von 90.040 Schulkindern betrifft. Aufgrund der Tariferhöhung stiegen die Ausgaben pro Schulkind von rund € 1.060 auf € 1.280.

Gesamtwirtschaft

Die Gelegenheitsverkehrsbranche hat zur Gänze in deren Wertschöpfungskette profitiert (117,6 Mio. Euro).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Freifahrt für Schülerinnen und Schüler im Gelegenheitsverkehr wurde mit Schuljahr 1972/73 eingeführt und stellt seither einen wichtigen und wesentlichen Teil der aus dem FLAF finanzierten Freifahrten dar. Die SFF/GV wird als Ergänzung zum Linienverkehr eingerichtet, wenn beispielsweise kein bzw. kein geeigneter Linienverkehr vorhanden ist. Die Beförderungen werden als SFF/GV vor allem dort notwendig, wo der Linienverkehr (oder Kursfahrten des Linienverkehrs zu bestimmten Tageszeiten) auslastungsbedingt nicht mehr kostendeckend geführt werden kann, wo Linienbusse streckenbedingt (enge, steile und/oder kurvenreiche Straßen) nicht verkehren können und wo körperlich oder intellektuell beeinträchtigte Schulkinder aufgrund ihrer Beeinträchtigung kein öffentliches Verkehrsmittel benutzen können oder deswegen überhaupt ab dem/bis zum Elternhaus zu befördern sind. Die Anzahl der beförderten Schülerinnen und Schüler ist in den letzten Jahren rückläufig, was auf eine bessere Erschließung mit öffentlichem Verkehr zurückzuführen ist. So wurden im Schuljahr 2010/11 108.321 Schülerinnen und Schüler befördert und dafür 69,2 Mio. Euro ausgegeben. Im für die WFA gegenständlichen Schuljahr 2023/24 wurden 91.774 Schülerinnen und Schüler befördert und dafür 117,6 Mio. Euro ausgegeben.

Die Vergütung für Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr wird für ein Schuljahr geleistet. Für das Schuljahr 2023/2024 wurde eine Wertsicherung gemäß VPI von +7 % vorgenommen. Des Weiteren gab es eine Sondererhöhung der Kilometertarife und weitere strukturelle Maßnahmen im Schülergelegenheitsverkehr (zusätzliche Erhöhung der Kilometertarife, Abschaffung des verminderten Pauschaltarifs, Erhöhung der Vergütung für Leerfahrten von 60 % auf 80 % und für Allradfahrzeugen auf Bergstrecken) in der Höhe von 15 Mio. Euro. Durch die Sachleistung Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr wird die finanzielle Belastung von Eltern, die ihnen durch ihre Kinder erwachsen, reduziert. Durch die Einsparung von zusätzlichen Kosten für die Fahrten zur und von der Schule wird ein Ausgleich für den finanziellen Mehraufwand, den Eltern für ihre unterhaltsberechtigten Kinder zu tragen haben, geschaffen.

Im Durchschnitt sind die Ausgaben pro Schülerin und Schüler 1.280 Euro im Jahr, die durch den Familienlastenausgleichfonds getragen werden und damit die Eltern direkt entlasten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Limit-Verordnung 2023/24

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-755/

Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben trägt zur gesetzlichen Zielsetzung (§ 31 Abs. 1 FLAG 1967 idgF) bei, den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich Schulbücher bereitzustellen. Des Weiteren trägt das Vorhaben zum SDG-Ziel 4.1 „Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt“ bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2022-BKA-UG 25-W1:
Sicherstellung eines Lasten- und Leistungsausgleiches zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2022-BKA-GB25.01-M2:
Durchführung der Schulbuchaktion gemäß § 31 Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Problemdefinition

Bildung ist ein öffentliches Gut und soll daher möglichst kostenlos für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen. Die Schulbuchaktion, die aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) finanziert wird, hat sich seit ihrer Einführung mit dem Schuljahr 1972/73 sowohl als familienpolitische als auch bildungspolitisch motivierte Sachleistung etabliert. Rund 1,17 Millionen Schüler/innen in österreichischen Schulen (öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen) profitieren von der kostenlosen Bereitstellung von Schulbüchern.

Die unentgeltliche Bereitstellung von für den Unterricht notwendigen Schulbüchern ist gesetzlicher Auftrag des Familienlastenausgleichsgesetzes (§ 31 Abs. 1 FLAG 1967 idgF).

Die letzte Limiterhöhung fand in den Schuljahren 2009/10 (Volksschule), 2010/11 (Sekundarstufe I) und 2011/12 (Sekundarstufe II) statt. Seit damals (2010 bis 2020) beträgt der Wertverlust gemessen am Verbraucherpreisindex 20 %.

Mit dem Schuljahr 2021/22 wurden bereits die Limits für Sekundarstufe II und mit dem Schuljahr 2022/23 wurden die Limits für die Sekundarstufe I erhöht, korrespondierend erfolgte auch eine Erhöhung des Digitallimits.

Im Schuljahr 2023/24 sollen zu dem die rund 15.000 Ukraine Vertriebenen in den Schulen Berücksichtigung finden. Im BVA 2023 wurde daher mit 2 Mio. Euro vorgesorgt.

Ziele

Ziel 1: Finanzielle Entlastung der Eltern von den Kosten der notwendigen Schulbücher

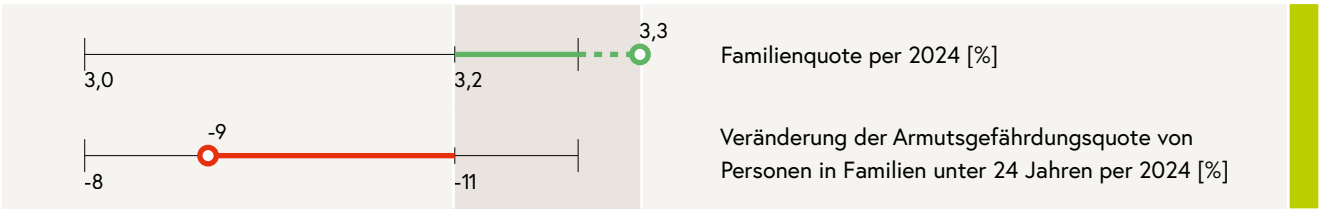

Maßnahmen

1. Veröffentlichung der Limit-Verordnung für das Schuljahr 2023/24 — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**133.749**	**0**	**0**	**0**	**133.749**
Aufwendungen gesamt Plan	0	138.000	0	0	0	138.000
Nettoergebnis Ist	**0**	**-133.749**	**0**	**0**	**0**	**-133.749**
Nettoergebnis Plan	0	-138.000	0	0	0	-138.000

Erläuterungen

Summe aller Kosten von den Schulen bestellten Schulbüchern im Schuljahr 2023/24 inklusive approbierte Schulbücher, therapeutische Unterrichtmittel, Religionsschulbücher, Deutsch als Zweitsprache(DaZ)-Unterrichtsmittel, Unterrichtsmittel eigener Wahl, aufbereitete Schulbücher für sehgeschädigte und blinde Schülerinnen und Schüler, Urheberrechtsabgeltungen etc.

Die Differenz zwischen Plan und Ist (133.749.522,06 Euro) lässt sich durch die Berechnungen des Budgets auf Basis einer hundertprozentigen Ausschöpfung der für die Schulen bereitgestellten Schulbuch-Limits erklären. Der wesentliche Erklärungsansatz für diese Differenz liegt darin, dass in der schulischen Praxis nicht für jedes Schulkind für jeden Unterrichtsgegenstand ein Schulbuch bestellt wird, weshalb die Ausschöpfung der Schulbuchlimits nicht zu hundert Prozent erfolgt.

Es kann eine geringfügige Abweichung zum Finanzierungshaushalt geben, da die Schulbuchaktion durch einzelne Faktoren (Periodenabgrenzungen, Nachzahlungen, Forderungen von Urheberverwertungsgesellschaften, Konkurse, etc.) mitunter zeitverzögert vollständig abgerechnet werden kann.

Die Schulbuchaktion gem. FLAG 1967 ist eine reine Bundesleistung, daher gibt es aufseiten der Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger keine finanziellen Auswirkungen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Schulbuchbranchen (Schulbuchverlage und Schulbuchhändler) haben zur Gänze in deren Wertschöpfungskette profitiert. (133,749 Mio. Euro)

Soziales

Über die Schulbuchaktion wurden im Schuljahr 2023/24 neben dem erhöhten Limit für SPF (Sonderpädagogischer Förderbedarf)-Schülerinnen und -Schüler gesamt ca. 607.900 Euro für therapeutische Unterrichtmittel, ca. 15.900 Euro für speziell aufbereitete Schulbücher für 32 körperlich schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler und gesamt ca. 867.750 Euro für speziell aufbereitete Schulbücher für 347 blinde und sehgeschädigte Schülerinnen und Schüler finanziert. (Plan beide Gruppen: 370)

Kinder und Jugend

Im Schuljahr 2023/24 wurden für 1.176.997 Schülerinnen und Schülern durchschnittlich pro Schülerin respektive Schüler 7,94 Schulbücher finanziert, was zu einer pro Kopf Entlastung in der Höhe von 113,37 Euro führte.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Eine Aufschlüsselung nach Geschlechtern ist aus der vom BMBWF übermittelten Statistik nicht möglich, auch die tatsächliche Zahl der entlasteten Eltern kann aus der Statistik nicht entnommen werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Ziel des Vorhabens wurde zur Gänze erfüllt, da die Pro-Kopf-Entlastung des Schuljahrs 2022/23 (107,47 Euro) im Schuljahr 2023/24 (€ 113,37) gesteigert werden konnte. Die Schulen haben durch das große Angebot an approbierten Schulbüchern und Unterrichtsmitteln eigener Wahl im Sinne der Lehrmittelfreiheit eine vielfältige Auswahl zur Erreichung der Lehrplanziele. Sie müssen dabei jedoch nicht das ihnen zur Verfügung gestellte Budget vollständig ausschöpfen.

Das Ziel der Schulbuchaktion wurde zwar erfüllt, die Kennzahlen des Vorhabens spiegeln dies allerdings nicht wieder, da die Schulbuchaktion nur als eine von vielen wesentlich umfangreicheren Maßnahmen zur Bekämpfung der Armutsgefährdung und Erhöhung der Familienquote beiträgt.

Die Schulbuch-Limits, das Budget pro Schüler/in zur Anschaffung von unentgeltlichen Schulbüchern im Rahmen der Schulbuchaktion, werden durch Verordnung vom BKA im Zusammenwirken mit dem BMBWF (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) jährlich verlautbart. Ziel der Limit-Verordnung ist es, den Schulen ein dem Bedarf entsprechendes Budget für Schulbücher zu geben, damit die Schülerinnen und Schüler mit den für sie notwendigen Schulbüchern ausgestattet werden können. Eine Limit-Anpassung findet in den Schuljahren 2021/22, 2022/23 und 2023/24 statt, um dem digitalen Lernen mittels digitaler Schulbücher Rechnung zu tragen (zweckgebundenes Digital-Limit), und um die Inflation eines Zeitraums von 10 Jahren auszugleichen (vorherige Erhöhung in den Schuljahren 2009/10, 2010/11 und 2011/12). Zusätzlich wurde vom BMBWF in der Sekundarstufe II der verpflichtende Ethikunterricht bei Abmeldung vom Religionsunterricht stufenweise eingeführt. Für die konkrete Planung wird bei den Plandaten mit den Schüler/innenzahlen des letzten verfügbaren abgeschlossenen Schuljahres gearbeitet, daher lässt sich ein Abweichen von Plandaten zu Ist-Daten erklären.

Für das Schuljahr 2023/24 waren Anpassungen der Schulbuchlimits in folgenden Bereichen vorgesehen:

1. Erhöhung des Schulform-Grundlimits und des Religions-Limits für den Printbereich in Schulen der PrimarstufeErhöhung Volksschule:

- Erhöhung Schulform-Grundlimit von 50,- Euro auf 55,- Euro
- Erhöhung Religionslimit von 8,18 Euro auf 8,50 EuroErhöhung Vorschulstufe:
- Erhöhung Schulform Grundlimit von 22,80 Euro auf 25,00 Euro
- Einführung Religionslimit in der Höhe des Volksschul-Religionslimits (8,50 Euro)Erhöhung Sonderschule (in der Volksschule):
- Erhöhung Schulform Grundlimit von 75,- Euro auf 85,- Euro
- Erhöhung Religionslimit von 8,18 Euro auf 8,50 EuroBudgetbedarf 1,8 Mio. Euro

2. Erhöhung des Digital-Limits in den Schulen der Sekundarstufe II:

- Sekundarstufe II: Erhöhung auf 13,2 EuroBudgetbedarf 1,5 Mio. Euro
- Mit diesem Digital-Limit können auf Basis des Durchschnittspreises der E-Book+ im Aktionsjahr 2023/24 von 6,60- Euro durchschnittlich mindestens zwei E-Book+ pro Schüler bestellt werden.
- Bestellungen von E-Book+ können auch aus dem Schulform-Grundlimit erfolgen.

3. Ethik-Budget für Schulen der Sekundarstufe II bis Endausbau:

- Das dafür veranschlagte Budget betrug 1,3 Mio. Euro.

Ziele der Limit-Erhöhung:
Steigerung des Versorgungsgrades der Grundausstattung in der Schulbuchaktion (Printbücher) in der Sekundarstufe I

- Die Limit-Erhöhung entspricht dem aktuell ermittelten Bedarf an Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien gemäß den Lehrplänen und Stundentafeln in der Schulbuchaktion, damit Entlastung der Eltern vor Zuzahlungen für Schulbücher

Zweckgebundenes Limit für digitale Bildungsmedien

- Wenn bei einem Schulbuch ein E-Book+ angeboten wird, ist für dieses Schulbuch automatisch auch ein einfaches E-Book als Alternative anzubieten. Da einfache E-Books kostenlos sind, wird bei der alternativen Bestellung das Digital-Limit nicht belastet, der Versorgungsgrad mit digitalen Schulbüchern trotzdem erhöht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Webseite der Schulbuchaktion
schulbuchaktion.at/home

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumenten-schutz

UG 20 – Arbeit

Bündelung: AMS Wien Kontingentvertrag BBRZ – Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum 2022 mit 2023 und 2024

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-817/

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben war ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Ziele im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten längerfristigen Plan beschrieben.

Der Längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (EU – Bundesregierung – AMS) am strategischen Dokument EUROPA 2020, dem Nationalen Reformprogramm für Wachstum und Beschäftigung auf Basis der Leitlinien im Rahmen der beschäftigungspolitischen Ziele der EU und den Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an das AMS aus dem Jahr 2010. Der Längerfristige Plan wurde 2024 aktualisiert.

BBRZ steht für „Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum". Die Berufliche Reha ist für Menschen, die körperliche, seelische oder andere Probleme haben und deswegen ihren ursprünglichen Beruf nicht mehr ausüben können oder keinen Job finden. Das BBRZ unterstützt bei der Berufsorientierung sowie einer etwaig notwendigen Umschulung und begleitet seine Kund_innen auf dem Weg zurück ins Arbeitsleben. Es stellt somit eine wichtige Unterstützung für aus gesundheitlichen Gründen arbeitslose Personen dar. Insgesamt unterstützt das Vorhaben folgende SDGs:

- 4.4 Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen
- 5.1 Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden
- 8.5 Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen
- 8.6 Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMA-UG 20-W4:
Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2021-BMA-GB20.01-M4:
Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten

Problemdefinition

Im Zentrum der Beruflichen Rehabilitation stehen Menschen mit physischen und psychischen Einschränkungen, denen durch die Angebote des BBRZ die Chance auf vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben gegeben wird.

Die Leistungsangebote orientieren sich in erster Linie an den Potenzialen und individuellen Bedürfnissen der Rehabilitand_innen und ihren körperlichen, psychischen und soziokulturellen Möglichkeiten und bieten eine fundierte Begleitung und Unterstützung auf dem Weg zurück in die Arbeitswelt. Sie bestehen aus Arbeitstrainings, beruflichen Orientierungen und Qualifizierungen.

Der Betroffenenkreis und somit die Personen, die am BBRZ teilnehmen stellt sich für die Jahre wie folgt dar:2022: 4.367 (W: 2.108/ M: 2.259)2023: 4.293 (W: 2.103/ M: 2.190)2024: 4.123 (W: 1.956 / M: 2.167)

Das Landesdirektorium hat am 22. Oktober 2021 einstimmig den laufenden Aufwand 2022 für das Berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ) beschlossen, am 19. Oktober 2022 für das Jahr 2023., am 25. Oktober 2023 für das Jahr 2024.

Ziele

Ziel 1: Arbeitsmarkterfolg

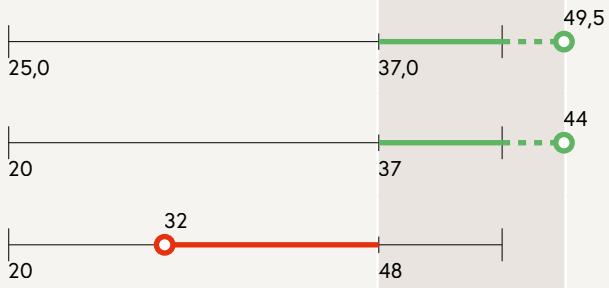

Absolvent/innen des Jahres 2022, die am 92. Tag nach Beendigung der Maßnahme in Qualifizierung oder Beschäftigung stehen [%]

Absolvent/innen des Jahres 2023, die am 92. Tag nach Beendigung der Maßnahme in Qualifizierung oder Beschäftigung stehen [%]

Absolvent/innen des Jahres 2024, die am 92. Tag nach Beendigung der Maßnahme in Qualifizierung oder Beschäftigung stehen [%]

Maßnahmen

1. Maßnahme 1 – Bereitstellung von beruflichen Orientierungsangeboten	Beitrag zu Ziel 1
2. Maßnahme 2 – Bereitstellung von Trainingsangeboten	Beitrag zu Ziel 1
3. Maßnahme 3 – Bereitstellung von Qualifizierungsangeboten	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**12.204**	**13.455**	**13.862**	**0**	**39.521**
Aufwendungen gesamt Plan	0	14.865	14.865	17.540	0	47.270
Nettoergebnis Ist	**0**	**-12.204**	**-13.455**	**-13.862**	**0**	**-39.521**
Nettoergebnis Plan	0	-14.865	-14.865	-17.540	0	-47.270

Erläuterungen

Die Abrechnung des BBRZ erfolgt über einen Tagsatz (Teilnehmer_innen-Tage). Es wurde nicht der gesamte genehmigte Förderbetrag ausgeschöpft, da die möglichen Aufstockungsoptionen nicht gezogen wurden.

Das AMS arbeitet vertraglich mit einem Grundauftrag und einer Aufstockungsoption. In den drei Jahren wurde jedoch von der Aufstockungsoption kein Gebrauch gemacht, daher der Unterschied zwischen Plan und Ist.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Um den spezifischen Anforderungen für Frauen, insbesondere mit Betreuungspflichten, am Arbeitsmarkt gerecht zu werden, werden vom BBRZ eigene Maßnahmenschienen für Frauen mit dementsprechenden Problemstellungen angeboten:

- CAMINO – Modularisierte Berufsorientierung für Frauen richtet sich an Frauen mit gesundheitlichen Problemen und Betreuungs- oder Pflegepflichten, die an einem Ganztagesangebot nicht teilnehmen können. Camino Frauen begleitet bei der beruflichen Neuorientierung, fördert die Lösungskompetenz und unterstützt beim Wiedereinstieg in das Berufsleben.
- Frauenspezifisches REHA-Training: Frauen mit gesundheitlichen, betreuenden bzw. pflegenden Belastungssituationen, die eine individuelle, belastungsangepasste und praxisbezogene Unterstützung zurück zum Arbeitsmarkt benötigen.
- IBM-Individualisierte Bildungsmaßnahme für Frauen: Für Frauen mit psychosozialen Beeinträchtigungen und/oder physischen Einschränkungen sowie individuellem Förder- und Trainingsbedarf In den drei Jahren haben 12.783 Personen das BBRZ besucht, 2022: 4.367 Personen (48,3 % Frauen), 2023: 4.293 (49 % Frauen) und 2024: 4.123 Personen (47,4 % Frauen). 747 Personen (davon 332 Frauen) haben eine berufliche Ausbildung abgeschlossen und innerhalb von drei Monaten wieder einen Arbeitsplatz gefunden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Im Zentrum der Beruflichen Rehabilitation stehen Menschen mit physischen und psychischen Einschränkungen, denen durch die Angebote des BBRZ die Chance auf vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben gegeben wird. Die Leistungsangebote orientieren sich in erster Linie an den Potenzialen und individuellen Bedürfnissen der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, ihren körperlichen, psychischen und soziokulturellen Möglichkeiten und bieten eine fundierte Begleitung und Unterstützung auf dem Weg zurück in die Arbeitswelt. Sie bestehen aus beruflicher Orientierung, Training und Qualifizierung.

Das BBRZ ist somit für das AMS Österreich der primäre Umschulungspartner im Bereich der berufliche Rehabilitation. Die Bandbreite der Tätigkeiten, auf die Kund:innen in der Beruflichen Reha vorbereitet werden können, ist enorm.

Die bisherigen Absolvent_innen haben Qualifikationen erarbeitet, die von der Mechatronik bis zum Fachsozialbetreuer für Behindertenbegleitung reichen, von der Florist_in bis zur Büroangestellten.

Bei der Entwicklung von Berufsbildern orientiert sich das BBRZ am stetigen Wandel der Arbeitswelt. Aktuelle Veränderungen werden kontinuierlich beobachtet, um Kund_innen optimal vorzubereiten.

Mit neuen Kompetenz-Kombinationen und Hybrid-Qualifikationen wird auf die Anforderungen der Wirtschaft reagiert.

Im Detail sieht das Maßnahmenangebot wie folgt aus:

Berufsorientierung & -vorbereitung
Telefonisches Erstgespräch: Schnelles berufs- und sozialrehabilitatives Feedback für Personen mit gesundheitlichen und psychosozialen Herausforderungen.

RAN – Reha als Neuanfang: Klärt den aktuellen Stand, macht Kompetenzen sichtbar und entwickelt erste berufliche Perspektiven.

Camino (Frauen): Berufsorientierung für Frauen mit gesundheitlichen oder Betreuungspflichten; unterstützt Neuorientierung und Wiedereinstieg.

Camino (allgemein): Modularisierte Berufsorientierung mit Fokus auf nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt.

TimO – Time Out: Individuelle Stabilisierung und Berufsorientierung für Menschen mit psychischen oder multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.

Training
IBM – Individualisierte Bildungsmaßnahme: Für Personen mit psychosozialen oder physischen Einschränkungen und individuellem Trainingsbedarf (mit frauenspezifischer Schiene)

Reha-Training: Für Personen mit psychischer Erkrankung nach TimO oder Camino; bietet ein stabilisierendes Setting für konkrete berufliche Schritte

Frauenspezifisches Reha-Training: Belastungsangepasste, praxisnahe Unterstützung für Frauen mit gesundheitlichen oder betreuungsbezogenen Belastungen.

Aus- und Weiterbildung
BITEC: Einstieg in Technik oder IT; Basis-/EDV-Kompetenzen und Abstimmung von Qualifizierungen mit Arbeitgebern.

JET – Job Excellence: Weiterführende technische/IT-Ausbildungen bis zum Lehrabschluss bzw. Up-Skilling (z. B. Metall, Elektronik, IT-Systemtechnik, Coding).

BIKA: Einstieg in kaufmännische und dienstleistungsorientierte Berufe mit Basis- und EDV-Schulung.

MAAB: Arbeitsplatznahe Ausbildungen bis zum Lehrabschluss, u. a. in Büro, Buchhaltung, E-Commerce, Medien, Immobilien, Logistik und weiteren Dienstleistungsbereichen.

Sieht man sich die Erfolge nach Maßnahmentyp an, so sieht man klare Unterschiede zwischen Orientierungsmaßnahmen, Maßnahmen des Trainings sowie Aus- und Weiterbildungen.

Im Bereich Orientierung, hier schlagen sich primär die vorbereitenden Orientierungsmaßnahmen im BBRZ durch, liegt der arbeitsmarktpolitische Erfolg über die 3 Jahre bei 17,75 % (901 von 5.077 Personen). Die Entwicklung spiegelt den negativen Wirtschaftstrend in Wien wider: 2022: 21,64 %, 2023: 17,99 %, 2024: 13,43 %.

Etwas besser sieht es im Bereich der Trainingsmaßnahmen aus. Hier beträgt der Wert über die 3 Jahre 26,61 % (174 von 654 Personen). Über die Jahre stellt sich der Prozentsatz wie folgt dar: 2022: 28,91 %, 2023: 32,28 %, 2024: 18,66 %

Besonders wichtig ist der arbeitsmarktpolitische Erfolg von Qualifizierungsmaßnahmen. Hier liegt der Wert bei erfreulichen 44,33 % (331 von 747). Aber auch hier zeigt sich der negative Trend bedingt durch die immer schwieriger werdende Wirtschaftssituation in Wien. 2022: 51,58 %, 2023: 46,46 %, 2024: 33,47 %

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Gerade im Bereich der Arbeitsmarktintegration sind die Erfolgswerte in den letzten drei Jahren rückläufig, was vor allem auf die wirtschaftliche Veränderung am Wiener Arbeitsmarkt zurückzuführen ist. Das BBRZ muss jedoch bei der Auswahl an Ausbildungsberufen auf diese Entwicklung Rücksicht nehmen, und vor allem nach Absolvierung der Ausbildung die Outplacement-Aktivitäten stärken.

Weiterführende Informationen

Homepage BBRZ Österreich
www.bbrz.at/de/bbrz

Bündelung: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2022/2023/2024

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-818/

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben war ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich. Ziel der arbeitsmarktpolitischen Vorgaben des AMS ist es, die angestrebten Wirkungen und Einflussnahmen des Arbeitsmarktservice auf den Landesarbeitsmärkten verbindlich festzulegen. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten längerfristigen Plan beschrieben.

Der Längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (EU – Bundesregierung – AMS) am strategischen Dokument EUROPA 2020, dem Nationalen Reformprogramm für Wachstum und Beschäftigung auf Basis der Leitlinien im Rahmen der beschäftigungspolitischen Ziele der EU und den Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an das AMS aus dem Jahr 2010. Der Längerfristige Plan wurde 2024 aktualisiert.

- Ausbildungsgarantie: Die Sicherung der beruflichen Erstausbildung und Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Die ggst. Maßnahme unterstützt Jugendliche und Erwachsene beim Erlangen beruflicher und fachlicher Qualifikationen. Für 1.954 Jugendliche wurde in den drei Jahren der Eintritt in eine überbetriebliche Lehrausbildung in den Berufsobergruppen Bau, Architektur und Gebäudetechnik ermöglicht.

Die überbetriebliche Lehrausbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen (UN). Hier vor allem zu den Zielen #4 „Hochwertigen Bildung“ und #8 „Menschwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“. In der aktuellen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird bspw. das Ziel festgelegt, die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welchen durch berufliche Qualifikationen eine menschenwürdige Arbeit ermöglicht wird, wesentlich zu erhöhen.

Schließlich ist auch die Österreichische Jugendstrategie eng verknüpft mit den SDG und den Europäischen Jugendzielen der EU-Jugendstrategie 2019–2027. Die überbetriebliche Lehrausbildung nimmt im Rahmen dieser nationalen Strategie eine zentrale Rolle im Handlungsfeld „Bildung und Beschäftigung“ ein.

Insgesamt unterstützt das Vorhaben somit die SDG 4.1, 4.4, 5.1, 8.5 und 8.6.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMA-UG 20-W4:
Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2021-BMA-GB20.01-M4:
Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten

Problemdefinition

Allgemein:
Seit Jahren sind Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung von Arbeitslosigkeit besonders stark betroffen. Die Arbeitslosenquote von Personen mit maximal Pflichtschulabschluss liegt bei über 30 %. Das Jobangebot des Wiener Arbeitsmarktes für diese Zielgruppe ist sehr gering, die Beschäftigungsverhältnisse sind meist nur von kurzer Dauer. Trends wie die Digitalisierung und Globalisierung werden die Arbeitswelt, Berufsbilder, Tätigkeiten und Qualifikationserfordernisse verändern. Wenn es zutrifft, dass Arbeitsplätze mit Routinetätigkeiten zunehmend wegfallen werden, wird das Personen mit geringen Qualifikationen stärker berühren als gut qualifizierte ArbeitnehmerInnen.

Das AMS Wien muss daher Maßnahmen setzen, um Personen zu Facharbeitern auszubilden und dadurch ihre Arbeitsmarktchancen zu erhöhen. Das Berufliche Ausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) bietet hierzu diverse Möglichkeiten: Für Jugendliche Berufsorientierung (Jugendwerkstatt) und Überbetriebliche Lehrausbildung, für Erwachsene Ausbildungen zum/zur Facharbeiter/in und diverse fachliche Weiterbildungen.

Mit einem FacharbeiterInnen-Abschluss sinkt das Arbeitslosigkeitsrisiko signifikant. Durch die Qualifizierungen im gegenständlichen Ausbildungszentrum kann die Arbeitslosigkeit für diesen Personenkreis reduziert werden, so dass das Beschäftigungsniveau steigt. Die Arbeitslosenversicherung kann hierdurch entlastet werden, die öffentliche Hand hat gesteigerte Einnahmen (Steuereinnahmen/Sozialversicherungsbeiträge).

Budgetjahr 2022:
Folgende Kapazitäten sind für das Jahr 2022 geplant:
Erwachsene: 737 Plätze
Jugend-, Lern- und Berufswerkstatt: 552
ÜBA (Überbetriebliche Lehrausbildung): 580
Zusätzlich gibt es eine Aufstockungsoption (siehe finanzielle Auswirkungen).

Budgetjahr 2023:
Folgende Kapazitäten sind für das Jahr 2023 geplant:
Erwachsene: 775 Plätze
Jugend-, Lern- und Berufswerkstatt: 552
ÜBA: 571
Zusätzlich gibt es eine Aufstockungsoption (siehe finanzielle Auswirkungen).

Budgetjahr 2024:
Folgende Kapazitäten sind für das Jahr 2024 geplant:
Erwachsene: 798 Plätze
Jugend-, Lern- und Berufswerkstatt: 518
ÜBA: 488
Zusätzlich gibt es eine Aufstockungsoption (siehe finanzielle Auswirkungen).

Das Landesdirektorium hat am 22. Oktober 2021 einstimmig den laufenden Aufwand 2022 beschlossen, am 19. Oktober 2022 für das Jahr 2023, am 25. Oktober 2023 für 2024.

Ziele

Ziel 1: Arbeitsmarkterfolg für Maßnahmentyp Orientierung – „Jugendwerkstatt“

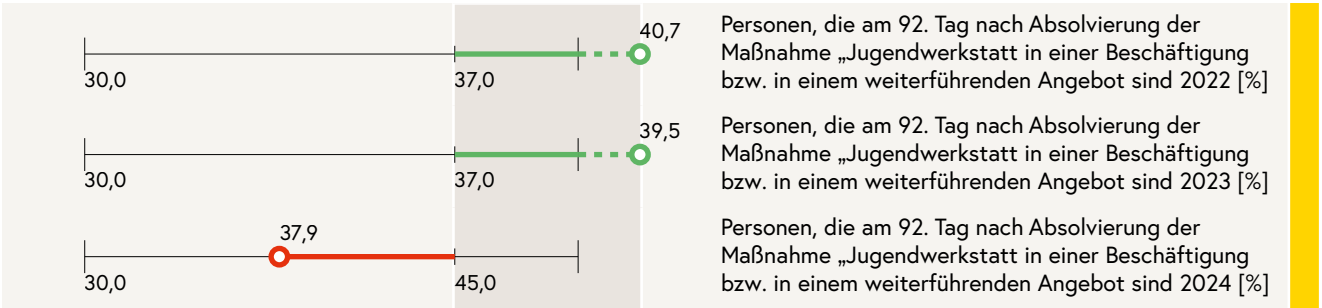

Ziel 2: Arbeitsmarkterfolg für Maßnahmentyp „Aus- und Weiterbildung“

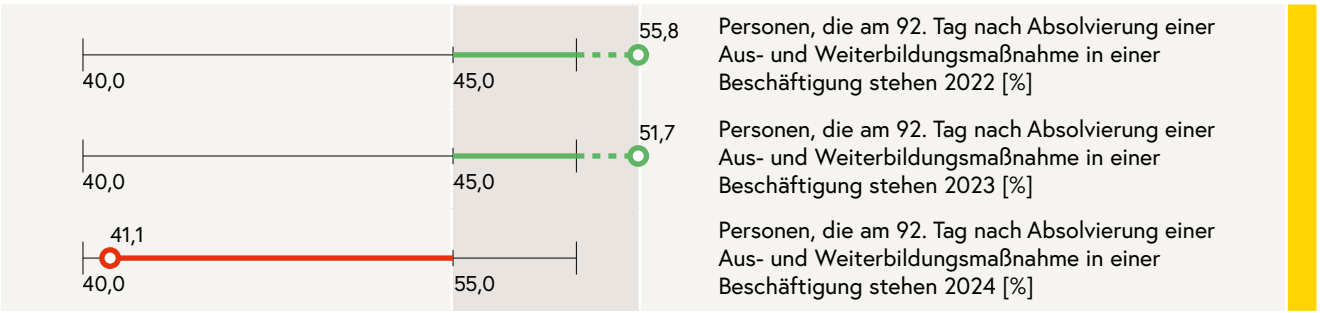

Maßnahmen

1. Förderung beruflicher Orientierung durch die Maßnahme „Jugendwerkstatt“ im BAZ	Beitrag zu Ziel 1
2. Förderung von „Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im BAZ (insbesondere ÜBA und Facharbeiter_innen-Ausbildungen)“	Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**23.360**	**26.137**	**27.701**	**0**	**77.198**
Aufwendungen gesamt Plan	0	32.179	34.697	36.290	0	103.166
Nettoergebnis Ist	**0**	**-23.360**	**-26.137**	**-27.701**	**0**	**-77.198**
Nettoergebnis Plan	0	-32.179	-34.697	-36.290	0	-103.166

Erläuterungen

Die Abrechnung des Berufsausbildungszentrums erfolgt über eine Echtkostenabrechnung. Es wurde nicht der gesamte genehmigte Förderbetrag ausgeschöpft, da die mögliche Aufstockungsoption nicht in vollem Ausmaß gezogen wurde.

Das AMS arbeitet vertraglich mit einem Grundauftrag und einer Aufstockungsoption. In den drei Jahren wurde jedoch von der Aufstockungsoption nicht Gebrauch gemacht, daher der Unterschied zwischen Plan und Ist.

Die Aufstockungsoption kommt dann zu tragen, wenn kurzfristig ein höherer Bedarf an Ausbildungsplätzen bzw. ein höherer budgetärer Spielraum für das Projekt gegeben ist.

Seitens des Land Wien (WAFF) wurden 2022 1,9 Mio. Euro, 2023 1,2 Mio. Euro und 2024 2,7 Mio. Euro beim BAZ mitfinanziert. Das Geld wurde für die Kofinanzierung der Jugendwerkstatt sowie Ausbildungen im Zuge des ÖKO-Boosters eingesetzt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Dieses Angebot unterstützt mit den Lehrgängen in der überbetrieblichen Lehrausbildung (ÜBA) das Vorhaben, dass jedem/jeder Jugendlichen ein Angebot zur Berufsausbildung nach der Schule zur Verfügung steht, das durch das Ausbildungspflichtgesetz vorgesehen wird. Im Bereich der ÜBA werden Lehrberufe in der Berufsobergruppe „Bau/Architektur/Gebäudetechnik“ angeboten. Insgesamt haben 2022 674, 2023 649 und 2024 631 Jugendliche auf den Ausbildungsplätzen an Berufsausbildungen im Berufsausbildungszentrum teilgenommen, und es konnte somit die drohende Arbeitslosigkeit verhindert werden. Die Berufsorientierung „Jugendwerkstatt“ haben 2022 2.545, 2023 2,486 und 2024 2.320 erfolgreich abgeschlossen. Somit etwas mehr als geplant. Durch das Platzkonzept hängt die tatsächliche Anzahl an Teilnehmenden von der individuellen Verweildauer der Jugendlichen im Projekt ab.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das Berufsausbildungszentrum des BFI (BAZ) ist ein wichtiger Förderpartner im Bereich der beruflichen Ausbildung sowohl für Jugendliche als auch Erwachsene.

Die AMS Jugendwerkstatt im BAZ ist ein etwa zehnwöchiges Berufsorientierungsprogramm für 15- bis 21-Jährige, die beim AMS als lehrstellensuchend gemeldet sind. Durch das praktische Ausprobieren verschiedener Werkstätten sowie Bewerbungstraining und sozialpädagogische Begleitung finden Jugendliche heraus, welcher Beruf zu ihnen passt und werden bei der Suche nach Praktika oder Lehrstellen unterstützt.

Weiters wird die überbetrieblichen Lehrausbildung in den Berufsobergruppen „Bau, Architektur und Gebäudetechnik“ mit 571 Ausbildungsplätzen angeboten. Damit ist das BAZ ein wichtiger Bestandteil der Wiener Ausbildungsgarantie für Jugendliche.

Darüber hinaus führt das BAZ unterschiedliche Facharbeiter_innen-Intensivausbildungen im Bereich Metall/Installation/Elektro durch. Berufsbereiche, in denen in Österreich Facharbeiter_innenbedarf besteht.

Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die neue Ausbildungsschiene „ÖKO-Booster“, bei der gleich mehrere arbeitsmarkt- sowie gesellschaftspolitische Ziele miteinander verbunden werden, um neue Zielgruppen aufzuschließend und Arbeitskräfte für den Klimaschutz auszubilden.

Die gesetzten Arbeitsmarktziele wurden die ersten beiden Jahre noch gut erreicht, erst 2024 schlägt sich die schwierige Arbeitsmarktlage in Wien auf die Zahlen nieder. In Wien zeigt sich seit 2022 zwar ein moderates Beschäftigungswachstum, jedoch begleitet von steigender Arbeitslosigkeit. Gleichzeitig befindet sich die, gerade für das BAZ wichtige Bauwirtschaft seit 2022 in einer deutlichen Abschwächung: Nach einer Phase der Stagnation folgten 2023 und 2024 spürbare Rückgänge der Bauproduktion. Dadurch konnte die Integration der Zielgruppe 2024 nicht mehr in dem ursprünglich vorgesehenen Ausmaß umgesetzt werden.

Auch bei der Jugendwerkstatt gingen die Erfolgswerte von 2022 bis 2024 stetig zurück (2022: 40,7, 2023: 39,5, 2024:37,9). Hier widerspiegelt sich nicht nur die allgemeine Arbeitsmarktlage, sondern auch das Faktum, dass die Jugendlichen mit immer schwächeren Basisbildungskenntnissen (Deutsch, Mathematik, Englisch, Naturwissenschaften) das Schulsystem verlassen. Vorgelagerte Maßnahmen wie „AusbildungsFit“ des SMS können hier nur unzureichend entgegenwirken. Es fällt somit nach der Jugendwerkstatt zusehends schwerer, die Jugendlichen am Lehrstellenmarkt unterzubringen.

Im BAZ gab es, exklusive der überbetrieblichen Lehrausbildung, 2022 5.948 Teilnahmen (30,5 % Frauen), 2023 6.004 Teilnahmen (31,2 % Frauen) sowie 2024 6.203 Teilnahmen (31,3,%). Der Frauenanteil ist somit erfreulicherweise steigend und hat 2022 die 30-Prozentmarke überschritten.

4.742 Teilnehmer_innen 2022, 4.802 2023 und 2024 5.013 hatten bei Eintritt in das BAZ maximal einen Pflichtschulabschluss als höchste abgeschlossenen Ausbildung. Dies zeigt die Wichtigkeit der beruflichen Höherqualifizierung bei dieser Zielgruppe.

Der Anteil an Personen mit Migrationshintergrund lag 2022 bei 74,4 %, 2023 bei 77,8 % und 2024 bei 77,5 %. Das BAZ ist somit auch für Personen ohne österreichischer Staatsbürgerschaft ein wichtiges Integrationsprojekt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Um den rückläufigen Arbeitsmarkterfolg entgegenzuwirken, wurden die Outplacement-Maßnahmen intensiviert.

Die Outplacer_innen des BAZ halten bei einem Kundenstamm von 1.441 aktiven Unternehmen mit 2.115 Einzelkontakten zu Geschäftsführungen, Abteilungsleitungen, Teamleitungen etc.

Aktuell verfügt das BAZ über rund 700 aktive Firmenkontakte, das sind Unternehmen, mit denen regelmäßig Praktika oder Übernahmen abgewickelt werden. Die Zahlen sollen im kommenden Jahr noch gesteigert werden.

Für das Jahr 2026 ist trotz gleichgebliebenen Kosten, ein leichter Anstieg von Ausbildungsplätzen (von 1.824 Plätzen im Jahr 2025 auf 1.846 Plätzen im Jahr 2026) geplant.

Das weitreichende Ausbildungsangebot bleibt dabei überwiegend stabil.

Konkret werden Im Erwachsenenbereich die Plätze leicht von 798 auf 776 reduziert.

Die Angebote für Jugendliche im Bereich der überbetrieblichen Lehrausbildung (ÜBA) sowie der Jugendwerkstatt steigen geringfügig.

Weiterführende Informationen

Homepage Jugendwerkstatt
www.jugendwerkstatt.at

Homepage BAZ
www.bfi.wien/bildungseinrichtungen-und-projekte/berufsausbildungszentrum-baz

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-819/

Bündelung: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung: itworks – JobTransfair – Trendwerk – 2022 mit 2023 und 2024

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben war ein maßgebliches arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Ziele im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten Längerfristigen Plan beschrieben.

Der Längerfristige Plan ist explizit die Verhinderung des Übertritts bzw. Verbleibs von Personen in Langzeitarbeitslosigkeit genannt, wofür durch die Landesgeschäftsstellen spezifische Maßnahmen zu setzen sind.

Das Vorhaben trägt zu folgenden UN-Nachhaltigkeitszielen (SDGs) bei:

Ziel 1, Unterziel 2: „Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken“

Ziel 5, Unterziel 1: „Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden“

Ziel 8, Unterziel 5: „Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen“

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMA-UG 20-W4:
Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2021-BMA-GB20.01-M4:
Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten

Problemdefinition

Die Integration von Älteren (50+, das sind Personen über 50 Jahre) sowie Personen mit über einem Jahr Arbeitslosigkeits-Geschäftsfalldauer stellt eine besondere Herausforderung für die Arbeitsmarktpolitik dar. Hierfür wurden auch im §13 Abs. 2 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) spezielle Finanzmittel in der Arbeitsmarkförderung vorgesehen.

Mit Ende September 2021 waren in Wien 36.323 Personen, das sind 25 % der vorgemerkten Personen, über 50 Jahre alt. Dies ist nach dem massiven Anstieg 2020 bedingt durch die COVID-19-Pandemie nun wieder eine Reduzierung des Bestands um 12,8 % gegenüber dem Vorjahr. Im September 2022 sank die Zahl der über 50-jährig Vorgemerkten auf 27.802 (27,9 % aller arbeitslos Vorgemerkten).

Etwa 54 % der Gesamtvorgemerkten sind September 2021 bereits über ein Jahr arbeitslos. Dies ist ein massiver Anstieg gegenüber dem Vorjahr, als nur 45 % der Vorgemerkten langzeitarbeitslos waren.

Im September 2022 lag dieser Wert aufgrund der guten Konjunktur und dem massiven Fördereinsatz (Initiative SPRUNGBRETT) nur noch bei 41,3 %.

Im September 2023 sank die Anteil an Langzeitarbeitslosen auf 36,8 % (39.108). 22,4 % (31.883) der Vorgemerkten sind über 50 Jahre.

Die gemeinnützigen – durch das AMS in Form von Sozialökonomischen Betrieben (SÖBÜ) geförderten – Arbeitskräfteüberlassungen sind das wesentlichste Instrument des AMS Wien, um diesen benachteiligten Personengruppen Arbeitsaufnahmen und damit eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Es unterstützt auch die Initiative SPRUNGBRETT der Bundesregierung bei dem Vorhaben der Arbeitsmarktintegration von langzeitarbeitslosen Personen.

Das Vorhaben beschränkt sich auf den Raum Wien.

Es wird eine 30-prozentige Aufstockungsoption(2024: 35 %) zum Grundvertrag vorgesehen.

Das AMS Wien arbeitet seit vielen Jahren mit einem Grundauftrag und einer Aufstockungsoption. Zum Zeitpunkt der Vorhabensgenehmigung kann noch nicht der budgetäre Spielraum für eine volle Beauftragung abgeschätzt werden. Eine Aufstockung wird als Maßnahme vor allem dann gezielt durchgeführt, wenn der budgetäre Spielraum gegeben ist und bei einzelnen arbeitsmarktpolitischen Zielen (amp. Ziel) unterjährig eine negative Zielerreichung vorliegt.

Die Beschlussfassung des Landesdirektoriums des AMS Wien erfolgte in seiner Sitzung am 21. Oktober 2021 für 2022, am 19. Oktober 2022 für 2023 und am 25. Oktober 2023 für 2024.

Ziele

Ziel 1: Arbeitsmarkterfolg

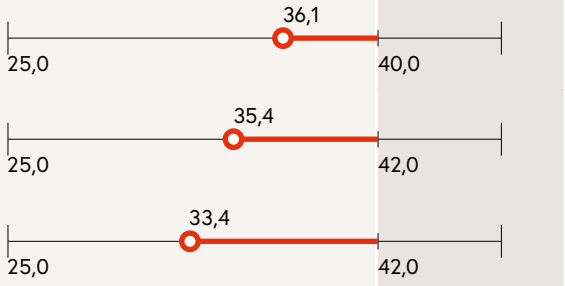

Arbeitsaufnahmen am 92. Tag nach Projektende (2022) [%]

Arbeitsaufnahmen am 92. Tag nach Projektende (2023) [%]

Arbeitsaufnahmen am 92. Tag nach Projektende (2024) [%]

Maßnahmen

1. Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks 2022/2023/2024	Beitrag zu Ziel 1
2. Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – JobTransfair 2022/2023/2024	Beitrag zu Ziel 1
3. Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – Trendwerk 2022/2023/2024	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**60.864**	**54.261**	**52.696**	**0**	**167.821**
Aufwendungen gesamt Plan	0	77.599	71.366	72.618	0	221.583
Nettoergebnis Ist	**0**	**-60.864**	**-54.261**	**-52.696**	**0**	**-167.821**
Nettoergebnis Plan	0	-77.599	-71.366	-72.618	0	-221.583

Erläuterungen

Die Abrechnung der drei SÖBüs erfolgt über eine Echtkostenabrechnung. Es wurde nicht der gesamte genehmigte Förderbetrag ausgeschöpft, da die möglichen Aufstockungsoptionen nicht gezogen wurden.

Das AMS arbeitet vertraglich mit einem Grundauftrag und einer Aufstockungsoption. In den drei Jahren wurde jedoch von der Aufstockungsoption kein Gebrauch gemacht, daher der Unterschied zwischen Plan und Ist.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die ggst. Vorhaben konnten für 2022 9.399, 2023 8.025 und 2024 7.438 Personen aus den Zielgruppen Personen über 50 Jahre, Langzeitbeschäftigungslos (über ein Jahr), behinderte Personen sowie Wiedereinsteigerinnen und Jugendliche eine Beschäftigung in der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung schaffen. 2022 36,14 %, 2023 35,32 % und 2024 33,29 % davon konnten im Anschluss an die Überlassung in ein nachhaltiges Dauerdienstverhältnis am 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden. Bei einem durchschnittlichen Tagsatz der Leistungsbezieher_innen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz von 36,70 Euro pro Tag (Wert 2024 in Wien) bringt das eine errechnete Einsparung von rund 4,15 Mio. Euro pro Monat bei rund 3.769 nun beschäftigten Personen. Die Auswirkungen von Langzeitarbeitslosigkeit wurden mittlerweile mehrfach untersucht. Es ist bekannt, dass mit der Dauer der Arbeitslosigkeit die Gefahr von sozialer Isolation und eine Beeinträchtigung der Gesundheit (psychisch wie physisch) steigt. Damit einhergehend zeigt sich eine Verringerung der Ressourcen und Fähigkeiten zur Problembewältigung. Das Angebot einer Arbeitskräfteüberlassung kann an dieser Stelle Menschen aus ihrer Vereinsamung holen, durch konkrete Erfahrungen in Beschäftigung, Kontakte und positive Arbeitserfahrungen ermöglichen und wieder eine neue (Tages-)Struktur geben. Die Zufriedenheitswerte zeigen eindeutig in diese Richtung. Besonders hervorgehoben von den Teilnehmer_innen wurden der respektvolle Umgang der TrainerInnen mit den TeilnehmerInnen, die interkulturelle Kompetenz der TrainerInnen sowie die individuelle Unterstützung und Betreuung. Im Rahmen der sozialpädagogischen Beratung werden Themen wie Schuldenklärung (Ratenzahlungen, Unterhalt, Mietrückstände etc.), gesundheitliche Themen z. B. Zahnersatz, schlechte Arbeitserfahrungen, Männerthemen, Frauenthemen, Wohnungsfragen aufgearbeitet.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Anteil an Frauen in den drei Projekten betrug 2022 45,9 %, 2023 44,4 und 2024 bei 43,5 %. In allen drei Projekten werden frauenspezifische Unterstützungsmöglichkeiten zur Minderung der individuellen Problemstellungen am Arbeitsmarkt angeboten (z. B. Berücksichtigungen der speziellen Herausforderungen für Frauen am Arbeitsmarkt, Unterstützung bei der Ausweitung von Kinderbetreuungszeiten etc.).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Die gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung (SÖBÜ) ist ein etabliertes Instrument des AMS Wien zur Integration arbeitsmarktbenachteiligter Personen. Im Fokus stehen Menschen ab 50 Jahren sowie langzeitbeschäftigungslose oder -gefährdete Personen. Drei Wiener Projekte arbeiten mit zahlreichen Unternehmen zusammen, die arbeitslosen Personen im Rahmen einer befristeten Überlassung Arbeitschancen bieten – mit dem Ziel einer anschließenden Fixanstellung. Der Einstieg erfolgt üblicherweise über eine vorgelagerte BBE; je nach Eignung wird ein reguläres Dienstverhältnis oder eine Überlassung angestrebt.

Vorbereitungsmaßnahmen werden nur noch in geringem Umfang genutzt, können aber für Personen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf bereitgestellt werden. Eine Aufnahme in ein SÖBÜ ist nur möglich, wenn ein konkretes, zumutbares Überlassungsangebot oder ein interner Transitarbeitsplatz vorhanden ist. Während kurzer Stehzeiten oder in einer Vorphase kommen Schulungs- und Betreuungsangebote zum Einsatz. Das Qualifizierungsmodell der Träger umfasst vier Bereiche: Basisqualifikationen (Deutsch, Mathematik, IT), fachliche Weiterbildung (u. a. EDV, arbeitsplatzbezogene Schulungen), gesundheitsfördernde Angebote sowie persönlichkeits- und bewerbungsrelevante Trainings. Zusätzlich stehen interne Arbeitsplätze bereit, um praktische Fertigkeiten zu erwerben und Stehzeiten sinnvoll zu nutzen.

Die Projekte bieten vielfältige Einsatzmöglichkeiten: itworks in Lager, Instandhaltung, Grünraum und Reinigung; zusätzlich „Proaktiv Green“ für Jugendliche in Themen wie Stadtplanung und Freiraumgestaltung. JobTransFair bietet Tätigkeiten in Büro, IT, Mentoring, Handwerk, Kantine sowie in Textil- und Holzproduktion. Trendwerk ermöglicht Einsätze in Grafik, Logistik, Copyshop, KFZ- und Fahrradwerkstatt sowie an der Radstation.

In drei Jahren erhielten 11.095 Personen über 50 sowie 20.427 langzeitbeschäftigungslose Menschen Beschäftigungsmöglichkeiten. Weitere Teilnehmende waren Jugendliche mit längerer Vormerkdauer, Wiedereinsteiger:innen und Menschen mit Behinderungen. Insgesamt gab es in den Projekten 24.862 Teilnehmende.

Die Gesamtzielerreichung lag 2022 bei 36,15 %, 2023 bei 35,36 % und 2024 bei 33,36 %. Die wirtschaftliche Rezession wirkte sich stark aus: Viele Betriebe reduzierten zuerst Leihpersonal, besonders in Gruppen mit erhöhten Vermittlungshemmnissen.

Dieser Trend zeigt sich auch österreichweit bei der gewerblichen Überlassung: Die Zahl überlassener Arbeitskräfte sank 2023/24 um 11,5 % und 2024/25 um weitere 10,2 %. Gleichzeitig verringerte sich die durchschnittliche Einsatzdauer von 86 auf 73 Tage – ein Hinweis auf kürzere, häufigere Einsätze. Trotz dieser Herausforderungen bleibt die Arbeitskräfteüberlassung ein wichtiger Einstieg in Beschäftigung, vor allem für ältere oder langzeitbeschäftigungslose Personen.

Die Projektverläufe unterscheiden sich deutlich: itworks erreichte 2022–2024 Werte von 35,10 %, 32,10 % und 40,80 %. Trendwerk kam auf 39,92 %, 35,91 % und 26,22 %. JobTransFair erreichte 34,68 %, 38,31 % und 34,67 %. Während itworks trotz schwieriger Lage stabile Unternehmenspartner halten konnte, verloren Trendwerk und JobTransFair wesentliche Überlassungsbetriebe, was die Integrationschancen reduzierte. Die Verweildauer spiegelt diese Gesamtentwicklung wider (2022: 107 Tage, 2023: 78,2 Tage, 2024: 96,8 Tage).

Die Teilnahmezufriedenheit blieb durchgehend positiv (Noten 2,14–2,04). Neben der Arbeitsintegration bieten alle Projekte starke stabilisierende Elemente: sozialpädagogische Unterstützung bei Schulden, Wohnen, Gesundheit, Sucht sowie Qualifizierung in EDV, Sprachen oder EBDL. Gerade langzeitbeschäftigungslose Personen gewinnen über die Teilnahme wieder Tagesstruktur, Zuversicht und Selbstwert.

Auch wenn die Arbeitsmarkterfolgsvorgaben größtenteils nicht erreicht werden konnten, fällt die Gesamtbeurteilung des Vorhabens durchwegs positiv aus. Die Arbeitsmarktentwicklung konnte bei Festlegung der Zielwerte nicht antizipiert werden. Die drei AMS-Projekte haben unter Bedachtnahme der Rahmenbedingungen gute Leistungen erbracht und eine große Zahl an am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen integrieren können.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Homepage Trendwerk
www.trendwerk.at

Homepage JobTransfair
www.jobtransfair.at

Homepage itworks
www.itworks.co.at

Aktuelle Studien des AMS zum Thema Langzeitarbeitslosigkeit
arbeitplus.at/nachlese-ams-forschungsnetzwerk-austausch-ueber-3-aktuelle-studien-zu-langzeitarbeitslosigkeit/

Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) – AMS Wien-2023/2024, sechs Einzelvorhaben

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-820/

Finanzjahr: 2023

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die überbetriebliche Lehrausbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen (UN). Hier vor allem zu den Zielen #4 „Hochwertigen Bildung" und #8 „Menschwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum". In der aktuellen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird bspw. das Ziel festgelegt, die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welchen durch berufliche Qualifikationen eine menschenwürdige Arbeit ermöglicht wird, wesentlich zu erhöhen.

Schließlich ist auch die Österreichische Jugendstrategie eng verknüpft mit den SDG und den Europäischen Jugendzielen der EU-Jugendstrategie 2019–2027. Die überbetriebliche Lehrausbildung nimmt im Rahmen dieser nationalen Strategie eine zentrale Rolle im Handlungsfeld „Bildung und Beschäftigung" ein. Das Vorhaben unterstützt somit die SDG 4.4 und 8.6.

Die Integration von Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung ist ein maßgebliches Ziel des Arbeitsmarktservice Wien.

Nicht zuletzt durch das Ausbildungspflichtgesetz bis 18 Jahre hat das Arbeitsmarktservice Wien einen klaren Auftrag, Jugendlichen, die sich in keiner Schule befinden oder keine Lehrstelle bei einem Unternehmen gefunden haben, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, der den zunehmenden Qualifizierungsanforderungen der Wirtschaft entspricht. Personen ohne Berufsausbildung haben ein geringeres Einkommen und ein wesentlich höheres Risiko arbeitslos zu werden und auch zu bleiben, als Personen mit einer abgeschlossenen Lehrausbildung. Alleine in Wien liegt die Arbeitslosigkeit bei Personen mit max. Pflichtschulabschluss bei 34,8 % und sinkt mit Lehrabschluss auf 13,3 % (Quelle: Arbeitsmarkt und Bildung, Stand Dezember 2025).

Die Beauftragung überbetrieblicher Lehrausbildungen (ÜBA) durch das AMS Wien trägt daher maßgeblich dazu bei, dass Personen ins Erwerbsleben finden und ihr Risiko auf Arbeitslosigkeit minimiert wird. Ebenso wird dem Facharbeiter_innenmangel am Wiener Arbeitsmarkt entgegengewirkt.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2023-BMAW-UG 20-W3:
Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge dessen Steigerung der Jugendbeschäftigung.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2023-BMAW-GB20.01-M3:
Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können.

Problemdefinition

Die Integration von Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung ist ein maßgebliches Ziel des Arbeitsmarktservice Wien. Nicht zuletzt durch das Ausbildungspflichtgesetz bis 18 Jahre hat das Arbeitsmarktservice Wien einen klaren Auftrag, Jugendlichen, die sich in keiner Schule befinden oder keine Lehrstelle bei einem Unternehmen gefunden haben, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, der den zunehmenden Qualifizierungsanforderungen der Wirtschaft entspricht.

Die Beauftragung überbetrieblicher Lehrausbildungen (ÜBA) durch das AMS Wien trägt daher maßgeblich dazu bei, dass Personen ins Erwerbsleben finden und ihr Risiko auf Arbeits-

losigkeit minimiert wird. Ebenso wird dem Fachkräftemangel am Wiener Arbeitsmarkt entgegengewirkt.

Im Bundesland Wien waren 2022 im Durchschnitt 3.823 Personen lehrstellensuchend vorgemerkt, davon 3.026 sofort verfügbar. Diese Anzahl hat sich im Vergleich zu 2021 um 277 Personen reduziert.

Dem steht ein durchschnittlicher Bestand an 788 offenen beim AMS gemeldeten Lehrstellen gegenüber (2021: 486).

Aufgrund des Anstiegs der gemeldeten offenen Lehrstellen sowie der Empfehlungen des Rechnungshofs und des BMF erfolgt eine Reduzierung der Eintritte um insgesamt 205 Neueintritte (-90 ÜBN1, -30 ÜBN2, – 65 ÜBV, – 20 TQ).

Im Vergleich zur letzten Beauftragung wird auch die Aufstockungsoption in Höhe von 15 % statt 20 % vorgesehen.

Die Aufstockungsoption ermöglicht es, kurzfristig innerhalb des Beauftragungszeitraums auf etwaige geänderte Bedarfe zu reagieren. Darüber hinaus kann auch eine schnelle Umsetzung bei notwendigen Änderungen beispielsweise Erweiterungen bei Lehrberufsbereichen reagiert werden.

Folgende Einzelvorhaben im Rahmen der überbetrieblichen Berufsausbildungen gem. §30b und §8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) durch das AMS Wien werden zur Vorlage gebracht (Vergabe nach Berufsobergruppen – BO):

1. Berufsobergruppe: Büro / Handel / Finanzen, Berufsbereich Handel und Verkauf, Kultur / Sprachen / Gesellschaft
2. Berufsobergruppe: Gesundheit / Medizin / Pflege, Körperpflege / Schönheit
3. Berufsobergruppe: Holz / Papier/ Glas / Keramik, Land- und Forstwirtschaft / Tiere / Pflanzen, Mode / Textil / Leder, Chemie / Kunststoff
4. Berufsobergruppe: Informatik / EDV / Kommunikationstechnik, Medien / Druck / Design, Elektrotechnik / Elektronik
5. Berufsobergruppe: Maschinen / Fahrzeuge / Metall, Kunst / Kunsthandwerk, Bau / Architektur /Gebäudetechnik
6. Berufsobergruppe: Büro / Handel /Finanzen, Schwerpunkt Berufsbereich Handel, Recht / Sicherheit / Verwaltung, Kultur / Sprachen / Gesellschaft

Für die genannten Berufsobergruppen werden folgende Ausbildungsvarianten angeboten:

Ausbildungen mit Ausbildungsvertrag für maximal 1 Jahr mit Verlängerungsoption um jeweils ein weiteres Ausbildungsjahr, maximal bis zum individuellen Lehrzeitende (ÜBN1) gemäß § 30b Berufsausbildungsgesetz in Ausbildungseinrichtungen oder in Kooperation einer Ausbildungseinrichtung mit einer oder mehreren betrieblichen Lehrwerkstätten.

Ausbildungen mit Ausbildungsvertrag für maximal 1 Jahr, in jedem Fall kürzer als die gesamte Lehrzeit (ÜBN2) (eventuelle Verlängerungsoption für den Fall, dass keine betriebliche Lehrstelle gefunden wurde) gemäß § 30b Berufsausbildungsgesetz in Kooperation einer Ausbildungseinrichtung mit Praxisbetrieben.

Ausbildungen mit verlängerter Lehrzeit (ÜBV1) zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben. Es wird dabei eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit längere Lehrzeit vereinbart. Ausbildungsvertrag für maximal 1 Jahr mit Verlängerungsoption um jeweils ein weiteres Ausbildungsjahr, maximal bis zum individuellen Lehrzeitende.

Ausbildungen zum Erwerb von Teilqualifikationen (TQU2) zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben. Es wird dabei in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart. Ausbildungsvertrag für maximal 1 Jahr mit Verlängerungsoption um ein weiteres Ausbildungsjahr, maximal 24 Monate.

Weitere wichtige Bestandteile der angebotenen Ausbildungen:

Erprobung:
Dieses Angebot dient zur beruflichen Bewusstseinsbildung „Diese berufliche Tätigkeit passt wirklich zu mir“, zur Aufnahme einer betrieblichen Lehrstelle oder für den Einstieg in eine überbetriebliche Ausbildung gem. §30b bzw. §8b Berufsausbildungsgesetz (BAG).

Bewerbung:
Voraussetzung für den Start einer Ausbildung ist eine erfolgreiche Bewerbung im Vorfeld. Dies ist dann gegeben, wenn die Bewerbung vor Ausbildungsbeginn schriftlich und persönlich erfolgt ist.

Ausbildungsbegleitende Angebote:
Dazu zählen u. a. die Unterstützung beim Übergang auf eine betriebliche Lehrstelle ebenso die Betreuung der Jugendlichen und Überprüfung der vereinbarten Inhalte vor Ort in den Praktikumsbetrieben oder mädchen- und burschenspezifische Unterstützungsmaßnahmen (individuell; Gruppensetting; Workshopangebote) sowie eine intensive Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung.

Ziele

Ziel 1: Arbeitsmarkterfolg „Berufsobergruppe Büro/Handel/Finanzen, Schwerpunkt Bürobereich“

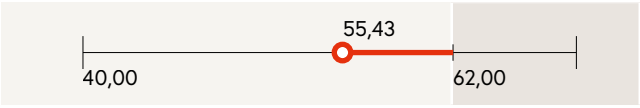

Teilnehmer_innen, die am 92. Tag nach Projektende in einem Lehr- oder Dienstverhältnis stehen – Büro [%]

Ziel 2: Arbeitsmarkterfolg „Berufsobergruppe Gesundheit/Medizin/Pflege/Körperpflege/Schönheit“

Teilnehmer_innen, die am 92. Tag nach Projektende in einem Lehr- oder Dienstverhältnis stehen – Gesundheit [%]

Ziel 3: Arbeitsmarkterfolg „Berufsobergruppe Holz/Papier/Glas/Land- und Forstwirtschaft/Mode/Textil/Chemie/Kunststoff“

Teilnehmer_innen, die am 92. Tag nach Projektende in einem Lehr- oder Dienstverhältnis stehen – Holz [%]

Ziel 4: Arbeitsmarkterfolg „Berufsobergruppe Informatik / EDV / Kommunikationstechnik, Medien / Druck / Design, Elektrotechnik / Elektronik“

Teilnehmer_innen, die am 92. Tag nach Projektende in einem Lehr- oder Dienstverhältnis stehen – Informatik [%]

Ziel 5: Arbeitsmarkterfolg „Berufsobergruppe Maschinen/Fahrzeuge/Metall/Kunst/Kunsthandwerk/Bau/Gebäudetechnik“

Teilnehmer_innen, die am 92. Tag nach Projektende in einem Lehr- oder Dienstverhältnis stehen – Maschinen [%]

Ziel 6: Arbeitsmarkterfolg „Berufsobergruppe Büro/Handel/Finanzen, Schwerpunkt Handel“

Teilnehmer_innen, die am 92. Tag nach Projektende in einem Lehr- oder Dienstverhältnis stehen – Handel [%]

Maßnahmen

1. ÜBA „Büro / Handel / Finanzen, Schwerpunkt Berufsbereich Büro, Recht/Sicherheit/Verwaltung, Kultur / Sprachen / Gesellschaft“	Beitrag zu Ziel 1
2. ÜBA „Gesundheit / Medizin / Pflege, Körperpflege / Schönheit“	Beitrag zu Ziel 2
3. ÜBA „Holz / Papier / Glas / Keramik, Land- und Forstwirtschaft / Tiere / Pflanzen, Mode / Textil / Leder, Chemie / Kunststoff“	Beitrag zu Ziel 3
4. ÜBA „Informatik / EDV / Kommunikationstechnik, Medien / Druck / Design, Elektrotechnik / Elektronik“	Beitrag zu Ziel 4
5. ÜBA „Maschinen / Fahrzeuge / Metall, Kunst/Kunsthandwerk, Bau / Architektur /Gebäude-technik“	Beitrag zu Ziel 5
6. ÜBA „Büro/Handel/Finanzen, Schwerpunkt Berufsbereich Handel, Recht/Sicherheit/Verwaltung, Kultur/Sprachen/Gesellschaft“	Beitrag zu Ziel 6

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**25.291**	**25.291**	**0**	**0**	**0**	**50.582**
Aufwendungen gesamt Plan	37.677	37.677	0	0	0	75.354
Nettoergebnis Ist	**-25.291**	**-25.291**	**0**	**0**	**0**	**-50.582**
Nettoergebnis Plan	-37.677	-37.677	0	0	0	-75.354

Erläuterungen

Für die Überbetriebliche Lehrausbildung Jahrgang 2023/24 wurde in Summe 50,582 Mio. € aufgebracht; aufgeteilt auf die beiden Jahre je 25.291 Mio. Euro.

Die Ursachen für die deutliche Unterschreitung des Planwertes sind die Beteiligung des Wiener Arbeitnehmer*innenförderungs-fonds (WAFF) und eine deutliche Reduktion der Kosten für die Pauschalen und die Ausbildungsbeihilfen aufgrund der Teil-nehmer_innendegression (Austritt von Personen während der Lehrzeit).

Das Vorhaben wurde mit einer Aufstockungsoption von 20 % beschlossen, die nicht zu Tragen kam. Darüber hinaus muss stets mit einer möglichen Maximalvarianten (wenig erfolgreiche Vermittlungen auf den 1. Lehrstellenmarkt während des Projekt-zeitraums) kalkuliert werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Ohne dieses Angebot kann aufgrund der zu wenigen Lehrstellen am 1. Lehrstellenmarkt in Wien nicht gewährleistet werden, dass tatsächlich jedem/jeder Jugendlichen ein Angebot zur Berufsausbildung nach der Schule zur Verfügung steht, dass durch das Ausbildungspflichtgesetz vorgesehen wird. Dieses Bundesgesetz regelt die Verpflichtung zu einer Bildung oder Ausbildung für Jugendliche, welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben (Ausbildungspflicht). Personen ohne Berufsausbildung haben ein massiv höheres Risiko arbeitslos zu werden und proportional länger zu bleiben, als Personen mit einer Ausbildung. Alleine in Wien ist die Arbeitslosigkeit bei Personen mit max. Pflichtschule inzwischen bereits bei fast 35 %. Die überbetriebliche Lehrausbildung des AMS trägt somit maßgeblich dazu bei, dass Personen ins Erwerbsleben finden und ihr Risiko auf Arbeitslosigkeit minimiert wird. Am ÜBA-Ausbildungsjahr 2023/2024 haben insgesamt in Wien 5.013 Jugendliche teilgenommen.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Weibliche Jugendliche sind in der Lehrlingsausbildung unterrepräsentiert. Junge Frauen bevorzugen stärker den Besuch weiterführender mittlerer und höherer Schulen. Der Anteil weiblicher Lehrlinge (ibw Forschungsbericht 190) ist seit 1990 auf einem relativ konstanten Niveau bei rund 34 %. 2023 lag der Wert in Wien bei 37,8 %, 2024 bei 37,3 % und 2025 bei 36,8&. Bei den überbetrieblichen Lehrausbildungen lag der Fokus in den letzten Beauftragungen stark auf einer kontinuierlichen Steigerung des Frauenanteils. Vom Ausbildungsjahr 2015/2016 mit einem Frauenanteil von 34,63 % (1.738 von 5.100) steigerte sich die Quote bis ins Ausbildungsjahr 2023/2024 auf 37, 3 % (1.944 von 5.211).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Die nachhaltige Integration von Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung ist ein maßgebliches Ziel des Arbeitsmarktservice. Nicht zuletzt durch das Ausbildungspflichtgesetz hat die Bundesregierung dem AMS einen klaren Auftrag erteilt, allen Jugendlichen, die sich in keiner Schule befinden oder eine Lehrstelle bei einem Unternehmen gefunden haben, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2023 waren insgesamt 17.831 Personen beim AMS Wien lehrstellensuchend vorgemerkt, 2024 und 2025 gab es jeweils einen Anstieg auf 19.667 bzw. 21.477 Jugendliche.

Das AMS Wien bietet jährlich für rund 5.000 Jugendlichen, die keinen Lehrplatz bei Betrieben finden, überbetriebliche Ausbildungen gem. §30b und §8b BAG an.

Unterschieden wird dabei in ÜBN1 (Ausbildung bei einem Kursträger), ÜBN2 (Dauer ein Jahr, Ausbildung bei einem Unternehmen begleitet durch einen Kursträger) und ÜBV (verlängerte Lehrzeit). Für Neueintritte gab es 2023/2024 in der ÜBN1 1.070 Plätze, in der ÜBN2 330 Plätze und in der verlängerten Lehre und der Teilqualifizierung 549.

Die ggst. sechs Maßnahmen stellen nur einen Teil der gesamten überbetrieblichen Lehrmöglichkeiten dar. Es werden darüber hinaus auch Projekte mit Projektkosten unter 7,5 Mio. Euro sowie Ausbildungsplätze in Ausbildungszentren (z. B. Jugend am Werk oder Berufsausbildungszentrum des BFI) finanziert.

Bei den beauftragen Projekten wurde der Fokus beim Einstieg darauf gelegt, dass Jugendliche, die nicht ausbildungsfit sind, dem festgestellten Bedarf entsprechend, vorgelagerte Angebote ermöglicht werden und vorerst kein ÜBA-Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

Insgesamt haben an den sechs Projekten 5.237 Personen teilgenommen, davon 2.655 im „Berufs-Check“ (5-tägige Erprobung von Antritt der ÜBA) und 3.551 Personen in der Lehrausbildung.

Der Arbeitsmarkterfolg wird im AMS so definiert, dass man sich den Arbeitsmarktstatus (arbeitslos, in Beschäftigung, in Schulung) am 92. Tag nach Austritt aus einem Projekt ansieht.

Die Ergebnisse bei der ÜBA sind konjunkturbedingt leicht rückläufig.

Bei der ÜBN1 haben sie sich wie folgt entwickelt:
Ausbildungsjahr 2019/20: 46,15 % (461 von 999 Personen), 2020/21: 49,69 % (790 von 1.590), 2021/22: 57,20 % (600 von 1.049), 2022/23: 54,93 % (440 von 801), 2023/24: 46,55 % (384 von 825)

Bei der ÜBN2 stellt es sich ähnlich dar:
Ausbildungsjahr 2019/20: 56,90 % (198 von 348 Personen), 2020/21: 54,88 % (225 von 410), 2021/22: 63,58 % (192 von 302), 2022/23: 56,70 % (165 von 291) und 2023/24: 57,68 % (154 von 267).

Bei der verlängerten Lehre (ÜBV) fällt das aktuelle Jahr auch etwas ab:
Ausbildungsjahr 2019/20: 38,39 % (172 von 448 Personen), 2020/21: 41,06 % (193 von 470), 2021/22: 34,55 % (133 von 385), 2022/23: 34,36 % (100 von 291), 2023/2024: 28,77 % (84 von 292).

Die Einzelprojekte stellen sich wie folgt dar:
ÜBA BOG Maschinen/Fahrzeuge/Metall, Kunst/Kunsthandwerk: 62,84 %, 137 von 218 Personen

ÜBA BOG Büro/Handel/Finanzen, Schwerpunkt Bürobereich: 55,43 %, 148 von 267

ÜBA BOG Informatik/EDV/Kommunikationstechnik,Medien/Druck: 47,25 %, 86 von 182

ÜBA BOG Büro/Handel/Finanzen, Schwerpunkt Handel: 43,38 %, 95 von 219

ÜBA BOG Holz/Papier/Glas/Keramik, Land- und Forstwirtschaft: 43,27 %, 45 von 104

ÜBA BOG Gesundheit/Medizin/Pflege, Körperpflege/Schönheit: 38,36 %, 56 von 146

Die individuelle Zielerreichung korreliert in erster Linie auch mit dem jeweiligen Lehrstellenangebot in den betroffenen Ausbildungsbereichen.

Gerade im Bereich Handel (-32,6 %), im Gesundheitsbereich (-11,0 %) sowie im Produktionsbereich (-22,8 %) sind die Zugänge an offenen Lehrstellen im letzten Jahr rückläufig. Dies ist mit ein Grund für das Verfehlen der Zielvorgaben.

Positiv verlaufen auch die Bemühungen den Frauenanteil in der überbetrieblichen Lehre zu steigern.

Weibliche Jugendliche sind in der Lehrlingsausbildung unterrepräsentiert. Junge Frauen bevorzugen stärker den Besuch weiterführender mittlerer und höherer Schulen.

Der Anteil weiblicher Lehrlinge lag laut Statistik der WKO in Wien 2025 bei 36,8 %. Bei den sechs Beauftragungen lag er bei 41,14 %.

Bei den überbetrieblichen Lehrausbildungen lag der Fokus in den letzten Beauftragungen stark auf einer kontinuierlichen Steigerung des Frauenanteils. Vom Ausbildungsjahr 2015/2016 mit einem Frauenanteil von 34,63 % (1.738 von 5.100) steigerte sich die Quote bis ins Ausbildungsjahr2021/2022 auf (2.128 von 5.574) 45,38 %. Im Ausbildungsjahr 2022/2023 sank die Quote wieder auf (1.944 von 5.211) 37, 3 %, 2023/2024 sogar auf 35.95 % (1.802 von 5.013) Der starke überwiegend männlichen Zugang von geflüchteten Personen in den letzten Jahren zeigt hier Auswirkungen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Inhaltliche Besonderheiten betreffend das Ausbildungsjahr 2024/2025:

a. Umbenennung der Erprobung in „Berufs-Check“ soll passgenauere Zubuchungen ermöglichen.
b. Zur Dropoutprävention werden zusätzlich „mobile“ Deutscheinheiten ermöglicht. Diese sollen flexibel und bedarfsorientiert im Einzel- wie auch Gruppensetting umgesetzt werden.
c. Aktivitäten von U25:
   - ÜBA Check in wird auch speziell für verlängerte Lehrzeit angeboten.
   - Jobbörsen bei ÜBA-Trägern vor Ort werden angedacht.
d. In Planung ist die Etablierung psychosozialer Angebote.
e. Unangekündigte Vorortkontrollen der Ausbildungseinrichtungen – jederzeit auch mit Unterstützung der AK und WKW – zur Prüfung ihres Ausbildungsequipments laut den Ausbildungsvorschriften finden weiterhin wie vor der Pandemie statt.
f. Unterstützung beim Aufschließen durch aktualisierte Kompetenzblätter für Expert_innennetzwerke (vorgelagerte Projekte, ÜBA-Träger).
g. „Tipps für Beratungsprofis“ – das neue Booklet für Expert_innen in der Jugendausbildung wurde an alle Träger im Jugendbereich sowie die Berater_innen der AMS-Jugendlichen-Geschäftsstellen verteilt. Es soll als nützliches Werkzeug in der konkreten Beratungssituation helfen, Vorteile und Möglichkeiten einer überbetrieb-

lichen Lehrausbildung schneller, besser und klarer näherzubringen.

h. Lehrabbrecher_innen werden weiterhin über ein spezielles Angebot motiviert ihre Ausbildung fortzusetzen („your choice – your future“ für Lehrabbrecher_innen). Dabei werden die Jugendlichen durch Orientierung, Motivierung und Stabilisierung unterstützt wieder so rasch als möglich ihre Lehre fortzusetzen.

i. Lehre rural (überregionales Praktikum / überregionale Vermittlung): in Analogie zum Auslandssemester im Studienbereich wollen wir unser sog. Überregionales Praktikum weiterhin etablieren. Wir werden damit Impulse setzen Lernerfahrungen außerhalb von Wien positiv wahrzunehmen und wir wollen die damit einhergehenden Ängste und Fragen durch eine entsprechende Begleitstruktur mindern. Wie bereits an vorhergehender Stelle angemerkt haben wir bereits mit den meisten Bundesländern einen intensiven Austausch.

j. Im Anschluss an die ÜBA gibt es für jene Teilnehmer_innen, die die Lehrabschlussprüfung positiv absolviert haben und noch keinen Betrieb gefunden haben in einem anschließenden Projekt besondere Unterstützung („Touch down“).

Weiterführende Informationen

AMS Homepage zur überbetrieblichen Lehrausbildung
www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/ueberbetriebliche-lehrausbildung#wien

Angebotslandschaft für Jugendliche in Wien
http://www.koordinationsstelle.at/angebotslandschaft/

Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) – Zuschlagsverordnung

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-822/

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Senkung der Beiträge zum Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) unterstützt die Zielsetzung der Sicherung des nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort Österreichs, indem es eine lohnkostenbasierte Unternehmensabgabe – den IESG-Beitrag – senkt. Dies erfolgt, ohne die Funktion des IEF zur Absicherung und Bedienung aushaftender Arbeitnehmer:innenansprüche bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers über einen öffentlichen Fonds zu beeinträchtigen.

Damit wird auch die SDG Zielsetzung 8 nach nachhaltigem Wirtschaftswachstum und produktiver Vollbeschäftigung unterstützt (SDG-Unterziel 8.5).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMDW-UG 40-W1:
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

Problemdefinition

Auch während der COVID-19-Pandemie weist der Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) vergleichsweise hohe Rücklagen auf. Für das Jahresende 2021 wird ein Guthaben von rund € 870 Mio. geschätzt. Durch die Senkung des Zuschlages zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag (IESG-Zuschlag) werden zum einen die Kosten für den Faktor „Arbeit“ reduziert (Absenkung der Lohnnebenkosten) und somit eine Entlastung der Wirtschaft erreicht. Zum anderen wird das bestehende Guthaben des Insolvenz-Entgelt-Fonds reduziert. In Zeiten möglicher negativer Zinsen sind hohe und nicht genutzte Guthabenstände wirtschaftlich nicht zweckmäßig.

Ziele

Ziel 1: Entlastung der Wirtschaft und Absenkung der Lohnnebenkosten

Meilenstein	Lohnnebenkostensenkung durch Reduktion Zuschlagssatz IESG: **zur Gänze erreicht**	

Maßnahmen

1. Absenkung des IESG-Zuschlagssatzes	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**-129.995**	**-136.782**	**-147.240**	**0**	**-414.017**
Erträge Plan	0	-127.800	-123.900	-129.400	0	-381.100
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Aufwendungen gesamt Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis Ist	**0**	**-129.995**	**-136.782**	**-147.240**	**0**	**-414.017**
Nettoergebnis Plan	0	-127.800	-123.900	-129.400	0	-381.100

Erläuterungen

Für den Zeitraum 2020 und 2021 erfolgte mit BGBl. II Nr. 356/2019 eine Beitragssenkung des IESG-Zuschlags zu dem vom Dienstgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages von 0,35 auf 0,2 vH (gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 IESG). Damit wurden die Dienstgeberbeiträge 2020 in Höhe von rund € 175,4 Mio. in Summe und im Jahr 2021 in Höhe von rund 169,6 Mio. gegenüber dem vorhergehenden Beitragssatz von 0,35 % reduziert. Mit 1. Jänner 2022 wurde der Beitragssatz weiter auf 0,1 vH reduziert (BGBl. II Nr. 580/2021). Gegenüber dem WFA Alternativszenario mit Beitragssatz 0,2 % beträgt die Entlastung der Dienstgeberbeiträge somit 2022 rund € 130,0 Mio. sowie 2023 rund € -136,8 Mio. Im Jahr 2024 beträgt die Entlastung der Dienstgeberbeiträge gegenüber dem Basisszenario rund € 147,2 Mio. und im Finanzjahr 2025 rund € 153,2 Mio.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die Mindereinnahmen waren höher als prognostiziert. Die Bedeckung erfolgt über den Abbau der Rücklage des Insolvenz-Entgelt-Fonds.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Der Aufwand für die betrieblichen Abgaben für den Insolvenz-Entgelt-Fonds wurden im Zeitraum 2022–2024 um in Summe rund 414 Millionen Euro verringert. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil dieser für die Unternehmen freiwerdenden Mittel für betriebliche Investitionen und zur Standortabsicherung eingesetzt wurde.

Unternehmen

Die Beitragsleistungen der Unternehmen für den Insolvenz-Entgelt-Fonds wurden im Zeitraum 2022–2024 um in Summe rund 414 Millionen Euro gegenüber dem Alternativszenario verringert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die angestrebte Senkung von Lohnnebenkosten und damit der Arbeitskosten konnte durch die Beitragssenkung des IESG-Zuschlags in zwei Schritten vollständig erreicht werden.

Im ersten Schritt erfolgt 2020 eine Beitragssenkung von 0,35 auf 0,2 % der Beitragsgrundlage (gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 IESG). Ab 2022 wurde der Beitragssatz weiter auf 0,1 % reduziert (BGBl. II Nr. 580/2021).

Gleichzeitig wurde die Funktion des Insolvenz-Entgelt-Fonds IEF zur Absicherung und Bedienung aushaftender Arbeitnehmer:innenansprüche bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers jedoch nicht beeinträchtigt, weil diese Leistungen des Fonds bei der gegebenen Insolvenzentwicklung und Höhe der Insolvenzentgelt-Auszahlungen aus den Einnahmen und Rücklagen bedeckt werden konnten.

Gegenüber dem WFA Basisszenario mit Beitragssatz 0,2 % (2021) beträgt die Entlastung der Dienstgeberbeiträge somit im Zeitraum 2022–2024 rund € 414,0 Mio. Dieser Senkung der Lohnnebenkosten entsprechen die kumulierten Mindereinnahmen des IEF.

Formulierte WFA-Zielsetzung war die Reduktion des IESG-Zuschlags, um die Lohnnebenkosten von 2022–2024 in Summe um rund € 380 Mio. zu senken und andererseits das Guthaben des IEF zu verringern.

Es ist davon auszugehen, dass ein Teil dieser für die Unternehmen freiwerdenden Mittel für betriebliche Investitionen und zur Standortabsicherung eingesetzt wurde.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

WIFO, Mittelfristige Prognose des Insolvenzentgeltsicherungsgeschehens in Österreich bis 2025 (Wien 2023)
www.wifo.ac.at/publication/48994/

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumenten-schutz

UG 21 – Soziales und Konsumentenschutz

Bündelung: COVID-19 Armutsbekämpfung

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-823/

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Grundsätzlich entspricht das Vorhaben dem Wirkungsziel 5 „Armutsbekämpfung und soziale Teilhabe: Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von Personen, die von Armut oder Ausgrenzung bedroht sind" der UG21.

Das Vorhaben diente dem Ziel der Armutsbekämpfung im Regierungsprogramm 2020–2024. Die Regierung hatte sich zum Ziel gesetzt, durch verschiedene Maßnahmen den Anteil von armutsgefährdeten Menschen im ersten Schritt zu halbieren.

Auf EU-Ebene diente das Vorhaben dem Kapitel „Sozialschutz und Inklusion" der Europäischen Säule sozialer Rechte sowie der darauf basierenden Ziele des EU Aktionsplans zur Europäischen Säule bis zum Jahr 2030 die Zahl der Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, um mindestens 15 Millionen zu reduzieren, wobei mindestens 5 Millionen davon Kinder sein sollen.

Das Vorhaben entspricht in erster Linie dem SDG-Ziel 1 (Keine Armut), berührte aber auch andere SDGs, wie Ziel 2 (Kein Hunger), Ziel 3 (Gesundheit und Wohlergehen) und Ziel 5 (Geschlechtergleichstellung).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMSGPK-UG 21-W5:
Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2021-BMF-GB15.01-M3:
COVID-19 Hilfsmaßnahmen – Controlling und transparente Vollzugsberichterstattung

Problemdefinition

Die COVID-19 Pandemie hat weltweit zu einem Anstieg der Armut geführt. Auch Österreich hat mit den sozialen und armutsrelevanten Folgen der Pandemie zu kämpfen, dies äußert sich unter anderem im höchsten Anstieg der Arbeitslosigkeit seit den 1950er Jahren, wobei insbesondere die Zunahme der Langzeitarbeitslosigkeit besorgniserregend ist. Beschäftigung ist ein wichtiger Faktor zur Armutsbekämpfung: Personen, die länger als ein Jahr lang keine Beschäftigung finden, sind zu 72 % (laut EU-SILC 2019) armuts- oder ausgrenzungsgefährdet und somit wesentlich häufiger von Armut betroffen. Zusätzlich sind Selbstständige (Ein-Personen-Unternehmen) und Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen besonders von den Folgen der COVID-19 Pandemie betroffen. Mit einem Anstieg der Anzahl an armuts- oder ausgrenzungsbetroffenen Personen durch COVID-19 ist 2021 zu rechnen, da zumeist soziale Folgen, wie schon bei der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008, zeitverzögert zu den wirtschaftlichen Folgen auftreten.

Hier wird deutlich, wer in besonderem Maße vulnerabel ist. In Österreich waren im Jahr 2019 1.472.000 Menschen (16,9 % der Gesamtbevölkerung) armuts- oder ausgrenzungsgefährdet. Im Vergleich zum EU 28 Schnitt mit einer Ausgrenzungs- und Armutsgefährdungsquote von 21,4 % liegt Österreich somit im EU-Spitzenfeld. Durch COVID-19 droht jedoch ein Anstieg der Armutsgefährdung. Um dem entgegenzuwirken, ist es daher notwendig, weiterhin entschlossen für Armutsreduktion und Armutsvermeidung einzustehen. Durch die zweite COVID-19 Welle im Herbst/Winter 2020/2021 werden sich die Auswirkungen der Pandemie verschärfen. Es besteht daher drin-

gender Handlungsbedarf, die durch COVID-19 verursachten sozialen Folgen auch kurzfristig und rasch abzufedern.

Die gemäß gegenständlicher Sonderrichtlinie geförderten Projekte sollen die Unterstützung von armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Personen gewährleisten, die von den Folgen der COVID-19 Pandemie besonders betroffen sind. Von besonderer Wichtigkeit ist hier die Stärkung von Unterstützungsstrukturen der gemeinnützigen Organisationen, die als Konsequenz der COVID-19 Pandemie nicht nur mehr Personen betreuen und unterstützen müssen, sondern auch vor der Herausforderung stehen, neue Leistungen entwickeln und durchführen zu müssen.

Bündelung Projektverlängerungen mit Aufstockungen (Phase 2)
Aufgrund der weiterhin andauernden COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden sozialen und armutsrelevanten Folgen, werden dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gem. Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen (COVID 19-Gesetz-Armut), BGBl. I Nr. 135/2020, idgF. zusätzliche Mittel in Höhe von 10 Mio. € zur Bewältigung COVID-19-bedingter Notsituationen und Präventionsarbeit zur Verfügung gestellt.

Aus diesen Mitteln können insbesondere Projekte zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit und zur Versorgungssicherheit durchgeführt werden. Die zusätzlichen Mittel sollen auch für die Projektverlängerungen mit Aufstockung von Projekten, denen im Rahmen des Fördercalls im Jahr 2021 auf Basis der Sonderrichtlinie „COVID-19 Armutsbekämpfung“ bereits eine Förderung zuerkannt wurde (Phase 1), verwendet werden.

Ziele

Ziel 1: Bereitstellung der durch die Folgen der COVID-19 Pandemie notwendig gewordenen Hilfsmaßnahmen

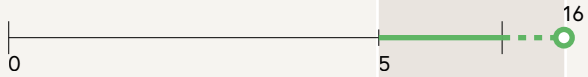

Geförderte Projekte gemeinnütziger Organisationen [Anzahl]

Ziel 2: Deckung des durch die Folgen der COVID-19 Pandemie erhöhten Bedarfs an Hilfsmaßnahmen

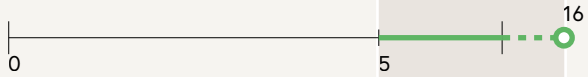

Abgeschlossene Förderverträge [Anzahl]

Maßnahmen

1. Förderung von Projekten zur Abfederung der sozialen und armutsrelevanten Folgen der COVID-19 Pandemie auf Kinder und Jugendliche	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Förderung von Projekten zur Versorgungssicherheit bei Lebensmitteln und Bedarfsgütern im Kontext der COVID-19 Pandemie	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Förderung von Projekten zur Bereitstellung von medizinischer und psychosozialer Basisversorgung für mehrfach vulnerable Personengruppen	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Förderung von Projekten zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz im Kontext der COVID-19 Pandemie	Beitrag zu Zielen 1, 2
5. Förderung von Projekten zur Unterstützung von Entschuldungsprogrammen im COVID-19 Kontext	Beitrag zu Zielen 1, 2

6. Förderung von Projekten zur Bekämpfung von COVID-19 bedingter Energiearmut	Beitrag zu Zielen 1, 2
7. Förderung von Projekten zur Unterstützung bei COVID-19 bedingter oder drohender Wohnungslosigkeit	Beitrag zu Zielen 1, 2
8. Projektverlängerungen mit Aufstockungen (Phase 2)	Beitrag zu Zielen 1, 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**17.991**	**11.626**	**1.277**	**0**	**0**	**30.894**
Aufwendungen gesamt Plan	18.000	12.000	3.200	0	0	33.200
Nettoergebnis Ist	**-17.991**	**-11.626**	**-1.277**	**0**	**0**	**-30.894**
Nettoergebnis Plan	-18.000	-12.000	-3.200	0	0	-33.200

Erläuterungen

Von den für 2021 zur Verfügung stehenden 20 Mio. € wurden 19.990 Tsd. an Fördermitteln für 16 Projekte zugesagt. Ausgezahlt wurden 90 % dieses Betrags. Für Aufstockungen und Verlängerungen standen 2022 10 Mio. € zur Verfügung. Die Restrate von 10 % für die 20 Mio. von 2021 wurden bereits 2022 im Zahlungsplan vorgesehen. Außerdem konnten Minderausgaben gemäß §5c (2) COVID-19-Gesetz-Armut für Projekte im Rahmen der SRL eingesetzt werden. Für 2023 wurden insgesamt an Restraten und zusätzlichen Ausgaben 3,2 Mio. € geschätzt. 2022 wurden Aufstockungen in der Höhe von 12,9 Mio. zugesagt, davon wurden 90 % ausgezahlt. 2023 wurden keine zusätzlichen Fördermittel auf Basis der SRL mehr zugesagt. Die Zahlungen der Restraten von 10 % abzüglich der nicht anerkannten Fördermittel beliefen sich insgesamt auf 1,277 Mio.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Eine externe Evaluierung durch ÖSB Social Innovation kam zum Schluss, dass durch die Maßnahmen auf Basis der SRL 70.000 bis 80.000 Personen der Zielgruppe erreicht wurden. Diese Zahl beinhaltet allerdings auch 15 kleinere Förderungen im Gesamtvolumen von knapp 5 Mio. €, die ebenfalls zur Linderung von COVID-19 Folgen vergeben wurden, aber nicht auf Basis der Sonderrichtlinie. Die Zahl der durch die Maßnahmen auf Basis der SRL erreichten Personen wird daher etwas niedriger sein. Auswirkungen auf die Zielgruppe sind aufgrund der Vielfältigkeit und des Umfangs der Maßnahmen in zahlreichen Dimensionen feststellbar, z. B. Versorgung mit Lebensmitteln und Bedarfsgütern, psychosozialen Unterstützung oder Unterstützung bei Wohnungslosigkeit.

Kinder und Jugend

Kinder und Jugendliche stellten eine der zentralen Zielgruppen der Maßnahmen dar. Insgesamt bildete die Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen mit über 15.000 erreichten jungen Menschen und über 2.600 Familien und 8.000 Einzelpersonen einen Schwerpunkt der Projekte.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Lt. WFA sollten gemeinnützige Organisationen über die Förderung von Projekten auf effizientestem Wege die erforderlichen Maßnahmen für armuts- und ausgrenzungsgefährdete Personen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation setzen können. Dadurch sollte eine Abmilderung der Adressatinnen/Adressaten-spezifischen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie erreicht werden.

Dieses Ziel wurde erreicht. Die externe Evaluierung stellt dazu fest:
Primäres Ziel der Förderungen war die rasche Abmilderung der Adressat:innen-spezifischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Dies ist in hohem Maße gelungen.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bildeten einen der Schwerpunkte sowohl in der Zielgruppendefinition der Förderausschreibung als auch bei den tatsächlich geförderten Projekten. Ein besonderer Fokus lag dabei auf jungen Menschen mit Migrationsgeschichte. Ältere Jugendliche konnten dabei deutlich besser erreicht werden, als die jüngeren Jugendlichen und Kinder.

Themenschwerpunkte waren Gewalterfahrungen, sexuelle Aufklärung und Gesundheit. Entsprechend der Ausschreibung wurde auch die Zielgruppe der Eltern, insbesondere der Mütter, in den geförderten Projekten gut abgedeckt. Auf diesem Weg konnten auch die jüngeren Kinder indirekt erreicht werden. Einen weiteren Schwerpunkt in der Ausschreibung bilden die Bereitstellung von und die Unterstützung beim Zugang zu medizinischer und psychosozialer Basisversorgung für mehrfach vulnerable Personengruppen. Der Schwerpunkt der geförderten Projekte lag im Bereich der psychosozialen interdisziplinären Versorgung. Den Kern der Themen bildeten psychosoziale Fragen, die direkt und indirekt im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie standen. Dazu zählten soziale Isolation, Traumata, Fluchterfahrungen, Angstzustände, Depressionen, Perspektivlosigkeit, Gewalt, Sucht und das Thema Arbeit. Von den Zielgruppen her lag ein Schwerpunkt auf Frauen mit Migrationsgeschichte. Wichtig waren in diesem Zusammenhang die muttersprachlichen Beratungsangebote. Gewaltprävention und Gewaltschutz war als weiterer Schwerpunkt in der Ausschreibung konzipiert und fand sich auch in den geförderten Projekten in einem äußerst großen Ausmaß wieder. Gewalterfahrungen in Form von psychischer, physischer oder struktureller Gewalt spielten in allen geförderten Projekten eine wichtige Rolle.

Die von den Projekten umgesetzten Maßnahmen lassen sich in sieben Kategorien unterteilen, wobei in der Regel pro Projekt mehrere Maßnahmentypen umgesetzt wurden. Die Maßnahmentypen umfassten die Einrichtung einer Anlaufstelle, Beratungsleistungen, Workshops, Mentoring- und Tandemmodelle, Direkthilfen, Vernetzungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit.

In der Sonderrichtlinie wurden sieben thematische Bereiche angeführt, die die mögliche thematische Breite von Maßnahmen zur Abfederung der Folgen von COVID-19 abbilden sollten. Da vorab nicht abschätzbar war, in welchen Bereichen der größte Bedarf bestehen würde, wurden für alle Maßnahmen identische quantitative Zielvorgaben formuliert. Das Ziel war aber nicht, alle thematischen Bereiche in gleicher Weise abzudecken, sondern dort zu investieren, wo der größte Bedarf besteht. Die Projekte, die auf Basis eines Fördercalls eingereicht wurden, zeigten, dass der größte Bedarf in den Bereichen Kinderarmut, Versorgungssicherheit und medizinischer und psychosozialer Basisversorgung lag. Daher zeigt sich bei Maßnahmen in diesen Bereichen eine (Über-)Erfüllung der Ziele lt. WFA, während den anderen Bereichen weniger Projekte zugerechnet werden können, weshalb die diese Ziele scheinbar nicht oder nur teilweise erreicht wurden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Für eine noch nachhaltigere Wirkung auf die Trägereinrichtungen bräuchte es jedoch längerfristige Förderungen, um Personal zu halten, Expertise aufzubauen und Netzwerke auszubauen. Auch finanzielle und Personal-Ressourcen für Vor- und Nachbereitung der Projekte fehlen de facto. Förderlich wäre auch ein koordinierter Wissensaustausch zwischen Projektträgern und innerhalb von thematischen / methodischen Netzwerken. Das Ministerium könnte dabei die Rolle eines Netzwerkkoordinators inkl. Moderation von Synergieeffekten und Öffentlichkeitsarbeit übernehmen.

Für eine noch nachhaltigere Wirkung auf die Zielgruppen bräuchte es langfristige Förderungen und – für die Zielgruppen – kostenfreie weiterführende Angebote, für dauerhaften und stabilen Beziehungsaufbau. Die Träger vermissen eine Finan-

zierung punktueller Ausgaben nach Projektlaufzeit, um die nachhaltige Wirkung zu erhalten. Zum Beispiel Finanzierung von Updates von Broschüren und Websites und von Follow-Up-Veranstaltungen und Vernetzungstreffen.

Weiterführende Informationen

Evaluierung der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur COVID-19 Armutsbekämpfung
www.oesb-socialinnovation.at/publikationen/

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-829/

Bundesweite Etablierung von Projekten im Pilotprojekt Community Nursing im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP)

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Community Nursing wurde sowohl im Regierungsprogramm 2020–2024 als auch im aktuellen Regierungsprogramm 2025–2029 als zentraler Bestandteil der Weiterentwicklung der Pflege verankert. Im Zuge der nationalen Finanzausgleichsverhandlungen 2024–2028 wurde am 22.11.2023 eine Einigung über die Finanzierung der Langzeitpflege erzielt. Dabei wurden die Zielsetzungen der Zweckzuschüsse im Pflegefonds ausgeweitet und Community Nursing als achtes Angebot verankert. Community Nursing wurde damit langfristig abgesichert und in eine Regelfinanzierung übergeführt. Zudem wurde der Pflegefonds von 455,6 Mio. Euro im Jahr 2023 auf 1,1 Milliarden Euro im Jahr 2024 aufgestockt, inklusive jährlicher Valorisierung ab dem Jahr 2025. Diese finanziellen Mittel können nunmehr u. a. für die Weiterführung und den Ausbau des Community Nursing verwendet werden. Die Bundesländer können die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel für Dienstleistungen im Rahmen der Pflegevorsorge nach den bereits bestehenden und im Pflegefondsgesetz festgelegten Rahmenbedingungen einsetzen.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, einer zunehmenden Multimorbidität sowie wachsender Anforderungen an integrierte Versorgungsmodelle stellt Community Nursing einen relevanten Baustein im österreichischen Gesundheits- und Pflegesystem dar. Nationale Reformprozesse – insbesondere die Pflegereformpakete I-III 2022/23, die Grundsätze und Leitlinien der Pflege-Entwicklungs-Kommission sowie die Aufnahme von Community Nursing als Dienstleistung im Pflegefondsgesetz – unterstreichen die Bedeutung präventiver, wohnortnaher und niedrigschwelliger Unterstützungsangebote (Pflegefondsgesetz – PFG 2011; Sozialministerium 2023; Sozialministerium oJ).

Auf europäischer Ebene ist das Vorhaben als Maßnahme des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020–2026 verortet und basiert auf der Aufbau- und Resilienzfazilität (Verordnung (EU) 2021/241). Es steht im Einklang mit der Zielsetzung durch die Europäische Strategie für Pflege und Betreuung sowie durch die Empfehlung des Rates über den Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege (Europäische Kommission 2022; Rat der Europäischen Union 2022).

Weiters formuliert die Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit den Sustainable Development Goals übergeordnete Zielsetzungen für eine nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung. Community Nursing trägt als konkrete Maßnahme auf lokaler Ebene zur Umsetzung von SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen), SDG 5 (Geschlechtergleichheit) und SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) bei (Vereinte Nationen 2015), indem es gesundheitsfördernde, präventive und unterstützende Angebote im unmittelbaren Lebensumfeld der Bevölkerung bereitstellt (3.4). Dadurch wird nicht nur der Zugang zu Gesundheitsversorgung und Beratung verbessert, sondern auch die soziale Teilhabe gestärkt (3.8). Zugleich kann Community Nursing dazu beitragen, bestehende geschlechtsspezifische Ungleichheiten in der Sorge- und Versorgungsarbeit sichtbarer zu machen und durch niedrigschwellige Unterstützungsstrukturen zu entlasten (5.4). Auf kommunaler Ebene fördert es damit wohnortnahe, inklusive und bedarfsorientierte Versorgungsstrukturen und leistet einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung von Gemeinden (11.3).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMSGPK-UG 21-W1:
Sicherstellung einer qualitätsvollen Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen und Unterstützung deren An- und Zugehörigen

Problemdefinition

Aufgrund der demographischen Entwicklung kommt es zu einer Zunahme der Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsdienstleistungen, was einer neustrukturierten und optimierten Versorgung mit Pflege- und Betreuungsdienstleistungen bedarf. Dabei sieht sich das System mit einer zunehmenden Zersplitterung konfrontiert. In den nächsten Jahren gilt es die Pflege- und Betreuungsangebote so zu gestalten, dass Menschen dort gepflegt und betreut werden, wo es für sie am besten passt. Auch gilt es, verstärkt präventiv tätig zu werden um die Selbsthilfe- und Gesundheitskompetenz zu stärken.

Ziele

Ziel 1: Implementierung von Community Nursing, um die Tragfähigkeit und Resilienz des Systems der Pflegevorsorge in Österreich zu verbessern.

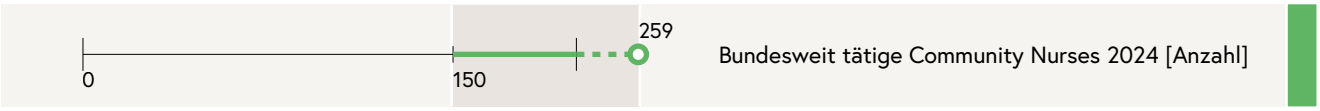

Ziel 2: Community Nursing stellt ein niederschwelliges, bürgernahes Angebot dar, das ältere Menschen und betreuungs- und pflegebedürftige Personen erreicht

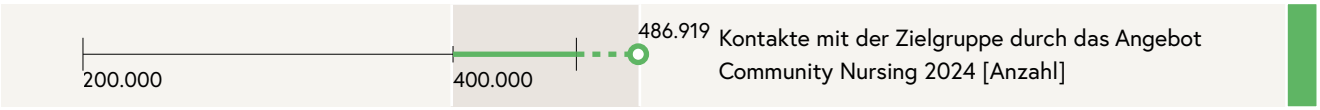

Maßnahmen

1. Förderung von Pilotprojekten zur Implementierung von Community Nursing — Beitrag zu Zielen 1, 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**167**	**22.457**	**9.896**	**21.566**	**0**	**54.086**
Aufwendungen gesamt Plan	4.340	18.252	15.779	15.779	0	54.150
Nettoergebnis Ist	**-167**	**-22.457**	**-9.896**	**-21.566**	**0**	**-54.086**
Nettoergebnis Plan	-4.340	-18.252	-15.779	-15.779	0	-54.150

Erläuterungen

Die Mittel für das Projekt Community Nursing betrugen insgesamt 54.150.000 €. Zur Abwicklung Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) wurden 3.474.105 € verwendet. Für die Abwicklung BMASGPK standen 250.000 € zur Verfügung. Die nicht zugewiesene Summe lag bei 602.516 €. Die ursprüngliche Summe der Projektförderung war 49.823.380 €, die nicht zugewiesenen Mittel wurden jedoch für die Projektförderung umgewidmet (50.425.895 €).

Zum Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA basierten die Ansätze auf Schätzungen. Abweichungen ergaben sich insbesondere dadurch, dass die Projektabwicklung nicht durch das BMASGPK, sondern extern durch die GÖG erfolgte und Mittel daher bedarfsorientiert sowie zeitlich versetzt entsprechend dem Projektfortschritt abgerufen wurden. Die Transferkosten stellen die Förderungen sowie die E-Mobilität dar. Die Werkleistungen die Beauftragung GÖG sowie die Öffentlichkeitsarbeit (siehe PDF ursprüngliche WFA). Die oben angeführten Zahlungen entsprechen den von der GÖG veranschlagten und an sie überwiesenen Beträgen, ausgenommen Abwicklung BMASGPK. Rundungsdifferenzen können zu geringfügigen Abweichungen gegenüber den oben dargestellten Beträgen führen. Aufgrund der verzögerten Abrechnung werden die finanziellen Auswirkungen anhand der vorläufigen Endabrechnung (Stand: 20.10.2025) dargestellt. Etwaige verbleibende Mittel können erst nach Vorliegen der finalen Endabrechnung ausgewiesen werden.

Vorläufige Endabrechnung (20.10.2025):

- Ursprünglich genehmigte Fördersumme: 52.764.946 €
  - Eingereichte Kosten der Projekte insgesamt: 42.134.850,75 €
  - Förderfähige und abgerechnete Kosten: 38.465.374 €
  - Guthaben aus Endabrechnung für Förderaufwand: 11.960.521 €.
  - Übrige Mittel Abwicklung BMASGPK: 65.220 €

Die Förderzusage idH von 52,7 Mio. liegt über der vertraglich vereinbarten Summe von 49,8 Mio., da zwei Projekte frühzeitig abgebrochen haben. In Erwartung der daraus resultierenden Rückzahlungen wurden Förderzusagen für weitere Projekte über das vertraglich festgelegte Förderbudget hinaus erteilt, um die vorhandenen Mittel vollständig auszunutzen zu können.

Es zeigt sich, dass beinahe alle Projekte weniger Kosten zur Abrechnung eingereicht haben, als ihnen zu Projektbeginn genehmigt wurde; durchschnittlich wurde etwa ¼ nicht ausgenutzt. Bei fast allen Projekten erfolgten Rückforderungen, da bestimmte Ausgaben nicht den Vorgaben der Sonderrichtlinie entsprachen; bei 10 Projekten lag der nicht förderfähige Anteil zwischen 20 % und 40 %, während die übrigen Projekte nur einen geringen Anteil zurückzahlen müssen bzw. mussten.

Seitens GÖG wurden 10 Mio. € an das BMASGPK zurücküberwiesen. Nach Endabrechnung wird die Rückzahlung der restlichen Summe umgehend veranlasst.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Primäre Zielgruppe sind ältere Menschen (Personen älter als 75 Jahre), betreuungs- und pflegebedürftige Personen (Pflegegeldanspruchsberechtigte) sowie deren pflegende Angehörige. Personen 75 +: Gesamt 845.035 Menschen; Anzahl Frauen: 504.640 (60 %), Anzahl Männer: 340.395 (40 %), Quelle: Statistik Austria Bevölkerungsstand (Stichtag 1.1.2021). Gesamt 900.985 Menschen, Anzahl Frauen: 532.970 (59 %), Anzahl Männer: 368.015 (41 %), Quelle: Statistik Austria Bevölkerungsstand (Stichtag 1.1.2025). Pflegende Angehörige: Gesamt 801.000 Menschen, Anzahl Frauen 584.730 (73 %), Anzahl Männer: 216.270 (27 %), Quelle: Studie „Angehörigenpflege in Österreich" des BMSAGK und der Universität Wien (Nagl-Cupal et al) (Daten per Juni 2018). Zum Stand 2026 sind keine neuen Daten verfügbar. Pflegegeldanspruchsberechtigte: Gesamt: 466.410 Menschen, Anzahl Frauen: 291.150 (62 %), Anzahl Männer: 175.260 (38 %), Quelle: Pflegegeld-Anspruchsberechtigte gemäß PFIF – Pflegegeldinformation des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (Juni 2021) Gesamt: 495.769 Menschen, Anzahl Frauen: 304.402 (61,4 %), Anzahl Männer: 191.367 (38,6 %), Quelle: Pflegegeld-Anspruchsberechtigte gemäß PFIF – Pflegegeldinformation des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (Stichtag 31.12.2024)

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Frauen sind stärker von Pflegebedürftigkeit betroffen und leisten öfter Betreuungs- und Pflegetätigkeiten, daher wird künftig von einer höheren Inanspruchnahme der Leistung durch Frauen ausgegangen. Im Rahmen der Evaluierung der Fachhochschule Kärnten wurden im Zeitraum vom 1.1.2022 bis zum 30.9.2024 insgesamt 486.919 Kontakte erfasst. Von diesen entfielen 51,8 % (n = 252.152) auf Klient:innen und 48,2 % (n = 234.767) auf Netzwerkpflege. Zusätzlich wurden 22.193 Falldokumentationen sowie 206.604 Einzelinterventionen angelegt. Die Gesamtzahl der Falldokumentationen umfasst sämtliche im

System erfassten Einträge. Da zu einer Person bei mehreren Betreuungskontakten jeweils zusätzliche Einträge erfolgen, liegt die Zahl der dokumentierten Fälle entsprechend darunter. Die Kontakte wiederum bilden jede einzelne Begegnung oder Interaktion ab und fallen daher insgesamt umfangreicher aus. Auf Basis der Falldokumentationen zeigt sich folgende Geschlechtsverteilung: Von 9.820 dokumentierten Fällen waren 6.491 weiblich (66,1 %) und 3.329 männlich (33,9 %). Auch bei den informell betreuenden bzw. pflegenden Angehörigen wird ein überwiegend weiblicher Anteil sichtbar, wobei von insgesamt 4.447 dokumentierten Fällen Angehörigen 3.376 weiblich (75,9 %) und 1.071 männlich (24,1 %) waren. Damit wird sichtbar, dass die dokumentierten Falldaten eine überwiegend weibliche Zielgruppe repräsentieren (siehe Evaluierung Community Nursing Österreich – Endbericht, FH Kärnten, 2024). Die Leistung wirkt sich positiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aus, weil sie einerseits Frauen, die von Pflegebedürftigkeit stärker betroffen sind, berät und unterstützt und andererseits Frauen in ihren informellen Betreuungs- und Pflegetätigkeiten entlastet Die summative Evaluation zu den Indikatoren der Wirkdimensionen Gesundheitsversorgung und Pflege zeigt, dass Community Nursing kurzfristig einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der gemeindenahen, niederschwellig zugänglichen Versorgung und zur Schließung von Lücken im Versorgungsangebot leisten kann. Die Ergebnisse weisen auf Verbesserung des subjektiv empfundenen Gesundheitszustandes der älteren Personen hin. Mittel- und langfristig lässt sich tendenziell die Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens und der Lebensqualität feststellen. Durch die Unterstützung und den Support vonseiten der Community Nurses in pflegerischen und gesundheitlichen Belangen kann das unmittelbare soziale Umfeld, die Gemeinde, als Lebensmittelpunkt attraktiver gestaltet und der soziale Zusammenhalt gestärkt werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit dem Pilotprojekt Community Nursing wurde im Rahmen der europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) ein bundesländerübergreifender Impuls zur nachhaltigen Etablierung von Community Nurses auf Gemeindeebene gesetzt. Ziel des Vorhabens war es, durch eine wohnortnahe, niederschwellige und präventiv ausgerichtete Versorgungsform einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung älterer Menschen mit (drohendem) Pflegebedarf sowie pflegender Angehöriger zu leisten und damit langfristig zur Entlastung des Gesundheits- und Sozialsystems beizutragen. Zur Umsetzung des Vorhabens wurden zentrale organisatorische, inhaltliche und strukturelle Maßnahmen gesetzt. Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) wurde mit dem Projektmanagement sowie der Förderabwicklung betraut. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgte auf Grundlage der im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben.

Es wurden das Aufgaben- und Rollenprofil der Community Nurses sowie verbindliche Einsatzkriterien definiert. Community Nurses sind diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen (DGKP) mit mindestens zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung. Als Zielgruppen wurden insbesondere ältere Menschen zu Hause mit (drohendem) Pflegebedarf, pflegende Angehörige sowie Personen ab 75 Jahren festgelegt. Darüber hinaus wurde das Kriterium definiert, dass ein Vollzeitäquivalent einer Community Nurse für rund 3.000 bis 5.000 Personen in der vorgesehenen geografischen Reichweite eingesetzt wird. Fördernehmende konnten Gemeinden, Sozialhilfeverbände oder Arbeitsgemeinschaften sein. Die Community Nurses konnten entweder direkt angestellt oder über externe Träger beauftragt werden. Der maximale Mitteleinsatz wurde mit 100.000 Euro pro Vollzeitäquivalent und Jahr (inkl. Sachkosten) festgelegt.

Die Evaluation des Pilotprojekts durch die Fachhochschule Kärnten bestätigt den hohen Bedarf sowie die breite Wirksamkeit von Community Nursing. Insgesamt wurden 486.919 Kontakte durch Community Nurses dokumentiert. Mit Stand November 2024 befanden sich österreichweit 117 Projekte mit 273 beantragten Community Nurses in Umsetzung. Die Evaluation zeigt positive Wirkungen auf individueller, kommunaler und systemischer Ebene, insbesondere in den Bereichen Prävention, frühzeitige Bedarfserkennung und Koordination von Versorgungsleistungen. Das Verhältnis zwischen eingesetztem Input und den erreichten Wirkungen ist insgesamt als günstig zu beurteilen. Die Ziel- und Istwerte der definierten Kennzahlen sowie die festgelegten Meilensteine wurden erreicht.

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgte durch die jeweiligen Fördernehmenden und war in gewissem Ausmaß von unterschiedlichen organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen in den Bundesländern geprägt. Die rasche Ver-

fügbarkeit der Fördermittel und die damit verbundene zeitnahe Umsetzung stellten erhöhte Anforderungen an Planung und Koordination. Darüber hinaus brachte die erstmalige Etablierung von Community Nursing als neuer Versorgungsform in Österreich zusätzlichen Abstimmungsbedarf bei der Einbettung in bestehende Versorgungsstrukturen mit sich. Insgesamt hatten diese begleitenden Rahmenbedingungen keine negativen Auswirkungen auf den Gesamterfolg des Vorhabens. Als positive Nebeneffekte der Umsetzung zeigt sich insbesondere eine verbesserte Gesundheitskompetenz und Lebensqualität älterer Menschen sowie eine erhöhte Erreichbarkeit schwer zugänglicher und vulnerabler Personengruppen. Darüber hinaus weisen die Ergebnisse auf potenzielle langfristige ökonomische Effekte hin, etwa durch verzögerte Pflegeheimaufenthalte. Zudem wurden regionale Kooperationen und informelle Vernetzungsstrukturen zwischen Akteur:innen des Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereichs gestärkt.

Die nachhaltige Weiterführung von Community Nursing wird durch die strukturelle Verankerung im Pflegefondsgesetz abgesichert. Im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen (FAG-Periode 2024–2028) wurde die Finanzierung von Community Nursing in das Pflegefondsgesetz integriert (vgl. § 3 Abs. 1 Z 8 sowie Abs. 12 PFG). Dies beruht auf einem gemeinsamen Übereinkommen von Bund, Ländern sowie dem Städte- und Gemeindebund. Ergänzend dazu begleitet das BMASGPK Community Nursing auch über das Ende der RRF-Finanzierung hinaus durch ein begleitendes Projekt zur fachlichen Unterstützung und Weiterentwicklung.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Im Zuge der Umsetzung zeigte sich, dass das Verhältnis von Vollzeitäquivalenten zur Bevölkerungszahl in Abhängigkeit von regionalen Strukturen, bestehenden Versorgungslandschaften und kommunalen Gegebenheiten unterschiedlich ausgestaltet wurde. Diese Abweichungen vom ursprünglich vorgesehenen Richtwert erwiesen sich jedoch als fachlich begründet, nachvollziehbar und mit den Zielen des Vorhabens vereinbar. Als Verbesserungspotenzial zeigt sich eine weiterführende Präzisierung in der Planungs- und Umsetzungslogik sowie eine noch klarere strukturelle Ausgestaltung der organisatorischen Rahmenbedingungen.

Weiterführende Informationen

Evaluierungsergebnisse Community Nursing
cn-oesterreich.at/das_pilotprojekt_2022-2024/evaluierungsergebnisse

Website Community Nursing Österreich
cn-oesterreich.at/

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumenten-schutz

UG 24 – Gesundheit

Bündelung: Novelle Gesundheitstelematikgesetz 2012 & eHealth-Verordnung – elmpfpass

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-825/

Finanzjahr: 2019

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben des Elektronischen Impfpasses (elmpfpass) trägt dazu bei, Impf- und versorgungsrelevante Gesundheitsinformationen strukturiert, zentral und orts- sowie zeitunabhängig für die am Gesundheitssystem beteiligten Akteure zu dokumentieren. Dadurch werden sowohl die Qualität der Gesundheitsversorgung als auch die Effizienz der Versorgungsprozesse gestärkt.

Der elmpfpass adressiert insbesondere die lückenlose, digitale Dokumentation verabreichter Impfungen und dient damit der Erhöhung der Niederschwelligkeit, was in der Folge positive Auswirkungen auf die Akzeptanz und Abwicklung von Impfungen hat. Damit leistet der elmpfpass einen Beitrag zur Stärkung der ambulanten Versorgung bei gleichzeitiger Entlastung des akutstationären Bereichs sowie zur Verbesserung des Ressourceneinsatzes. Gleichzeitig fördert er die Koordination, Konzeption und Umsetzung moderner eHealth-Anwendungen unter Nutzung und Weiterentwicklung der ELGA-Infrastruktur sowie die Organisation der Impfungen in Österreich.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den strategischen Zielsetzungen von Bund und Ländern gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, die die Schaffung von Rahmenbedingungen für den breiteren Einsatz elektronischer Gesundheitsdienste vorsieht. Darüber hinaus unterstützt der elmpfpass die Zufriedenheit der Bevölkerung durch die Optimierung von Versorgungs- und Behandlungsprozessen sowie durch eine zentrale und vollständige Datenerfassung als Grundlage einer verbesserten Versorgung der Bevölkerung.

Der Zusammenhang zu SDG 3.8 ergibt sich hinsichtlich des Zugangs zu hochwertigen Gesundheitsdiensten insofern, als durch die mit dem elmpfpass verbundenen Auswertungen auch der Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und der Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren Impfstoffen für alle erreicht werden kann.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMASGK-UG 24-W1:
Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik, Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht.

2019-BMASGK-UG 24-W3:
Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder).

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BMASGK-GB24.01-M4:
eHealth: Entwicklung eines elektronischen Systems für das Wissens- und Informationsmanagement im Gesundheitswesen, um PatientInnen und Gesundheitsdienstleistern orts- und zeitunabhängig Zugang zu Gesundheitsdaten zu ermöglichen (ELGA).

2019-BMASGK-GB24.02-M3:
Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (Zielsteuerung-Gesundheit, Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens).

2019-BMASGK-GB24.03-M2:
Umsetzung der Empfehlungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie (KiJuGeS) sowie des Gesundheitsziels 6

Problemdefinition

Im österreichischen Impfwesen wird der papierbasierte Impfpass als zentrales Instrument für die Dokumentation und den Nachweis von Impfungen der Betroffenen verwendet. Obwohl der papierbasierte Impfpass über viele Jahre verwendet wurde, erfüllt er aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr die Anforderungen an ein modernes Gesundheitswesen:

Die Dokumentation des Impfstatus einer Person ist in Österreich häufig unvollständig oder nicht durchgängig, was unter anderem daran liegt, dass bei Nichtvorhandensein eines Papierimpfpasses ein neuer Impfpass ausgestellt wird, sodass Impfungen, die eine Person über mehrere Jahre erhalten hat, auf mehrere Papierdokumente verteilt sind und daraus resultierend der Impfstatus nicht mehr oder nur aufwändig ermittelt werden kann. Im Gegensatz zu anderen Maßnahmen in der Gesundheitsversorgung werden Impfdienstleistungen im Zeitverlauf von vielen verschiedenen Gesundheitsdiensteanbietern erbracht, sodass auch beim einzelnen Gesundheitsdiensteanbieter keine vollständige Aufzeichnung über den Impfstatus einer Person vorhanden ist. Die Auswertung des Papierimpfpasses ist überdies oft aufgrund der mit der Zeit eingeschränkten Lesbarkeit handschriftlicher Eintragungen erschwert, wodurch selbst bei Vorhandensein aller Papierimpfpässe die verabreichten Impfungen nicht zweifelsfrei nachvollzogen werden können.

Da die Auswertung des Papierimpfpasses aus den genannten Gründen schon für Gesundheitsdiensteanbieter, die über ein medizinisches Fachwissen verfügen, erschwert ist, besteht dieses Problem umso mehr für die Bürger/innen: Aus dem Papierimpfpass geht oftmals nicht klar hervor, gegen welche Erreger die erhaltenen Impfungen schützen, ob der jeweilige Schutz noch aufrecht ist bzw. wann die nächste Impfung zur Aufrechterhaltung des Impfschutzes erfolgen sollte.

Die im Papierimpfpass bzw. in lokalen Dokumentationen der Gesundheitsdiensteanbieter (Impfstellen) enthaltenen Daten stehen zudem dem öffentlichen Gesundheitswesen nicht für statistische Auswertungen und/oder darauf aufbauende Steuerungsmaßnahmen zur Verfügung, sodass eine adäquate und seriöse Datengrundlage für zu setzende Maßnahmen nicht vorhanden ist. Eine valide Datengrundlage ist aber Grundvoraussetzung für eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung. Nur mit vollständigen Daten können evidenzbasierte, effiziente und effektive Entscheidungen im Sinne der Wirkungsorientierung getroffen werden.

Da Österreich im internationalen Vergleich häufig mit unvollständigen Daten in Verbindung gebracht wird, kann die Reputation Österreichs und des österreichischen Gesundheitswesens beeinträchtigt werden.

Die Abrechnung der Arzthonorare im Rahmen kostenfreier Impfprogramme erfolgt derzeit – je nach Bundesland unterschiedlich – über Listen- oder Schecksysteme (voucher), welche pro Impfling von den Gesundheitsdiensteanbietern übermittelt werden müssen. Diese Daten müssen von den Verrechnungsstellen teilweise händisch in entsprechende Dokumentations- und Abrechnungssysteme übertragen werden, was einen beträchtlichen personellen Aufwand und potenzielle Fehlerquellen darstellt. Handschriftliche Unterlagen sind zudem unvollständig oder unleserlich, was beachtlichen Clearingaufwand nach sich zieht.

Das öffentliche Gesundheitswesen (public health) bzw. die für dessen Steuerung und Weiterentwicklung zuständigen Behörden und Entscheidungsträger haben aufgrund der nicht in digitaler Form vorhandenen Daten kaum die Möglichkeit, auf akute Ereignisse (Ausbrüche) in angemessener Zeit und mit angemessenen Mitteln zu reagieren (Krisenmanagement). Beispiele der jüngeren Vergangenheit sind der Malaria-Zwischenfall mit Todesfolge und die Häufung von Masernausbrüchen. Dies ist aus epidemiologischer Sicht insbesondere hinsichtlich jener übertragbaren Krankheiten bedenklich, die in Österreich bereits als „ausgestorben“ galten, durch verschiedene Faktoren, wie etwa erhöhte Mobilität, jedoch wieder auftreten und denen daher versorgungsmäßig wieder mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

Ziele

Ziel 1: Optimierung der Impfversorgung der Bevölkerung

- **Meilenstein** Ablöse des Papierimpfpasses und Einführung zusätzlicher Funktionen: **teilweise erreicht**
- **Meilenstein** Abklärung des Impfstatus und Auswertung erfasster Impfungen: **teilweise erreicht**
- **Meilenstein** Vollständige Digitalisierung der Impfdokumentation: **teilweise erreicht**

Ziel 2: Verfügbarkeit digitaler Impfinformationen für die Steuerung des öffentlichen Gesundheitswesens

- **Meilenstein** Digitalisierung der Steuerungsprozesse im Impfwesen: **teilweise erreicht**
- **Meilenstein** Digitale Unterstützung im Ausbruchsmanagement: **teilweise erreicht**

Ziel 3: Optimierung von ELGA und generische Weiterentwicklung der zentralen ELGA-Infrastruktur für eHealth-Anwendungen

- **Meilenstein** Ausbau der öffentlichen Gesundheitstelematikinfrastruktur: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Schaffung der Rechtsgrundlagen für die eHealth-Anwendung „eImpfpass“	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zweck der Evaluierung von Verweisregister-Metadaten	Beitrag zu Ziel 3
3. Schaffung der Rechtsgrundlagen für das Pilotprojekt eImpfpass	Beitrag zu Zielen 1, 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**1.296**	**2.791**	**7.438**	**5.326**	**3.703**	**20.554**
Aufwendungen gesamt Plan	1.398	1.605	1.475	1.475	1.150	7.103
Nettoergebnis Ist	**-1.296**	**-2.791**	**-7.438**	**-5.326**	**-3.703**	**-20.554**
Nettoergebnis Plan	-1.398	-1.605	-1.475	-1.475	-1.150	-7.103

Erläuterungen

Die resultierenden Planabweichungen begründen sich durch folgende Faktoren: Vorgezogene Implementierungsmaßnahmen durch die COVID-Pandemie, die Umkonzeptionierung des Pilotbetriebes, Erhöhte Personalaufwände durch ständig ändernde

Anforderungen, Umsetzung der kurzfristig angeordneten Maßnahmen durch den Krisenstab bzw. Corona-Kommission. Der ursprüngliche Pilotbetrieb sah einen stufenweisen Einsatz des elektronischen Impfpasses vor. Pandemie-bedingt musste der Impfpass für die COVID-Impfungen bereits in der ersten Phase österreichweit in einen Vollbetrieb gehen. Dieser Umstand verursachte die oben angeführten Kostenerhöhungen und Mehraufwände.

Die ursprünglich angeführten Kosten der Bundesländer und der Sozialversicherung konnten Pandemie-bedingt nicht gehalten werden. Die Bedeckung dieser erfolgte durch die Corona-Sonderfinanzierungsgesetze.

Die langfristige Finanzierung des Impfpasses erfolgt auf Grundlage der Beschlüsse der Bundeszielsteuerungskommission durch die drei Systempartner: Bund, Länder und Sozialversicherung zu jeweils einem Drittel.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Verwaltungskosten für Unternehmen

Bedingt durch die Standardisierungen der Schnittstellen entsprechend den internationalen Standards und Vorgaben ergaben sich für die Unternehmen nur einmalige Aufwände für eine Erstanpassung der Schnittstellen. Hierbei ist es wichtig festzuhalten, dass auch zukünftige Entwicklungen nach Vorgaben der IHE (Integrating the Healthcare Enterprise ist eine weltweite Initiative von Experten aus dem Gesundheitswesen und der IT-Industrie, die sich für den verbesserten, standardisierten Datenaustausch zwischen medizinischen IT-Systemen einsetzt.), HL7 (Health Level Seven ist ein internationaler Standard für den elektronischen Datenaustausch zwischen IT-Systemen im Gesundheitswesen) u. a. eingehalten werden. Wie schon in der ursprünglichen WFA angeführt, sind dem Ressort keine Auswirkungen bekannt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

In Art. 7 Abs. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 98/2017, verpflichteten sich Bund und Länder zur Schaffung der Rahmenbedingungen für den breiteren Einsatz von elektronischen Gesundheitsdiensten einschließlich des eImpfpasses. Vor diesem Hintergrund wurde mit Beschluss der B-ZK vom 29.6.2018 die Ausgestaltung und Finanzierung des Pilotprojekts eImpfpass festgelegt und mit BGBl. I Nr. 115/2020 die Rechtsgrundlage für den eImpfpass geschaffen:

Alle Gesundheitsdiensteanbieter (GDA), die Impfungen durchführen, wurden verpflichtet, impfrelevante Daten im zentralen Impfregister zu dokumentieren. Mittels Verordnung festgelegt werden sollte zudem der Beginn der Speicherverpflichtung für konkrete Impfungen, wobei es zulässig ist, diesen Beginn nach Funktionalität, Region, Zeitpunkt und Rollen zu staffeln. Vor diesem Hintergrund wurde ursprünglich beabsichtigt, den Pilotbetrieb inhaltlich auf Kinderimpfungen und regional auf drei Bundesländer zu beschränken. Nach einer Evaluierung des Pilotprojekts sollte der Flächenrollout vorgenommen werden und sodann der Vollbetrieb aufgenommen werden.

Die COVID-19-Pandemie machte eine Umkonzeptionierung des Pilotbetriebs erforderlich: Der Fokus des eImpfpasses wurde – entgegen der ursprünglichen Intention – weg von Kinderimpfungen und der Begrenzung auf drei Pilotbundesländer gerückt. In den Fokus rückte stattdessen die österreichweite Dokumentation von COVID-19- und Influenza-Impfungen. Die daraus gewonnenen Informationen sollen zur Unterstützung der Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 beitragen. Vom Funktionsumfang sollte sich die Pilotierung auf die grundlegenden Funktionen des eImpfpasses beschränken: Elektronische Impfdokumentation, Lesen der im zentralen Impfregister gespeicherten Daten, Kalenderfunktion, Integration in Arztpraxis-/Krankenhausinformationssysteme und bestehende Impfsysteme sowie die Integration in das Zugangsportal.

In den vergangenen Jahren wurde die Speicherverpflichtung für bestimmte weitere Impfungen sukzessive erweitert, sodass

aktuell sechs Impfungen verpflichtend in den eImpfpass einzutragen sind, nämlich Impfungen gegen COVID-19, Influenza, Affenpocken, Humane Papillomaviren (HPV), Herpes Zoster und Pneumokokken.

In der mittlerweile neu erlassenen eHealthV 2025 wurde auch klargestellt, dass der Vollbetrieb erst am 1.1.2029 aufgenommen wird (vgl. § 30 eHealthV 2025): Sämtliche Funktionen des eImpfpasses (vgl. § 24d Abs. 2 GTelG 2012) müssen bis dahin vorliegen.

Vor diesem Hintergrund lässt sich somit darlegen, dass die mit dem eImpfpass verfolgten Ziele teilweise erreicht wurden. Als wesentlicher Einflussfaktor für die Nicht-Erreichung lässt sich die unumgängliche Umkonzeptionierung des Pilotbetriebs aufgrund der COVID-19-Pandemie identifizieren. Diese Umkonzeptionierung war zur Unterstützung der Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 erforderlich, nicht zuletzt, weil die Eintragung der COVID-19-Impfung in den eImpfpass für die Erstellung der Impf-Zertifikate im Rahmen des Grünen Passes erforderlich war. Darüber hinaus wäre der eImpfpass bei der Abwicklung der Impfpflicht ein wesentliches Werkzeug zur Unterstützung der Behörden gewesen.

Um die Zielsetzung zur Gänze zu erreichen, sind weitere operative und gesetzliche Maßnahmen notwendig, etwa die Festlegung weiterer zur Speicherung verpflichtender Impfungen sowie die technische Umsetzung aller Funktionen.

Inwieweit hat sich die Verpflichtung auf die diesbezüglichen Durchimpfungsraten ausgewirkt? Die entsprechenden Informationen sind unter nachfolgendem Link abrufbar: www.impfdaten.at/

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Das Vorankommen durch das Einhalten von internationalen Standards und Richtlinien stellt eine Verbesserung dar. Es soll auch zukünftig darauf geachtet werden.

- Schaffung einer Alternative zum e-card-Stecken im Fall, dass die e-card beim Arztbesuch vergessen wird (Wunsch nach o-card Nutzung oder einer anderen geeigneten Methode) --> Vervollständigung/Komplettierung
- Verpflichtung für die Dokumentation aller Impfungen im e-Impfpass --> Vervollständigung/Komplettierung
- Verlängerung der Zugriffsdauer (aktuell 28 Tage): Möglichkeit von Berichtigungen auch zu einem späteren Zeitpunkt
- Komplettierung GDA-Index: Ärzt:innen, die für Impfungen per GTelG 2012 berechtigt sind, aber derzeit nicht in Ärzteliste der ÖÄK geführt werden. (z. B. Mediziner, die kein Gehalt aus ärztlicher Tätigkeit beziehen)

Weiterführende Informationen

Elektronischer Impfpass
www.oesterreich.gv.at/de/themen/gesundheit/elektronisches-gesundheitssystem/elektronischer_impfpass

ELGA GmbH Elektronischer Impfpass
www.elga.gv.at/e-impfpass/e-impfpass/

Bündelung: e-card Foto Verordnung

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-827/

Finanzjahr: 2018

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Wirkungsziel: Die Anbringung von Fotos auf der e-card setzt einen weiteren Schritt im Bereich der Missbrauchsbekämpfung und trägt somit zum Wirkungsziel der Sicherstellung der solidarischen Finanzierung des Gesundheitswesens und der Sicherstellung der finanziellen Nachhaltigkeit des Gesundheitswesens bei.

SDG 3.8: Eine allgemeine Gesundheitsversorgung gewährleisten, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, des Zugangs zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und des Zugangs zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle.

Die Verordnung trägt zur langfristigen Absicherung des Gesundheitssystems bei, indem sie durch die visuelle Identitätsprüfung sicherstellt, dass Leistungen nur von tatsächlich versicherten Personen in Anspruch genommen werden. Dies schützt die finanziellen Ressourcen der Solidargemeinschaft vor Missbrauch. Um gleichzeitig den barrierefreien Zugang zur Versorgung für alle Bürgerinnen und Bürger zu wahren, sieht die Verordnung weitreichende Ausnahmen von der Fotopflicht für vulnerable Gruppen vor. Dazu zählen Personen mit Pflegegeldanspruch ab Stufe 4, Menschen in stationärer Anstaltspflege sowie Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder bis Ende 2031 vollenden werden.

SDG 17.17: Die Bildung wirksamer öffentlicher, öffentlich-privater und zivilgesellschaftlicher Partnerschaften aufbauend auf den Erfahrungen und Mittelbeschaffungsstrategien von Partnerschaften unterstützen und fördern.

Die Umsetzung dieses Vorhabens basiert auf einer engen partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und staatlichen Behörden. Zur Erreichung einer effizienten und wirtschaftlichen Verwaltung stellt der Bund seine Fotodatenregister (wie etwa das Reisepass- oder Führerscheinregister) zur Verfügung. Diese wirksame öffentliche Partnerschaft zeigt sich auch in der koordinierten Finanzierung, bei der Kosten bedarfsgerecht zwischen dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie der Sozialversicherung aufgeteilt werden.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2018-BMASGK-UG 24-W1:
Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik, Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2018-BMASGK-GB24.02-M1:
Solidarische Finanzierung des Gesundheitswesens: Sicherstellung der finanziellen Nachhaltigkeit des Gesundheitswesens durch Konsolidierung der finanziellen Leistungsfähigkeit, u. a. durch verbindliche Vereinbarungen von Finanzzielen (Kostendämpfungsmaßnahmen) und deren Umsetzung sowie unter Berücksichtigung der gesetzlich beschlossenen Bundesmittel.

Problemdefinition

Mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz, BGBl. I Nr. 125/2017, wurde in § 31a ASVG ein neuer Abs. 8 angefügt, mit dem die Verpflichtung eingeführt wurde, die e-cards mit einem Lichtbild zu versehen.

Im Zuge der Erarbeitung der Verordnung wurde deutlich, dass die gesetzliche Grundlage im Hinblick auf eine „alternative Fotoerfassung“ für Personen, für die keine Lichtbilder in bestehenden Registern vorhanden sind, erweiterte Aus-

nahmen für bestimmte Altersgruppen und datenschutzrechtliche Begleitbestimmungen noch einmal nachzubessern war.

Die Fotoregistrierung für Österreicher/innen soll in Form einer dezentralen Teilerfassung mit zentraler Nacherfassung erfolgen. Dies bedeutet, dass die Erfassung aller Daten exkl. Scan des Fotos in der jeweiligen Dienststelle, der Scan des Fotos an zentraler Stelle (durch die ITSV) erfolgen soll.

Die gesetzlich vorgesehene Identitätskontrolle von bei den Leistungserbringern nicht bekannten Anspruchsberechtigten kann derzeit nur mittels Vorlage eines Ausweises erfolgen. Dies ist verwaltungsaufwendig und fehleranfällig. Zwecks Missbrauchsbekämpfung und leichteren Kontrollen der Kartenverwendung sieht § 31a Abs. 8 bis 12 ASVG vor, dass auf der e-Card ein Lichtbild angebracht werden soll. Näheres ist in einer Verordnung der Bundesregierung zu regeln.

Bündelung:
Auf der e-card, die in der Sozialversicherung als Schlüsselkarte zur Bestätigung von Ansprüchen vorgesehen ist, ist derzeit kein Lichtbild angebracht. Zur Identitätskontrolle der Patientinnen und Patienten ist es bei einer Leistungsinanspruchnahme daher erforderlich, dass ein Ausweis vorgelegt und kontrolliert wird. Diese Verpflichtung ergibt sich für den niedergelassenen Bereich aus § 342 Abs. 1 Z 3 ASVG und für den Spitalsbereich aus den §§ 148 Z 6 ASVG und 149 Abs. 2 ASVG. Zwecks Missbrauchsbekämpfung und leichterer Kontrolle der Kartenverwendung sieht § 31a Abs. 8 bis 10 ASVG vor, dass ab 1.1.2020 auf der e-card ein Lichtbild angebracht werden soll. Rund 1,5 Millionen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und in der Krankenversicherung anspruchsberechtigt sind, benötigen künftig eine e-card mit Lichtbild, haben aber weder einen österreichischen Reisepass oder Personalausweis noch eine österreichische Lenkerberechtigung. Dazu zählen vor allem EU-Bürger (mit oder ohne Wohnsitz in Österreich, „Grenzgänger", die in Österreich erwerbstätig sind und im Nachbarland wohnen) sowie Angehörige von Drittstaaten, die in Österreich erwerbstätig sind oder Personen, die von Unternehmen nach Österreich zur Verrichtung einer Dienstleistung entsendet werden, sofern sie in Österreich ihren Wohnort im Sinne des Mittelpunkts ihrer Lebensinteressen begründen. Es wird nunmehr die Beibringung von Lichtbildern durch den Karteninhaber in jenen Fällen, in denen im IDR oder im Führerscheinregister und im Fremdenregister keine Lichtbilder vorhanden sind, geregelt. Die Beibringung des Lichtbildes lässt dem/der Karteninhaber/in offen, ob er/sie dies durch Beantragung eines Ausweises oder eines E-ID macht. Um eine zusätzliche Möglichkeit zur Beibringung zu schaffen, soll ergänzend auch ein eigener „Fotoerfassungsprozess" errichtet werden. Die Verantwortung für die Organisation dieses Prozesses für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger liegt beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (ab 1. Jänner 2020 beim Dachverband der Sozialversicherungsträger). Die Beibringung erfolgt bei den Dienststellen der Sozialversicherungsträger. Der Dachverband kann sich ebenso für die Beibringung von Lichtbildern durch entsprechende Vertragsabschlüsse auch der als Passbehörden (§ 16 des Passgesetzes 1992) tätigen Behörden sowie der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bedienen. Sofern es sich beim Betroffenen/bei der Betroffenen nicht um einen/eine österreichischen/österreichische Staatsbürger/Staatsbürgerin handelt, soll die Beibringung bei den Landespolizeidirektionen erfolgen.

Ziele

Ziel 1: Ausstattung von e-cards mit Lichtbildern für österreichische und nicht österreichische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen

Meilenstein	Beibringung von Lichtbildern für e-card: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Prozessfestlegung für Fotobeibringung	Beitrag zu Ziel 1
2. Prozessfestlegung für Fotobeibringung durch Nichtösterreicher	Beitrag zu Ziel 1

3. Nähere Determinierung der Ausnahmen von der verpflichtenden Beibringung eines Lichtbildes	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**91**	**750**	**250**	**250**	**1.341**
Erträge Plan	0	95	750	250	250	1.345
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**153**	**2.235**	**4.672**	**2.789**	**9.849**
Aufwendungen gesamt Plan	0	483	2.553	4.761	2.722	10.519
Nettoergebnis Ist	**0**	**-62**	**-1.485**	**-4.422**	**-2.539**	**-8.508**
Nettoergebnis Plan	0	-388	-1.803	-4.511	-2.472	-9.174

Erläuterungen

Die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens e-card Foto Verordnung für den Bund wurden im Zuge der WFA mit 10,52 Mio. Euro bis 2022 dargestellt. Die Erhebung der Istwerte ergaben Kosten im Ausmaß von 9,85 Mio. Euro. Neben den in den Planwerten dargestellten Kosten wurden von Seiten des Bundesministeriums für Inneres angefallene Personalkosten im Ausmaß von 170.000 Euro und Kosten durch die Einbeziehung des Bundeamtes für Fremdenwesen und Asyl im Ausmaß von 2,18 Mio. Euro für den Zeitraum 2018–2022 gemeldet. Ebenfalls von Seiten des Bundesministeriums für Inneres wurde angemerkt, dass Kosten für die Schnittstelle für das Fremdenregister betreffend im Zuge der Umsetzung des Projektes e-card Foto nicht angefallen bzw. verrechnet wurden (Planwert für 2018–2022: 415.000 Euro).

Betrachtet man die Kosten des Gesamtprojektes, wurde bei der Gesetzwerdung mit Kosten von 23,5 Mio. Euro für 2018 bis 2023 gerechnet, die Erhebung der tatsächlichen Kosten der geplanten Kostenpunkte ergab eine Summe von 16,5 Mio. Euro. Die Differenz lässt sich wie folgt darstellen:

- Für Information und Fotoaufbringung wurde im Bereich der Sozialversicherung mit Kosten im Ausmaß von 10,9 Mio. Euro gerechnet, welche sich laut Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m. b. H. – SVC auf 7,3 Mio. Euro beliefen
- Die Kosten für die Fotoaufbringung durch Register wurden auf 1,7 Mio. Euro geschätzt und beliefen sich auf 1,2 Mio. Euro
- Im Bereich der Fotobeibringung für Österreicher und Fremde (inklusive technische Umsetzung) wurden Kosten von 10,6 Mio. Euro veranschlagt, welche sich auf 7,9 Mio. Euro beliefen
- Zusätzliche Kosten waren bei Gesetzwerdung mit 271.000 Euro veranschlagt und beliefen sich auf 130.000 Euro Zusätzlich zu den in den Planwerten geschätzten Kosten ergaben sich folgende Kostenpunkte im Zeitraum 2019–2023:
- Kosten für Clearingfälle der SVC im Ausmaß von rund 1,17 Mio. Euro
- Kosten für die Einbeziehung des Bundesamts für Fremdenwesens und Asyl im Ausmaß von 3 Mio. Euro
- Personalkosten von Seiten des BMIs im Ausmaß von 180.000 Euro
- Unter Einbeziehung der zusätzlichen Kosten ergeben sich Gesamtkosten von 20,9 Mio. Euro.

Die Umsetzung „Foto auf der e-card“ kann insgesamt als sehr erfolgreich beurteilt werden. Das Projekt konnte um rund 2,6 Mio. Euro kostengünstiger umgesetzt werden, als im Jahr 2018 geplant.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger

Jene Personen, für die kein Lichtbild in einem Personenregister des BMI oder im Führerscheinregister des BMVIT vorhanden ist, wurden zur Registrierung im E-ID des BMI für Zwecke der Beibringung des Lichtbildes für die e-card verpflichtet. Für knapp 900.000 Nichtösterreicher/Nichtösterreicherinnen entfiel die Zuständigkeit auf die Landespolizeidirektionen bzw. das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, für weitere 600.000 auf den Dachverband der Sozialversicherungsträger. Über 792.000 Fotos wurden bis Ende 2023 registriert. Davon 92,2 % bei den 50 Landespolizeidirektionen und Bundesämtern für Fremdenwesen und Asyl, 7,5 % bei den 151 SV-Dienststellen und 0,3 % bei den Gemeinden. Bei der SV-Clearingstelle, die mit der Bereinigung von Datenschiefständen betraut ist, wurden seit Oktober 2019 bis Ende 2023 insgesamt 23.114 Fälle eingemeldet und bereits 22.945 Fälle erfolgreich gelöst.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Bis Ende 2023 wurden bereits knapp 7,7 Mio. neue e-cards versendet, das entspricht in etwa 85 % aller aktiven e-cards, davon knapp 7 Mio. mit Foto. Knapp 716.000 e-cards wurden ohne Foto ausgestellt, da entweder Personen unter 14 Jahre betroffen sind oder eine Ausnahme (über 70 Jahre oder Pflegestufe 4+) vorliegt.

88 % der Fotos für die e-card entstammen dem Identitätsdokumentenregister (IDR), 7 % dem Führerscheinregister (FSR) und 5 % dem Fremdenregister (IZR). Die Kartenproduktion läuft genauso verlässlich wie mit der letzten e-card-Generation.

Ca. 191.000 e-cards konnten bis Ende 2023 aufgrund eines fehlenden Fotos nicht ausgestellt werden. Diese teilen sich wie folgt auf:

- Ca. 45.000 Personen haben trotz Aufforderung durch die Sozialversicherung oder ÄrztInnen kein Foto zu einer der zuständigen Registrierungsstellen gebracht. Da die Übergangsfrist von 150 Tagen abgelaufen ist, wurde eine alte e-card, sofern eine vorlag, gesperrt. Eine Inanspruchnahme von Leistungen auf SV-Kosten ist daher nur mehr mit Ausstellung eines elektronischen Ersatzbeleges möglich.
- Ca. 23.000 Versicherte wurden in den vergangenen Monaten informiert, dass sie ein Foto bringen müssen. Arztbesuche sind für diese Personen innerhalb der Übergangsfrist mit der alten e-card bzw. mit Versicherungsnummer und Lichtbildausweis möglich. Nach Ablauf der Frist wird die e-card gesperrt.
- Für ca. 122.000 Versicherte wurde im e-card System vorgemerkt, dass sie ab dem nächsten Kontakt mit ÄrztInnen oder der Sozialversicherung gebeten werden, ein Foto zu bringen. Die Übergangsfrist beginnt dann nach einem solchen Kontakt.

Auswertungen zeigen, dass die Mehrheit der Versicherten (knapp 61 %) ein Foto bringt, nachdem sie von ÄrztInnen dazu aufgefordert werden. Hingegen bringen nur 6 % der Versicherten ein Foto nachdem sie von der SV dazu aufgefordert werden. 33 % der Versicherten bringen ein Foto, ohne dass sie aufgefordert wurden.

Bis Ende 2023 wurden knapp 224.000 elektronische Ersatzbelege ausgestellt. Diese dienen dazu, Versicherten, für die aufgrund eines fehlenden Fotos keine (neue) e-card ausgestellt werden konnte, eine Behandlung auf SV-Kosten zu ermöglichen. Das zeigt, dass somit eine große Anzahl an Versicherten problemlos ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen kann.

Über 792.000 Fotos wurden bis Ende 2023 registriert. Davon 92,2 % bei den 50 Landespolizeidirektionen und Bundesämtern für Fremdenwesen und Asyl, 7,5 % bei den 151 SV-Dienststellen und 0,3 % bei den Gemeinden. Bei der SV-Clearingstelle, die mit der Bereinigung von Datenschiefständen betraut ist, wurden seit Oktober 2019 bis Ende 2023 insgesamt 23.114 Fälle eingemeldet und bereits 22.945 Fälle erfolgreich gelöst. Die e-card Serviceline steht allen Versicherten für Fragen und Informationen zum Thema „Foto auf der e-card“ zur Verfügung. In 2023 wurden über 376.000 Anfragen (telefonisch und schriftlich) beantwortet, überwiegend zur Frage „Ablauf Fotoregistrierung“, „Auskunft kein Foto vorhanden“, „Auskunft Foto vorhanden“. Bis Ende 2023 wurde der Foto-Sofort-Check gut 335.000 Mal durchgeführt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen zur E-Card mit Foto
www.chipkarte.at/cdscontent/?contentid=10007.835062

Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes an Covid-19-Impfungen und -Schnelltests Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-824/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Durch die Maßnahme wurden in einer gesundheitlichen Krisensituation qualitätvolle Impfstoffe der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies stellte einen wichtigen Beitrag dar, um die Impfquote zu erhöhen und dadurch die Pandemie einzudämmen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMSGPK-UG 24-W3:
Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder).

Problemdefinition

Die COVID-19-Pandemie ist eine außergewöhnlich schwerwiegende Bedrohung der Gesundheit der Bevölkerung. Die Ausbreitung von COVID-19 kann aufgrund der besonderen Eigenschaften des Erregers SARS-CoV-2 nur schwer unter Kontrolle gehalten werden; so können infizierte Person andere Menschen bereits anstecken, bevor sie selbst erkranken. Um die Anzahl der Erkrankungen auf einem Niveau zu halten, das vom Gesundheitssystem noch bewältigt werden kann, können auch in Zukunft Maßnahmen erforderlich werden, die die Freiheit der Bürger einschränken oder schweren wirtschaftlichen Schaden hervorrufen.

Ein wesentliches Element um die Ausbreitung von COVID-19 unter Kontrolle zu halten, ist die Testung möglichst vieler Personen, wozu Antigen-COVID-19-Schnelltests einen wichtigen Beitrag leisten können. Für den Fall, dass Impfstoffe tatsächlich die Zulassung durch die Europäischen Arzneimittel-Agentur erhalten, könnten durch die erfolgreiche Umsetzung eines COVID-19-Impfkonzeptes besonders gefährdete Personen- oder Berufsgruppen geschützt und bei günstigem Verlauf sogar der Großteil der Bevölkerung immunisiert werden. Die Bedrohung durch COVID-19 könnte so weitgehend entfallen oder zumindest deutlich vermindert werden.

Der vorliegende Entwurf dient dazu, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Beschaffung und Verteilung der Impfstoffe und Antigen-Schnelltests durch den Bund zu schaffen. Dabei soll der Ankauf der Impfstoffe im Rahmen des „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“, eines gemeinsamen Ansatzes der EU-Staaten und der Europäischen Kommission, erfolgen.

Ziele

Ziel 1: Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit ausreichend COVID-19-Impfstoff

Meilenstein Abruf von ausreichenden Kontingenten im Rahmen des „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Verfügbarkeit einer großen Anzahl von Antigen-Schnelltests

Meilenstein Verfügbarkeit von ausreichend Antigen-Schnelltests: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Schaffung der haushaltsrechtlichen Grundlagen für die Beschaffung und Verteilung von COVID-19-Impfstoffen — Beitrag zu Ziel 1
2. Schaffung der haushaltsrechtlichen Grundlagen für die Beschaffung und Verteilung von COVID-19-Schnelltests — Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**21.758**	**561.821**	**0**	**0**	**0**	**583.579**
Aufwendungen gesamt Plan	90.000	140.000	0	0	0	230.000
Nettoergebnis Ist	**-21.758**	**-561.821**	**0**	**0**	**0**	**-583.579**
Nettoergebnis Plan	-90.000	-140.000	0	0	0	-230.000

Erläuterungen

Tatsächlich erfolgten Ausgaben in Höhe von 21.757.912,00 € im Jahr 2020 für COVID-19-Impfstoffe und 0 € für Antigentests.

Im Jahr 2021 erfolgten Ausgaben in Höhe von 342.285.087,41 € für COVID-19-Impfstoffe und 219.535.567,56 € für Antigentests.

Hauptgrund für die höheren Kosten im Jahr 2021 bei COVID-19-Impfstoffen war, dass im Jahr 2020 davon ausgegangen wurde, dass die überwiegende Menge an Impfungen mit dem vergleichsweise günstigen viral vector Impfstoff von AstraZeneca durchgeführt werden wird. Dieser Impfstoff ist Anfang des Jahres 2021 jedoch öffentlich in Verruf geraten. Die Akzeptanz in der Bevölkerung war nicht mehr gegeben, was die Durchimpfungsziele gefährdete. Aus diesem Grund wurde auf den um ein vielfaches teureren mRNA Impfstoff von Biontec/Pfizer für die Hauptlast der Impfungen gewechselt und viel größere Mengen davon bestellt als im Jahr 2020 geplant.

Im Bereich der Antigentestungen wurde zum Zeitpunkt der WFA-Erstellung von einem Bedarf an Testungen entsprechend früherer Erkältungs- und Influenzawellen ausgegangen. Im Laufe der Pandemie stellten sich die COVID-19-Wellen, auch aufgrund

neuer Virusmutationen, als nicht direkt vergleichbar mit früheren Erkältungs- und Influenzawellen dar. Auch wurde zu dieser Zeit politisch ein neues Testregime weg von reinen Verdachtsfalltestungen hin zu bevölkerungsweiten Massentestungen beschlossen, was zum Zeitpunkt der WFA-Erstellung noch nicht absehbar war. Dies führte zu einem stark erhöhten Bedarf an Antigentests und in weiterer Folge zu den gestiegenen Kosten.

Seit Impfstart wurden rund 21,9 Mio. Impfungen im eImpfpass (Datenstand 23.3.2026) dokumentiert. All jene Personen, denen eine Impfung empfohlen wurde, konnten auch eine kostenlose Impfung erhalten. Ergänzend wird auch auf die COVID-Berichterstattung an den Nationalrat verwiesen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

In der Folgenabschätzung wurde von einer Bedeckung im Jahr 2020 aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds und im Jahr 2021 von einer Bedeckung der Kosten für COVID-19-Schnelltests aus dem Detailbudget 24.01.01.00 ausgegangen. Tatsächlich erfolgte die Bedeckung sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Zum Zeitpunkt der WFA war noch nicht absehbar, dass der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds im Jahr 2021 noch existieren würde, daher wurde von einer Bedeckung aus dem, damals noch nicht erstellten, Regulärbudget des Jahres 2021 ausgegangen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Durch das Vorhaben konnte sichergestellt werden, dass seit der Corona-Pandemie bis in die Saison 2025/26 stets ausreichend COVID-19-Impfstoffe bereitgestellt wurden und auch ausreichend Antigen-Schnelltests in den Apotheken für Selbsttests zu Corona-Zeiten verfügbar waren.

Zu Beginn der Beschaffungsvorgänge war die Annahme, dass lediglich zwei Impfungen pro Person erforderlich sein werden. Im weiteren Verlauf stellte sich heraus, dass zur Grundimmunisierung jedenfalls drei Impfungen nötig sind und da in weiterer Folge allgemein auch regelmäßige Auffrischungen empfohlen wurden, mussten weitere Beschaffungen getätigt werden, um die Nachfrage in der Bevölkerung zu decken. Dies geschah schrittweise im Gleichklang mit den anderen EU-Mitgliedsstaaten im Rahmen der gemeinsamen Impfstoffbeschaffung. Zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse waren hierbei weder die weitere Dauer der Pandemie noch die Impfbereitschaft der Bevölkerung seriös bezifferbar. Da grundsätzlich eine möglichst hohe Durchimpfungsrate wünschenswert war und ist, musste sichergestellt werden, dass für die gesamte Bevölkerung die Möglichkeit zur frühestmöglichen Inanspruchnahme der empfohlenen Impfungen sichergestellt wurde. Eine bedarfsgerechte Nachbestellung in Schritten war vertraglich hierbei nicht möglich.

Seit Impfstart wurden rund 21,9 Mio. Impfungen im eImpfpass (Datenstand 23.3.2026) dokumentiert. Da dem BMASGPK keine Berechnungen zu Durchimpfungsraten über die verschiedenen Impfsaisonen hinweg vorliegen, kann ein retrospektive Beurteilung des Gesamtzeitraums nicht darauf ausgerichtet sein. Ein bewertbares Ziel kann daher nur sein, ob all jenen Personen, denen eine Impfung empfohlen ist, auch der Zugang dazu sichergestellt wurde. Aufgrund der hohen Anzahl an im eImpfpass dokumentierten Impfungen gegen COVID-19 ist davon auszugehen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

impfdaten.at bzw. regelmäßige Berichte an den Nationalrat gem. COVID-Krisenfondsgesetz
impfdaten.at

Bundesministerium für Bildung

UG 30 – Bildung

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-764/

Bündelung: Novelle Hochschulgesetz 2005 mit Novelle Hochschul-Planungs- und Steuerungsverordnung sowie Hochschul-Evaluierungsverordnung

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das gegenständliche Vorhaben steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den mittel- und langfristigen strategischen Zielsetzungen des Bundesministeriums für Bildung (BMB), insbesondere im Bereich der Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschulen, deren Qualitätssicherung sowie der Professionalisierung pädagogischer Berufe.

Der PH-Entwicklungsplan (PH-EP) stellt dabei das zentrale ressortspezifische Strategieinstrument dar. Ziel des PH-EP ist es, die Pädagogischen Hochschulen als eigenständigen Hochschultyp innerhalb der österreichischen Hochschullandschaft klar zu positionieren und qualitäts- sowie entwicklungsorientiert zu steuern. Das vorliegende Vorhaben leistet insbesondere einen Beitrag zur Umsetzung des strategischen Ziels „Ausbau autonomer Befugnisse“, indem:

- die Organisationsstruktur der Pädagogischen Hochschulen modernisiert und an internationale Standards der Hochschulgovernance angenähert wird,
- die Zusammensetzung und Funktion des Hochschulrats professionalisiert und entpolitisiert wird,
- die Leitungsstruktur durch eine teamorientierte Bestellung der Vizerektorinnen und Vizerektoren gestärkt wird,

die Qualitätssicherung von einer stark ministeriell regulierten Berichtslogik hin zu einem systemischen Qualitätsmanagement weiterentwickelt wird.

Darüber hinaus unterstützt das Vorhaben zentrale ressortstrategische Anliegen wie:

- die Stärkung der evidenz- und forschungsbasierten Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
- die nachhaltige Qualitätssicherung in Aus-, Fort- und Weiterbildung, wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung und Schulentwicklungsberatung,
- die institutionelle Weiterentwicklung pädagogischer Hochschulen als lernende Organisationen.

Damit trägt das Vorhaben zur kohärenten Umsetzung der bildungs- und hochschulpolitischen Zielsetzungen bei.

In Bezug zu den Sustainable Develeopment Goals (SDGs) leistet das Vorhaben einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere zu SDG 4 – Hochwertige Bildung, insbesondere zu den Unterzielen 4.c. „Erhöhung des Angebots an qualifizierten Lehrkräften durch internationale Zusammenarbeit und qualitativ hochwertige Ausbildung“ und 4.3. „Gleicher Zugang zu hochwertiger tertiärer Bildung“

Durch die strukturelle Stärkung der Pädagogischen Hochschulen, den Ausbau ihrer Autonomie sowie die Verbesserung der Qualitätssicherung wird die Qualität aller Aufgabenbereiche der Pädagogischen Hochschulen nachhaltig erhöht und damit ein zentraler Hebel für Bildungsgerechtigkeit und gesellschaftliche Entwicklung adressiert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das gegenständliche Vorhaben kohärent in die mittel- und langfristigen Strategien des Ressorts, der Bundesregierung eingebettet ist. Es trägt zur strukturellen Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschulen, zur Stärkung ihrer Autonomie und Qualität sowie zur internationalen Anschlussfähigkeit des österreichischen Hochschulsystems bei und unterstützt damit zentrale bildungs-, wissenschafts- und gesellschaftspolitische Zielsetzungen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMBWF-UG 30-W3:
Steigerung der Effektivität und Effizienz in der Schulorganisation und Bildungsverwaltung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2020-BMBWF-GB30.01-M4:
Weiterentwicklung des Steuerungsmodells der Pädagogischen Hochschulen

Problemdefinition

Die Pädagogischen Hochschulen sollen als anerkannte tertiäre Einrichtung bzw. als Expertinnen- und Expertenorganisationen im Bereich der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung, der Schulentwicklungsberatung, der bedarfsgerechten forschungsgeleiteten Lehre in Aus-, Fort- und Weiterbildung anerkannt und gestärkt werden und im nationalen und internationalen Diskurs zur Professionsforschung, zur Bildungsforschung und zur Schulentwicklung eine zentrale Rolle einnehmen. Zur Zielerreichung sollen mehrere Reformschritte erfolgen, um die Potentiale und Stärken dieser Einrichtungen auszubauen.

Dazu wurde im Jahr 2019 der PH-Entwicklungsplan (PH-EP) veröffentlicht, ein strategisches Basisdokument, welches das Ziel verfolgt, den Hochschultyp Pädagogische Hochschule in der Gesamthochschullandschaft in Österreich zu positionieren und qualitäts- und entwicklungsorientiert zu steuern.

Für die Jahre 2021 bis 2026 wurden dabei sieben strategische Ziele festgelegt:

- Ausbau autonomer Befugnisse
- Optimierung im Bereich Personal und Budget
- Qualitätssteigerung durch Bildung von PH-Verbünden
- Weiterentwicklung der Lehre in Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Stärkung der Schulentwicklungsberatung
- Stärkung der berufsfeldbezogenen Forschung
- Ausbau der Personalentwicklung

Der erste Reformschritt zielt auf die Modernisierung der Hochschulorganisation und auf die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung der Pädagogischen Hochschulen ab. Dabei soll vor allem zur Umsetzung des ersten strategischen Ziels im PH-EP – dem Ausbau autonomer Befugnisse – ein Beitrag geleistet werden.

Modernisierung der Hochschulorganisation:
Um die strategischen Ziele des PH-EP zu erreichen, braucht es eine Modernisierung und eine Weiterentwicklung der Hochschulorganisation. Selbst im Universitätsbereich gibt es eine stete Weiterentwicklung. Seit 2007 sind die Pädagogischen Hochschulen, die sich aus 51 unterschiedlichsten privaten und öffentlichen Institutionen zusammengesetzt haben, zu einer jungen tertiären Bildungseinrichtung herangewachsen. Nun gilt es, diese zu stärken, zu festigen und sie in die österreichische Hochschullandschaft weiter zu integrieren.

Die letzten Jahre haben gezeigt wie der Hochschulrat mit den Pädagogischen Hochschulen zusammenarbeitet haben und welche speziellen Anforderungen es braucht und welche Aufgaben bzw. Voraussetzungen und Qualifikationen notwendig sind, um die Hochschullandschaft zu stärken.

Um die organisatorische Autonomie der Pädagogischen Hochschule weiter zu vertiefen, wird in einem ersten Schritt ein Augenmerk auf die Organe und ihre Funktionen und die Bestellung der Vizerektorinnen und Vizerektoren gerichtet. Derzeit ist der Hochschulrat stark politisch besetzt. Da dieser aber auch Eigentümervertreter des BMBWF ist und um eine unabhängige Beratung der Hochschule zu gewährleisten hat, soll künftig eine neue Zusammensetzung geregelt werden. Es werden daher bestimmte Qualifikationen für Mitglieder des Hochschulrats festegelegt, da diese die Hochschule bestmöglich beraten sollen. Vier der fünf Mitglieder sollen aus den Bereichen Ökonomie, Recht, Allgemein- oder Bildungswissenschaften oder der Kultur bestellt werden. Ein Mitglied soll vom Hochschulkollegium gewählt werden, aber ebenso Expertise in zumindest einem der zuvor definierten Bereichen vorweisen.

Die Rektorin oder der Rektor und die Vizerektorinnen oder die Vizerektoren wurden bisher immer unabhängig voneinander ausgeschrieben und bestellt. Um hier eine bessere Zusammenarbeit zu gewährleisten ist nun vorgesehen, dass die Rektorin bzw. der Rektor sich sein Team an Vizerektorinnen oder Vizerektoren selbst zusammenstellt.

Weiterentwicklung der Qualitätsentwicklung und Qualitätsicherung an Pädagogischen Hochschulen:
Mit der Übermittlung der Evaluierungsberichte zur „Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule“ an das zuständige Bundesministerium im Oktober 2017 wurde die Hochschul-Evaluierungsverordnung (HEV) erstmals vollständig durchlaufen. Obwohl die im Jahr 2009 eingeführte HEV in der Form ihre Berechtigung besaß, haben sich in den letzten zehn Jahren einerseits die Rahmenbedingungen verändert, andererseits auch die Hochschulen weiterentwickelt.

Im Unterschied zu den anderen Hochschultypen in Österreich wird der Bereich der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an Pädagogischen Hochschulen stark von Seiten des Bundesminsteriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch gesetzliche Vorgaben reguliert. Konkret sieht die derzeit geltende HEV eine jährliche Berichtslegung im Bereich der „Überprüfung der allgemeinen Entwicklung anhand von Kennzahlen“ (§ 4 HEV), der „Evaluierung des Lehrangebots durch die Studierenden“ (§ 5 HEV) und der „Evaluierung der einzelnen Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule“ (§ 6 HEV) sowie alles sieben Jahre eine Berichtslegung zur „Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule (§ 7 HEV) vor.

Im Bericht „Thematische Analyse: Evaluierung der Pädagogischen Hochschule“ seitens der AQ Austria im Jahr 2018 wurde festgestellt, dass viele Pädagogische Hochschulen sich in der Ausgestaltung des internen Qualitätsmanagements eng an den gesetzlichen Vorgaben orientieren; dies jedoch noch nicht notwendigerweise ein vollständiges Qualitätsmanagementsystem konstituiert. Durch die teilweise detaillierten Regulierungen wird jedoch ein solches Verhalten begünstigt. Des Weiteren wurde zur HEV angemerkt, dass der § 4 HEV eher dem Monitoring oder Controlling als der Evaluierung zuzuordnen ist und dass es fraglich ist, ob der (geforderte) Aufwand der LV-Evaluierungen im Rahmen des § 5 HEV in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen steht.

Auch im Bereich der externen Qualitätssicherung, welche derzeit durch die Bestimmungen des § 7 HEV „Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule“ näher geregelt werden, wurde seitens der AQ Austria einerseits die fehlenden relevanten Begutachtungsgegenstände (z. B. Profilentwicklung, strategische Steuerung und Entwicklungsplanung; Studienangebote; Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende; Personal; Finanzierung; Infrastruktur; Kooperationen; Information über die Leistungen der Hochschule) thematisiert, andererseits auch die fehlende Anlehnung an die ESG – Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (wie z. B. im Bereich der Zusammensetzung der Expert/innen, die Veröffentlichungspflicht von den Evaluierungsberichten sowie der Bedarf einer Follow-Up Prüfung). Darüber hinaus wurde bereits 2013 von Seiten der Industriellenvereinigung gefordert, dass auch die Pädagogischen Hochschulen als Teil des österreichischen Hochschulsystems langfristig unter das Regime des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) gestellt werden sollten, da das HS-QSG eine wichtige gesetzliche Grundlage für die Vereinheitlichung der Qualitätssicherung aller Hochschulsektoren darstellt.

Nachdem die Pädagogischen Hochschulen in Zukunft als tertiäre Einrichtung anerkannt und gestärkt werden sollen, ist es essentiell auch die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Ziele

Ziel 1: Modernisierung und Entpolitisierung der Hochschulorgane

Meilenstein	○	Abschluss der Neubestellung der Hochschulräte gemäß neuer gesetzlicher Vorgaben: **zur Gänze erreicht**
Meilenstein	○	Sicherstellung der Doktoratsqualifikation aller Rektorinnen und Rektoren an den Pädagogischen Hochschulen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Vereinfachung von Auswahlverfahren und Modernisierung von Prozessen

Meilenstein	Umsetzung des verkürzten Wiederbestellungsverfahrens für Rektoratsfunktionen: **zur Gänze erreicht**	
Meilenstein	Umsetzung der neuen Bestellungsregelungen für Vizerektorinnen und Vizerektoren: **zur Gänze erreicht**	
Meilenstein	Ordnungsgemäße Vorlage und Veröffentlichung der Organisationspläne: **zur Gänze erreicht**	

Ziel 3: Stärkung der internen und externen Qualitätssicherung an den Pädagogischen Hochschulen

Meilenstein	Integration aller Leistungsbereiche in das Qualitätsmanagementsystem: **zur Gänze erreicht**	
Meilenstein	Rechtskonforme Qualitätssicherung an allen Pädagogischen Hochschulen: **zur Gänze erreicht**	
Meilenstein	Abschluss der ersten Auditverfahren nach § 22 HS-QSG: **zur Gänze erreicht**	

Ziel 4: Sicherstellung der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems an den Pädagogischen Hochschulen

Meilenstein	Regelmäßige jährliche Gespräche zu den Ziel- und Leistungsplänen inkl. Ressourcenplan abgeschlossen: **zur Gänze erreicht**	

Maßnahmen

1. Sicherstellung eines professionellen Managements	Beitrag zu Ziel 1
2. Prozessvereinfachung beim Auswahl- und Wiederbestellungsverfahren von Rektori/innen	Beitrag zu Ziel 2
3. Klare Zuständigkeiten im Bereich des Qualitätsmanagements	Beitrag zu Zielen 3, 4
4. Mehr Handlungsfreiräume im Bereich Qualitätsmanagement für die Pädagogischen Hochschulen	Beitrag zu Zielen 3, 4

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Es liegen keine finanziellen Auswirkungen vor.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das gegenständliche Vorhaben wurde vor dem Hintergrund initiiert, die Pädagogischen Hochschulen als eigenständigen, leistungsfähigen Hochschultyp innerhalb der österreichischen Hochschullandschaft nachhaltig zu stärken. Ausgangspunkt war die im PH-Entwicklungsplan 2019 formulierte Zielsetzung, die Pädagogischen Hochschulen als anerkannte tertiäre Einrichtungen sowie als Expertinnen- und Expertenorganisationen in der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung (Aus- Fort- und Weiterbildung), Schulentwicklungsberatung und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung zu positionieren. Ein zentraler Reformschritt bestand dabei in der Modernisierung der Hochschulorganisation und der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung mit besonderem Fokus auf den Ausbau autonomer Befugnisse.

Zur Umsetzung des Vorhabens wurden strukturelle, organisatorische und qualitätsbezogene Maßnahmen gesetzt. Im Bereich der Hochschulgovernance wurden die Zusammensetzung und Funktion des Hochschulrats professionalisiert und die Leitungsstrukturen durch eine teamorientierte Bestellung der Vizerektorinnen und Vizerektoren gestärkt. Parallel dazu erfolgte eine grundlegende Neuausrichtung der Qualitätssicherung, indem die Pädagogischen Hochschulen vollständig in die Bestimmungen des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes integriert wurden. Sämtliche 14 Pädagogischen Hochschulen unterliegen nun sowohl im Bereich der internen als auch der externen Qualitätssicherung den einschlägigen Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie des HS-QSG.

Die Beurteilung der einzelnen WFA-Ziele fällt positiv aus. Der Ausbau autonomer Befugnisse sowie die Modernisierung der Governance-Strukturen konnten substanziell vorangebracht werden. Auch die Maßnahmen im Bereich der Qualitätsentwicklung erwiesen sich als geeignet, um eine stärkere Eigenverantwortung der Hochschulen und eine Qualitätskultur jenseits formaler Berichtspflichten zu fördern. Rückblickend waren die gesetzten Maßnahmen angemessen und zielführend.

Insgesamt ist das Vorhaben als erfolgreich zu bewerten, da es zentrale strukturelle und qualitätsbezogene Voraussetzungen für die nachhaltige Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschulen geschaffen und deren Position im österreichischen Hochschulsystem wesentlich gestärkt hat.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

PH-Entwicklungsplan
www.bmb.gv.at/Themen/schule/fpp/ph/phep.html

Auditberichte der AQ Austria
www.aq.ac.at/de/audit/abgeschlossene_audits.php

Bündelung: Novelle SchUG, HG 2005, BilDokG 2020, IQS-G, AEGG, Prüfungstaxengesetz mit BiStV

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-761/

Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Vorhaben zu Ziel 1 und 2 tragen zur Erreichung mittel- und langfristiger Ziele des Ressorts (Wirkungsziele) und der Bundesregierung (Regierungsprogramm) sowie zur Erreichung von SDG-Unterzielen bei.

Im Regierungsprogramm 2025–2029 wird unter „Innovation in Schule und Unterricht" betont, dass die Verlässlichkeit und Verbindlichkeit des Schulsystems für alle Beteiligten gestärkt und sichergestellt werden soll, dass alle Schülerinnen und Schüler die Grundkompetenzen erwerben. Dazu ist eine Förderpflicht auf Basis der iKMPLUS-Ergebnisse in den Schulstufen 3, 4, 7 und 8 vorgesehen. Zudem wird ein Programm zur Schulentwicklung etabliert, das auf den iKMPLUS-Ergebnissen und den Daten zur sozialen Zusammensetzung der Schülerpopulation basiert. Damit wird ein evidenz- und datenbasierter Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozess ins Leben gerufen.

Die iKM PLUS unterstützt die Erreichung zentraler Wirkungsziele des Ressorts: Sie trägt zur Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler (Wirkungsziel 1), zur Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen (Wirkungsziel 2) sowie zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der Schulorganisation und Bildungsverwaltung (Wirkungsziel 3) bei. Darüber hinaus leistet die iKMPLUS einen Beitrag zur Erreichung von SDG-4-Unterzielen durch die Förderung eines gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger Bildung, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt (Ziel 4.1), die Erhöhung der Zahl von Jugendlichen und Erwachsenen, die über eine entsprechende Qualifikationen für eine Beschäftigung verfügen (Ziel 4.4), die Beseitigung geschlechtsspezifischer Bildungsdisparitäten und die Gewährleistung vom gleichberechtigtem Zugang der Schwachen in der Gesellschaft (Ziel 4.5) sowie die Sicherstellung des Erwerbs von grundlegenden Kompetenzen wie Lesen, Schreiben und Rechnen (Ziel 4.6).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2022-BMBWF-UG 30-W1:
Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

2022-BMBWF-UG 30-W2:
Verbesserung Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

2022-BMBWF-UG 30-W3:
Steigerung der Effektivität und Effizienz in der Schulorganisation und Bildungsverwaltung

Problemdefinition

§ 5 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG, BGBl. I Nr. 138/2017) legt fest, dass zur Sicherstellung der qualitätsvollen Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, sowie eines wirkungsorientierten, effizienten und transparenten Mitteleinsatzes ein alle Ebenen der Schulverwaltung und die Schulen (einschließlich Schulcluster und ganztägige Schulformen) umfassendes Bildungscontrolling (Qualitätsmanagement, Bildungsmonitoring und Ressourcencontrolling) einzurichten ist, das an den im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen einschlägigen Wirkungszielen und Maßnahmen ausgerichtet ist. Dazu gehört gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 BD-EG insbesondere auch die periodische, standardisierte Überprüfung von Lernergebnissen der Schülerinnen und Schüler (z. B. Bildungsstandard-Überprüfung, standardisierte Reife- und Diplomprüfung).

§ 17 Abs. 1a SchUG idgF legt fest, dass die per Verordnung festzulegenden Bildungsstandards insbesondere im Rahmen von nationalen Leistungsmessungen zu überprüfen sind, deren Ergebnisse das Ausmaß des Erreichens grundlegender, nachhaltig erworbener Kompetenzen aufzeigen. Die Lehrkraft hat demgemäß bei der Planung und Gestaltung ihrer Unterrichtsarbeit die Kompetenzen und die darauf bezogenen Bildungsstandards zu berücksichtigen sowie die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in diesen Bereichen zu beobachten, zu fördern und bestmöglich zu sichern.

Zu diesen beiden in § 5 BD-EG und § 17 Abs. 1a SchUG definierten Zwecken sollen neben den für die 3., 4., 7., und 8. Schulstufe bereits verankerten Kompetenzerhebungen ab 2023 weitere Erhebungen durchgeführt und weitere Angebote geschaffen werden. Der Hauptfokus liegt dabei einerseits darauf, den Lehrpersonen weitere unterstützende Instrumente für ihre Unterrichts- und Förderarbeit zu bieten und ihre pädagogische Arbeit so noch besser zu unterstützen; andererseits auf der Bereitstellung weiterer Evidenzen für ein effizientes Bildungsmonitoring und evidenzbasiertes schulisches Qualitätsmanagement. So soll ein möglichst umfassendes Bild über den Lernstand der Schülerinnen und Schüler gewonnen werden und soll pädagogische Förderung gezielt und evidenzbasiert geplant werden.

Bündelung:
Infolge der Verankerung weiterer Angebote und Module der Kompetenzerhebungen im SchUG, im BilDokG 2020 und im IQS-Gesetz sind gemäß der Verordnungsermächtigung in § 17 Abs. 1a Z 4 SchUG die Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen sowie die Bildungsdokumentationsverordnung 2021 entsprechend anzupassen (siehe dazu die Ziele 1 und 2 sowie die Maßnahme 1).

Ziele

Ziel 1: Weiterentwicklung der Kompetenzorientierung im Bereich Förderung und Unterricht auf Basis standardisierter Leistungsinformationen

Meilenstein Kompetenzerhebungen auf der 3., 4., 7. und 8. Schulstufe: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Erweiterung der Informationsgrundlagen für eine datengestützte Schul- und Qualitätsentwicklung sowie für die Bildungssteuerung

Meilenstein Dreijährliche Berichte zu Kompetenzerhebungen auf der 4. und 8. Schulstufe: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Abgeltung der Erhöhten Belastung der Prüfer bei Prüfungen gemäß § 11 Abs. 4 und 5 SchPflG

Meilenstein Abgeltung für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 11 Abs. 4 und 5 SchPflG: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Erweiterung der Kompetenzerhebungen und der daraus verfügbaren Informationen	Beitrag zu Zielen 1, 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**40**	**769**	**784**	**697**	**0**	**2.290**
Aufwendungen gesamt Plan	40	384	384	384	384	1.576
Nettoergebnis Ist	**-40**	**-769**	**-784**	**-697**	**0**	**-2.290**
Nettoergebnis Plan	-40	-384	-384	-384	-384	-1.576

Erläuterungen

Die erwarteten Wirkungen sind eingetreten.
Betr. Sachaufwand: Die durchschnittlichen IST-Kosten betrugen 2023–25 rd. 570.000 EUR. Grund für diese deutlich höheren Kosten ist die enorme Anzahl an QE-Bewerbungen (wurde massiv unterschätzt) und die damit viel höhere Anzahl an ZKQ-Abwicklungen – in der Planung wurden nur 300 Personen pro Jahr (300 x 4 Jahre = 1.200 Personen) angenommen, mit Stand 01/26 wurden bereits 12.771 Bewerbungen von der ZKQ abgewickelt.

Damit ist die Zahl der tatsächlichen Bewerbungen (bereits Anfang 2026) etwa 10x so hoch wie damals angenommen. Die Kosten sind etwa 2,5x so hoch angestiegen (trotz 10x so vielen Bewerbungen/Abwicklungen).

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Die erwarteten Wirkungen sind eingetreten.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit der Bildungsreform 2017 wurden zentrale Inhalte der verpflichtenden BIST-Ü und der freiwilligen IKM im neuen nationalen Kompetenzerhebungsinstrument iKMPLUS vereint. Die Die Einführung der iKMPLUS in der Primarstufe und Sekundarstufe I erfolgte im Schuljahr 2022, bedingt durch die pandemiebedingten Schulschließungen später als ursprünglich vorgesehen. Die iKMPLUS baut auf den Stärken der Vorgänger auf, führt zentrale Funktionen fort und erweitert das Konzept. Ziel ist es, Lehrpersonen Werkzeuge für Diagnostik und individuelle Förderung zu bieten und eine datengestützte Informationsbasis für die Weiterentwicklung von Schule und Bildungssystem zu schaffen, um die Grundkompetenzen der Schülerinnen und Schüler dauerhaft zu sichern.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA (2022) wurden flächendeckende Kompetenzerhebungen auf der 3., 4., 7. und 8. Schulstufe in Deutsch, Mathematik und in der Sekundarstufe I auch Englisch festgelegt. Die Umsetzung begann 2022 und seit dem Schuljahr 2024/25 wurden alle verpflichtenden und ergänzenden Module der iKMPLUS für diese Schulstufen implementiert. Die jährlich durchgeführten Basismodule, die alle drei Jahre stattfindenden Zyklusmodule sowie freiwillige Bonus-, Orientierungs- und Fokusmodule und der Einschätzbogen für überfachliche Kompetenzen bieten vielfältige Instrumente zur pädagogischen Diagnostik und Förderung.

Im Schuljahr 2025/26 wurden die freiwilligen Orientierungsmodule auf der 5. und 9. Schulstufe aufgrund geringer Nachfrage aus dem Modulangebot genommen. Auch der Einschätzbogen für überfachliche Kompetenzen entfällt ab dem Schuljahr 2026/27 zur Entlastung der Schulen (Maßnahme aus „Freiraum Schule“). Diese Module stellten ein freiwilliges Zusatzangebot

dar und beeinträchtigt die Erreichung der gesetzten Maßnahmen und Ziele nicht. Das Modulangebot soll künftig noch gezielter an den Bedarf der Schulen angepasst werden.

Neben der jährlichen Durchführung mit Fokus auf Unterrichtsentwicklung und individuelle Förderung folgt die iKMPLUS für Schulentwicklung, Systemmonitoring und Qualitätssicherung einem dreijährlichen Zyklus. Bis Ende 2025 wurden die Grundkompetenzen auf der 4. und 8. Schulstufe über drei Jahrgänge erfasst. Ab März 2026 (Primarstufe) und Oktober 2026 (Sekundarstufe I) stehen Berichte zu den zusammengefassten Ergebnissen zur Verfügung. Die Aggregation der Daten bietet eine aussagekräftigere Grundlage für Schulentwicklung, Systemmonitoring und Weiterentwicklung des Bildungssystems.

Ein Vergleich der erstmals vorliegenden dreijährlichen iKMPLUS-Ergebnisse mit denen der BIST-Ü ermöglicht ab März 2026 (Primarstufe) bzw. Oktober 2026 (Sekundarstufe I) erste Hinweise darauf, ob sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Bildungsstandards nicht oder nur teilweise erreichen, reduziert hat. Seit der BIST-Ü 2010 zeigt sich auf der 4. Schulstufe in Mathematik ein Aufwärtstrend. In Deutsch (Lesen) stagniert das Ergebnis mit leichten Schwankungen, im Bereich Deutsch (Zuhören) gibt es kaum Veränderungen. Bei Deutsch (Verfassen von Texten, Textproduktion) erreichen 2024 mehr Schülerinnen und Schüler die Standards als 2015. Eine genauere Bilanz ist erst nach weiteren drei Erhebungsjahren (2026–2028) möglich.

Insgesamt lässt sich zu den Zielen 1, 2 und 3 feststellen, dass die umgesetzten Maßnahmen fest im Schulleben verankert und integraler Bestandteil der Unterrichts- und Schulentwicklung geworden sind.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Im Zuge der operativen Umsetzung zeigte sich, dass die Nachfrage nach den freiwillig auf der 5 und 9. Schulstufe angebotenen Orientierungsmodulen zurückgegangen ist. Daher wurden diese Module im September 2025 aus dem Angebot genommen. Diese Module stellten ein freiwilliges Zusatzangebot dar und beeinträchtigt die Erreichung der gesetzten Maßnahmen und Ziele nicht. Verbesserungspotenziale für die Umsetzung der iKMPLUS ergeben sich dadurch, dass das Modulangebot künftig noch gezielter an den Bedarf der Schulen und im Sinne der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und des Nutzens gegebenenfalls punktuell angepasst werden soll.

Weiterführende Informationen

BMB – Informationen zur iKM PLUS
www.bmb.gv.at/Themen/schule/bef/ikmplus.html

IQS – Informationen zur iKM PLUS
www.iqs.gv.at/themen/nationale-kompetenzerhebung/ikm-plus

Förderung von Mobilitäten für Schulveranstaltungen zum Besuch in KZ-Gedenkstätten

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-762/

Finanzjahr: 2023

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit mittel- und langfristigen bildungs- und gesellschaftspolitischen Strategien auf nationaler und internationaler Ebene.

Im aktuellen Regierungsprogramm 2025–2026 ist die Stärkung der Demokratiebildung als bildungspolitisches Ziel verankert. Der Mobilitätszuschuss leistet hierzu einen wichtigen Beitrag, indem dieser Schülerinnen und Schülern erfahrungsbasierte Lernprozesse an authentischen historischen Orten ermöglicht. Der Besuch von KZ-Gedenkstätten und vergleichbaren Erinnerungsorten fördert die Auseinandersetzung mit der Geschichte des Nationalsozialismus, Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen und stärkt dadurch das Verständnis für demokratische Grundwerte, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus sowie die Verantwortung des Einzelnen in einer demokratischen Gesellschaft. Durch die begleiteten Vermittlungsprogramme werden historisches Lernen, kritisches Denken und Reflexionsfähigkeit gezielt unterstützt.

Die Förderung von Mobilitäten für Schulveranstaltungen zum Besuch in den KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen sowie seiner Außenlager-Gedenkstätten Ebensee und Melk im Rahmen der Sonderrichtlinie des BMB war bisher auch Teil der Präventionsarbeit gegen Antisemitismus und ist auch in der neuen „Nationalen Strategie gegen Antisemitismus 2.0“ (NAS 2.) verankert. Diese verfolgt das übergeordnete Ziel, Antisemitismus in all seinen Erscheinungsformen wirksam einzudämmen und die Erinnerung an die Opfer der Shoah nachhaltig aufrechtzuerhalten. Im Handlungsfeld „Bildung“ sieht die Strategie ausdrücklich die Förderung von Besuchen von Gedenkstätten durch Schulklassen als zentrale Maßnahme vor, um historisches Wissen und Lernen über den Nationalsozialismus sowie die vielfältige jüdische Geschichte zu vermitteln. Eine Erweiterung der geförderten Gedenk- und Erinnerungsorte der Sonderrichtlinie ist in Planung und wird mit dem BMF aktuell erarbeitet. Ziel ist die Auseinandersetzung mit der Geschichte verstärkt im regionalen Bezug zu gestalten und einer möglichst hohen Vielzahl an Schülerinnen und Schüler einen Besuch einer Gedenkstätte im Unterricht zu ermöglichen.

Darüber hinaus trägt die Maßnahme zur Umsetzung der Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen bei, insbesondere zu SDG 4.7. Dieses Ziel sieht vor, dass Lernende jene Kenntnisse und Kompetenzen erwerben, die zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Weltbürgerschaft erforderlich sind, einschließlich der Achtung der Menschenrechte, der Förderung von Toleranz gegenüber kultureller Vielfalt sowie der Entwicklung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit. Der Mobilitätszuschuss ermöglicht einen gleichberechtigten Zugang zu Lernorten, die zentrale Themen wie Menschenwürde, Erinnerungskultur, Verantwortung und Zivilcourage vermitteln.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2023-BMBWF-UG 30-W1:
Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler sowie von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2023-BMBWF-GB30.01-M1:
Verbesserung der Steuerung des Schulsystems und Umsetzung der erweiterten Schulautonomie durch organisatorische, personelle und pädagogische Gestaltungsspielräume

Problemdefinition

Ansteigend fehlendes Bewusstsein über historischen Antisemitismus und Totalitarismus führt dazu, dass extremistische, antidemokratische Strömungen in der Gesellschaft wieder salonfähig werden. Die Unterstützung der Besuche von Schulklassen des Lagerkomplexes Mauthausen-Gusen-Ebensee-Melk soll dazu beitragen, historisch-politisches Lernen zu ermöglichen und damit Einsichten in die Folgen von Antisemitismus, Rassismus und diktatorische Systeme herbeizuführen. Der Lagerkomplex Mauthausen/Gusen mit seinen Außenlager-Gedenkstätten hat in Österreich eine besondere Bedeutung und ist die wichtigste Gedenklandschaft in der historisch-politischen und pädagogischen Auseinandersetzung mit Nationalsozialismus und Holocaust. Damit ist eine intensive Vertiefung zum verpflichtenden Lehrstoff möglich und erwünscht. Mit der beabsichtigten Maßnahme soll eine entsprechende Vorgabe im laufenden Regierungsprogramm realisiert werden, allen Schülerinnen und Schülern in ihrer Schülerlaufbahn einen Besuch der KZ-Gedenkstätte Mauthausen zu ermöglichen. Die Förderung der Besuche bezieht sich ausschließlich auf die im Gedenkstätten-G.

Ziele

Ziel 1: Förderung der Besuche von Schulklassen in KZ-Gedenkstätten

Maßnahmen

1. Refundierung der Kosten von Besuchen von KZ-Gedenkstätten — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**73**	**540**	**739**	**3**	**0**	**1.355**
Aufwendungen gesamt Plan	279	1.653	1.653	1.653	0	5.238
Nettoergebnis Ist	**-73**	**-540**	**-739**	**-3**	**0**	**-1.355**
Nettoergebnis Plan	-279	-1.653	-1.653	-1.653	0	-5.238

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen Wirkungsfolgenabschätzung wurde für den Zeitraum 2023 bis 2027 von Gesamtaufwendungen in Höhe von EUR 5.238.000 ausgegangen. Diese Kalkulation basierte auf der Annahme, dass jährlich rund 3.600 Schulklassen das Angebot eines geförderten Besuchs einer KZ-Gedenkstätte oder eines anderen Erinnerungs- und Lernortes in Anspruch nehmen. Je nach Reisedistanz war ein Kostenersatz zwischen EUR 250 und EUR 500 pro Schulklasse vorgesehen.

Die Planung bezog sich zunächst auf alle Schulklassen der 8. Schulstufe, da in den Lehrplänen inhaltliche Bezüge zu den Themen der KZ-Gedenkstätten und Erinnerungsorte vorgesehen sind und diese Schulstufe daher als primäre Zielgruppe definiert wurde.

Die Abweichung zwischen geplantem und tatsächlichem Mittelabfluss ist darauf zurückzuführen, dass das Förderangebot nicht von allen vorgesehenen 3.600 Schulklassen der 8. Schulstufe in Anspruch genommen wurde. Dies liegt auch u. a. daran, dass nicht alle Lehrpersonen einen Gedenkstätten-Besuch in der 8. SST einplanen bzw. auch nicht immer alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse an einer Schulveranstaltung teilnahmen. Besonders der Anteil an Einreichungen von AHS-Schulklassen war vergleichsweise gering. In anderen Fällen lagen manchmal sehr kurze Anfahrtswege vor und es fielen daher zu geringe Kosten an. Zudem verfügten einzelne geförderte Gedenkstätten und Erinnerungsorte aufgrund ihres jeweiligen Regelbetriebs nicht über ausreichende Kapazitäten, um eine derart hohe Anzahl an Schulklassen zusätzlich betreuen zu können.

Im Rahmen der Sonderrichtlinie können die Schulstufen, welche eine Förderung erhalten, jährlich vom Bildungsministerium festgelegt werden. Eine Erweiterung über die ursprünglich geförderte 8. Schulstufe hinaus, erfolgte entsprechend der Inhalte in den Lehrplänen ab dem SJ 2025/2026. Seitdem können auch Schulklassen der 11. Schulstufe einen Antrag zur Übernahme der Kosten stellen. Damit hat sich bereits und wird sich auch zukünftig die Anzahl der geförderten Schulklassenbesuche erhöhen.

Mit der mit dem BMF aktuell geplanten Novellierung der Sonderrichtlinie ist die Aufnahme von weiteren Gedenkstätten und Erinnerungsorten in Österreich vorgesehen. Darüber hinaus wird auch die KZ-Gedenkstätte Dachau in Deutschland in das Förderprogramm aufgenommen. Gerade für die westlichen Bundesländer Vorarlberg und Tirol liegt ein Besuch in der KZ-Gedenkstätte Dachau geografisch näher als andere Gedenkorte. Dadurch ändern sich ebenfalls die strukturellen Rahmenbedingungen der Maßnahme insofern, als das Angebot ausgeweitet und die Inanspruchnahme künftig erleichtert wird und somit zukünftig eine höhere Anzahl an Besuchen von Schulklassen gefördert werden kann.

Die Zielerreichung der Maßnahme erfolgte insgesamt mit einem minimalen Mitteleinsatz, da ausschließlich eine Kostendeckung für Anreise, Eintritt und pädagogische Vermittlungsleistungen vorgesehen ist. Insbesondere bei den Fahrtkosten wird auf die Wahl möglichst kosteneffizienter Transportvarianten geachtet. Dadurch wird eine wirtschaftliche und zweckmäßige Mittelverwendung sichergestellt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Der Mobilitätszuschuss leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der demokratischen Kompetenzen und Entfaltung junger Menschen, welche auch in die Gesellschaft hineinwirken. Der Besuch von KZ-Gedenkstätten und vergleichbaren Erinnerungsorten fördert die Auseinandersetzung mit der Geschichte von Nationalsozialismus, Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen und stärkt dadurch das Verständnis für demokratische Grundwerte, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus sowie die Verantwortung des Einzelnen in einer demokratischen Gesellschaft. Durch die begleiteten Vermittlungsprogramme werden historisches Lernen, kritisches Denken und Reflexionsfähigkeit gezielt unterstützt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das zentrale Ziel, Schulklassen einen niederschwelligen Zugang zu KZ-Gedenkstätten und weiteren Erinnerungs- und Lernorten zu ermöglichen, wurde erreicht. Durch die Übernahme von

Anreise-, Eintritts- und Vermittlungskosten konnten finanzielle Hürden für Schulen wirksam abgebaut werden. Die Maßnahme leistete damit einen substantiellen Beitrag zur Demokratiebildung, zur Förderung des Menschenrechtsbewusstseins sowie zur Prävention von Antisemitismus – Zielsetzungen, die in nationalen sowie internationalen Strategiepapieren ausdrücklich verankert sind.

Die im Planungsstadium angenommene maximale Inanspruchnahme der ursprünglich definierten Zielgruppe von allen 3600 Schulklassen der 8. Schulstufe konnte jedoch nicht erreicht werden. Dies ist insbesondere auf begrenzte Betreuungskapazitäten einzelner Gedenkstätten im Rahmen ihres laufenden Regelbetriebs sowie auf eine praktisch nicht umsetzbaren Maximalanzahl der Teilnahme aller Schulklassen aus den genannten Gründen zurückzuführen: nicht alle Lehrpersonen planen für ihre Schulklassen in der 8. einen Gedenkstättenbesuch ein, zudem können auch nicht immer alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Ein wichtiger geschichtsdidaktischer Grundsatz baut zudem auf die Freiwilligkeit der Teilnahme von Schülerinnen und Schüler an einem Gedenkstättenbesuch.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die geplante Ausweitung des Angebots durch die Aufnahme zusätzlicher regionaler Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Österreich und der KZ-Gedenkstätte Dachau verbessert die Rahmenbedingungen für eine künftig höhere Inanspruchnahme und erhöht die regionale Verfügbarkeit des Förderangebots. Dadurch wird die langfristige Wirksamkeit der Maßnahme weiter gestärkt. Zudem werden im Rahmen der aktuellen Überarbeitung der Sonderrichtlinie weitere geringfügige strukturelle Adaptierungen vorgenommen, um eine einfachere Antragstellung und Abwicklung für Schulklassen zu ermöglichen.

Weiterführende Informationen

Info-Website des OeAD
oead.at/de/schule/gedenkstaettenbesuch-mauthausen

Bundesministerium für Finanzen

UG 16 – Öffentliche Abgaben

Konjunkturstärkungsgesetz 2020

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-799/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen des Regierungsprogramms 2020–2024 „Aus Verantwortung für Österreich", insbesondere in den Bereichen wirtschaftliche Stabilisierung, Entlastung von Familien und Niedrigverdienern, Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Sicherung von Arbeitsplätzen.

Im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 (KonStG 2020) reagierte die Bundesregierung auf die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie mit einem umfassenden Maßnahmenpaket, das sowohl steuerliche und finanzielle Entlastungen für Haushalte und Familien als auch Unterstützung und Liquiditätshilfen für Unternehmen und besonders betroffene Branchen umfasste. Diese Maßnahmen zielten darauf ab, die kurzfristigen wirtschaftlichen Risiken abzufedern, die Stabilität von Betrieben zu sichern, Arbeitsplätze zu erhalten und die finanzielle Situation von Familien und Niedrigverdienern zu verbessern.

Darüber hinaus tragen die Maßnahmen zur Erreichung von Gleichstellungszielen (SDG 5.a. und 5.c.) und zur Bekämpfung des Klimawandels (SDG 13.2.) bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMF-UG 16-W2:
Das Abgabensystem setzt positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote

Problemdefinition

Die Ausbreitung des Coronavirus und die für die Bekämpfung der COVID-19-Folgen notwendigen Maßnahmen stellen für die Menschen in persönlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht eine historische Belastungsprobe dar.

Gesamtwirtschaftlich führt die Corona-Krise und die zu ihrer Eindämmung ergriffenen Maßnahmen auf Grund von Angebotsbeschränkungen und eines Nachfrageeinbruchs zu einem massiven Rückgang der Wirtschaftsleistung. Unternehmen sind mit rückläufigen Einkommensströmen konfrontiert und Arbeitsplätze drohen dauerhaft verloren zu gehen. Das WIFO erwartet aufgrund der COVID-19-Krise für 2020 in Österreich einen Rückgang der Wirtschaftsleistung und der Beschäftigung um 7,0 % bzw. 2,1 % und einen Anstieg der Arbeitslosenquote auf 9,7 %. Die Bundesregierung hat sehr rasche und klare Schritte gesetzt, um sowohl die unmittelbaren Auswirkungen der Pandemie als auch ihre wirtschaftlichen Folgen bestmöglich abzufedern. Auch weiterhin ist es oberstes Ziel, die Gesundheit der Menschen zu schützen, Arbeitsplätze zu retten und die gravierenden ökonomischen Auswirkungen einzudämmen.

Die Unterstützung für die von der Krise besonders stark betroffenen Bürger, Selbständigen sowie Land- und Forstwirte hat in dieser Situation oberste Priorität.

Ziele

Ziel 1: Rettung von besonders hart betroffenen Branchen

Meilenstein	Unternehmensanzahl: **zur Gänze erreicht**	
Meilenstein	Ausmaß der gestundeten Abgabenzahlungen: **überwiegend erreicht**	

Ziel 2: Entlastung für Niedrigverdiener, Unternehmen, Land- und Forstwirte und Familien

Meilenstein	Profiteure der Senkung des Eingangssteuersatzes: **zur Gänze erreicht**	

Ziel 3: Investitionsförderungen

Meilenstein	Investitionstätigkeit in Österreich: **zur Gänze erreicht**	

Ziel 4: Ökologisierung des Steuersystems

Meilenstein	Entwicklung des Passagieraufkommens: **teilweise erreicht**	

Maßnahmen

1. Schaffung der Möglichkeit eines Verlustrücktrags	Beitrag zu Ziel 1
2. Verlängerung der von den Abgabenbehörden gewährten Stundungen und Einführung einer alternativen Ratenzahlung	Beitrag zu Ziel 1
3. Senkung des Eingangssteuersatzes	Beitrag zu Ziel 2
4. Erhöhung der SV-Rückerstattung (Negativsteuer)	Beitrag zu Ziel 2
5. Verlängerung des 55 % Steuersatzes	Beitrag zu Ziel 2
6. Verbesserungen für Arbeitnehmer in Kurzarbeit bei der Besteuerung der sonstigen Bezüge	Beitrag zu Ziel 2
7. Steuerliche Entlastung von Land- und Forstwirten	Beitrag zu Ziel 2
8. Schaffung der Möglichkeit einer degressiven Abschreibung sowie einer beschleunigten Abschreibung für Gebäude	Beitrag zu Ziel 3
9. Erhöhung der Flugabgabe	Beitrag zu Ziel 4

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	-3.580.699	-2.699.638	-2.562.798	-1.428.174	-1.474.894	-11.746.203
Aufwendungen gesamt Ist	**301**	**376**	**43**	**0**	**0**	**720**
Aufwendungen gesamt Plan	170	280	0	0	0	450
Nettoergebnis Ist	**-301**	**-376**	**-43**	**0**	**0**	**-720**
Nettoergebnis Plan	-3.580.869	-2.699.918	-2.562.798	-1.428.174	-1.474.894	-11.746.653

Erläuterungen

Erträge:

Schaffung der Möglichkeit eines Verlustrücktrags:

Mit dem KonStG 2020 wurde die Möglichkeit eines Verlustrücktrags geschaffen. Ordnungsgemäß ermittelte Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte im Rahmen der Veranlagung 2020 nicht ausgeglichen werden konnten, konnten im Rahmen der Veranlagung 2019 bis zu einem Betrag von 5 Mio. EUR berücksichtigt werden. War ein Abzug im Rahmen der Veranlagung 2019 nicht möglich, konnte jener Teil im Rahmen der Veranlagung 2018 (bis maximal 2 Mio. EUR) berücksichtigt werden. Weiters wurde die Möglichkeit geschaffen, einen voraussichtlichen Verlust des Jahres 2020 als entsprechenden Abzugsposten (COVID-19-Rücklage) bereits vor der Veranlagung des Jahres 2020 zu berücksichtigen. Die aus diesen Maßnahmen resultierenden Mindereinnahmen wurden für die Jahre 2020 und 2021 auf rund 2 Mrd. EUR geschätzt. Aufgrund des durch den Verlustrücktrag ausgelösten Vorzieheffekts nahmen die finanziellen Auswirkungen in den Folgejahren deutlich ab bzw. kehrten sich im weiteren Verlauf wieder ins Positive um.

Der Effekt der Maßnahme besteht daher in einem Liquiditätsvorteil aus einer zeitlich vorgezogenen Berücksichtigung des Verlustbetrages. Ein etwaiger Steuerausfall entstünde insbesondere, wenn in den Folgejahren ab 2021/2022 keine ausgleichsfähigen Einkünfte erwirtschaftet werden oder es gar zu einer Insolvenz kommt und somit eine zukünftige Verlustverwertung im Rahmen eines Verlustvortrags nicht realisierbar wäre. Ein solcher Steuerentfall ist nicht bewertbar.

Stundungen:

Im Rahmen des KonStG 2020 wurden Stundungen, die in der Regel bis 1.10.2020 gewährt wurden, bis zum 15.1.2021 verlängert. Die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen im Jahr 2020 wurden auf 2 Mrd. EUR geschätzt. Eine Auswertung der tatsächlich gestundeten Beträge mit Stichtag 1.10. zeigt folgende Entwicklung:

1.10.2019 376.749.010,22 EUR
1.10.2020 2.466.229.472,83 EUR
1.10.2021 1.649.083.612,03 EUR
1.10.2022 923.730.676,31 EUR
1.10.2023 603.207.279,67 EUR
1.10.2024 598.999.384,92 EUR
1.10.2025 601.953.365,36 EUR

Senkung des Eingangssteuersatzes, Verlängerung des Spitzensteuersatzes, Erhöhung der SV-Rückzahlung, Verbesserung der Besteuerung der sonstigen Bezüge:

Mit dem KonStG 2020 wurde der Eingangssteuersatz auf 20 % gesenkt, die SV-Rückerstattung um bis zu 100 Euro erhöht, der Spitzensteuersatz von 55 % bis 2025 verlängert und ein pauschaler Zuschlag von 15 % bei der Jahressechstelberechnung für das Urlaubs- und Weihnachtsgeld für Arbeitnehmer in Kurzarbeit eingeführt. Die damit verbundenen Mindererträge wurden im Jahr des Inkrafttretens auf 1.375 Mio. EUR geschätzt, wobei für die Folgejahre ein Anstieg auf 1.700 Mio. EUR prognostiziert wurde. Eine aktualisierte Schätzung der budgetären Wirkung der Senkung des Eingangssteuersatzes, der Verlängerung des Spitzensteuersatzes sowie der Erhöhung der SV-Rückerstattung mit neueren Statistikdaten bestätigt insgesamt das Niveau der damaligen Schätzung. Die Approximierung der budgetären Kosten der Verbesserung der Besteuerung der sonstigen Bezüge zum Zeitpunkt der WFA-Erstellung erfolgte mittels einer annahmenbasierten Expertenschätzung. Nachdem auch aktuell keine belastbarere Zahlengrundlage zur Verfügung steht bzw. bis dato keine Indikationen bekannt wurden, die zur Falsifizierung der Ursprungsschätzung gereicht hätten, wird die damalige Einschätzung beibehalten. Von der theoretisch möglichen Durchführung einer nachträglichen Parallelrechnung auf

Grundlage von Steuerechtdaten wird aus Ressourcengründen abgesehen.

Steuerliche Entlastung von Land- und Forstwirten:
Zur steuerlichen Entlastung der Land- und Forstwirte wurde eine Drei-Jahres-Verteilung für Gewinne aus der Land- und Forstwirtschaft, eine Begünstigung iZm der Besteuerung von Waldnutzung infolge höherer Gewalt, die Erhöhung der Umsatzgrenze für den Eintritt der Buchführungspflicht, der Entfall der Einheitswertgrenze sowie der Entfall der Flächen- und Vieheinheitengrenze für die Anwendbarkeit der Vollpauschalierung beschlossen. Die damit verbundenen Mindererträge wurden ab 2021 auf 20 Mio. EUR jährlich geschätzt.

Um die Wirkung der Maßnahme im Detail beurteilen zu können, wäre es erforderlich, ein kontrafaktisches Szenario zu erstellen. Eine solche exakte Ermittlung der finanziellen Auswirkungen ist nicht zuletzt auf Grund der mangelnden vollständigen Auswertbarkeit der von den Maßnahmen betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nicht durchführbar. Die angenommenen finanziellen Auswirkungen für die Jahre 2021 bis 2024 erscheinen weiterhin plausibel.

Schaffung der Möglichkeit einer degressiven Abschreibung sowie einer beschleunigten Abschreibung für Gebäude:
Mit 1.7.2020 wurde die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung eingeführt. Investitionen können damit, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen wie z. B. Gebäuden, in Höhe von bis zu 30 % abgeschrieben werden. Für Gebäude wurde mit 1.7.2020 eine beschleunigte Absetzung für Abnutzung wirksam, die im Jahr der erstmaligen Berücksichtigung höchstens das Dreifache, im folgenden Jahr höchstens das Doppelte des gewöhnlichen Abschreibungssatzes beträgt. Die damit verbundenen Mindererträge wurden im Jahr des Inkrafttretens auf 280 Mio. EUR geschätzt, wobei für die Folgejahre ein Anstieg auf 1.400 Mio. EUR prognostiziert wurde. Bei Aktualisierung des Schätzmodells mit derzeit verfügbaren Daten (Investitionsdaten) zeigen sich bei Ausnutzung der gesetzlichen Optionen ähnliche Größenordnungen wie im Rahmen der WFA-Erstellung prognostiziert. Der tatsächliche Steuerausfall kann aber auch ex-post nicht quantifiziert werden. Die Maßnahme verursacht aber keinen endgültigen Steuerausfall, sondern führt im Wesentlichen zu einer zeitlichen Verschiebung des Steueraufkommens.

Erhöhung der Flugabgabe:
Die Vereinheitlichung der Flugabgabe und die damit verbundene Einführung eines eigenen Tarifs für die Ultrakurzstrecke wurde inmitten der COVID-19-Pandemie beschlossen. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes (Sommer 2020) ging man für die nähere Zukunft von einer annähernden Rückkehr zum gewohnten Flugverhalten aus. Hingegen kam es bereits im selben Jahr 2020 sowie noch in den beiden folgenden Jahren zu weiteren Lockdowns und Einschränkungen, welche das Passagieraufkommen beeinflussten. Die gesamte Flugabgabe erbrachte im Jahr 2021 daher mit Einnahmen in Höhe von 46 Mio. EUR geringere Gesamteinnahmen als das im Konjunkturstärkungsgesetz 2020 abgeschätzte Mehraufkommen von 80 Mio. EUR. Die Erholung des Aufkommens setzte im Laufe des Jahres 2022 ein. Vergleicht man das Aufkommen aus der Flugabgabe 2024 mit dem vor der Pandemie 2019 ergibt sich mit einem Zuwachs um knapp 100 Mio. EUR ein in seiner Größenordnung ähnlicher Zuwachs wie zum Zeitpunkt der Gesetzwerdung unterstellt wurde.

Die tatsächlichen ertragsseitigen finanziellen Auswirkungen des Bundes für die Jahre 2020–2024 sind daher mangels ausreichend verfügbarer Daten (insbesondere im Bereich des Verlustrücktrags) nicht quantifizierbar. Die Istwerte wurden daher (aus programmtechnischen Gründen) mit 0 angegeben.

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften erfolgt, wie auch im Rahmen der WFA, anhand von folgendem Verteilungsschlüssel:
ESt (alle Einhebungsformen) und KöSt: Bund: 66,742 %, Länder: 21,177 %, Gemeinden: 12,081 %
USt: Bund: 66,818 %, Länder: 21,724 %, Gemeinden: 11,458 %
Abg. mit einh. Schlüssel außer USt, ESt u KöSt: Bund: 66,837 %, Länder: 21,082 %, Gemeinden: 12,081 %

Werkleistungen:
Im Rahmen der WFA wurden einmalige IT-Umstellungskosten für die Umsetzung der im KonStG 2020 vorgesehenen Maßnahmen veranschlagt. Im Zuge der Umsetzung kam es zu einem nicht vorhergesehenen IT-Zusatzaufwand. Die tatsächlichen Kosten in den Jahren 2020–2022 belaufen sich auf rund:

2020: 301.000 EUR
2021: 376.000 EUR
2022: 43.000 EUR

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Während der COVID-19-Krise setzte der österreichische Staat eine Reihe steuerlicher Maßnahmen um, um Unternehmen rasch zu entlasten, ihre Liquidität zu sichern und wirtschaftliche Schäden abzufedern. Eine zentrale Rolle spielte dabei der Verlustrücktrag, der es Unternehmen ermöglichte, Verluste aus dem Krisenjahr unmittelbar mit Gewinnen der Vorjahre zu verrechnen. Wie das WIFO betont, stabilisiert dies nicht nur die Entwicklung individueller Unternehmen, sondern dämpft auch Konjunkturschwankungen, da ein Verlustrücktrag antizyklisch wirkt: Bei Auftreten eines Verlustes erfolgt eine relativ zeitnahe Entlastung, während wieder Steuern abzuführen sind, sobald erneut Gewinne erwirtschaftet werden (WIFO 2022). Laut WIFO kam diese liquiditäts- und eigenkapitalstärkende Maßnahme während der Pandemie besonders zum Tragen: Der Ausgleich der Verluste des Jahres 2020 dämpfte die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise und stabilisierte insbesondere wirtschaftlich gesunde, grundsätzlich gewinnträchtige Unternehmen (WIFO 2023). Ergänzend dazu ermöglichte die COVID-19-Rücklage, erwartete Verluste bereits im Vorfeld steuerlich zu berücksichtigen, was den Unternehmen zusätzliche finanzielle Flexibilität verschaffte.

Auch Stundungen und Ratenzahlungen erwiesen sich als wesentlich für die kurzfristige Sicherung der Unternehmensliquidität. Diese Maßnahmen verhinderten, dass Unternehmen in einer Phase teils drastischer Umsatzeinbrüche zusätzliche Steuerzahlungen leisten mussten, und verschafften ihnen damit dringend benötigte finanzielle Spielräume (WIFO 2023).

In ihrer Gesamteinschätzung kommt die WIFO-Studie zu dem Ergebnis, dass die steuerlichen COVID-19-Maßnahmen entscheidend zur Stabilisierung der Unternehmenslandschaft beitrugen. Ohne diese Instrumente (neben den anderen von der Bundesregierung beschlossenen COVID-19-Maßnahmen) wäre nach den Modellrechnungen des WIFO, bis Ende 2021 rund ein Zehntel der österreichischen Unternehmen (gemessen an der Vergleichszahl der Unternehmen für 2019) illiquide geworden, was etwa 203.000 Arbeitsplätze gefährdet hätte (WIFO 2023). Daneben sorgte insbesondere die Absenkung der 1. Tarifstufe über die Reduzierung der Belastung des Faktors Arbeit für positive Beschäftigungsanreize und unterstützte so die deutlich steigende Beschäftigung in den Jahren 2021 (+2,5 %) und 2022 (+3,0 %) (WIFO 2025).

Unternehmen

Um die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie für Unternehmen abzumildern, konnten sowohl natürliche Personen als auch Körperschaften zeitlich befristet einen Verlustrücktrag nutzen oder eine COVID-19-Rücklage bilden (potenziell bis zu 540.000 Unternehmen laut WFA). Dabei konnten Verluste im Jahr 2020 mit vorangegangen Gewinnen verrechnet werden bzw. voraussichtliche betriebliche Verluste 2020 bereits im Rahmen der Veranlagung 2019 berücksichtigt werden. Auf diese Weise wurde die Liquidität der betroffenen Unternehmen gestärkt. Eine aktuelle Auswertung der Bescheiddaten der Veranlagungsjahre 2018 bis 2020 zeigt, in welchem Umfang Steuerpflichtige diese Maßnahmen in Anspruch genommen haben: Verlustrücktrag:

- 2018: rd. 1.900 Steuerpflichtige
- 2019: rd. 5.000 Steuerpflichtige
- 2020: rd. 400 Steuerpflichtige COVID-19-Rücklage:
- 2019: rd. 2.680 Steuerpflichtige
- 2020: rd. 400 Steuerpflichtige

Potenziell bis zu 1.700 Land- und Forstwirte (laut WFA) sollten vor allem von der Anhebung der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht sowie vom Wegfall der Einheitswertgrenze profitieren. Ein Vergleich der steuerpflichtigen Land- und Forstwirte zeigt, dass der Anteil der Bilanzierer von rund 3 % im Jahr 2018 auf rund 2,6 % im Jahr 2023 gesunken ist und der Anteil der Vollpauschalierer von rund 9,7 % im Jahr 2018 auf rund 7,8 % gesunken ist.

Im Rahmen der WFA wurde davon ausgegangen, dass rund 550 Unternehmen die Anpassungen der Flugabgabe zu berücksichtigen haben werden. Im Jahr 2024 wurde von 295 Steuerpflichtigen eine Flugabgabe abgeführt. Davon hatten 67 ihren Sitz in Österreich, während 228 keinen inländischen Sitz hatten. Alle diese Steuerpflichtigen hatten die Änderung der Flugabgabe entsprechend zu berücksichtigen.

Umwelt

Im Rahmen der Erstellung der WFA ging das Umweltbundesamt davon aus, dass die Vereinheitlichung der bisherigen Flugabgabe auf 12 Euro sowie die Festsetzung einer Abgabe von 30 Euro für Flüge unter 350 km ein ökologisches Einsparpotenzial von rund 9.500 Tonnen CO_2-Äquivalenten pro Jahr im nationalen Flugverkehr bzw. etwa 150.000 Tonnen CO_2-Äquivalenten im internationalen Flugverkehr bewirken würde. Eine exakte Evaluierung dieser Effekte würde eine Primärdatenerhebung erfordern, die mit erheblichem Aufwand und hohen Kosten

verbunden wäre und aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht durchgeführt werden kann. Zum Zeitpunkt der Evaluierung ist laut Umweltbundesamt jedoch davon auszugehen, dass die damals prognostizierten Effekte weiterhin als valide einzuschätzen sind.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Die Möglichkeit, einen Verlustrücktrag zu nutzen oder eine COVID-19-Rücklage zu bilden, wurde insgesamt von bis zu 10.000 Steuerpflichtigen in Anspruch genommen. Aufgrund fehlender Daten lässt sich der damit verbundene Verwaltungsaufwand nicht genau beziffern. Da der Verlustrücktrag im Zuge der regulären jährlichen Veranlagung geltend gemacht werden konnte und die COVID-19-Rücklage mittels eines einfachen Antrags beantragt werden konnte, ist jedoch von keinem wesentlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand auszugehen.

Aktuellen Daten zufolge (Stand: November 2025) entwickelte sich die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung sowie der beschleunigten Abschreibung für Gebäude für die Veranlagungsjahre 2020 bis 2024 wie folgt (degressive AfA/beschleunigte AfA):

- 2020: 10.629/5.587 Fälle
- 2021: 27.059/8.556 Fälle
- 2022: 37.391/11.577 Fälle
- 2023: 43.152/12.655 Fälle
- 2024: 24.059/5.622 Fälle

Aufgrund fehlender Daten lässt sich der damit verbundene Verwaltungsaufwand nicht genau beziffern. Es ist jedoch ab 1.1.2023 vermehrt davon auszugehen, dass es durch die Inanspruchnahme zu Erleichterungen im Rahmen der Bilanzierung kommt, weil für die Inanspruchnahme der degressiven AfA für steuerliche Zwecke bereits unternehmensrechtlich degressiv abgeschrieben werden muss (Maßgeblichkeit).

Eine genaue Einschätzung der Auswirkungen der steuerlichen Entlastungsmaßnahmen auf die Verwaltungskosten der profitierenden Land- und Forstwirte kann unter anderem mangels exakter Auswertbarkeit der von den Maßnahmen betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nicht vorgenommen werden.

Soziales

Die Absenkung des Eingangssteuersatzes von 25 % auf 20 % erhöht besonders für Teilzeitbeschäftigte die Attraktivität ihr Stundenausmaß zu steigern. Auf Basis der aktuellen Steuerdaten (Veranlagungsjahr 2023) werden so für bis zu 2,3 Millionen Steuerpflichtige verstärkte Arbeitsanreize gesetzt. Ergänzend dazu wird auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für bisher nicht erwerbstätige Personen attraktiver.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Zum Zeitpunkt der Evaluierung lässt sich auf Basis der letztverfügbaren Einkommensdaten bestätigen, dass von der Absenkung des Eingangssteuersatzes auf 20 % besonders Frauen profitieren, da diese in niedrigen Einkommensklassen über- und in hohen Einkommensklassen unterdurchschnittlich vertreten sind. Auf Basis von Steuerdaten für das Veranlagungsjahr 2023 sind zwei Drittel der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in der 1. Tarifstufe weiblich.

Neben der Entlastung bestehender Einkommen sorgt die Absenkung der 1. Tarifstufe auch für zusätzliche Erwerbsanreize für niedrig verdienende Erwerbstätige, deren Einkommen noch unter dem Steuerfreibetrag (2023: 11.693 Euro) liegt. Auch in dieser Gruppe sind Frauen deutlich überproportional vertreten. Diese Gruppe, welche besonders aus Teilzeitbeschäftigten besteht, erhält so einen Anreiz die Stundenzahl aufzustocken und wird gleichzeitig durch die Anhebung der Rückerstattung der SV-Beiträge entlastet.

Die Maßnahme deckt sich mit den Empfehlungen der OECD und der Europäischen Kommission zur Reduzierung der Belastung des Faktors Arbeit insbesondere für niedrige Einkommen (OECD Economic Survey 2024, European Commission Austria 2024 Country Report).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Beim Konjunkturstärkungsgesetz handelt es sich um ein Sammelgesetz, das zahlreiche Einzelmaßnahmen beinhaltet, die beschlossen wurden, um in Folge der COVID-19-Krise Unternehmen und Bürger rasch und unmittelbar zu entlasten. Im Rahmen der Beurteilung der Maßnahmen wurde nur deren legistische Umsetzung analysiert. Die im Zuge der WFA zur Umsetzung der Maßnahmen definierten Zielindikatoren sind aufgrund der geänderten WFA-Systematik nicht Gegenstand der Evaluierung. Sämtliche Maßnahmen wurden umgesetzt, was dazu beiträgt, dass bei den im Rahmen der WFA definierten Zielen eine überwiegende Zielerreichung eingetreten ist.

Zu Ziel 1 „Rettung von besonders hart betroffenen Branchen": Von der Möglichkeit des Verlustrücktrags sowie der COVID-19-Rücklage machten zwar weniger Steuerpflichtige Gebrauch als im Rahmen der WFA abgeschätzt; da die Maßnahme aber grundsätzlich allen natürlichen Personen als auch Körperschaften im Sinne eines unbürokratischen Sicherheitsnetzes zur Verfügung stand, fließt diese geringere Inanspruchnahme nicht negativ in die Beurteilung ein. Mit der Verlängerung der von den Abgabenbehörden gewährten Stundungen bzw. der Einführung einer alternativen Ratenzahlung wurden wirksame Maßnahmen eingesetzt, die keine direkten Ausgaben für den öffentlichen Sektor verursachten, sondern rasch und unbürokratisch den Abfluss von Liquidität aus den Unternehmen verhinderten (WIFO, 2023).

Zu Ziel 2 „Entlastung für Niedrigverdiener, Unternehmen, Land- und Forstwirte und Familien": Auch wenn die Steuer- und Abgabenbelastung in Österreich im internationalen Vergleich noch immer relativ hoch ist, trug das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 dazu bei, die Steuer- und Abgabenbelastung zu senken. Vor allem aufgrund der Senkung des Eingangssteuersatz konnte die Steuer- und Abgabenbelastung laut dem OECD-Bericht Taxing Wages für einen Durchschnittsverdiener von 47,9 % im Jahr 2019 (OECD, 2020) auf 47,3 % im Jahr 2020 (OECD, 2021) gesenkt werden. Noch deutlicher wirkte die Entlastung dabei für geringere Einkommen, was neben einer Entlastung des Faktors Arbeit auch zu positiven Verteilungseffekten führte.

Zu Ziel 3 „Investitionsförderungen": Ziel des Konjunkturstärkungspaketes war es, die wirtschaftliche Stabilität der Unternehmen zu sichern und die negativen Auswirkungen der Pandemie auf ihre Geschäftstätigkeit abzufedern. Die konjunkturelle Erholung in den Jahren 2021 und 2022 sowie die positive Entwicklung der Bruttoanlageinvestitionen verdeutlichen, dass die Maßnahmen, neben weiteren wirtschaftspolitischen Instrumenten, wesentlich zu dieser Stabilisierung beigetragen haben.

Zu Ziel 4 „Ökologisierung des Steuersystems": Nach den pandemiebedingten Einschränkungen hat sich die Luftfahrt ab 2021 kontinuierlich erholt. Im Jahr 2024 erreichte sie mit insgesamt 35,5 Mio. beförderten Personen (inkl. Transit) nahezu 98,1 % des Vor-Corona-Niveaus und lag damit nur mehr um 0,7 Mio. beförderten Personen unter dem Wert des Rekordjahres 2019, weshalb auch das Ziel mit nur „teilweise erreicht" beurteilt wird.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass insbesondere die Einführung des Verlustrücktrags, die Verlängerung von Stundungen durch die Abgabenbehörden sowie die Möglichkeit alternativer Ratenzahlungen einen wesentlichen Beitrag zur Liquiditätssicherung und Stabilisierung der Unternehmen leisteten. Der deutliche Wirtschaftsrückgang in Folge der COVID-19-Pandemie fiel mit 6,3 % im Jahr 2020 geringer aus als zunächst angenommen. In den Jahren 2021 (+4,9 %) und 2022 (+5,3 %) setzte zudem eine deutliche konjunkturelle Erholung ein (Statistik Austria 2025; WIFO 2025). Diese Entwicklung wurde unterstützt durch die im Konjunkturstärkungsgesetz 2020 gesetzten Maßnahmen. Hierbei wirkten investitionsfördernde Maßnahmen wie die degressive Absetzung für Abnutzung für Ausrüstungsinvestitionen und die beschleunigte Abschreibung für Gebäude auch durch ihre Ausgestaltung als steuerliches Instrument besonders effektiv. Gleiches gilt für die einkommenserhöhenden Maßnahmen wie die Absenkung der 1. Tarifstufe und der Anhebung der Rückerstattung der SV-Beiträge, von denen insbesondere Geringverdiener mit höherer Konsumneigung übermäßig profitierten. Insbesondere die Absenkung der 1. Tarifstufe sorgt zudem über die Reduzierung der Belastung des Faktors Arbeit für positive Beschäftigungsanreize und unterstützte so die deutlich steigende Beschäftigung in den Jahren 2021 und 2022.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

OECD: Economic Surveys AUSTRIA (2024)
www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2024/07/oecd-economic-surveys-austria-2024_ed983e1c/60ea1561-en.pdf

WIFO: WIFO-Konjunkturprognose 3/2025
www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-9797/kp_2025_03.pdf

OECD: Taxing Wages (2021)
www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2021/04/taxing-wages-2021_a735042c/83a87978-en.pdf

OECD: Taxing Wages (2020)
www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2020/04/taxing-wages-2020_6a65f91b/047072cd-en.pdf

Statistik Austria: Pressemitteilung: 13 544-037/25 (2025)
www.statistik.at/fileadmin/announcement/2025/02/20250220Zivilluftfahrt2024.pdf

Statistik Austria: Bruttoinlandsprodukt und Hauptaggregate (2025)
www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/volkswirtschaftliche-gesamtrechnungen/bruttoinlandsprodukt-und-hauptaggregate

WIFO: Makroökonomische Effekte der von der Bundesregierung im Rahmen der COVID-19-Krise gesetzten Maßnahmen (2023)
www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-9399/s_2023_covid19_makrooekonomische_effekte_70590_.pdf

WIFO: Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen zur Abfederung hoher Energiekosten (2022)
www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-1429/rb_2022_024_.pdf

EUROPEAN COMMISSION: 2024 Country Report – Austria
economy-finance.ec.europa.eu/document/download/dfd1e288-8903-4c97-b814-caa16760a326_en?filename=SWD_2024_620_1_EN_Austria.pdf

Novelle Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-802/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Im Rahmen der Novelle der Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 wurden die Änderungen im Einkommensteuergesetz 1988 durch das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 verordnungsgemäß nachgezogen. Insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Klimaerwärmung und der wachsenden Umweltschäden, gepaart mit extremen Witterungsverhältnissen, wie anhaltender Dürre oder Hitze, Starkregenereignissen sowie Spätfrost oder Stürmen, steht die österreichische Land- und Forstwirtschaft unter wachsendem wirtschaftlichem Druck, was auch die Gefährdung der österreichischen Lebensmittelversorgung in den Vordergrund gerückt und aktives Handeln notwendig gemacht hat.

Mit der Valorisierung und Anpassung von Wertgrenzen sowie höheren Betriebsausgabenpauschalen wurden die im Regierungsprogramm 2020–2024 „Aus Verantwortung für Österreich" vorgesehenen Steuer- und Abgabenentlastungen umgesetzt. Damit wurde der zentralen wirtschaftlichen Bedeutung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Rechnung getragen. Zugleich wurden wichtige Weichenstellungen für eine nachhaltige Zukunft der Ernährungssouveränität und der sicheren Lebensmittelversorgung gesetzt. Die Novelle fördert zudem den ländlichen Raum und die Beschäftigung. Gleichzeitig tragen die Maßnahmen zur Existenzsicherung bei und unterstützen die Erreichung der Sustainable Development Goals (SDGs) 2.3 und 2.4 .

Problemdefinition

Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurden die Pauschalierungsgrenzen für Land- und Forstwirte geändert und die Regelung vereinfacht; die LuF-PauschVO bildet diese Änderung aber noch nicht ab. Die Grenze für die Anwendbarkeit der Vollpauschalierung für Forstwirte und die Einnahmengrenze für Nebentätigkeiten wurden nicht valorisiert. In den letzten Jahren ist das Ausmaß der Kalamitätsnutzungen in der Forstwirtschaft deutlich gestiegen, wobei die Bringungs- und Aufarbeitungskosten gegenüber einer regulären Waldbewirtschaftung oft höher sind, so dass die dafür vorgesehenen pauschalen Betriebsausgaben die wirtschaftliche Realität nicht widerspiegeln. Durch die derzeit geltende LuF-PauschVO kommt es im Bereich der Mastbetriebe außerdem zu einer Ungleichbehandlung von landwirtschaftlichen Betrieben.

Ziele

Ziel 1: Anpassung an das Konjunkturstärkungsgesetz 2020

Meilenstein Umsetzung der LuF-PauschVO: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Entlastung der bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft

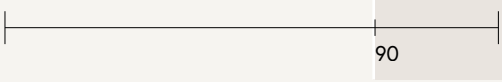

Pauschalierungsmöglichkeit für Forstwirte
[Anzahl] [Noch kein Istwert vorhanden]

Meilenstein Land- und Forstwirte mit zusätzlichen Einkünften aus Gewerbebetrieb: **teilweise erreicht**

Ziel 3: Gerechtere Besteuerung von Mastbetrieben

Meilenstein Angepasste Umsatzermittlung in der Lohnmast: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Valorisierung und Anpassung von Wertgrenzen	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Anpassung der Umsatzdefinition bei Lohnmast	Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**-3.337**	**-3.337**	**-3.337**	**-3.337**	**-13.348**
Erträge Plan	0	-3.337	-3.337	-3.337	-3.337	-13.348
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Aufwendungen gesamt Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis Ist	**0**	**-3.337**	**-3.337**	**-3.337**	**-3.337**	**-13.348**
Nettoergebnis Plan	0	-3.337	-3.337	-3.337	-3.337	-13.348

Erläuterungen

Da die jüngsten Auswertungen die der ursprünglichen Schätzung zugrunde liegenden Fallzahlen im Wesentlichen bestätigen, gibt es keine Veranlassung von der damaligen Einschätzung abzuweichen.

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften erfolgt, wie auch im Rahmen der WFA, anhand von folgendem Verteilungsschlüssel:

ESt (alle Einhebungsformen) und KöSt: Bund: 66,742 %, Länder: 21,177 %, Gemeinden: 12,081 %

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die Anzahl an Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb zwischen 33.000 Euro und 40.000 Euro erzielten, stieg in den letzten Jahren auf 35 Steuerpflichtige (2023). Die Anzahl der Betriebe mit Einkünften aus besonderen Waldnutzungen, für die der Hälftesteuersatz beantragt werden kann, stieg von 446 Betrieben im Jahr 2021 auf 634 Betrieben im Jahr 2023. Die Erhöhung der pauschalen Betriebsausgaben bei Kalamitätsnutzungen (Waldnutzungen infolge höherer Gewalt) kommt potenziell sämtlichen betroffenen Betrieben zugute. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die Anpassung der Umsatzdefinition bei der Lohnmast für einzelne Unternehmen zum Verlust der Pauschalierungsmöglichkeit führte. Wie viele Betriebe davon konkret betroffen waren, ist jedoch auf Grund der diesbezüglich fehlenden Erklärungsdaten nicht feststellbar. Auch eine

exakte Evaluierung der Forstwirte die von der Anhebung des Einheitswertes der forstwirtschaftlichen Fläche profitieren, ist mangels entsprechender Daten nicht möglich.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Die Landwirtebefragung zur Zukunft der Landwirtschaft in Österreich hat gezeigt, dass steigende gesetzliche Auflagen und ausufernde Bürokratie als die größten Herausforderungen für landwirtschaftliche Betriebe angesehen werden (BMLUK, 2024). Im Rahmen der Novellierung der LuF-PauschVO wurden durch die Anhebung der Grenzen für die Pauschalierung und der Nebentätigkeiten wichtige Schritte zur Verwaltungsentlastung gesetzt.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Nach wie vor machen Frauen etwa ein Drittel der Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft aus, während zwei Drittel Männer sind. Frauen sind dabei weiterhin stärker in den unteren vier Tarifstufen der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte vertreten als Männer. Im Jahr 2022 zeigt sich im Vergleich zu 2017 jedoch eine, wenn auch nur geringfügige, Verschiebung: Der Anteil an Frauen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft in den unteren Einkommensstufen ist, zugunsten einer Verschiebung in die mittleren Einkommensstufen, leicht zurückgegangen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Ziel des Vorhabens war es, die im Konjunkturstärkungsgesetz 2020 vorgesehenen Anpassungen in der Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 im Verordnungsweg umzusetzen.

Als zentraler Evaluierungsmaßstab dient dabei die legistische Umsetzung. Mangels entsprechender Daten lässt sich nicht feststellen, wie viele Forstwirte aufgrund der Anhebung des Einheitswertes der forstwirtschaftlichen Fläche zusätzlich begünstigt werden. Zusätzlich wurde die Anzahl an Landwirten, die von der Anhebung der Einnahmengrenze für Nebentätigkeiten aus Land- und Forstwirtschaft profitieren, als Zielindikator definiert. Die Anzahl an Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb zwischen 33.000 Euro und 40.000 Euro erzielten, entwickelte sich in den Jahren 2020 bis 2023 wie folgt:

- 2020: 6
- 2021: 9
- 2022: 20
- 2023: 35

Auf Grund der Tatsache, dass der Zielwert zwar nicht vollständig erreicht wurde, die Maßnahme aber dennoch eine entsprechende Wirkung (in geringerem Ausmaß als geplant) erzielt hat, wird der Indikator zum Meilenstein 1 „Land- und Forstwirte mit zusätzlichen Einkünften aus Gewerbebetrieb“ bei Ziel 2 „Entlastung der bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft“ als „teilweise erreicht“ eingestuft. Insgesamt wird das Vorhaben daher mit „überwiegend eingetreten“ beurteilt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

BMLUK: Landwirtebefragung zur Zukunft der Landwirtschaft in Österreich (2024)
https://stp.portal.bka.gv.at/at.gv.bmkoes.prod.wfa/wolfgang/api/evaluation/13/Berichtsband_KeyQUEST_Landwirte_Studie_Vision2028+_Jaenner_2024.pdf

Eigenmittelbeschluss

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-800/

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: § Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Problemdefinition

Der Eigenmittelbeschluss ist in Art. 311 Abs. 3 AEUV vorgesehen und bedarf für sein Inkrafttreten der Zustimmung aller Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Mit dem Eigenmittelbeschluss werden die Vorschriften für die Bereitstellung der Eigenmittel zur Finanzierung der Ausgaben des EU-Haushalts geregelt. Österreich muss, wie alle anderen Mitgliedstaaten der EU, diesen Beschluss ratifizieren, damit der neue Eigenmittelbeschluss in Kraft treten kann. Österreich hat nach über zwei Jahre dauernden Verhandlungen die Grundsatzeinigung des Europäischen Rates, die bei der Sondertagung vom 17. bis 21. Juli 2020 zustande gekommen ist, mitgetragen. Nach Gesprächen der Ratspräsidentschaft mit dem Europäischen Parlament, dem gemäß Art. 311 Abs. 3 AEUV das Anhörungsrecht zusteht, ergaben sich keine für Österreich nachteiligen Änderungen der Grundsatzeinigung, weshalb Österreich den Eigenmittelbeschluss auch im Rat der EU unterstützte. Die nunmehrige Ratifizierung ist der letzte Schritt, den Österreich im Hinblick auf das Inkrafttreten zu setzen hat.

Ziele

Ziel 1: Spürbare Ermäßigung des Beitrags Österreichs zum EU-Haushalt durch einen Beitragsrabatt

Meilenstein Erhalt des österreichischen Beitragsrabatts: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Vereinfachung und Modernisierung des Eigenmittelsystems

Meilenstein Vereinfachung des Eigenmittelsystems: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Finanzierung des Aufbauinstruments zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise

Meilenstein Umsetzung des Aufbauinstruments: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Ratifizierung des Eigenmittelbeschlusses — Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**379.768**	**336.872**	**487.032**	**352.328**	**0**	**1.556.000**
Erträge Plan	302.000	308.000	316.000	325.000	0	1.251.000
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Aufwendungen gesamt Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis Ist	**379.768**	**336.872**	**487.032**	**352.328**	**0**	**1.556.000**
Nettoergebnis Plan	302.000	308.000	316.000	325.000	0	1.251.000

Erläuterungen

Als Erträge sind gemäß dieser WFA jene EU-Beiträge Österreichs zu verstehen, die nicht angefallen wären, wenn der Eigenmittelbeschluss 2021 nicht ratifiziert worden wäre und somit der Eigenmittelbeschluss 2014 in Kraft geblieben wäre. In der UG 16 (EU Abüberweisungen II) hätte die Nichtratifizierung 2021 bis 2024 jährlich zwischen 336 Mio. EUR (2022) und 487 Mio. EUR (2023) an höheren EU-Beiträgen, d. h. an Mindererträgen, bedeutet, wovon ein Großteil auf das Auslaufen der Rabatte zurückzuführen gewesen wäre. Damit sind die Mehrerträge durch die Ratifizierung 2021 bis 2024 noch um 27 Mio. EUR (Delta 2024) bis 171 Mio. EUR (Delta 2023) höher ausgefallen als geplant.

Ebenfalls zu einer Reduktion des Beitrags trugen die Einführung der Plastik-Eigenmittel mit einem vergleichsweise günstigen österreichischen Beitragsschlüssel bei, die im Eigenmittelbeschluss einen Teil der BNE-Eigenmittel mit ungünstigerem BNE-Schlüssel ersetzten. Die Nicht-Erhöhung der Einhebungsvergütung von 20 % auf 25 % der Zolleinnahmen hätte hingegen die Reduktion des österreichischen Beitrags insgesamt etwas reduziert [Untergliederung (UG) 16], während es in der UG 15 (Einhebungsvergütungen) zu etwas höheren Erträgen gekommen wäre.

Insgesamt lag der Mehrertrag in jedem Jahr deutlich über der WFA-Prognose, was teilweise auf die unerwartet hohe Inflation zurückzuführen ist (Wertsicherung des Rabatts).

Da sich die Bundesländer gemäß § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG 2024) mit 16,835 % am österreichischen Beitrag zum EU-Haushalt (UG) 16 beteiligen und auf die Bundesländer die deutlich geringeren Auswirkungen in der UG 15 nicht durchschlagen, liegt die Ersparnis für die Länder von 2021 bis 2024 jeweils in etwa zwischen 50 Mio. EUR und 90 Mio. EUR.

Anmerkung zur Tabelle: 2025 kann noch nicht angegeben werden, weil dazu auch die Eigenmitteldaten der anderen 26 Mitgliedstaaten benötigt werden, die die Europäische Kommission voraussichtlich im Sommer 2026 vorlegen wird.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die drei wesentlichen Ziele wurden vollständig erfüllt:

1. Die Reduktion des österreichischen EU-Beitrags im Vergleich zur Nicht-Ratifizierung wurde betragsmäßig übererfüllt, was weitgehend darauf zurückzuführen ist, dass mit dem Inkrafttreten des Eigenmittelbeschlusses 2021 das Auslaufen der Rabatte und somit auch der Erhalt verhindert und die betragsmäßige Erhöhung des österreichischen Rabatts umgesetzt wurde. Die österreichische Beitragskorrektur (Rabatt) betrug netto (nach Abzug des Beitrags zu den Korrekturen von Dänemark, Deutschland, Niederlande und Schweden) in den Jahren 2021 bis 2024: 358,5 Mio. EUR; 363,2 Mio. EUR; 384,1 Mio. EUR; 413,5 Mio. EUR. Das Ziel einer „spürbaren Ermäßigung des EU-Beitrags durch einen Rabatt“ wurde somit vollständig erfüllt.
2. Das Wirksamwerden des Post-Corona-Finanzierungsinstruments NGEU wurde durch die Ratifizierung und somit die zeitlich und thematisch begrenzte Ermächtigung der Europäischen Kommission zur

Schuldenaufnahme ermöglicht. Vom 2. Quartal 2021 bis inklusive 3. Quartal 2025 nahm die Europäische Kommission auf den Finanzmärkten Mittel im Ausmaß von 427,9 Mrd. EUR für das Aufbauinstrument (auch NextGeneration EU genannt) auf, davon 352,5 Mrd. EUR für die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) und 75,4 Mrd. EUR für sonstige NGEU-Maßnahmen auf. Österreich erhielt ab 2021 NGEU-Rückflüsse, wobei die RRF-Einzahlungen iHv insgesamt 3.350,5 Mio. EUR von 2021 bis inklusive 2025 in der UG 51 herausragen. Über die EU-weiten Ergebnisse von NGEU berichtet die Europäische Kommission regelmäßig (siehe weiterführende Informationen mit Links).

3. Die Vereinfachung des Eigenmittelsystems wurde durch die Ratifizierung und somit insbesondere die Vereinfachung der MwSt-Eigenmittel ermöglicht:
   - Ermäßigte MwSt-Abrufsätze und Reduktionen von Rabatt-Finanzierungsbeiträgen sind im neuen System nicht mehr vorhanden. Anstelle der komplexen Berechnung des früheren UK-Rabatts und der verschiedenen länderspezifischen Ausnahmeregelungen für dessen Finanzierung gibt es nunmehr lediglich für 5 Mitgliedstaaten (Österreich, Dänemark, Deutschland, Niederlande und Schweden) im Vorhinein auf 7 Jahre festgelegte, wertgesicherte Pauschalrabatte (BNE-Korrekturen), die von allen Mitgliedstaaten nach dem üblichem Beitragsschlüssel finanziert werden.
   - Der gewichtete mittlere Satz bei den MwSt-Eigenmitteln muss im neuen System nicht mehr jährlich berechnet werden, was beträchtlichen Verwaltungsaufwand spart.
   - Plastik-Eigenmittel wurden eingeführt. Laut der Europäischen Kommission vom 7. Dezember 2023 gab es bereits in den ersten Jahren Hinweise auf erfolgte Lenkungseffekte.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

European Commission: EU spending and revenue – Data 2000–2024
commission.europa.eu/strategy-and-policy/eu-budget/long-term-eu-budget/2021-2027/spending-and-revenue_en

Europäische Kommission: Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Funktionsweise des MwSt-basierten Eigenmittelsystems (12/2024)
eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52024DC0569

The EU as a borrower – investor relations Analyses and reports
commission.europa.eu/strategy-and-policy/eu-budget/eu-borrower-investor-relations/analyses-and-reports_en#reports

Änderung der Gastgewerbe-Pauschalierungsverordnung 2013

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-801/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen des Regierungsprogramms 2020–2024 „Aus Verantwortung für Österreich". Es trägt zur steuerlichen Entlastung und Entbürokratisierung von Betrieben bei und stärkt damit die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen. Im Kontext der COVID-19-Pandemie war es außerdem ein zentraler Schwerpunkt der Bundesregierung, die wirtschaftlichen Folgen der Krise abzufedern, Arbeitsplätze zu sichern und besonders betroffene Branchen – wie das Gastgewerbe – gezielt zu unterstützen. Die Ausweitung der Pauschalierung bewirkt eine unmittelbare steuerliche Entlastung und administrative Vereinfachung für Gastronomiebetriebe und trägt somit zur Stabilisierung der Branche sowie zur Stärkung des ländlichen Raums bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMF-UG 16-W1:
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens.

2020-BMDW-UG 40-W1:
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

2020-BMDW-UG 40-W2:
Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2020-BMF-GB16.01-M5:
Abbau negativer Erwerbsanreize und Stärkung und Beibehaltung positiver Erwerbsanreize im Steuerrecht

Problemdefinition

Die Ausbreitung des Coronavirus und die für die Bekämpfung der COVID-19-Folgen notwendigen Maßnahmen stellen für die Menschen in persönlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht eine historische Belastungsprobe dar.

Die Bundesregierung hat sehr rasche und klare Schritte gesetzt, um sowohl die unmittelbaren Auswirkungen der Pandemie als auch ihre wirtschaftlichen Folgen bestmöglich abzufedern. Auch weiterhin ist es oberstes Ziel, die Gesundheit der Menschen zu schützen, Arbeitsplätze zu retten und die gravierenden ökonomischen Auswirkungen einzudämmen.

Die Unterstützung für die von der Krise besonders betroffenen Gastronomiebetriebe rückt dabei in den Vordergrund. Durch eine Ausweitung der Pauschalierung soll steuerliche Erleichterung geschaffen werden. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auch auf den ländlichen Raum gelegt.

Ziele

Ziel 1: Vereinfachung und Entlastung von Gastwirten durch höhere Pauschalierung

Meilenstein	Inanspruchnahme der Pauschalierungsmöglichkeit für Gastwirte: **zur Gänze erreicht**	
Meilenstein	Anpassung des Mobilitätspauschale: **zur Gänze erreicht**	

Maßnahmen

1. Anhebung der Umsatzgrenze bis zu der eine Pauschalierung möglich ist	Beitrag zu Ziel 1
2. Anhebung der Grundpauschale	Beitrag zu Ziel 1
3. Anhebung der Mobilitätspauschale	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**-50.057**	**-50.057**	**-50.057**	**-50.057**	**-200.228**
Erträge Plan	0	-50.057	-50.057	-50.057	-50.057	-200.228
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Aufwendungen gesamt Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis Ist	**0**	**-50.057**	**-50.057**	**-50.057**	**-50.057**	**-200.228**
Nettoergebnis Plan	0	-50.057	-50.057	-50.057	-50.057	-200.228

Erläuterungen

Um die Wirkung der Abgabe seriös beurteilen zu können, wäre es erforderlich, ein kontrafaktisches Szenario zu erstellen. Diese präzise Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der Maßnahme ist aufgrund fehlender Auswertungsmöglichkeiten nicht möglich. Die mit der Umsetzung der Maßnahme verbundenen finanziellen Mittel wurden gemäß dem Prinzip der Budgetwahrheit in den Bundesvoranschlägen (UG 16) berücksichtigt.

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften erfolgt, wie auch im Rahmen der WFA, anhand von folgendem Verteilungsschlüssel:

ESt (alle Einhebungsformen) und KöSt: Bund: 66,742 %, Länder: 21,177 %, Gemeinden: 12,081 %:

2021: € 75 Mio. (€ 50 Mio.; € 16 Mio.; € 9 Mio.)
2022: € 75 Mio. (€ 50 Mio.; € 16 Mio.; € 9 Mio.)
2023: € 75 Mio. (€ 50 Mio.; € 16 Mio.; € 9 Mio.)
2024: € 75 Mio. (€ 50 Mio.; € 16 Mio.; € 9 Mio.)

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Wie die Branchendaten der WKO zeigen (Sept. 2025), handelt es sich bei über 90 % der Unternehmen um kleine Gastronomiebetriebe (bis zu 9 Beschäftigte), die besonders von der Entlastungsmaßnahme (höhere Umsatzgrenze, höhere Grund- und Mobilitätspauschale) profitieren. Insbesondere zwischen 2020 und 2023 wurde die Pauschalierungsmöglichkeit von einer gestiegenen Zahl von Gastronomiebetrieben in Anspruch genommen, was zu einer breiten steuerlichen Entlastung führte.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Die Strukturdaten von Österreichs Gastronomiebetrieben verdeutlichen die Bedeutung von Vereinfachungsmöglichkeiten für kleine Betriebe. Zuletzt weisen Branchenanalysen (WKO, 2025) darauf hin, dass der wirtschaftliche Druck in der Gastro-

nomie zunimmt. Dies macht die Bedeutung von steuerlichen Verwaltungsvereinfachungsmaßnahmen besonders bedeutsam, da sie zu einer wesentlichen administrativen Entlastung von kleinen Betrieben mit wenigen Mitarbeitern führen. Im Rahmen der WFA wurde ein Entlastungspotenzial im Ausmaß von ca. 3 Stunden für bis zu 20.000 Unternehmen angenommen. Wie hoch die Entlastung tatsächlich ausfiel, lässt sich mangels verfügbarer Daten nicht quantifizieren.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ziel der Novellierung der Gastgewerbe-Pauschalierungsverordnung 2013 war die Vereinfachung und Entlastung von Österreichs Gastwirtschaft. Dies sollte insbesondere durch die folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Anhebung der Umsatzgrenze für die Inanspruchnahme der Pauschalierung von bisher € 255.000 auf künftig € 400.000
- Anhebung des Grundpauschale von 10 %, höchstens € 25.500, mindestens € 3.000, auf 15 %, mindestens jedoch € 6.000 und höchstens € 60.000
- Anhebung des Mobilitätspauschale von derzeit höchstens 2 % (max. € 5.100) auf
  - 6 %, höchstens jedoch € 24.000, für Betriebe in Gemeinden mit höchstens 5.000 Einwohnern
  - 4 %, höchstens jedoch € 16.000, für Betriebe in Gemeinden mit mehr als 5.000 bis höchstens 10.000 Einwohnern
  - 2 %, höchstens jedoch € 8.000, für Betriebe in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern.

Diese Maßnahmen wurden zur Gänze umgesetzt.

Die Entwicklung von Österreichs Gastronomie in den Jahren 2020 bis 2024 war geprägt von starken Schwankungen. Nach einem COVID-bedingten Einbruch, setzte ab 2022 eine deutliche Erholung der Branche ein. Im Jahr 2023 verzeichneten österreichische Dienstleistungsunternehmen ein Umsatzplus von 5,3 % gegenüber dem Vorjahr, wobei insbesondere der Bereich Beherbergung und Gastronomie mit einem Zuwachs von 13,9 % zum positiven Gesamtergebnis beitrug. Auch im Jahr 2024 setzte sich dieser Aufwärtstrend fort: Der Sektor Beherbergung und Gastronomie war mit einem Umsatzanstieg von 4,3 % erneut einer der wichtigsten Wachstumstreiber.

In den Jahren 2020 bis 2024 entwickelte sich die Anzahl an Betrieben, die von der Pauschalierungsmöglichkeit für Gastwirte Gebrauch gemacht haben, wie folgt:

- 2020: 6.439 Betriebe
- 2021: 7.454 Betriebe
- 2022: 7.895 Betriebe
- 2023: 7.801 Betriebe
- 2024: 3.969 Betriebe (Auswertungsstand November 2025)

Die zunehmende Inanspruchnahme der Pauschalierung spiegelt diese positive wirtschaftliche Entwicklung wider und korreliert mit der stabilen Erholung der Branche in den Jahren nach der COVID-19-Pandemie. Diese positive Entwicklung ist, neben der vollständigen Umsetzung der Maßnahmen, für die Beurteilung des Vorhabens mit „zur Gänze eingetreten“ ausschlaggebend.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

WKO: Gastronomie: Branchendaten
www.wko.at/statistik/BranchenFV/b-601.pdf

Statistik Austria (2025): Dienstleistungssektor im Jahr 2024 mit Umsatzplus
www.statistik.at/fileadmin/announcement/2025/03/20250306DienstleistungenHandelUmsatz2024.pdf

WKO: Aktuelle Branchenanalyse zeigt: Wirtschaftlicher Druck in der österreichischen Gastronomie nimmt weiter zu
www.wko.at/oe/oesterreich/aktuelle-branchenanalyse-zeigt--wirtschaftlicher-druck-in-der

Statistik Austria (2024): Dienstleistungssektor im 4. Quartal 2023 mit Umsatzplus
www.statistik.at/fileadmin/announcement/2024/03/20240306DienstleistungenUmsatzBeschaeftigtenindex2023Q4.pdf

Bundesministerium für Finanzen

UG 44 – Finanzausgleich

Gewährung eines Zweckzuschusses an die Länder zur Unterstützung von Investitionen

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-803/

Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Im Rahmen des „Bundesgesetzes zur Gewährung eines Zweckzuschusses an die Länder zur Unterstützung von Investitionen" reagierte die Bundesregierung auf die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie mit einem Zweckzuschuss in der Höhe von 500 Mio. Euro. Dieser Zuschuss zielte darauf ab, die kurzfristigen wirtschaftlichen Risiken abzufedern, die Stabilität von Betrieben zu sichern und Arbeitsplätze zu erhalten.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2022-BMF-UG 44-W1:
Bewältigung der COVID-19-Krise und Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen durch Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts um budgetäre Spielräume für Entlastungsmaßnahmen und die Bekämpfung des Klimawandels anderer Herausforderungen zu nutzen.

Problemdefinition

Um die unmittelbar coronabedingten Schäden für Wirtschaft und Gesellschaft abzufedern, hat die Europäische Union die „Aufbau- und Resilienzfazilität" mit einem Volumen von insgesamt 672,5 Mrd. Euro an Darlehen und Zuschüssen zur Unterstützung von Reformen und Investitionen geschaffen. Gegenüber der Europäischen Union ist der Bund Empfänger der Mittel und verantwortet der Bund die korrekte Mittelverwendung. Da aber auch Investitionen der Bundesländer wesentlich zur Abfederung der coronabedingten Schäden sein werden, sollen mit diesem Bundesgesetz auch die Investitionen der Länder unterstützt werden, und zwar mit einem einmaligen Zweckzuschuss des Bundes in Höhe von 500 Mio. Euro.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Investitionskraft der Länder

Meilenstein Widmungsgemäße Investition des Zweckzuschusses durch Länder und Gemeinden: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Gewährung eines Zweckzuschusses an die Länder — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**500.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**500.000**
Aufwendungen gesamt Plan	500.000	0	0	0	0	500.000
Nettoergebnis Ist	**-500.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-500.000**
Nettoergebnis Plan	-500.000	0	0	0	0	-500.000

Erläuterungen

Gem. § 1 Abs. 1 gewährt der Bund den Ländern im Jahr 2022 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 500 Mio. Euro. Der Zweckzuschuss an die Länder wurde gem. § 2 in der festgelegten Höhe überwiesen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Folgende für die Verwendung des Zweckzuschusses gesetzlich vorgesehen Investitionsbereiche waren beispielweise der grüne Wandel, digitaler Wandel, Wirtschaft, Soziales, Gesundheit, Pflege, der Ausbau des Kinderbetreuungsangebots, aber auch Maßnahmen zur Stärkung des öffentlichen und des klimaschonenden Verkehrs wie z. B. die Ladeinfrastruktur für E-Mobilität.

Die Annahmen in der WFA, dass die konkrete Verwendung der Mittel von den Entscheidungen der Länder abhängt, kann bestätigt werden. Auf Basis der Verwendungsnachweise der Länder, die dem BMF übermittelt wurden, stellt sich die gesamtinduzierte Nachfrage wie folgt dar: für das Jahr 2022 300 Mio. Euro, für das Jahr 2023 150 Mio. Euro und für das Jahr 2024 50 Mio. Euro. Sie entspricht damit in einer Gesamtbetrachtung den Annahmen in der WFA, in der davon ausgegangen wurde, dass die gesamtinduzierte Nachfrage für das Jahr 2022 150 Mio. Euro, für das Jahr 2023 200 Mio. Euro und für das Jahr 2024 150 Mio. Euro beträgt. Die ursprünglichen Annahmen in der WFA gingen davon aus, dass die Investitionen über den Zeitraum 2022 bis 2024 relativ gleich verteilt sein werden, mit einer leichten Spitze im Jahr 2023. Das realisierte Muster weicht davon dahingehend ab, dass die Investitionsspitze mit 300 Mio. € im Jahr 2022 lag.

Die in der WFA festgehaltenen quantitativen Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Wertschöpfung können nach wie vor aufrechterhalten werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Der Zweckzuschuss war gem. § 1 Abs. 2 und 3 des zu evaluierenden Gesetzes für Investitionen der Länder in den Bereichen grüner Wandel, die insbesondere zur Einhaltung der unionsrechtlichen Ziele beitragen, und in den Bereichen digitaler Wandel, Wirtschaft, Soziales, Gesundheit, Pflege und Bildung mit einem Fokus auf den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots bestimmt. Der Zweckzuschuss konnte von den Ländern auch für Zweckzuschüsse an Gemeinden für Investitionen der Gemeinden und für Förderungen durch die Gemeinden von Investitionen in diesen Bereichen verwendet werden.

Zudem konnten Maßnahmen zur Stärkung des öffentlichen und des klimaschonenden Verkehrs mit dem Zweckzuschuss finanziert werden. Darunter fielen Investitionen in den öffentlichen Verkehr, die Ladeinfrastruktur für E-Mobilität und die

Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen.

Das Ziel der Stärkung der Investitionskraft der Länder durch die Überweisung des Bundes in der Höhe von 500 Mio. Euro wurde zur Gänze erreicht. Die Länder und Gemeinden haben den jeweilig erhaltenen Zweckzuschuss zur Gänze investiert. Die Investitionen wurden von den Ländern in Verwendungsnachweisen, die dem BMF übermittelt wurden, nachvollziehbar dargestellt. Beispielhaft für die Verwendung des Zweckzuschusses können folgende Projekte genannt werden: Investitionszuschuss an das Krankenhaus Oberwart idHv 25,8 Mio. Euro; Ausbau des Kinderbetreuungsangebots in Vorarlberg von 6,2 Mio. Euro; Investitionsbeiträge an Gemeinden für den Ausbau von Radwegen in Vorarlberg idHv 7,8 Mio. Euro; Wien investierte den gesamten Zweckzuschuss idHv 106 Mio. Euro in den U-Bahn-Neubau.

In Anbetracht der – zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA – konjunkturellen Situation konnte durch den Zweckzuschuss ein Einbruch der Investitionsquote auf Ebene der Länder vermieden werden. Die Investitionsquote der Länder (ohne Wien) gemäß ESVG-Nomenklatur liegt für den Zeitraum 2021–2024 relativ konstant im Bereich von 0,5–0,6 % des BIP. Angesichts der wirtschaftlichen Lage kann daher die Schlussfolgerung gezogen werden, dass der Zweckzuschuss zu einer Stabilisierung der Investitionen der Länder beigetragen hat.

Die in der WFA festgehaltenen quantitativen Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Wertschöpfung können nach wie vor aufrechterhalten werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Finanzen

UG 45 – Bundesvermögen

aws-Kapitalgarantierichtlinie 2020

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-804/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben trägt zur Umsetzung des SDG Ziels 8: „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum", konkret des Unterziels 8.3 bei, da durch die Kapitalgarantie der Zugang zu Finanzdienstleistungen für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen begünstigt wird. Mittels eines Venture Capital Fonds sollte in innovations- und technologieorientierte Start-ups mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich investiert werden, welche durch eine aws Kapitalgarantie iHv bis zu 50 % des investierten Kapitals bis zu einem Gesamtrahmen der Kapitalgarantien von bis zu EUR 25 Mio. abgesichert ist.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMDW-UG 40-W1:
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2020-BMF-GB45.01-M2:
Gewährung von Haftungen der Republik Österreich für Projektfinanzierungen und Investitionen im In- und Ausland

Problemdefinition

Die Auswirkungen der Coronavirus-Krise haben auch die österreichischen Start-ups stark getroffen: Verzögerungen in der Produktion und Entwicklung, aber auch Unterbrechungen in Lieferketten und die Unsicherheiten in ganzen Branchen stellen die innovativen Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vor Herausforderungen. Besonders Start-ups können hier in Finanzierungs- und Liquiditätsprobleme geraten.

Ziele

Ziel 1: Fortbestand und Sicherung von Wachstumspotential von innovations- und technologieorientierten Start-ups

Maßnahmen

1. Kapitalgarantien für Investoren gemäß § 14 Abs. 1 Garantiegesetz 1977 iVm der aws-Kapitalgarantierichtlinie 2020 übernehmen — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	16	32	48	64	160
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Aufwendungen gesamt Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Nettoergebnis Plan	0	16	32	48	64	160

Erläuterungen

Im Zeitpunkt der Planung der gegenständlichen WFA wurde mit Erträgen von insgesamt EUR 160.000 gerechnet.

Die aws hat im Rahmen dieser Richtlinie einen Auswahlprozess in Form eines Calls durchgeführt, wo es nur einen Bewerber gegeben hat. Das ausgewählte Fondsmanagement wollte das Mandat für den Aufbau eines Venture Capital Fonds unter den vorgesehenen Rahmenbedingungen der aws-Kapitalgarantierichtlinie 2020 nicht annehmen.

Die Kosten für die Durchführung des Auswahlverfahrens betrugen EUR 94.890,02 und waren im Abwicklungsaufwand im DB 45020400 in den Jahren 2020–2024 abgedeckt. Die Darstellung in der Ergebnisrechnung kann nicht erfolgen, da die Bedeckung bereits in der Ergebnisrechnung der aws-Garantierichtlinie 2019–2022 ausgewiesen wurde.

Das Vorhaben hatte keine Auswirkungen auf die Budgets der Länder und Gemeinden.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Es hat keine Zusage im Rahmen dieser aws-Kapitalgarantierichtlinie 2020 gegeben, weshalb die Richtlinie keine finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen hatte. Erwartet wurden Auswirkungen auf 35 Unternehmen mit EUR rd. 1,5 Mio. durchschnittlich zusätzliches Eigenkapital pro Unternehmen

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind nicht eingetreten.

Die Kapitalgarantie war so ausgestaltet, dass die aws eine Kapitalgarantie gegenüber einzelnen Investoren des ausgewählten Fonds ausstellte. Diese Kapitalgarantie sicherte deren Beteiligung am Fonds mit einer Garantiequote iHv 50 % ab. Die Summe des Garantieobligos aus Kapitalgarantien auf Basis der aws-Kapitalgarantierichtlinie 2020 durfte EUR 25 Mio. nicht übersteigen. Zielgruppe des Fonds waren innovations- und technologieorientierte Unternehmen in ihrer Gründungs- und ersten Wachstumsphase. Die Fondslaufzeit beträgt bis zu 15 Jahre. Kapitalgarantien konnten nur für Investoren mit einer verbindlichen Kapitalzusage iHv mind. EUR 50.000 abgegeben werden. Der Übernahmezeitraum für Kapitalgarantien war für Fonds, welche bis längstens 31.3.2021 ausgewählt wurden. Garantien für begünstigte Investoren dieser Fonds waren bis längstens 31.12.2021 zu übernehmen.

Innovationskriterien waren: Innovation, die zu klimarelevanten Verbesserungen von Produkten oder Prozessen führt; Produkt- oder Serviceinnovation; Innovation durch Weiterentwicklungen von Produkten oder Dienstleistungen, durch die neue Einsatzgebiete oder Märkte erschlossen werden; Prozessinnovation oder unternehmensrelevante Schutzrechte in Form von Patenten.

Die aws hat im Rahmen der aws-Kapitalgarantierichtlinie einen Auswahlprozess in Form eines Calls durchgeführt, bei dem ein Fondsmanagement ausgewählt wurde, wobei es aber nur diesen einen Bewerber gegeben hat. Nach Abschluss des Auswahlprozesses hat die aws mit dem ausgewählten Fondsmanagement die in den Kapitalgarantierichtlinien vorgesehene

Rahmenvereinbarung besprochen und die Rückmeldung vom ausgewählten Fondsmanagement erhalten, das Mandat für den Aufbau eines Venture Capital Fonds unter den vorgesehenen Rahmenbedingungen nicht annehmen zu können.

Bei einer grundsätzlich positiven Bewertung des Instruments der Kapitalgarantien für die Mobilisierung neuer Gruppen von Investoren sah das Fondsmanagement eine im Vergleich zum Zeitpunkt der Ankündigung der Kapitalgarantie rund ein Jahr zuvor deutlich geänderte Marktlage. Während im Frühjahr 2020 für die Startups die Sicherung der Liquidität zur Überbrückung von verzögerter Geschäftsentwicklung im Vordergrund stand, haben die Unternehmen aktuell Bedarf an Wachstumsfinanzierungen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die speziell auf die COVID-Krise abstellenden Kriterien der Kapitalgarantierichtlinien wie z. B. Ausschluss von Unternehmen, die nach dem 15.3.2020 gegründet wurden oder Nachweis einer COVID-Betroffenheit werden in der damals aktuellen Marktsituation als wesentliche Einschränkungen der Investitionsmöglichkeiten des Venture Capital Fonds wahrgenommen. Entsprechend der geänderten Markteinschätzung wurden auch die von der aws vor dem Hintergrund der COVID-Krise errechneten beihilfenfreien Entgelte damals als zu hoch bewertet.

Weiterführende Informationen

Verweis auf die aws-Kapitalgarantierichtlinie 2020
www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/ab_20201119_aws-Kapitalgarantierichtlinien.pdf

Bündelung: Ergänzung zur aws-Garantierichtlinie 2019 (Coronavirus-Krise) für die Jahre 2020–2022

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-805/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMDW-UG 40-W1:
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2020-BMDW-GB40.02-M1:
Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU.

Problemdefinition

Immer mehr österreichische Unternehmen sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus negativ betroffen. Waren es zu Beginn nur Lieferketten und Kundenbeziehungen mit bestimmten Regionen, insbesondere China und Italien, so ergeben sich nunmehr weitreichende Wirkungen. Die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Krankheit führen zu Konsum- und Investitionszurückhaltung und damit zu Einnahmeausfällen in Unternehmen und somit ernsthaften Liquiditätskrisen. Die Kostenstrukturen können nicht in der Schnelligkeit angepasst werden, wie die Einnahmen einbrechen. Verbindlichkeiten, etwa in Form von Kreditlinien von Banken können von Unternehmen nicht mehr bedient werden.

Neben dem geänderten Nachfrageverhalten kommt für die Unternehmen ein weiterer bedrohlicher Effekt hinzu. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der aktuellen Krisensituation Unternehmen, die bereits vor der Krise wirtschaftlich nicht allzu solide aufgestellt waren, nunmehr gänzlich scheitern und insolvent werden. Hier drohen Folgeeffekte etwa aufgrund von Zahlungsausfällen für grundsätzlich gute Unternehmen. Diese Insolvenzen von Lieferanten oder Abnehmern werden eine weitere Insolvenzwelle auslösen, die auch grundsätzlich gesunde Unternehmen erreicht.

Zusätzlich zu den beiden oben beschriebenen Gefahrenpotenzialen aus Einnahmeausfällen und damit einhergehenden Insolvenzen im unmittelbaren Umfeld eines Unternehmens ist die Rolle der Banken zu berücksichtigen. Vor allem aufgrund der gegebenen Finanzmarktregularien ist es sehr wahrscheinlich, dass die Risikoabteilungen von Banken insbesondere auch aufgrund der schwer abschätzbaren Dauer der Krise risikomindernd vorgehen (müssen) und daher erforderliche neue Finanzierungen nicht gewähren und bei Stundungsansuchen zu bestehenden Kreditlinien sehr restriktiv sein müssen.

Bündelung 1
Folgende Probleme begründen die 1. Änderung der Ergänzung zur aws-Garantierichtlinie 2019:

1. Die Ergänzung ermöglicht in der aktuellen Version nur Garantieübernahmen für KMU. Bis 17. April 2020 sind bei der AWS Anträge von 50 Großunternehmen eingegangen, für die eine 90 %-Überbrückungsgarantie derzeit nicht möglich ist. Diese Unternehmen müssten einen Antrag bei der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) stellen.
2. Großunternehmen sind von der Übernahme von 100 %-Garantien (Kredite bis EUR 500.000) derzeit ausgeschlossen.
3. Gemeinnützige Vereine sind in der aws-Garantierichtlinie 2019 von Garantieübernahmen ausgeschlossen. Diese Vereine sind aufgrund des Coronavirus aber ebenso von Liquiditätsengpässen betroffen.
4. Die aws-Garantierichtlinie 2019 schließt Unternehmen oder einen geschäftsführenden Gesellschafter von

Garantien für Überbrückungsfinanzierungen aus, sofern seit der Aufhebung ohne vollständige Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes noch kein Jahr vergangen ist, sofern ein Ausschlussgrund nach § 13 GewO 1994 vorliegt oder die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllt sind. Durch diese Regelungen wird die Umsetzung des Prinzips der „Zweiten Chance" eingeschränkt.

Bündelung 2 (Verlängerung bis 30. Juni 2021)
Folgende Probleme begründen die 2. Änderung der Ergänzung zur aws-Garantierichtlinie 2019:
Die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf österreichische Unternehmen liegen unverändert vor. Damit es in diesem Zusammenhang nicht zu einer existenzbedrohlichen Gefährdung für österreichische Unternehmen kommt, ist es erforderlich, dass den betroffenen Unternehmen von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) weiterhin Garantien im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise gemäß Garantiegesetz 1977 zur Verfügung gestellt werden, damit den Unternehmen ausreichend Liquidität zur Verfügung steht.

Bündelung 3 (Verlängerung bis 31. Dezember 2021)
Folgende Probleme begründen die 3. Änderung der Ergänzung zur aws-Garantierichtlinie 2019:

1. Die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf österreichische Unternehmen liegen weiterhin vor. Damit es in diesem Zusammenhang nicht zu einer existenzbedrohlichen Gefährdung für österreichische Unternehmen kommt, ist es erforderlich, dass den betroffenen Unternehmen von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) weiterhin Garantien im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise gemäß Garantiegesetz 1977 zur Verfügung gestellt werden, damit den Unternehmen ausreichend Liquidität zur Verfügung steht.
2. Die maximale Beihilfenobergrenze pro Unternehmen beträgt derzeit EUR 800.000. Um weiterhin die Möglichkeit der Kumulierung von Corona-Hilfsmaßnahmen bestmöglich in Anspruch nehmen zu können, soll bei den 100 %-Garantien auf Basis der 5. Änderung des Befristeten Beihilferechtsrahmens die Anpassung der Obergrenze von EUR 800.000 auf EUR 1,8 Mio. vorgenommen werden.

Bündelung 4 (Verlängerung bis 30. Juni 2022)
Folgende Probleme begründen die 4. Änderung der Ergänzung zur aws-Garantierichtlinie 2019:

1. Die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf österreichische Unternehmen liegen weiterhin vor. Damit es in diesem Zusammenhang nicht zu einer existenzbedrohlichen Gefährdung für österreichische Unternehmen kommt, ist es erforderlich, dass den betroffenen Unternehmen von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) weiterhin Garantien im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise gemäß Garantiegesetz 1977 zur Verfügung gestellt werden, damit den Unternehmen ausreichend Liquidität zur Verfügung steht.
2. Die maximale Beihilfenobergrenze pro Unternehmen beträgt derzeit EUR 1,8 Mio. Um weiterhin die Möglichkeit der Kumulierung von Corona-Hilfsmaßnahmen bestmöglich in Anspruch nehmen zu können, soll bei den 100 %-Garantien auf Basis der 6. Änderung des Befristeten Beihilferechtsrahmens die Anpassung der Obergrenze von EUR 1,8 Mio. auf EUR 2,3 Mio. vorgenommen werden.

Im ersten Halbjahr 2022 werden von der Abwicklungsstelle 52 Anträge von Unternehmen mit einem Garantieobligo von EUR 32 Mio. erwartet.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung des Fortbestehens der von der COVID-19-Krise betroffenen Unternehmen

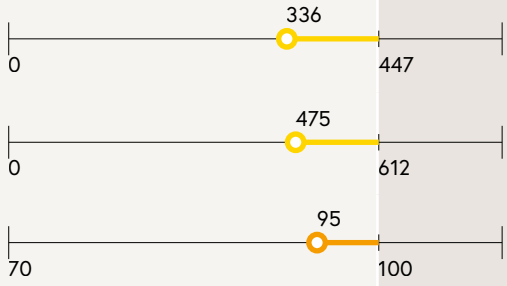

Garantieübernahmen [Anzahl]

Übernommene Obligos für reine Betriebsmittelfinanzierungen [Mio. €]

Fortbestehen der geförderten Unternehmen [%]

Maßnahmen

1. Garantien für Betriebsmittelfinanzierungen gemäß § 1 Abs. 2a Garantiegesetz 1977 iVm der aws-Garantierichtlinie 2019	Beitrag zu Ziel 1
2. Ausweitung des Anwendungsbereichs der COVID-19-Überbrückungsgarantien (Bündelung)	Beitrag zu Ziel 1
3. Verlängerung der COVID-19 Überbrückungsgarantien bis 30.6.2021 (Bündelung 2)	Beitrag zu Ziel 1
4. Verlängerung der COVID-19 Überbrückungsgarantien bis 31.12.2021 (Bündelung 3)	Beitrag zu Ziel 1
5. Verlängerung der COVID-19 Überbrückungsgarantien bis 30.6.2022 (Bündelung 4)	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**196**	**164**	**14.050**	**1.165**	**28.382**	**43.957**
Aufwendungen gesamt Plan	6.070	1.070	14.060	16.160	11.680	49.040
Nettoergebnis Ist	**-196**	**-164**	**-14.050**	**-1.165**	**-28.382**	**-43.957**
Nettoergebnis Plan	-6.070	-1.070	-14.060	-16.160	-11.680	-49.040

Erläuterungen

Die Position „Werkleistungen“ stellt den Zuschuss des Bundes für den Abwicklungsaufwand (Personal– und Sachaufwand) für die Abwicklung der COVID-19-Überbrückungsgarantien gemäß Garantiegesetz 1977 dar, welcher von der AWS nach kostenrechnerischen Grundsätzen (Vollkosten) ermittelt wird.

Die Ist-Werte von in Summe 0,99 Mio. Euro wurden aus den Endabrechnungen der AWS für das jeweilige Jahr entnommen. Bei den Plan-Werten von in Summe 3,58 Mio. Euro handelte es sich um Prognosen der AWS, die auf Basis erwarteter Antrags- und Ausfallszahlen ermittelt wurden. Aufgrund geringerer Antrags-

zahlen und der Verteilung der Fixkosten auf eine größere Zahl von Förderprogrammen (z. B. Abwicklung Investitionsprämie) ist der Abwicklungsaufwand durchgängig geringer ausgefallen als geplant.

Die Position „Transferaufwand" stellt die Beträge des Bundes zur Schadloshaltung gemäß Garantiegesetz 1977 für die Garantien der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) dar. Die budgetierten Werte beruhten auf AWS-Annahmen der zu erwartenden Ausfälle. Die Ist-Werte von 42,967 Mio. Euro geben die nicht durch Garantieentgelte und Rückflüsse gedeckten Auszahlungen der AWS aufgrund Garantieinanspruchnahmen wieder. Aufgrund insolvenzrechtlicher Maßnahmen während der COVID-19-Pandemie und der COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen ist in den Jahren 2020 und 2021 eine geringere Zahl an garantierten Krediten ausgefallen, als zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA erwartet, zum Teil kam es jedoch in den Folgejahren zu Nachholeffekten. Über den Evaluierungszeitraum betrachtet lag der Transferaufwand rund 2,5 Mio. Euro unter den Plan-Werten von in Summe 45,46 Mio. Euro.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Durch das Außerkrafttreten der COVID-19-SchadloshaltungsauszahlungsV gemäß § 16 Abs. 8 Z 3 Garantiegesetz 1977 (Artikel 8 COFAG Sammelgesetz (BGBl. I Nr. 86/2024)) erfolgen Auszahlungen aufgrund von Inanspruchnahmen der Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes seit 1. August 2025 nicht mehr im Wege der COFAG, sondern direkt durch das BMF. Seither ist nicht mehr das DB 45.02.01 betroffen, sondern das DB 45.01.03. Die Bedeckung der Auszahlungen im DB 45.01.03 erfolgte im Jahr 2024 durch eine Rücklagenentnahme.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen
Durch die Ermöglichung der Übernahme von Garantien sollten Unternehmen einen besseren Zugang zu Finanzmitteln zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen erhalten. Im Jahr 2020 rechnete man damit, dass durch die Richtlinie der Zugang zu Finanzmitteln von 500 Unternehmen mit einem Gesamtkreditvolumen von maximal 2.200 Mio. Euro ermöglicht wird. Insgesamt konnte durch das Vorhaben im Zeitraum April 2020 bis Juni 2022 für 311 Unternehmen der Zugang zu Finanzierungen in Form von Betriebsmittelkrediten erleichtert oder ermöglicht werden und so vorübergehende Liquiditätsengpässe aufgrund der COVID-19-Krise überbrückt werden. In Summe wurde von der AWS im Rahmen der Richtlinie ein Garantieobligo von rd. 475 Mio. Euro übernommen, wodurch von Banken Kredite in Höhe von rd. 521 Mio. Euro den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden konnten. Zum Zeitpunkt der Evaluierung bestanden noch 296 Unternehmen fort. 15 Unternehmen haben trotz Garantieübernahmen Insolvenz anmelden müssen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Ziel des Vorhabens war die Sicherstellung des Fortbestehens der während der COVID-19-Krise von vorübergehenden Liquiditätsengpässen betroffenen Unternehmen. Zu diesem Zweck wurde auf rechtlicher Basis des Garantiegesetzes 1977 ein separater Haftungsrahmen geschaffen sowie eine Ergänzung zur bestehenden Richtlinie erlassen. Die Ergänzung zur aws-Garantierichtlinie 2019 ermöglichte die Übernahme von Garantien für Betriebsmittelkredite durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS).

In Abgrenzung zur aws-Garantierichtlinie für KMU gemäß KMU-Förderungsgesetz war die Übernahme von Garantien mit einem Garantieobligo bis zu 25 Mio. Euro möglich, sowie 100 %ige COVID-19-Überbrückungsgarantien für Finanzierungen bis 500.000 Euro für große Unternehmen.

Die Sicherstellung des Fortbestehens der von der COVID-19-Krise betroffenen Unternehmen durch die Ermöglichung des Zugangs zu Liquidität sollte mittels der Kennzahlen „Anzahl der Garantieübernahmen" und „Übernommene Obligos für reine Betriebsmittelfinanzierungen" messbar gemacht werden. Weiters wurde als erwarteter Zielzustand definiert, dass die geförderten Unternehmen auch vier Jahre nach Haftungsübernahme noch fortbestehen (100 %). Im Rahmen der Ergänzung zur aws-Garantierichtlinie 2019 wurden von der AWS im Zeitraum April 2020 bis Juni 2022 in Summe 336 Garantien mit Garantiequoten von 80 %, 90 % bzw. 100 % mit einem Garantieobligo

von in Summe rd. 475 Mio. Euro übernommen. Als Zielzustand wurden 447 Garantieübernahmen mit einem Garantieobligo von in Summe 612 Mio. Euro definiert. Sowohl hinsichtlich Anzahl der Garantieübernahmen, als auch beim übernommenen Obligo wurden die definierten Zielwerte nicht erreicht, was auf einen geringeren Bedarf an COVID-19-Überbrückungsfinanzierungen zurückgeführt wird, nachdem die Liquidität der Unternehmen auch durch andere Maßnahmen des Bundes unterstützt wurde. Von den geförderten Unternehmen bestanden zum Evaluierungszeitpunkt noch 296 Unternehmen fort. 15 Unternehmen, die eine COVID-19-Überbrückungsgarantie erhalten haben, meldeten eine Insolvenz an.

Die Garantieübernahmen wurden gemessen an der Anzahl der Garantieübernahmen vor allem von den Branchen Herstellung von Waren (25 %), Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (25 %), Beherbergung und Gastronomie (14 %), Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (9 %) und Verkehr und Lagerei (6 %) genutzt. Die Anteile der übrigen Branchen (Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen; Bau; Information und Kommunikation; Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen; Grundstücks- und Wohnungswesen; Erbringung von wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen; Gesundheits- und Sozialwesen; Kunst, Sport und Erholung; Erbringung von sonstigen Dienstleistungen) lagen jeweils zwischen 1 % und 4 %. Gemessen an der Anzahl betrafen die Garantieübernahmen zu 58 % Großunternehmen, zu 29 % Mittelunternehmen, zu 9 % Kleinunternehmen und zu 4 % Kleinstunternehmen.

Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) kam in einer Studie im Jänner 2023 basierend auf dem Verlauf der realisierten Insolvenzzahlen zum Schluss, dass mit den drei eingesetzten Instrumenten (Zuschüsse, fiskalischen Hilfsmaßnahmen, Bundesgarantien für Kredite) die Zielsetzung, der Fortbestand aktiver Unternehmen unter schwierigen Bedingungen der Pandemie, gelang.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die COVID-19-Krise stellte die Unternehmen und finanzierenden Banken vor große Herausforderungen. Insbesondere die von europäischer Ebene ermöglichten 100 %igen Überbrückungsgarantien stellten sich aufgrund des fehlenden Eigenrisikoanteils der kreditgewährenden Banken, der Betreibung von Regressforderungen und der beihilfenrechtlichen Einordnung der Garantien in der Abwicklung als komplex heraus.

Weiterführende Informationen

aws-Garantierichtlinie 2019
www.aws.at/fileadmin/user_upload/Content.Node/media/richtlinien/ab_2019_07_01_Garantien_RL.pdf

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Makroökonomische Effekte der von der Bundesregierung im Rahmen der COVID-19-Krise gesetzten Maßnahmen
www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-9399/s_2023_covid19_makrooekonomische_effekte_70590_.pdf

Bündelung: KMU-Förderungsgesetz COVID-19-Haftungsrahmen-Verordnung

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-806/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMDW-UG 40-W1:
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2020-BMDW-GB40.02-M1:
Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU.

Problemdefinition

Immer mehr österreichische Unternehmen sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen des COVID-19 negativ betroffen. Waren es zu Beginn nur Lieferketten und Kundenbeziehungen mit bestimmten Regionen, so ergeben sich nunmehr weitreichende Wirkungen auf die österreichische Wirtschaft. Die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionserkrankungen führen zu Konsum- und Investitionszurückhaltung und damit zu Einnahmeausfällen in Unternehmen und somit zu ernsthaften Liquiditätskrisen. Die Kostenstrukturen können nicht in der Schnelligkeit angepasst werden, wie die Einnahmen einbrechen. Verbindlichkeiten, etwa in Form von Kreditlinien von Banken, können von Unternehmen oft nicht mehr bedient werden.

Damit es in diesem Zusammenhang nicht zu einer existenzbedrohlichen Gefährdung für österreichische Unternehmen kommt, ist es erforderlich, dass den betroffenen Unternehmen sowohl von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) als auch von der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m. b. H. (ÖHT) Garantien im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise gemäß KMU-Förderungsgesetz zur Verfügung gestellt werden. Damit dies geschehen kann, wurde der Bundesminister für Finanzen mit der Novelle zum KMU Förderungsgesetz BGBl. I Nr. 16/2020 ermächtigt, in Abweichung von § 7 Abs. 2 durch Verordnung für einen Zeitraum von drei Monaten das Gesamtobligo anzupassen.

Bündelung (AWS)
Mit Verordnung BGBl. II Nr. 123/2020 wurde der Haftungsrahmen für COVID-19-Maßnahmen für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) um 1,25 Mrd. Euro erhöht. Der Rahmen dient zur Unterstützung von Unternehmen in der COVID-19-Krise. Dieser erhöhte Haftungsrahmen reicht jedoch nicht aus um alle antragstellenden Unternehmen zu unterstützen.

Bündelung (ÖHT)
Mit Verordnung BGBl. II Nr. 123/2020 wurde der Haftungsrahmen für COVID-19-Maßnahmen für Garantieübernahmen der Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m. b. H. (ÖHT) um 625 Mio. Euro erhöht. Der Rahmen dient zur Unterstützung von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in der COVID-19-Krise. Dieser erhöhte Haftungsrahmen reicht jedoch nicht aus um alle antragstellenden Unternehmen zu unterstützen.

Bündelung (Verlängerung bis 31. Dezember 2020, Verlängerung bis 30. Juni 2021, Verlängerung bis 31. Dezember 2021, Verlängerung bis 30. Juni 2022)

Die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf österreichische kleine und mittlere Unternehmen (KMU) liegen weiterhin vor. Damit es in diesem Zusammenhang nicht zu einer existenzbedrohlichen Gefährdung für österreichische Unternehmen kommt, ist es erforderlich, dass den betroffenen Unternehmen sowohl von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) als auch von der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m. b. H. (ÖHT) weiterhin Garantien im Zusammen-

hang mit der Coronavirus-Krise gemäß KMU-Förderungsgesetz zur Verfügung gestellt werden, damit den Unternehmen ausreichend Liquidität zur Verfügung steht.

Im Jahr 2019 waren in der marktorientierten Wirtschaft Österreichs etwas weniger als 350.000 kleine und mittlere Unternehmen tätig. Von der COVID-19-Pandemie am stärksten betroffen sind die Branchen Beherbergung und Gastronomie, Handel und Dienstleistungen. In den Jahren 2020 und 2021 wurden von der AWS und der ÖHT insgesamt mehr als 25.000 Garantieanträge genehmigt und rund 4 Milliarden Euro an bundesbehafteten Garantien vergeben.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung des Fortbestehens der von der COVID-19-Krise betroffenen Unternehmen

Fortbestand von geförderten Unternehmen [%]

Maßnahmen

1. Bereitstellung eines Haftungsrahmens in Höhe von 3 750 Millionen Euro an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten für die AWS — Beitrag zu Ziel 1

2. Bereitstellung eines Haftungsrahmens in Höhe von 1 625 Millionen Euro an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten für die ÖHT — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Aufwendungen gesamt Plan	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	5.000
Nettoergebnis Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Nettoergebnis Plan	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-5.000

Erläuterungen

Haftungsübernahmen durch die AWS und die ÖHT erfolgten erst aufgrund der Richtlinien gemäß § 4 Abs. 1 KMU-Förderungsgesetz. Die finanziellen Auswirkungen auf den Bund sind somit in den WFAs zu den Richtlinien der damaligen Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (aws-Garantierichtlinie für KMU) und der damaligen Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (Richtlinie für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft) darzustellen.

Bei den unter Werkleistungen angeführten PLAN-Werten handelte es sich um die damals erwarteten Dotierungen der Rücklage für Schadensfälle der ÖHT durch das damalige BMLRT. In der nach der Erstellung der ursprünglichen WFA

abgeschlossenen Schadloshaltungsvereinbarung waren Dotierungen durch das damalige BMLRT nicht mehr vorgesehen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Zwecks Erhaltung der Geschäftstätigkeit und Überbrückung eines vorübergehenden Liquiditätsengpasses von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation wurde mit der KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenV der Bundesminister für Finanzen zusätzlich zu § 7 Abs. 2 KMU-Förderungsgesetz ermächtigt Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 KMU-Förderungsgesetz bis zu einem jeweils ausstehenden Gesamtbetrag von 3 750 Millionen Euro an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten für die AWS und 1 625 Millionen Euro an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten für die ÖHT zu übernehmen. Für die Übernahme von Haftungen war weiters die Erlassung von Richtlinien durch die jeweils zuständige Bundesministerin bzw. den jeweils zuständigen Bundesminister erforderlich.

Die KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenV ermöglichte die Übernahme von Garantien aufgrund der von der damaligen Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erlassenen Richtlinien (aws-Garantierichtlinie für KMU) und der damaligen Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erlassenen Richtlinie (Richtlinie für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft). Die Wirkung der HaftungsrahmenV ergibt sich somit erst durch die Richtlinien.

Auf Basis der Richtlinien konnten im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft Haftungen für Betriebsmittelfinanzierungen von 7.914 KMUs mit Sitz/Betriebsstätte in Österreich übernommen werden. In Summe sind im Wirtschaftszweig Tourismus- und Freizeitwirtschaft rund 90.000 Unternehmen tätig. Mit den Haftungsübernahmen konnte ein wesentlicher Teil des für Österreich wichtigen Wirtschaftszweigs unterstützt werden.

Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) kam in einer Studie im Jänner 2023 basierend auf dem Verlauf der realisierten Insolvenzzahlen zum Schluss, dass mit den drei eingesetzten Instrumenten (Zuschüsse, fiskalischen Hilfsmaßahmen, Bundesgarantien für Kredite) die Zielsetzung, der Fortbestand aktiver Unternehmen unter schwierigen Bedingungen der Pandemie, gelang.

Unternehmen

Die KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenV ermöglichte die Übernahme von Garantien aufgrund der von der damaligen Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erlassenen Richtlinien (aws-Garantierichtlinie für KMU) und der damaligen Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erlassenen Richtlinie (Richtlinie für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft). Die Auswirkungen ergeben sich aus dem Zusammenspiel von HaftungsrahmenV und Richtlinien.

Auf Basis der Richtlinien konnten von der ÖHT Haftungen für Betriebsmittelfinanzierungen von 7.914 KMUs mit Sitz/Betriebsstätte in Österreich mit einem Gesamthaftungsvolumen in Höhe von 1,3 Mrd. Euro (Durchschnitt pro Unternehmen somit 0,160 Mio. EUR) und von der AWS Haftungen für Betriebsmittelfinanzierungen von 17.896 KMUs mit Sitz/Betriebsstätte in Österreich mit einem Gesamthaftungsvolumen in Höhe von 3,2 Mrd. Euro (Durchschnitt pro Unternehmen somit 0,178 Mio. EUR) übernommen werden. Die Höhe der Haftungsübernahmen und die sonstigen Konditionen sind durch die Richtlinien vorgegeben.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA war trotz erleichterter Informationsverpflichtungen im Vergleich zu Haftungsübernahmen für Investitionen davon auszugehen, dass die Schwelle von 100.000 Euro an Verwaltungskosten für alle Unternehmen überschritten wird.

Die KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenV ermöglichte die Übernahme von Garantien aufgrund der von der damaligen Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erlassenen Richtlinien (aws-Garantierichtlinie für KMU) und der damaligen Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erlassenen Richtlinie (Richtlinie für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft). Die Konditionen für die Haftungsübernahmen sind durch die Richtlinien vorgegeben, direkt aus der Verordnung ergeben sich keine Verwaltungskosten für Unternehmen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Um Unternehmen während der COVID-19-Krise bei vorübergehenden Liquiditätsengpässen zu unterstützen, wurde auf bereits vorhandene Strukturen zur Finanzierung von Unternehmen zurückgegriffen. Die KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenV ermöglichte durch Schaffung eines separaten Haftungsrahmens die Übernahme von Schadloshaltungsverpflichtungen des Bundes gegenüber der AWS und ÖHT. Aufgrund der von der damaligen Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erlassenen Richtlinie (aws-Garantierichtlinie für KMU) und der damaligen Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erlassenen Richtlinie (Richtlinie für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft) konnten somit von der AWS und ÖHT Haftungen für Betriebsmittelkredite übernommen werden. Die KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenV hat damit ihren Zweck – Ermöglichung von Haftungsübernahmen im Rahmen der Richtlinien – erreicht.

Mit der Verordnung und den darauffolgenden Änderungen der Verordnung wurden einerseits die Höhen der Haftungsrahmen und andererseits der Zeitraum innerhalb dessen Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 KMU-Förderungsgesetz übernommen werden können festgelegt. Die mit der Verordnung festgelegte Höhe der Haftungsrahmen (AWS 3,75 Mrd. Euro und ÖHT 1,625 Mrd. Euro) waren ausreichend. Das Ende des Zeitraums für die Übernahme von Verpflichtungen deckte sich mit der „Mitteilung der Kommission über einen befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (2020/C 91 I/01) idF der 6. Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung“ (2021/C 473/01, ABl. C 473 vom 24.11.2021, S. 1).

Auf Basis der gemäß KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenV geschaffenen Haftungsrahmen wurden von der ÖHT und der AWS in Summe Haftungen für Finanzierungen für 24.781 Unternehmen übernommen. Der Großteil (96 %) der Unternehmen bestand vier Jahre nach Haftungsübernahme bzw. zum Evaluierungszeitraum noch fort.

Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) kam in einer Studie im Jänner 2023 basierend auf dem Verlauf der realisierten Insolvenzzahlen zum Schluss, dass mit den drei eingesetzten Instrumenten (Zuschüsse, fiskalischen Hilfsmaßnahmen, Bundesgarantien für Kredite) die Zielsetzung, der Fortbestand aktiver Unternehmen unter schwierigen Bedingungen der Pandemie, gelang.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Makroökonomische Effekte der von der Bundesregierung im Rahmen der COVID-19-Krise gesetzten Maßnahmen
www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-9399/s_2023_covid19_makrooekonomische_effekte_70590_.pdf

Spätantragsrichtlinien

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-808/

Finanzjahr: 2023

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Bundesministerium für Finanzen hat sich mit der Ressortstrategie dazu bekannt, die Voraussetzung für stabiles und nachhaltiges Wachstum zu schaffen. Ziel war, dass die Budgetpolitik stärker auf die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit sowie Krisensicherheit der österreichischen Wirtschaft ausgerichtet wird. Der Krisenfall ist mit der COVID-19 Pandemie eingetreten. Daher wurden zum Erhalt der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen Maßnahmen ergriffen, beispielsweise die Vorhaben Ausfallsbonus III und Verlustersatz III. Der Befristete Rahmen sieht in Abschnitt 3.1 und 3.12 vor, dass Beihilfen spätestens am 30.6.2022 gewährt werden mussten. Die innerstaatlichen Richtlinien zum Verlustersatz III und Ausfallsbonus III ermöglichten jedoch eine längere Frist. Österreich wurde von der Europäischen Kommission informiert, dass Erstanträge nach dem 30.6.2022 nicht mehr vom Befristeten Rahmen erfasst sind. Mit den gegenständlichen Spätantragsrichtlinien sollen nicht rechtskonforme Beihilfen, deren Anträge nach dem 30.6.2022 eingelangt sind und somit als verspätet gelten, durch Umwidmung in andere Beihilfen saniert werden.

Problemdefinition

Der Bundesminister für Finanzen hat seit Beginn der Pandemie Richtlinien in Form von Verordnungen auf Grundlage des § 3b Abs. 3 ABBAG-G erlassen, die zum Erhalt der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen in Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind, erlassen. Die Kundmachung dieser Richtlinien erfolgte nach Herstellen des Einvernehmens mit dem Vizekanzler.

Die vorliegenden Richtlinien werden zur Sanierung von Anträgen an und erteilten Fördergenehmigungen durch die COFAG erlassen, bei denen sich nach dem Auslaufen des Befristeten Rahmen der Kommission (Mitteilung der Kommission (C(2020) 1863) vom 19.3.2020 in der Fassung der 6. Änderungsmitteilung (C(2021) 8442) vom 18.11.2021) herausgestellt hat, dass diese zwar den innerstaatlichen Normen zur Umsetzung durch die Kommission genehmigten Beihilfenregelungen entsprechen, diese Normen jedoch von den beihilfenrechtlichen Vorgaben wie folgt abweichen:

Lange Antragsfristen beim Verlustersatz III und Ausfallsbonus III

Der Befristete Rahmen sieht in Abschnitt 3.1 und 3.12 vor, dass Beihilfen spätestens am 30.6.2022 gewährt werden mussten. Die innerstaatlichen Richtlinien zum Verlustersatz III und Ausfallsbonus III ermöglichten jedoch eine längere Frist. Österreich wurde von der Europäischen Kommission informiert, dass Erstanträge nach dem 30.6.2022 nicht mehr vom Befristeten Rahmen erfasst sind.

Die COFAG als Förderstelle hat erhoben, in welchen Fällen eine verspätete Antragstellung vorliegt. In strenger Auslegung der Rechtsansicht der Kommission wären diese Beihilfen als dem Genehmigungsvorbehalt des Art. 108 Abs. 3 AEUV widersprechend vom Mitgliedstaat zurückzufordern.

Eine Rückforderung dieser Beihilfen durch die COFAG wäre aus schadenersatzrechtlicher sowie verfassungsrechtlicher Sicht problematisch, da die betroffenen Unternehmen die beantragten bzw. ausbezahlten Fördersummen im Einklang mit den nationalen Richtlinien erhalten haben.

Eine Rückforderung von Beihilfen, von deren Rechtmäßigkeit die Unternehmen seit Frühjahr 2022 (!) zudem ausgegangen sind und diese in ihre Bilanzen aufgenommen haben, hätte bei einigen Unternehmen eine Insolvenzgefährdung zur Folge.

Folgende Beihilfenhöchstgrenzen sind zu beachten:

- bei begrenzten Beihilfebeträgen gem. Abschnitt 3.1 des Befristeten Rahmens: 2,3 Mio. EUR (betrifft FKZ 800.000, Umsatzersatz, Ausfallsbonus, 100 %-Garantien).
- bei Unterstützungen für ungedeckte Fixkosten gem. Abschnitt 3.12: 12 Mio. EUR (betrifft den Verlustersatz).

Ziele

Ziel 1: Beihilfenrechtskonforme Abwicklung von Spätanträgen

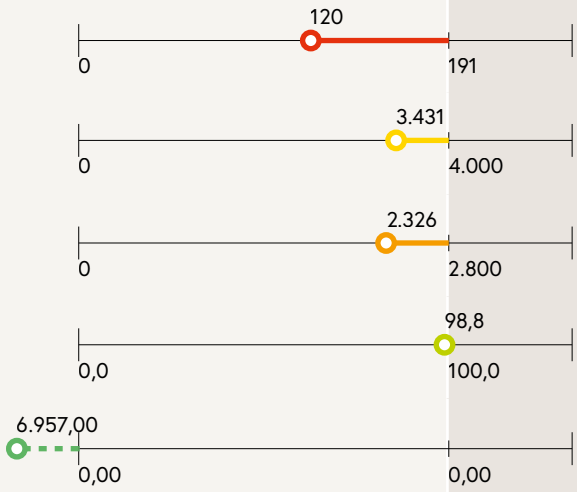

Höhe der umgewidmeten Beihilfen [Mio. €]

Gestellte Anträge von Unternehmen denen Beihilfen bereits ausgezahlt wurden [Anzahl]

Gestellte Anträge von Unternehmen deren Bearbeitung und Genehmigung durch die COFAG gestoppt wurden [Anzahl]

Anteil der von der COFAG genehmigten Umwidmungen an beantragten Beihilfen [%]

Summe der von der COFAG zurückgeforderter Beihilfen [Tsd. €]

Maßnahmen

1. Umwidmung von Beihilfen in Zusammenhang mit Spätanträgen — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**-119.800**	**0**	**0**	**0**	**-119.800**
Erträge Plan	-41.000	-150.000	0	0	0	-191.000
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Aufwendungen gesamt Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis Ist	**0**	**-119.800**	**0**	**0**	**0**	**-119.800**
Nettoergebnis Plan	-41.000	-150.000	0	0	0	-191.000

Erläuterungen

Im Zuge der Umsetzung der Spätantragsrichtlinien zur Herstellung eines beihilfenrechtskonformen Zustandes von Spätanträgen waren keine zusätzlichen finanziellen Mittel erforderlich bzw. wurden diese nicht in gegenständlicher WFA dargestellt. Die dafür erforderlichen Auszahlungen wurden bereits bei der Umsetzung der Richtlinien zur Gewährung des Verlustersatzes III sowie des Ausfallsbonus III veranschlagt und auch in gegenständlicher WFA entsprechend dargestellt. Mit den Spätantragsrichtlinien hat sich somit lediglich die rechtliche Grundlage für die Gewährung der Beihilfe geändert. Die Antragsfrist zur Umwidmung lief mit 1.4.2024 aus. Seitens der COFAG wurden die Arbeiten zu den 6.553 antragsberechtigten Fällen mit einem Volumen von EUR 164,52 Mio. noch abgeschlossen. Davor wurden jedoch 140 Anträge in Höhe von EUR 20,83 Mio. ausgeschieden, da es sich hierbei um Überschreitungen der beihilfenrechtlichen Betragsgrenzen

nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Rahmens und nach Abschnitt 3.12 des Befristeten Rahmens handelte, und jene Fälle somit nicht antragsberechtigt waren. Auch reichten nicht sämtliche antragsberechtigten Unternehmen einen entsprechenden Spätantrag ein – insgesamt 796 Fälle mit einem Volumen von EUR 10,32 Mio. brachten keinen Antrag bei der COFAG ein. Die eingebrachten 5.757 Spätanträge in Höhe von EUR 154,20 Mio. konnten letztendlich mit einem Volumen von EUR 119,80 Mio. saniert werden. Eine Aufteilung auf die Jahre 2023 und 2024 ist aus technischen Gründen nicht darstellbar, daher wurde der gesamte sanierte Betrag im Jahr 2024 erfasst. Bei Anträgen in Höhe von EUR 3,30 Mio. war eine Sanierung nicht möglich und gegenständliche Anträge wurden entsprechend abgelehnt (EUR 2,70 Mio.) oder zur Rückforderung (EUR 0,60 Mio.) empfohlen. Durch die von der COFAG vorgenommenen Prüfungen sowie aufgrund der Vorgaben der Spätantragsrichtlinien ergab sich eine Reduktion der Zuschusssumme um rund EUR 28,39 Mio. Darüber hinaus wurden Teilrückforderungen in Höhe von EUR 2,71 Mio. identifiziert.

Ergänzend sind auch die nicht eingebrachten Umwidmungsanträge in Höhe von EUR 3,65 Mio. rückzuerstatten. Die nicht eingebrachten Ergänzungsanträge bedurften keiner Rückforderung, sondern lediglich einer Ablehnung. Insgesamt wurden durch die COFAG im Zuge der Erstprüfung der sanierbaren Spätanträge in 627 Fällen potenzielle Rückforderungen in Höhe von EUR 6,96 Mio. identifiziert. Gegenständliche Fälle wurden im Zuge der Aufgabenübertragung mit dem COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (COFAG-NoAG) per 1.8.2024 an das Bundesministerium für Finanzen für eine Rückerstattungsprüfung gem. § 13 ff COFAG-NoAG übertragen. Zum 30.9.2025 war die abgabenrechtliche Prüfung der Rückerstattungsansprüche durch die Finanzämter in 501 Fällen abgeschlossen. Aufgrund der Prüfungen wurden bis dahin Rückerstattungen in Höhe von EUR 4,30 Mio. zuzüglich Zinsen bescheidmäßig festgesetzt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Im Zuge der Umsetzung der Spätantragsrichtlinien waren keine zusätzlichen finanziellen Mittel erforderlich. Die Bedeckung der erforderlichen Mitteln erfolgte bei den Förderungsprogrammen Verlustersatz III und Ausfallsbonus III. Durch die Spätantragsrichtlinien hat sich lediglich die rechtliche Grundlage für die Gewährung der Beihilfe geändert.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Spätantragsrichtlinien ermöglichten eine Sanierung von eingebrachten Anträgen auf Verlustersatz und Ausfallsbonus nach dem 30.6.2022 (Spätanträge), die bis zur Spätantragsrichtlinie beihilfenrechtswidrig galten. Insgesamt wurden in der WFA von einem beihilfenrechtswidrigen Zustand im Ausmaß von EUR 191 Mio. ausgegangen. Unter Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Betragsgrenzen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Rahmens und nach Abschnitt 3.12 des Befristeten Rahmens wurden 5.757 Spätanträge mit einem Volumen von EUR 154,2 Mio. bei der COFAG eingebracht. Nach Prüfung durch die COFAG konnten 98,85 % der Anträge in ein Volumen von EUR 119,8 Mio. positiv saniert werden.

Unternehmen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurde die Anzahl der Spätanträge auf 6.800 geschätzt. Tatsächlich ergaben sich 6.553 Spätantragsberechtigte, von welchen 5.757 Anträge mit einem Volumen von EUR 154,2 Mio. gestellt wurden. 98,85 % der eingereichten Antrage wurden in ein Volumen von EUR 119,8 Mio. positiv saniert.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Lt. WFA wurden die Auswirkungen der Verwaltungskosten für Unternehmen mit rund EUR 1.443.844,00 geschätzt. Unternehmensanzahl 6.800, Frequenz 1 (Kontakt mit Behörden), Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Bei Umwidmungen in einen Schadensausgleich sehen die Richtlinien die verpflichtende Antragstellung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter vor. Bei Umwidmungen in eine De-minimis-Beihilfe ist eine Antragstellung durch einen berufskundlichen Vertreter zwar nicht erforderlich, es wurde aber davon ausgegangen, dass einige Unternehmen sich dennoch der Unterstützung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bedienen. Für die Antragstellung wurde ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 20 Minuten mit einem Personalaufwand von EUR 37 Pro Stunde angenommen. Weiters wurde für die Kalkulation bzw. Berechnung zur Entscheidung, welche Umwidmung beantragt wird, angenommen, dass im Schnitt ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter für seine Antragstätigkeit eine Stunde benötigt, die Kosten von EUR 200 verursacht. Für die weitere administrative Abwicklung wurden 20 Minuten Bürokraft

geschätzt. Dies ergab die Schätzung der Kosten in Höhe von EUR 212,33 für Unternehmen pro Antragstellung. Für Unternehmen unter Beachtung der Schätzung der Kosten in Höhe von EUR 212,33 pro Antragstellung und der 5.757 gestellten Anträge nach den Spätantragsrichtlinien ergibt sich ein errechneter Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 1.222.383,81.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Unter Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Betragsgrenzen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Rahmens und nach Abschnitt 3.12 des Befristeten Rahmens wurden 5.757 Spätanträge mit einem Volumen von EUR 154,2 Mio. bei der COFAG eingebracht. Die Spätantragsrichtlinien sahen die Möglichkeit zur Umwidmung in einen Schadensausgleich als auch die Umwidmung in eine „De-minimis"-Beihilfe vor. Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass bei Umwidmungen von begrenzten Beihilfenbeträgen oder von einem Verlustersatz in einen Schadensausgleich die Beihilfenintensität aufgrund der Vorgaben grundsätzlich geringer ist. Insgesamt erfolgten durch die COFAG im Zuge der zivilrechtlichen Prüfungen Betragskorrekturen in Höhe von EUR 28,39 Mio. Weiters wurden potenzielle Rückforderungen identifiziert und dem Bundesministerium für Finanzen zur Prüfung übertragen was zu einem insgesamten sanierten Volumen in Höhe von EUR 119,8 Mio. führte. Rund 98,85 % der eingebrachten Anträge konnten positiv erledigt werden. Das sanierte Umwidmungsvolumen beträgt rund 77,69 % des eingebrachten Antragsvolumens. Die rechtswidrigen Beihilfen konnten bei 99 % der 5.691 sanierbaren Anträge bzw. zu 83 % des zu diesen Anträgen beantragten Volumens von EUR 119,8 Mio. in „De-minimis"-Beihilfen umgewidmet werden. Der restliche Teil, also 1 % der sanierbaren Anträge bzw. 17 % des Volumens, entfällt auf Umwidmungen sowohl in eine „De-minimis"-Beihilfe als auch in einen Schadensausgleich oder ausschließlich in einen Schadensausgleich. Konnte im Sinne dieser Richtlinien keine Umwidmung erfolgen, waren die als rechtswidrig geltenden Beträge entweder zurückzuzahlen oder – wenn der Gewährungsprozess noch nicht abgeschlossen war – die Anträge auf Umwidmung abzulehnen.

Der beihilfenrechtskonforme Zustand im Zuge der Abwicklung von Spätanträgen wurde somit zur Gänze hergestellt. Unter Berücksichtigung der Spätantragsrichtlinien erfolgten insgesamt 5.691 Umwidmungen mit einem Volumen von EUR 119,8 Mio. Daneben wurden (Teil)-Rückforderungen, Betragskorrekturen und Ablehnungen ausgesprochen, um die Beihilfenrechtskonformität sicherzustellen.

Novelle Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz) – Sonderdotierung 2022–2025

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-807/

9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Seit dem Jahr 2021 gibt es die FTI-Strategie 2030 (Forschung, Technologie und Innovation) der österreichischen Bundesregierung. Die drei Ziele sind: (1) zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken, (2) Fokus auf Wirksamkeit und Exzellenz richten, (3) auf Wissen, Talente und Fertigkeiten setzen. Konkret strebt die FTI-Strategie 2030 eine Rangverbesserung in folgenden internationalen Indizes an: European Innovation Scoreboard (EIS): von Top 8 auf Top 5; Digital Economy & Society Index (DESI): von Top 13 auf Top 5; Global Innovation Index (GII): von Top 19 auf Top 10. Die Zwischenevaluierung der FTI-Strategie im Jahr 2025 zeigt folgendes österreichisches Ranking als Zwischenstand: EIS Platz 6, DESI Platz 12, GII Platz 17.

Die österreichische F&E-Quote erreichte im Jahr 2024 mit 3,35 % des BIP einen neuen Höchststand (Globalschätzung Statistik Austria 2025). Im aktuellsten EU-Vergleich basierend auf OECD-Daten lag Österreich im Jahr 2023 bzgl. F&E-Quote mit 3,26 % bereits in den Top 3 knapp hinter Belgien (3,27 %) und Schweden (3,64 %). Bei den Bruttoinlandsausgaben der öffentlichen Hand für F&E in % des BIP hingegen positionierte sich Österreich 2023 mit 0,94 % weit vor Belgien (0,60 %) und Schweden (0,80 %) auf Platz 1.

Das Vorhaben hat auch einen langfristigen Konnex zur Umsetzung des Unterziels 9.5 der UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs).

Problemdefinition

Im Regierungsprogramm 2020–2024 wurde festgelegt, dass die Nationalstiftung zu einem „Fonds Zukunft Österreich" für Forschung, Technologie und Innovation weiterentwickelt werden soll. Auch die FTI Strategie 2030 gibt dieses Ziel vor, damit komplementär zum FTI-Pakt ein Finanzierungsinstrument zur strategischen Schwerpunktsetzung für wichtige Zukunftsfelder und Zukunftstechnologien in Grundlagen- und angewandter Forschung geschaffen wird. Der „Fonds Zukunft Österreich" soll dafür mit einer gesicherten Finanzierung ausgestattet werden.

Durch den Einsatz weiterer öffentlicher Mittel im F&E-Bereich soll Österreichs Attraktivität als Forschungsstandort gestärkt werden und die internationale Wettbewerbssituation der Forscher und Forscherinnen in Industrie und Wissenschaft verbessert werden. Damit werden auch Wachstums- und Beschäftigungschancen verbessert und die Entwicklung zu einem dynamischen wissensbasierten Wirtschaftsraum unterstützt.

Um eine adäquate Mittelausstattung der Nationalstiftung für Forschung und Technologie, die im österreichischen FTI-System eine bedeutende Rolle für langfristige strategische Forschungsprogramme und innovative neue Programme innehat, sicherzustellen, sollen für die Jahre 2022–2025 (2025 erfolgt die Zwischenevaluierung der FTI-Strategie 2030) Sondermittel in Höhe von jährlich 140 Mio. € bereitgestellt werden. Dies ist notwendig geworden, weil eine ausschließliche Dotierung der Nationalstiftung FTE mit Mitteln, die im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 5 FTE-Nationalstiftungsgesetz (FTEG) von der Österreichischen Nationalbank ausgeschüttet werden, sowie mit Zuwendungen aus Zinserträgen des ERP-

Fonds gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962, aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus und der bereits ausgelaufenen Sonderdotierung der Nationalstiftung gemäß § 4 Abs. 6 und 7 FTEG zu einem starken Mittelrückgang führen würde.

Die über § 4 Abs. 2 FTEG hinausgehende für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung erforderliche Dotierung der Stiftung soll gemäß § 4 Abs. 3 FTEG erfolgen, – nach Maßgabe des Bedarfes auf Basis eines aus den Zusagen an die Förderungsnehmer sich ergebenden mit dem Bund abgestimmten Auszahlungsplans und nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz (UG 45) vorgesehenen Mitteln.

In Umsetzung des Regierungsprogramms 2020–24 werden mit dieser Novelle zum FTEG der Nationalstiftung nach Entfall der Dotierungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 3, Abs. 6 und 7 FTEG die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 FTEG notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt.

Ziele

Ziel 1: Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken

Meilenstein Genehmigte Bewilligungsbudgets 2022-2025: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Anpassung Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz) — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**0**	**21.254**	**52.753**	**81.284**	**155.291**
Aufwendungen gesamt Plan	0	140.000	140.000	140.000	140.000	560.000
Nettoergebnis Ist	**0**	**0**	**-21.254**	**-52.753**	**-81.284**	**-155.291**
Nettoergebnis Plan	0	-140.000	-140.000	-140.000	-140.000	-560.000

Erläuterungen

Grundsätzlich:

Die 140,0 Mio. € (Planzahlen) entsprechen dem jährlichen maximalen Bewilligungsbudget, das die FTE-Nationalstiftung an die Begünstigten der Stiftung (FFG, AWS, CDG, ÖAW, FWF, LBG) in den Jahren 2022–2025 vergeben darf. Seitens des Bundes sind aus der UG 45 (DB 45.02.04, Konto 7330.001 Sonderdotierung Nationalstiftung) jene Beträge bereitzustellen, die nicht von den Zinserträgen aus Jubiläumsfonds und ERP-Fonds bedeckt werden können (Istzahlen). Dies entspricht der Regelung in § 4 Abs. 6 FTE-Nationalstiftungsgesetz.

Im Detail:

Im Jahr 2022 wurden zwar Bewilligungen iHv 140,0 Mio. € ausgesprochen, es erfolgten jedoch noch keine Auszahlungen an die Begünstigten, da die Förderprojekte erst zeitverzögert gestartet wurden.

Im Rahmen der Erstellung des Doppelbudgets 2025/2026 wurde die Budgetierung in der UG 45 im Finanzierungshaushalt erstmals auf den erwarteten Zahlungsplan umgestellt: Das bedeutet, die insgesamt geleisteten Zahlungen an die NATS ergeben sich aus der Aufsummierung der erwarteten Zahlungstranchen aus den Vergabejahren 2022–2025.

Folglich sind im BFG 2025 89,0 Mio. € und im BFG 2026 100,0 Mio. € für Zahlungen an die Nationalstiftung aus dem Titel „Fonds Zukunft Österreich" budgetiert.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Aus den mit den Mitteln der Nationalstiftung ermöglichten Forschungs- und Forschungsförderungstätigkeiten ergeben sich mittel- und langfristig innovative Impulse für die Unternehmen und somit auch für den Wirtschaftsstandort und Arbeitsmarkt (Höherqualifizierung bestehender und neuer Mitarbeiter/innen). Eine detailliertere Abschätzung ist abhängig von den konkret geförderten Projekten und somit vorab nicht möglich.

Unternehmen

Auswirkungen auf Unternehmen ergeben sich in Abhängigkeit der Ausgestaltung des jeweiligen Förderprogramms (z. B. Thema, Fördernehmerkreis, Kooperationserfordernis mit anderen Unternehmen und/oder Universitäten/Forschungseinrichtungen). Eine konkrete Abschätzung ist vorab nicht möglich.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Dotierung der Nationalstiftung an sich hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung. Die Fördermittel der Stiftung sind nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrates gem. § 11 Abs. 1 Z 1 Nationalstiftungsgesetz an die vom Bund getragenen (Forschungs-) Förderungseinrichtungen auszuschütten. Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sind von den Förderwerbenden jeweils im Förderungsantrag darzustellen. Eine Steigerung der Zahl der Beschäftigten im Bereich Grundlagen- und angewandte Forschung mit besonderem Augenmerk auf Erhöhung des Anteils der Frauen wird insbesondere durch die Auswahlkriterien bei der Förderungsvergabe erreicht.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit den bereitgestellten Mitteln konnten die Begünstigten der FTE-Nationalstiftung zusätzliche Forschungsaktivitäten durchführen bzw. Mittel für Forschungsförderung vergeben und somit die Wettbewerbssituation der Forscherinnen und Forscher in Industrie und Wissenschaft in den verschiedensten Themenbereich wesentlich verbessern.

Seitens der begünstigten Einrichtungen wurden für die Jahre 2022–2025 folgende Erfolge eingemeldet (jeweils Auszüge), die allesamt die positiven Auswirkungen der Stiftungsmittel auf den österreichischen F&E- und Wirtschaftsstandort iVm den Zielsetzungen von § 2 FTEG (Ermöglichung von Pionierforschung und von disruptiven Innovationen, Erreichung oder Erhaltung von Technologieführerschaft, Festigung und Förderung der Resilienz des österreichischen Innovationssystems, Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft, Verbreiterung und Vertiefung des Wissenstransfers, Umsetzung von EU-Missionen und -Partnerschaften) belegen:

Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW):

- 10 initiierte Programme, alle laufen noch
- 43 neue Kooperationen/Kooperationspartner
- 98 geförderte VZÄ (Vollzeitäquivalente)
- Bislang 46 Publikationen/Patentanmeldungen aus den geförderten Projekten

positive Auswirkungen: wissenschaftliche Forschung mit Mikrodaten aus dem Austrian Micro Data Center, Anwerbung 25 US-amerikanischer Wissenschafterinnen und Wissenschafter, Stärkung Wissenschaftskommunikation

Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG, Zahlen ohne 2025):

- 2 Programme: Ausfinanzierung Christian Doppler Labors (CDL) 2022–2025, Transfer Science to Spin-off 2025 (Transfer.S2S)

- Insgesamt Förderungsverträge mit 76 CDL und 10 Transfer.S2S-Projekten
- Alle CDL noch aktiv, Transfer.S2S-Projekte starten 2026
- 107 neue wissenschaftliche Kooperationen
- 214 geförderte VZÄ
- 346 Publikationen mit Peer Review, 8 Erfindungsmeldungen, 89 Kooperationen mit Unternehmen, 7 erteilte Patente

positive Auswirkungen: Transfer.S2S fördert Wissenstransfer von der Grundlagenforschung zur Wirtschaft, CDL fördert Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, Vertiefung des gegenseitigen Wissenstransfers

Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG):
- 3 initiierte Programme, alle Projekte davon laufen noch
- 13 geförderte VZÄ
- 35 Publikationen

positive Auswirkungen: Klinische Forschungsgruppen: erste Förderschiene im Bereich der nicht-kommerziellen krankheits- und patientenorientierten (translationalen), konsortionalen klinischen Forschung. Damit kann sich Österreich auch international im Bereich der klinischen Forschung etablieren.

Cancer Mission Labs: Förderung und Begleitung von Forschungsinstitutionen bei der Ausweitung ihrer Forschungs- und Innovationsaktivitäten im Bereich Krebserkrankungen und beim Aufbau von Kompetenzen zu inter- und transdisziplinären Kollaborationen insbesondere im Rahmen der Nachwuchsförderung.

Forschungsförderungsgesellschaft (FFG):
- Programmvolumen 203 Mio. €
- daraus bislang 391 abgeschlossene Projekte
- 236 erstmalige FFG-Fördernehmer
- 1.450 geförderte VZÄ (Hochrechnung)

positive Auswirkungen: Programm „Expedition.Zukunft“ > Förderung disruptiver Innovation; Quantenforschung und -technologie > Weg zur Technologieführerschaft; AI Austria Initiative oder Digital Innovation Hubs > Unterstützung Resilienz und Souveränität

Österreichischer Wissenschaftsfonds (FWF):
- 108 bewilligte Projekte, davon 10 beendet
- 114 neue internationale Kooperationen
- Ca. geförderte 300 Personen, davon 108 Projektleiterinnen und Projektleiter, tlw. Teilzeit
- Bislang 172 Publikationen und 832 Zitierungen

positive Auswirkungen: doc.funds leistet einen signifikanten Beitrag zur Erhöhung der Anzahl hochqualifizierter Nachwuchswissenschafterinnen und Nachwuchswissenschaftler, die für den Forschungsstandort Österreich und dessen Innovationsfähigkeit von zentraler Bedeutung sind.

Austria Wirtschaftsservice (AWS):
- 12 initiierte Programme
- Davon 186 abgeschlossene Projekte
- 203 neue Kooperationen/Kooperationspartner
- 8.404 geförderte VZÄ
- 19 Publikationen/Patentanmeldungen

positive Auswirkungen: Förderung von Schlüsseltechnologien wie Quantentechnologie, Mikroelektronik und Künstliche Intelligenz; Förderung von disruptiven Innovation bspw. im Bereich des nachhaltigen Bauens und der Lebensmittelsysteme; Wissenstransfer, Überleitung von Forschung und Entwicklung sowie Prototypenförderung; Unterstützung von MINT-Initiativen

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Homepage FTE-Nationalstiftung
www.stiftung-fte.at/

FTI-Strategie 2030
www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/forschungskoordination_fti.html

FTI-Monitor des FORWIT-Rates
fti-monitor.forwit.at/de/O/system

Halbzeitevaluierung FTI-Strategie 2030
www.wifo.ac.at/news/forschungs-technologie-und-innovationsstrategie-prioritaeten-setzen/

F&E-Beilage 2025/2026
service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2025_2026/beilagen/EU_Beilage_2025_2026.pdf

FTE-Nationalstiftungsgesetz
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003092

Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

UG 31 – Wissenschaft und Forschung

Bündelung: Valorisierung Fördersatz „Lehre mit Matura“ 2023 und 2024 sowie Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-769/

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Motivierte und gut qualifizierte Fachkräfte sind der Schlüssel zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Wirtschaftsstandorts. Das Vorhaben trägt zur Reduzierung des Fachkräftemangels, dem Abbau von Barrieren zwischen Berufsausbildung und Allgemeinbildung bei und forciert andererseits die Durchlässigkeit zum post-sekundären und tertiären Bildungsbereich sowie die gesellschaftliche Wertschätzung beruflicher Bildung. Die Lehrlingsausbildung/Duale Ausbildung wird auch auf der europäischen Ebene als eine erfolgreiche Form des arbeitsweltorientierten Lernens gesehen. Vor dem Hintergrund des aktuellen Fachkräftemangels sind damit die Stärkung, der Ausbau und die laufende Attraktivierung des Konzepts der Lehrlingsausbildung mit Matura von zentraler Bedeutung.

Damit leistet das Vorhaben einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Unterziele 4.1 (inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung) sowie 4.4 (relevante Qualifikationen für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit) der Entwicklungsziele.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMBWF-UG 30-W1:
Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

2021-BMBWF-UG 30-W2:
Verbesserung Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

Problemdefinition

Die duale Ausbildung in Österreich wird auf internationaler Ebene oft als Good Practice Modell im Bereich des arbeitsweltorientierten Lernens herangezogen. Daten zeigen, dass Länder, welche neben einer vollzeitschulischen Ausbildung auch eine gut etablierte Lehrlingsausbildung haben, eine niedrigere Jugendarbeitslosigkeit aufweisen. Die Erfolgsaussichten von Lehrabsolvent:innen am Arbeitsmarkt stehen jenen von Absolvent:innen vollzeitschulischer Ausbildungen um nichts nach.

Dennoch steigt auch in Österreich der Trend zur Akademisierung: Jugendliche, aber auch Erziehungsberechtigte, wollen sich mit und durch eine nach der allgemeinen Schulpflicht anschließende Ausbildung möglichst viele Optionen offenhalten. Je enger ein Abschluss gesteckt ist, je weniger Anerkennungs-, Weiterbildungs- und Höherqualifizierungsmöglichkeiten mit einem Abschluss verbunden sind, desto unattraktiver ist die Wahl der entsprechenden Ausbildung für Jugendliche und Eltern. Um diesem Trend, der auch zu einer Verschärfung des aktuellen Fachkräftemangels beitragen kann, entgegenzuwirken, wurden zahlreiche Initiativen zur Steigerung der Attraktivität der dualen Ausbildung gesetzt. Eine dieser Initiativen ist das 2008 initiierte Programm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“, durch das Lehrlingen ermöglicht wird, bereits während ihrer Ausbildung entgeltfreie Vorbereitungsangebote auf die Ablegung der Berufsreifeprüfung in Anspruch zu nehmen.

2020 wurde das Programm einem Relaunch unterzogen. Dabei wurde insbesondere auf eine Weiterentwicklung der Eingangs-

phase sowie Maßnahmen zu einer verstärkten Individualisierung gesetzt. Seit dem Relaunch 2020 nehmen pro Halbjahr zwischen 10.000 und 11.000 Jugendliche das geförderte Angebot in Anspruch.

Aufgrund der 2020 durchgeführten Kostenberechnung wurde ein Fördersatz von 6,67 Euro pro Unterrichtseinheit und Teilnehmer:in festgelegt. Aufgrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Inflation hat sich gezeigt, dass der Fördersatz nicht mehr zeitgemäß ist und angepasst werden muss. Um den neuen Fördersatz zu ermitteln, wurde die 2020 durchgeführte Berechnung aktualisiert. Aus dieser Berechnung ergibt sich der Bedarf nach einer 7%-igen Erhöhung des Fördersatzes auf 7,14 Euro. Aufgrund der anhaltend hohen Inflation und den hohen Lohnabschlüssen insbesondere im Bereich des Lehrpersonals ist 2024 eine weitere Valorisierung des Fördersatzes um 7% auf 7,64 Euro geplant.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer entgeltfreien Vorbereitungsmöglichkeit auf die Berufsreifeprüfung für Lehrlinge

Personen, die sich im Rahmen des Förderprogramms „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten [Anzahl]

Maßnahmen

1. Erhöhung des Fördersatzes 2023	Beitrag zu Ziel 1
2. Erhöhung der maximalen Fördersumme pro Teilnehmer:in 2023	Beitrag zu Ziel 1
3. Erhöhung des Fördersatzes 2024	Beitrag zu Ziel 1
4. Erhöhung der maximalen Fördersumme pro Teilnehmer:in 2024	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**0**	**868**	**1.797**	**1.797**	**4.462**
Aufwendungen gesamt Plan	0	0	868	1.797	1.797	4.462
Nettoergebnis Ist	**0**	**0**	**-868**	**-1.797**	**-1.797**	**-4.462**
Nettoergebnis Plan	0	0	-868	-1.797	-1.797	-4.462

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung der Erhöhung des Kostensatzes wurde mit zusätzlichen Ausgaben von 4,462 Mio. gerechnet. Diese Mittel wurden auch eingesetzt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Durch die teilweise Ausgleichung der hohen Inflation der letzten Jahre konnte die Bereitstellung des Angebotes und die hohe Durchführungsqualität gesichert werden. Vom Programm profitieren lernmotivierte Lehrlinge und zugleich wird die Bildungsdurchlässigkeit verbessert. Rund 45 % der Teilnehmenden sind weibliche Lehrlinge, während ihr Anteil in der dualen Ausbildung insgesamt nur 31,9 % beträgt. Weibliche Lehrlinge profitieren somit überdurchschnittlich stark von dem Programm.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung" bietet engagierten Lehrlingen die Möglichkeit die Berufsreifeprüfung parallel zu ihrer beruflichen Erstausbildung entgeltfrei zu absolvieren. Durch ihre Teilnahme erwerben Jugendliche zusätzliche Kompetenzen im sprachlichen und mathematischen Bereich sowie in ihrem Berufsfeld und erweitern ihre Fähigkeiten zur Selbstorganisation. Durch den mit der Berufsreifeprüfung verbundenen allgemeinen Hochschulzugang, eröffnen sich Teilnehmer:innen des Programms „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung" zusätzliche Bildungswege und neue Karriereperspektiven. Dadurch wird die Attraktivität der dualen Ausbildung gestärkt und ein Beitrag zur Erhöhung der Durchlässigkeit im Bildungssystem geleistet. Durch die teilweise Ausgleichung der hohen Inflation der letzten Jahre konnte die Bereitstellung des Angebotes und die hohe Durchführungsqualität gesichert werden.

Angesichts der Doppelbelastung, sich neben der Absolvierung einer Lehre auch auf die Berufsreifeprüfung vorzubereiten, sind die Erfolgsquoten sowohl hinsichtlich der Teilprüfungen als auch hinsichtlich des Gesamtabschlusses zufriedenstellend. Die überplanmäßige Erreichung des Zielwertes ergibt sich aus dem Anstieg der Personen, die einen Lehrberuf beginnen nach Ende der Covid-19-Pandemie. Darüber hinaus werben Firmen und potenzielle Arbeitgeber vermehrt mit der Möglichkeit, neben der Lehre die Reifeprüfung zu absolvieren. Sowohl Absolventinnen und Absolventen als auch aktive Teilnehmende sind zu einem großen Anteil mit der Unterrichtsqualität und den angebotenen Unterstützungsleistungen zufrieden.

Insgesamt stellt „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung" ein zentrales Instrument zur Attraktivierung der dualen Ausbildung, zur Erhöhung der Bildungsdurchlässigkeit sowie zur nachhaltigen Stärkung von individuellen Bildungsbiografien dar.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Einführung von Kursangeboten die einem Blendend Learning Ansatz folgen oder hybride Kursangeboten tragen dazu bei, die Kursteilnahme, neben den beruflichen Verpflichtungen, zeitlich besser koordinieren zu können.

Weiterführende Informationen

Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung
www.bmfwf.gv.at/wissenschaft/eb/bm.html

Bündelung: FH-Förderung 2020 bis 2023 und Fördersatzerhöhung 2023 und 2024

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-810/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Der österreichische Fachhochschulsektor wurde als anwendungsorientierte und berufsfeldbezogene Ausbildung auf Hochschulniveau in Ergänzung zum bestehenden Ausbildungsangebot der Universitäten gegründet. Mit ihrer Praxisorientierung und zahlreichen FH-spezifischen Studienangeboten haben sich die derzeit 21 Fachhochschulen als zweite tragende Säule im Hochschulsystem etabliert.

Eine Weiterentwicklung des Fachhochschulsektors insbesondere zur Erhöhung der Planungssicherheit als auch die Anhebung der Fördersätze sind im Regierungsprogramm 2020–2024 verankert.

In der FTI Strategie 2030 der Bundesregierung wurde festgehalten, dass insbesondere Humanpotentiale im Bereich Mathematik, Informationstechnologie, Naturwissenschaft und Technik durch gezielte Förderung im (vor)schulischen Unterricht und an Hochschuleinrichtungen gestärkt und junge Talente gefördert werden sollen. Im Sinne der SDG Nachhaltigkeitszielen trägt das Vorhaben daher zum Unterziel 4.3 (Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten) bei und dementsprechend zu den Kernelementen der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMBWF-UG 31-W1:
Qualitäts- bzw. kapazitätsorientierte sowie Bologna-Ziele-konforme Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2020-BMBWF-GB31.02-M2:
Weiterentwicklung und Umsetzung einer umfassenden Hochschulplanung, Umsetzung der Universitätsfinanzierung NEU sowie Begleitung der Universitäten bei der Umsetzung der Leistungsvereinbarungen für die Periode 2019–2021

2020-BMBWF-GB31.02-M3:
Umsetzung strategischer Ziele zur Gleichstellung für Universitäten (Gesamtösterreichischer Universitätsentwicklungsplan, LV) und Fachhochschulen (FH-Entwicklungsplan) sowie Weiterentwicklung des Gender Monitorings

2020-BMBWF-GB31.02-M5:
Verankerung der strategischen Zielvorgaben aus der Wirkungsorientierung in den Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten und entsprechender Ausbau des Studienplatzangebotes an Fachhochschulen

Problemdefinition

Fachhochschulen sind ein wichtiger Teil des österreichischen Hochschulsystems und bieten einer kontinuierlich größer werdenden Anzahl an Studierenden eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung auf einem international angesehenen Niveau. Das BMFWF (damals BMBWF) ist bemüht, den Ausbau dieses essentiellen Sektors voranzutreiben, weswegen mit verlässlichen Förderzusagen ein Mehr an Planungssicherheit und eine Basis für den weiteren Ausbau geschaffen werden können. Ohne entsprechende Förderzusagen wäre das System der Fachhochschulstudien zweifellos weniger erfolgreich und könnte nicht als tragende Säule der österreichischen Hochschullandschaft auftreten.

Es handelt sich um jährlich wiederkehrende Förderverträge, welche zum Ziel haben, im jeweiligen Studienjahr die Absolventinnen- und Absolventenzahlen der Fachhochschulen zu erhöhen bzw. die bestehenden Förderverträge zu verlängern (siehe detaillierte Übersicht bei den Maßnahmen).

Mit den zugesagten Mitteln wird einerseits der laufende Betrieb der Fachhochschulen finanziert (Großteil der Mittel), andererseits wird der Ausbau neuer Studienplätze an den Fachhochschulen finanziert.

Anzahl der Studierenden (WS=Wintersemester)
WS 2017 51.522 Studierende
WS 2018 53.401 Studierende
WS 2019 55.203 Studierende
WS 2020 58.735 Studierende
WS 2021 59.673 Studierende
WS 2022 58.726 Studierende

Die Studierendenzahlen beziehen sich auf den gesamten FH Sektor, d. h. es sind auch jene Studierende enthalten, die von anderen Stellen wie z. B. den Ländern, Gemeinden, Städten gefördert werden.

Ziele

Ziel 1: Mehr FH-Absolvent:innen im STJ 2019/20

Ziel 2: Mehr FH-Absolvent:innen im STJ 2020/21

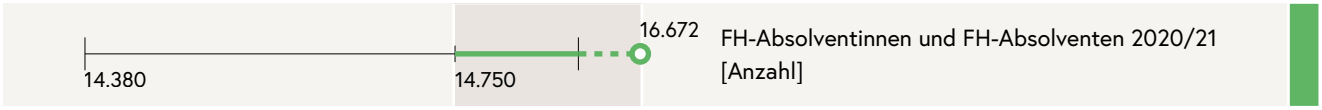

Ziel 3: Mehr FH-Absolvent:innen im STJ 2021/22

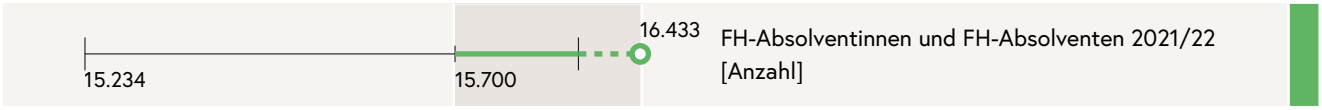

Ziel 4: Mehr FH-Absolvent:innen im STJ 2022/23

Ziel 5: Mehr FH-Absolvent:innen STJ 2023/24

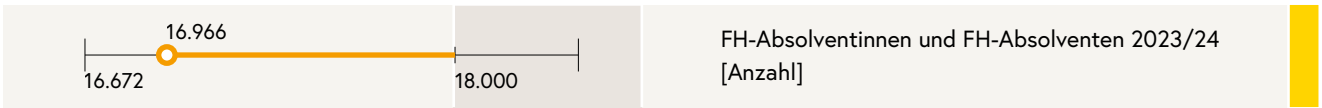

Ziel 6: Mehr FH-Absolvent:innen STJ 2024/25

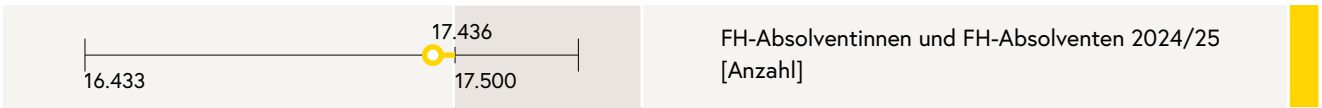

Maßnahmen

1. Sicherstellung der Finanzierung ab 2020	Beitrag zu Ziel 1
2. Sicherstellung der Finanzierung ab 2021	Beitrag zu Ziel 2
3. Sicherstellung der Finanzierung ab 2022	Beitrag zu Ziel 3
4. Fördersatzerhöhung ab 2023	Beitrag zu Ziel 4
5. Sicherstellung der Finanzierung ab 2023	Beitrag zu Ziel 5
6. Fördersatzerhöhung ab 2024	Beitrag zu Ziel 6

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**327.869**	**365.402**	**367.646**	**407.005**	**454.181**	**1.922.103**
Aufwendungen gesamt Plan	329.380	368.496	375.092	422.318	474.437	1.969.723
Nettoergebnis Ist	**-327.869**	**-365.402**	**-367.646**	**-407.005**	**-454.181**	**-1.922.103**
Nettoergebnis Plan	-329.380	-368.496	-375.092	-422.318	-474.437	-1.969.723

Erläuterungen

Zur Sicherstellung der Finanzierung wird in der Planung von einer vollständigen Auslastung der Studienplätze ausgegangen. Aufgrund der tatsächlichen Belegung wurde der vorgesehene Förderbetrag nicht in vollem Umfang ausgeschöpft.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Aufgrund der hochqualifizierten Absolventinnen und Absolventen steht der Gesamtwirtschaft notwendiges Produktivitätspotential zur Verfügung. Die Arbeitslosenquote von Personen mit tertiärer Ausbildung (Universität, Fachhochschule, Pädagogische Akademie, Akademie) lag im Studienjahr 2024/25 laut AMS-Bericht bei etwa 3,4 %. Dies unterstreicht die starke Nachfrage nach tertiär qualifizierten Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt.

Kinder und Jugend

Fachhochschul-Studiengänge bieten eine praxisorientierte Ausbildung auf Hochschulniveau und stellen damit eine stark nachgefragte Alternative zu universitären Studien dar. Die Anzahl der Bewerbungen übersteigt die verfügbaren Studienplätze deutlich: Studienjahr 2024/25: Verhältnis 2,63 (64.365 Bewerbungen zu 24.484 Anfängerinnen und Anfängern) Neben der allgemeinen Universitätsreife können auch berufliche Qualifikationen (z. B. Lehrabschluss oder Meisterprüfung)

als Zugangsvoraussetzung dienen. Dadurch richtet sich das Studienangebot an Absolventinnen und Absolventen von AHS und BHS ebenso wie an Personen mit beruflicher Vorbildung.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Im Hinblick auf die Geschlechterverteilung zeigen sich je nach Studienrichtung unterschiedliche Schwerpunkte. In den MTD-Studiengängen ist der Frauenanteil traditionell hoch. Gleichzeitig konnte auch in technischen Studiengängen der Anteil weiblicher Studierender in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesteigert werden. Insgesamt ist der Anteil der weiblichen Studierenden bzw. Absolventinnen in den Fachhochschulstudiengängen kontinuierlich gestiegen und liegt aktuell bei knapp 55 %.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Neben den Universitäten soll auch im zweiten großen tertiären Bildungssektor, dem FH-Sektor, ebenfalls ein höheres Maß an Abschlüssen erreicht werden, weswegen die Anzahl der bundesfinanzierten Plätze in den letzten Jahren immer weiter ausgebaut wurde. In den quantitativen Planungsvorgaben des FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplanes 2018/19–2022/23 und des FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplanes 2023/24–2025/26 wurde dahingehend eine kontinuierliche Ausweitung der bundesgeförderten FH-Anfänger:innenstudienplätze entsprechend berücksichtigt. Der inhaltliche Fokus dieses Ausbauschrittes liegt im MINT-Bereich in den Themenbereichen Digitalisierung und Nachhaltigkeit. Zur Abfederung des Fachkräftemangels wurden zudem in einer Sonderinitiative zusätzliche FH-Anfänger:innenstudienplätze geschaffen. Im Zeitraum von 2023 bis 2026 werden insgesamt 1.500 neue bundesfinanzierte Anfänger:innenplätze eingerichtet. Dafür stellt das BMFWF den Fachhochschulen zusätzliche Mittel in Höhe von 308 Mio. Euro zur Verfügung. Insgesamt fließen in diesem Zeitraum 1,8 Mrd. Euro.

Entwicklung der bundesfinanzierten FH-Studienplätze:
2019: 41.529
2020: 41.954
2021: 42.458
2022: 43.979
2023: 44.795
2024: 45.558

Die Maßnahmen des Vorhabens haben somit dazu beigetragen die Fachhochschulstudienplätze entsprechend auszubauen und darüber hinaus eine erforderliche Finanzierungssicherheit zu gewährleisten. Dadurch konnte die Anzahl der Studierenden sowie die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen kontinuierlich gesteigert werden.

Die Fachhochschulen leisten somit einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes in Österreich. Als moderne und innovative Hochschulen bilden sie Absolventinnen und Absolventen aus, die vom Arbeitsmarkt stark nachgefragt werden, und tragen als Transfer- und Wissenszentren sowie als Arbeitgeberinnen intensiv zur Entwicklung der Regionen bei. Gleichzeitig sind sie international ausgerichtet und damit ein Anziehungspunkt für Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus aller Welt.

Eine entsprechend hohe Anzahl an Absolventinnen und Absolventen im tertiären Bildungsbereich ist Voraussetzung, um die österreichischen Hochschulen im europäischen Hochschulraum bzw. im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe nachhaltig anschlussfähig zu positionieren. Bis 2030 sieht der Hochschulplan eine Steigerung der Studienabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen, Privathochschulen bzw. -universitäten und Pädagogischen Hochschulen auf 64.600 pro Studienjahr vor.

Übersicht zu den ord. Studienabschlüsse im Hochschulsektor:

Hochschultyp	STJ 2019/20	STJ 2020/21	STJ 2021/22	STJ 2022/23	STJ 2023/24	STJ 2024/25
Universitäten	36.523	37.359	34.238	35.529	35.960	37.016
Privathochschulen	2.429	2.602	3.064	3.311.	3.644	3.644
Fachhochschulen	15.517	16.672	16.433	16.972	16.966	17.436
Pädagogische Hochschulen	2.613	3.287	3.364	3.491	3.952	3.952

Darüber hinaus legt der Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan als mehrjähriges strategisches Steuerungsinstrument des Bundes für die weitere Entwicklung des österreichischen Fachhochschulsektors fest, dass für die Erstellung eines neuen Planungsdokuments eine Evaluierung der Schwerpunkte des vorangegangenen FH-Entwicklungsplans durchzuführen ist. Deren Ergebnisse fließen wiederum in den neuen

Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan ein und sind im jeweiligen Anhang entsprechend dokumentiert.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

FH- Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2023/24-2025/26
www.bmfwf.gv.at/dam/bmafjgvat/BMBWF/Hochschule---Universit%C3%A4t0/Hochschulsystem/230321_Brosch%C3%BCre_FH_Entwicklungsplan_A4_BF.pdf

FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2018/19-2022/23
www.bmfwf.gv.at/dam/bmafjgvat/BMBWF/Hochschule---Universit%C3%A4t0/Hochschulsystem/fhplan_201819-202223.pdf

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-773/

Bündelung: Universitätsbudget: Herstellung des Einvernehmens des Gesamtbetrages 2022–2024 (inkl. Erhöhungen; gem. §12 Abs. 2 Universitätsgesetz)

Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

In Umsetzung des Regierungsprogramms 2020–2024 – „Sicherstellen des Universitätsbudgets bis 2027" – wurde auf Grundlage des Universitätsgesetztes (UG) mit dem Bundesminister für Finanzen eine Erhöhung des Universitätsbudgets für die Leistungsvereinbarungsperiode 2022–2024 vereinbart und das haushaltsrechtliche Einvernehmen hergestellt. Aufgrund der Auswirkungen globaler Krisen musste das Universitätsbudget für diese Periode allerdings mehrfach nachjustiert werden.

Zentrales Ziel der Leistungsvereinbarungsperiode 2022–2024 war es,

- die in der vorangegangenen Periode erzielten Ausbauschritte abzusichern und zu konsolidieren sowie
- die in den Bauleitplänen vorgesehenen Bauvorhaben zu realisieren.

Weitere Schwerpunkte dieser Periode waren:

- die Schaffung zusätzlicher Professuren,
- der Ausbau der Medizin im Rahmen des Programms „Uni-Med-Impuls 2030" sowie
- die Ausschreibung „(Digitale) Forschungsinfrastrukturen".

Für das damalige BMBWF wie auch für das nunmehrige BMFWF steht insbesondere SDG 4, Unterziel 4.3 (Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten), im Vordergrund.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2022-BMBWF-UG 31-W1:
Qualitäts- bzw. kapazitätsorientierte sowie Bologna-Ziele-konforme Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten.

2022-BMBWF-UG 31-W2:
Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes.

2022-BMBWF-UG 31-W3:
Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in Führungspositionen und Gremien sowie beim wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchs

2022-BMBWF-UG 31-W4:
Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung durch erfolgreiche Teilnahme am EU-Forschungsrahmenprogramm sowie durch kompetitive Förderungsmaßnahmen in der Grundlagenforschung in Österreich

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2022-BMBWF-GB31.02-M2:
Weiterentwicklung und Umsetzung einer umfassenden Hochschulplanung, konsequente Fortführung und Weiterentwicklung der Universitätsfinanzierung NEU mit allen eingeleiteten Umsetzungsschritten sowie Begleitung der Universitäten bei der Umsetzung der Leistungsvereinbarungen für die Periode 2022–2024

Problemdefinition

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen auf der Ebene Detailbudgets Universitäten (BVA 2023) bei:

1. Schaffung von adäquaten Rahmenbedingungen für universitäre Lehre („Governance“)
2. Umsetzung und Weiterentwicklung der Universitätsfinanzierung NEU
3. Bildung von Profilen und Schwerpunkten in der universitären Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie verstärkter Abgleich des Lehrangebots.
4. Ausbau von Kooperationen in der Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowohl zwischen den Universitäten als auch zwischen Universitäten und Forschungseinrichtungen aus dem übrigen tertiären Bereich und der Wirtschaft.
5. Heranführen der Zusammensetzung der Studierenden – und Absolventinnen- und Absolventenstruktur an jene der Gesamtbevölkerung in Bezug auf das Bildungsniveau.

Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst zu dienen und hierdurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen (§ 1 UG).

Die Finanzierung der Universitäten erfolgt aus Bundesmitteln, wobei die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens 31. Oktober des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode gemäß § 13 unter Berücksichtigung der zu erwartenden Studierendenzahlen und der Betreuungsverhältnisse den für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag und dessen Aufteilung auf Budgetsäulen für die universitären Leistungsbereiche

1. Lehre („Budgetsäule Lehre“),
2. Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste („Budgetsäule Forschung bzw. EEK“) und
3. Infrastruktur und strategische Entwicklung („Budgetsäule Infrastruktur und strategische Entwicklung“)

festzusetzen und darüber das Einvernehmen gemäß § 60 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 herzustellen hat (§ 12 Abs. 2 UG).

Das haushaltsrechtliche Einvernehmen über den Gesamtbetrag für die Jahre 2022–2024 und dessen Säulenaufteilung wurde mit ELAK 2020-0.856.712 hergestellt; die erste Erhöhung erfolgte im April 2022 um 16,98 Mio. € zur Intensivierung der Wasserstoffforschung (ELAK 2022-0.244.716).

Bündelung 2023:
Gegenstand der Ergänzung ist die Erhöhung des Universitätsbudgets um 650 Mio. € zur Abgeltung der aktuellen Teuerung. Der Betrag soll im Rahmen der dritten Budgetsäule in zwei Tranchen zur Verfügung gestellt werden, und zwar 400 Mio. € im Jahr 2023 und 250 Mio. € im Jahr 2024.

Bündelung 2024:
Gegenstand der nunmehrigen Ergänzung ist die Erhöhung des Universitätsbudgets um 316 Mio. € zur Abgeltung der aktuellen Teuerung, zur Abgeltung der Mehrkosten beim ärztlichen Personal an den Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck, sowie der Medizinischen Fakultät der Universität Linz und der Ausbau des High Performance Computing (HPC) in Österreich für das Jahr 2024.

Ziele

Ziel 1: Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die universitäre Lehre

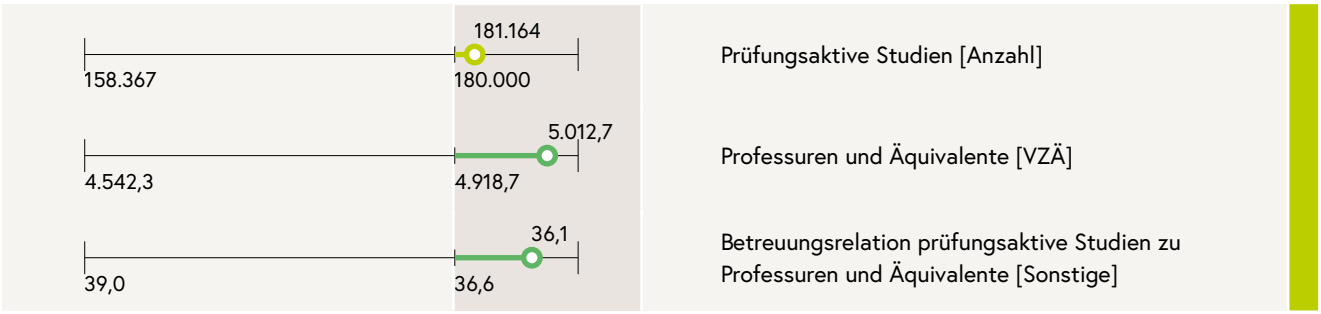

Ziel 2: Umsetzung und Weiterentwicklung der Universitätsfinanzierung NEU

Ziel 3: Stärkung der universitären Forschung/EEK durch qualitative Weiterentwicklung der Doktoratsausbildung

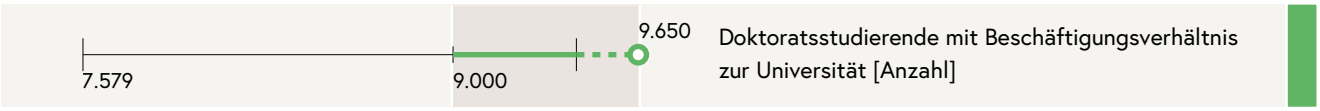

Ziel 4: Heranführen der Zusammensetzung der Studierenden an jene der Gesamtbevölkerung in Bezug auf das Bildungsniveau

Maßnahmen

1. Steigerung der Anzahl von Studienabschlüssen und Verbesserung der Betreuungssituation	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
2. Ausbau der BMFWF-Forschungsinfrastruktur-Datenbank	Beitrag zu Zielen 2, 3
3. Overheadfinanzierung von Grundlagenforschung	Beitrag zu Zielen 2, 3
4. Abdeckung in dieser Größenordnung nicht vorhersehbarer Lohn- und Preissteigerungen (Bündelung 2023)	Beitrag zu Ziel 1
5. Abdeckung nicht vorhersehbarer Lohn- und Preissteigerungen, Gehaltssteigerungen des ärztlichen Personals (Bündelung 2024)	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**3.886.075**	**4.391.078**	**4.652.732**	**0**	**0**	**12.929.885**
Aufwendungen gesamt Plan	4.022.407	4.416.218	4.576.270	0	0	13.014.895
Nettoergebnis Ist	**-3.886.075**	**-4.391.078**	**-4.652.732**	**0**	**0**	**-12.929.885**
Nettoergebnis Plan	-4.022.407	-4.416.218	-4.576.270	0	0	-13.014.895

Erläuterungen

Der Gesamtbetrag für die Universitäten wird gemäß §12 Abs. 2 Universitätsgesetz (UG) bereits im zweiten Jahr vor der Dreijahresperiode festgelegt und die Verteilung auf die drei Jahre der Leistungsvereinbarungsperiode erfolgt gemäß Vorgabe des BMF gleichverteilt. Da die tatsächlichen Aufwendungen jedoch – bedingt durch Inflation und Ausbau – ansteigend verlaufen, lagen die Ausgaben im Jahr 2022 unter dem Planwert, während sie 2024 über dem Planwert lagen.

Zusätzlich verzerrt wurde die Planung durch die Inflationskrise in den Jahren 2023 und 2024, in deren Rahmen den Universitäten zusätzliche Mittel zum Ausgleich der Teuerung zur Verfügung gestellt wurden.

Bei den nicht verwendeten Mitteln handelt es sich um Verzögerungen bei Bauvorhaben, die zum Zeitpunkt des gegenständlichen Berichtes zum Großteil fertiggestellt werden konnten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Bereits 2017 hat das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) eine Studie – die 2022 überarbeitet und aktualisiert wurde – veröffentlicht (vgl. Janger et al., 2017, und Arnold et al., 2022), aus der hervorgeht, dass diese öffentlichen Mittel im Universitätsbereich generell gut investiert sind. Demnach sind universitäre Leistungen einerseits ein wichtiger Faktor für Standortentscheidungen und somit für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit, andererseits bringen die Universitäten über nachfrage- und angebotsseitig wirkende wirtschaftliche Effekte schon relativ kurzfristig positive Erträge für den Staat. Ein in die Universitäten investierter Euro rechnet sich bereits nach drei bis fünf Jahren.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Für die Leistungsvereinbarungsperiode 2022–2024 wurden mit den Universitäten spezifische Ziele zur Erhöhung der Frauenanteile bei Professuren und Laufbahnstellen vereinbart, wobei der Erfolg an zwei Indikatoren gemessen wurden:

1. Frauenanteil an Professuren gem. § 98 UG:
   Ausgangswert 2019: 26 %
   Zielwert 2024: 29 %
   IST-Wert 2024: 31,4 % – das Ziel wurde übererfüllt.
2. Frauenanteil an Laufbahnstellen:
   Ausgangswert 2019: 36,5 %
   Zielwert 2024: 37,5 %
   IST-Wert 2024: 38,7 % – das Ziel wurde übererfüllt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Bei Ziel 1 und 2 wurde die Steuerungswirkung ab 2022 durch die Auswirkungen globaler Krisen überlagert – in einem Ausmaß, das in der langen Geschichte der Leistungsvereinbarungen einmalig war. Aufgrund globaler Krisen, der COVID-19-Pandemie und des Kriegs in der Ukraine kam es ab 2022 zu massiven Preissteigerungen, insbesondere bei den Energiekosten. In der Folge setzten starke Lohnsteigerungen ein. Für die Universitäten, deren Ausgabenstruktur von einem hohen Anteil an Personalkosten geprägt ist, stellte diese Entwicklung ein gravierendes Problem dar. Universitäten mit hohem Energieverbrauch, insbesondere technische Universitäten, wurden durch die Teuerung in besonderem Maße belastet.

Die Erhöhung betrug insgesamt rund 983 Mio. €: Zunächst erfolgte im April 2022 die erste Erhöhung um 16,98 Mio. € zur Intensivierung der Wasserstoffforschung. Zur Bewältigung der Teuerungskrise und zur Aufrechterhaltung des Universitätsbetriebs erhöhte die Bundesregierung das Universitätsbudget für 2023 und 2024 um 500 Mio. € (jeweils 250 Mio. € in den Jahren 2023 und 2024) sowie zusätzlichen 150 Mio. € im Jahr 2023 insbesondere zur Abdeckung nicht absehbarer Energiepreissteigerungen. Zusätzlich wurden 316 Mio. € bereitgestellt, davon 200 Mio. € zur Abgeltung der Teuerung, 100 Mio. € für Gehaltssteigerungen des ärztlichen Personals an der Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck, sowie an der Medizinischen Fakultät der Universität Linz und mit 16 Mio. € dem Ausbau des High Performance Computing (HPC) in Öster-

reich für das Jahr 2024. Die Erhöhung betraf ausschließlich die dritte Säule.

Trotz Krisen konnten angestrebte Zielwerte mit dem Studienjahr 2024/25 erreicht werden: Die Zahl der prüfungsaktiven Studien stieg im Studienjahr 2024/25 auf 181.164. Zudem wurde bei den Professuren und Äquivalenten ein Wert von 5.012,7 erreicht. Dadurch verbesserte sich die Betreuungsrelation nachhaltig, die im Studienjahr 2024/25 den Zielwert übertraf und bei 1:36,1 lag.

Bei Ziel 3 wurde die Zahl der Doktoratsstudierenden mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität überplanmäßig erfüllt: Im Jahr 2024 beträgt diese Zahl 9.650.

Die bei Ziel 4 angestrebte Heranführung der Zusammensetzung der Studierenden an jene der Gesamtbevölkerung in Bezug auf das Bildungsniveau wurde verfehlt und das Ziel konnte daher nicht als erreicht gewertet werden. Der Wahrscheinlichkeitsfaktor (auf Basis der Rekrutierungsquoten) von 2,52 bedeutet, dass Studienanfänger:innen, deren Väter mind. Matura haben, 2024 2,52 mal häufiger ein Studium aufgenommen haben als Studienanfänger:innen, deren Väter ein niedrigeres Ausbildungsniveau aufweisen. Auf Basis der Evaluationsergebnisse zur sozialen Dimension der Hochschulbildung werden bestehende Instrumente zur Verbesserung der sozialen Durchlässigkeit weiterentwickelt und gezielt verstärkt. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur frühzeitigen Studienorientierung sowie zur Förderung sozial unterrepräsentierter Gruppen. Ziel dieser Weiterentwicklungen ist es, strukturelle Zugangsbarrieren weiter abzubauen, die Chancengerechtigkeit im Hochschulzugang zu erhöhen und mittelfristig zu einer Reduktion des Wahrscheinlichkeitsfaktors beizutragen.

Positiv hervorzuheben ist allerdings, dass der Anteil der 25-bis 34-Jährhigen mit einem tertiären Bildungsabschluss gesteigert werden konnte (2021: 42,4 %, 2024: 44,1 %; Quelle: BMFWF, Statistisches Taschenbuch 2025).

Der Zielerreichungsgrad bei den fünf Maßnahmen liegt insgesamt auf hohem Niveau: Drei Maßnahmen wurden vollständig, zwei überplanmäßig erreicht.

In der Gesamtschau konnte insbesondere die finanzielle Stabilität aller 22 Universitäten über die Leistungsvereinbarungsperiode 2022–2024 hinweg sichergestellt werden – trotz außerplanmäßiger Lohn- und Preissteigerungen sowie zusätzlicher Gehaltsmaßnahmen im medizinischen Bereich.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Ja, es haben sich Verbesserungspotenziale ergeben. § 141 Abs. 1 Universitätsgesetz (UG) sieht ausdrücklich eine Evaluierung der Universitätsfinanzierung vor. Derzeit werden die Auswirkungen und Ergebnisse der Universitätsfinanzierung ab der Leistungsvereinbarungsperiode 2019–2021 im Rahmen einer Evaluierung (Studie) untersucht. Ziel dieser Studie zur Evaluierung der Universitätsfinanzierung ist es, allfällige Optimierungspotenziale anhand der Leistungsvereinbarungen 2019–2021 und 2022–2024 zu identifizieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Verbesserungsvorschläge sollen gezielt in die Budgetierung und Ausgestaltung der folgenden Leistungsvereinbarungsperioden einfließen.

Weiterführende Informationen

Wirtschaftliche Effekte von Universitäten – WIFO
www.wifo.ac.at/publication/70504/

Der österreichische Hochschulplan (HoP)
www.bmfwf.gv.at/wissenschaft/hochschulgovernance/steuerungsinstrumente/hochschulplan.html

Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans (GUEP)
www.bmfwf.gv.at/wissenschaft/hochschulgovernance/steuerungsinstrumente/guep/guep-2022-bis-2027.html

Wirtschaftliche und gesellschaftliche Effekte von Universitäten – WIFO
www.wifo.ac.at/publication/51050/

Sonderrichtlinie für das Förderungsprogramm „Ernst Mach-Stipendien – Ukraine 2024–26“

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-830/

Finanzjahr: 2024

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Dieses Stipendienprogramm soll einerseits für geflüchtete ukrainische Studierende einen niederschwelligen frühen Erstkontakt mit der österreichischen Universitäts- und Fachhochschullandschaft ermöglichen. Beim Ukraine-Stipendium steht die Unterstützung beim Abschluss bzw. bei der Fortsetzung des bereits in Österreich begonnenen Studiums sowie die Aufnahme eines Hochschulstudiums im Vordergrund. Damit soll bereits jetzt der spätere Wiederaufbau der Ukraine unterstützt und durch persönliche Qualifizierung eine „Lost Generation“ vermieden werden.

Das Ukraine-Stipendienprogramm knüpft inhaltlich an das Regierungsprogramm „Jetzt das Richtige tun“ an, indem es durch frühzeitige Integration geflüchteter ukrainischer Studierender in das österreichische Hochschulsystem einen Beitrag zur internationalen Solidarität, zur Stärkung von Bildung und Qualifizierung sowie zur langfristigen Unterstützung des Wiederaufbaus der Ukraine leistet und damit dem SDG 4 „Hochwertige Bildung“ (insbesondere zum Unterziel 4.5 chancengerechter Zugang zu tertiärer Bildung) zuzuordnen ist.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2024-BMBWF-UG 31-W2:
Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2024-BMBWF-GB31.02-M4:
Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Mobilität von Studierenden, Lehrenden und des allgemeinen Hochschulpersonals sowie Internationalisierung von Studium und Lehre

Problemdefinition

Als Reaktion auf den russischen Einmarsch in die Ukraine und den damit verbundenen Zustrom an Flüchtlingen bedurfte es einer raschen Unterstützung für Vertriebene bzw. für sich bereits in Österreich befindliche Studierende, Graduierte, Postgraduierte und Doktoratsstudierende, die auf Grund des Krieges ihre finanzielle Unterstützung verloren haben. Da die Situation sich nicht geändert hat, wird das Programm weitergeführt.

Die Vergabe der Förderungsmittel soll den Vorgaben der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) entsprechen.

Die Erstellung dieser Sonderrichtlinie hat per se noch keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund. Die für die Umsetzung zur Verfügung stehenden Mittel werden im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung gemäß § 5 Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) dem OeAD zur Verfügung gestellt und in der dazugehörigen WFA dargestellt.

Ziele

Ziel 1: „Ukraine-Stipendien“

Maßnahmen

1. Vergabe von Stipendien an Staatsangehörige der Ukraine — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Die Erstellung dieser Sonderrichtlinie hat per se noch keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden und die Sozialversicherungsträger. Die für die Umsetzung zur Verfügung stehenden Mittel werden im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung gemäß § 5 Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) dem OeAD zur Verfügung gestellt und in der dazugehörigen WFA dargestellt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Österreich stellt mit den „Ernst Mach-Ukraine-Stipendien“ gezielte Stipendien als eine Soforthilfe für ukrainische Studierende, Graduierte, Postgraduierte und Doktoratsstudierende zur Verfügung. Ziel ist die Fortsetzung, Aufnahme und der Abschluss von Studien in Österreich, um damit den späteren Wiederaufbau der Ukraine zu fördern und eine „Lost Generation“ zu verhindern. Aktuell erhalten 360 ukrainische Studierende (Stand Dezember 2025) weiterhin 715 Euro pro Monat, um ihr Studium in Österreich fortzusetzen. Insgesamt konnten bislang 1.247 ukrainische Studierende im Rahmen des Programms gefördert werden.

Teilweise wurden die Studien bereits abgeschlossen und teilweise sind diese noch im Gange. Das zentrale Wirkungsziel – der Abschluss eines Studiums – konnte zum Evaluierungszeitpunkt noch nicht vollständig realisiert werden, da viele geförderte Studierende noch im laufenden Studium sind. Wirkungen zeigen sich hier zeitverzögert. Das Förderprogramm läuft noch bis Ende Juni 2026.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (damals BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung) durch eine Novelle der Studienbeitragsverordnung (StuBeiV) festgelegt, dass ukrainische Studierende an öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen bis einschließlich Wintersemester 2025/2026 keine Studienbeiträge zu entrichten haben.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Ernst Mach Ukraine-Stipendien
oead.at/de/studieren-forschen-lehren/stipendien-und-forschungsfoerderung/ernst-mach-stipendien/faq-ernst-mach-ukraine

Sonderrichtlinie „Lehre im Ausland“ 2024–26

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-832/

Finanzjahr: 2024

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das gegenständliche Vorhaben trägt zur Umsetzung der FTI-Strategie 2030 bei und lässt sich dem Handlungsfeld 1 (Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken) sowie dem Handlungsfeld 3 (Auf Wissen, Talente und Fertigkeiten setzen) zuordnen. Die Umsetzung der FTI-Strategie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG), auf Basis dessen die Bundesregierung im Drei-Jahres-Abstand einen Pakt für Forschung, Technologie und Innovation (FTI-Pakt) beschließt. Gemäß FTI-Pakt 2024–26 sind eine auf Internationalität ausgerichtete Lehre und Forschung wesentliche Eckpfeiler für wissenschaftliche Exzellenz und Voraussetzung für eine erfolgreiche Positionierung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Verstärkte Internationalisierung ist der Schlüssel zum Erfolg, um sich in Zukunft als Hochschulstandort Österreich global zunehmend sichtbarer zu positionieren. In diesem Sinne lässt sich das Vorhaben zu folgenden strategischen Schwerpunkten bzw. Maßnahmen zur Zielerreichung gemäß FTI-Pakt 2024–26 zuordnen:

- 1.1.3 Internationalisierung fördern und strategisch ausrichten
- 1.3.1. Humanressourcen entwickeln und fördern
- 1.3.2. Internationale Perspektiven von Forschenden und Studierenden unterstützen

Das Vorhaben trägt somit zur Umsetzung des SDG-Ziels 4 „Hochwertige Bildung“ bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2024-BMBWF-UG 31-W2:
Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2024-BMBWF-GB31.02-M4:
Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Mobilität von Studierenden, Lehrenden und des allgemeinen Hochschulpersonals sowie Internationalisierung von Studium und Lehre

Problemdefinition

Die Internationalisierung der Forschung ist allgemein anerkannt. Ganz anders sieht es bei der Lehre aus, hier gibt es einen großen Nachholbedarf an internationaler Erfahrung und Vernetzung. Diese setzt noch stärker als in der Forschung die persönliche Erfahrung und den persönlichen Diskurs voraus. Bedingung dafür ist die grenzüberschreitende, physische Mobilität. Daraus entstehen persönliche Kontakte und Beziehungen, die eine wichtige und wertvolle fachliche Bereicherung darstellen.

Auf der anderen Seite ist Österreich als kleines, deutschsprachiges Land daran interessiert, dass es mit hier gesprochenen Varietäten der deutschen Sprache insbesondere im universitären Deutschunterricht Berücksichtigung findet und österreichische Literatur, Kultur und Landeskunde Studierenden der Germanistik nähergebracht werden. Zentrales Element ist dabei die Vermittlung eines zeitgemäßen Österreichbildes in all seinen Facetten.

Das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (damals BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung) ist sich dieser Erfordernisse und Chancen bewusst. Durch die Ermöglichung von Lehrerfahrung an Universitäten oder Hochschulen im Ausland können Studierende, Graduierte, Postgraduierte, Doktoratsstudierende und Post-Docs österreichischer Uni-

versitäten wichtige und wertvolle Erfahrungen sammeln und gleichzeitig das Bild Österreichs im Ausland mitprägen. Für ihren weiteren Berufsweg als Lehrende an Schulen, Hochschulen oder Universitäten in Österreich sind diese Erfahrungen zunehmend stärker gefragt, da sich insbesondere im Deutschunterricht immer mehr Schülerinnen, Schüler und Studierende finden, die Deutsch als Fremdsprache und nicht als Muttersprache lernen. Das ist eine besondere Herausforderung für die künftigen Lehrenden.

Die Vergabe der Förderungsmittel soll den Vorgaben der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) entsprechen.

Die Erstellung dieser Sonderrichtlinie hat per se noch keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund. Die für die Umsetzung zur Verfügung stehenden Mittel werden im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung gemäß § 5 Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) dem OeAD zur Verfügung gestellt und in der dazugehörigen WFA dargestellt.

Ziele

Ziel 1: Internationale Lehrerfahrung

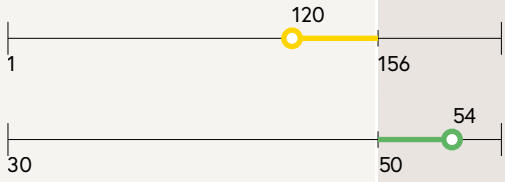

Besetzte Lektorats- und Junior-Lektoratsstellen (2022/23) [Anzahl]

Teilnehmende Länder Lektorate und Junior Lektorate im Studienjahr 2022/23 [Anzahl]

Maßnahmen

1. Vergabe von Lektoratsstipendien — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Die Erstellung dieser Sonderrichtlinie hat per se noch keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund. Die für die Umsetzung zur Verfügung stehenden Mittel werden im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung gemäß § 5 Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) dem OeAD zur Verfügung gestellt und in der dazugehörigen WFA dargestellt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im Rahmen des Förderprogramms „Lehre im Ausland“ werden jährlich sowohl Lektorats- als auch Junior-Lektoratsstellen an Universitäten und Hochschulen im Ausland vergeben. Ziel ist der nachhaltige Ausbau der Lehre im Bereich Deutsch als Fremdsprache (DaF) sowie die Stärkung der österreichischen Varietät der deutschen Sprache in fremdsprachigen Ländern.

Die Sonderrichtlinie sieht pro Jahr eine Größenordnung von rund 156 Lektorats- sowie Junior-Lektoratsstellen vor. Die Umsetzung entspricht diesem Planungsrahmen: Im Jahr 2025 waren 120 geförderte Personen im Programm „Lehre im Aus-

land“ eingesetzt. Gründe für niedrigere Anzahl von geförderten Personen:

1. Sinkende Studierendenzahl an der Germanistik – nicht nur in Österreich
2. Starker Bedarf an Deutschlehrenden an den österreichischen Schulen
3. Durch den BREXIT sind die meisten der Lektorate im United Kingdom weggefallen, weil die Lokalgehälter in der Regel zu niedrig sind, um eine Arbeitsbewilligung zu erhalten. Diese Lektorate im UK waren aber ein „Magnet“ für die Bewerbungen insgesamt.
4. Verengung der Bewerbungsbedingungen (Reduktion des Bewerbungszeitraumes von 10 Jahren auf 7 Jahre nach MA-Abschluss)

Durch die Auslandslektorate wird die Sichtbarkeit Österreichs an den Auslandsgermanistiken gewährleistet. Darüber hinaus ist die Präsenz der österreichischen Varietät der deutschen Sprache auf Ebene der ordentlichen Studien an Universitäten und Hochschulen in fremdsprachigen Ländern von hohem Interesse, insbesondere durch den Einsatz muttersprachlicher Lehrender. Damit verbunden ist die Vermittlung eines zeitgemäßen Österreichbildes in all seinen Facetten, nicht zuletzt mit dem Ziel, Österreich als Kunst- und Kulturland sowie als Wissenschaftsstandort sichtbar zu machen.

Dies geschieht in enger Abstimmung und Kooperation mit einer gegebenenfalls am Standort bestehenden Österreich-Bibliothek sowie den zuständigen österreichischen Vertretungsbehörden (Kulturforum, Botschaft). Muttersprachliche Lehrende ermöglichen darüber hinaus eine besondere Entwicklung und Festigung internationaler Kooperationen zwischen Institutionen und Personen in Österreich und im jeweiligen Gastland im Bereich der Germanistik. Sie tragen nicht nur zur Förderung von Mehrsprachigkeit bei, sondern unterstützen auch Reformprozesse im Sprachstudium durch die Einbeziehung aktueller Inhalte und Methoden. Auch interkulturelle Erfahrungen sind in einer globalisierten Welt von großer Bedeutung und werden durch dieses Programm in beide Richtungen gefördert.

Nach ihrer Rückkehr stellen die Fördernehmerinnen und Fördernehmer (im Folgenden: Lektorinnen und Lektoren) eine wichtige Bereicherung für die Lehre und die wissenschaftliche Arbeit an den jeweiligen österreichischen Einrichtungen dar. Sie sind somit für die Weiterentwicklung und Wahrnehmung Österreichs als Wissenschaftsstandort von großer Bedeutung. Unabhängig vom weiteren beruflichen Werdegang verfügen die Lektorinnen und Lektoren über Unterrichtserfahrung im fremdsprachigen Umfeld sowie über intensive Erfahrungen mit dem Gastland, die sich mittelfristig auch positiv auf Österreich auswirken. Durch diese zusätzliche Ausbildung im Ausland erwerben mehr angehende Lehrende fundierte Erfahrungen im Unterricht mit nicht muttersprachlich deutschsprechenden Personen.

Die Förderung grenzüberschreitender physischer Mobilität sowie die daraus entstehenden persönlichen Kontakte stellen eine wichtige fachliche und persönliche Bereicherung dar und stehen im Mittelpunkt der Förderprogramme.

Die geförderten Stellen sind international breit gestreut und erstrecken sich auf 54 Länder weltweit. Der geografische Schwerpunkt beim Lektoratsprogramm liegt in Europa (EU-Mitgliedstaaten sowie Süd-, Ost- und Südosteuropa), ergänzt durch ausgewählte Standorte in Asien, dem Kaukasus, dem Nahen Osten und Lateinamerika. Beim Junior-Lektorat liegt der geographische Schwerpunkt außerhalb Europas. In mehreren Ländern bestehen jeweils mehrere Standorte, sodass das Programm insgesamt ein sehr großes Netzwerk an Hochschulstandorten erreicht.

Die Verteilung der Lektoratsstellen folgt dabei sowohl der Nachfrage nach Deutsch als Fremdsprache als auch strategischen kultur- und wissenschaftspolitischen Zielsetzungen. Durch die kontinuierliche Präsenz muttersprachlicher Lehrender leistet das Programm einen wesentlichen Beitrag zur Internationalisierung der Germanistik, zur Qualitätssicherung der DaF-Lehre sowie zur Sichtbarkeit Österreichs als Kultur- und Wissenschaftsstandort.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Für eine allfällige Verlängerung der Sonderrichtlinie ist eine Evaluierung im Jahr 2026 durchzuführen. Verbesserungspotenziale bestehen derzeit nicht und könnten sich allenfalls aus den Ergebnissen dieser Evaluierung ergeben.

Weiterführende Informationen

OeAD-Lektoratsprogramm
oead.at/de/studieren-forschen-lehren/ins-ausland-gehen/lehre-und-fortbildung/lektoratsprogramm

Sonderrichtlinie „Internationalisierung“ 2024–26

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-831/

Finanzjahr: 2024

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das gegenständliche Vorhaben trägt zur Umsetzung der FTI-Strategie 2030 bei und lässt sich dem Handlungsfeld 1 (Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken) sowie dem Handlungsfeld 3 (Auf Wissen, Talente und Fertigkeiten setzen) zuordnen. Die Umsetzung der FTI-Strategie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG), auf Basis dessen die Bundesregierung im Drei-Jahres-Abstand einen Pakt für Forschung, Technologie und Innovation (FTI-Pakt) beschließt. Gemäß FTI-Pakt 2024–26 sind eine auf Internationalität ausgerichtete Lehre und Forschung wesentliche Eckpfeiler für wissenschaftliche Exzellenz und Voraussetzung für eine erfolgreiche Positionierung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Verstärkte Internationalisierung ist der Schlüssel zum Erfolg, um sich in Zukunft als Hochschulstandort Österreich global zunehmend sichtbarer zu positionieren. In diesem Sinne lässt sich das Vorhaben zu folgenden strategischen Schwerpunkten bzw. Maßnahmen zur Zielerreichung gemäß FTI-Pakt 2024–26 zuordnen:

- 1.1.3 Internationalisierung fördern und strategisch ausrichten
- 1.3.1. Humanressourcen entwickeln und fördern
- 1.3.2. Internationale Perspektiven von Forschenden und Studierenden unterstützen

In diesem Sinne trägt das Vorhaben zum SDG-Ziel 9 „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“ bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2024-BMBWF-UG 31-W2:
Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2024-BMBWF-GB31.02-M4:
Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Mobilität von Studierenden, Lehrenden und des allgemeinen Hochschulpersonals sowie Internationalisierung von Studium und Lehre

Problemdefinition

Exzellente Forschung kann nur im internationalen Austausch entstehen. Daher ist die Schaffung bestmöglicher Bedingungen für die internationale Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung, damit Österreich auch in Zukunft als Forschungsnation global attraktiv bleibt, und österreichische Einrichtungen Spitzenleistungen erbringen können. Dazu gehören Kooperationsmöglichkeiten mit den besten FTI-Nationen der Welt, aber auch mit weniger entwickelten Ländern, wo Forschung zur Lösung konkreter Probleme beiträgt und damit Migrationsursachen bekämpft.

Das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (damals BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung) führt dazu spezifische Vernetzungsinitiativen und Kooperationsprogramme mit Regionen von strategischer Relevanz für Österreich durch. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur internationalen Vernetzung und Zusammenarbeit insbesondere junger Forschender, und tragen zur Steigerung der Exzellenz österreichischer Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, sowie zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele bis 2030 bei.

Mit der gegenständlichen Sonderrichtlinie soll der Ausbau der wissenschaftlichen Kooperation mit für Österreich relevanten Ländern und Regionen unterstützt werden. In Folge sollen damit Anträge bei nationalen, europäischen oder internationalen Förderungsprogrammen (wie z. B. des FWF, der FFG, der EU (Horizon Europe, ERASMUS+, Strukturfonds), etc.) vorbereitet und stimuliert werden, um die so entstandenen wissenschaftlichen Kooperationen auf ein international sichtbares Niveau zu heben.

Diese Kooperationsprojekte bilden somit den ersten Schritt für den Aufbau von langfristigen internationalen Kooperationsbeziehungen im Bereich der Forschung.

Die Vergabe der Förderungsmittel soll den Vorgaben der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) entsprechen.

Die Erstellung dieser Sonderrichtlinie hat per se noch keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund. Die für die Umsetzung zur Verfügung stehenden Mittel werden im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung gemäß § 5 Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) dem OeAD zur Verfügung gestellt und in der dazugehörigen WFA dargestellt.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der internationalen Ausrichtung

Maßnahmen

1. Aktivitäten für internationale Kooperation und Vernetzung	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Die Erstellung dieser Sonderrichtlinie hat per se noch keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger. Die für die Umsetzung zur Verfügung stehenden Mittel werden im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung gemäß § 5 Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) dem OeAD zur Verfügung gestellt und in der dazugehörigen WFA dargestellt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Im Rahmen der Sonderrichtlinie Internationalisierung werden Anbahnungen und Durchführungen von Kooperationsprojekten geregelt. Konkret heißt das:

- Austausch von Studierenden, Lehrenden und Forschenden, um die Stärken der jeweils anderen Seite nützen zu können (Famulaturen, Praktika, Auslandssemester, Sommerschulen, Forschungsaufenthalte, Gastprofessuren);

- Gemeinsame Forschungsvorhaben, die in vielen Fällen in gemeinsamen Publikationen oder Anträgen bei nationalen, europäischen oder internationalen Förderungsprogrammen (wie z. B. des FWF, der FFG, der EU (Horizon Europe, ERASMUS+, Strukturfonds), etc.) münden;
- Erschließung von neuen Feldern (regional und/oder thematisch) im Bereich der Internationalisierung der Hochschulen und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sowie der Nachwuchsförderung durch die Initiierung von zusätzlichen Kooperationen für Österreich

Diese Förderungen dienen der intensiven Vernetzung der österreichischen Hochschuleinrichtungen des tertiären Sektors mit Institutionen in jenen Ländern, die vom BMFWF mittels Erlasses definiert werden. Dazu zählen die Hochschulnetzwerke Africa-UniNet, ASEA-Uninet (ASEAN-European Academic University Network) und Eurasia-Pacific Uninet, deren Ziel es ist, Forschungs- und Lehraktivitäten zwischen österreichischen Hochschuleinrichtungen und Partnerinstitutionen in Europa, Südostasien, Zentral-, Ostasien und im pazifischen Raum zu fördern. Die Netzwerke genießen in ihren Zielregionen über einen sehr guten Ruf und tragen damit wesentlich zur internationalen Vernetzung der österreichischen Hochschuleinrichtungen bei. Darüber hinaus werden auf Grundlage bilateraler Abkommen Förderungen im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit (WTZ-Förderungen) vergeben.

Mit den im Rahmen der Sonderrichtlinie Internationalisierung umgesetzten Programmen konnten folgende Ziele erreicht werden:

- Stimulierung der internationalen Forschungskooperation,
- der Aufbau neuer, nachhaltiger internationaler Partnerschaften und
- die Steigerung des Anteils junger und weiblicher Forschender in internationalen Forschungsprojektkonsortien

Erfreulich ist, dass nach der Covid-19-Pandemie die Zahlen der geförderten Projekte wieder gestiegen sind und ein vermehrtes Interesse an den in dieser Sonderrichtlinie geregelten internationalen Programmen festzustellen ist.

Aufgrund der Vorgabe des BMF wurden im Rahmen des WTZ keine weiteren Projekte mit den Ländern Slowakei, Tschechien und Ungarn ausgeschrieben, da es mit diesen Länder die Aktionen Österreich – Slowakei, Österreich – Tschechien bzw. Österreich – Ungarn gibt. Der Zielwert von 622 Projekten wurde infolge der Einschränkung nicht erreicht; tatsächlich wurden 542 Projekte gefördert.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Für eine allfällige Verlängerung der Sonderrichtlinie ist eine Evaluierung im Jahr 2026 durchzuführen. Verbesserungspotenziale bestehen derzeit nicht und könnten sich allenfalls aus den Ergebnissen dieser Evaluierung ergeben.

Weiterführende Informationen

OeAD-Programme von A bis Z
oead.at/de/der-oead/unsere-programme-von-a-bis-z#c45830

Sparkling Science 2.0 – Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Forschungseinrichtungen und der Gesellschaft (2021–2026)

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-692/

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Förderprogramm Sparkling Science 2.0 trägt wesentlich zur Erreichung des „Ziels 3: Auf Wissen, Talente und Fertigkeiten setzen", Punkt: „Sicherstellen der Durchlässigkeit zwischen Bildungseinrichtungen sowie hin zu Unternehmen" der FTI-Strategie 2030 bei, indem Forschungsprojekte gefördert werden, in denen wissenschaftliche Einrichtungen mit Bildungseinrichtungen und – wenn möglich – mit weiteren Partner:innen aus Wirtschaft und Gesellschaft, darunter auch Citizen Scientists (Bürgerwissenschafter:innen) zusammenarbeiten. Außerdem leistet das Programm einen Beitrag zur Erreichung des SDG Ziels 4.5 „Bis 2030 geschlechtsspezifische Disparitäten in der Bildung beseitigen und den gleichberechtigen Zugang der Schwachen in der Gesellschaft, namentlich von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen indigener Völker und Kindern in prekären Situationen, zu allen Bildungs- und Ausbildungsebenen gewährleisten".

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMBWF-UG 31-W2:
Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2021-BMBWF-GB31.03-M1:
Verstärkung des öffentlichen Bewusstseins für Bedeutung der heimischen Forschung (Science Slams) und durch voruniversitäre Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Kinder- und Jugenduniversitäten (auch im Hinblick auf spätere wissenschaftliche und akademische Berufskarrieren), Förderung für die Bedeutung von Citizen Science sowie partizipative Forschung und der Entwicklung und Erschließung der Künste an Universitäten

Problemdefinition

Die gegenständliche Folgenabschätzung bezieht sich auf die Ausschreibungen des Programms „Sparkling Science 2.0" für die Jahre 2021 bis 2026, dessen Besonderheit in der Förderung von Projekten, in welchen Forschungs- und Bildungseinrichtungen und soweit möglich zusätzlich die Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und gemeinsam zur Gewinnung von innovativen Forschungsergebnissen beitragen, liegt. Gefördert werden ausschließlich Projekte, in denen jedenfalls Jugendliche aktiv in hochwertige Forschungsvorhaben einbezogen werden und durch die langfristige Kooperationsbeziehungen zwischen Schulen und Forschungseinrichtungen angebahnt werden. Soweit als möglich sollen auch Partner aus Wirtschaft und Gesellschaft in die Projekte miteinbezogen werden.

Die Auswahl der Projekte erfolgt über Peer-Review-Verfahren, in welchen die wissenschaftliche Qualität der Projekte, der Gewinn für die beteiligten Schülerinnen und Schüler sowie ggf. die weiteren Citizen Scientists und die langfristigen strukturellen Wirkungen in den durchführenden Forschungs- und Bildungseinrichtungen bewertet werden.

Spezifisches Merkmal der geförderten Projekte bleibt wie bisher die direkte Verknüpfung von Forschung auf dem letzten Stand der Wissenschaft mit voruniversitärer Nachwuchsförderung, wodurch ein besonders hoher Wirkungsgrad der eingesetzten Fördermittel erzielt wird. Ausgangspunkt der Überlegungen sind die Erfahrungen des Vorgängerprogramms „Sparkling

Science“, mit welchem das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (damals BM für Wissenschaft und Forschung) 2007 einen in Europa einzigartigen und unkonventionellen Weg beschritten hat.

Zielgruppe Forschende

Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen und budgetären Entwicklungen ist der gezielte Einsatz von Fördermitteln für Forschung mit besonders hohem Innovationspotential und für besonders effektive Instrumente der Nachwuchsförderung eine zentrale wissenschaftspolitische Aufgabe. Bereits zum Zeitpunkt der Programmentwicklung von „Sparkling Science“ war es die für die Gestaltung der Förderungsrichtlinien zentrale Intention des Ressorts, im Interesse eines optimalen Mitteleinsatzes ein Fördermodell zu schaffen, das effektive Anreizwirkung in beiden Aufgabenbereichen zugleich entfaltet.

Die Ergebnisse der bisher erfolgten Ausschreibungen bestätigen überzeugend den Erfolg des Konzeptes. Die wissenschaftliche Produktivität der geförderten Projekte und der nachhaltig positive Impact bei den mitwirkenden Schülerinnen und Schülern ist durch das Ergebnis mehrerer Zwischenevaluierungen belegt. Die Förderbedingung einer ernsthaften Mitarbeit von Jugendlichen im Forschungsprozess regt die Entwicklung neuer Forschungsansätze an und führt in Verbindung mit der Herausforderung, die international üblichen wissenschaftlichen Qualitätsstandards trotz Einbindung von Jugendlichen zu erfüllen, zu inhaltlich und forschungsmethodisch innovativen Projekten.

Zielgruppe Schülerinnen und Schüler

Während der zwölfjährigen Programmlaufzeit von Sparkling Science arbeiteten über 101.000 Schülerinnen und Schüler sowie knapp 2.600 (angehende) Lehrpersonen Seite an Seite mit fast 4.300 Forschenden und Studierenden an aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen in Großteils inter- und/oder transdisziplinären Projekten.

Insbesondere für Jugendliche aus bildungsbenachteiligten Familien erwiesen sich die intensiven Realkontakte mit Forschenden als Anstoß, sich – vielfach erstmalig – für weiterführende Ausbildungen und wissenschaftliche Berufskarrieren zu interessieren. Aufgrund ihrer familiären Hintergründe kommen diese Jugendlichen kaum in Berührung mit höheren Bildungseinrichtungen und aktueller Forschung, ihr Zugang zu Informationen über Ausbildungsangebote an Universitäten und Fachhochschulen ist stark eingeschränkt und es fehlen ihnen Vorbilder im Familien- und Bekanntenkreis, die sie in einer Entscheidung für eine weiterführende Bildung unterstützen könnten.

Wichtig für die nachhaltige Wirkung der Sparkling-Science-Projekte auf die Motivations- und Kompetenzsteigerung bei den beteiligten Schülerinnen und Schülern ist deren Rolle als ernstgenommene Juniorkolleginnen und -kollegen sowie die Wertschätzung ihres großen Engagements und ihrer Arbeitsergebnisse durch die Forschungsteams. Mit den Fördermaßnahmen der Ausschreibungen für „Sparkling Science 2.0“ werden die zwischen den beteiligten Forschungs- und Bildungseinrichtungen aus den Projekten entstehenden Netzwerke gefestigt und dauerhafte niedrigschwellige Kooperationen eingeleitet. Die mitwirkenden Schülerinnen und Schüler werden als gleichrangig neben den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern adressierte Zielgruppe des Programms durch systemwirksame Platzierung der Fördermittel in ihrem Wissenschaftsverständnis und in ihren Bildungschancen unterstützt.

Vom Rechnungshof wurde „Sparkling Science“ 2019 im Rahmen einer Überprüfung der „Forschungs- und Wissenschaftskommunikation“ beurteilt. In seinem abschließenden Bericht hielt dieser fest, dass das Programm ein sehr wirksames Instrument der Forschungs- und Wissenschaftskommunikation darstelle und bescheinigte dem Programm die Erfüllung wichtiger Anforderungen, wie z. B. eine regelmäßig stattfindende Qualitätssicherung durch Gremien, Gutachterinnen und Gutachter etc. Darauf Bezug nehmend, empfahl der Rechnungshof abschließend, genau derartige Programme zu forcieren: „Maßnahmen der Forschungs- und Wissenschaftskommunikation wären weniger durch Medienkooperationen und Inserate, sondern vermehrt durch Programme, die in Wirkungsziele bzw. strategische Ziele eingebettet sind und über Richtlinien und Qualitätskontrollen sowie entsprechende Evaluierungen verfügen, zu setzen.“

„Sparkling Science“ reichte allerdings weit über die reine Wissenschaftskommunikation hinaus. Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern und die vermehrte Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern im Sinne von Citizen Science (CS) in den Forschungsprozess, die vor allem in den letzten beiden Ausschreibungen (von insgesamt sechs) stattfand, trug wesentlich zur Vertiefung des Dialoges zwischen Wissenschaft und Gesellschaft bei. Dies wurde 2015 u. a. im Aktionsplan der Bundesregierung für einen wettbewerbsfähigen Forschungsraum positiv hervorgehoben. Gleichzeitig wurde jedoch betont, dass in Österreich – im Vergleich zur europäischen Entwicklung von CS-Aktivitäten – nur wenige erfolgreiche Beispiele zu finden seien und auch die systemische Verankerung dieser Forschungsansätze und Initiativen noch nicht erfolgt sei. Die Vision sei es daher, „dass jede Bürgerin und jeder Bürger zumindest einmal im Leben persönlich an Wissenschaft und Forschung teilhaben

kann und möchte (im Kindergarten, während der Schulzeit, im Studium, im Berufsleben, im Ruhestand)."

Ein Ziel des Nachfolgeprogramms „Sparkling Science 2.0" ist es daher, einerseits die Verbreitung von CS-Methoden in der wissenschaftlichen Community zu fördern, indem z. B. CS-erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dabei unterstützt werden, mit Forschenden ohne derartige Erfahrungen zusammenzuarbeiten und andererseits allen Interessierten die Teilhabe an Wissenschaft und Forschung zu ermöglichen, damit es Österreich gelingt, eine Trendwende zur gesellschaftlichen Wertschätzung von Forschung und Innovation zu erreichen.

Ziele

Ziel 1: Erarbeitung innovativer Forschungsergebnisse, die auf internationales Interesse stoßen

Es gibt nach der 1. und 2. Ausschreibung zumindest 46 innovative Forschungsvorhaben in Verbindung mit (voruniversitärer)Nachwuchsförderung. [Anzahl]

Ziel 2: Intensivierung der Zusammenarbeit von Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie Partnerinnen und Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft

Entstehung nationaler bzw. internationaler Partnerschaften [Anzahl]

Ziel 3: Brückenschlag zwischen universitärer Forschung und schulischer Unterrichtspraxis

Mitarbeit von Schüler:innen an Forschungsprojekten [Anzahl]

Ziel 4: Verbesserung des Bildes der Wissenschaft in der Öffentlichkeit

Einbindung von Schulen aus peripheren Regionen in Forschungsprojekte [Anzahl]

Ziel 5: Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Persönlichkeitsbildung und dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen

Förderung von Projekten, in denen Schüler:innen aktiv in die Forschungsprozesse eingebunden sind [Anzahl]

Ziel 6: Anteil der gesamt geförderten Projekte, die vorhandene und neue Schulschwerpunkte im Bereich Wissenschaft fördern oder stärken

10 % der gesamt geförderten Projekte fördern vorhandene bzw. stärken neue Schulschwerpunkte im Bereich Wissenschaft [%]

Ziel 7: Verankerung des CS-Konzeptes im Bildungs- und Wissenschaftssystem sowie in der Gesellschaft

Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen und internationale Partner in geförderten Projekten [Anzahl]

Ziel 8: Öffnung von Forschungs- und Innovationsprozessen in Richtung maximal transparenter und partizipativ gestalteter Arbeitsansätze

Meilenstein	Geförderte Projekte öffnen sich soweit als möglich für die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Gesellschaft und sind transparent und nachvollziehbar.: **zur Gänze erreicht**	

Maßnahmen

1. Förderung innovativer Projekte mit Einbindung von Jugendlichen und Gesellschaft zur Generierung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse	Beitrag zu Ziel 1
2. Förderung der Zusammenarbeit von Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft	Beitrag zu Ziel 2
3. Förderung nachhaltiger Netzwerke zwischen nationalen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zur langfristigen Verankerung der Zusammenarbeit	Beitrag zu Zielen 2, 3
4. Förderung von CS-Projekten mit hohem Medieninteresse zur Stärkung des öffentlichen Wissenschaftsbilds und Erhöhung der Sichtbarkeit	Beitrag zu Ziel 4
5. Förderung von CS-Projekten, welche einen breiten Kompetenzerwerb bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ermöglichen	Beitrag zu Ziel 5
6. Förderung neuer und Stärkung vorhandener autonomer Schulschwerpunktbildungen im Bereich Wissenschaft	Beitrag zu Ziel 6
7. Förderung des Aufbaus von CS-Knowhow in Österreich	Beitrag zu Ziel 7
8. Förderung von transparenten Forschungsansätzen	Beitrag zu Ziel 8

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**5.050**	**5.351**	**5.037**	**5.284**	**20.722**
Aufwendungen gesamt Plan	0	5.050	5.051	5.051	5.053	20.205
Nettoergebnis Ist	**0**	**-5.050**	**-5.351**	**-5.037**	**-5.284**	**-20.722**
Nettoergebnis Plan	0	-5.050	-5.051	-5.051	-5.053	-20.205

Erläuterungen

In den Jahren 2022 bzw. 2023 wurden jeweils, wie geplant, 250.000 € an Abwicklungskosten (Werkleistungen) ausbezahlt. Die Abweichungen bei den Werkleistungen in den Jahren 2024 (586.111 € statt 250.000 €) und 2025 (544.986 € statt 250.000 €) ergeben sich aus der im Jahr 2024 abgeschlossenen (Finanzierungs-)Vereinbarung für den Zeitraum 2024–2026. In dieser Vereinbarung wurde im Einvernehmen mit dem BMF vom bisherigen System abgewichen. Anstelle einer detaillierten Einzelkalkulation (wie in der (Finanzierungs-)Vereinbarung 2021–2023) der den Förderprogrammen zuordenbaren Abwicklungskosten erfolgt die Berechnung nunmehr auf Basis eines prozentuellen Anteils der Förderprogrammkosten.

Für das Jahr 2024 bedeutet dies für das Programm Sparkling Science 2.0, dass Abwicklungskosten (Werkleistungen) in Höhe von 12,5 % (586.111 €) der anteiligen Förderprogrammkosten angesetzt wurden; für das Jahr 2025 beträgt dieser Anteil 11,5 % (544.986 €). Aufgrund dieser Berechnungsänderung bzw. aufgrund dieser anderen Darstellung lassen sich die tatsächlichen Kosten nicht mehr ordnungsgemäß/detailgetreu auf die einzelnen Förderprogramme zuordnen.

Transferaufwand

Die Abweichungen beim Transferaufwand des Programms Sparkling Science 2.0 in den einzelnen Jahren ergeben sich einerseits aus notwendigen Auszahlungsverschiebungen aufgrund der projektbezogenen Zahlungspläne der geförderten Vorhaben und andererseits aus dem Abschluss der neuen (Finanzierungs-)Vereinbarung für den Zeitraum 2024–2026. Laut Planung wurden für die einzelnen Jahre jeweils 4,75 Mio. € für das Programm Sparkling Science 2.0 angesetzt. Im Jahr 2022 wurde der volle Betrag ausbezahlt. 2023 konnten für dieses Programm durch Umschichtungen bei den Förderprogrammen innerhalb der (Finanzierungs-)Vereinbarung 2021–2023 um 300.000 € mehr als geplant ausbezahlt werden. Anzumerken ist, dass sich die in der WFA geplanten Werte für 2024 und 2025 durch die neue (Finanzierungs-)Vereinbarung 2024–2026 geändert haben und somit nicht die geplanten Werte abbilden. Für 2024 wurden in diesem Zusammenhang 4,689 Mio. € bzw. für 2025 4,739 Mio. € veranschlagt. Aufgrund noch vorhandener Mittel aus der (Finanzierungs-)Vereinbarungs-Periode 2021–2023 wurden für das Programm Sparkling Science 2.0 im Jahr 2024 nur 4,4 Mio. € ausbezahlt bzw. benötigt. Demgegenüber wurde 2025 der komplette, zur Verfügung stehende, Betrag gemäß (Finanzierungs-)Vereinbarung 2024–2026 ausbezahlt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen sowie die Zivilgesellschaft werden aktiv und eigentätig in die Forschung einbezogen. Sparkling Science 2.0 ist von grundlegender Bedeutung für die Forschungs-Bildungskooperation, die partizipative Forschung und Citizen Science in Österreich. Das Programm fördert die Wissenschaftskompetenz der teilnehmenden Schüler:innen und Lehrpersonen durch praktische Erfahrung und trägt so zu einem realistischeren und differenzierteren Verständnis von Wissenschaft, ihren Möglichkeiten und Grenzen bei. Es schult zudem wichtige gesellschaftlich und demokratiepolitisch relevante Kompetenzen und trägt damit dazu bei, das Vertrauen in Wissenschaft und Forschung nachhaltig zu steigern.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Sparkling Science 2.0 ist ein einzigartiges Förderinstrument in der österreichischen Forschungslandschaft. Es ermöglicht eine außergewöhnliche Vielfalt an Inhalten, Forschungsmethoden und Kooperationsformen. Insbesondere für die anwendungsorientierte Forschung in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften bestehen kaum Alternativen zu diesem Programm. Die Offenheit für alle Themen und Ansätze ist eine zentrale Stärke und Voraussetzung für diese Vielfalt.

In zwei Ausschreibungen wurden bisher 61 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 21 Mio. Euro gefördert. Insgesamt wurden

284 Anträge eingereicht, was einer Förderquote von 21,5 % entspricht. Beide Ausschreibungen waren deutlich überzeichnet; 40 % der Anträge wurden als exzellent bewertet, konnten jedoch aus budgetären Gründen nicht alle gefördert werden. An den Projekten beteiligen sich 156 Institutionen (darunter 81 Forschungseinrichtungen und 61 Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft) und 210 Schulen. Das Programm erreicht eine außergewöhnlich hohe Zahl von Personen: 426 Forschende, 532 Lehrpersonen, 9.279 direkt eingebundene Schüler:innen, 20.136 indirekt eingebundene Schüler:innen sowie über 38.000 weitere Citizen Scientists wirken bisher in den Projekten mit. Im Projektverlauf werden sich diese Zahlen speziell bei den Schüler:innen noch deutlich erhöhen.

Das solide Programmdesign führt die bewährte Philosophie des Vorgängerprogramms logisch fort. Während das Zielsystem in seiner Formulierung komplex wirkt, ist die praktische Umsetzung stringenter und effektiver. Zu den positiven Entwicklungen zählen die Verlängerung der Projektlaufzeiten und die Erhöhung des finanziellen Rahmens. Die Ausweitung der Beteiligung auf die breite Öffentlichkeit als Citizen Scientists bietet neue Möglichkeiten für partizipative Forschung.

Die Umsetzung und Kommunikation des Programms durch den OeAD werden von den beteiligten Akteuren positiv bewertet. Das Begutachtungs- und Auswahlverfahren zeichnet sich durch eine intelligente Handhabung der disziplinären und strukturellen Vielfalt der Projekte aus. Eine große Herausforderung für Sparkling Science 2.0 bleibt jedoch die hohe Überzeichnung: Viele förderwürdige Projekte müssen rein aus Budgetgründen abgelehnt werden, was als ineffizient und für die Antragstellenden demotivierend erlebt wird.

Im Bereich Ergebnisse und Wirkungen ist Sparkling Science 2.0 von grundlegender Bedeutung für die Forschungs-Bildungskooperation sowie für Citizen Science in Österreich. Kombiniert mit Maßnahmen am Zentrum für Citizen Science und Leistungsvereinbarungen mit Universitäten und Forschungseinrichtungen, bildet das Programm das Rückgrat der nationalen Citizen-Science-Landschaft. Es setzt nachhaltige Impulse für Bildungskooperationen und leistet substanzielle Beiträge zur Bildungsforschung, insbesondere an den Pädagogischen Hochschulen.

Ein zentrales Ziel ist die Förderung der Wissenschaftskompetenz von Schüler:innen und Lehrpersonen durch praktische Erfahrung. Dieser Ansatz trägt maßgeblich zu einem realistischeren Verständnis von Wissenschaft und deren Möglichkeiten und Grenzen bei. Zudem werden gesellschaftlich und demokratiepolitisch relevante Kompetenzen vermittelt, die zu einer informierten und engagierten Gesellschaft beitragen.

Die Bedeutung von Sparkling Science für Citizen Science und Open Science kann kaum hoch genug eingeschätzt werden. Das Programm ist das umfassendste Förderinstrument für Projekte zur Forschungs-Bildungs-Kooperation und Citizen Science in Österreich und schafft die Grundlage für weitere Initiativen wie Preise, Vernetzung und Kommunikationsmaßnahmen. Forschungseinrichtungen können so strategische Ziele im Bereich Citizen Science verfolgen.

Sparkling Science 2.0 ist somit zentral für den Ausbau partizipativer Forschungsansätze und für die Stärkung einer informierten und engagierten Gesellschaft in Österreich. Zugleich bleiben die nachhaltige Sicherung und kontinuierliche Entwicklung des Bereichs aufgrund der begrenzten Fördermittel herausfordernd. (Quelle: Technopolis Group (2025): Externe Programmevaluierung „Sparkling Science 2.0“)

Jede Sonderrichtlinie (SRL) wird durch Wirkungsfolgenabschätzung bewertet. Viele Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen werden in der nächsten SRL wiedereingesetzt. Somit ist ein Vergleich über einen längeren Zeitraum möglich.

Es besteht kein Bedarf an wesentlichen Änderungen am grundlegenden Konzept und an der Umsetzung von Sparkling Science 2.0, zumal Ministerium, Agentur und Kuratorium die Erfahrungen kontinuierlich reflektieren und die Programmpraxis weiterentwickeln. (Quelle: Technopolis Group (2025): Externe Programmevaluierung „Sparkling Science 2.0“)

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Jede Sonderrichtlinie (SRL) wird durch Wirkungsfolgenabschätzung bewertet. Viele Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen werden in der nächsten SRL wiedereingesetzt. Somit ist ein Vergleich über einen längeren Zeitraum möglich.

Es besteht kein Bedarf an wesentlichen Änderungen am grundlegenden Konzept und an der Umsetzung von Sparkling Science 2.0, zumal Ministerium, Agentur und Kuratorium die Erfahrungen kontinuierlich reflektieren und die Programmpraxis weiterentwickeln. (Quelle: Technopolis Group (2025): Externe Programmevaluierung „Sparkling Science 2.0“)

Weiterführende Informationen

OECD (2017). The Knowledge Triangle. Synthesis Report: Enhancing the Contributions of Higher Education and Research to Innovation
community.oecd.org/docs/DOC-166243

Bericht des Rechnungshofes (2019). Forschungs- und Wissenschaftskommunikation, S. 7
www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Forschungs-_und_Wisssenschaftskommunikation_2019_41.pdf

Technopolis Group (2025) Evaluierung von Sparkling Science 2.0
oead.at/fileadmin/Dokumente/sparklingscience.at/Dokumente/Endbericht_Evaluierung_SPA2.0_2025.pdf?utm_source=chatgpt.com

Tiefenthaler, B. (2018). Analyse der institutionellen Wirkungen von Sparkling Science. Technopolis
www.sparklingscience.at/de/info/evaluierungen.html

Vienna Biocenter Vision 2030

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-777/

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben „Vienna BioCenter Vision 2030" stellt einen Beitrag zur „Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (FTI-Strategie 2030) dar und trägt zu den drei Zielen der Strategie und folgenden Handlungsfeldern bei:

- Forschungs- und Technologieinfrastruktur ausbauen und Zugänglichkeit sichern
- Erhöhung der Sichtbarkeit des Forschungs- und Innovationsstandortes Österreich und entsprechende Positionierung des Außenauftritts
- Exzellente Grundlagenforschung fördern
- Ausbau von zukunftsträchtigen Forschungsfeldern und Förderung von Freiräumen in der Forschung
- Bewusstsein für den Wert von Forschung und Innovation im öffentlichen Interesse stärken
- Sichtbarkeit des Forschungsstandorts ausbauen und attraktive Rahmenbedingungen schaffen, um internationale Talente anzuziehen

Zudem ist das Vorhaben ein Beitrag zur Umsetzung des „Österreichischen Forschungsinfrastruktur Aktionsplans 2030", insbesondere folgender Maßnahmen:

- Strategischer Ausbau von Forschungsinfrastrukturen sowie insbesondere Ausbau von Core Facilities (Core Shared Research Facilities) an und mit österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitären und unternehmerischen Forschungseinrichtungen
- Unterstützung der Weiterentwicklung bestehender Forschungseinrichtungen (u. a. Betrieb von Forschungsinfrastruktureinrichtungen zu Serviceeinrichtungen mit Forschungssupport, klaren Nutzungsbedingungen)
- Unterstützung von gemischten Betreibermodellen (gemeinsam betrieben von Fachhochschulen, Universitäten und Unternehmen)
- Unterstützung von profilbildenden, zukunftsfähigen und bedarfsorientierten Forschungsinfrastrukturen an den Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- Teilnahme an europäischen und internationalen Großforschungsinfrastrukturprojekten, insbesondere bedarfsorientierte Partizipation an ESFRI-Forschungsinfrastrukturen (ESFRI-Roadmap)

Damit leistet das Vorhaben Vienna BioCenter Vision 2030 einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Stärkung leistungsfähiger, zukunftsorientierter Forschungsinfrastrukturen im Sinne der FTI-Strategie 2030 und des Österreichischen Forschungsinfrastruktur-Aktionsplans 2030 und ist insbesondere dem SDG 9.5 zuzuordnen, da es den Ausbau moderner, ressourceneffizienter und international vernetzter Forschungsinfrastrukturen fördert.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMBWF-UG 31-W4:
Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung durch erfolgreiche Teilnahme am EU-Forschungsrahmenprogramm sowie durch kompetitive Förderungsmaßnahmen in der Grundlagenforschung in Österreich

Problemdefinition

Das Vienna Biocenter im 3. Wiener Gemeindebezirk hat sich über die letzten drei Jahrzehnte zu einem erfolgreichen und auch international für Exzellenz und Qualität bekannten österr. Life Sciences Forschungsstandort entwickelt. Auf dem Campus befinden sich universitäre (Uni Wien und Med Uni Wien) und außeruniversitäre Grundlagenforschungseinrichtungen (der ÖAW und IMP/Boehringer Ingelheim) sowie eine Reihe an Biotech-Unternehmen.

Essentiell für die Weiterentwicklung und den Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ist neben der Forschungs- und Innovationsleistungen der einzelnen Einrichtungen eine moderne, technologische Ausstattung des Campus mit

Forschungsinfrastruktur, die Bereitstellung von wissenschaftlichen Serviceleistungen sowie die Schaffung einer Identität als Campus durch verstärkte Koordination und Zusammenarbeit der Forschungseinrichtungen. Auf diese Art und Weise wird entsprechend kritische Masse erreicht, die notwendig ist, um den nationalen und internationalen Bekanntheitsgrad dieses prominenten Wiener Life Sciences Forschungsstandortes zu sichern und damit talentierte Wissenschafterinnen und Wissenschafter an die Einrichtungen des Vienna Biocenters zu ziehen.

Aus diesem Grund wurde von den Einrichtungen am Campus die Vienna Biocenter Vision 2020 entwickelt, die im Zeitraum 2010–2020 erfolgreich umgesetzt und gemeinsam durch den Bund und die Stadt Wien gefördert wurde. Der internationale Wettbewerb in den Life Sciences insbesondere um talentierte Wissenschafterinnen und Wissenschafter hat keinesfalls abgenommen, sondern ist nach wie vor aufrecht. Um sich diesem über die nächsten 10 Jahre stellen zu können, hat das Vienna Biocenter nun eine Vienna Biocenter Vision 2030 entwickelt, die die folgenden Komponenten beinhaltet:

Hauptteil bildet wiederum ein Investitionspaket in Forschungsinfrastruktur und -services und deren Betrieb, das von der 2010 von den Institutionen am Campus eigens dafür gegründeten Vienna Biocenter Core Facilities GmbH (VBCF GmbH) implementiert werden soll. Beweggrund dafür ist, dass das Vorhalten von cutting-edge Forschungsinfrastruktur und die Bereitstellung von hochqualitativen wissenschaftlichen Services einen Anziehungspunkt für talentierte wissenschaftliche Köpfe bildet und Grundlage dafür ist, Spitzenforschung betreiben zu können.

Hintergrund der Notwendigkeit eines solchen Investitionspakets sind die zunehmend beschleunigten technologischen Entwicklungen und den damit verbundenen schnelleren Investitionszyklen im Bereich Life Sciences Forschungsinfrastruktur, die konstante Investitionen in Forschungsinfrastruktur über den gesamten Zeitraum bis 2030 notwendig machen. Darüber hinaus können diese hochtechnologischen Geräte auch nicht mehr von einzelnen Forscherinnen und Forschern betrieben werden, sondern es braucht entsprechendes spezialisiertes, hochqualifiziertes Personal.

Bei straffer werdenden budgetären Rahmenbedingungen bildet die VBCF GmbH ein mittlerweile zehn Jahre bewährtes und gemäß unabhängiger internationaler Evaluierung erfolgreiches Modell, um moderne wissenschaftliche Forschungsinfrastruktur zur gemeinsamen Nutzung aller am Campus Vienna Biocenter ansässigen Einrichtungen und auch für externe Anwender vorzuhalten. Der Betrieb der Core Facilities ist professionell, Auslastung und Einnahmen durch Nutzergebühren entsprechen den bzw. übertreffen die Erwartungen und die Nutzerzufriedenheit ist hoch. Es wurden Kooperationsprojekte über den Vienna Biocenter Campus hinaus mit anderen Forschungseinrichtungen abgeschlossen.

Die internationale Bedeutung der VBCF GmbH zeigt sich z. B. durch die Tatsache, dass zwei Core Facilities die nationalen Knoten für europäische Forschungsinfrastruktur-Netzwerke bilden: für Euro-BioImaging (Forschungsinfrastruktur für bildgebende Verfahren in den Life Sciences und der Medizinforschung) und EMPHASIS (Forschungsinfrastruktur für Pflanzen-Phänotypisierung).

Gesellschafter der VBCF GmbH sind die Universität Wien, die Max. F. Perutz Laboratories, das Institut für Molekulare Biotechnologie, das Gregor Mendel Institut und der Verein Campus Vienna Biocenter als Vertreter der Biotech-Unternehmen am Campus. Die Förderung für die VBCF GmbH im Zeitraum 2020–2030 beläuft sich insgesamt auf 60 Mio. € und teilt sich anteilig zwischen Bund (65 % BMFWF) und Stadt Wien (35 %) auf.

Einen weiteren Teil der Vienna Biocenter Vision 2030 bildet die Förderung des Vienna Open Labs, das eine exzellente Wissenschaftskommunikationseinrichtung und eine erfolgreiche Marke für den Vienna Biocenter Campus darstellt.

Das Vienna Open Lab widmet sich der praktischen und anschaulichen Wissenschaftskommunikation für die breite Öffentlichkeit in den Life Sciences/Chemie/Naturwissenschaften. Es werden praktische Laborkurse für alle Altersschichten, vom Kindergarten über Schulklassen, Erwachsenen bis hin zu Seniorengruppen angeboten, sowie partizipative Wissenschaftskommunikationsaktivitäten und öffentlichkeitswirksame Outreachaktivitäten, wie z. B. bei der Langen Nacht der Forschung, und Fortbildungen für Lehrkräfte umgesetzt. Der Erfolg der Initiative zeigt sich in beeindruckenden Besucher:innen-Zahlen von rund 10.000 pro Jahr, womit das Vienna Open Lab bereits die Vollauslastung erreicht hat.

Durch all diese Aktivitäten werden die Life Sciences/Chemie/Naturwissenschaften einem breiten Publikum nähergebracht und der Stand der Forschung und deren Anwendungspotential in verständlicher Form aufbereitet. Durch die Besuche vor Ort im Vienna Open Lab erhöht sich der Bekanntheitsgrad des Vienna Biocenter und deren Institutionen auf nationaler Ebene.

Junge Menschen werden für die Life Sciences begeistert und damit ein Beitrag für das Heranziehen der nächsten Generation von talentierten Wissenschafter:innen geleistet. Indirekt wird auch Verständnis für die Notwendigkeit von öffentlichen Investitionen in die Forschung geschaffen.

Im Rahmen der Vienna Biocenter Vision 2030 erhält das Vienna Open Lab eine Förderung durch das BMFWF (damals BMBWF) in der Höhe von 185.000 €/Jahr. Des Weiteren wird das Vienna Open Lab durch das BMWET (damals BMDW) sowie die Stadt Wien gefördert.

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Vienna BioCenter Vision 2030

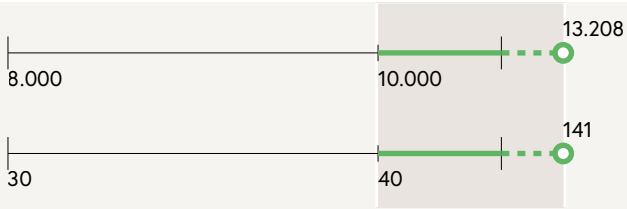

Anzahl der Vienna Open Lab Besucher:innen pro Jahr [Anzahl]

Hohe Publikations- bzw. Zitationsrate in peer-review Wissenschaftspublikationen pro Jahr [Anzahl]

Meilenstein Hohe Servicequalität der Vienna BioCenter Core Facilities GmbH: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein Hohe Nutzer:innenzufriedenheit: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Förderung der Vienna BioCenter Core Facilities GmbH 2020–2030	Beitrag zu Ziel 1
2. Förderung des Vienna Open Lab	Beitrag zu Ziel 1
3. Begleitendes Monitoring der Vienna BioCenter Vision 2030	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**3.996**	**3.996**	**4.132**	**4.096**	**4.140**	**20.360**
Aufwendungen gesamt Plan	4.003	4.011	4.140	4.119	4.105	20.378
Nettoergebnis Ist	**-3.996**	**-3.996**	**-4.132**	**-4.096**	**-4.140**	**-20.360**
Nettoergebnis Plan	-4.003	-4.011	-4.140	-4.119	-4.105	-20.378

Erläuterungen

Werkleistungen:
Die Abweichungen in den einzelnen Jahren ergeben sich dadurch, dass die Abrechnungen für das begleitende Monitoring für die Jahre 2021 bis 2024 erst im Jahr 2025 seitens der FFG gelegt wurden. Insgesamt stehen für die Laufzeit der Beauftragung (2021 bis 2030) maximal 128.732 € für das begleitende Monitoring zur Verfügung. Da der Abruf bedarfsgerecht erfolgt, wurden von 2021 bis 2025 statt der geplanten 60.735,00 € nur 42.772,52 € ausbezahlt bzw. benötigt.

Transferaufwand:
Im Rahmen der Vienna BioCenter Vision 2030 wurden mit der Vienna BioCenter Core Facilities GmbH (VBCF) und dem Vienna Open Lab Förderverträge für die Laufzeit 2021 bis 2030 abgeschlossen. Die Förderungen wurden vertragsgemäß für die VBCF nach Vorlage/Überprüfung der Liquiditätsdarstellungen/Jahresberichte bzw. für das Vienna Open Lab nach Vorlage/Überprüfung der Zwischenverwendungsnachweise ausbezahlt.

Die VBCF erhielt von 2021 bis 2025 insgesamt 19,3 Mio. € (2021–2022: je 3,8 Mio. €/Jahr, 2023–2025: je 3,9 Mio. €/Jahr). Bis zum Vertragsende 2030 wurde eine Gesamtsumme von 36,148 Mio. € vereinbart, das heißt es sind weitere 16,848 Mio. € (2026: 3,9 Mio. €, 2027–2029: je 4,0 Mio. €/Jahr, 2030: 0,948 Mio. €) vorgesehen.

Dem Vienna Open Lab wurden bisher insgesamt 925.000 € ausbezahlt (2021–2025: je 185.000 €/Jahr). Bis zum Vertragsende 2030 ist eine Gesamtsumme von 1.744.500 € vereinbart, das heißt es sind weitere 819.500 € (2026–2029: je 185.000 €/Jahr, 2030: 79.500 €) vorgesehen.

Die Umsetzung der Maßnahme 1 „Förderung der Vienna BioCenter Core Facilities GmbH 2020–2030“ wird auch durch die Stadt Wien (Wirtschaftsagentur Wien) gefördert und stellt dafür bis zum Ende der Förderperiode (2030) eine Summe von insgesamt 21 Mio. € zur Verfügung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Vorhaben „Vienna BioCenter Vision 2030“ zielt durch die Anschaffung und synergistische Nutzung hochtechnologischer Forschungsinfrastruktur auf die nachhaltige Stärkung der Exzellenz und internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Forschungsclusters Vienna BioCenter sowie des Life-Sciences-Standorts Wien insgesamt ab.

Die Vienna BioCenter Core Facilities GmbH (VBCF), im gemeinschaftlichen Besitz der am Standort ansässigen Forschungseinrichtungen, arbeitet gemäß dem begleitenden Monitoring sowie nach Beurteilung durch eine internationale Fachjury im Jahr 2024 auf höchstem internationalen Niveau. Sowohl der wissenschaftlich-technische Betrieb als auch die wirtschaftliche Führung werden als state-of-the-art bewertet. Die eingesetzten Fördermittel werden effizient, strategisch und vorausschauend verwendet.

Über den Evaluierungszeitraum hat die VBCF, die für den Standort notwendigen Forschungsinfrastrukturen beschafft und etabliert und eine hohe Servicequalität der angebotenen Leistungen sichergestellt. Dies drückt sich einerseits in der hohen Auslastung der Services und andererseits in der hohen Nutzer:innenzufriedenheit sowohl der akademischen User:innen-Community als auch der Nutzer:innen aus KMU und Industrie aus. Das nationale und internationale Renommee der VBCF zeigt sich unter anderem in Kooperationsvereinbarungen mit Core Facilities im Großraum Wien sowie im Ausland (z. B. CEITEC Brünn) und in der Beteiligung an internationalen Forschungsinfrastrukturen wie Euro-BioImaging ERIC. Ein weiterer deutlicher Hinweis auf die Qualität der Leistungen und des Angebots der VBCF zeigt sich in der Anzahl an Publikationen, die die VBCF entweder als Autorin, Co-Autorin bzw. Kooperationspartnerin nennen. Diese hat im Projektverlauf stetig und deutlich zugenommen und liegt derzeit mit durchschnittlich 141 pro Jahr deutlich über den geplanten Zielwerten. Durch die Etablierung der VBCF hat zudem die Attraktivität des Standorts deutlich zugenommen. Insbesondere bei der Rekrutierung von talentierten, internationalen Forschenden wird die VBCF als besonderes Asset genannt.

Auch das Vienna Open Lab wird von internationalen Fachexpert:innen äußerst positiv beurteilt. Es bietet innovative, didak-

tisch fundierte Programme für unterschiedliche Zielgruppen und ermöglicht einen niederschwelligen, wissenschaftlich fundierten und ausgewogenen Zugang zu biowissenschaftlichen Themen. Der Betrieb erfolgt bei voller Auslastung. Die deutliche Überschreitung der geplanten Zielwerte der jährlichen Besucher:innen ergab sich auf Grund des hohen Andrangs und der hohen Nachfrage und wurde möglich durch Effizienzsteigerungen in der Praktikumsdurchführung, Anpassungen im Angebotsportfolio und durch die Rekrutierung zusätzlicher Praktikumsbetreuer:innen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Umsetzung des Vorhabens „Vienna BioCenter Vision 2030" nach den ersten fünf Jahren als sehr erfolgreich zu bewerten ist und die angestrebten Ziele in vollem Umfang erreicht wurden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Neuerliche Erfolgsüberprüfung ist zum Ende der Laufzeit des Vorhabens im Jahr 2029 geplant. Im Rahmen dieser Evaluierung können sich gegebenenfalls Verbesserungspotenziale ergeben.

Weiterführende Informationen

Vienna BioCenter
www.viennabiocenter.org/

Bundesministerium für Inneres

UG 11 – Inneres

Beratungsstellen für Gewaltprävention

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-782/

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm 2017–2022 „Zusammen. Für unser Österreich." im Zusammenhang mit Reformen im Strafrecht „Härtere Strafen für Sexual- und Gewaltverbrecher" vorgesehen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde die Task Force Strafrecht eingerichtet. Es wurden zwei Kommissionen gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, eingesetzt, in denen zahlreiche Expertinnen und Experten Empfehlungen nicht nur für den Bereich des Strafrechts, sondern auch zu den Themenbereichen Opferschutz und Täterarbeit erarbeiteten.

In der Kommission Opferschutz und Täterarbeit wurde ein Konzept zur Täterarbeit mit Bezug zu § 38a Sicherheitspolizeigesetz erarbeitet. Die Ausgangsbasis ist hier in der „Istanbul-Konvention" verankert und die Standards zur „BAG-OTA" dienten als Grundlage. Als fehlende dritte Säule der Gewaltschutzgesetzgebung wurde pro Bundesland eine Beratungsstelle für Gewaltprävention eingerichtet und im Sicherheitspolizeigesetz verankert.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMI-UG 11-W3:
Schwerpunkt Gewaltschutz, mehr Sicherheit speziell für Frauen und Minderjährige

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2021-BMI-GB11.02-M5:
Effektive und zielgruppenorientierte Maßnahmen der Gewaltprävention werden mit Fokus „Gewalt gegen Frauen" umgesetzt.

Maßnahme 6: Effektive und zielgruppenorientierte Maßnahmen der Gewaltprävention werden mit Fokus „Kinder und Jugendliche" umgesetzt (siehe Detailbudget 11.02.01 Landespolizeidirektionen).

Problemdefinition

Die vormalige Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm 2017–2022 „Zusammen. Für unser Österreich." im Zusammenhang mit Reformen im Strafrecht „Härtere Strafen für Sexual- und Gewaltverbrecher" vorgesehen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde die Task Force Strafrecht unter Leitung der vormaligen Staatssekretärin im Bundesministerium für Inneres, Mag.a Karoline Edtstadler, eingerichtet. Es wurden zwei Kommissionen gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, eingesetzt, in denen zahlreiche Expertinnen und Experten Empfehlungen nicht nur für den Bereich des Strafrechts, sondern auch zu den Themenbereichen Opferschutz und Täterarbeit erarbeiteten.

Im Wissen, dass Österreich international für sein langjähriges hohes Niveau an Standards im Bereich des Gewaltschutzes bekannt ist, ging es der Task Force um praktische Maßnahmen, Opfern und gefährdeten Personen verstärkt Schutz und Hilfestellung zu gewähren. Ziel der Arbeiten der Kommission Opferschutz und Täterarbeit war es insbesondere, die Gewaltprävention zu stärken. In diesem Zusammenhang soll eine aktive professionelle Täterarbeit eine weitere Säule bilden. Diese so genannte „dritte Gewaltschutzsäule" wurde im Rahmen des „Gewaltschutzgesetzes 2019" (BGBl I Nr 105/2019) legistisch umgesetzt.

Unter anderem wurde gem § 25 Abs 4 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) der Bundesminister für Inneres nun ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen für opferschutzorientierte Täterarbeit vertraglich damit zu beauftragen, um Gefährder gem. § 38a Abs. 8 SPG zu beraten (Beratungsstellen für Gewaltprävention, in Kraft treten 1.9.2021). Die Beratung dient der Hinwirkung auf die Abstandnahme von Gewaltanwendung im Umgang mit Menschen.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass lt. BMI-internen Aufzeichnungen für das Kalenderjahr 2020 österreichweit 11.653 Betretungs- und Annäherungsverbote gem. § 38a SPG ausgesprochen wurden.

Mit der neuen Maßnahme der Gewaltpräventionsberatung durch die einzurichtenden Beratungsstellen soll die Vorbeugung von künftigen Gewalttaten durch opferschutzorientierte Täterarbeit verwirklicht werden. Die Beratung hat nach Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes zu erfolgen, um das „window of opportunity" zu nützen, das es ermöglicht in einem gewissen Zeitraum auf den Gefährder bzw die Gefährderin im Sinne der Deeskalation und Verhaltensänderung, was zu einer Durchbrechung der Gewaltspirale führt, einzuwirken.

Mit gegenständlichem Vorhaben sollen daher in jedem der neun Bundesländer je eine Beratungsstelle für Gewaltprävention ausgeschrieben bzw mit der angeführten Leistung beauftragt werden.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Gewaltprävention durch Verminderung der Rückfallquote

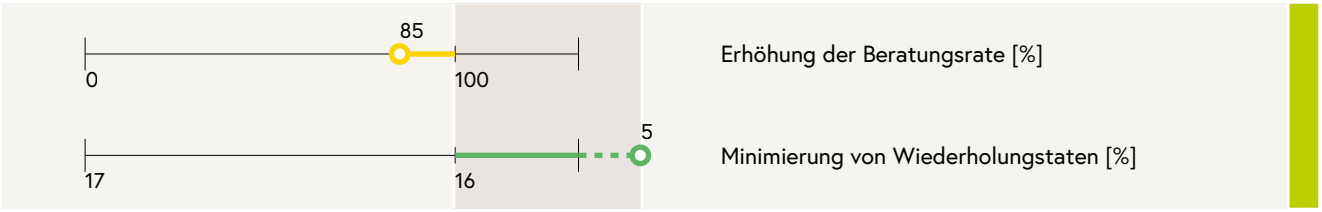

Maßnahmen

1. Beauftragung geeigneter Beratungsstellen für Gewaltprävention Zwecks Beratung von Gefährdern/innen — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	48	144	144	144	144	624
Aufwendungen gesamt Ist	**3.012**	**9.950**	**12.126**	**13.190**	**12.815**	**51.093**
Aufwendungen gesamt Plan	3.057	9.172	9.172	9.172	9.172	39.745
Nettoergebnis Ist	**-3.012**	**-9.950**	**-12.126**	**-13.190**	**-12.815**	**-51.093**
Nettoergebnis Plan	-3.009	-9.028	-9.028	-9.028	-9.028	-39.121

Erläuterungen

Im Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwänden in Höhe von 39,121 Mio. EUR für die Jahre 2021 bis 2025 gerechnet. Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in der Höhe von 51,093 Mio. eingetreten. Im Evaluierungszeitraum wurden insgesamt 1.425 Anzeigen nach § 84 Abs. 1b SPG verhängt. Statistische Aufzeichnung über die Strafhöhen werden nicht geführt.

Seit der Einführung der gesetzlichen Maßnahme Betretungs- und Annäherungsverbot im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes 2019 ist die Anzahl der von der Exekutive verhängten Betretungs- und Annäherungsmaßnahmen bis Ende 2023 kontinuierlich gestiegen. Somit konnte auch ein Anstieg der Gefährderinnen und Gefährder verzeichnet werden. In den Jahren 2024 und 2025 kam es zu einem leichten Abfall der ausgesprochenen Maßnahmen. Bei Vertragsabschluss ist man von 9.621 zu beratenden Personen ausgegangen. Im Jahr 2024 waren es bereits 12.534 zu beratende Personen. Für das Jahr 2025 liegen mit Ende Jänner 2026 noch keine abschließenden Fallzahlen vor.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Seit der Aufnahme der Tätigkeit der Beratungsstellen für Gewaltprävention berichten die Gewaltschutzzentren von einer Hebung des subjektiven Sicherheitsgefühls der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen. Als Zielzustand für die Gewaltpräventionsberatung wurde eine Minimierung der Wiederholungstaten auf unter 17 Prozent angestrebt. Dieses Ziel wurde zur Gänze erreicht und ist somit davon auszugehen, dass durch diese Art der Beratung eine Bewusstseinsänderung bei den gefährdenden Personen (Gefährder und Gefährderinnen) eintritt und diese von weiteren Gewalttaten dieser Art abhält.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Grundsätzlich wird mit den Beratungsstellen für Gewaltprävention (BfG) das Ziel verfolgt Wiederholungstaten durch opferschutzorientierte Täterarbeit zu minimieren bzw. hintanzuhalten. Die Gewaltpräventionsberatung hat im sogenannten „window of opportunity“ zu erfolgen. Dies ist die Phase wo die größte Wahrscheinlichkeit besteht, dass die gefährdende Person das Unrecht der Tat einsieht und für Beratungen zugängig ist.

Die Beratungsstellen für Gewaltprävention sind ein wesentlicher Bestandteil im sehr gut funktionierenden österreichischen Opferschutzsystem. Durch diese Tätigkeit ist auch ein reibungsloser Ablauf der ineinandergreifenden Opferschutzmaßnahmen gegeben. Dies wird von Seiten der NGOs, welche mit gefährdeten Personen (Opfern) von häuslicher Gewalt arbeiten, berichtet. Weiters sind die BfG bei der Einmeldung oder Durchführung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen für die Sicherheitsbehörden ein wichtiger Partner.

Zahlreiche Anfragen und Study Visits von ausländischen Behörden signalisieren auch großes Interesse am Tätigkeitsfeld der Beratungsstellen für Gewaltprävention.

Gem. § 94 Abs 50 SPG wurde im August 2022 das „Gewaltschutzgesetz 2019“ wissenschaftlich evaluiert und zeigt das Ergebnis, dass die Beratungsstellen für Gewaltprävention weitestgehend positiv zu bewerten sind.

Die Abweichungen bei den finanziellen Auswirkungen sind im Wesentlichen auf die höhere Anzahl bei den zu beratenden Personen zurückzuführen. Im Vergleich zum Ausgangszeitpunkt sind hier jährlich rd. 3.000 Personen mehr zu verzeichnen.

Das Ziel des ggst. Vorhabens, die Stärkung der Gewaltprävention durch Verminderung der Rückfallquote durch verpflichtende Gefährder/innenberatung in Beratungsstellen für Gewaltprävention in Österreich, wurde insbesondere durch eine Erhöhung der Beratungsrate auf rd. 85 % sowie eine Minimierung von Wiederholungstaten auf rd. 5 % im Jahr 2025 erreicht und die erwartete Wirkung ist daher zur Gänze eingetreten. Gründe weshalb keine Gewaltpräventionsberatung durchgeführt werden kann, sind beispielsweise, dass sich die gefährdende Person nicht mehr im Bundesgebiet aufhält bzw. die gefährdende Person verstorben ist.

Die Ausschreibung der Beratungsstellen für Gewaltprävention erfolgte für alle neun Lose (für jedes Bundesland eines). Mit dieser Aufgabe wurden private Organisationen vom BMI in den jeweiligen Bundesländern vertraglich betraut.

Die gefährdende Person ist gesetzlich verpflichtet sich innerhalb von fünf Tagen bei einer Beratungsstelle für Gewaltprä-

vention bezüglich eines Termines zu einer Gewaltpräventionsberatung zu melden. Innerhalb von 14 Tagen hat durch die BfG ein erster Termin angeboten zu werden. In den meisten Fällen wird die gesetzlich verpflichtende Gewaltpräventionsberatung von insgesamt sechs Stunden auf drei Einheiten aufgeteilt. Sollte mit diesen verpflichtenden sechs Stunden nicht das Auslagen gefunden werden oder auch eine spezialisierte Einrichtung (Anti-Gewalt-Training, Schuldnerberatung, Suchtmittelberatung, usw.) von Nöten sein, wird die gefährdende Person an diese Einrichtung weitervermittelt.

Abschließend darf aus dem Gewaltschutzbericht, welcher vom Bundeskriminalamt seit dem Jahr 2020 jährlich veröffentlicht wird, berichtet werden, dass im Bereich des Hellfeldes die Maßnahmen des Betretungs- und Annäherungsverbotes leicht rückläufig sind. Ebenso verhält es sich bei der Anzahl der beratenen Personen der vorgeschriebenen Gewaltpräventionsberatung. Die Anzahl der durchgeführten Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen bei Hochrisikofällen in Bereich Gewalt in der Privatsphäre gehen ebenfalls leicht zurück.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die gesetzlich geregelten sechs Stunden Gewaltpräventionsberatung stellen nur eine erste Anlaufstelle für gefährdende Personen dar. Um hier ein genaues Verbesserungspotential zu eruieren wäre die Beauftragung einer qualitativen wissenschaftlichen Evaluierung anzustreben.

Weiterführende Informationen

Plattform zu Informationen zum Thema „Gewalt“
www.gewaltinfo.at/

Fuhrparkmanagement des Bundesministeriums für Inneres 2022–2032

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-785/

Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Ressortziel des BMI, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich auf einem hohen Niveau zu halten und dafür insbesondere die österreichische Sicherheitsexekutive mit einem modernen Fuhrpark auszustatten und eine Überalterung der Dienstkraftfahrzeuge hintanzuhalten wird mit dem ggst. Rahmenvertrag vollumfänglich erreicht. Wie o. a. sind die Fahrzeuge auf Basis einer Leasingfinanzierung durchschnittlich 43 Monate im Einsatz und über den Wartungsvertrag bzw. das Werkstattnetz des Vertragspartners wird auch eine permanente Einsatzbereitschaft des gesamten Fuhrparks gewährleistet. Eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 43 Monaten, je nach Fahrzeugkategorie und Verwendungszweck, hat sich im Laufe der Jahre und im Hinblick auf Kosten und Nutzen als optimal herausgestellt. Da sich insbesondere für Streifenfahrzeuge der Blaulichtumbau zu Beginn der Nutzungsdauer und auch wieder der Rückbau zu Laufzeitende als zeit- und kostenintensiv darstellt und auch mitfinanziert werden muss, hat sich eine Laufzeit von 2–3 Jahren im Regelfall (ausgenommen Fahrzeuge mit hoher Laufleistung – wie beispielsweise bei den Verkehrsabteilungen) nicht bewährt. Die ständige Anpassung an optimale Vertragsbedingungen ist überdies essentieller Vertragsbestandteil respektive Verpflichtung der Vertragspartnerin.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2022-BMI-UG 11-W1:
Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung und Schutz kritischer Infrastrukturen.

2022-BMI-UG 11-W4:
Dienstleister Innenministerium – Dienstleistungen sollen noch transparenter, bedarfsgerechter und zielgruppenorientierter erbracht werden.

Problemdefinition

Die Mobilität ist ein wesentlicher Faktor für die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Es besteht ein hohes gesellschaftliches Interesse, dass alle relevanten Anforderungen insbesondere im Bereich der exekutiven Aufgaben erfüllt werden.

Der bestehende Rahmenvertrag „Fuhrparkmanagement“ mit der Porsche Bank AG wurde im Jahr 2008 mit einer Vertragslaufzeit bis 31.12.2021 abgeschlossen. Um die Fahrbereitschaft und Einsatzfähigkeit des Bundeministeriums für Inneres, insbesondere der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, aufrecht zu halten, ist nun eine Folgeausschreibung mit der Bundesbeschaffungs GmbH (BBG) vorgesehen. Es ist geplant den spezifischen Bedarf des Bundesministeriums für Inneres in einem erneuten Aufruf zum Wettbewerb bis zum 15.8.2021 abzuschließen. Ab dem 1.1.2022 mit einer geplanten Gesamtlaufzeit von 10 Jahren kann somit mit einem Fuhrparkdienstleister das Fuhrparkmanagement weitergeführt werden.

Das Bundesministerium für Inneres betreibt ca. 5500 Leasingfahrzeuge, die jährlich insgesamt ca. 127 Mio. Kilometer zurücklegen. Die Bandbreite umfasst Einsatzfahrzeuge, wie Streifenwagen im Corporate Design oder Fahrzeuge ohne „Folie“, für festgelegte und definierte Einsatzzwecke, sowie Fahrzeuge für den allgemeinen Fuhrpark des Bundesministeriums für Inneres. Im Zuge des Fuhrparkmanagementmodells werden laufend neue Fahrzeuge nach Ablauf der Leasingdauer ausgetauscht.

Das bestehende Fuhrparkmanagementmodell mit Leasingfahrzeugen hat sich im Vergleich zur Kaufvariante von Dienstkraftfahrzeugen bewährt und weist deutliche Vorteile auf.

Es erfolgt kein Ankauf von Dienstkraftfahrzeugen, sondern die Bezahlung eines monatlichen Entgeltes in Form eines Operating Leasing für die Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge, ohne Anzahlung, ohne Restwertzahlung. Es handelt sich hier um ein Full-Service-Leasingmodell, welches den Abschluss von Wartungsverträgen lt. Herstellervorschrift samt Verschleiß-

reparaturen bis hin zum Reifenmanagement (Sommer- und Winterreifen mit Umstecken, Wuchten und Lagerung) beinhaltet.

Durch die Verwendungsdauer der Dienstkraftfahrzeuge von 2 bis max. 3 Jahren je nach Kategorie und Jahreskilometer ist permanent eine „moderne Fahrzeugflotte“ gegeben, die dadurch auch eine höhere Einsatzsicherheit aufweist und sind somit auch nur wenige Stehzeiten gegeben.

Die Dienstkraftfahrzeuge sind während der Verwendungsdauer in der Garantie/Gewährleistungsphase, was sich hinsichtlich der Behebung von „Defekten/Reparaturen“ in der Gegenüberstellung von angekauften Dienstkraftfahrzeugen, die im Durchschnitt 8 Jahre lang im Einsatz sind und erfahrungsgemäß dadurch auch höhere Reparaturkosten anfallen, positiv auswirkt.

Im Gegensatz zum Ankauf von Dienstkraftfahrzeugen kommt es zu keinem internen Aufwand für die Verwertung von Altkraftfahrzeugen mit der Demontage der exekutivspezifischen Ausrüstung bis hin zur Versteigerung der KFZ über das Dorotheum, da die Verwertung der Dienstkraftfahrzeuge nach Ablauf der Leasingdauer und Rückgabe der Fa. Porsche Bank AG obliegt.

Ziele

Ziel 1: Aufrechterhaltung und Einsatzbereitschaft der Sicherheitsexekutive

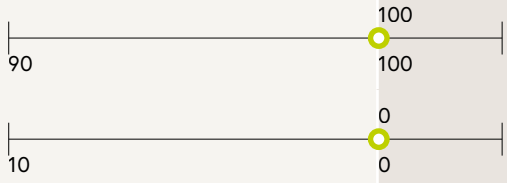

Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen [%]

Überalterungsgrad der Fahrzeuge [%]

Meilenstein laufender Rahmenvertrag: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Kontinuierliche Erneuerung des Fuhrparks mit Leasingfahrzeugen	Beitrag zu Ziel 1
2. Abschluss eines neuen BBG-Rahmenvertrages beginnend mit 1.1.2022	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**845**	**3.978**	**26.436**	**50.467**	**62.640**	**144.366**
Aufwendungen gesamt Plan	45.344	45.344	45.344	45.344	45.344	226.720
Nettoergebnis Ist	**-845**	**-3.978**	**-26.436**	**-50.467**	**-62.640**	**-144.366**
Nettoergebnis Plan	-45.344	-45.344	-45.344	-45.344	-45.344	-226.720

Erläuterungen

Bei der Vorbereitung des aktuellen Rahmenvertrages konnten die wirtschaftlichen und geopolitischen Entwicklungen und die sich daraus ergebenden sicherheitspolitischen Herausforderungen der letzten Jahre keinesfalls antizipiert respektive abgebildet werden. Für die Erstellung der Kostenabschätzung ist man daher im Jahr 2020 von Gesamtkosten in der Höhe von insg. € 453.440.000,- ausgegangen, die vorerst zu gleichen Teilen auf die Vertragsjahre 2022 bis 2031 aufgeteilt wurden. Zudem muss angemerkt werden, dass für den ggst. Rahmenvertrag nicht die Laufzeit definiert wurde, sondern die Vertragssumme ausschlaggebend ist. Für die Nutzung ist man nach damaligem Wissensstand vorerst von 10 Jahren ausgegangen, aufgrund dem verpflichtenden Verbau von Assistenzsystemen, Umsetzung der Abgasnormen usw. wird diese Nutzungsdauer aber voraussichtlich nachkorrigiert werden müssen. In der Folge dieser unvorhersehbaren Ereignisse (Pandemie, Ukrainekrieg, Zinsentwicklung, Lieferengpässe) kam es darüber hinaus zu einer Anpassung der Vertragssumme auf insgesamt € 590.000.000,00. Im Hinblick auf die bisher erfolgten Abrufe aus dem ggst. Rahmenvertrag und deren Verrechnung liegen mittlerweile auch die tatsächlichen Zahlen für die vergangenen Jahre sowie die Prognosen bis Vertragsende, wie in der Beantwortung dargestellt, vor, welche aufgrund des fließenden Übergangs vom Altvertrag zum aktuellen Rahmenvertrag in den ersten Jahren weit unter den ursprünglich geplanten Kosten lagen und bis dato sukzessive angestiegen sind bzw. bis zum Vertragsende hin noch ansteigen werden. Dies ergibt sich daraus, dass Fahrzeuge, die im Rahmen des Altvertrages abgerufen wurden, bis zum jeweiligen Laufzeitende auch über diesen und die neuen Fahrzeuge in einem rollierenden Austausch erst ab 1.1.2022 über den aktuellen Rahmenvertrag finanziert werden. Ausschlaggebend für den Vertragswert ist jedenfalls die kumulierte Gesamtsumme.

Die o. a. Zahlen der Jahre 2022 bis 2025 (bis zum 12.12.2025) entsprechen den tatsächlichen Summen, welche im Rahmen des betreffenden BMI-Fuhrparkmanagement-Rahmenvertrages abgerufen bzw. abgerechnet wurden. Die Zahlen für das Jahr 2026 ergeben sich anhand einer Prognose aus der letzten Budgetsimulation der Vertragspartnerin Porsche Bank AG.

Demnach sind die Kosten, entgegen der Darstellung in der WFA, nicht gleichbleibend, sondern aufgrund des sukzessiven Übergangs vom alten in den neuen Rahmenvertrag entsprechend steigend. Die Steigerungen sind in den kommenden Jahren insbesondere auch auf die einschneidenden Entwicklungen auf dem Fahrzeugmarkt (alternative Antriebskonzepte, verpflichtende umfassende Sicherheitsausstattung, EURO7) zurückzuführen und bilden sich entsprechend in der o. a. Prognose ab.

Eine Bedeckung der o. a. Kosten war bis dato durch die Budgetmittel des BMI bzw. im Rahmen der Detailbudgets der jeweiligen Bedarfsträger gegeben.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Wie bereits bei den finanziellen Auswirkungen angeführt, ist für die budgetäre Auswirkung des ggst. Rahmenvertrages die kumulierte Summe über die gesamte Nutzungsdauer relevant. Für die Vertragsjahre 2022 bis 2026 betrugen die finanziellen Auswirkungen insgesamt rund 145 Mio. Euro. Die Prognose ergibt ab dem Jahr 2027 einen kontinuierlichen Anstieg der jährlichen Kosten in der Höhe von insgesamt rund 445 Mio. Euro, sodass aus heutiger Sicht der gesamte Vertragsrahmen von 590 Mio. Euro bis Jahresmitte 2031 ausgeschöpft sein wird. Darüber hinaus wird angemerkt, dass die zuletzt eingeleiteten und aktuell umgesetzten Optimierungsmaßnahmen im Bereich des Fuhrparks, welche je nach Einsatzgebiet sowohl auf die Stückzahlen, als auch auf eine bestmögliche Ausnutzung der jeweiligen Laufzeiten abzielen, dämpfende Wirkungen auf die Fuhrparkmanagement-Kostenentwicklung haben werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das Ziel des gegenständlichen Vorhabens, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich auf einem hohen Niveau zu halten und dafür insbesondere die österreichische Sicherheitsexekutive mit einem modernen Fuhrpark auszustatten, wurde erreicht.

Im Bereich des BMI konnte mit den eingesetzten Budgetmitteln, ein bedarfsorientierter und jederzeit einsatzbereiter Fuhrpark sichergestellt und durch den reibungslosen Übergang vom ALT-Vertrag zum neuen Rahmenvertrag eine Überalterung der Fahrzeuge hintangestellt werden.

Zudem ist durch das Modell eines All-in-Vertrages eine permanente Einsatzbereitschaft des gesamten Fuhrparks gegeben und stellt für die Zielerreichung rückblickend jedenfalls die passende Maßnahme dar.

Im Rahmen der Erstellung der ursprünglichen WFA, welche dem aktuellen BMI-Fuhrparkmanagement-Rahmenvertrag zugrunde liegt, ist man bei der Erstellung von geschätzten Gesamtkosten in der Höhe von € 453.440.000,- ausgegangen. Diese Gesamtkosten wurden aus Gründen einer übersichtlichen Kalkulation, zu gleichen Teilen auf die Vertragsjahre 2022 bis 2031 aufgeteilt.

Obgleich ein fließender Übergang vom alten Rahmenvertrag (vertragliche Grundlage für die Leasingabrufe bis zum 31.12.2021) zum neuen Rahmenvertrag erfolgte, werden aufgrund der Vertragswirksamkeit die Kosten der Leasingabrufe aus dem neuen Rahmenvertrag erst ab 1.1.2022 dargestellt.

Die Kosten der Fahrzeuge, welche bis zum 31.12.2021 abgerufen wurden, sind somit bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit dem alten Rahmenvertrag zuzurechnen.

Daraus ergibt sich die dargestellte Abweichung zwischen den Soll- und Ist-Beträgen, welcher zu entnehmen ist, dass sich die Kosten, welche dem gegenständlichen Rahmenvertrag zuzurechnen sind, ab Vertragsbeginn per 1.1.2022, aufgrund längerer Lieferzeiten auf dem Fahrzeugmarkt und der auslaufenden Altfahrzeuge, jährlich sukzessive steigern und in der Folge erst ab ca. Mitte der Gesamtlaufzeit bis zum voraussichtlichen Vertragsende im Jahr 2031 in vollem Umfang vom neuen BMI-Fuhrparkmanagement-Rahmenvertrag getragen werden.

Bevor man sich aus wirtschaftlichen und strategischen Gründen für die nunmehrige Finanz- und Dienstleistungsvariante entschieden hat, bestand der Fuhrpark des BMI ausschließlich aus Eigentumsfahrzeugen, welche häufig eine Verwendungsdauer von weit mehr als 10 Jahren aufwiesen und an den jeweiligen Standorten der LPD in den Bundesländern, in eigenen Werkstätten durch eigenes Personal, serviciert und repariert wurden. Die sich daraus ergebende Markenvielfalt und die rasante technische und preisliche Entwicklung auf dem Fahrzeugmarkt bedingten eine moderne Ausstattung der Werkstätten sowie eine entsprechende Personalauswahl und -bereitstellung einschl. qualifizierten Aus- und Fortbildungen für das BMI, die auf lange Sicht einen unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand zur Folge gehabt hätten.

Der aktuelle Rahmenvertrag in Form eines Operating-Leasings deckt daher nicht nur die Finanzierung der Fahrzeuge und der Umbauten, sondern auch das gesamte Service- und Reifenmanagement sowie die Wartungskosten über die gesamte Laufzeit des jeweiligen Fahrzeuges ab. Je nach Einsatzbereich und Laufleistung werden die Fahrzeuge alle 24 bis 60 Monate ausgetauscht und gehen an den Leasingdienstleister zurück, der sich auch um den Rückbau sowie die Verwertung kümmert. Die Vertragspartnerin des BMI kann dabei auf ein eigenes etabliertes Händler- und Werkstattnetz sowie bestens geschulte Fachkräfte zurückgreifen. Dadurch ergibt sich für das BMI nicht nur ein rund 7.100 Fahrzeuge umfassender moderner Fuhrpark, sondern in erster Linie auch kalkulierbare Kosten. Aktuell befinden sich nur rund 800 Fahrzeuge (Motorräder und polizeiliche Sonderfahrzeuge) im Eigentum des BMI, der überwiegende Teil des Fuhrparks von rund 6.300 Fahrzeugen wird über den aktuellen Rahmenvertrag bzw. das Operating-Leasing bereitgestellt und wie o. a. serviciert.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Räumung von Abfallablagerungen vom nach dem Gewerberecht genehmigten Anlagenteil am Standort „Feldstraße 13, 6020 Innsbruck“

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-780/

Finanzjahr: 2023

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die gegenständliche Ersatzvornahme auf dem ehemaligen Betriebsgelände der HAZI Huter Abfallzentrum Innsbruck GmbH in Liqu am Standort „Feldstraße 13, 6020 Innsbruck“ hat dazu beigetragen, dass die bis 2030 die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf gesenkt wurde und hat zu einer Verbesserung der Luftqualität in Innsbruck geführt (SDG 11.6). Durch den Abtransport und die fachgerechte Entsorgung von 54.032,47 t Abfällen wurde eine umgehende und bedeutende Maßnahme ergriffen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume in Innsbruck zu verringern und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen (SDG 15.5).

Problemdefinition

Auf dem Betriebsgelände der HAZI Huter Abfallzentrum Innsbruck GmbH in Liqu am Standort „Feldstraße 13, 6020 Innsbruck“ befinden sich am ehem. gewerberechtlichen Anlagenteil gefährliche und nicht-gefährliche Abfälle im Ausmaß von rund 54.000 Tonnen. Da das gegenständliche Unternehmen mittlerweile insolvent ist, kann es dem behördlichen Auftrag des Magistrats der Stadt Innsbruck 100 % der Abfälle zu entfernen und einer fachmännischen Entsorgung zuzuführen, nicht mehr nachkommen. Zum Schutz der Umwelt und vor allem auch der Gesundheit der Anrainer (z. B. Gefahr einer Rauchentwicklung im Brandfall) erscheint es dringend angezeigt, die rund 54.000 Tonnen Abfälle im Wege einer Ersatzvornahme nach § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) behördlich entfernen zu lassen.

Ziele

Ziel 1: Schutz der Umwelt und Sicherstellung der Gesundheit der Bevölkerung nahe dem ehem. Gelände der HAZI Huter Abfallzentrum Innsbruck GmbH in Liqu

50	100 / 100	Bauabwicklung inkl. fachmännische Entsorgung von rund 54.000 Tonnen Abfall [%]

Maßnahmen

1. Erkundungsarbeiten	Beitrag zu Ziel 1

2. Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und Abwicklung des Vergabeverfahrens	Beitrag zu Ziel 1
3. Bauabwicklung inkl. Entsorgung	Beitrag zu Ziel 1
4. Projektabwicklung/Projektsteuerung (samt Abschlussbericht der BALSA GmbH)	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**90**	**89**	**5.616**	**0**	**0**	**5.795**
Aufwendungen gesamt Plan	90	2.808	6.331	0	0	9.229
Nettoergebnis Ist	**-90**	**-89**	**-5.616**	**0**	**0**	**-5.795**
Nettoergebnis Plan	-90	-2.808	-6.331	0	0	-9.229

Erläuterungen

Die Gesamtkosten verringerten sich von den veranschlagten € 9,229 Mio. (inkl. USt.) auf € 5,795 Mio. (inkl. USt.)

(Hintergrund: Aufgrund des sorgfältigen selektiven Rückbaus und Trennung der einzelnen Abfallarten, konnte eine deutliche Massenverschiebung zu günstigeren Entsorgungsschienen erreicht werden.)

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Umwelt

Die gegenständliche Ersatzvornahme auf dem ehemaligen Betriebsgelände der HAZI Huter Abfallzentrum Innsbruck GmbH in Liqu am Standort „Feldstraße 13, 6020 Innsbruck“ hat dazu beigetragen, dass die bis 2030 die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf gesenkt wurde und hat zu einer Verbesserung der Luftqualität in Innsbruck geführt (SDG 11.6). Durch den Abtransport und die fachgerechte Entsorgung von 54.032,47 t Abfällen, wobei sogar 349,47 t mehr an Abfällen – als in den Plandaten ausgewiesen – am Gelände aufgefunden und fachmännisch entsorgt wurden, wurde eine umgehende und bedeutende Maßnahme ergriffen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen (SDG 15.5).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Beim gegenständlichen Projekt wurden im Rahmen einer Ersatzvornahme auf dem nach Gewerberecht genehmigten Anlagenteil der ehemaligen Firma HAZI Huter Abfallzentrum Innsbruck GmbH in Liqu im Zeitraum 2.12.2024–28.3.2025

Räumungsmaßnahmen durchgeführt. Die geräumten Materialien wurden abtransportiert und einer ordnungsgemäßen Behandlung in geeigneten Anlagen zugeführt. Die Räumung der Abfallablagerungen wurde dem Verursacher HAZI Huter Abfallsammelzentrum Innsbruck GmbH in Liqu per Bescheid, als Auflassung einer Betriebsanlage gem. § 83 Gewerbeordnung 1994, aufgetragen. Dem Auftrag wurde vom Verursacher nicht entsprochen, sodass das Stadtmagistrat Innsbruck per Bescheid vom 10.7.2023 die Anordnung der Ersatzvornahme verfügt hat. Die Bundesaltlastensanierungsgesellschaft (BALSA) GmbH wurde vom Stadtmagistrat Innsbruck, Abteilung Gewerbe und Betriebsanlagen als zuständige Vollstreckungsbehörde in diesem Verfahren am 3.11.2023 zunächst mit der Erkundung der auf dem Gewerbeteil abgelagerten Abfälle und anschließend am 3.7.2024 mit der Durchführung des Vergabeverfahrens, der örtlichen Bauaufsicht und dem Projektmanagement beauftragt. Ein Teil der zur thermischen Behandlung vorgesehenen Abfälle (2.406,02 t Material der SN 91103 (Feinfraktion aus der Siebung der Baustellenabfälle) und 3.172,24 t Material der SN91103-77g (Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung)), wurde nach der Verwiegung auf dem Gelände der Firma RAGG (AWG-Teil) unter Dach zwischengelagert. Diese zwischengelagerten Abfälle wurden bis am 8.9.2025 verladen und sodann zur thermischen Behandlung verbracht. Bei der Endreinigung des Zwischenlagers fielen weitere 30,36 t flüssige Abfälle an. Die endgültige Behandlung sämtlicher Abfälle in externen Anlagen wurde im September 2025 abgeschlossen. Insgesamt wurden somit im Rahmen der Ersatzvornahme 53.972,19 t feste Abfälle und 60,28 t flüssige Abfälle, somit insgesamt 54.032,47 t Abfälle – um 349,47 t mehr als geplant – abtransportiert und behandelt. Rund 4.290,82 t der Abfälle (rund 8 %) wurden als gefährliche Abfälle abtransportiert. Der Abtransport der Abfälle erfolgte teilweise per Bahn (8,6 %), wobei das bestehende Anschlussgleis am Standort herangezogen wurde. Mit dem Abschluss der Sanierungsmaßnahmen und positiver Überprüfung und Bestätigung durch die zuständige Behörde wurde den einzelnen Vollstreckungsverfügungen vollständig entsprochen. Im Ergebnis konnte eine drohende Umweltgefährdung (Gefahr einer Rauchentwicklung, die zu Unfällen auf der südlich des Grundstücks „Feldstraße 13, 6020 Innsbruck“ verlaufenden, starkfrequentierten Inntal-Autobahn A 12 führen könnte) beseitigt werden und der Schutz der Umwelt und eine Sicherstellung der Gesundheit der Anrainer wurde wiederhergestellt. Die Leistungserbringung aller Beteiligten am gegenständlichen Sanierungsvorhaben erfolgte vertragskonform und es konnten keine relevanten Mängel bei der Arbeitsdurchführung festgestellt werden. Ferner lagen die tatsächlichen Gesamtprojektkosten von € 5.794.367,53 (inkl. USt.) um 37 % unter den im Rahmen der Erkundung geschätzten Gesamtprojektkosten von € 9.229.000,00 (inkl. USt.) – (Hintergrund: Aufgrund des sorgfältigen selektiven Rückbaus und Trennung der einzelnen Abfallarten, konnte eine deutliche Massenverschiebung zu günstigeren Entsorgungsschienen erreicht werden.)

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Inneres

UG 18 – Fremdenwesen

Bündelung: Grenzkontrollen an den Binnengrenzen 2021–2025

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-816/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Maßnahmen zum Stopp der irregulären Migration und des Missbrauchs des Asylsystems sind im Regierungsprogramm 2025–2029 vereinbart. Effektive Maßnahmen zur Schleppereibekämpfung, gegen Menschenhandel und für Opferschutz nehmen ihren Ausgang an der Stärkung des Grenzschutzes an der Außengrenze und finden ihre Fortsetzung an einer umfassenden Überwachung der Binnengrenzen. Im Rahmen des gemeinsamen europäischen Asylsystems (GEAS) ist der Schutz der EU-Außengrenzen ein wesentlicher Eckpfeiler und bilden die eingeführten Formen der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung eine wesentliche Basis für die verpflichtend zu führenden Screening-Verfahren.

Neben der erwähnten offensiven Bekämpfung der Schlepperkriminalität ist die Einrichtung von Asylzentren an EU-Außengrenzen und die Weiterentwicklung der Fremden- und Grenzpolizei zu einer flexibel einsetzbaren Grenzschutzeinheit Teil des Regierungsprogramms. Die wissentliche Förderung der unrechtmäßigen Ein- und Durchreise oder wissentliche Erleichterung des unrechtmäßigen Aufenthalts muss gerechter und härter sanktionierbar sein, um Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und illegale Zuwanderung noch wirksamer als bisher hintanhalten zu können.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMI-UG 11-W2:
Kriminalität konsequent und zielgerichtet bekämpfen.

2020-BMI-UG 18-W2:
Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration. Irreguläre Migration soll reduziert werden und qualifizierte Migration im Interesse Österreichs erfolgen.

2020-BMSGPK-UG 24-W3:
Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder).

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2020-BMI-GB11.02-M3:
Stärkung von Ermittlungs- und Fahndungsmethoden (siehe Detailbudget 11.02.06 Bundeskriminalamt)

2020-BMI-GB18.01-M4:
Bekämpfung der irregulären Migration (siehe Detailbudget 18.01.05 Grenz-, Visa- und fremdenpolizeiliche Angelegenheiten)

2020-BMI-GB11.02-M7:
Bekämpfung der illegalen Migration und der Schlepperei im Rahmen des Außengrenzschutzes (siehe Detailbudget 11.02.02 Auslandseinsätze)

Problemdefinition

Text ab 16.4.2025 (alter Text musste aus technischen Gründen [zu wenig Platz] entfernt werden):

Die sicherheits- und migrationspolitischen Herausforderungen an den Außengrenzen bestehen bereits seit Jahren. Die Fortführung der Maßnahmen und Initiativen zur Verbesserung der Integrität und Widerstandsfähigkeit des Schengen-Raums ist erforderlich.

Österreich sieht sich hieraus resultierend weiterhin mit weitläufigen Konsequenzen in den Bereichen irreguläre Migration, Asyl und Grundversorgung konfrontiert. Die Lage ist angespannt und setzt die vorhandenen Kapazitäten unter Druck. Zu diesen migrationspolitischen Bedrohungen treten weitere Gefahrenfelder hinzu, die sich aus den gegenwärtigen globalen sicherheitspolitischen Entwicklungen ergeben, wie dem anhaltenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die damit einhergehende Verschärfung der Bedrohungslage. Auch die durch terroristische Gruppen verschärfte Sicherheitslage im Nahen Osten sowie die darauf basierende abstrakt hohe terroristische Gefährdungslage in Österreich, stellen eine Bedrohung für die nationale innere Sicherheit dar.

Aufgrund der daraus resultierenden Entwicklungen war es zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie zur Verhinderung schwerwiegender Bedrohungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Österreich erforderlich, gemäß § 10 Abs. 2 Grenzkontrollgesetz (GrekoG) und entsprechend dem Artikel 25a Abs. 4 und 5 der VO (EU) 2016/399 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (Kodifizierter Text); vormals VO (EG) Nr. 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1717, die Grenzkontrollen an den österreichischen Binnengrenzen zu verlängern.

Die Lage an den Grenzen ist aufgrund der volatilen Migrationssituation auf verschiedenen Routen und im Umfeld der EU sowie aufgrund der anhaltenden Aktivität von Schlepperorganisationen weiterhin angespannt und nicht ausreichend stabil. Die Bedrohung durch terroristische Netzwerke und Gruppierungen bleibt unverändert hoch. Insbesondere die Aktivitäten terroristischer Netzwerke entlang der Westbalkanroute deuten auf eine verstärkte Reisetätigkeit mit Bezug zu Österreich hin. Auch dadurch steigt die Bedrohungslage in Österreich weiter an.

Das Migrationspotential in der gesamten EU-Nachbarschaft ist hoch, insbesondere entlang der Küstenroute über Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien und über die Route Serbien-Ungarn. Der dadurch bereits erzeugte Migrationsdruck im Grenzvorbereich ist auch mit einer zu erwartenden Intensivierung des Drucks an der österreichischen Südgrenze im Jahr 2025 verbunden.

Zudem stellten im Jahr 2024 die anhaltend hohen Asylanträge infolge einer Einreisegestattung eine Belastung dar und führen zu immensen Herausforderungen im Bereich der Integration sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Österreich. Von September 2024 bis März 2025 wurden in Österreich rund 5.340 Asylanträge nach irregulärer Einreise gestellt, wobei die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr von einem sehr hohen Niveau zwar gesunken, aber immer noch hoch sind. Die Hauptherkunftsstaaten der Antragstellerinnen und Antragsteller sind Afghanistan, Syrien, Somalia, die Türkei und Russland.

Mit Stichtag 1. März 2025 wurden zudem seit 24. Februar 2022 insgesamt 127.323 temporär schutzberechtigte Ukrainerinnen und Ukrainer in Österreich registriert (zum selben Stichtag verfügten 84.712 Personen über einen aufrechten Status als Vertriebene i. S. d. Vertriebenen-Verordnung).

Nähere Erläuterungen zur jeweiligen konkreten Problemsituationen finden sich im Teil der Maßnahmen.

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei der Grenzüberschreitung der österreichischen Binnengrenzen

Meilenstein	Einreisekontrollen zu Slowakei, Tschechien, Ungarn und Slowenien: **zur Gänze erreicht**	

Ziel 2: Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit, Minimierung der reiseassoziierten SARS-CoV-2-Infektionen

Meilenstein	Gesundheitsbehördliche Kontrollen während der SARS-CoV-Pandemie an den Binnengrenzen: **zur Gänze erreicht**	

Maßnahmen

1. Mehrmalige vorübergehende Wiedereinführungen der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu Ungarn und Slowenien für jeweils sechs Monate	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Mehrmalige Wiedereinführungen von Grenzkontrollen zu Tschechien und zur Slowakei für jeweils verschiedene Zeiträume sowie Aufhebung dieser	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Einstellung des Grenzverkehrs an einigen bestimmten Grenzübergangsstellen (13.1.2021–23.3.2021)	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Aufhebung der Einstellung des Grenzverkehrs an einigen bestimmten Grenzübergangsstellen	Beitrag zu Zielen 1, 2
5. Mehrmalige vorübergehende Wiedereinführungen der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Slowakei für jeweils verschiedene Zeiträume	Beitrag zu Ziel 1
6. Mehrmalige vorübergehende Wiedereinführungen der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu Tschechien für jeweils verschiedene Zeiträume	Beitrag zu Ziel 1
7. Mehrmalige vorübergehende Wiedereinführungen der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Slowakei und zu Tschechien	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**7.939**	**63.291**	**66.697**	**53.452**	**49.052**	**240.431**
Aufwendungen gesamt Plan	10.268	88.757	92.554	88.435	79.679	359.693
Nettoergebnis Ist	**-7.939**	**-63.291**	**-66.697**	**-53.452**	**-49.052**	**-240.431**
Nettoergebnis Plan	-10.268	-88.757	-92.554	-88.435	-79.679	-359.693

Erläuterungen

Im Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwänden in Höhe von bis zu maximal 359,693 Mio. EUR im Bereich des BMI und des BMLV gerechnet, sofern der in der WFA dargestellte maximale Personaleinsatz in beiden Ressorts tatsächlich notwendig wird. Diese Aufwände unterteilen sich in Personalaufwand (darunter Überstunden bei der Exekutive und Einsatzgebühren bei den Soldaten) und betrieblichen Sachaufwand (darunter Tagesgebühren und Nächtigungsgebühren bei der Exekutive bzw. Verpflegung und Unterkünfte bei den Soldaten).

Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in Höhe von 240,431 Mio. EUR, somit um 119,262 Mio. EUR geringer als der Planwert, eingetreten. Dies resultiert aus dem Umstand, dass der Personaleinsatz entgegen den Planungsannahmen mit Fortdauer des Grenzkontrolleinsatzes aufgrund einer positiven Entwicklung der Sicherheitslage bzw. des Migrationsdrucks reduziert werden konnte.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Verzögernde Auswirkungen auf den privaten und beruflichen Grenzverkehr waren temporär vorhanden, konnten jedoch durch begleitende Maßnahmen (Personaleinsatz, Mehrdienstleistungen) im zumutbaren Rahmen gehalten werden. Studien zu den ökonomischen Auswirkungen der seit 2021 von Österreich durchgeführten Grenzkontrollen sind nicht bekannt. Allerdings gab es im Anschluss an die Migrationskrise 2015 eine Reihe von Studien, welche die Kosten einer Wiedereinführung bestimmter Grenzkontrollen im Schengenraum zu quantifizieren versuchten: 1. Wissenschaftlicher Dienst, Deutscher Bundestag – „Ökonomische Auswirkungen von Binnengrenzkontrollen – Überblick über Studien": Darin enthalten ist ein eigenes Szenario „Grenzkontrollen nur an der deutsch-österreichischen Grenze". Demnach sinken deutsche Warenimporte um rund 0,5 % und das reale deutsche BIP geht um rund 0,8 bis 2,6 Mrd. Euro pro Jahr. zurück. 2. Studie des Europaparlaments: „Cost of non-Schengen: the impact of border controls within Schengen on the Single Market": Enthält Tabellen zu den Kosten von 30- bzw. 60-minütigen Grenzverzögerungen für den Straßengüterverkehr und leitet Parameter wie „Value of time" der transportierten Güter (ca. 0,5 Euro/Tag x Stunde) und des LKW (ca. 37 Euro/Lkw x Stunde) her. Das Europäische Parlament verweist explizit auf Deutschland und Österreich als Länder mit Binnengrenzkontrollen und leitet daraus Realeinkommenseffekte (BIP-Verluste um 0,1 bis 0,4 %) ab. 3. CEPR/VoxEU-Kolumne „Trade costs of border controls in the Schengen area": Gibt grobe Abschätzungen der BIP-Verluste der zwischen 2015 und 2016 durchgeführten Grenzkontrollen im Schengenraum u. a. für Österreich an (- 0,24 % des realen BIP pro Kopf). 4. Zentrum für Transportwirtschaft und Logistik Schulungs- und Beratungs- GmbH und Institut für Transportwirtschaft und Logistik WU Wien: „Auswirkungen potenzieller Grenzkontrollen auf die österreichische Transportwirtschaft": Umfassende Grenzkontrollen (Intensivkontrollen: alle KFZ an allen relevanten Grenzpunkten) resultieren in täglichen Mehrkosten von über 12 Millionen Euro. Grenzkontrollen mit Kontrollquoten von 80 % (hochrangiges Straßennetz) bzw. 40 % (niederrangiges Straßennetz) aller KFZ an allen relevanten Grenzpunkten resultieren in Mehrkosten pro Tag von über 5,5 Millionen Euro.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im Zeitraum von 12.11.2020 bis zum Ende des Evaluierungszeitraums (31.12.2025) wurden Grenzkontrollen zu Ungarn und Slowenien durchgeführt. Von 9.1.2021 wurden mit Unterbrechungen Grenzkontrollen zur Republik Tschechien und zur Slowakischen Republik durchgeführt. Ein wesentliches Ziel dieser Grenzkontrollen war es, u. a. den hohen Migrationsdruck insbesondere entlang der Küstenroute über Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien und über die Route Serbien-Ungarn zu verringern. Auch wenn die Umfeldsituation und die externen Faktoren ganz wesentlich für die Entwicklung waren, so konnte diese Maßnahme doch einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Anzahl der über diese Routen in Österreich aufgegriffenen Migranten leisten – die Anzahl der Aufgriffe an diesen Grenzen verringerte sich von 17.803 im Jahr 2021 auf 4.896 im Jahr 2025. Ebenso konnte die Schlepperkriminalität deutlich eingedämmt werden: 2021 wurden 271 Schlepper aufgegriffen, 2025 nur mehr 29. Insgesamt wurden in Österreich 2021 39.930 Asylanträge gestellt. Nach den Rekordwerten im Jahr 2022 (112.272 Asylanträge), verringerte sich die Zahl der Asylanträge sukzessive (2023: 59.232 Asylanträge, 2024: 25.360 Asylanträge). Im Jahr 2025 (vorläufige Zahlen) wurden noch 16.284 Asylanträge gestellt.

Auch im Management zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie konnten die gesundheitsbehördlichen Maßnahmen einen Beitrag zur Verringerung bzw. Verlangsamung der Ausbreitung der Pandemie leisten. Ein weiterer Aspekt ist die Bedrohungslage durch terroristische Netzwerke, die in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat und eine immer höhere Aufmerksamkeit und Anstrengung zur Eindämmung irregulärer Migration erfordert.

Mit dem Grenzverfahren im Rahmen der Umsetzung des Asyl- und Migrationspakts und den dort vorgesehenen Screenings im Hinblick auf die Gefährdung für öffentliche Sicherheit und Gesundheit an den EU-Außengrenzen wird dieser mit den gegenständlichen nationalen Binnengrenzkontrollen umgesetzte Schutz- und Kontrollaspekt nun umfassend auf EU-Ebene aufgegriffen. Es geht um die umfassende Etablierung eines geordneten krisengeleiteten Migrationsmanagements im gesamten EU-Raum, das Verfolgten Schutz bietet und Miss-

brauch so gut wie möglich eindämmt. Die Notwendigkeit einer künftigen Fortführung der Binnengrenzkontrollen wird sich am Erfolg und der Effizienz dieser Maßnahmen aus dem Asyl- und Migrationspakt zu messen haben. Ein wesentlicher Aspekt in diesem Zusammenhang ist auch die finanzielle Beurteilung, denn Grenzkontrollen bedeuten einen erheblichen Personaleinsatz, dessen Bedeckung im derzeitigen Finanzrahmen 2025 bis 2029 schwierig und mit anderweitigen Einschränkungen zu erbringen sein wird.

Zur Durchführung der umfassenden Maßnahmen waren auch die Ressourcen des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) als Unterstützung im Rahmen eines Assistenzeinsatzes erforderlich. Die durchschnittlich eingesetzte Personalstärke betrug im Evaluierungszeitraum 856 Soldatinnen und Soldaten, wobei der Zeitraum vom 12. November 2021 bis Jahresende 2021 mit durchschnittlich 1.236 die höchste Personalstärke darstellt. Der Durchschnitt der restlichen Jahre schwankte zwischen 512 (2025) bis 1.163 Soldatinnen und Soldaten (2022). Die Anzahl der insgesamt geleisteten Personentage beträgt rund 1,45 Millionen. Bei den Aufgriffen von illegal eingereisten oder aufhältigen Personen leistete das ÖBH einen wichtigen Beitrag: Gesamt wurden im betrachteten Zeitraum knapp 104.000 Personen aufgegriffen; wobei das Jahr 2022 mit 63.443 Aufgriffen den absoluten Höhepunkt bildete. Die Zahlen reduzierten sich dann bis zum Rumpfjahr 2025 auf 2.125 Aufgriffe. Ebendieser rückläufige Trend stellt auch den Auslöser für eine Reduzierung der Assistenzstärken im Laufe des Jahres 2026 dar.

Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen sind in Höhe von 240,431 Mio. EUR, somit um 119,262 Mio. EUR geringer als der Planwert, eingetreten. Dies resultiert aus dem Umstand, dass der Personaleinsatz entgegen den Planungsannahmen mit Fortdauer des Grenzkontrolleinsatzes aufgrund einer positiven Entwicklung der Sicherheitslage bzw. des Migrationsdrucks reduziert werden konnte.

Studien zu den ökonomischen Auswirkungen der seit 2021 von Österreich durchgeführten Grenzkontrollen sind nicht bekannt. Allerdings gab es im Anschluss an die Migrationskrise 2015 eine Reihe von Studien, welche die Kosten einer Wiedereinführung bestimmter Grenzkontrollen im Schengenraum zu quantifizieren versuchten. Ergebnisse dieser Studien gehen von Realeinkommenseffekten (BIP-Verluste um 0,1 bis 0,4 %) aus bzw. von Mehrkosten für die österreichische Transportwirtschaft zwischen 4 und 2 Mrd. Euro jährlich, abhängig von Kontrollintensität und -umfang bzw. den kontrollierten Objekten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Cost of non-Schengen: the impact of border controls within Schengen on the Single Market
www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/581383/EPRS_STU%282016%29581383_EN.pdf

Trade costs of border controls in the Schengen area
cepr.org/voxeu/columns/trade-costs-border-controls-schengen-area

Ökonomische Auswirkungen von Binnengrenzkontrollen – Überblick über Studien
www.bundestag.de/resource/blob/573430/b6ff790e687fca6af4c5c1d9a56cbfcf/WD-5-109-18-pdf.pdf

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-793/

Bündelung: Anpassung der Vertriebenen-Verordnung und der Asylgesetz-Durchführungsverordnung aufgrund der russischen Militärinvasion in der Ukraine

Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Österreich entspricht mit dem gegenständlichen Vorhaben dem am 4. März 2022 seitens des Rates gefassten Durchführungsbeschlusses zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Massenzustrom-Richtlinie zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes für die definierten Personengruppen.

SDG-Ziel 1: Armut in allen ihren Formen und überall beenden

1.3 Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen, einschließlich eines Basisschutzes, und bis 2030 eine breite Versorgung der Armen und Schwachen erreichen

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2022-BMI-UG 18-W1:
Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minderjährige entsprechenden Schutz gewährleisteten zu können.

Problemdefinition

Die Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (Massenzustrom-Richtlinie) sieht in Artikel 5 vor, dass das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen durch Beschluss des Rates auf Vorschlag der Europäischen Kommission festgestellt wird.

Ein solcher Beschluss hat neben der Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms jedenfalls die Beschreibung der spezifischen Personengruppen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird, sowie den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des vorübergehenden Schutzes zu enthalten.

Liegt ein derartiger Beschluss des Rates vor, ist in allen Mitgliedstaaten der vorübergehende Schutz gemäß dieser Richtlinie zugunsten der Vertriebenen, die Gegenstand des Beschlusses sind, einzuführen.

Innerstaatlich findet sich in § 62 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) die Rechtsgrundlage für die Gewährung des vorübergehenden Aufenthaltsrechts an Vertriebene. Gemäß dieser Bestimmung kann die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates mit Verordnung in Zeiten eines bewaffneten Konfliktes oder sonstiger die Sicherheit ganzer Bevölkerungsgruppen gefährdender Umstände davon unmittelbar betroffenen Gruppen von Fremden, die anderweitig keinen Schutz finden (Vertriebene), ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewähren.

In dieser Verordnung ist auch die Dauer des Aufenthaltes der Fremden unter Berücksichtigung der Umstände des besonderen Falles zu regeln.

Das Aufenthaltsrecht ist durch Ausstellung eines Ausweises für Vertriebene von Amts wegen zu bestätigen. Der Bundesminister für Inneres legt durch Verordnung die Form und den Inhalt des Ausweises fest.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse – Beginn der russischen Militärinvasion in der Ukraine am 24. Februar 2022, Verhängung des Kriegsrechts und seither laufende Kampfhandlungen – und der Anzahl der bisher Vertriebenen wurde am 4. März 2022 seitens des Rates ein Durchführungsbeschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Massenzustrom-Richtlinie und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes gefasst.

In Entsprechung dieses Beschlusses des Rates regelt die Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – Vertriebenen VO) die konkrete Umsetzung in Österreich. Für die umfassten Personengruppen (Staatsangehörige aus der Ukraine und deren Familienangehörige, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose mit vor dem 24.2. gültigem Aufenthaltstitel in der Ukraine, Staatsangehörige der Ukraine in Österreich, die am 24. Februar 2022 über einen gültigen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) oder ein Visum verfügten und aufgrund des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurück können, wird ein befristetes Aufenthaltsrecht bis 3. März 2023 gewährt, mit einer Verlängerungsmöglichkeit um maximal ein weiteres Jahr.

Das Aufenthaltsrecht ist durch Ausstellung eines Ausweises für Vertriebene von Amts wegen zu bestätigen. Form und Inhalt dieses Ausweises wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt. Deshalb war eine Änderung der Asylgesetz-Durchführungsverordnung notwendig, um den Ausweis für Vertriebene in diese Verordnung aufzunehmen.

Der Zustrom nach Österreich mit einer nicht nur kurzfristigen Aufenthaltsdauer wird mit rund 50.000–60.000 Menschen angenommen.

Im Sinne der Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 der Massenzustrom-Richtlinie wurde in der Verordnung vorgesehen, dass das vorübergehende Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene zunächst für ein Jahr gilt und sich automatisch zweimal um jeweils sechs Monate verlängert, sofern es nicht vorher durch Beschluss des Rates auf Vorschlag der Europäischen Kommission beendet wird.

In weiterer Folge wurden am 21. März 2022 die Operativen Leitlinien der Europäischen Kommission für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (ABl. Nr. C 126 I vom 21.3.2022 S. 1) veröffentlicht, in welchen den Mitgliedstaaten seitens der Europäischen Kommission empfohlen wird, den Aufenthaltstitel für Vertriebene – um den Verwaltungsaufwand für die Verlängerung der Aufenthaltstitel zu verringern – bereits für die gesamte aufgrund des Ratsbeschlusses mögliche Dauer von insgesamt zwei Jahren, d. h. bis zum März 2024, auszustellen.

In Entsprechung dieser Empfehlung sowie vor dem Hintergrund, dass seitens der Europäischen Kommission bereits bekannt gegeben wurde, dass kein Vorschlag zur Beendigung des Aufenthaltsrechts für aus der Ukraine Vertriebene ergehen wird und deren vorübergehendes Aufenthaltsrecht damit bis März 2024 bestehen bleiben soll (Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober .2022, COM(2022) 740 final), soll mit gegenständlichem Entwurf die VertriebenenVO adaptiert werden, um eine Verlängerung der Aufenthaltstitel für Vertriebene sogleich bis März 2024 zu ermöglichen.

Ziele

Ziel 1: Gewährung eines vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine

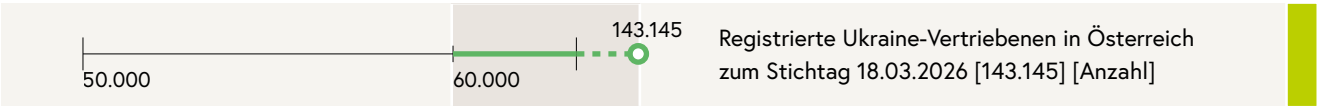

Ziel 2: Bestätigung des Aufenthaltsrechts für Vertriebene aus der Ukraine

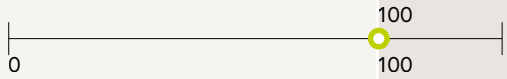

Ausgegebene Aufenthaltskarten an Berechtigte [100 %] [%]

Maßnahmen

1. Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (2022–2027) — Beitrag zu Ziel 1
2. Änderung der Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005 – Ausstellung Ausweise für Vertriebene — Beitrag zu Ziel 2
3. Änderung der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (2022–2027) — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge Ist	**2.902**	**1.727**	**0**	**0**	**0**	**4.629**
Erträge Plan	13.730	12.640	1	0	0	26.371
Aufwendungen gesamt Ist	**190.010**	**227.658**	**195.324**	**165.794**	**0**	**778.786**
Aufwendungen gesamt Plan	259.103	306.198	48.860	9.558	9.845	633.564
Nettoergebnis Ist	**-187.108**	**-225.931**	**-195.324**	**-165.794**	**0**	**-774.157**
Nettoergebnis Plan	-245.373	-293.558	-48.859	-9.558	-9.845	-607.193

Erläuterungen

Mit der Vertriebenenverordnung wurde die Zuständigkeit der Bundesländer für die Unterbringung und Grundversorgung festgelegt. Notquartiere in der Bundesbetreuung mussten lediglich in der Anfangsphase (bis 3. Quartal 2023) als „Puffer" herangezogen werden, die Belagsstände und damit die Kosten lagen unter den Planungen. Transfers sind die wesentlichste Komponente der finanziellen Aufwendungen des Bundes. Rund 80 % der Aufwendungen für Ukraine-Vertriebene umfassen Leistungen der Grundversorgung, weitere rund 10 % Krankenversicherungsbeiträge für alle sonstigen, nicht in Grundversorgung befindlichen Ukraine-Vertriebenen.

Weitere 40 % der Betreuungskosten für die Landesgrundversorgung fallen in den Ländern an, das sind jährlich rund 130 bis 74 Mio. EUR.

Der betriebliche Sachaufwand lag im ersten Jahr wesentlich über den Einschätzungen: Erstversorgungspauschalen (rund 22 Mio. EUR für 117.557 Personen) für die Finanzierung von Ankunftszentren, um einem anfänglichen Massenansturm gerecht zu werden, sowie Hilfslieferungen machten einen beträchtlichen Anteil aus. In den Folgejahren sank die Anzahl der Erstversorgungspauschalen bis 2025 sukzessive bis auf rund 4.400. Insgesamt lag der Zustrom in die Grundversorgung in den ersten beiden Jahren zwar etwas unter den seinerzeitigen Erwartungen, jedoch wurde die Vertriebenen-Regelung zunächst bis März 2027 verlängert. Die Anzahl der Grundversorgten in Länderbetreuung sinkt nur langsam – mit 1.1.2026 sind noch rund 29.925 Ukrainer in Grundversorgung und machen damit rund 58 % aller Grundversorgten in Länderbetreuung aus.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Rund ein Drittel aller Ukraine-Vertriebenen sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. In der Grundversorgung befinden sich mit Stichtag 1.1.2026 8.370 Personen dieser Altersgruppe, nach Bundesländern den größten Anteil davon in Wien. Den anfänglichen Kapazitätsengpässen in den Bildungs- und Versorgungseinrichtungen konnte mit sukzessivem Kapazitätsausbau begegnet werden. In der Ersteinschätzung der Planung erfolgte keine Differenzierung nach Altersgruppen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit dem Beginn der russischen Militärinvasion in der Ukraine am 24. Februar 2022, Verhängung des Kriegsrechts und der seither laufenden Kampfhandlungen wurde am 4. März 2022 seitens des Rates ein Durchführungsbeschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Massenzustrom-Richtlinie und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes gefasst.

In Entsprechung dieses Beschlusses des Rates wurde die nationale Regelung in der Vertriebenen-Verordnung der Bundesregierung festgelegt. Das zunächst auf maximal 3 Jahre befristete Aufenthaltsrecht für die umfassten Personengruppen (Staatsangehörige aus der Ukraine und deren Familienangehörige, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose mit vor dem 24.2.2022 gültigem Aufenthaltstitel in der Ukraine, Staatsangehörige der Ukraine in Österreich, die am 24. Februar 2022 über einen gültigen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) oder ein Visum verfügten und aufgrund des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurück können) wurde mittlerweile bis März 2027 verlängert, ohne dass derzeit ein Ende des Krieges absehbar wäre.

Im Zeitraum 2022 bis 2025 wurden in Österreich rund 780 Mio. EUR für Ukraine-Vertriebene ausgegeben, darunter rund 80 % für die Grundversorgung. Nach Bundesländern ist vor allem Wien betroffen – rund 36 % aller Vertriebenen leben in Wien.

Die erwartete Wirkung, einen Massenzustrom an Vertriebenen rasch und effektiv zu administrieren und dieser Personengruppe rasch Schutz gewähren zu können, kann als erfüllt beurteilt werden.

Mit Stichtag 26.1.2026 waren 141.612 Vertriebene im Zentralen Fremdenregister (IZR) in Österreich erfasst, rund 21 % davon befinden sich in Grundversorgung. Aufgrund des Budgetkonsolidierungsdrucks wird nach neuen Möglichkeiten gesucht, möglichst viele Personen dieser Gruppe in Beschäftigung zu bringen bzw. in die Lage zu versetzen, sich selbst zu versorgen. So wurde auch der Anspruch auf Krankenversicherung, die gem. ASVG-Einbeziehungsverordnung (Ziffer 21) allen Personen der Zielgruppe, unabhängig von deren Hilfsbedürftigkeit, kostenfrei gewährt wurde, nicht weiter verlängert und mit Mai 2025 beendet. Die im Oktober 2024 eingeführte Möglichkeit für Ukraine-Vertriebene, unter bestimmten erleichterten Bedingungen ins NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-)-Regime zu wechseln und eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus zu erwerben, wurde von rund 7.000 Personen in Anspruch genommen. Weitere Maßnahmen werden erforderlich sein, obliegen jedoch den politischen Prozessen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Informationen für ukrainische Staatsangehörige (Bundeskanzleramt)
www.oesterreich.gv.at/de/themen/menschen_aus_anderen_staaten/aufenthalt/Informationen-für-ukrainische-Staatsangehörige

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infra-struktur

UG 34 – Innovation und Technologie (Forschung)

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-788/

Bündelung: BMK-AWS Finanzierungsvereinbarung 22–23, Erlass d. AWS T&I Richtlinie inkl. Programmdokumente und Erlass d. IPCEI-Sonderrichtlinie BMK/BMDW

Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die im Rahmen der AWS-Finanzierungsvereinbarung 2022–23 geförderten Programme stehen in engem Einklang mit den Wirkungszielen des BMIMI (ehemals BMK), die auf die Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors, die Entwicklung moderner Technologien zur Bewältigung globaler Herausforderungen wie Klimawandel und Ressourcenknappheit sowie auf die Erhöhung der Beschäftigung im FTI-Bereich, insbesondere von Frauen, abzielen. Damit greifen sie zentrale Anliegen des Regierungsprogramms 2020–2024 („Aus Verantwortung für Österreich") auf, das Forschung, Innovation und Nachhaltigkeit als Hebel für die ökologische und digitale Transformation Österreichs definiert.

Zugleich leisten die Programme einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der FTI-Strategie 2030. Programme wie Seedfinancing Deep-Tech, AplusB, Green Frontrunner oder die IÖB Toolbox fördern gezielt den Wissens- und Technologietransfer von Forschung in die Wirtschaft, stärken Start-ups und Deep-Tech-Unternehmen und erhöhen so die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit Österreichs.

Der FTI-Pakt 2021–2023 bildet den institutionellen Rahmen für die koordinierte Forschungs- und Innovationsförderung in Österreich und legt besonderes Augenmerk auf die gezielte Unterstützung von KMU. Die Programme der AWS unterstützen dabei insbesondere unternehmerische Innovationen entlang der gesamten Innovationskette – von der Frühphase über Start-up- bis hin zur Scale-up-Phase. Dabei wird ein breiter Innovationsbegriff angewendet, der technologische, gesellschaftliche, kreative und nachhaltige Innovationen im Sinne der Sustainable Development Goals (SDGs) umfasst. Durch bedarfsorientierte Instrumente wie Zuschüsse, Inkubatorleistungen und Schutz geistigen Eigentums tragen die Programme entscheidend dazu bei, Innovationspotenziale zu mobilisieren und Österreichs Position als FTI-Standort langfristig zu stärken. Zur Adressierung von SDG 5.5 trägt die Finanzierungsvereinbarung bei, indem gezielt Maßnahmen zur Erhöhung der Chancengleichheit von Frauen gesetzt werden, etwa durch eine ausgewogene Besetzung von Jurys sowie spezifische Anreize und Boni für Gründerinnen, um deren Teilhabe und Führungsrollen im Innovationssystem zu stärken. Im Hinblick auf SDG 9.4 leisten insbesondere Green Frontrunner, Seedfinancing Deep-Tech sowie die IPCEI-Initiativen einen Beitrag, indem sie einen klaren Fokus auf grüne Technologien legen und damit die nachhaltige Modernisierung von Industrie und Infrastruktur sowie den effizienten Einsatz von Ressourcen fördern. Zur Umsetzung von SDG 9.5 tragen die Programme bei, indem sie gezielt die angewandte Forschung und Innovation stärken und darauf abzielen, private Investitionen in Forschung und Entwicklung – etwa durch die Mobilisierung von Venture Capital – auszulösen und damit die technologischen Kapazitäten des Unternehmenssektors nachhaltig auszubauen.

Auf europäischer Ebene stehen Programme mit ökologischen Schwerpunkten in direkter Verbindung zum Europäischen Green Deal, der das Ziel einer klimaneutralen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen europäischen Wirtschaft verfolgt. Durch die Förderung nachhaltiger Technologien, grüner Geschäftsmodelle und umweltfreundlicher Innovationsprozesse tragen die AWS-Programme dazu bei, Emissionen zu senken, Energieeffizienz zu steigern und Kreislaufwirtschaft zu fördern. Sie unterstützen Unternehmen dabei, ökologische Verantwortung mit wirtschaftlichem Erfolg zu verbinden, und setzen damit die europäischen Zielsetzungen für einen nachhaltigen Wandel konkret auf nationaler Ebene um.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2022-BMK-UG 34-W1:
Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

2022-BMK-UG 34-W2:
Entwicklung von modernen, effizienten, leistungsfähigen und sicheren Technologien zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Zukunftsherausforderungen, wie Klimawandel und Ressourcenknappheit (societal challenges)

2022-BMK-UG 34-W3:
Steigerung der Beschäftigung im Bereich Forschung, Technologie und Innovation mit besonderem Augenmerk auf Erhöhung des Anteils der Frauen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2022-BMK-GB34.01-M5:
Effektive und effiziente strategische Steuerung der zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen durch Optimierung der organisatorischen und rechtlichen Grundlagen (Governance), Maßnahmen zur Erhöhung der Planungssicherheit sowie Vereinfachung und Transparenz des FTI-Förderangebotes

Problemdefinition

In der von der österreichischen Bundesregierung beschlossenen FTI-Strategie 2030 ist verankert, dass Forschung, Technologie und Innovation (FTI) im Zentrum einer österreichischen Standortpolitik stehen, die zukunftsorientiert sowie wettbewerbs- und innovationsfreundlich gestaltet ist. Sie sind elementar, für nachhaltiges Wachstum und eine verstärkte Resilienz des gesamten Wirtschaftssystems. Technologie- und innovations- (T&I) intensive Unternehmen schaffen nicht nur mehr Arbeitsplätze, sie sind krisenfester und erfolgreicher.

Die FTI-Strategie 2030 gibt in Form von übergeordneten Zielen die strategische Richtung für die kommenden zehn Jahre vor, um (1) zum internationalen Spitzenfeld aufzuschließen und den FTI-Standort Österreich zu stärken, (2) den Fokus auf Wirksamkeit und Exzellenz zu richten sowie (3) auf Wissen, Talente und Fertigkeiten zu setzen. Zudem beruht sie auf einem klaren Bekenntnis zur Effizienz und Output-Steigerung im System. Konkret strebt die FTI-Strategie eine Platzierung Österreichs unter den Top 5 im European Innovation Scoreboard (EIS, aktuell in den Top 10) und im Digital Economy and Society Index (DESI, aktuell Top 10) sowie unter den Top 10 im Global Innovation Index (GII, aktuell Top 20) an. Um diese Ziele zu erreichen, sind hohe Investitionen in Forschung, Technologie und Innovation notwendig. Insbesondere den Klein- und Mittelunternehmen (KMU), die im Zentrum der über die AWS abgewickelten Maßnahmen stehen, haben hierfür jedoch nicht ausreichende finanzielle und geistige Ressourcen zur Verfügung. Um dieses Marktversagen zu überwinden, wurden die im Rahmen der gegenständlichen Finanzierungsvereinbarung umgesetzten Förderungsprogramme konzipiert (Quelle: Benutzerleitfaden zur Definition von KMU, 2017, S. 5). Hierfür muss auf mehreren Ebenen angesetzt werden: bei der Entrepreneurship-Kultur, die durch kreative und gestalterische unternehmerische Prozesse wirtschaftliche Chancen erkennt und aufgreift, bei den wissens- und technologieintensiven Gründungen, bei der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit und beim internationalen Schutz dieser Innovationen.

Das im Jahr 2020 beschlossene Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG), BGBl. I Nr. 75/2020, ändert die Rahmenbedingungen für die zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen, und damit für die öffentliche F&E Förderung, grundlegend. Auf der Grundlage der FTI-Strategie 2030 und deren Operationalisierung im dreijährigen FTI-Pakt, werden von den jeweilig zuständigen Ministerien mit den zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen mehrjährige Leistungs- bzw. Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen.

Die Finanzierungsvereinbarung (FinV) gemäß §§ 5 und 7 Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) zwischen BMK und AWS als zentraler Forschungsförderungseinrichtung (§ 3 Abs. 2 Z. 1 FoFinaG) operationalisiert den FTI-Pakt 2021–2023 für die Kalenderjahre 2022–2023 und regelt verbindlich und transparent, welche Maßnahmen von BMK und AWS in diesem Zeitraum zu setzen sind und in welcher Höhe Mittel vergeben werden können. Dadurch wird die Planungssicherheit der AWS für die nächsten zwei Jahre sichergestellt. Es handelt sich hierbei um eine Übergangsbestimmung (gem. § 10 FoFinaG) nach der die zweijährigen Vereinbarungen gemeinsam mit der Gesamtbeauftragung 2021 Teil der ersten 3-jährigen Finanzierungsperiode sind. Ab dem Jahr 2024 sind jeweils 3-jährige Vereinbarungen mit den Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen abzuschließen.

Die operativen Mittel, die für die Vergabe von Förderungen zur Verfügung stehen, und durch die FinV an die AWS übertragen werden, belaufen sich für die Jahre 2022 und 2023 auf insgesamt rund 137 Mio. EUR (132 EUR + max. 5 Mio. EUR aus GB 21). Die Förderungen werden insbesondere für die Forcierung technologie- und wissensintensiver Gründungen und die Steigerung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von hochinnovativen Unternehmen durch angebots- und nachfrageseitige Maßnahmen sowie für Important Projects of Common European Interest (IPCEI) vergeben. Die zugewiesenen Bewilligungsbudgets je Programm in den Jahren 2022/23 sind in den Finanziellen Auswirkungen dargestellt.

Eine wesentliche Basis und Voraussetzung für die Vergabe von Förderungen für FTI-Vorhaben stellen neben der FinV die von BMDW und BMK gemäß Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG) und Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) zu erlassenden Förderungsrichtlinien dar. Die darin festgelegten Rahmenbedingungen haben das Ziel, bei der Verfolgung strategischer Ziele eine transparente, unabhängige und faire Vergabe der Förderungen sowie die Einhaltung der Vorschriften auf nationaler und europäischer Ebene zur Vergabe von Beihilfen und Förderungen zu gewährleisten.

Für die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung wurde die Möglichkeit zur Bündelung gewählt, da dem Abschluss der FinV und dem Erlass der Förderungsrichtlinien samt den entsprechenden allfälligen Programmdokumenten das einheitliche sachliche Ziel zugrunde liegt, anwendungsnahe Forschung, (Technologie-)Entwicklung und Innovation in Österreich zu fördern und damit den Standort zu stärken. Im Zuge der Evaluierung kann so ein gesamthaftes Bild der Bemühungen des BMK in dieser Hinsicht gezeigt werden.

Die FinV 2022/2023 wird unter Anwendung des AWS Rahmenvertrags 2022 zwischen BMK, BMDW und AWS geschlossen.

Anpassung der WFA im Dezember 2023: Wie in Kapitel 5 der FinV vorgesehen, wurden auf Grund der ausständigen Notifikation bei der EU zunächst sowohl die operativen Mittel als auch die Abwicklungskosten mit den bei Abschluss der FinV aktuellen Planwerten bei FFG und AWS ausgewiesen. Nach Vorliegen der endgültigen Werte (nach den Notifizierungen des IPCEI H2 und des IPCEI ME/CT) sind die Werte im Einvernehmen mit dem BMF anzupassen, sodass den Abwicklungsstellen FFG und AWS in Summe maximal 100 % der verfügbaren Mittel zugewiesen werden. Darüber hinaus werden im Wege der UG 33 (BMAW, vormals BMDW) Zusatzmittel in Höhe von 100 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Ziele

Ziel 1: Übergreifende Zielsetzungen zur Steigerung von Effektivität und Effizienz

Frauen in den Bewertungsgremien/Jurys für das gesamte Portfolio [%]

Meilenstein Bewertungsgremien entsprechen den Anforderungen der Richtlinie: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein Einrichtung einer zentralen Schnittstelle - Single Point of Entry: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein Weiterentwicklung des Berichtswesens: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein Etablierung eines einheitlichen Rahmens zur Berichtslegung geförderter Vorhaben: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Forcierung technologie- und wissensintensiver Gründungen

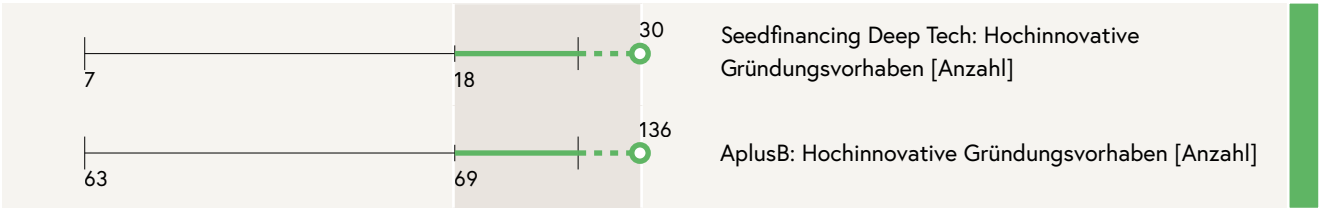

Ziel 3: Steigerung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von hochinnovativen Unternehmen

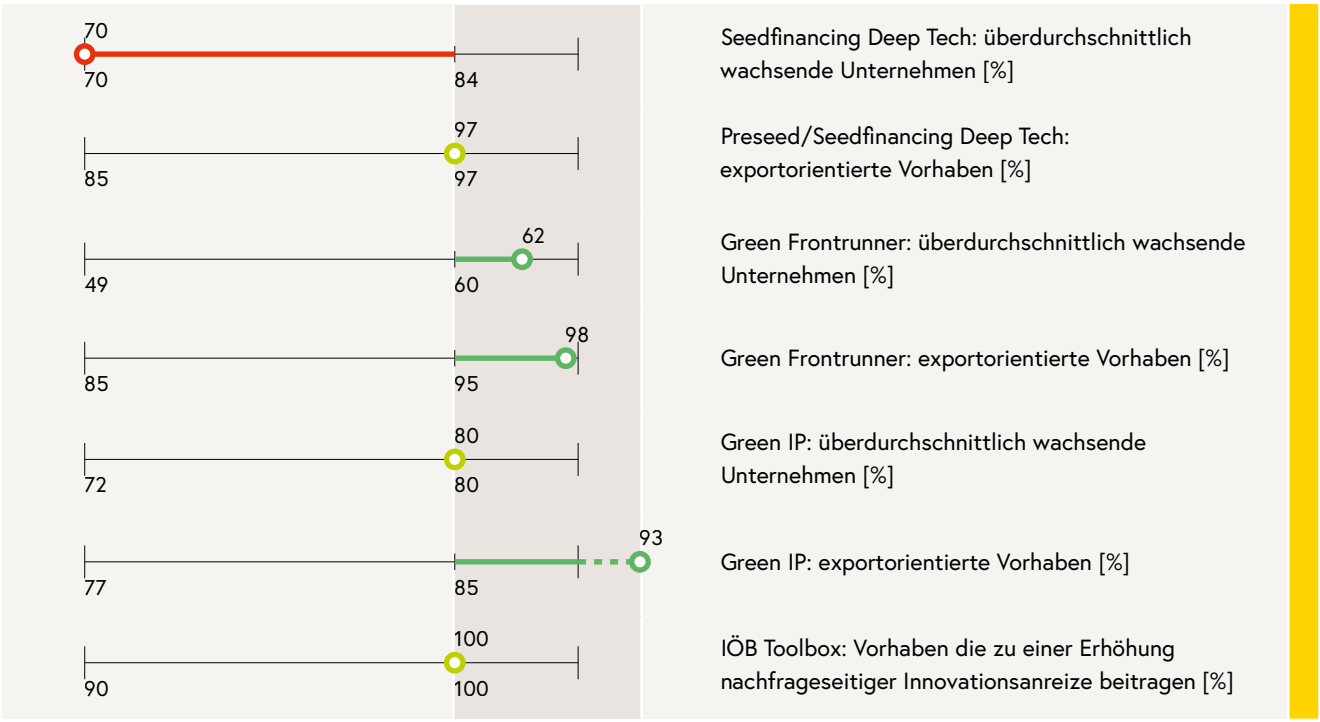

Ziel 4: Verbesserung eines wirkungsvollen Entrepreneurship-Umfelds

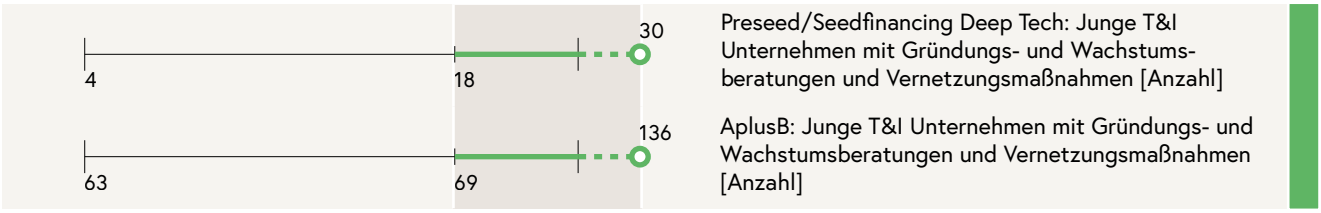

Ziel 5: Professionalisierung von Unternehmen beim Innovationsschutz

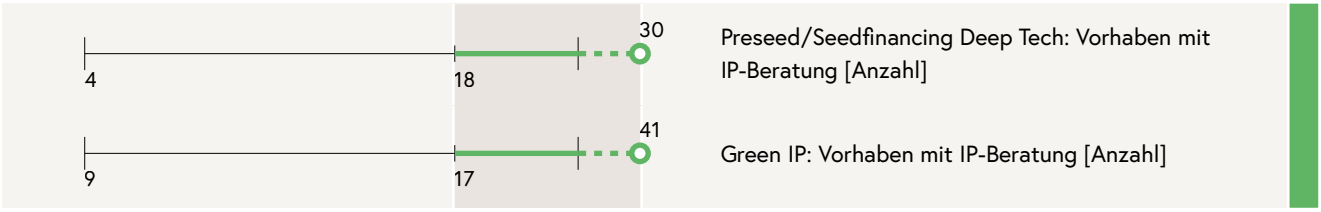

Ziel 6: Erhöhung unternehmerischer Innovationen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen

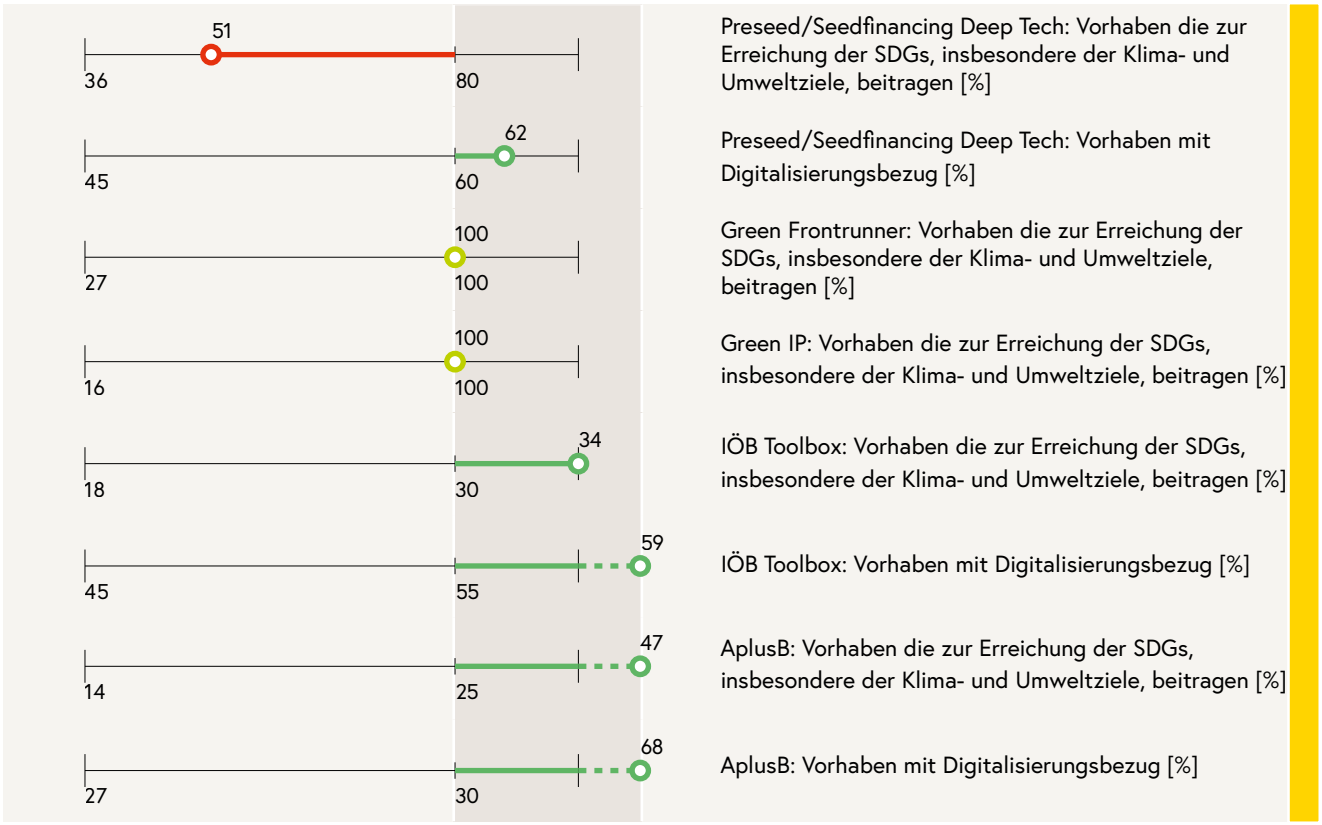

Ziel 7: Gleichstellung von Frauen und Männern in den Förderungsprogrammen

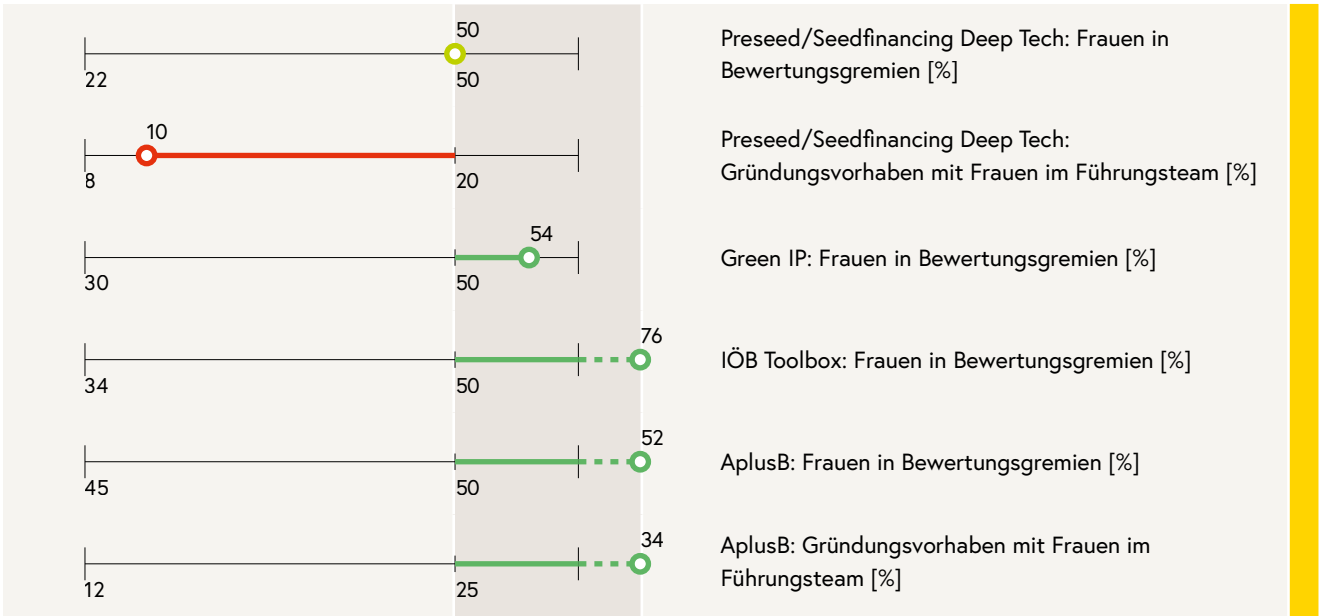

Ziel 8: Engagement Österreichs im Rahmen von Important Projects of Common European Interest (IPCEI)

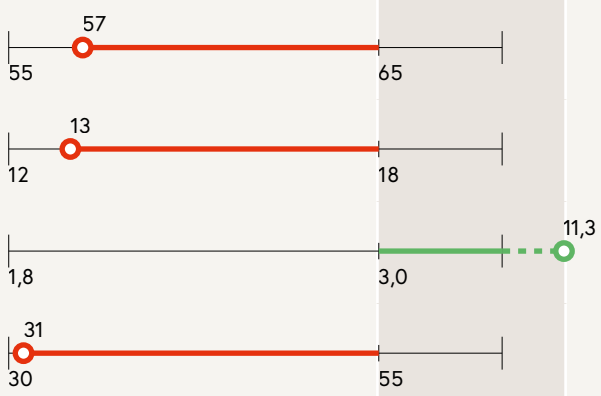

Fachkräfte/Ingenieur:innen im Bereich der ersten gewerblichen Nutzung pro Förderungsnehmendem [Anzahl]

Frauen als Fachkräfte/Ingenieurinnen im Bereich der ersten gewerblichen Nutzung pro Förderungsnehmenden (durchschnittlich) [%]

Kooperationen mit Partnern außerhalb Österreichs innerhalb des IPCEIs [Anzahl]

Kooperationen der Förderungsnehmenden mit Forschungseinrichtungen gemessen an den Kooperationen insgesamt [%]

Maßnahmen

1. Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zwischen BMK und Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) 2022–23	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
2. Erlass der Richtlinie für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH zur Förderung von Technologie und Innovation (AWS T&I Richtlinie)	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
3. Programmdokument Seedfinancing – Förderung von Gründung und Aufbau innovativer Technologieunternehmen auf Basis der AWS T&I Richtlinie	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
4. Programmdokument Green Frontrunner – Förderung von Gründung und Aufbau innovativer Technologieunternehmen auf Basis der AWS T&I Richtlinie	Beitrag zu Zielen 1, 3, 6
5. Programmdokument Green IP – Förderung von Gründung und Aufbau innovativer Technologieunternehmen auf Basis der AWS T&I Richtlinie	Beitrag zu Zielen 1, 3, 5, 6, 7
6. Programmdokument IÖB Toolbox – Förderung von Gründung und Aufbau innovativer Technologieunternehmen auf Basis der AWS T&I Richtlinie	Beitrag zu Zielen 1, 3, 6, 7
7. Programmdokument AplusB – Förderung von Gründung und Aufbau innovativer Technologieunternehmen auf Basis der AWS T&I Richtlinie	Beitrag zu Zielen 1, 2, 4, 6, 7
8. Erlass der IPCEI-Sonderrichtlinie durch BMDW und BMK	Beitrag zu Zielen 1, 8

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**9.495**	**16.330**	**27.253**	**17.314**	**0**	**70.392**
Aufwendungen gesamt Plan	14.065	16.413	18.178	23.898	37.065	109.619
Nettoergebnis Ist	**-9.495**	**-16.330**	**-27.253**	**-17.314**	**0**	**-70.392**
Nettoergebnis Plan	-14.065	-16.413	-18.178	-23.898	-37.065	-109.619

Erläuterungen

Werkleistungen (Plan gesamt 2022–2023 € 5,641 Mio., Ist gesamt 2022–2023 € 4,415 Mio.): Die Administrativen Zuwendungen, welche der AWS für die Abwicklung und Durchführung der Programme entstehen und gemäß Finanzierungsvereinbarung (FinV) 2022–2023 vorgesehen sind, werden als Werkleistungen dargestellt. Der Minderbedarf ist insbesondere dadurch begründet, dass die Anlaufkosten im Zusammenhang mit der Implementierung neuer bzw. überarbeiteter Programme im Rahmen des erstmalig angewendeten Regimes der Finanzierungsvereinbarung ursprünglich zu hoch veranschlagt wurden.

Die Werkleistungen in den Folgejahren nach 2023, ab 2024, werden in den künftigen Finanzierungsvereinbarungen dargestellt und evaluiert.

Transferaufwand (Plan gesamt 2022–2026 € 103,978 Mio., Ist gesamt 2022–2025 € 65,977 Mio.): Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMIMI basierend auf die Finanzierungsvereinbarung 2022–2023 an die AWS dar. Betrachtet werden die in den Jahren gemäß FinV 2022–2023 übertragenen Programme Deep Tech, Green Seed, Green Frontrunner, Green IP, IÖB Toolbox und AplusB. Ebenso enthalten sind operativen Mittel für die Important Projects of Common European Interest (IPCEI) Mikroelektronik II ME/CT und Wasserstoff bedeckt aus Mitteln im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität der Europäischen Union (RRF). Jährliche Abweichungen zu den Plan- und Ist-Werten ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein Zeitraum über maximal 5 Jahre dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen in den Jahren nach 2026 nicht abgebildet und daher nicht vollständig dargestellt. Da das Jahr 2026 zum Zeitpunkt der Evaluierung noch nicht abgeschlossen ist, wurden keine Ist-Werte für 2026 erfasst.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Durch die Finanzierungsvereinbarung 2022–23 wurde der Zugang von Unternehmen, zu beratender und finanzieller Unterstützung bei der Durchführung von T&I-Vorhaben wesentlich erleichtert. Es handelt sich bei den finanziellen Unterstützungen ausschließlich um öffentliche Zuschüsse (Fremdmittel). Hinzu kommen geförderte Beratungsleistungen für Unternehmen. Im Rahmen der Förderungsprogramme Seedfinancing, Green Frontrunner, Green IP und IÖB Toolbox erhielten 164 Förderungsnehmende Zuschüsse iHv. EUR 38,5 Mio. Das entspricht einer durchschnittlichen Förderung von EUR 235.000. Im Vergleich zu den ursprünglichen Planzahlen (250 Fälle mit durchschnittlich EUR 170.000) wurde in der Finanzierungsperiode ein stärkerer Fokus auf eine geringere Anzahl an Projekten mit höherer Qualität und entsprechend höherem Fördervolumen gelegt. Der KMU-Anteil lag bei 82 %. Hinzu kommen geförderte Beratungsleistungen iHv EUR 1,4 Mio. an 71 Unternehmen; im Schnitt EUR 20.000. In den Jahren 2022 und 2023 erhielten darüber hinaus 136 Spin-offs Zugang zu Inkubationsleistungen im Rahmen des AplusB-Programms. Die Förderungsperiode dieses Programms erstreckt sich bis 2027, weshalb im Rahmen dieser WFA-Evaluierung nicht alle Leistungen abgebildet werden können. Schließ-

lich erhielten im Rahmen der IPCEI-Initiativen insgesamt 10 Unternehmen über die AWS Zuschüsse iHv. EUR 75 Mio. Das entspricht einer durchschnittlichen Förderung von EUR 7,5 Mio.

Auch hier wurde zugunsten einer höheren Qualität mit höherem Förderungsvolumen die Anzahl der Förderungsfälle gegenüber den Planzahlen (14) reduziert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die AWS-Finanzierungsvereinbarung 2022–2023 hat sich im Evaluierungszeitraum als wirksames Instrument zur Umsetzung förderpolitischer Zielsetzungen erwiesen. Die gesetzten Ziele und Indikatoren konnten insgesamt in hohem Ausmaß erreicht werden. Besonders deutlich wird dies sowohl in der Weiterentwicklung organisatorischer Rahmenbedingungen als auch in der positiven Performance der Zielindikatoren auf Programmebene.

Im Bereich Effektivität und Effizienz wurden zentrale strukturelle Maßnahmen umgesetzt: Durch die Harmonisierung der Bewertungsgremien (einheitliche Geschäftsordnung) wurde die Konsistenz und Regelkonformität der Entscheidungsprozesse gestärkt. Ebenso trägt der dauerhaft implementierte Single Point of Entry in den Themenbereichen Strategie und Finanz zu klareren Schnittstellen, höherer Transparenz und effizienterer Abwicklung bei. Das Berichtswesen wurde entlang der Anforderungen der Finanzierungsvereinbarung vereinheitlicht; mit modularen Reporting-Formaten konnten zugleich Vereinfachungen für Fördernehmende und eine bessere Vergleichbarkeit auf Portfolioebene erreicht werden.

Die Zielindikatoren der einzelnen Förderungsprogramme zeigen eine planmäßige bis überplanmäßige Zielerreichung. Hervorzuheben ist insbesondere die Performance im Bereich Preseed/Seedfinancing – Deep Tech, wo mehr Gründungsvorhaben als ursprünglich geplant finanziert werden konnten. Hinsichtlich des Anteils der überdurchschnittlich wachsenden Unternehmen ist anzumerken, dass dieser zwar über den gesamten Finanzierungszeitraum nicht zur Gänze erreicht werden konnte. Allerdings lag der Wert im Jahr 2023 deutlich über dem Zielwert. Daher ist das Programm aus Gesamtsicht positiv zu beurteilen. Auch die Programme mit Nachhaltigkeits- und Transformationsbezug weisen eine insgesamt hohe Zielerreichung auf, wobei sich eine starke Ausrichtung auf Exportfähigkeit, Digitalisierungsbezug sowie – je nach Programmlogik – SDG-Beiträge zeigt.

Abweichend davon konnten bei den IPCEI-Projekten die Zielwerte überwiegend nicht erreicht werden. Die quantitative Indikatorensicht bildet jedoch die tatsächliche Wirkung dieses langfristig angelegten Förderungsinstruments nur eingeschränkt ab. Einerseits zeigen qualitative Beobachtungen und Rückmeldungen eine positive Entwicklung im Sinne der Programmziele, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau industrieller Wertschöpfung, die Stärkung technologischer Kompetenzen sowie die Qualifizierung von Fachkräften. Andererseits ist festzuhalten, dass der Evaluierungszeitpunkt für ein Instrument mit mehrjährigem Umsetzungs- und Wirkungshorizont früh gewählt ist. So zeigt sich, dass bereits bei einer Fortschreibung der Betrachtung um ein weiteres Jahr (2024) wesentliche Zielindikatoren deutlich näher an die Zielwerte heranrücken oder diese bereits übertreffen: Die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Fachkräfte würde in diesem Fall bei 74 statt 57 liegen, der durchschnittliche Frauenanteil würde von 13 % auf 14 % steigen. Diese Entwicklung deutet auf eine klar positive Dynamik hin, deren volle Wirkung sich erst über einen längeren Zeitraum adäquat abbilden lässt.

Im Querschnittsthema tatsächliche Gleichstellung wurden Fortschritte erzielt: Der Frauenanteil in Bewertungsgremien konnte verbessert und die Ausgewogenheit bei Veranstaltungsformaten gestärkt werden. Zudem wurde der Frauenbonus weitergeführt und in Richtung eines einheitlicheren Gender Bonus für die Folgeperiode weiterentwickelt. Gleichzeitig deuten einzelne Indikatoren darauf hin, dass insbesondere in der frühen Gründungsphase weiterhin Handlungsbedarf hinsichtlich des Anteils von Frauen in Führungsteams besteht.

In Summe bestätigt die Evaluierung eine positive Gesamtbeurteilung: Die Finanzierungsvereinbarung 2022–23 hat sowohl die Qualität der Umsetzung und Steuerung verbessert als auch die angestrebten Wirkungen in den Programmen zur Gänze erreicht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Ergebnisse zeigen insgesamt eine hohe Zielerreichung, gleichzeitig lassen sich aus einzelnen Indikatoren und Prozessbeobachtungen Verbesserungspotenziale ableiten. Beispielsweise (1) Gleichstellungsaspekte in ausgewählten Programmclustern und (2) die weitere Stärkung eines konsistenten, wirkungsorientierten Steuerungs- und Monitoringsystems über das Gesamtportfolio.

1) Erhöhung des Frauenanteils in Gründungsvorhaben und IPCEI-Projekten

Ein zentrales Entwicklungsthema ist die weiterhin zu geringe Beteiligung von Frauen in frühen Innovations- und Wachstumsphasen sowie in großvolumigen technologiegetriebenen Projekten. In Seedfinancing bleibt der Anteil der Frauen im Führungsteam mit etwa 10 % deutlich unter den angestrebten 20 %. Ähnliche Herausforderungen bestehen bei IPCEI, wo der Frauenanteil nur auf dem Ausgangsniveau gehalten werden konnte, es jedoch zu keiner Steigerung kam (bedingt u. a. durch die Branchenstruktur in mikroelektronik- bzw. industrienahen Technologiefeldern).

Um diese Lücken systematisch zu reduzieren, ist eine Kombination aus steuernden, prozessualen und sichtbarkeitsorientierten Maßnahmen zielführend. Dazu zählt erstens eine weitere Erhöhung des Frauenanteils in Jurys und Bewertungsgremien und eine bewusste Diversifizierung der Expert:innenpools. Zweitens kann die Sichtbarkeit weiblicher Vorbilder stärker in das Portfoliomanagement integriert werden, etwa durch Veranstaltungsformate mit hohem Frauenanteil bei Speaker:innen, gezielte Outreach-Aktivitäten sowie Community-Building in Deep-Tech- und IPCEI-nahen Ökosystemen. Drittens ist die bereits begonnene Vereinheitlichung des Gender Bonus über relevante Programme ein wirksamer Hebel: Ein transparenter, portfolioweit vergleichbarer Mechanismus schafft Planbarkeit und stärkt die Steuerungswirkung, ohne die Programmlogik einzelner Formate zu verzerren. Ergänzend erscheint es sinnvoll, die Gender-Pipeline über frühere Phasen (z. B. Preseed, akademische Spin-offs, Inkubation) stärker mit qualitativen Maßnahmen zu begleiten (Mentoring, Matching, Leadership-Formate).

2) Stärkere Portfolio-Kohärenz durch weiterentwickeltes Wirkungsmonitoring

Weiterentwicklungsmaßnahmen zeigen sich bei der Stärkung der Wirkungslogik über Programme hinweg. Zwar wurden Reporting und Steuerungsinstrumente bereits deutlich harmonisiert (u. a. modulare Vorlagen, vereinheitlichte Berichtsanforderungen), dennoch zeigen die Indikatoren, dass Quoten- und Wirkungsgrößen je nach Programm unterschiedliche Interpretationsräume haben (z. B. SDG-Beiträge, Wachstumskriterien oder Internationalisierung).

Ein nächster Schritt wäre eine klarere Definition von Kernindikatoren. Damit ließen sich Wirkungen konsistenter darstellen, Zielabweichungen schneller identifizieren und Maßnahmen zielgerichteter nachschärfen – ohne die notwendige Flexibilität im Portfoliomanagement einzuschränken.

Insgesamt ergibt sich daraus ein kohärentes Bild: Die Maßnahme war wirksam, zugleich bieten insbesondere Gleichstellungssteuerung, Prozessbeschleunigung und Wirkungsmonitoring substanzielle Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung in den Folgeperioden.

Weiterführende Informationen

Austria Wirtschaftsservice – Gründen, Wachsen & Internationalisieren mit Bundes-Förderungen
www.aws.at/

Richtlinie zur Förderung von Technologie und Innovation (aws T&I Richtlinie)
www.aws.at/richtlinien/richtlinie/richtlinie-zur-foerderung-von-technologie-und-innovation-aws-ti-richtlinie/

FTI-Strategie 2030
www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/forschungskoordination_fti.html

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-833/

Bündelung: Finanzierungsvereinbarung zwischen BMK und Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) 2022–2023 gebündelt mit FFG-Förderungsrichtlinie

Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Finanzierungsvereinbarung 2022–23 zwischen BMIMI (ehemals BMK, im Folgenden immer BMIMI) und FFG ist eine der zentralen Maßnahmen des Ressorts zur Umsetzung der Wirkungsziele der Untergliederung UG 34: die Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors, die Entwicklung moderner Technologien zur Bewältigung globaler Herausforderungen wie Klimawandel und Ressourcenknappheit sowie die Erhöhung der Beschäftigung im FTI-Bereich, insbesondere von Frauen. Damit greift die Vereinbarung zugleich zentrale Anliegen des Regierungsprogramms 2020–2024 („Aus Verantwortung für Österreich") auf, das Forschung, Innovation und Nachhaltigkeit als Hebel für die ökologische und digitale Transformation Österreichs definiert.

In den Themen (Förderungsprogrammen) der Finanzierungsvereinbarung wird die im Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) vorgesehene Zielhierarchie von FTI-Strategie 2030, FTI-Pakt und Finanzierungsvereinbarung umgesetzt. Mit der Finanzierungsvereinbarung wird die Planungs- und Finanzierungssicherheit der FFG wesentlich erhöht (vormals 1-jährige Vereinbarungen werden durch eine 2-jährige und ab 2024–26 durch 3-jährige Vereinbarungen ersetzt). Aus den übertragenen Mitteln werden sowohl themenoffene, technologieneutrale Unternehmens- und Kooperationsprojekte, als auch Projekte, die gezielt die Entwicklung von Technologien von großem gesellschaftlichem Interesse (insb. Energie-, Mobilitäts-, Digitale- und Schlüsseltechnologien) vorantreiben, gefördert. Zudem wird aus den übertragenen Mitteln die Teilnahme an EU-Partnerschaften und Important Projects of Common European Interest finanziert.

Auf europäischer Ebene stehen Programme mit ökologischen Schwerpunkten in direkter Verbindung zum Europäischen Green Deal, der das Ziel einer klimaneutralen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen europäischen Wirtschaft verfolgt. Programme zur Förderung von Digitalen- und Produktionstechnologien, sowie bottom-up/themenoffene Programme leisten einen Beitrag zur europäischen Digitalstrategie und zur Industriestrategie, die neben dem ökologischen Wandel auch die digitale Transformation vorantreiben möchte und besonderes Augenmerk auf die Unterstützung von KMU und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit legt.

Die FFG-Finanzierungsvereinbarung 2022–23 und die auf dieser Basis vergebenen Förderungen leisten vorwiegend einen Beitrag zu SDG 9 „Industrie, Innovation und Infrastruktur – Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen" und insbesondere zu den SDG-Unterzielen 9.4. und 9.5. Weiters wird ein Beitrag zur Umsetzung von SDG-Unterziel 5.5. geleistet.

Die FFG ist die wichtigste Forschungsförderungseinrichtung für anwendungsorientierte Forschung, Technologische Entwicklung und Innovation in Österreich. Laut §3 FFGG umfassen die Aufgaben der FFG unter anderem die Förderung von FTEI+D (Forschung, Technologische Entwicklung, Innovation und Digitalisierung), die Förderung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, die Unterstützung der österreichischen Wirtschaft und Wissenschaft in allen Belangen der Teilnahme an europäischen und internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen sowie der Digitalisierung, die Unterstützung des Bundes bei der Konzeption und Weiterentwicklung von FTEI+D-Förderungsmaßnahmen und -programmen sowie bei der Entwicklung, Umsetzung und beim Monitoring von strategischen und operativen Maßnahmen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2022-BMK-UG 34-W1:
Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

2022-BMK-UG 34-W2:
Entwicklung von modernen, effizienten, leistungsfähigen und sicheren Technologien zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Zukunftsherausforderungen, wie Klimawandel und Ressourcenknappheit (societal challenges)

2022-BMK-UG 34-W3:
Steigerung der Beschäftigung im Bereich Forschung, Technologie und Innovation mit besonderem Augenmerk auf Erhöhung des Anteils der Frauen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2022-BMK-GB34.01-M5:
Effektive und effiziente strategische Steuerung der zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen durch Optimierung der organisatorischen und rechtlichen Grundlagen (Governance), Maßnahmen zur Erhöhung der Planungssicherheit sowie Vereinfachung und Transparenz des FTI-Förderangebotes

Problemdefinition

In der von der österreichischen Bundesregierung beschlossenen FTI-Strategie 2030 ist verankert, dass Forschung, Technologie und Innovation (FTI) im Zentrum einer österreichischen Standortpolitik stehen, die zukunftsorientiert sowie wettbewerbs- und innovationsfreundlich gestaltet ist. Sie sind elementar für nachhaltiges Wachstum und eine verstärkte Resilienz des gesamten Wirtschaftssystems. Forschungs- und entwicklungs- (F&E) intensive Unternehmen schaffen nicht nur mehr Arbeitsplätze, sie sind krisenfester und erfolgreicher. Der öffentlichen F&E Förderung kommt insbesondere in Krisenzeiten eine immer größere Rolle zu, nicht zuletzt, um den Rückgang der F&E-Ausgaben im Unternehmenssektor zu kompensieren.

Die FTI-Strategie 2030 gibt in Form von übergeordneten Zielen die strategische Richtung für die kommenden zehn Jahre vor, um (1) zum internationalen Spitzenfeld aufzuschließen und den FTI-Standort Österreich zu stärken, (2) den Fokus auf Wirksamkeit und Exzellenz zu richten sowie (3) auf Wissen, Talente und Fertigkeiten zu setzen. Zudem beruht sie auf einem klaren Bekenntnis zur Effizienz und Output-Steigerung im System.

Das im Jahr 2020 beschlossene Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG), BGBl. I Nr. 75/2020, ändert die Rahmenbedingungen für die zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen, und damit für die öffentliche F&E Förderung, grundlegend. Auf der Grundlage der FTI-Strategie 2030 und deren Operationalisierung in einem dreijährigen FTI-Pakt, werden von den jeweils zuständigen Ministerien mit den zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen mehrjährige Leistungs- bzw. Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen.

Die Finanzierungsvereinbarung gemäß §§ 5 und 7 FoFinaG zwischen BMK und FFG als zentraler Forschungsförderungseinrichtung (§ 3 Abs. 2 Z. 5 FoFinaG) operationalisiert den FTI-Pakt 2021–2023 für die Kalenderjahre 2022–2023 und regelt verbindlich und transparent, welche Maßnahmen von BMK und FFG in diesem Zeitraum zu setzen sind und in welcher Höhe Mittel vergeben werden können. Dadurch wird die Planungssicherheit der FFG für die nächsten zwei Jahre sichergestellt. Es handelt sich hierbei um eine Übergangsbestimmung (gem. § 10 FoFinaG) nach der die zweijährigen Vereinbarungen gemeinsam mit der Gesamtbeauftragung 2021 teil der ersten 3-jährigen Finanzierungsperiode sind. Ab dem Jahr 2024 sind jeweils 3-jährige Vereinbarungen mit den Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen abzuschließen.

Die operativen Mittel, die für die Vergabe von Förderungen zur Verfügung stehen, und durch die Finanzierungsvereinbarung (FinV) an die FFG übertragen werden, belaufen sich für die Jahre 2022 und 2023 auf insgesamt rund 720 Mio. EUR. Die Förderungen werden in den Themen Energie- und Umwelttechnologien, Mobilitätssystem, Weltraum, Digitale Technologien, Produktionstechnologien, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Internationalisierung, Kooperationsstrukturen, Humanpotenzial und Important Projects of Common European Interest (IPCEI) vergeben. Die zugewiesenen Bewilligungsbudgets je Thema in den Jahren 2022/23 sind in den Finanziellen Auswirkungen dargestellt.

Eine wesentliche Basis und Voraussetzung für die Vergabe von Förderungen für FTI-Vorhaben stellen neben der Finanzierungsvereinbarung die von BMK und BMDW gemäß § 4 Abs. 2 Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz (FFGG) zu

erlassenden Förderungsrichtlinien dar. Die darin festgelegten Rahmenbedingungen haben das Ziel, bei der Verfolgung strategischer Ziele eine transparente, unabhängige und faire Vergabe der Förderungen sowie die Einhaltung der Vorschriften auf nationaler und europäischer Ebene zur Vergabe von Beihilfen und Förderungen zu gewährleisten.

Weiters sind im Rahmenvertrag zwischen BMK und BMDW (als Eigentümerressorts) und der FFG die Rechte und Pflichten sowie die Grundsätze der Finanzierung und des Controllings der FFG für die Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 FFGG festgelegt. Der Rahmenvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil in jeder Finanzierungsvereinbarung zwischen BMK und FFG. Die Regelungen des Rahmenvertrages gelten subsidiär, d. h. bei abweichenden Regelungen hat die Finanzierungsvereinbarung Anwendungsvorrang.

Für die wirkungsorientierte Folgenabschätzung wurde die Möglichkeit zur Bündelung gewählt, da dem Abschluss der Finanzierungsvereinbarung und dem Erlass der Förderungsrichtlinien das einheitliche sachliche Ziel zugrunde liegt, anwendungsnahe Forschung, (Technologie-)Entwicklung und Innvoation in Österreich zur fördern und damit den Standort zu stärken. Im Zuge der Evaluierung kann so ein gesamthaftes Bild der Bemühungen des BMK in dieser Hinsicht gezeigt werden.

Anpassung der WFA im Dezember 2023: Wie in Kapitel 5 der FinV vorgesehen, wurden auf Grund der ausständigen Notifikation bei der EU zunächst sowohl die operativen Mittel als auch die Abwicklungskosten mit den bei Abschluss der FinV aktuellen Planwerten bei FFG und AWS ausgewiesen. Nach Vorliegen der endgültigen Werte (nach den Notifizierungen des IPCEI H2 und des IPCEI ME2) sind die Werte im Einvernehmen mit dem BMF anzupassen, sodass den Abwicklungsstellen FFG und AWS in Summe maximal 100 % der verfügbaren Mittel zugewiesen werden. Darüber hinaus werden im Wege der UG 33 (BMAW, vormals BMDW) Zusatzmittel in Höhe von 100 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Ziele

Ziel 1: Übergreifende Zielsetzungen zur Steigerung von Effektivität und Effizienz bei der Förderung von FTI-Projekten

Von Frauen abgegebene Begutachtungen in den Bewertungsgremien/Jurys der FFG [%]

Meilenstein Technische Umsetzung der Anforderungen des FoFinaG und New Governance: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein Umsetzung Prinzipien Bewertungsverfahren: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein Überarbeitung FFG Website: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Gezielte Impulse zur Reduktion des Energie- und Ressourcenverbrauchs sowie zur Nutzung erneuerbarer Energieträger

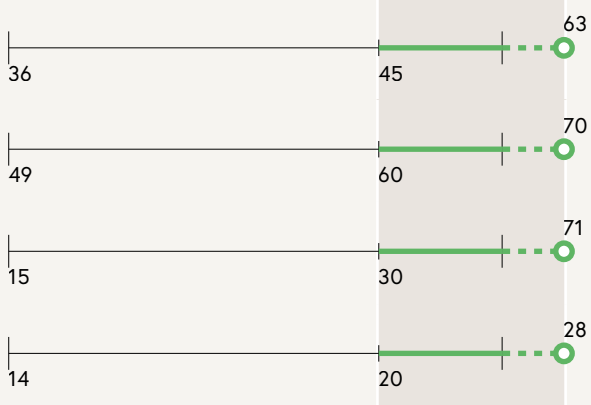

Erstmalige Förderungsnehmende im Thema Energie- und Umwelttechnologien [%]

KMU-Anteil an Förderungen für Unternehmen im Thema Energie- und Umwelttechnologien [%]

Projekte mit Einbindung von Bedarfsträger:innen im Thema Energie- und Umwelttechnologien [%]

Förderungen für Projekte mit internationalen Partner:innen im Thema Energie- und Umwelttechnologien [%]

Ziel 3: Nachhaltiges, klimaneutrales und inklusives Mobilitäts- und Transportsystem

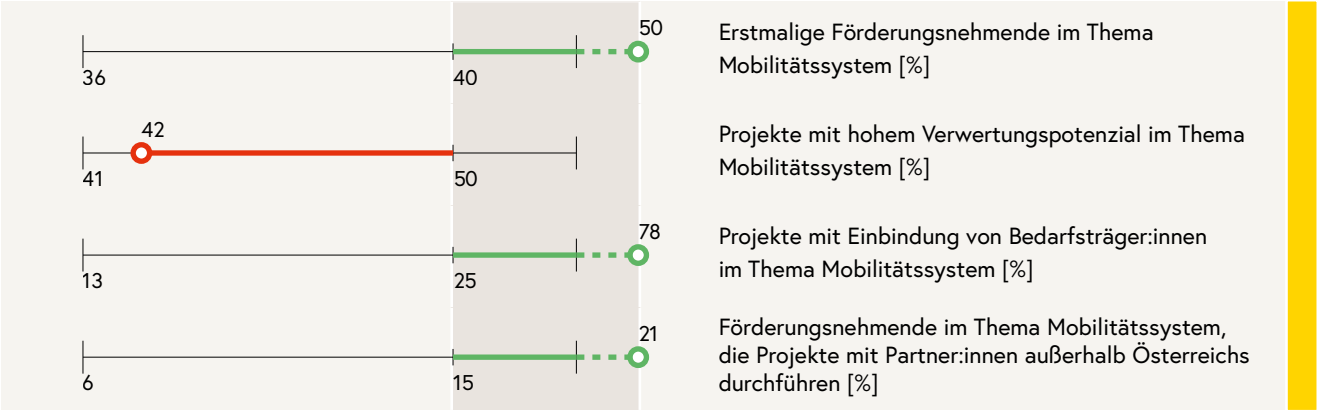

Ziel 4: Entwicklung von klima- und umweltrelevanten Weltraumanwendungen, sowie Steigerung der Quantität und Qualität weltraumrelevanter FTI-Akteure

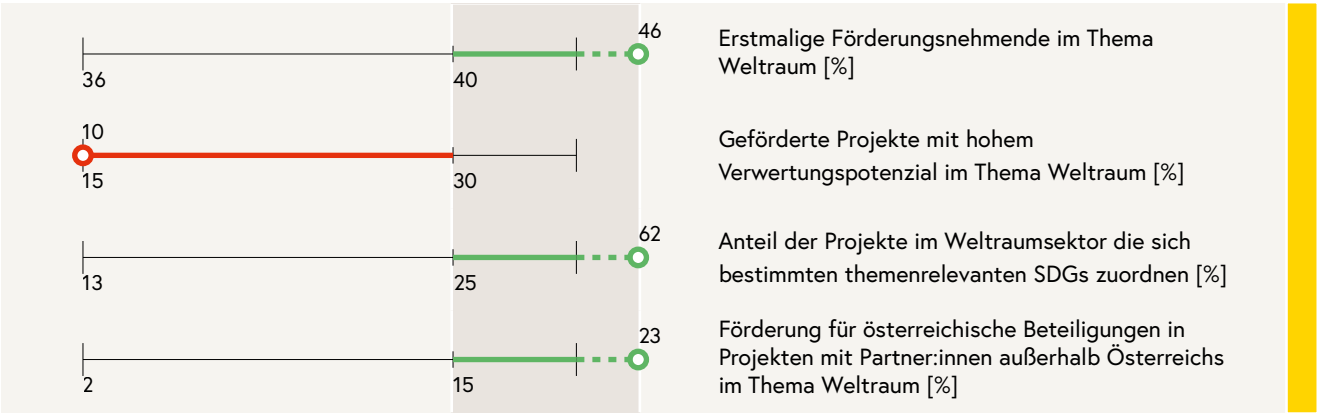

Ziel 5: Aufbau und Weiterentwicklung flexibler, kooperativ-kreativer Ökosysteme, in denen eine Vielfalt verschiedener Akteure zusammenarbeitet

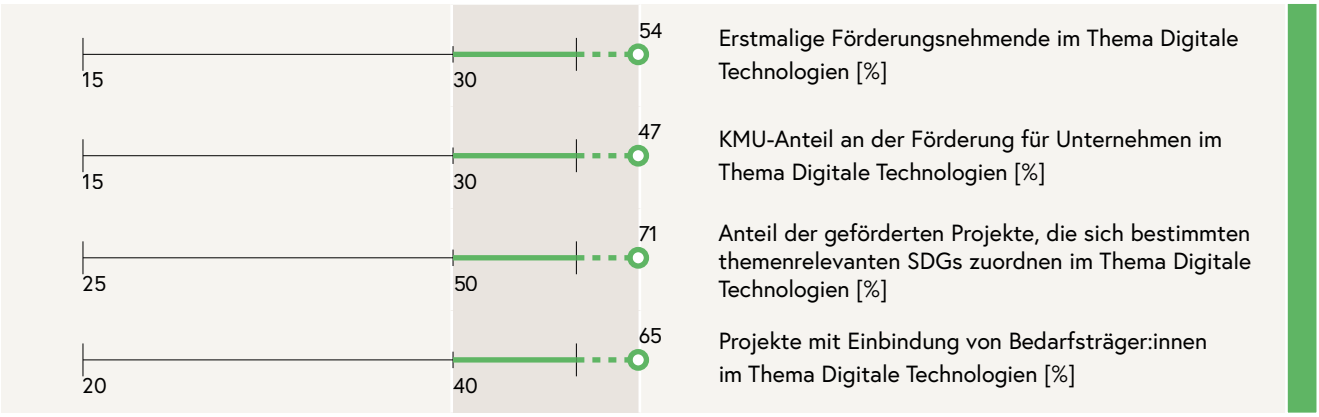

Ziel 6: Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der österreichischen Industrie stärken

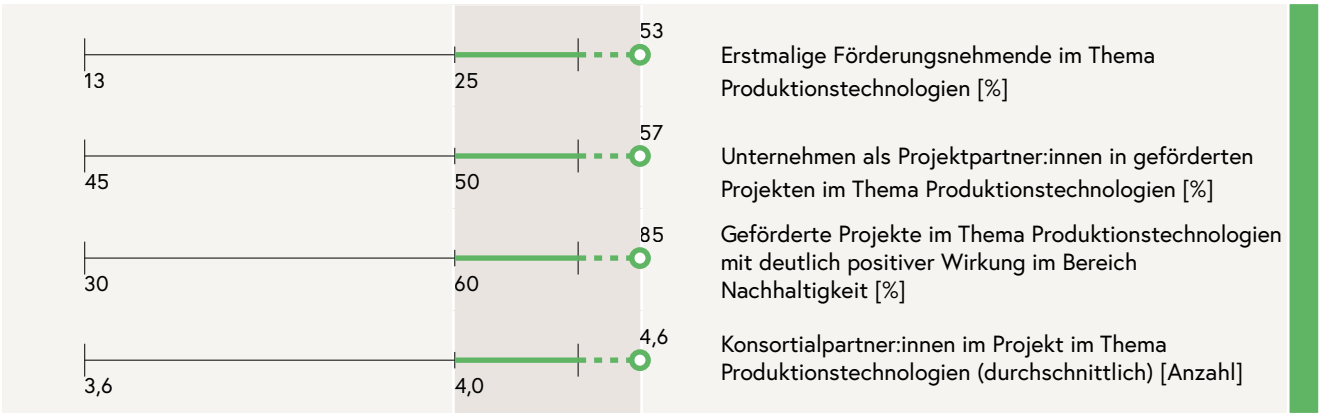

Ziel 7: Sicherung und Ausbau der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des heimischen Unternehmenssektors durch FTI-Aktivitäten

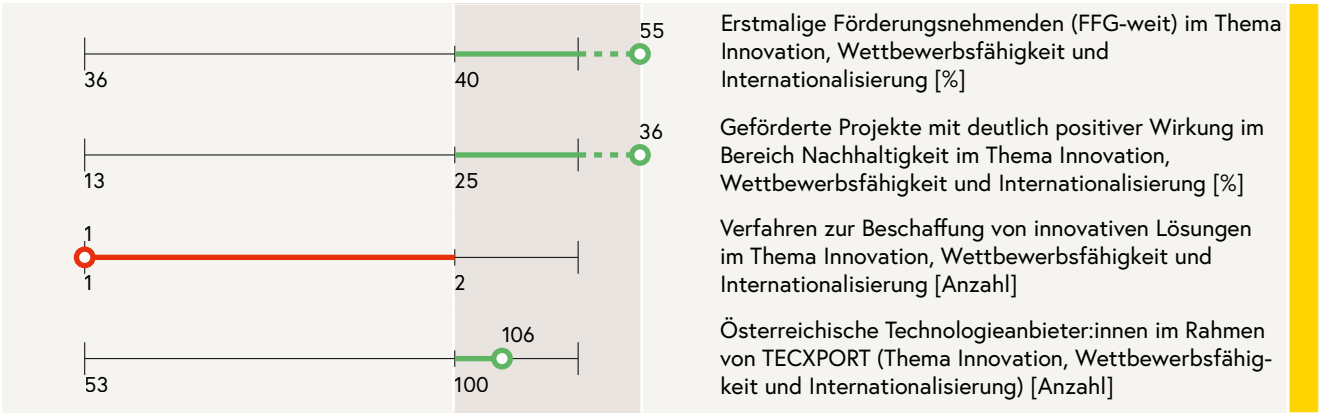

Ziel 8: Menschen, speziell Mädchen und Frauen, für den Bereich FTI gewinnen sowie ihre Qualifikationen aufbauen und stärken

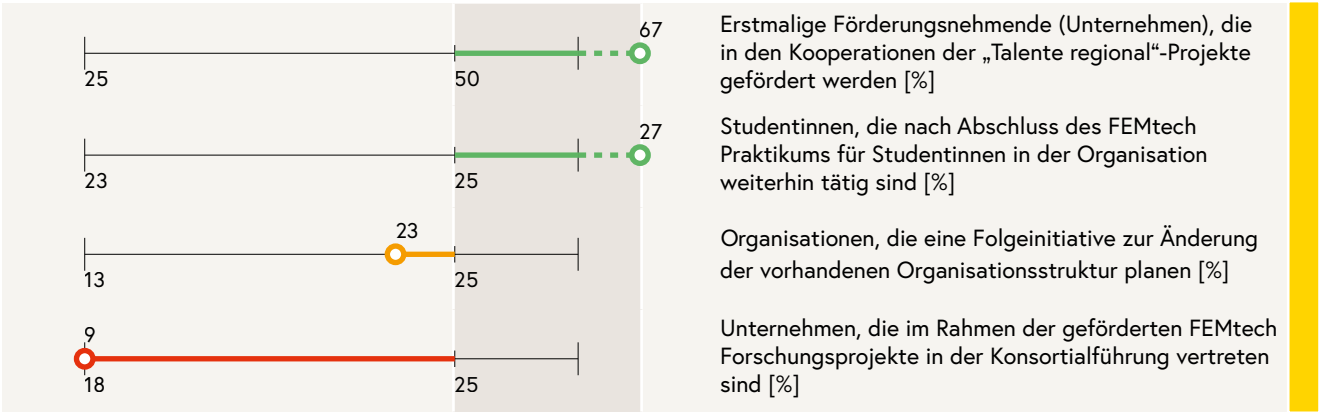

Ziel 9: Initiierung, Vertiefung und Intensivierung von Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft

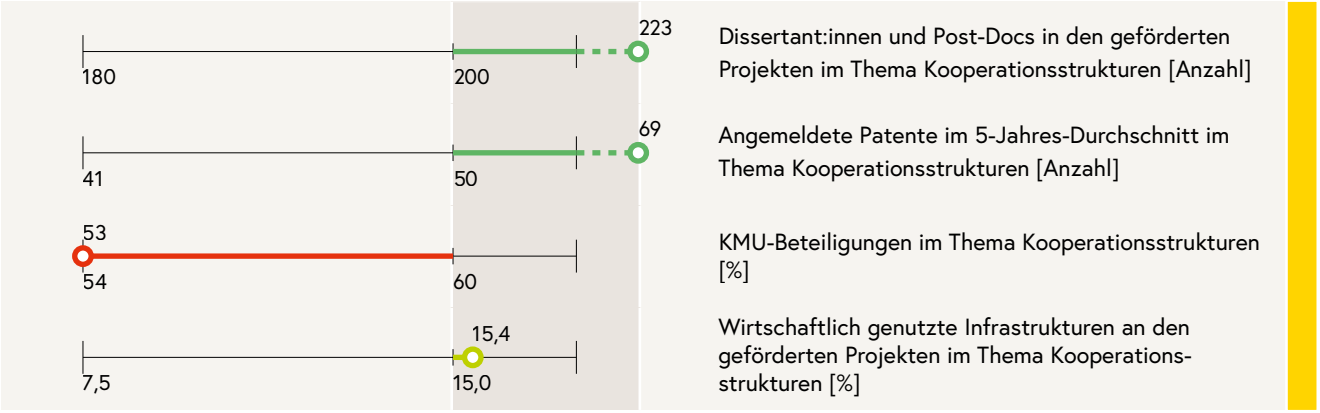

Ziel 10: Substantielle Beiträge zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, zur Erfüllung pan-europäischer Ziele

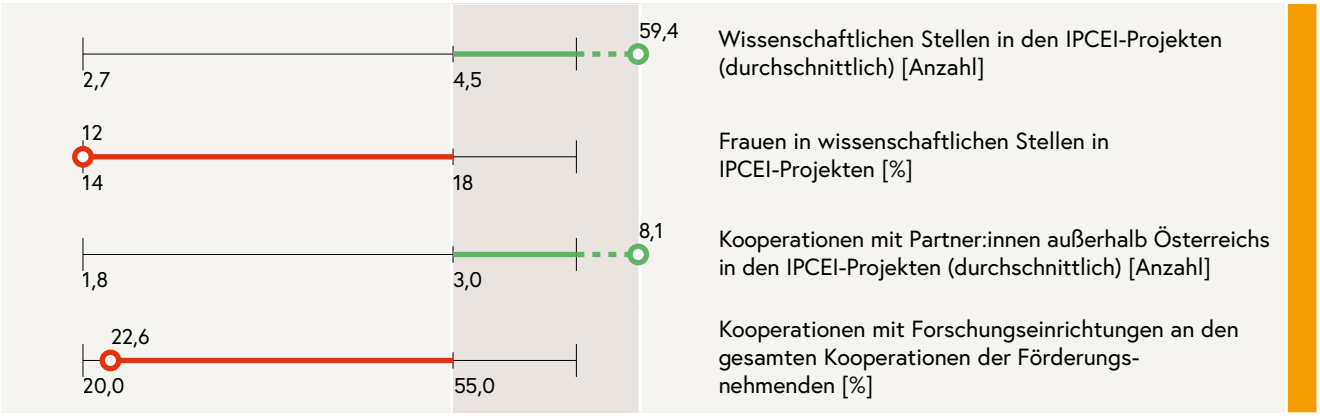

Ziel 11: Themenübergreifende Zusammenarbeit in Schwerpunkten zur Umsetzung komplexer und transformativer Innovationsziele

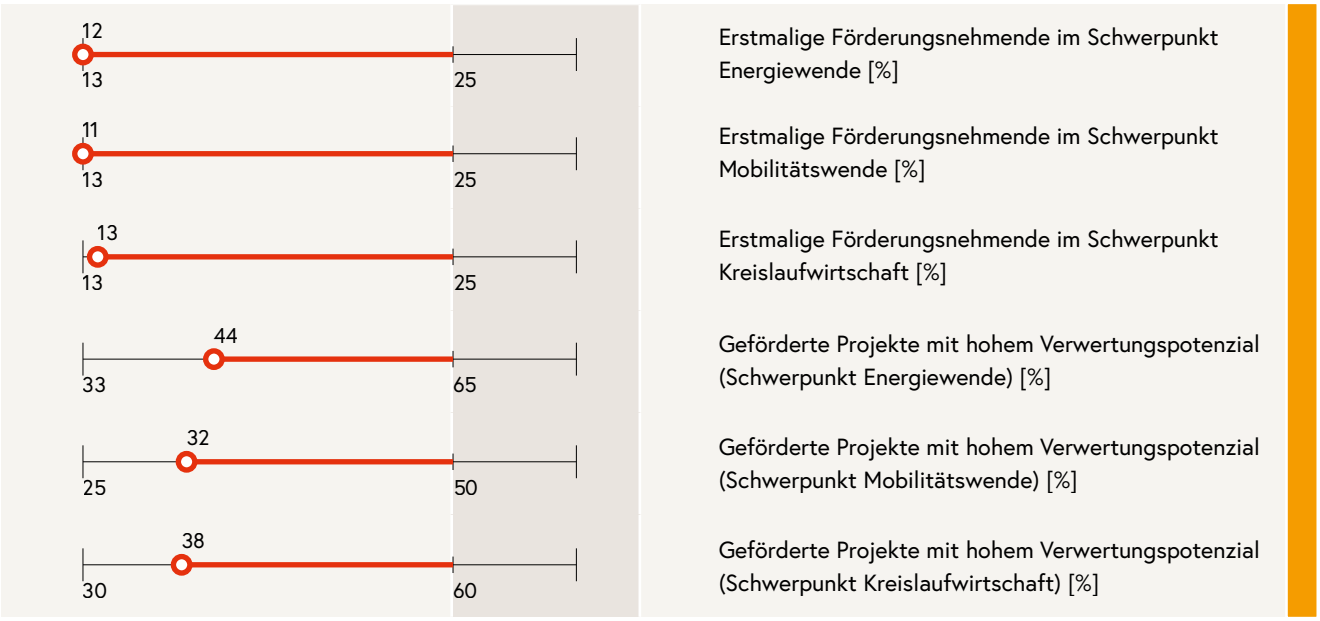

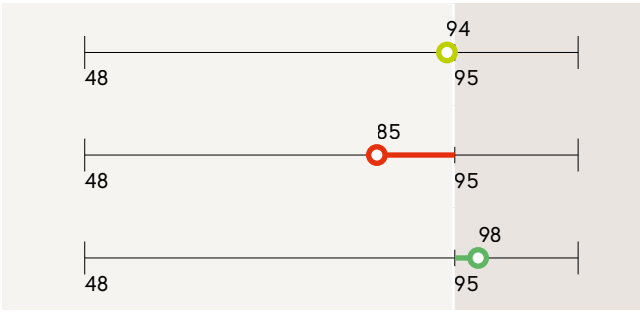

Geförderte Projekte mit deutlich positiver Wirkung im Bereich Nachhaltigkeit (Schwerpunkt Energiewende) [%]

Geförderte Projekte mit deutlich positiver Wirkung im Bereich Nachhaltigkeit (Schwerpunkt Mobilitätswende) [%]

Geförderte Projekte mit deutlich positiver Wirkung im Bereich Nachhaltigkeit (Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft) [%]

Maßnahmen

1. Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zwischen BMK und Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) 2022–23	Beitrag zu Zielen 1, 10, 11, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
2. Erlass der FFG-Missionen-Richtlinie	Beitrag zu Zielen 1, 11, 2, 3, 4, 5, 6
3. Erlass der FFG-Industrie-Richtlinie	Beitrag zu Zielen 1, 11, 7
4. Erlass der FFG-KMU-Richtlinie	Beitrag zu Zielen 1, 11, 7
5. Erlass der FFG-Strukturen-Richtlinie	Beitrag zu Zielen 1, 11, 9
6. Erlass der FFG-Humanpotenzial-Richtlinie	Beitrag zu Zielen 1, 11, 8
7. Erlass der FFG-Offensiv-Richtlinie	Beitrag zu Zielen 11, 7, 9
8. Erlass der IPCEI-Sonderrichtlinie	Beitrag zu Zielen 1, 10

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**103.668**	**193.719**	**139.040**	**153.760**	**0**	**590.187**
Aufwendungen gesamt Plan	128.854	193.659	155.304	125.016	93.019	695.852
Nettoergebnis Ist	**-103.668**	**-193.719**	**-139.040**	**-153.760**	**0**	**-590.187**
Nettoergebnis Plan	-128.854	-193.659	-155.304	-125.016	-93.019	-695.852

Erläuterungen

Werkleistungen: Die Administrativen Zuwendungen, welche der FFG für die Abwicklung und Durchführung der Themen entstehen und gemäß Finanzierungsvereinbarung (FinV) 2022–2023 vorgesehen sind, werden als Werkleistungen dargestellt. Die

Ist-Werte liegen in den Jahren 2022 und 2023 unter Plan, weil es zu Einsparungen bei der Abwicklung der Themen und sich kostendämpfende Faktoren positiv auf die tastsächlichen Kosten ausgewirkt haben – bei den Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeitskosten, Raum- und Betriebskosten und bei Drittkosten gab es Unterschreitungen und Einsparungen.

Die Werkleistungen in den Folgejahren nach 2023, ab 2024, werden in den künftigen Finanzierungsvereinbarungen dargestellt und evaluiert.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMIMI basierend auf die Finanzierungsvereinbarung 2022–2023 an die FFG dar. Betrachtet werden die in den Jahren gemäß FinV 2022–2023 übertragenen Themen Energie- und Umwelttechnologien, Mobilitätssystem, Weltraum, Digitale Technologien, Produktionstechnologien, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Internationalisierung (IWI), Humanpotenzial und Kooperationsstrukturen. Ebenso enthalten sind die operativen Mittel für die Important Projects of Common European Interest (IPCEI) Mikroelektronik II ME/CT und Wasserstoff – bedeckt aus Mitteln im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität der Europäischen Union (RRF). Jährliche Abweichungen zu den Plan- und Ist-Werten ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein Zeitraum über maximal 5 Jahre dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen in den Jahren nach 2026 nicht abgebildet und daher nicht vollständig dargestellt. Da das Jahr 2026 zum Zeitpunkt der Evaluierung noch nicht abgeschlossen ist, wurden keine Ist-Werte für 2026 erfasst, weitere finanzielle Auswirkungen für die Durchführung und Abwicklung der übertragenen Themen werden noch bis 2029 erwartet.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Angebotsseitige Auswirkungen auf Produktivität und Produktivitätsfaktoren Die wissenschaftliche Forschung und zahlreiche empirische Studien zeigen, dass Forschung, technologischer Fortschritt und Innovation essentiell sind, um das Wachstum einer Volkswirtschaft (BIP) langfristig zu sichern. Beispielsweise wird dies für die FFG-Förderungen in einer Studie von Keuschnigg et. al. aus 2020 gezeigt und für Europa in einer Studie der europäischen Kommission, ebenfalls aus dem Jahr 2020. Die positive Wirkung von öffentlicher FTI-Förderung in Krisenzeiten wurde vom WIFO 2023 empirisch untersucht. Der Einfluss öffentlicher FTI-Politik wirkt erstens direkt durch die Steigerung der Produktivität auf das Wachstum. Zweitens werden dadurch indirekt private Investitionen und eine erhöhte Beschäftigung ausgelöst. Die Höhe der indirekten Effekte (Spillovers) hängt stark von der Leistungsfähigkeit des Innovationssystems ab. Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Die oben beschriebene Untersuchung der Wirkung auf Produktivität und Wirtschaftswachstum auf Makroebene wird durch aktuelle Zahlen auf Mikroebene (Unternehmensebene) untermauert. Der ‚Return on Investment' (RoI) ergibt sich aus dem Verhältnis des Barwerts der gewährten Fördermittel zu den durch die Projekte generierten Einnahmen. Letztere werden als von Unternehmen gemeldete zusätzliche Erlöse aus Lizenzen und Umsätzen erfasst. Der RoI betrug laut FFG-Wirkungsmonitoring 2024 im FFG-Basisprogramm zuletzt 7,6 für Großunternehmen und 2,3 für KMU (geglättete Medianwerte). Bei anderen Programmen ist der Wert aufgrund der grundlangennäheren Ausrichtung geringer. 75 % aller von der FFG geförderten Unternehmen gaben außerdem im FFG-Wirkungsmonitoring an, dass sich ihre Wettbewerbsfähigkeit in Folge des Projektes verbessert hat. Die jüngsten Ergebnisse des FFG-Wirkungsmonitorings unterstreichen zudem die Ergebnisse der Studie von Keuschnigg et.al. (2020) wonach Unternehmen, die im Zeitraum von 2010–2016 zumindest einmal eine Förderung der FFG erhalten haben, sich gegenüber einer Referenzgruppe hinsichtlich Beschäftigten- und Umsatzzahlen wesentlich besser entwickeln. Laut Wirkungsmonitoring 2024 führt die Verwertung der Projektergebnisse in rd. 64 % der Unternehmen zu zusätzlichen und in 54 % der Unternehmen (auch) zu gesicherten Umsätzen. 40 % der Unternehmen konnten Arbeitsplätze sichern, im Durchschnitt waren dies rd. 19 Köpfe pro Projektbeteiligung. Rund 46 % der Unternehmen haben Mitarbeiter:innen neu eingestellt, im Durchschnitt waren dies rd. 12 Köpfe pro Projektbeteiligung.

Unternehmen

Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln Durch die Finanzierungsvereinbarung wurde der Zugang von Unternehmen zu beratender und finanzieller Unterstützung bei der Durchführung von FTI-Vorhaben wesentlich erleichtert. Es handelt sich um öffentliche Zuschüsse und Darlehen (Fremdmittel). Im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung erhielten Unternehmen in 7.082 (durchschnittlich 3.541 pro Jahr) Projektbeteiligungen Förderungen iHv. Insgesamt EUR 790,2 Mio. Das entspricht einer durchschnittlichen Förderung von EUR 111,5 Tsd. pro Beteiligung in einem FTI-Projekt. Darunter waren 5.506 KMU (2.753 pro Jahr), d. h. 78 % die eine Förderung von insg. EUR 159,5 Mio., d. h. durchschnittlich EUR 57,9 Tsd. pro Beteiligung erhalten haben. Es wurden insgesamt also mehr Unternehmen (+26 %) und KMU (+45 %) erreicht als ursprünglich angenommen. Auch der Anteil der KMU (78 % statt 68 %) und die Entlastung pro Unternehmensbeteiligung sind höher (+36 %). Die Kennzahlen bestätigen, dass es mit der FinV sehr gut gelungen ist, Unternehmen und insbesondere KMU zu erreichen und in ihren FTI-Tätigkeiten zu unterstützen. In den Jahren 2022 und 2023 erhielten im FFG-Basisprogramm 314 Start-ups – davon 83 High-Tech Start-ups – Zugang zu finanzieller Unterstützung für ihre FTI-Vorhaben. Die FFG-Förderungen wirken sich positiv auf das Start-up Ökosystem aus. Im Austrian Startup Monitor 2024 geben 52 % aller Startups an eine öffentliche Förderung in Anspruch genommen zu haben. 65 % aller Startups und 76 % aller High-Tech Start-ups die eine Förderung erhalten haben, haben sich dafür an die FFG gewendet. Damit stellt die FFG die wichtigste Forschungsförderungsorganisation in Österreich für die Unterstützung von Startups dar, wenngleich sich das Portfolio auf Projektförderungen beschränkt und keine Gründungsförderungen angeboten werden. Letztere werden vorwiegend durch die AWS umgesetzt. Im Rahmen der IPCEI-Initiativen erhielten im Zeitraum 2022–23 insgesamt 14 Unternehmen durch die FFG-Zuschüsse iHv. EUR 37,8 Mio. Dies umfasst die Initiativen Mikroelektronik I, Batterien und Wasserstoff. Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit: Durch die Finanzierungsvereinbarung wird der Zugang von Unternehmen zu beratender und finanzieller Unterstützung bei der Durchführung von FTI-Vorhaben wesentlich erleichtert. Diese Unterstützung ermöglicht in vielen Fällen überhaupt erst die Aufnahme von FTI-Aktivitäten: das FFG-Wirkungsmonitoring 2024 kam zu dem Ergebnis, dass rund 94 % der FTI-Vorhaben ohne Förderung nicht oder nur in deutlichem reduziertem Ausmaß hätten durchgeführt werden können. Für 16 % stellt das FFG-geförderte Projekt überhaupt die erste F&E Aktivität dar. Durch die Finanzierungsvereinbarung wurden 4.438 Unternehmen (distinkte Akteure; durchschnittlich 2.219 Unternehmen pro Jahr) bei der Umsetzung von innovativen Projekten unterstützt. Davon waren 3.770 (1.885 p.a.) Unternehmen KMU, das sind 85 %. Es konnten insgesamt also mehr Unternehmen (+5,7 %) und KMU (+34,6 %) in ihrer Innovationsfähigkeit unterstützt werden als ursprünglich angenommen. Laut FFG-Wirkungsmonitoring 2024 ging aus 88 % aller geförderten Projekte eine Innovation hervor, bei den übrigen Projekten gab es zumindest einen Wissenszuwachs. Die Innovationen verteilen sich auf Produkte, Verfahren, Dienstleistungen, Organisationsinnovationen und Geschäftsmodellinnovationen, wobei der Anteil neuer oder veränderter Produkte den weitaus größten Anteil ausmacht (43 % bzw. 40 %). 66 % der Unternehmen stufen ihre Innovationen als neu für den internationalen Markt ein und 12 % für den nationalen Markt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit der Finanzierungsvereinbarung 2022–2023 wurden erstmals sämtliche im Auftrag des BMIMI umgesetzten Förderungsprogramme und Agenturleistungen der FFG in einem einzigen, mehrjährigen Vertrag (Finanzierungsvereinbarung) an die FFG übertragen. Gleichzeitig wurden die FFG-Richtlinien überarbeitet und an den Geltungszeitraum der Finanzierungsvereinbarung angepasst, ferner wurde die IPCEI-Sonderrichtline erlassen.

Für die Wirkungsmessung wurden in der WFA insgesamt 46 Kennzahlen und 3 Meilensteine herangezogen, wobei eine Herausforderung darin bestand, dass einige der gewählten Kennzahlen zuvor nicht erhoben wurden, und dementsprechend keine Erfahrungswerte vorlagen. Insgesamt wurden aber die meisten Ziele zur überplanmäßig, zur Gänze oder überwiegend erreicht und auch alle Maßnahmen wurden plangemäß umgesetzt, insbesondere wurde durch den Erlass der FFG-Richtlinien die transparente, unabhängige und faire Durchführung der vergebenen Förderungen sowie die Einhaltung der Vorschriften auf nationaler und europäischer Ebene zur Vergabe von Beihilfen und Förderungen gewährleistet. In Summe sind die erwarteten Wirkungen daher zur Gänze eingetreten. Dies

war durch die hohe Professionalität der FFG in der Förderungsabwicklung, der guten Zusammenarbeit im Rahmen von Thementeams, bestehend aus BMIMI und FFG Mitarbeitenden, sowie der gesamthaften strategischen Koordination möglich.

- Die Adressierung von KMU und die Ansprache von neuen FTI-Akteuren in den Themen der Finanzierungsvereinbarung gelang sehr gut.
- Bei Technologieorientierten Programmen wie den Digitalen-, Produktions- und Weltraumtechnologien zeigt sich außerdem, dass die Projekte in weitaus größerem Maße Nachhaltigkeitsziele adressieren, als dies ursprünglich erwartet wurde, da die Technologieentwicklung im Vordergrund steht. Auch das (budgetär) große themen- und technologieoffene Basisprogramm, das im Thema IWI umfasst ist, und Forschungsvorhaben von Unternehmen in einer sehr großen Breite unterstützt, hat den gesetzten Zielwert von 25 % für Projekte mit positiver Nachhaltigkeitswirkung um rund 10 Prozentpunkte überschritten.
- Die sehr starke Einbindung von Bedarfsträger:innen in nachhaltigkeits- und technologieorientierten Programmen sorgt dafür, dass Technologien und Innovationen umsetzungsnah und bedarfsorientiert entwickelt werden.
- Im Thema Humanpotenzial wurde durch die Förderung von Student:innenpraktika der Übergang von Forscher:innen in Unternehmen ermöglicht und neue Unternehmen für die Unterstützung von MINT Nachwuchs gewonnen. Aus der Finanzierungsvereinbarung wurden 868 Studentinnen-Praktika und 1.415 Schüler:innen-Praktika finanziert.
- Auch das Programm COMET (Thema Kooperationsstrukturen) trägt sehr stark zur Qualifizierung von Nachwuchs bei und die COMET-Zentren zeigen eine sehr gute wissenschaftliche Performance, gemessen an Patenten.
- Einen weitaus größeren Beschäftigungseffekt von Wissenschaftler:innen als zunächst erwartet hatten außerdem die IPCEI-Projekte: anstatt der ursprünglich erwarteten 4,5 Stellen pro Projekt waren es letztlich 59,4 Stellen pro Projekt. Leider muss konstatiert werden, dass der anvisierte Frauenanteil von 18 % nicht erreicht werden konnte, was v.a. an der Geschlechterzusammensetzung in den dominanten Branchen (z. B. Mikroelektronik) liegt.
- Die Zielindikatoren zeigen außerdem, dass die internationale Kooperation in den finanzierten Programmen – auch abseits von IPCEI – sehr gut funktioniert und die FTI-Förderung dazu beiträgt Wissens- und Technologietransfer innerhalb Europas voranzutreiben.
- Die Zielindikatoren der Schwerpunkte konnten überwiegend nicht erreicht werden. Es ist beispielsweise nicht gelungen im erwünschten Ausmaß neue Förderungsnehmer für die Schwerpunkte zu gewinnen.

Blickt man ergänzend zu den Zielindikatoren auf die Wirkungsindikatoren die jährlich im FFG-Wirkungsmonitoring erhoben werden, zeigt sich, dass die öffentlichen Mittel die für die Förderung anwendungsorientierter FTI eingesetzt werden, gut verwendet sind: die Produktivität von Unternehmen wird gesteigert, zusätzliche Umsätze werden generiert, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen wird gestärkt und Arbeitsplätze werden geschaffen bzw. gesichert. Nicht zuletzt haben Programme, die auf die Entwicklung von Energie- und Umwelttechnologien, Mobilitätstechnologien und deren Anwendung für nachhaltige Städte und Gemeinden ausgerichtet sind, einen hohen gesellschaftlichen Mehrwert und tragen zur Erreichung der Klimaziele bei. Die wirtschaftlichen Chancen die sich auf entstehenden Lösungsmärkten für klimaneutrale Technologien ergeben, sind für Österreich besonders vielversprechend, aufgrund bestehender Stärken im Bereich der Energie- und Umwelttechnologien und dem zunehmend dringender werdenden Strukturwandel.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Zielwerte für Projekte mit hohem Verwertungspotenzial wurden in vielen Themen nicht erreicht. Die Stärkung der Verwertung von FTI-Ergebnissen ist ein wichtiges Ziel von BMIMI und FFG. Deswegen wurde 2024 ein Projekt in der FFG gestartet, welches sich explizit dem Thema Verwertung widmet. Ein Ergebnis daraus wird u. a. eine Revision der Beurteilungskriterien sein. Das BMIMI entwickelt zudem gemeinsam mit der FFG laufend Instrumente und Ausschreibungen weiter, um Verwertung zu ermöglichen und zu erleichtern. Für das BMIMI ist das Ergebnis ein weiterer Impuls, Verwertung noch stärker in den Fokus von Ausschreibungen zu stellen.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Indikator um eine Jury-Bewertung handelt, in die die relative Performance und die gesamtwirtschaftliche Lage miteinfließen. Der Indikator wurde 2022 erstmals erhoben und wird aufgrund der Limitationen zukünftig nicht mehr als Zielindikator verwendet. Um zukünftig das Monitoring des Verwertungspotenzials von FTI-Ergebnissen zu gewährleisten wird auf Informationen aus

Projektenberichten und dem FFG-Wirkungsmonitoring zurückgegriffen werden um ein aussagekräftigeres Bild zu erhalten.

Die Schwerpunkte Energiewende, Mobilitätswende und Kreislaufwirtschaft wurden etabliert, um die Zusammenarbeit über Themen hinweg zu verstärken, verfügten jedoch nicht über eigenes Budget. Die Evaluierung zeigt, dass die gesetzten Zielwerte weitgehend nicht erreicht werden konnten. Wenngleich die Themen- und Abteilungsübergreifende Zusammenarbeit deutlich verstärkt wurde und die fachliche Qualifikation und nicht die Zugehörigkeit zu einer Organisationseinheit in den Vordergrund gerückt ist, war eine Lehre die bereits in der FinV 24–26 umgesetzt wurde, dass die Schwerpunkte keine effektive Struktur waren, um Ziele wirkungsvoll ansteuern zu können.

Im Zuge der Einvernehmensherstellung zur Finanzierungsvereinbarung wurde vom Bundesministerium für Finanzen die Anforderung gestellt, dass zukünftig die insgesamt erzielten Wirkungen durch die Finanzierungsvereinbarung in den Vordergrund zu stellen sind und hinsichtlich der Metrik für die Zielindikatoren vermehrt Anzahlen (anstatt Anteilen) zu verwenden wären. Dies wurde für die Finanzierungsvereinbarung 24–26 umgesetzt.

Weiterführende Informationen

EU Kommission: Science, Research and Innovation Performance of the EU 2020
research-and-innovation.ec.europa.eu/document/download/d2b4b7ff-e612-49f4-a055-040e9e4e314a_en

FFG-Wirkungsmonitoring 2024
www.ffg.at/sites/default/files/2025-08/Wirkungsmonitoring_der_FFG_F%C3%B6rderungen_2024_final_barrierefrei.pdf

WIFO: Innovationen und Investitionen österreichischer Unternehmen in der Krise
www.wifo.ac.at/publication/pid/31547592

Keuschnigg et. al: Wirkung von Forschungsausgaben
http://www.wpz-fgn.com/wp-content/uploads/WirkungForschungsausgaben_StudieBMDW2020531.pdf

Richtlinie zum Important Projects of Common European Interest (IPCEI) im Batteriesektor

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-709/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben Important Project of Common European Interest (IPCEI) im Batteriesektor (EuBatIn: European Battery Innovation) steht in engem Einklang mit den mittel- und langfristigen strategischen Zielen des Ressorts, der Bundesregierung 2020–2024 sowie der Europäischen Union und leistet einen gezielten Beitrag zur Umsetzung zentraler politischer Leitlinien auf nationaler, europäischer und globaler Ebene.

Handlungsleitend auf nationaler Ebene sind aus Sicht des Ressorts insbesondere der FTI-Pakt 2021–2023 und das Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich" (2020–2024). Der FTI-Pakt sieht die Beteiligung Österreichs an ausgewählten Important Projects of Common European Interest (IPCEI) vor, die für den österreichischen Forschungs- und Produktionsstandort von besonderer Bedeutung sind – namentlich die Bereiche Mikroelektronik und Batterien. Das Regierungsprogramm betont zudem die erfolgreiche Beteiligung Österreichs an europäischen Forschungs- und Innovationsprogrammen sowie die stärkere Ausrichtung nationaler Maßnahmen am „Green Deal" der EU-Kommission. Die Beteiligung am IPCEI im Batteriesektor ist ein konkreter Baustein dieser Ausrichtung.

Auf europäischer Ebene trägt das IPCEI zu mehreren zentralen Strategien der Europäischen Kommission bei. Das IPCEI EuBatIn unterstützt zentrale politische Rahmenwerke wie den European Green Deal, den Climate Target Plan 2030, die Europe on the Move und die Clean Planet for All. Darüber hinaus leistet das IPCEI einen direkten Beitrag zur New Industrial Strategy for Europe, die darauf abzielt, die industrielle Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und technologische Souveränität der EU zu stärken. Ergänzend wird Aktion 7 des Strategic Energy Technology Plan (SET-Plan) unterstützt, die den Aufbau einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen und innovativen europäischen Batteriewertschöpfungskette zum Ziel hat. Weitere Bezüge bestehen zur EU Renewed Agenda for Research and Innovation sowie zum Europäischen Forschungsraum (ERA) .

Im Kontext der Sustainable Development Goals (SDGs) leistet das Vorhaben einen direkten und indirekten Beitrag zu mehreren Zielen:

1. Das IPCEI leistet durch die Entwicklung effizienter Energiespeichersysteme und den grenzüberschreitenden Kooperationen zudem einen direkten Beitrag zu SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), konkret zu 7.a und 7.2.
2. Durch die Förderung von FuE-Projekten in der Batterietechnologie, die Stärkung von Innovation und die Erhöhung der FuE-Investitionen wird die technologische und industrielle Entwicklung in Österreich und Europa nachhaltig vorangetrieben. Damit zahlt das IPCEI auf SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) ein, konkret auf 9.4 sowie 9.5.
3. Da leistungsfähige Batterietechnologien eine Schlüsselrolle bei der Reduktion von Treibhausgasemissionen im Verkehr spielen, zahlt das IPCEI zudem auf SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) ein, konkret auf 11.2.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMK-UG 34-W2:
Entwicklung von Technologien für eine moderne, effiziente, leistungsfähige und sichere FTI-Infrastruktur zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Zukunftsherausforderungen (societal challenges)

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMK-GB34.01-M1:
Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung durch Förderung innovationsorientierter Forschungs-, Technologie- und Innovations-Kooperationen (FTI-Kooperationen) sowie Steigerung der Qualität und Quantität angewandter Forschung

entlang der Themen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

2020-BMK-GB34.01-M3:
Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung in den Themenbereichen Mobilität, Energie, Produktion und IKT

Problemdefinition

Die globalen Anstrengungen, den anthropogen verursachten Klimawandel zu begrenzen, haben direkte und tiefgreifende Auswirkungen auf verschiedene Wirtschafts- und Industriebereiche, so unter anderem auch auf den Automobilsektor. Aufgrund der bevorstehenden Transformation dieses Sektors hin zu alternativen Antrieben, steht die Automobilindustrie, europäisch wie österreichweit, vor enormen Herausforderungen, welche die Produktivität, Wertschöpfung und damit auch den Arbeitsmarkt und letztlich das Wohlbefinden der BürgerInnen gefährdet.

Zentral in dieser Transformation des Automobilsektors ist die Einführung von Elektrofahrzeugen. Mit dieser ändert sich die Produktion von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen maßgeblich. So entfallen hochkomplexe Bauteile wie Verbrennungsmotoren, mehrstufige Getriebe oder Abgasanlagen. Zentral sind Bereiche, in denen österreichische Unternehmen hohe Kompetenzen aufweisen und Wertschöpfung generieren. Österreichs Automobilwirtschaft, mit einer direkten Wertschöpfung in Höhe von 16 Mrd. Euro, mehr als 177.000 Beschäftigten und einem Steueraufkommen von 8,5 Mrd. Euro, zählt heute zu den exportstärksten Schlüsselsektoren der heimischen Wirtschaft. Neu hinzukommende Kernkomponenten wie Traktionsbatterie, Elektromotor oder Brennstoffzelle bieten zwar Chancen für Unternehmen, neue Kompetenzen und Stärkefelder aufzubauen, die sich in jüngerer Zeit rascher verbessernde Technologiereife hat allerdings bisher noch zu keiner Herausbildung marktrelevanter Stärkefelder geführt. Somit besteht die Gefahr, dass die neu benötigten Komponenten nicht in Österreich produziert, sondern importiert werden müssen und damit die Wertschöpfung der heimischen Automobilindustrie sinkt. Europa und seine Mitgliedstaaten riskieren so eine Abhängigkeit von Konkurrenten aus Asien und den Vereinigten Staaten und letztendlich den Verlust von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen.

Um dieser Problematik auf europäischer Ebene entgegenzuwirken, initiierten verschiedene Mitgliedstaaten der Europäischen Union – fußend auf der Europäischen Batterieallianz – zwei „Important Projects of Common European Projects“ (IPCEI) im Batteriesektor. Dieses Instrument der europäischen Industrie- und Forschungspolitik bietet Mitgliedstaaten die Möglichkeit mit ausgewählten Unternehmen in einem integrierten Projektkonsortium zielgerichtet industrielle Stärkefelder in Europa zu schaffen – dies durch Ausnahmeregelungen im europäischen Beihilferahmen. Österreich hat sich im März 2019 entschieden, an den Verhandlungen zum zweiten IPCEI zu Batterien – dem so genannten IPCEI EuBatIn – mit insgesamt 14 EU-Mitgliedstaaten und über 50 europäischen Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette Batterien teilzunehmen. Im Rahmen des IPCEIs können Wissen, Know-how, finanzielle Mittel und Wirtschaftsbeteiligte aus der gesamten Europäischen Union zusammengeführt werden, um wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen zu adressieren, die ansonsten nicht gelöst werden könnten. Das IPCEI EuBatIn betont eine nachhaltige, umweltfreundliche Batteriezellenproduktion durch ambitionierte Nachhaltigkeits- und Umweltziele. Das Projekt soll eine Kreislaufwirtschaft für Batterien unterstützen, indem auch hocheffiziente Recyclinglösungen entwickelt und die intelligente Nachnutzung von Batterien in anderen Anwendungsbereichen gefördert werden.

Mit der Teilnahme am IPCEI EuBatIn kann sich die österreichische Zulieferindustrie – basierend auf einer guten Ausgangsposition – mit ihren Kunden in internationalen Wertschöpfungsketten vernetzen und zum Aufbau europäischer Produktionskapazitäten in dieser Schlüsseltechnologie beitragen. Dies wird substanziell zur Stärkung der verschiedenen Industriebereiche entlang der Wertschöpfungskette in Österreich beitragen, so z. B. in den Bereichen der Rohmaterialien, Zellkomponenten, Zellherstellung, Modulherstellung, Verpackungsherstellung, Fahrzeugherstellung und des Recyclings. Eine Beteiligung am IPCEI EuBatIn bietet für Österreichs Automobilzulieferindustrie große Chancen. Es geht also um Bereiche, in denen österreichische Unternehmen hohe Kompetenzen aufweisen. Neu hinzukommende Kernkomponenten wie Traktionsbatterien, Elektromotoren oder Brennstoffzellen bieten Chancen für Unternehmen, neue Kompetenzen und Stärkefelder aufzubauen.

Ziele

Ziel 1: Schaffung von Anreizen für F&E-Aktivitäten und Stärkung bestehender österreichischer Kompetenzen insbesondere in Recycling und Batterie-Produktion

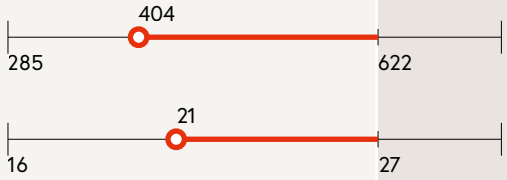

Wissenschaftliche Stellen (PostDoc, Master, Bachelor, PhD) in EUBatIn geförderten Projekten [Anzahl]

Weibliche Beschäftigte relativ zur Anzahl der Gesamtbeschäftigten in EuBatIn geförderten Projekten [%]

Ziel 2: Unterstützung der österreichischen Industrie, um neue technologische Konzepte zur Marktreife zu bringen

Kooperationen entlang der Wertschöpfungskette [Anzahl]

Ziel 3: Schaffung natur- und ingenieurwissenschaftlichen Wissens und dessen Sicherung

Patentaktivitäten der durch das IPCEI Batterien geförderten Unternehmen [Anzahl]

Ziel 4: Aufbau und Sicherung von Kompetenz und Produktionskapazitäten in der Batterieentwicklung

Produzierte bzw. recyklierte Energiekapazität (GWh) mit österreichischen Komponenten [GWh]

Ziel 5: Entwicklung und Umsetzung effizienter und ökologisch verträglicher Recycling- und Produktionsprozesse

Meilenstein Durch Anwendung neuartiger Prozesse und substanzieller Verbesserung bestehender Prozesse wird ein reduzierter Ressourceneinsatz von 20-40 % erreicht: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Förderung in Form eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses (FFG und AWS) — Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**31**	**8.066**	**4.267**	**840**	**13.204**
Aufwendungen gesamt Plan	2.406	3.266	5.774	10.855	8.098	30.399
Nettoergebnis Ist	**0**	**-31**	**-8.066**	**-4.267**	**-840**	**-13.204**
Nettoergebnis Plan	-2.406	-3.266	-5.774	-10.855	-8.098	-30.399

Erläuterungen

Der Transferaufwand bezieht sich auf die vom BMIMI mittels Ausführungsvertrag 2020 an die FFG bzw. mittels Abwicklungsvertrag 2020 an die AWS übertragenen operativen Mittel zur förderungsmäßigen Umsetzung des Important Projects of Common European Interest (IPCEI) European Battery Innovation – EuBatIn.

Im Vergleich zu den ursprünglich geplanten Auszahlungsprofilen kam es zu zeitlichen Verschiebungen insbesondere aufgrund der verspätet erfolgten Notifizierung zum Programm und weil zu Beginn vor allem personalintensive Arbeiten im Vordergrund standen und größere Investitionen erst später erfolgten und abgerechnet wurden. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass der Gesamt-Transferaufwand den Planwerten nach Endabrechnung des Programms im Wesentlichen entsprechen wird.

Jährliche Abweichungen bei den Plan- und Ist-Werten ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen. Da im Zuge der Evaluierung nur ein Zeitraum über maximal 5 Jahre dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen in den Jahren nach 2024 nicht abgebildet und daher nicht vollständig dargestellt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

UG 34

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Bisher ermöglichte das IPCEI im Batteriesektor sechs Unternehmen Zugang zu Finanzmittel in Höhe von € 42,9 Millionen. Die Höhe der beihilfefähigen Investitionskosten beliefen sich auf € 153,1 Millionen. Durch die geleisteten Beihilfen konnten nicht nur Arbeitsplätze geschaffen, sondern auch der FTI-Standort Österreich nachhaltig gestärkt werden. Das zeigt sich insbesondere durch die hohe Anzahl an Patentanmeldungen sowie die hohe Anzahl an Kooperationen, die den Aufbau eines grenzüberschreitenden Innovationsökosystems belegen. So konnten die Unternehmen ihren Zugang zu grenzüberschreitendem und branchenübergreifendem Wissen sowie einem integrierten europäischen Industrie-Ökosystem stärken. Die Aktivitäten der Unternehmen im Rahmen des IPCEI haben auch weitere Forschungsaktivitäten ausgelöst. Eine Besonderheit des Instruments sind auch die erforderlichen Spill-Over-Aktivitäten, die nicht durch die WFA gemessen werden, aber eine relevante Bedeutung für die Unternehmen haben. So finden Vernetzungsaktivitäten zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen in ganz Europa statt, um die gesamte Wertschöpfungskette des jeweiligen Sektors optimal nutzen. Davon profitieren neben den Unternehmen durch den Wissenstransfer auch die FTI-Landschaft in Europa insgesamt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das IPCEI im Batteriesektor (EuBatIn: European Battery Innovation) hat einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des österreichischen und europäischen Innovationsstandorts geleistet

und sich als zentraler Hebel für die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen und technologisch souveränen Batteriewertschöpfungskette erwiesen. Trotz herausfordernder globaler Rahmenbedingungen zeigt die Bilanz eine überwiegend positive Wirkung auf Innovation, Vernetzung und industrielle Wettbewerbsfähigkeit.

Die Schaffung hochqualifizierter Arbeitsplätze ist ein zentrales Ziel des Vorhabens. Mit 119 neu geschaffenen wissenschaftlichen Stellen und Fachkräften und einem Ausgangwert von 285 beträgt der Ist-Zustand 404. Damit wurde der angestrebte Zielzustand von 622 nicht erreicht. Angesichts der erheblichen globalen Unsicherheiten und des massiven Preisdrucks durch die starke Konkurrenz aus dem asiatischen Raum ist diese Entwicklung nachvollziehbar: Mehrere österreichische Projekte mussten aufgrund der schwierigen Marktlage verlängert oder im Umfang angepasst werden. Vor diesem Hintergrund bewerten wir die erreichte Personalaufstockung als respektable Leistung.

Bei dem Ziel der Erhöhung des Anteils weiblicher Beschäftigter besteht weiterer Handlungsbedarf. Der Frauenanteil liegt bei 21 % und verfehlt damit das Ziel von 27 %. Dies spiegelt die branchenweite Unterrepräsentation von Frauen in technischen und industriellen Schlüsselbereichen wider und unterstreicht die Notwendigkeit gezielterer Diversitätsmaßnahmen in zukünftigen IPCEI-Vorhaben. Ein klarer Erfolg ist die Steigerung der Kooperationsintensität: Mit 177 realisierten Kooperationen entlang der Wertschöpfungskette wurde das Ziel von 150 übertroffen. Dies belegt, dass das IPCEI als Katalysator für ein vernetztes europäisches Innovationsökosystem wirkt – eine entscheidende Voraussetzung, um im globalen Wettbewerb bestehen zu können.

Auch die Steigerung der Patentaktivitäten übertraf die Erwartungen mit 176 Patentanmeldungen (Ziel: 128) – ein starkes Signal für die anhaltende Innovationskraft der beteiligten Unternehmen, auch unter wirtschaftlich schwierigen Bedingungen. Bei der Steigerung der produzierten bzw. recycelten Energiekapazität zeigt sich eine klare Nichterfüllung des Zielzustands. Dieser Indikator eignet sich nur bedingt als Messgröße. Die Unternehmen hatten zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA Schwierigkeiten, realistische Zielzustände zu definieren – möglicherweise aufgrund eines Missverständnisses in der Interpretation. Zudem scheint der Indikator die tatsächlichen Aktivitäten und Leistungen der Projekte nicht vollständig abzubilden. Beim Einsatz effizienter und ökologisch verträglicher Produktions- und Recyclingverfahren hingegen sehen wir einen zufriedenstellenden Ist-Zustand. Mit 23 % liegt der Wert klar im anvisierten Zielkorridor.

Insgesamt bewertet sich das Vorhaben als wirksam: Es hat die technologische Souveränität gestärkt, grenzüberschreitende Kooperationen vorangetrieben und die Innovationskraft der europäischen Batterieindustrie unter Beweis gestellt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die noch laufende Beteiligung Österreichs am IPCEI im Batteriesektor (EuBatIn: European Battery Innovation) hat bereits wertvolle Erkenntnisse für zukünftige europäische Innovationsvorhaben geliefert. Gleichzeitig ergeben sich aus der Begleitung und Evaluierung des Projekts klare Verbesserungspotenziale, die bei künftigen IPCEI-Teilnahmen (ab 2026) gezielt adressiert werden sollten.

Ein zentraler Ansatzpunkt betrifft die förderliche Gestaltung von Diversität und Geschlechtergleichstellung. Der niedrige Anteil weiblicher Beschäftigter in den geförderten Projekten zeigt, dass hier Handlungsbedarf besteht. Im Rahmen der IPCEI-Teilnahme wurden seitens des Ressorts verpasst, aktive Begleitmaßnahmen zu ergreifen, um diesen Indikator systematisch zu unterstützen. Weder im Budget noch in der Abwicklungsbeauftragung wurden Interventionen zur Förderung von Frauen in FTI verankert. Für zukünftige IPCEI-Vorhaben ist es daher notwendig, gezielte Maßnahmen zu planen und diese in enger Abstimmung mit bestehenden Ressortprogrammen zur Diversitätsförderung zu verknüpfen, um strukturelle Effekte zu erzielen.

Ein Erfolgsfaktor des IPCEI ist die hohe Anzahl an Kooperationen, die den Aufbau eines grenzüberschreitenden Innovationsökosystems belegen – eine Stärke des Instruments IPCEI. Nichtdestotrotz sehen wir hier weiteres Verbesserungspotenzial: Bei zukünftigen Teilnahmen sollten aktive Schritte gesetzt werden, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit – sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene – noch stärker zu fördern. Dazu zählen die gezielte Einbindung von KMU sowie die Unterstützung von Kooperationsplattformen.

Schließlich hat sich im Rahmen der Erhebung der WFA-Indikatoren gezeigt, dass die Wahl der Indikatoren und Zielzustände optimiert werden kann. Einige Indikatoren erwiesen sich als ungeeignet, die tatsächliche Wirkung der Projekte umfassend abzubilden. Zudem wurden manche Zielzustände von den beteiligten Unternehmen falsch eingeschätzt, was zu einer Diskrepanz zwischen Planung und tatsächlicher Erreichung

führte. Für künftige IPCEI-Teilnahmen empfiehlt sich daher eine kritischere, realistischere Festlegung von Zielvorgaben. Gleichzeitig sollte der Fokus auf Disseminationsaktivitäten gestärkt werden, da die Verbreitung von Ergebnissen und Technologien eine zentrale Wirkungsgröße von IPCEI-Projekten darstellt und in der vorliegenden WFA-Indikatorik bisher unterrepräsentiert war.

Weiterführende Informationen

IPCEI European Battery Innovation (EuBatIn)
www.bmimi.gv.at/themen/innovation/internationales/ipcei/aktive_teilnahmen/EuBatIn.html

IPCEI Batteries
www.ipcei-batteries.eu/

Richtlinie zum Important Projects of Common European Interest (IPCEI) im Bereich der Mikroelektronik

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-708/

9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben Important Project of Common European Interest (IPCEI) im Bereich der Mikroelektronik endete 2024 und stand in engem Einklang mit den mittel- und langfristigen strategischen Zielen des Ressorts, der Bundesregierung 2020–2024 sowie der Europäischen Union und leistete einen konkreten Beitrag zur Umsetzung zentraler politischer Leitlinien auf nationaler, europäischer und globaler Ebene.

Handlungsleitend auf nationaler Ebene waren aus Sicht des Ressorts insbesondere der FTI-Pakt 2021–2023 und das Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich" (2020–2024). Der FTI-Pakt sah die Beteiligung Österreichs an ausgewählten Important Projects of Common European Interest (IPCEIs) vor, die für den österreichischen Forschungs- und Produktionsstandort von besonderer Bedeutung sind – darunter explizit die Bereiche Mikroelektronik und Batterien. Mit der Teilnahme am IPCEI im Bereich der Mikroelektronik wurde dieses strategische Ziel aktiv umgesetzt, indem nationale Innovationskapazitäten in einem zukunftsträchtigen Schlüsseltechnologiesektor gebündelt und gestärkt wurden. Das Regierungsprogramm betonte zudem die erfolgreiche Beteiligung Österreichs an europäischen Forschungs- und Innovationsprogrammen. Das IPCEI leistete hier einen direkten Beitrag, da es zur Umsetzung der European Green Deal-Strategie sowie der New Industrial Strategy for Europe beitrug.

Auf europäischer Ebene verfolgte das IPCEI weitere strategische Zielsetzungen der EU, insbesondere die Europe 2020, Horizon 2020, KETs-Strategie (Key Enabling Technologies) und die Microelectronics Strategy, indem es durch erhöhte Investitionen die europäische Roadmap für industrielle Führungsrolle in der Mikroelektronik voranbrachte.

Im Kontext der Sustainable Development Goals (SDGs) leistete das Vorhaben einen Beitrag zum SDG-Unterziel 9.5: „Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren ausbauen". Durch die Förderung von Innovation, die Steigerung der FuE-Ausgaben und die Stärkung der FuE-Personalkapazitäten in einem zentralen Zukunftsfeld wurde die technologische Entwicklung in Österreich und Europa nachhaltig vorangetrieben.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMDW-UG 33-W1:
Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft mit einem Fokus auf Digitalisierung, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

2020-BMK-UG 34-W1:
Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

2020-BMK-UG 34-W2:
Entwicklung von Technologien für eine moderne, effiziente, leistungsfähige und sichere FTI-Infrastruktur zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Zukunftsherausforderungen (societal challenges)

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2020-BMK-GB34.01-M1:
Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung durch Förderung innovationsorientierter Forschungs-, Technologie- und Innovations-Kooperationen (FTI-Kooperationen) sowie Steigerung der Qualität und Quantität angewandter Forschung entlang der Themen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Problemdefinition

In den vergangenen Jahren hat die europäische Mikroelektronik-Industrie im Vergleich zu Mitbewerbern aus den USA und Asien teils enorm an Marktanteilen und damit auch an strategischer Bedeutung verloren. Einer Studie von IC insights vom Mai 2018 zufolge haben von den weltweit fünfzehn größten Halbleiterherstellern acht Unternehmen ihren Firmensitz in den USA, vier in Asien und nur drei in Europa: Infineon, NXP und ST Microelectronics. Hinzu kommt AT&S als einziger Packaging-Hersteller in diesem sehr kleinen europäischen Umfeld. Es verbleibt somit nur wenig Expertise in Europa. Nicht nur für Europa, sondern speziell auch für Österreich wird es daher entscheidend sein, für die Zukunft die richtigen industriepolitischen Strategien zu nutzen – in einem aktiven Zusammenspiel der Mitgliedsländer mit den europäischen Institutionen.

Um dieser Problematik auf europäischer Ebene entgegenzuwirken und um aktiv gemeinsam strategisch Maßnahmen zu setzen, traten vier Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Deutschland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich – Vertragsabschluss vor dem BREXIT-Termin) im Dezember 2018 einem „Important Projects of Common European Interest" (IPCEI) im Bereich der Mikroelektronik bei. Dieses Instrument der europäischen Industrie- und Forschungspolitik bietet Mitgliedstaaten die Möglichkeit mit ausgewählten Unternehmen in einem integrierten Projektkonsortium zielgerichtet industrielle Stärkefelder in Europa zu schaffen – dies durch Ausnahmeregelungen im europäischen Beihilferahmen. Im Rahmen des IPCEIs können Wissen, Know-how, finanzielle Mittel und Wirtschaftsbeteiligte aus der gesamten Europäischen Union zusammengeführt werden, um wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen zu adressieren, die ansonsten nicht gelöst werden könnten.

Österreich suchte im Frühjahr 2019 erstmals um nachträgliche Teilnahme am IPCEI Mikroelektronik an. Das österreichische Ansuchen umfasste drei österreichische Unternehmen – Infineon Austria, AT&S und NXP. Mit der Teilnahme Österreichs werden die Bereiche „Energieeffiziente Chips" und „Leistungshalbleiter" gefördert, um die Entwicklung innovativer technologischer Komponenten für die Automobilindustrie, dem Internet der Dinge und anderer Anwendungen zu forcieren, den ersten industriellen Einsatz dieser Technologien zu etablieren sowie die Freisetzung des vollen technologischen und wirtschaftlichen Potenzials der Mikroelektronik zu unterstützen. Die Förderung wird in Form eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses über den Zeitraum von 2020–2023 gewährt. Das österreichische Modul trägt zusätzlich wesentlich und komplementär zur Wirkkraft der europäischen IPCEI-Initiative bei, und der Standort Österreich kann mithilfe der IPCEI-Teilnahme voll von der strategischen Anschubwirkung profitieren.

Mit der Teilnahme Österreichs am IPCEI Mikroelektronik kann sich die österreichische Mikroelektronikindustrie – basierend auf einer guten Ausgangsposition – in der europäischen Wertschöpfungskette weiter verankern. Österreich wird so als Produktionsstandort für Mikroelektronik explizit in den Kern der europäischen IPCEI-Initiative in diesem Bereich aufgenommen. Darüber hinaus können in einem Schlüsselsektor zusätzliche hochqualifizierte Stellen geschaffen werden.

Ziele

Ziel 1: Schaffung zusätzlicher hochqualifizierter Stellen

Wissenschaftliche Stellen (Master, Bachelor, PhD) und Fachkräfte (IngenieurInnen) [Anzahl]

Weibliche Beschäftigte relativ zur Anzahl der Gesamtbeschäftigten in IPCEI Mikroelektronik geförderten Projekten [%]

Ziel 2: Erhöhung der Kooperationsintensität, Generierung von Spill-Over-Effekten in den Wertschöpfungsketten im Zuge der IPCEI Implementierung

Kooperationen der relevanten Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette [Anzahl]

Ziel 3: Erhöhung der Generierung von Intellectual Property (IP) und Nutzung der F&E-Ergebnisse bzw. deren Verwertung/Nutzung

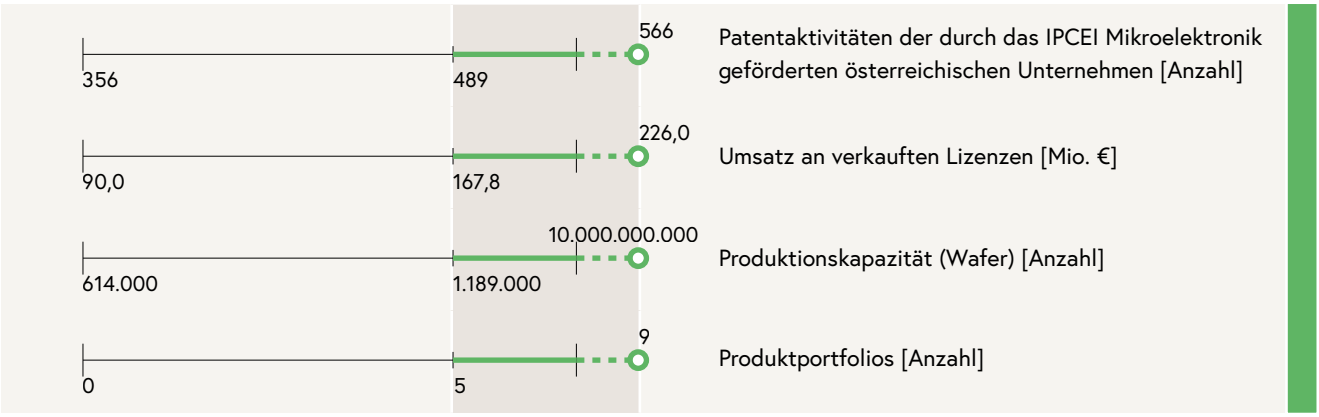

Ziel 4: Erhöhung der internen Investitionen in F&E und Infrastruktur pro Einzelunternehmen in Einzeltechnologien der Mikroelektronik

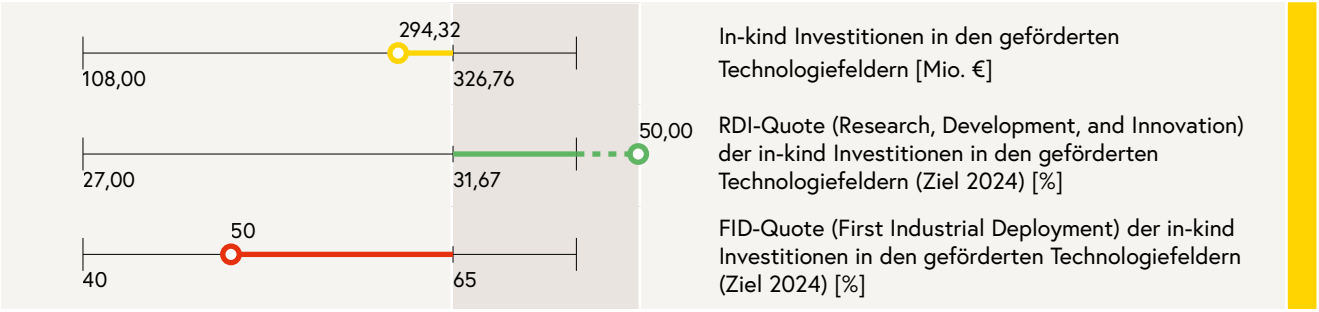

Maßnahmen

1. Förderung in Form eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**23.771**	**16.948**	**34.671**	**60.182**	**135.572**
Aufwendungen gesamt Plan	20.016	32.165	25.521	31.421	40.710	149.833
Nettoergebnis Ist	**0**	**-23.771**	**-16.948**	**-34.671**	**-60.182**	**-135.572**
Nettoergebnis Plan	-20.016	-32.165	-25.521	-31.421	-40.710	-149.833

Erläuterungen

Das Vorhaben wurde gemeinsam von den Bundesministerien BMIMI (vormals BMK) und BMWET (vormals BMDW) zu gleichen Teilen (50/50) finanziert. Die Bedeckung wurde durch die in den jeweiligen Finanzierungsjahren in den Bundesfinanzgesetzen bereitgestellten Mitteln in der UG 34 sowie in der UG 33 gewährleistet.

Der Transferaufwand bezieht sich auf die vom BMIMI und dem BMWET mittels Ausführungsvertrag 2020 an die FFG bzw. mittels Abwicklungsvertrag 2020 an die AWS übertragenen operativen Mittel zur förderungsmäßigen Umsetzung des Important Projects of Common European Interest (IPCEI) Mikroelektronik. In den Ist-Werten sind die erfolgten Auszahlungen sowohl der UG 33 (im Austausch und in Abstimmung mit dem BMWET) als auch der UG 34 enthalten.

Im Vergleich zu den ursprünglich geplanten Auszahlungsprofilen kam es zu zeitlichen Verschiebungen insbesondere aufgrund der verspätet erfolgten Notifizierung zum Programm. Jährliche Abweichungen bei den Plan- und Ist-Werten ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen. Durch die verspätete Notifizierung ergaben sich analog zum Transferaufwand auch bei den Werkleistungen Verschiebungen und Abweichungen zu den Planwerten im Evaluierungszeitraum. Da im Zuge der Evaluierung nur ein Zeitraum über maximal 5 Jahre dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen in den Jahren nach 2024 nicht abgebildet und daher nicht vollständig dargestellt. Weitere finanzielle Auswirkungen werden noch bis 2026 erwartet, die finale Endberechnung ist in diesem Jahr vorgesehen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Insgesamt ermöglichte das IPCEI im Bereich der Mikroelektronik den drei geförderten Unternehmen Zugang zu Finanzmittel in Höhe von € 141,5 Millionen (Planwerte: 71,5 Mio.€). Die Höhe der beihilfefähigen Investitionskosten beliefen sich auf € 286,2 Millionen. Durch die geleisteten Beihilfen konnten nicht nur Arbeitsplätze geschaffen, sondern auch der FTI-Standort Österreich nachhaltig gestärkt werden. Das zeigt sich insbesondere durch die hohe Anzahl an Patentanmeldungen sowie die hohe Anzahl an Kooperationen, die den Aufbau eines grenzüberschreitenden Innovationsökosystems belegen. So konnten die Unternehmen ihren Zugang zu grenzüberschreitendem und branchenübergreifendem Wissen sowie einem integrierten europäischen Industrie-Ökosystem stärken. Die Aktivitäten der Unternehmen im Rahmen des IPCEI haben auch weitere Forschungsaktivitäten ausgelöst. Eine Besonderheit des Instruments sind auch die erforderlichen Spill-Over-Aktivitäten, die nicht durch die WFA gemessen werden, aber eine relevante Bedeutung für die Unternehmen haben. So finden Vernetzungsaktivitäten zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen in ganz Europa statt, um die gesamte Wertschöpfungskette des jeweiligen Sektors optimal nutzen. Davon profitieren neben den Unternehmen durch den Wissenstransfer auch die FTI-Landschaft in Europa insgesamt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das IPCEI im Bereich der Mikroelektronik hat wesentlich zur Stärkung des österreichischen und europäischen Innovationsstandorts beigetragen und sich als wirksames Instrument zur Förderung technologischer Souveränität in einem strategisch kritischen Zukunftsbereich erwiesen. Es hat nicht nur die Entwicklung hochinnovativer Technologien vorangetrieben, sondern auch greifbare wirtschaftliche und strukturelle Wirkungen entfaltet. Die Zielerreichung zeigt sich in mehreren Schlüsselbereichen. Das Ziel der Schaffung zusätzlicher hochqualifizierter Stellen wurde erfüllt. Die Anzahl wissenschaftlicher Stellen und Fachkräfte wurde über alle Projekte hinweg durch das IPCEI um 864 erhöht und erreicht damit einen Istwert von 4923. Gleichzeitig wurde jedoch das Ziel bzgl. der Erhöhung des Anteils weiblicher Beschäftigter verfehlt: Mit 19 % liegt der Anteil weiblicher Beschäftigter unter dem angestrebten Wert von 21 %. Dies spiegelt die branchenweite Unterrepräsentation von Frauen in technischen und industriellen Schlüsselbereichen wider und unterstreicht die Notwendigkeit gezielterer Diversitätsmaßnahmen in zukünftigen IPCEI-Vorhaben.

Die angestrebte Steigerung der Kooperationsintensität innerhalb der Wertschöpfungskette wurde erfolgreich übertroffen: Mit 987 realisierten Kooperationen lag der Wert über dem Ziel von 977 und belegt den Erfolg des IPCEI als Katalysator für ein vernetztes, grenzüberschreitendes Innovationsökosystem. Dies unterstreicht die Fähigkeit des Instruments, Akteure aus Industrie, Forschung und Entwicklung zu bündeln und gemeinsame technologische Vorhaben zu forcieren.

Auch bei der Steigerung Patentaktivitäten wurde das Ziel erreicht – mit 566 Patentaktivitäten liegt der Wert über dem geplanten Wert von 489, was auf eine hohe Innovationsdichte schließen lässt. Auch das Ziel, den Umsatz mit verkauften Lizenzen zu steigern, wurde erreicht. Statt der angestrebten 167,8 Millionen Euro (Zielzustand) wurde ein Ergebnis von 226 Millionen Euro (Ist-Zustand) erzielt. Bei der Produktionskapazität sehen wir eine extreme Übererfüllung des Zielwerts. Es zeigt sich, dass der Indikator zur Produktionskapazität keine optimale Messgröße für diese Art von Vorhaben abbildet – nicht zuletzt, da die Unternehmen ihren Erfolg nicht auf diese Weise bemessen und die angenommenen Zielzustände nicht realistisch waren. Das wurde bereits als Learning für Wirkungsfolgenabschätzungen anderer IPCEI-Vorhaben umgesetzt.

Überzeugend wiederum ist die Erweiterung des Produktportfolios: Statt der geplanten fünf wurden neun neue Produkte entwickelt, was die hohe Wirkung der Förderung unterstreicht.

Das Ziel Erhöhung der internen F&E-Investitionen wurde nur teilweise erreicht. Dennoch erachten wir das erzielte Ergebnis als positiv: Die in-kind-Investitionen wurden gegenüber dem Ausgangwert deutlich gesteigert und sind ein Beleg für die Wirksamkeit der Förderung. Die RDI- und FID-Quote bei den in-kind-Investitionen wurde nur teilweise erreicht. Der anvisierte Zielzustand der RDI-Quote wurde erreicht. Die FID-Quote hingegen wurde nicht erreicht. Insgesamt zeigt sich jedoch eine positive Steigerung bei beiden Quoten. Dies unterstreicht für uns das Potenziell des IPCEI-Instruments, Innovationsaktivitäten erfolgreich hochzuskalieren.

Insgesamt bewertet sich das Vorhaben als hochwirksam: Es hat Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Vernetzung gestärkt und trägt maßgeblich zur technologischen Resilienz Europas bei.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die abgeschlossene Beteiligung Österreichs am IPCEI im Bereich der Mikroelektronik hat wertvolle Erkenntnisse für zukünftige europäische Innovationsvorhaben geliefert. Gleichzeitig ergeben sich aus der Begleitung und Evaluierung des Projekts klare Verbesserungspotenziale, die bei künftigen IPCEI-Teilnahmen (ab 2026) gezielt adressiert werden sollten.

Ein zentraler Ansatzpunkt betrifft die förderliche Gestaltung von Diversität und Geschlechtergleichstellung. Im Rahmen der abgeschlossenen IPCEI-Teilnahme wurden seitens des Ressorts verpasst, aktive Begleitmaßnahmen zu ergreifen, um diesen Indikator systematisch zu unterstützen. Weder im Budget noch in der Abwicklungsbeauftragung wurden Interventionen zur Förderung von FTI verankert. Auch wenn, der Zielzustand übertroffen wurde, halten wir es für zukünftige IPCEI-Vorhaben für notwendig, gezielte Maßnahmen zu planen und diese in enger Abstimmung mit bestehenden Ressortprogrammen zur Diversitätsförderung zu verknüpfen, um mehr strukturelle Effekte zu erzielen.

Ein Erfolgsfaktor des IPCEI war die hohe Anzahl an Kooperationen, die den Aufbau eines grenzüberschreitenden Innovationsökosystems belegen. Dieser Trend hat sich auch im zweiten IPCEI im Bereich der Mikroelektronik fortgesetzt und unterstreicht die Stärke des Instruments zur Vernetzung. Dennoch sehen wir hier weiteres Verbesserungspotenzial: Bei zukünftigen Teilnahmen sollten aktive Schritte gesetzt werden, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit – sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene – noch stärker zu fördern. Dazu zählen die gezielte Einbindung von KMU sowie die Unterstützung von Kooperationsplattformen.

Schließlich hat sich im Rahmen der Erhebung der WFA-Indikatoren gezeigt, dass die Wahl der Indikatoren und Zielzustände optimiert werden kann. Einige Indikatoren erwiesen sich als ungeeignet, die tatsächliche Wirkung der Projekte umfassend abzubilden. Zudem wurden die Zielzustände von den beteiligten Unternehmen oftmals falsch bzw. zu optimistisch eingeschätzt, was zu einer Diskrepanz zwischen Planung und tatsächlicher Erreichung führte. Für künftige IPCEI-Teilnahmen empfiehlt sich daher eine kritischere, realistischere Festlegung von Zielvorgaben. Gleichzeitig sollte der Fokus auf Disseminationsaktivitäten gestärkt werden, da die Verbreitung von Ergebnissen und Technologien eine zentrale Wirkungsgröße von IPCEI-Projekten darstellt und in der vorliegenden WFA-Indikatorik bisher unterrepräsentiert war.

Weiterführende Informationen

IPCEI Mikroelektronik I (ME I)
www.bmimi.gv.at/themen/innovation/internationales/ipcei/aktive_teilnahmen/me1.html

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

UG 41 – Mobilität

Bündelung: Einführung KlimaTicket

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-834/

Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Im aktuellen Regierungsprogramm 2025–2029 „Jetzt das Richtige tun" ist folgendes Ziel enthalten:

- Beibehaltung und Weiterentwicklung eines leistbaren Klimatickets.

Mit der Einführung und Sicherung des Fortbestehen des Klima-Tickets wird dieses Ziel erfüllt.

Außerdem lautet Ziel 11 der SDG: Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten.

Das Unterziel 11.2 lautet: Bis 2030 den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern, insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Menschen in prekären Situationen, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen.

Mit der Einführung und Sicherung des Fortbestehen des Klima-Tickets wird zu diesem Ziel beigetragen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2022-BMK-UG 41-W2:
Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2022-BMK-GB41.03-M1:
Klimaticket

Problemdefinition

Um ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit voranzutreiben, ist eine Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs (ÖV) durch eine Verlagerung der Mobilität auf öffentliche Verkehrsmittel unabdingbar. Dazu braucht es neben Investitionen in die Infrastruktur und in dichtere Fahrplanangebote auch eine bessere Zugänglichkeit zum ÖV durch preislich attraktive und unkomplizierte Netzkarten. Derzeit ist das österreichische öffentliche Verkehrsangebot von Heterogenität der nationalen Tarif- und Vertriebslandschaft geprägt, da die Gestaltung des ÖV in regionaler Kompetenz der Länder, Städte und Verkehrsbünde liegt. Dies birgt eine Zugangshürde für Kundinnen und Kunden und Synergiepotenziale im Bereich öffentlicher (Vertriebs)Investitionen. Es fehlt ein österreichweites Netzkartenangebot, welches die Nutzung eines ganzheitlichen öffentlichen Verkehrsangebots zu attraktiven, sozial verträglichen Fahrpreisen sowie konkurrenzfähigen Fixkosten als längerfristige klimaschonende Alternative zum motorisierten Individualverkehr ermöglicht.

Status Quo Öffentlicher Verkehr: Gemäß der zuletzt durchgeführten umfassenden Mobilitätserhebung „Österreich unterwegs 2013/2014" legten die Österreicherinnen und Österreicher 14,6 Prozent der Wege bzw. 22 Prozent der Verkehrsleistung (Weglänge) im Öffentlichen Verkehr zurück. Die jährliche Verkehrsleistung im Öffentlichen Verkehr betrug rund 21 Mrd. Kilometer, davon entfielen rund 11 Mrd. Kilometer auf den Schienenpersonenverkehr (SPV). Gemäß aktuellem Bericht der Schienen-Control GmbH betrug die Verkehrsleistung im österreichischen SPV im Jahr 2019 zuletzt 13,4 Mrd. Kilometer. Gemäß Eurobarometer Umfrage der Europäischen Kommission von 2018 zur Kundenzufriedenheit im SPV erreicht der SPV in Österreich in rund 60 Prozent der abgefragten Kriterien Top 3 Platzierungen innerhalb der EU. Die Österreicherinnen und Österreicher zählen insbesondere zu den regelmäßigsten und zufriedensten Nutzern des internationalen, nationalen und regionalen Bahnverkehrs in der EU. Aus Sicht der Kundinnen und Kunden belaufen sich die Mobilitätskosten für eine Jahreskarte zur Deckung des auf den SPV beschränkten österreich-

weiten Mobilitätsbedarfs derzeit auf rund 2.000 Euro innerhalb Österreichs. Zur Deckung des darüber hinausgehenden, regionalen Mobilitätsbedarfs inklusive des Busverkehrs und des städtischen Verkehrs reichen die Mobilitätskosten für netz- und streckenbezogene Jahreskarten von 365 Euro bis zu rund 2.400 Euro.

Die österreichische Bundesregierung hat sich in ihrem Programm „Aus Verantwortung für Österreich. 2020–2024" zur Einführung und Marktentwicklung österreichweiter und regionaler Jahresnetzkarten bekannt und zur Sicherstellung attraktiver Preise die Unterstützung aus Mitteln des Bundes vereinbart. Mit der Einführung und Marktentwicklung des KlimaTicket Österreich nimmt der Bund seine österreichweite Tarifverantwortung wahr und ermöglicht einen breitenwirksamen Zugang zu leistbarer Mobilität von Menschen, um eine erhöhte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel langfristig zu gewährleisten. Um ungleiche regionalen Voraussetzungen zu kompensieren und ein breitenwirksamen Zugang zu leistbarer regionaler Mobilität bei gleichzeitiger Wahrung der regionalen Kompetenzen langfristig zu sichern, unterstützt der Bund bei der Einführung und Marktentwicklung regionaler KlimaTickets inkl. begleitender regionaler Angebotsverbesserungen. Die organisatorischen und administrativen Grundlagen wurden mit dem Klimaticketgesetz und dem One Mobility Gesetz geschaffen. Das Potenzial an österreichweit und regional Reisenden und Pendelnden, die von den KlimaTicket Maßnahmen profitieren wird, wird zu Beginn mit rund 1,1 Mio. geschätzt.

Bündelung 2022/1: Umsetzung KlimaTicket Ö Bundesheer/ Zivildienst
Bündelung 2022/4: Umsetzung 2. Stufe regionale KlimaTicket Reform zur Entlastung der Pendlerinnen und Pendler.
Bündelung 2023/1: Umsetzung digitale Anzeige KlimaTicket Ö (App Ticket)
Bündelung 2023/2: Umsetzung Klimaticket Ö Freiwilligendienst; Anpassung Umsetzungsvereinbarung
Bündelung 2024/1: Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Indexierung der Preise ab 2025

Ziele

Ziel 1: Kundenwirksame Einführung und Marktentwicklung einer österreichweiten Jahresnetzkarte (KTÖ) zur Deckung des bundesweiten Mobilitätsbedarfs

Mehrnutzung im Schienenpersonenverkehr [Mio. Personenkilometer (PKM)]

Meilenstein Das KlimaTicket ist erfolgreich eingeführt: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Kundenwirksame Einführung und Marktentwicklung regionaler Jahresnetzkarten (KlimaTicket Region) zur Deckung des regionalen Mobilitätsbedarfs

Meilenstein Regionale KlimaTickets sind erfolgreich in allen Bundesländern eingeführt: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Steigerung der Nutzung des klimafreundlichen Öffentlichen Verkehrs zur Deckung gesamthafter österreichweiter und regionaler Mobilitätsbedarfe

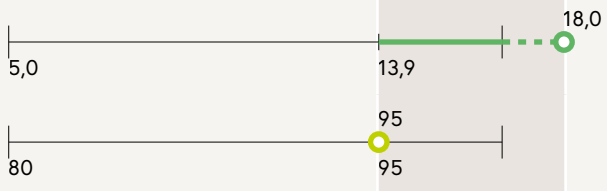

Marktentwicklung KlimaTickets (Marktdurchdringung der KlimaTickets) [%]

Kund:innenzufriedenheit mit dem KlimaTicket Österreich und Regional [%]

Meilenstein Die Marktdurchdringung der KlimaTickets wird jährlich gesteigert: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Abschluss von Vereinbarungen zur Umsetzung des KlimaTickets Österreich mit regionalen Gebietskörperschaften	Beitrag zu Zielen 1, 3
2. Erlass der Verordnung über die Einführung des Klimatickets	Beitrag zu Zielen 1, 3
3. Abschluss von Zusatzvereinbarungen zu bestehenden Grund- und Finanzierungsverträgen gemäß ÖPNRV-G 1999	Beitrag zu Zielen 2, 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge Ist	**135.942**	**198.207**	**244.185**	**0**	**0**	**578.334**
Erträge Plan	132.900	139.200	146.700	157.200	168.300	744.300
Aufwendungen gesamt Ist	**456.284**	**565.856**	**642.581**	**397**	**0**	**1.665.118**
Aufwendungen gesamt Plan	474.375	512.859	538.314	565.275	594.241	2.685.064
Nettoergebnis Ist	**-320.342**	**-367.649**	**-398.396**	**-397**	**0**	**-1.086.784**
Nettoergebnis Plan	-341.475	-373.659	-391.614	-408.075	-425.941	-1.940.764

Erläuterungen

Bei den Ist-Werten handelt es sich um das periodenreine Ergebnis (periodenreine Abgrenzung nach Leistungszeitraum). Ist-Werte ab 2025 liegen noch nicht vor, da die dafür erforderlichen Jahresendabrechnungen gem. Verordnung über die Einführung des Klimatickets bis 1.9. des Folgejahres erfolgt.

Die Plan-Werte berechnen sich anhand eines initial hergeleiteten Kund:innenpotenzials von 110.000 Kund:innen, welches weit überschritten wurde (315.000 aktive KTÖ zum 31.12.2025). Das führt dazu, dass Ist-Erträge deutlich über den Planwerten liegen und ab 2023 auch die Ist-Aufwendungen die Plan-Berechnungen übersteigen.

Die initiale Berechnung des Personalaufwands und des Betrieblichen Sachaufwands erfolgte automatisiert über das WFA Tool auf Basis von 3 VBÄ (1 V1/4, 2 V1/1–3). Die Ist-Werte können durch die Fachabteilung nicht berechnet werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die Bedeckung wurde aus den im BFG/BFRG zur Verfügung gestellten Mitteln durchgeführt.

Wirkungsdimensionen

Umwelt

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen: Ursprünglich wurde von einem Rückgang der CO_2-Äquvivalente von rund 35.479 t bis 52.035 t CO_2-Äquivalenten pro Jahr ausgegangen. Dies wurde anhand der prognostizierten Verlagerungswirkung hergeleitet. Gemäß KlimaTicket Report kann von einer Abnahme der Treibhausgase durch Verlagerungen im Schienenpersonenverkehr im Jahr 2022 von rund 65.000 t und im Jahr 2023 von rund 106.000 t CO_2-Äquivalenten ausgegangen werden.

Konsumentenschutzpolitik

Mit dem KlimaTicket Österreich können in Österreich reisende und pendelnde Menschen erstmals ein ganzheitliches Verkehrsangebot im ÖV zu attraktiven Fahrpreisen sowie konkurrenzfähigen Fixkosten als längerfristige klimaschonende Alternative zum motorisierten Individualverkehr nutzen. Mit der Unterstützung von Einführung und Marktentwicklung regionaler KlimaTickets samt begleitender Angebotsausweitungen wird ein breitenwirksamen Zugang zu leistbarer regionaler Mobilität langfristig gesichert. Dadurch wird der ÖV nicht nur für die gesamte Bevölkerung Österreichs wesentlich leistbarer sondern es werden auch bestehende ÖV-Kundinnen und -Kunden in Ihren Mobilitätskosten merklich entlastet.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Nach Umsetzung des KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst wurde es mit dem KlimaTicket Ö Freiwilligendienst allen Geschlechter ermöglicht, von kostenlos zur Verfügung gestellten Jahresnetzkarten zu profitieren. Im Jahr 2022 nahmen über 1000 Frauen an einem Freiwilligen Sozialen Jahr oder einem Freiwilligen Umweltschutzjahr teil. Siehe www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2085/fname_1569348.pdf

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die tatsächlichen Vertriebszahlen des KlimaTicket Österreichs (KTÖ) überschreiten initial hergeleitete Schätzungen von 110.000 Kund:innen deutlich. Mit Stand 31.12.2025 gab es rund 290.000 aktive KTÖ zahlender Kund:innen und inklusive kostenlosen KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst/Freiwilligendienst/18 rund 315.000 aktive KTÖ.

Vor der Klimaticket Reform gab es rund 1 Million aktive Regionale KlimaTickets. Zum 31.12.2025 wuchs die Zahl der aktiven regionalen Klimatickets auf 1,3 Millionen an.

Gesamt konnte durch die Reform daher über 600.000 Personen als Stammkund:innen für den Öffentlichen Verkehr gewonnen werden. Aktuell besitzt mehr als jede 6. Person in Österreich ein KlimaTicket.

Mit dem KlimaTicket Ö konnten Kund:innen für den Öffentlichen Verkehr gewonnen werden, die deutlich über die Anzahl jener Reisenden und Pendelnden hinausgehen, welche vor Einführung des KlimaTickets bereits zu den starken Nutzer:innen des Öffentlichen Verkehrs gezählt haben. 43 % der Kund:innen geben an, vor dem KlimaTicket Ö-Besitz eine andere Jahreskarte oder ein Monatskartenabo genutzt zu haben. Dieses Kundensegment der Vielfahrer und Pendler:innen profitiert vor allem vom positiven Effekt des günstigeren Tarifs. In etwa 7 % sind von Wochen- und einzelnen Monatskarten umgestiegen. Verlagerungstechnisch besonders relevant sind 42 % der Kund:innen, die im Öffentlichen Verkehr vorher nur sporadisch mit Einzel- oder Tageskarten im mobil waren sowie 3 %, die angeben, vor dem KlimaTicket Ö gar nicht im Bus- und Bahnverkehr mobil gewesen zu sein und somit zu gänzlichen Neukund:innen des Öffentlichen Verkehrs zählen.

In Hinblick auf die Mobilitätswende zeigen sich weitere positive Entwicklungen:

Ergebnisse des KlimaTicket Reports 2023/24 zeigen darüber hinaus, dass 22 % der Fahrten ohne KTÖ mit dem PKW unternommen worden wären, während nur 8 % der Bahnfahrten durch das KTÖ induziert wurden. Der Verlagerungseffekt ist über den Zeitverlauf 2022 bis 2023 stabil und steigend.

17 % der KTÖ Kund:innen, die einen PKW im eigenen Haushalt haben, geben an, sich seit Erwerb des KTÖ bereits von einem PKW getrennt zu haben. Weitere 14 % der KTÖ Kund:innen, die einen PKW im eigenen Haushalt haben, beabsichtigen ein (Zweit)Auto aufgrund des KTÖ abzuschaffen.

Aus der Kund:innenzufriedenheitsbefragung 2024 lässt sich ablesen, dass 37 % der KTÖ Kund:innen ihr Mobilitätsverhalten im Vergleich zum Vorjahr stark oder etwas zugunsten des öffentlichen Verkehrs entwickelt haben. 19 % nutzen keinen PKW.

Das Wirkungsziel 1 „Mehrnutzung im Schienenpersonenverkehr“ konnte aufgrund der weit über den Prognose liegenden Vertriebszahlen sowie des starken Verlagerungseffektes des KlimaTickets bei Weitem übererreicht werden.

Die Daten zeigen, dass mit der KlimaTicket Reform ein Beitrag zur Mobilitätswende geleistet wird. Dies erfolgt aufgrund eines Neukund:inneneffekts, aufgrund von Änderungen des individuellen Mobilitätsverhaltens und Herausbilden neuer Mobilitätsroutinen und durch das Heranführen auto-affiner Kund:innengruppen an den ÖV. Darüber hinaus wird durch Neukund:innen und Kund:innen, welche sich durch Jahreskarten nun deutlich stärker binden, die kund:innenseitige Finanzierung des Öffentlichen Verkehrs gestärkt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Bei der Umsetzung der KlimaTicket-Reform wurden bereits Verbesserungen umgesetzt:

- ein digitales App-Ticket wurde ermöglicht
- ein kostenloses KlimaTicket für Personen, die am Bundesheer, Zivildienst oder Freiwilligendienst teilnehmen, wurde eingeführt.

Weiterführende Informationen

KlimaTicket-Report
www.bmimi.gv.at/themen/mobilitaet/1-2-3-ticket/publikationen/klimaticket-report.html

Befragung zur Kund:innenzufriedenheit zum KlimaTicket
www.bmimi.gv.at/themen/mobilitaet/1-2-3-ticket/publikationen/befragung-kundInnenzufriedenheit.html

Investitionsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr (2021–2025)

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-835/

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Investitionsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr (IKV) zielt auf die Stärkung des kombinierten Güterverkehrs ab. Konkret fördert das Programm Investitionen in intermodale Ladeeinheiten (Container, Wechselbehälter), spezialisierte Transportgeräte, innovative Umschlagstechnologien, Digitalisierung sowie verkehrsträgerübergreifende Logistiksysteme (und begleitende Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen). Dadurch werden die spezifischen Nachteile des kombinierten Verkehrs — wie zusätzlicher Umschlagaufwand und erhöhter Investitionsbedarf — abgemildert und der Systemwechsel von der Straße auf umweltfreundlichere Verkehrsträger operativ und wirtschaftlich attraktiver gemacht.

1. Nationale Strategien

- Sowohl das ehemalige als auch das aktuelle Regierungsprogramm (2020–2024 bzw. 2025–2029) (https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:8d78b028-70ba-4f60-a96e-2fca7324fd03/Regierungsprogramm_2025-2029.pdf) legen ein klares Bekenntnis zur Verlagerung des Straßengüterverkehrs auf die Schiene und das Binnenschiff inklusive der Förderung von Schienen- und multimodalem Güterverkehr ab. Damit bilden sie die politische Grundlage, auf der Maßnahmen wie das Investitionsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr (IKV) aufsetzen können.
- Mobilitätsmasterplan 2030 (www.bmimi.gv.at/dam/jcr:6318aa6f-f02b-4eb0-9eb9-1ffabf369432/BMK_Mobilitaetsmasterplan2030_DE_UA.pdf): Das IKV-Programm unterstützt auch in diesem Dokument das Kernziel einer nachhaltigen Verkehrsverlagerung durch die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Schienen- und Binnenwasserstraßengüterverkehrs.
- Masterplan Güterverkehr 2030 (www.bmimi.gv.at/dam/jcr:135c7db3-1cd3-476d-bdcc-45124250ab0c/BMK_Masterplan_Gueterverkehr_UA.pdf): Die Förderung der Anschaffung von intermodalen Ladeeinheiten und Umschlagtechnologien durch das IKV-Programm leistet einen Beitrag, um die im Masterplan angestrebte Erhöhung des Modal Splits-Anteils der Schiene zu realisieren. Die geförderte Digitalisierung und Vernetzung trägt zur Effizienzsteigerung der Transportketten bei.

2. Europäische Strategien

- Weissbuch „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum – Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem“ (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011DC0144); Europäischer Grüner Deal (European Green Deal) (https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b828d165-1c22-11ea-8c1f-01aa75ed71a1.0021.02/DOC_1&format=PDF) und Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität (https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b828d165-1c22-11ea-8c1f-01aa75ed71a1.0021.02/DOC_1&format=PDF): Das Vorhaben unterstützt die Ziele der Verkehrsverlagerung und der Dekarbonisierung und der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor, indem es die Nutzung umweltfreundlicherer Verkehrsträger fördert.

SDG 3.9 Bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringern:

Die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger reduziert Emissionen, Feinstaubbelastung und Lärmbelastung durch den Schwerverkehr, wodurch die Verunreinigung der Luft verringert wird.

SDG 9.4 Bis 2030 die Infrastruktur modernisieren und die Industrien nachrüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse: Die Investitionen in innovative Umschlagstechnologien und effiziente Logistiksysteme modernisieren den Güterverkehrssektor. Die Verlagerung fördert die vermehrte Nutzung umweltfreundlicherer (Schienen-) Technologien und verbessert die Ressourceneffizienz.

SDG 13.2 Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen:

Das Investitionsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr unterstützt die Umsetzung nationaler und europäischer Klimaziele im Verkehrssektor, indem es gezielt Maßnahmen zur Verlagerung des Güterverkehrs auf energieeffizientere und emissionsärmere Verkehrsträger fördert. Durch die Unterstützung intermodaler Transportlösungen und moderner Logistiksysteme trägt das Programm zur Reduktion von Treibhausgasemissionen im Güterverkehr bei und leistet damit einen Beitrag zur Integration von Klimaschutzmaßnahmen in die nationale Verkehrspolitik.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMK-UG 41-W2:
Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Problemdefinition

Gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklungen stellen immer komplexere Anforderungen an das Verkehrssystem und seine Leistungsfähigkeit. Neue Technologien und Innovationen können einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Mobilität leisten und sind wichtige Voraussetzungen für die Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen wie Klimawandel, Ressourcenknappheit und demografischer Wandel. Ein nachhaltiges Verkehrssystem ist nicht nur Ziel des Europäischen Weißbuchs für Verkehr aus dem Jahr 2011, sondern soll auch die Erreichung der europäischen Klimaziele (festgelegt durch das Pariser Klimaabkommen und den Green Deal) tatkräftig unterstützen. Das österreichische Regierungsprogramm sieht eine Dekarbonisierung des Verkehrsbereichs bis 2040 vor.

Die österreichische Verkehrspolitik misst dem Kombinierten Verkehr eine zentrale Bedeutung bei der Lösung der durch die geographische und topographische Situation Österreichs bedingten gegenwärtigen und künftig noch zu erwartenden Probleme im Bereich des Straßengüterverkehrs bei. Die Bedeutung des Kombinierten Verkehrs ist vor allem darin zu sehen, dass dieser eine gesamtwirtschaftlich sinnvolle Verkehrsverteilung herbeiführen kann, in der die spezifischen Vorteile der Verkehrsträger Straße (Punktgenauigkeit) und Schiene bzw. Wasserstraße (Umweltverträglichkeit und effizienter Massentransport) in einer Verkehrsart kombiniert werden. Gleichzeitig können durch diese Verkehrsart die Nachteile des Straßengüterverkehrs (wie Lärm, Stau, Feinstaubbelastung, Unfallrisiko und vor allem CO_2-Ausstoß) weitgehend vermieden werden.

Als Intermodaler Verkehr wird der Transport von Gütern in ein und derselben Ladeeinheit verstanden. Der Kombinierte Verkehr ist eine Spezialform des Intermodalen Verkehrs, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn und/oder dem Binnenschiff zurückgelegt wird und der Vor- und Nachlauf auf der Straße so kurz wie möglich gehalten wird. In den nachfolgenden Ausführungen wird unter der Abkürzung „KV“ sowohl der Intermodale als auch der Kombinierte Verkehr verstanden.

Der KV bietet sich als nachhaltige Lösung an, kämpft aber mit Herausforderungen im Wettbewerb mit dem reinen Straßengütertransport, der günstigere Preise anbieten kann, weil seine externen Effekte nicht in den Preis einfließen, sondern stattdessen der Gesellschaft angelastet werden. Zudem bringt der KV für seine Nutzer einen erhöhten Manipulationsaufwand und speziellen Ausstattungsbedarf mit sich. Das vorliegende Programm hat zum Ziel, diese Wettbewerbsnachteile des KV durch staatliche Hilfestellung zur Aktivierung der privaten Investitionstätigkeit auszugleichen. Unterstützt werden vor allem Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der angebotenen KV-Dienste durch Unterstützung von Investitionen in Transportgeräte und Umrüstungen von Anlagen für den KV-tauglichen Betrieb sowie Investitionen in neue Technologien und Systeme und durch die Förderung dementsprechender Konzepte (z. B. im Bereich Logistik).

Angesprochen sind durch das Programm alle in Österreich niedergelassenen Transport-, Umschlags- und Logistikunternehmen (wie z. B. Frächter, Spediteure, Kombiverkehrsgesell-

schaften, Hafenbetriebsgesellschaften, Schifffahrts- und Eisenbahnunternehmen) sowie Verlader, Versender und Industrie, denen die Vornahme der erforderlichen Investitionen und Modernisierungsmaßnahmen zum raschen Ausbau des KV finanziell erleichtert werden soll. Berater bzw. Consultants bedürfen eines Projektpartners aus vorhin genanntem Umfeld, um einen Antrag zu stellen. Außerdem antragsberechtigt sind universitäre Einrichtungen bzw. diesen rechtlich gleichgestellte Institutionen.

Ein wesentliches Ziel ist auch die verstärkte Unterstützung von Vorhaben mit innovativen Charakter. Dabei soll das Förderprogramm begleitend zum bisher eng gefassten Bereich des Intermodalen und Kombinierten Verkehrs auch für jene etwas weiter gefassten insbesondere multimodalen Projekte eine Unterstützung anbieten, die durch Effizienzsteigerungsmaßnahmen oder besondere technologische Entwicklungen eine allgemeine multimodale Verkehrsverlagerung auf Schiene oder Binnenschiff bewirken. Dies betrifft u. a. den Transport besonders großer oder schwerer Güter oder von Gütern mit anderen sehr spezifischen Transportanforderungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in einer Ladeeinheit transportiert werden können. Solche innovative und effiziente Logistiksysteme und Verlagerungsprojekte leisten ebenso einen wesentlichen Beitrag zur Standortsicherung österreichischer Industrieunternehmen und vor allem zur Reduktion der Umweltbelastung und Steigerung der Verkehrssicherheit.

Ziel des Förderungsprogramms ist eine Effizienz- und Qualitätssteigerung für die verstärkte Nutzung des KV, um somit eine Verlagerung des Straßengüterverkehrs auf umweltverträglichere Verkehrsträger zu stimulieren und die Zuwächse im Straßengüterverkehr zu reduzieren. Auf Basis der erzielten Ergebnisse aus dem ausgelaufenen Programm soll mit dem neuen Förderprogramm ein, entsprechend den genehmigten finanziellen Mitteln (bis zu maximal € 6 Mio. jährlich) adäquater Effekt erzielt werden; d. h. bei einem Maximum von 6 Mio. Euro wird eine Verlagerung von der Straße von bis zu 8 Milliarden Tonnenkilometer pro Jahr angestrebt. Damit kann die Menge der straßenverkehrsbedingten CO_2 Emissionen um bis zu 528.000 Tonnen pro Jahr durch nationale und grenzüberschreitende Verkehre reduziert werden. Das Programm unterstützt somit auch die Erreichung des österreichischen CO_2-Reduktionsanteils, der im Pariser Klimaabkommen verankert wurde. Es ist anzumerken, dass im Rahmen der Notifizierung bei der EK für das Förderprogramm ein Budget von 6 Mio. Euro angemeldet wird, um eine gewisse Flexibilität zu wahren. In der WFA wird allerdings von einem Budget von 4 Mio. Euro jährlich ausgegangen, da dieses für 2021 bereits zugesichert wurde.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Verlagerungsleistung in tkm durch das Förderprogramm

Ziel 2: Steigerung der CO_2-Emissionseinsparung in Tonnen durch das Förderprogramm

Ziel 3: Mittelfristige Steigerung der Verlagerungsleistung und Stabilisierung des KV-Aufkommens durch Erhöhung der Zahl der Projekteinreichungen

Maßnahmen

1. Vermehrte Unterstützung von Projekten mit mittelfristiger Verlagerungswirkung gegenüber der Vorperiode	Beitrag zu Ziel 3
2. Förderung von Transportgeräten und Umrüstungen von Anlagen für einen KV-tauglichen Betrieb	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Ersatzinvestitionen	Beitrag zu Ziel 3
4. Förderung von Machbarkeitsstudien	Beitrag zu Ziel 3
5. Förderung von zielgerichteten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen	Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**4.287**	**3.373**	**4.591**	**2.331**	**2.202**	**16.784**
Aufwendungen gesamt Plan	720	3.590	3.859	4.120	4.120	16.409
Nettoergebnis Ist	**-4.287**	**-3.373**	**-4.591**	**-2.331**	**-2.202**	**-16.784**
Nettoergebnis Plan	-720	-3.590	-3.859	-4.120	-4.120	-16.409

UG 41

Erläuterungen

Im abgefragten Zeitraum fielen tatsächlich insgesamt rund € 855.000 an Werkleistungen für die Abwicklungskosten sowie rund € 15.929.000 an Transferaufwand für die Finanzierung bereits genehmigter Förderprojekte an. Die Gesamtsumme fiel in beiden Kategorien höher aus, als in der Folgenabschätzung ursprünglich angenommen (Werkleistungen +255.000 Euro, Transferaufwand +120.000 Euro).

Der Transferaufwand im Jahr 2021 war deutlich höher als in der WFA veranschlagt, da vor allem in diesem Jahr noch Auszahlungen für Projekte aus der Vorperiode des Programms zu leisten waren.

In diesem Zusammenhang ist das Transferaufwandsystem im IKV Programm zu erklären: Der Budgetrahmen des IKV-Programms für Transferaufwand betrug 2021–2022 4 Mio. Euro, 2023–2024 5,5 Mio. Euro und 2025 4,5 Mio. Euro. Mit diesem Budget wird nicht nur der Transferaufwand aus der Periode 2021–2025 abgedeckt, sondern auch zu Beginn teilweise Transferaufwand aus der Vorperiode 2015–2020. Grund für die Überschneidung der Perioden ist die Tatsache, dass die Auszahlungen an die Förderwerber in Raten über durchschnittlich 3 Jahre erfolgen und zwar erst dann, wenn entsprechende Transportnachweise erbracht wurden. Für jene Projekte, die erst am Ende der Laufzeit der Vorperiode genehmigt wurden, fällt somit Transferaufwand in der neuen Periode 2021–2025 an.) Der Transferaufwand in den Jahren 2024 und 2025 war besonders niedrig, weil das BMF im Herbst 2024 eine Auszahlungssperre verfügt hat, bis auf dem Treuhandkonto ein Stand unter 2 Mio. Euro erreicht wird, was erst im Herbst 2025 der Fall war. Da die Auszahlungen über durchschnittlich 3 Jahre erfolgen, ergeben sich auch außerhalb des Beobachtungszeitraums 2021–2025 finanzielle Auswirkungen, die von Beginn an in der WFA offengelegt wurden (siehe S.7). Demnach wurden für die Jahre 2026

bis 2028 monetäre Aufwendungen in Höhe von insgesamt 4,191 Millionen Euro veranschlagt (2026: 2,359 Mio. Euro, 2027: 1,068 Mio. Euro, 2028: 0,764 Mio. Euro).

Bei den Werkleistungen ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlich angefallenen Beträge inkl. MWSt. (d. h. +20 %) ausgewiesen werden und daher höher ausfallen, als die ursprünglichen in der Folgenabschätzung kalkulierten Nettosätze. Zusätzlich wurde die ursprüngliche Annahme der Werkleistungen auf Basis eines Programmbudgets von € 4 Mio. jährlich vorgenommen (3 % des jährlich genehmigten Förderbetrags). Da sich das Programmbudget im Verlauf der Programmlaufzeit änderte, erhöhten bzw. reduzierten sich die absoluten Abwicklungskosten entsprechend (siehe Ausführungen oben).

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Laut der vom BMIMI beauftragten Evaluierung des IKV-Programms wurden im betrachteten Zeitraum (2020–2024) insgesamt 91 Projekte von Unternehmen genehmigt, davon 65 Projekte im Bereich Transportgeräte und Umrüstungen von Anlagen. Die maximale Förderquote betrug je nach Projektart grundsätzlich bis zu 30 % bzw. 50 % der förderfähigen Kosten, wobei die tatsächliche durchschnittliche Förderquote bei rund 13,9 % lag. Durch die Förderungen konnten Unternehmen Investitionen in intermodale Ladeeinheiten, spezialisierte Transportgeräte, innovative Umschlagtechnologien sowie Logistiksysteme umsetzen. Damit wurde ein zusätzlicher Investitionsimpuls im Bereich des kombinierten Güterverkehrs gesetzt und die Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen gestärkt. Die Fördermittel sind zweckgebunden und die widmungsgemäße Verwendung ist durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die maximale Förderung pro Projekt bzw. pro Fördernehmer:in und Jahr beträgt 1.000.000 Euro.

Umwelt

Im Gegensatz zur Verlagerungsleistung in tkm sind die geförderten Unternehmen nicht verpflichtet, die durch die Projekte eingesparten CO_2 Emission an die Abwicklungsstelle bekannt zu geben. Die eingesparten CO_2 Emissionen berechnen sich daher aus der eingemeldeten Verlagerungsleistung und den diesbezüglichen Kennzahlen des Umweltbundesamts (CO2-Emissionskennzahlen für den Güterverkehr je Tonnenkilometer). Die von der Straße auf die Schiene verlagerten Tonnenkilometer reduzieren den CO_2-Ausstoß auf der Straße und erhöhen den CO_2-Ausstoß auf der Schiene. Die Differenz der beiden Werte ergibt die effektive CO_2-Reduktion durch die Verlagerung. Die im Rahmen der vom BMIMI beauftragten Evaluierung durchgeführten Gegenüberstellung der tatsächlich erreichten Umwelteffekte der Periode mit den in der WFA definierten Zielwerten zeigt, dass diese nur teilweise erreicht wurden. Die WFA sieht bei einem Budget von 4 Mio. Euro jährlich einen Zielwert von 396.000 t CO_2 vor. Tatsächlich wurde ein Wert von etwa 260.000t CO_2 pro Jahr erreicht. Die in der WFA definierten Zielwerte für Verkehrsverlagerung und CO_2-Einsparungen wurden unterschritten, da das Verlagerungsziel durch ein schwieriges wirtschaftliches Umfeld (Covid-19-Pandemie, Inflation, Lieferkettenproblematik, Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine), und einen höheren Anteil kürzerer Inlandstransporte nicht vollständig erreicht werden konnte. Die CO_2-Reduktion blieb auch hinter dem Ziel zurück, weil der für die Zieldefinition angesetzte Emissionskennwert pro Tonnenkilometer zu hoch angesetzt war und sich in den letzten Jahren leicht reduziert hat. Die Effizienz der eingesetzten Fördermittel ist zwar leicht gesunken, bleibt mit EUR 4,34 pro Tonne CO_2 aber weiterhin hoch im Vergleich zum aktuellen ETS-Preis von EUR 66,22 (Stand 28.4.2025). Zusätzlich ist anzuführen, dass beispielsweise Machbarkeitsstudien keine direkte Verkehrsverlagerung bewirken, jedoch indirekt zur Verkehrsverlagerung und damit auch zu einer CO_2-Reduktion beitragen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Im evaluierten Zeitraum der IKV-Programmperiode 2021–2025 wurden insgesamt 91 Projekte (davon 65 Projekte zum Gegenstand Transportgeräte) genehmigt. Damit wurden im

Beobachtungszeitraum der vom BMIMI (vormals BMK) beauftragten Evaluierung kumuliert insgesamt 20,45 Mrd. Tonnenkilometer Verlagerungsleistung erbracht. Dies führte zu einer CO_2-Einsparung von rund 1,3 Mio. Tonnen, wobei über die angenommene Nutzungsdauer der geförderten Transportgeräte ein rechnerisches Einsparungspotenzial von 2,3 Mio. Tonnen CO_2 besteht. (Der Evaluierungszeitraum bezieht sich auf den Zeitraum 2021–2024, wobei bereits 2020 genehmigte Projekte insofern berücksichtigt wurden, als deren Maßnahmen erst im Evaluierungszeitraum wirksam wurden. Weiters wurden Projekte bis Ende 2024 berücksichtigt.)

Bezüglich der in der WFA definierten Zielwerte kann festgehalten werden, dass diese für die Verlagerungsleistung und die Emissionseinsparungen nur teilweise erreicht wurden, jedoch kann diese Entwicklung durch verschiedene Faktoren begründet werden:

Das Verlagerungsziel konnte nur teilweise erreicht werden, weil die Periode einerseits durch ein herausforderndes wirtschaftliches Umfeld und andererseits durch einen im Vergleich zur Vorperiode höheren Anteil an im Inland verlagerten Tonnenkilometern und damit an einer durchschnittlich kürzeren Transportentfernung pro verlagerter Tonne belastet war. Dies trägt auch dazu bei, dass die CO_2-Emissionziele nicht erreicht wurden. Zu berücksichtigen ist, dass der Evaluierungszeitraum maßgeblich von externen Belastungsfaktoren geprägt war – insbesondere:

- der COVID-19-Pandemie,
- anhaltenden Lieferkettenstörungen,
- stark steigenden Energiepreisen sowie
- den wirtschaftlichen Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine.

Zudem hat sich die Preisrelationen zwischen Diesel und Strom in den vergangenen Jahren deutlich verschoben. Diese Entwicklungen führten zu gedämpften realwirtschaftlichen Wachstumsraten und reduzierten Transportvolumina auch im Schienengüterverkehr.

Die CO_2-Zielerreichung ist niedriger als die Erreichung der Verlagerungsziele, da der für die Zieldefinition angesetzte Emissionskennwert pro Tonnenkilometer gemäß Emissionskennzahlen des Umweltbundesamtes zu hoch angesetzt wurde und sich in den letzten Jahren darüber hinaus geringfügig reduziert hat. Im Vergleich zum Förderaufwand (gemessen in reduzierten CO_2-Emissionen während der Nutzungsdauer der geförderten Investitionen von acht Jahren) in der Höhe von EUR 4,34 wird eine Tonne CO_2 im Emissionshandel (ETS) in Europa aktuell (Stand 28.4.2025) mit EUR 66,22 pro Tonne CO_2 gehandelt. Die Effizienz der eingesetzten Fördermittel (EUR genehmigter Förderung pro verlagerter Transportleistung) ist in dieser Periode leicht gesunken, kann jedoch nach wie vor als hoch effizient bezeichnet werden.

Das Budget des Förderprogramms wurde nahezu zur Gänze ausgeschöpft. Die angestrebte Anzahl an Machbarkeitsstudien, Ersatzinvestitionen und Investitionen in innovative Technologien/Systeme wurde beinahe erreicht. (Die Möglichkeit zur Förderung von Ausbildungskosten wurde allerdings nicht genutzt.) Konkret wurden im Evaluierungszeitraum im Bereich der innovativen Technologien und Systeme 6 Projekte umgesetzt (bei einem Zielwert von 8 Projekten). Im Bereich der Machbarkeitsstudien konnte mit 13 realisierten Projekten der Zielwert von 14 Projekten nahezu erreicht werden. Auch bei den Ersatzinvestitionen wurde das Ziel von 8 geplanten Projekten mit 7 genehmigten Projekten beinahe erreicht. Diese Projekte tragen insbesondere zur Modernisierung (bestehender) Transportgeräte und intermodaler Ladeeinheiten sowie zur Weiterentwicklung logistischer und technischer Prozesse im kombinierten Verkehr bei. Insgesamt ist die Zahl der genehmigten Projekte im Vergleich zur Vorperiode gestiegen. Die deutlich unter den maximalen Förderquoten liegende tatsächliche Förderquote von durchschnittlich 13,9 % hat dazu beigetragen, dass mehr Projekte als bei Ausnutzung der maximalen Quote mit dem verfügbaren Budget gefördert werden konnten.

Die Ergebnisse der Evaluierung belegen insgesamt, dass das IKV-Programm trotz aller Herausforderungen ein wirksames Instrument zur Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene darstellt, zur Reduktion von CO_2-Emissionen beiträgt und die Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs stärkt. Vor diesem Hintergrund wird eine Fortführung des Programms über 2025 hinaus empfohlen, um den Anteil des Schienengüterverkehrs am Modal Split langfristig zu sichern.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Evaluierung kommt zu folgenden Empfehlungen für eine mögliche Folgeperiode des Programms: Die IKV-Förderung ist im Rahmen des Bündels an Unterstützungen für den Schienengüterverkehr ein wichtiges Instrument, um die Anteile des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs in Österreich langfristig zu sichern und im besten Fall zu erhöhen. Ohne diese Fördermittel fehlt ein wichtiger Baustein, um die verkehrs- und umweltpolitischen Ziele, die sich auch im aktuellen Regierungsprogramm 2025–2030 wiederfinden, zu erreichen. Für die Verlagerung des Straßengüterfernverkehrs auf die Schiene ist die Nutzung des Kombinierten Verkehrs von hoher Bedeutung. Dies zeigen einerseits die Entwicklungen der vergangenen beiden Jahrzehnte (der Schienengüterverkehr steigt nur aufgrund der Zunahmen im unbegleiteten Kombinierten Verkehr) und anderseits die zu erwartende Abnahme des Aufkommens im Wagenladungsverkehr, da der Bedarf an Transport von Massengütern, die den Wagenladungsverkehr nutzen (z. B. Kohle oder Öl), aufgrund der Entwicklung hin zu nicht fossilen Energiequellen weiter abnehmen wird. Folgende Verbesserungspotentiale wurden in der Evaluierung konkret aufgezeigt: -) CO_2-Einsparungsziele in Sonderrichtlinie und WFA konsistent darstellen und Emissionskennwerte des Umweltbundesamtes heranziehen; -) Empfehlung einer verpflichtenden Behaltefrist von acht Jahren für geförderte Investitionen verknüpft mit entsprechend langer Berichtspflicht zur Transportleistung; -) für Ersatzinvestitionen verpflichtende Transportleistungsberichterstattung vorsehen; -) klarere Definition des Begriffs „innovativ“; -) Fördermöglichkeit für Ausbildungskosten streichen oder inhaltlich präzisieren.

Weiterführende Informationen

Investitionsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr (IKV)
www.bmimi.gv.at/themen/mobilitaet/transport/gueterverkehr/kombiverkehr/foerderung/ikv.html

Masterplan Güterverkehr 2030
www.bmimi.gv.at/themen/mobilitaet/transport/gueterverkehr/masterplan.html

Evaluierung des Investitionsförderprogramms Kombinierter Güterverkehr 2021–2025
www.bmimi.gv.at/themen/mobilitaet/transport/gueterverkehr/publikationen/evaluierung-ikv.html

Mobilitätsmasterplan 2030 – Neuausrichtung des Mobilitätssektors
www.bmimi.gv.at/themen/mobilitaet/mobilitaetsmasterplan/mmp2030.html

Rahmenvertrag mit Austro Control GmbH (2021–2024)

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-836/

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Bundesregierung bekennt sich zur volkswirtschaftlichen wie auch strategischen Bedeutung eines starken Luftfahrtstandorts. Der Flughafen Wien als Drehkreuz, Bundesländerflughäfen sowie der Hub-Carrier Austrian Airlines sind zentrale Bestandteile unserer exportorientierten Wirtschaft und notwendig für einen starken Tourismusstandort.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMK-UG 41-W1:
Verbesserung der Verkehrssicherheit

2021-BMK-UG 41-W2:
Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2021-BMLV-GB14.05-M1:
Verbesserung der Mobilität

Problemdefinition

Auf Basis von §2 Abs 1 bis 3 des Bundesgesetzes über die Austro Control GmbH BGBl. Nr. 898/1993 idgF, erbringt die Austro Control GmbH für den Bund behördliche und sonstige Leistungen. Unter behördliche Leistungen sind die Bewilligung und Aufsicht im Bereich Flugbetrieb, Flugtechnik, Luftfahrtorganisationen, Luftfahrtpersonal, flugmedizinische Zertifizierung und Akkreditierung, aber auch Drohnenbewilligungen und das Sicherheits- und Occurrence Management zu verstehen. Sonstige Leistungen sind insbesondere die Mitwirkung am Such- und Rettungsdienst. Die behördlichen Bewilligungen und Aufsicht umfassen unter anderem über 400 in der Luftfahrt tätige Unternehmen, mehr als 1300 registrierte Luftfahrzeuge, mehr als 15000 Luftfahrtpersonallizenzen, sowie mehr als 10000 Drohnenzulassungen. All diese Leistungen müssen in Österreich erbracht werden und sind essentiell notwendig, um die Sicherheit der Luftfahrt in Österreich zu gewährleisten. Deshalb muss das BMK tätig werden und den Vertrag verlängern. Würde der Vertrag nicht verlängert werden, ist es für die österreichische Luftfahrtindustrie aufgrund fehlender behördlicher Ressourcen nicht mehr möglich, entsprechende Leistungen (z. B. Transport von Personen und Waren, Wartung und Instandhaltung von Luftfahrzeugen, Entwicklung und Herstellung von Luftfahrzeugen, Ausbildung von Luftfahrtpersonal, usw.) auf internationalem Niveau anzubieten. Diese fehlenden Ressourcen würden unter anderem zu einer massiven Gefährdung der Luftfahrt (Sicherheit der Luftfahrt) einerseits und der in Österreich beheimateter Industrie (Arbeitsplätze und Wertschöpfung) führen. Betroffen wären hiervon mehr als 400 in der Luftfahrt tätige Unternehmen (Fluglinien, Entwicklungs- und Herstellungsbetriebe, Instandhaltungsbetriebe, Flugschulen, etc.). Das BMK übernimmt auf Basis des Rahmenvertrages die finanzielle Abgeltung dieser Leistungen, sofern sie nicht kostendeckend erbracht werden können.

Ziele

Ziel 1: Durchgängige Aufrechterhaltung der von Austro Control erbrachten Leistungen

Meilenstein Durchgängige Aufrechterhaltung der von Austro Control erbrachten Leistungen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Durchgängige Bedeckung der von Austro Control erbrachten Leistungen

Meilenstein Durchgängige Bedeckung der von Austro Control erbrachten Leistungen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Die wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Erbringung der Leistungen durch die Austro Control

Gebührenfinanzierter Anteil der Ausgaben von Austro Control [%]

Maßnahmen

1. Abschluss des neuen Rahmenvertrages über die zu erbringenden Leistungen und der diesbezüglichen Entgeltregelung (2021–2024) — Beitrag zu Ziel 1
2. Prüfung der Einhaltung des Kostenbeitrages des Bundes von 13 Mio Euro pro Jahr — Beitrag zu Ziel 2
3. Prüfung des wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Ressourceneinsatzes — Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**12.683**	**13.000**	**2.880**	**6.000**	**0**	**34.563**
Aufwendungen gesamt Plan	13.000	13.000	13.000	13.000	0	52.000
Nettoergebnis Ist	**-12.683**	**-13.000**	**-2.880**	**-6.000**	**0**	**-34.563**
Nettoergebnis Plan	-13.000	-13.000	-13.000	-13.000	0	-52.000

Erläuterungen

Über die Vertragslaufzeit (2021–2024) wurden insgesamt € 34.563.000 aufgewendet.

Aufgrund der Corona-Pandemie reduzierten sich die Kosten der Austro Control GmbH erheblich. Gleichzeitig konnten erhöhte Erträge aufgrund die Registrierungen/-Deregistrierungen von Luftfahrzeug auf dem österreichischen Register verbucht werden. Weiters konnten durch spezielle Genehmigungen während der Pandemie zusätzliche einmalige Einnahmen lukriert werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die definierten Leistungen wurden auf Basis des abgeschlossenen Rahmenvertrages 2021 bis 2024 innerhalb der im Allgemeinem Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) festgelegten Fristen erbracht und abgegolten. Das Sicherheitsniveau konnte gegenüber der letzten Referenzperiode beibehalten bzw. verbessert werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Justiz

UG 13 – Justiz

Pauschalvergütungsverordnung des Bundes für Verfahrenshilfeleistungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-757/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines funktionierenden Verfahrenshilfesystems ist ein wesentliches Element für die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs aller zur Justiz (SDG 16.3). Die adäquate Abgeltung der durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erbrachten Verfahrenshilfeleistungen stellt dabei einen wichtigen Faktor dar.

Problemdefinition

Der Bund hat dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag gemäß § 47 Abs. 1 RAO die von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (insbesondere) im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen zu vergüten. Diese Vergütung ist mit einem jährlichen Pauschalbetrag, der so genannten allgemeinen (oder ordentlichen) Pauschalvergütung, verordnungsmäßig festzulegen. Zuletzt wurde dieser Pauschalvergütungsbetrag mit der Verordnung BGBl. II Nr. 298/2007 für das Jahr 2007 sowie die folgenden Jahre mit 18 Millionen Euro jährlich neu festgesetzt.

Eine verordnungsmäßige Neufestsetzung der allgemeinen Pauschalvergütung setzt nach § 47 Abs. 3 Z 1 und 2 RAO voraus, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben (Z 1), die Anzahl der jährlichen Verfahrenshilfebestellungen oder der (kostenmäßige) Umfang der Verfahrenshilfeleistungen um mehr als 20 % gestiegen oder gesunken ist (Z 2) oder es sich als notwendig erweist, die Vergütung für die Leistungen im Sinn des Abs. 1 dort, wo keine gesetzlichen Tarife bestehen, der Entlohnung anzunähern, die nach den Standesrichtlinien der Rechtsanwälte als angemessen angesehen wird (Z 3).

Seit dem Jahr 2006 (als für die letzte Neufestsetzung der allgemeinen Pauschalvergütung maßgeblichem Ausgangsjahr) haben sich – unter anderem bedingt durch die oft höhere Schwierigkeit und Komplexität der Rechtssachen sowie Änderungen im rechtsanwaltlichen Honorarrecht – die von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten verzeichneten Gesamtkosten für Verfahrenshilfeleistungen in Zivil- und Strafverfahren von 31.489.157,57 Euro auf 38.784.426,16 Euro (im Jahr 2019) erhöht, was einem Anstieg um 23,17 % entspricht. Daneben ist es seit dem Jahr 2006 auch bei den maßgeblichen Indikatoren der Neufestsetzungskriterien nach § 47 Abs. 3 Z 1 und 3 RAO zu relevanten Veränderungen (Änderung des Anpassungsfaktors gemäß § 108f ASVG im Ausmaß von 29,60 %; substanzielle Anhebung verschiedener Beträge in den vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Z 4 RAO erlassenen Allgemeinen Honorarkriterien) gekommen. Ungeachtet des Umstands, dass im Vergleich zum Jahr 2006 die Verfahrenshilfebestellungszahlen rückläufig sind (einer Gesamtzahl an Bestellungen im Jahr 2006 von 23.693 steht eine Gesamtbestellungszahl im Jahr 2019 von 20.556 gegenüber), wird man daher die gesetzlichen Kriterien für eine Neufestsetzung der Pauschalvergütung mittels Verordnung der Bundesministerin für Justiz als (verlässlich) erfüllt ansehen können.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung eines effektiven und finanziell adäquat abgegoltenen Verfahrenshilfesystems in justiziellen Verfahren

Meilenstein Adäquate finanzielle Abgeltung von rechtsanwaltlichen Verfahrenshilfeleistungen: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Erhöhung (Neufestsetzung) der vom Bund an die Rechtsanwaltschaft zu leistenden allgemeinen Pauschalvergütung — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**21.000**	**21.000**	**23.000**	**23.000**	**88.000**
Aufwendungen gesamt Plan	0	21.000	21.000	21.000	21.000	84.000
Nettoergebnis Ist	**0**	**-21.000**	**-21.000**	**-23.000**	**-23.000**	**-88.000**
Nettoergebnis Plan	0	-21.000	-21.000	-21.000	-21.000	-84.000

Erläuterungen

Da es sich um einen jährlich an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu leistenden fixen Pauschalbetrag handelt, sind die finanziellen Auswirkungen bis einschließlich des Jahres 2022 wie prognostiziert eingetreten.

Betreffend die Jahre 2023 und 2024 ist zu beachten, dass aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA nicht vorhersehbaren außergewöhnlich hohen Inflationsentwicklung bereits mit Verordnung BGBl. II Nr. 30/2023 eine weitere Erhöhung der Pauschalvergütung auf 23 Mio. Euro erfolgte, welche sich in entsprechend höheren Auszahlungen niederschlug.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen sind ein wesentliches Element der Sicherstellung eines gleichen und fairen Zugangs zum Recht. Voraussetzung für ein funktionierendes und effektives System der Verfahrenshilfe ist dabei jedenfalls auch die Sicherstellung einer adäquaten Abgeltung der Tätigkeit der Verfahrenshelferinnen und Verfahrenshelfer. Die Verordnungsermächtigung des § 47 Abs. 3 RAO bildet die Grundlage dafür, dass die betragliche Abgeltung der rechtsanwaltlichen Verfahrenshilfeleistungen der Höhe nach stets auf einen aktuellen und angemessenen Stand gebracht werden kann.

Mit der Verordnung BGBl. II Nr. 556/2020 konnte dieser Anforderung voll entsprochen werden: Die von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten verzeichneten Gesamtkosten für Verfahrenshilfeleistungen in Zivil- und Strafverfahren hatten sich seinerzeit seit dem für die damalige Neufestsetzung der allgemeinen Pauschalvergütung maßgeblichen Ausgangsjahr (2006) von 31.489.157,57 Euro auf 38.784.426,16 Euro (im Jahr 2019) erhöht, was einem Anstieg um 23,17 % entsprochen hat. Daneben war es seit dem Jahr 2006 auch bei den maßgeblichen Indikatoren der Neufestsetzungskriterien nach § 47 Abs. 3 Z 1 und 3 RAO zu relevanten Veränderungen (Änderung des Anpassungsfaktors gemäß § 108f ASVG im Ausmaß von 29,60 %; substanzielle Anhebung verschiedener Beträge in den vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Z 4 RAO erlassenen Allgemeinen Honorarkriterien) gekommen. Ungeachtet des Umstands, dass im Vergleich zum Jahr 2006 die Verfahrenshilfebestellungszahlen rückläufig waren (einer Gesamtzahl an Bestellungen im Jahr 2006 von 23.693 stand eine Gesamtbestellungszahl im Jahr 2019 von 20.556 gegenüber), waren die gesetzlichen Kriterien für eine Neufestsetzung der Pauschalvergütung mittels Verordnung der Bundesministerin für Justiz (verlässlich) erfüllt, diese wurde mit dem Pauschalbetrag von 21 Millionen Euro neu festgesetzt.

In der Folge ist es – insbesondere aufgrund der rasanten Geldwertentwicklung in der Zeit nach dem Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. 556/2020 (bei einem Vergleich zwischen dem Jahresdurchschnittswert des VPI 2015 für das Jahr 2020 [108,2] und dem Wert des VPI 2015 für Oktober 2022 [125,1] hatte sich insofern eine Steigerung von bereits 15,62 % ergeben) und der insofern bejahten Erfüllung des Neufestsetzungskriteriums nach § 47 Abs. 3 Z 1 RAO – mit der am 1.2.2023 kundgemachten Verordnung BGBl. II Nr. 30/2023 bereits zu einer weiteren Neufestsetzung dieser Pauschalvergütung gekommen, die (bei einer gebotenen Gesamtschau) mit einem Betrag von 23 Mio. Euro – ab dem Jahr 2023 – neu festgesetzt wurde. Damit war (und ist) eine adäquate Ableistung der rechtsanwaltlichen Verfahrenshilfeleistungen gewährleistet, das System des § 47 Abs. 3 RAO hat sich auch insofern wiederum bewährt.

In der WFA zur Verordnung BGBl. II Nr. 30/2023 wurde auch betont, dass aufgrund dieser Neufestsetzung die die für die Beurteilung des Eintritts einer Veränderung im Sinn des § 47 Abs. 3 Z 1 und 2 RAO maßgeblichen Umstände bis einschließlich Ende 2022 insgesamt hinreichend berücksichtigt worden sind (sodass als Basisjahr für künftige Anhebungen das Jahr 2023 zugrunde gelegt werden kann). Das Bundesministerium für Justiz prüft die Entwicklung der Kriterien des § 47 Abs. 3 RAO regelmäßig insbesondere anhand der vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag nach § 55 RAO (jährlich bis längstens 31.3. für das jeweilige Vorjahr) zu berichtenden Zahlen. Auf der Grundlage des Zahlenmaterials zu den Verfahrenshilfe-Bestellungen 2024 (jene für 2025 sind vom ÖRAK erst bis zum 31.3.2026 zu berichten) kann im Vergleich zum Jahr 2023 gesagt werden, dass sich – maßgeblich für das Kriterium nach § 47 Abs. 3 Z 2 RAO – die bekanntgegebenen Gesamtkosten für Verfahrenshilfe-Vertretungsleistungen in Zivil- und Strafsachen nur um 1,94 % erhöht haben (2023: 36.008.424,43 Euro; 2024: 36.707.431,17 Euro), während sich jene betreffend Verfahren vor dem VfGH und VwGH um 44,65 % vermindert haben (2023: 1.083.032,14; 2024: 599.511,44 Euro); die Bestellungen in Zivil- und Strafverfahren haben sich lediglich um 0,17 % erhöht (2023: 18.465; 2024: 18.497), jene in Verfahren vor dem VfGH und dem VwGH sind gleichzeitig um 34,74 % zurückgegangen (2023: 498; 2024: 325). Da sich auch beim Kriterium des § 47 Abs. 3 Z 1 RAO keine solche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben hat, die eine neuerliche Anhebung rechtfertigen würden, ist eine solche Maßnahme nicht erfolgt.

Auch in der Zukunft werden anhand der in § 47 Abs. 3 RAO genannten Kriterien entsprechende Überprüfungsschritte gesetzt werden, um eine der gesetzlichen Zielsetzung entsprechende Honorierung der Verfahrenshilfeleistungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu gewährleisten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

UG 42 – Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

SRL Abfederung der Krise im Agrarsektor (Bodenbewirtschaftungsbeitrag 2024)

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-758/

Finanzjahr: 2024

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Der Bodenbewirtschaftungsbeitrag ist eine national finanzierte Förderungsmaßnahme zur Abfederung der zusätzlichen Kostenbelastung durch die seit Beginn des Russland-Ukraine-Kriegs aufgetretenen Mehraufwendungen für Betriebsmittel, die sich negativ auf die Liquidität und Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auswirken. Ziel ist, dass bäuerliche Familienbetriebe trotz der akuten Verteuerung die Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe nicht in Frage stellen und damit weiterhin zu einer regional ausgewogenen Lebensmittelversorgung beitragen. Die Maßnahme trägt damit zu den Zielen gem. § 1 des Landwirtschaftsgesetztes 1992 sowie zum Ziel der österreichischen Bundesregierung – einer multifunktionalen, nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und flächendeckenden Land- und Forstwirtschaft zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln und einem hohem Selbstversorgungsgrad – gemäß Regierungsprogramm 2020–2024 (S. 106) bei. Dadurch wird auch ein Beitrag zum SDG Ziel 2.3 – die landwirtschaftliche Produktivität und das Einkommen von kleinen Nahrungsmittelproduzenten zu verdoppeln und einen sicheren und gleichberechtigten Zugang zu Produktionsmitteln zu ermöglichen, geleistet.

Ein Zusammenhang mit den mittelfristigen Strategien der Europäischen Union ist wie folgt gegeben: Die Förderung wird beihilferechtlich auf den befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine gestützt (Amtsblatt der Europäischen Kommission 2023/C 101).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2024-BML-UG 42-W2:
Nachhaltige Entwicklung moderner, vitaler und krisenresilienter ländlicher, städtischer und Stadtumland-Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte, damit Österreichs Lebensmittelversorgung auch in Krisenzeiten gesichert ist

Problemdefinition

Durch die derzeitige Krise und Herausforderungen im Agrarsektor kommt es zu anhaltenden erhöhten Produktionskosten (beispielsweise Treibstoff, Dünge-, Pflanzenschutz-, Futtermittel) die nicht vollständig über Marktpreise ausgeglichen werden können und sich damit wirtschaftlich negativ auf die landwirtschaftlichen Betriebe auswirken.

Gemäß der Studie der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen „Monetäre Auswirkung der Teuerung auf Vorleistungspositionen und Bruttoanlageinvestitionen“ (zuletzt aktualisiert für das Jahr 2024) beträgt die monatliche Teuerung bei Energie, Dünge- und Futtermittel im Jahr 2024 gegenüber 2021 ca. 27 Millionen Euro (Jahressumme 323 Millionen Euro). Die Kosten für die gesamten Vorleistungen der Landwirtschaft sind für diesen Zeitraum auf monatlich ca. 67 Millionen Euro (Jahressumme 804 Millionen Euro) angestiegen. Der Agrarpreisindex für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und öffentliche Gelder liegt im 1. Quartal 2024 deutlich unter jenen für Energie-, Dünge- und Futtermittel.

Darüber hinaus sind bestimmte sektorspezifische Merkmale zu berücksichtigen, so die Abhängigkeit von den jährlichen Wachstumsperioden und Erntezyklen, Wetterschwankungen sowie die Notwendigkeit, Inputs wie Düngemittel in einer Zeit

besonders hoher Preise zu erwerben, während die damit produzierten Erzeugnisse zu den unter Druck geratenen derzeitigen Preisen verkauft werden müssen.

Da alle Sektoren der Landwirtschaft von der anhaltenden Krise betroffen sind, soll die Förderung allen landwirtschaftlichen Betrieben, die Flächen bewirtschaften, zugutekommen.

Ziele

Ziel 1: Abfederung der anhaltenden Auswirkungen des Russland-Ukraine-Kriegs, um die Bodenbewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe weiter zu gewährleisten

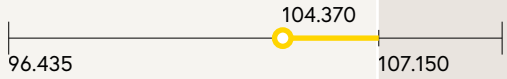

Beihilfefähige landwirtschaftliche Betriebe [Anzahl]

Maßnahmen

1. Zuschuss — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**50.007**	**0**	**0**	**0**	**0**	**50.007**
Aufwendungen gesamt Plan	50.007	0	0	0	0	50.007
Nettoergebnis Ist	**-50.007**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-50.007**
Nettoergebnis Plan	-50.007	0	0	0	0	-50.007

Erläuterungen

Im Dezember 2024 kamen 49.940.479,74 Euro zur Auszahlung. Dabei handelt es sich um einen Transferaufwand im Einvernehmen mit dem BMF.

Die Personalaufwendungen werden gem. BFG/BRRG im DB 42.04.01.00 verrechnet und bedeckt. Es wurden 5 Vollbeschäftigungsäquivalente und 2 Sachaufwände angegeben.

Eine Vollarbeitskraft (v1/2) ist mit den umfangreichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der „Sonderrichtlinie Bodenbewirtschaftungsbeitrag 2024“ im Jahr 2024 im Ausmaß von 25 Arbeitstagen beschäftigt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die Betriebe haben im Durchschnitt 478,48 Euro an Förderung aus der SRL Bodenbewirtschaftungsbeitrag 2024 erhalten.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Gezielte finanzielle und mit wenig bürokratischem Aufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe verbundene Unterstützung ist in Zeiten multipler Krisen ein wichtiges Zeichen für die heimische Landwirtschaft. Die Auszahlung des Bodenbewirtschaftungsbeitrages im Dezember 2024 war eine von mehreren Entlastungsmaßnahmen, mit denen die landwirtschaftlichen Betriebe gezielt unterstützt wurden. Ziel aller Maßnahmen ist es, dass bäuerliche Familienbetriebe trotz diverser exogener Herausforderungen die Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe nicht in Frage stellen und damit weiterhin zu einer regional ausgewogenen Lebensmittelversorgung beitragen.

Der Zuschuss besteht aus flächenbezogenen Förderbeträgen je Bewirtschaftungseinheit in EUR/ha. Das Ausmaß der Bewirtschaftungseinheit wird aus dem MFA 2024 herangezogen und beträgt für Ackerflächen 18,5 EUR/ha, Zuschlag für Hackfrüchte, Feldgemüse, Gemüse im Freiland, Gartenbaukulturen, Blumen und Zierpflanzen im Freiland, Erdbeeren 14,3 EUR/ha, Zuschlag für Feldfutterbau 10,6 EUR/ha, Dauerkulturen 52,1 EUR/ha, Mähwiesen-, weide mit mind. 2 Nutzungen 24,4 EUR/ha, Einmähdige Wiesen, Kulturweiden 10,3 EUR/ha, Almen, Bergmähder, Hutweiden, Streuwiesen und Grünlandbrache 3,2 EUR/ha. Der Zuschuss muss mindestens EUR 20 betragen. Darunterliegende Förderbeträge werden nicht berücksichtigt.

Die Antragstellung erfolgt in Form eines automatisierten Antrages, so blieb der Verwaltungsaufwand für die Betriebe gering. Die Abwicklung seitens der Agrarmarkt Austria (AMA) als Zahlstelle für den Bund ist planmäßig verlaufen.

Die Förderung wird beihilferechtlich auf den befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine gestützt. Durch die Gewährung der Förderung auf Grundlage dieser Sonderrichtlinie darf es nicht zu einer Überschreitung des beihilferechtlichen Höchstbetrages nach Abschnitt 2.1 des Befristeten Krisenrahmens in Höhe von EUR 250.000 bzw. EUR 300.000 für Betriebe der Aquakultur und Fischerei kommen. Förderungen gemäß Sonderrichtlinie Teuerungsausgleich Landwirtschaft sind entsprechend zu berücksichtigen.

Insgesamt wurden 49.939.217,90 Euro an 104.370 Betriebe ausgezahlt. Die Differenz zwischen festgelegten und ausgezahlten Mitteln in Höhe von rund 61.000 Euro sind zum einen auf die angesetzte Modell-Parameter zurückzuführen.

Der Zielwert von 107.150 Betrieben wurde damit zur Gänze erreicht.

Im Durchschnitt hat jeder Betrieb 478,48 Euro erhalten. Dies ist ein Beitrag zur Abfederung der gestiegenen Energiekosten.

Ergänzung:
Die Budgetmittel wurden auf 50 Mio. € geschätzt. Die tatsächliche Inanspruchnahme der zugesicherten Mittel war erst im Nachhinein errechenbar, da sie abhängig von den Anträgen waren, die tatsächlich gestellt wurden. Die Trefferquote war aber sehr gut im Vergleich zum temp. Agrardiesel.

Die Differenz beträgt 0,12 Prozent und ist aus Sicht des BMLUK vernachlässigbar.

Grundsätzlich werden die entsprechenden Daten seitens der BAB laufend erhoben. Im Bedarfsfall greift das BMLUK auf diese Daten zurück, sieht aber aus Gründen der Effizienz diesbezüglich derzeit keine Notwendigkeit.

Als Grundlage für die Gestaltung der Maßnahme wurde auf Daten der BAB zurückgegriffen. Diese wurden in Form einer Expertise dem BMLUK zur Verfügung gestellt. Die Formulierung BAB-Studie ist nicht korrekt und wurde missverständlich in die Evaluierung aufgenommen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Bodenbewirtschaftungsbeitrag 2024
www.bmluk.gv.at/dam/jcr:c34e9b38-d37f-47ef-a4da-195de3595c52/Sonderrichtlinie%20Bodenbewirtschaftungsbeitrag%202024.pdf

Maßnahmen für qualitätsverbessernde Schritte in der Rinderhaltung

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-759/

Finanzjahr: 2023

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2023-BML-UG 42-W2:
Nachhaltige Entwicklung moderner, vitaler und krisenresilienter ländlicher, städtischer und Stadtumland-Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte, damit Österreichs Lebensmittelversorgung auch in Krisenzeiten gesichert ist

Problemdefinition

Diese Sonderrichtlinie (SRL) stellt die Rechtsgrundlage für die Förderungen an landwirtschaftliche Betriebe mit Rinderhaltung dar.

Angesichts der bisherigen Erfahrungen wird diese SRL und die Fördermaßnahmen von 2022 auf 2025 verlängert.

Zur Unterstützung der Produktion von qualitativ hochwertigem Kalb- und Rindfleisch wird im Rahmen des AMA-Gütesiegels ein freiwilliges Modul Q-Plus Rind angeboten. Mit diesem Modul werden besondere Haltungsbedingungen gefordert.

Zusätzlich soll auch der Ausbau der heimischen Kalbfleischproduktion unterstützt werden und damit eine deutliche Reduktion von bisherigen Exporten von jungen Kälbern erfolgen, sodass auch Aspekte des Tierschutzes (Lebendtiertransport, Tiergesundheit) besondere Berücksichtigung finden.

Zur Unterstützung und zum Ausbau der Qualitätsproduktion sollen entstehende Mehrkosten in der Betriebsführung abgegolten werden.

Lt. Allgemeiner Viehzählung per Dezember 2020 wurde ein Rinderbestand von 1,85 Mio. Rindern mit 55.019 Rinderhalter ermittelt. Aus dem Gesamtbestand zeigen sich rd. 191.000 Mutterkühe bei rd. 26.000 Haltern.

Ziele

Ziel 1: Unterstützung der höheren Aufwendungen der Bewirtschafter im Rahmen der Verbesserung der Qualitätsproduktion in der Rinderhaltung

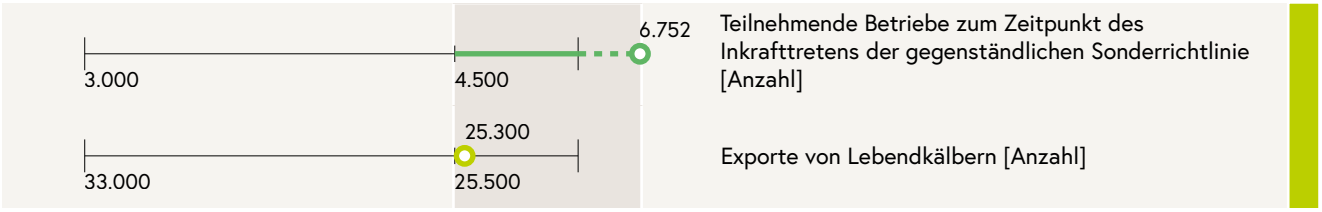

Maßnahmen

1. Abdeckung der erhöhten Aufwendungen und des zusätzlichen Arbeitsaufwandes der Bewirtschafter in der Qualitätsproduktion von Rindfleisch — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**45**	**3.546**	**3.546**	**3.553**	**0**	**10.690**
Aufwendungen gesamt Plan	45	3.546	3.546	3.553	0	10.690
Nettoergebnis Ist	**-45**	**-3.546**	**-3.546**	**-3.553**	**0**	**-10.690**
Nettoergebnis Plan	-45	-3.546	-3.546	-3.553	0	-10.690

Erläuterungen

Der kalkulierte Aufwand ist in dieser Höhe entstanden; der geplante Transferaufwand wurde in voller Höhe beansprucht

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Umwelt

Mit dieser Fördermaßnahme erfolgten Beratungen und Auswertungen auf betriebsindividueller Basis. In der Analyse wurden Potentiale für Verbesserungen sowohl in der Betriebswirtschaft festgestellt und auch Verbesserungen in der Tierhaltung und Tiergesundheit entwickelt. Dies zeigte sich auch durch die Rückgänge im Medikamenten – und Antibiotikaeinsatz sowie in einer Steigerung der Leistung der Tiere. Weiters erfolgte mit dem Aufbau einer Kalbfleischproduktion auch ein erster Schritt zur Reduktion von Lebendexporten von Kälbern und auch damit ein verbessertes Tierwohl (reduzierter Tiertransport).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Maßnahme zur Förderung der Qualitätsverbesserung in der Rinderhaltung (2021–2025) ist als de-minimis Förderung, finanziert mit Länder- und Bundesmitteln von 2021 bis 2025 gültig.

Die Auszahlung erfolgte zentral durch die Abwicklungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA). Bei diesen Auszahlungen erfolgte abhängig von der Betriebsgröße eine einmalige jährliche Auszahlung von € 1.000 bis € 2.400 als Pauschalbetrag.

Insgesamt wurde diese Maßnahme von acht Förderungsabwicklungsstellen abgewickelt. Mit einem Anteil von knapp 70 % ist der bedeutendste Abwickler die ARGE Rind.

Auch die Entwicklung der teilnehmenden Betriebe an dieser Fördermaßnahme ist positiv. Ausgehend von 4.444 Betrieben im Jahr 2021 steigerte sich diese Anzahl auf 6.752 Betriebe im Jahr 2024.

Basierend auf den Auszahlungen 2022–2025 wurden insgesamt 21.964 Betriebe, davon 12.407 Rinder- und Kälbermastbetriebe mit einem Anteil von 57 % und 9.557 Betriebe mit Mutterkuhhaltung und einem Anteil von 43 % gefördert.

Die Beratung im Rahmen der Betriebsbesuche sowie die Auswertungen und Analysen der betriebsindividuellen Stärken und Schwächen basierend auf den betrieblichen Kennzahlen brachten positive Auswirkungen zur Qualitätsverbesserung und bringen auch wirtschaftliche Vorteile.

Dies ist insbesondere aufgrund der klein strukturierten Rinderhaltung von besonderem Nutzen.

- In der Kategorie 5–20 vermarktete Rinder beträgt der Anteil 42 % aller teilnehmenden Rinder- und Mastbetriebe
- In der Kategorie 5–10 Mutterkühe zeigt sich ein Anteil von 36 % aller teilnehmenden Betriebe.

Mit dem ab 2015 erfolgten Wegfall der gekoppelten Mutterkuhprämie wird diese Förderung als eine relevante unterstützende Maßnahme gesehen.

Mit der laufenden Betreuung und Analysen wurde jedenfalls eine Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Betriebe und eine Weiterentwicklung der Qualitätsproduktion erreicht.

So wurden deutliche Verbesserungen im Bereich der Netto-Tageszunahmen in Gramm/Tag in der Mast erreicht. Als Beispiel zeigt sich bei Stieren ausgehend von einem Zielwert mit 630 g eine Zunahme auf 714 g. Bei männl. Einstellern zeigte sich eine Verbesserung um 243 g auf 1.243 g.

Die im Rahmen der Schlachtung erfolgte Einstufung in den Handels- und Fettklassen brachte deutliche Verbesserungen in allen Kategorien. Als Beispiel zeigte sich bei Jungstieren eine Verbesserung in den Handelsklassen E und U um über 20 %; bei den Fettklassen wurde das Ziel um knapp 20 % überschritten; auch das Schlachtgewicht und das Schlachtalter zeigten deutliche Verbesserungen.

Ein zweites Ziel war der Ausbau der inländischen Kalbfleischproduktion (Kalb rosé) zur Verringerung von Lebendexporten und zum Ausbau der Wertschöpfung im Inland. Trotz großer Herausforderungen wie das fehlende Wissen über die speziellen Produktionsanforderungen bis zum Interesse der Landwirte am Einstieg in diese Produktion und zur Vermarktung und Abgeltung der lokal produzierten Kälber zeigt sich eine gute Entwicklung und mit über 4.100 vermarkteten Kälbern 2024 eine Vervierfachung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass diese Fördermaßnahme positiv zu sehen ist.

Es zeigt nicht nur den Bedarf, sondern auch das Interesse der Branche an gemeinsam zu erreichenden Zielen wie Tierwohl, Klimaschutz, Reduktion von Lebendtiertransporten, Reduktion von internationalen Marktabhängigkeiten, Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln unter kontrollierten Bedingungen. Die erwähnten Ziele sind nicht nur ein nationales (politisches) Anliegen, sondern auch in übergeordneten Strategien wie der Farm-to-Fork-Strategie und dem GAP-Strategieplan verankert. Daher trägt die angebotene Fördermaßnahmen in vielerlei Hinsicht zum Erreichen verschiedener Ziele bei.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Beratung im Rahmen der Betriebsbesuche sowie die Auswertungen und Analysen der betriebsindividuellen Stärken und Schwächen basierend auf den betrieblichen Kennzahlen brachten positive Auswirkungen zur Qualitätsverbesserung und bringen auch wirtschaftliche Vorteile.

Mit der laufenden Betreuung und Analysen wurde jedenfalls eine Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Betriebe und eine Weiterentwicklung der Qualitätsproduktion erreicht.

Dies zeigt sich in den oben beschriebenen gesteigerten Leistungsdaten

Auch beim Aufbau bzw. die Stärkung der inländischen Kalbfleischproduktion (Kalb rosé) zeigte eine positive Entwicklung mit steigenden Kennzahlen (siehe oben).

Weiterführende Informationen

BMLUK Sonderrichtlinie zur Förderung der Qualitätsproduktion
www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-in-oesterreich/tierische-produktion/rinder-schweine-usw/sonderrichtlinierinderhaltung.html

Unterstützung der regionalen Kalbfleischproduktion
www.bmluk.gv.at/themen/lebensmittel/regionale-lebensmittel-initiativen/regionale-kalbfleisch-produktion-unterstuetzen.html

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

UG 43 – Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft

3. Programmperiode Klimaschutz-initiative klimaaktiv 2021–2030

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-837/

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: ⊖ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
klimaaktiv ist ein Multilevel Governance Instrument: es verbindet die Systeme Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft von der lokalen Ebene bis zur EU Ebene. Auf Basis dieser integrativen Arbeitsweise forciert die Initiative als Kommunikations- und Kooperationsplattform eine systemische Betrachtung und eine stärkere Vernetzung des öffentlichen mit dem privaten Sektor. Sie arbeitet in vielen Belangen mit der Wirtschaft und den Ländern, Städten und Gemeinden zusammen und hat eine Vielzahl von Unternehmen und Organisationen als Partner. Ziel der Klimaschutzinitiative ist eine rasche Marktdurchdringung klimafreundlicher Produkte, Dienstleistungen und Verhaltensweisen in einem hohen Qualitätsstandard zur Senkung von THG-Emissionen sowie Finanzmittelflüsse längerfristig in Einklang mit einer klimafreundlichen Entwicklung zu bringen.

Die Initiative stellt den Zielgruppen Unternehmen, Gemeinden, Privatpersonen, Fachpersonen und Klimakommunikator*innen skalierbare, praxistaugliche Lösungen und Praktiken für die zentralen Herausforderungen von Klimaschutz, Energiewende, Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement zur Verfügung. Starke, vertrauenswürdige Netzwerke liefern Know-how zur Umsetzung und unterstützen damit die Akzeptanz von Maßnahmen im Bereich Klima, Energie und aktive Mobilität.

Damit leistet klimaaktiv wesentliche Beiträge zur Erfüllung und Umsetzung einer Vielzahl von nationaler und internationaler Zielsetzungen und Programme: nationaler Energie- und Klimaplan (NEKP), Europäisches Klimagesetz, EU-Gebäuderichtlinie (EPBD), EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED 111), Energieeffizienzgesetz, EU Erneuerbaren RL (RED 111), Klimawandelanpassungsstrategie, Mobilitätsmasterplan 2030 für Österreich, Masterplan Radfahren, Aktionsplan Radfahren für Kinder, Masterplan Gehen, Offensive für Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement, Gesunde und sichere Bewegung im Alltag fördern, Nationaler Aktionsplan Bewegung, THE PEP, klimaaktiv mobil: Offensive für aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement, Children's Environment and Health Action Plan for Europe (CEHAPE), Masterplan green jobs und SDG-Aktionsplan 2019+ (SDG 7, 11, 12, 13, 17).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMK-UG 41-W1:
Verbesserung der Verkehrssicherheit

2021-BMK-UG 41-W2:
Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

2021-BMK-UG 43-W1:
Stärkung der innovativen Umwelt- und Energietechnologien, green jobs (Arbeitsplätze im Sektor Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz) und der ökologischen (öffentlichen) Beschaffung zur Steigerung der Nachhaltigkeit in Produktion, Dienstleistung und Konsum

2021-BMK-UG 43-W2:
Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Stärkung der Rolle der Frau im Umwelt- und Klimaschutz sowie im Bereich Energie

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2021-BMK-GB43.01-M1:
Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energie; Weiterentwicklung von klima- und energierelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen

Problemdefinition

Eine nachhaltige und zukunftsfähige Ausrichtung der österreichischen Klima- und Energiepolitik ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Daher setzt sich Österreich im Rahmen des Regierungsprogrammes 2020–2024 und des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans (NEKP) ambitionierte Ziele mit einem klaren verpflichtenden Bekenntnis zu europäischen und internationalen Vereinbarungen. Maßnahmen und Investitionen im Klimaschutz schaffen Arbeitsplätze, sorgen für Wertschöpfung, tragen zu einer lebenswerten Zukunft bei und helfen dabei, CO_2-Folgekosten wie beispielsweise Kompensationszahlungen oder Klimaschäden zu reduzieren.

Mit dem Pariser Klimaschutzübereinkommen einigten sich 195 Staaten darauf, Treibhausgas-Emissionen in dem Ausmaß zu reduzieren, um den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der akuten Dringlichkeit des Handels schärfte die EU-Kommission im Jahr 2020 ihre Klima- und Energieziele für das Jahr 2030 als auch für 2050 nach. Um eine Weichenstellung im Sinne des Pariser Klimaabkommens und der EU-Zielsetzungen in Österreich zu erwirken sowie um Folgekosten wie beispielsweise Kompensationszahlungen oder Klimaschäden zu reduzieren, ist eine schrittweise vollständige Senkung der Treibhausgasemissionen unumgänglich.

Das Pariser Klimaschutzübereinkommen, EU-Zielsetzungen sowie die Klimaneutralität 2040 sind für die 2004 gestartete Klimaschutzinitiative grundlegende Zielsetzungen. Das Herzstück der Initiative sind die themen- und zielgruppenorientierten Programme zur Steigerung der Marktdurchdringung mit klimafreundlichen Produkten und Dienstleistungen in hoher Qualität und zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Damit leistet die Klimaschutzinitiative einen Beitrag zum Klimaschutz.

Sie ist, neben dem Ordnungsrecht und den staatlichen Finanzierungen, ein Anreizinstrument. Als dementsprechende horizontale Maßnahme ist die Initiative im integrierten nationalen Energie- und Klimaplans (NEKP) enthalten und in zahlreichen thematischen Schwerpunkten direkt verankert. Ebenso ist sie im Regierungsprogramm für Österreich 2020–2024 angeführt. Durch Paris-taugliche Standards, Bewusstseinsbildung, Information, Beratung und Weiterbildung setzt die Initiative Anreize und Marktimpulse zum Einsatz Erneuerbarer Energieträger, für Energieeffizienzmaßnahmen, im Bereich Bauen und Sanieren sowie klimafreundlicher Mobilität. Durch die spezifischen Qualitätsstandards, die Beratungs- und Informationsangebote stellt die Initiative den bestehenden Förderungsangeboten des BMK (Umweltförderung im Inland, Klima- und Energiefonds) sowie anderen Förderinstrumenten im Bereich Energieeffizienz und Erneuerbarer einen Mehrwert zur Steigerung der Fördereffizienz und -effektivität zur Verfügung.

Die Initiative ist ein Multilevel Governance Instrument: es verbindet die Systeme Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Auf Basis dieser integrativen Arbeitsweise forciert die Initiative als Kommunikations- und Kooperationsplattform eine stärkere Vernetzung und systemische Betrachtung des öffentlichen Sektors mit dem privaten Sektor. Durch die Umsetzung des Ziels der Klimaschutzinitiative – rasche Marktdurchdringung klimafreundlicher Produkte und Dienstleistungen in einem hohen Qualitätsstandard – leistet sie in diesem Zusammenhang einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung eines wichtigen Teilziels des Pariser Übereinkommens, wonach Finanzmittelflüsse in Einklang mit einer klimafreundlichen Entwicklung zu bringen sind (Art. 2.1.c Übereinkommen von Paris). In diesem Kontext tätigt die Initiative Vorarbeiten für Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes im privaten Sektor, wodurch das mittel- und langfristige Risiko zusätzlicher Belastungen für das Bundesbudget in den Zielsektoren der Initiative aufgrund der Vermeidung von Lock-in Effekten nachhaltig reduziert wird. Die Aktivitäten der Initiative dienen somit auch der verstärkten Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Sinne des Paragraphen 28 FAG (Finanzausgleichsgesetz) 2017.

Im unionsrechtlichen Zusammenhang setzt die Initiative wichtige impulsgebende und beschleunigende Beiträge zu den im Folgenden angeführten Klima- und Energiezielen der EU und Österreich:

EU Klima- und Energiepaket Ziele 2030 (Stand Dezember 2020)

- Senkung der Treibhausgasemission um -55 % im Vergleich zu 1990 (außerhalb des Emissionshandels um 30 %, Basis 2005)
- Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien um 32 % am Gesamtenergieverbrauch
- Steigerung des Anteils der Energieeffizienz um+32,5 %)

Zur Erreichung dieser Ziele besteht großer Handlungsbedarf in den Bereichen „Bauen & Sanieren“, „Energiesparen“, „Erneuerbare Energie“ und „Mobilität“.

Der relevanteste Sektor 2018 war Energie und Industrie mit ca. 34,3 Mio. Tonnen CO_2-Äquivalent. Der Sektor Verkehr war mit 23,9 Mio. Tonnen CO_2-Äquivalent der zweitgrößte Emittent von Treibhausgasen in Österreich. Außerhalb des Emissionshandels (Effort-Sharing) verursacht der Verkehr sogar 47,3 % der Treibhausgasemissionen. Mit einem Plus von 73,3 % wird in diesem Sektor eine der höchsten Zuwachsraten seit 1990 verzeichnet, was hinsichtlich der oben genannten Zielsetzungen einen weiterhin hohen umweltpolitischen Handlungsbedarf erforderlich macht. Der Sektor Gebäude erzeugte im Jahr 2018 7,9 Mio. Tonnen Treibhausgasemissionen und ist damit ebenfalls ein relevanter Wirkungsbereich.

Im Rahmen des Klimaschutzgesetzes 2011 (KSG) haben sektorale Verhandlungsgruppen zahlreiche Maßnahmen ausgearbeitet, die eine Einhaltung der sektoralen Höchstmengen ermöglichen sollen. Die Umsetzung der Initiative ist dabei als eine Maßnahme verankert, die in den Schwerpunkten „Bauen & Sanieren“, „Energiesparen“, „Erneuerbare Energie“ und „Mobilität“ aktiv Impulse zur Motivation und zur Verwirklichung von Klimaschutzmaßnahmen, zur raschen und breiten Markteinführung umweltschonender Technologien und Dienstleistungen, sowie zur Forcierung von Energie- und Mobilitätsmanagement setzt. Im Bereich „Energie und Industrie“ wurde das betriebliche Beratungs-Know How von klimaaktiv für Bundesländerberatungen als Maßnahme verankert bzw. im Sektor „Verkehr“ das Gesamtpaket klimaaktiv mobil.

Das Energieeffizienz-Gesetz 2014 schafft neue Rahmenbedingungen im Themenbereich Energiesparen in Österreich. klimaaktiv konnte maßgeblich zu den Qualifikationsanforderungen an die Auditor*innen für die gesetzlich verpflichten Audits in Betrieben beitragen. klimaaktiv Knowhow bzw. klimaaktiv Qualitätsstandards tragen weiterhin bei zu qualitativ hochwertigen und CO_2-relevanten Maßnahmen.

Beim Gipfeltreffen der Vereinten Nationen 2015 wurde die „Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung“ beschlossen. Alle 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen verpflichteten sich zur Umsetzung der Agenda 2030 mit 17 nachhaltigen Entwicklungszielen („Sustainable Development Goals“, SDGs). Mit dem Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 wurden die Bundesministerien mit der Implementierung der Agenda 2030 beauftragt. Die Klimaschutzinitiative leistet Beiträge zur Umsetzung der Agenda 2030 Ziele „bezahlbare und saubere Energie“ (Ziel 7) und „Maßnahmen für den Klimaschutz“ (Ziel 13) und ist im SDG-Aktionsplan 2019+ des BMK als eine der Umsetzungsinitiativen angeführt, die zur Zielerreichung beitragen.

Ziele

Ziel 1: Sicherung der Qualität von klimaschonenden Produkten und Dienstleistungen im Bereich Erneuerbare und Energieeffizienz

Ziel 2: Förderung der Aktiven Mobilität

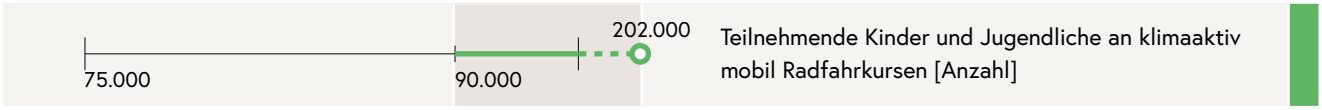

Maßnahmen

1. Aus- und Weiterbildung im Umweltbereich, Beratung relevanter Akteure sowie Netzwerkbildung und Partnerschaften	Beitrag zu Ziel 1
2. Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen, Sensibilisierung des Umweltbewusstseins	Beitrag zu Ziel 1

3. Qualitätssicherung durch die Festlegung spezifischer Standards für klimaschonende Produkte und Dienstleistungen	Beitrag zu Ziel 1
4. Förderung der aktiven Mobilität	Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**11.043**	**13.448**	**14.860**	**17.449**	**13.512**	**70.312**
Aufwendungen gesamt Plan	12.707	13.340	13.765	14.000	13.940	67.752
Nettoergebnis Ist	**-11.043**	**-13.448**	**-14.860**	**-17.449**	**-13.512**	**-70.312**
Nettoergebnis Plan	-12.707	-13.340	-13.765	-14.000	-13.940	-67.752

Erläuterungen

Vorgesehen war eine Wachstums- und Diversifizierungsphase der Zielgruppen bis 2024 und ab 2025 ein verstetigtes Budget. Aufgrund der starken Inflation wurde dieser Budgetpfad ab 2022 im Einvernehmen mit dem BMF erhöht (für vertraglich vorgesehene Indexanpassungen). Inhaltlich erfolgte bis 2024 eine starke Ausweitung und Weiterentwicklung des Leistungsportfolios von klimaaktiv. klimaaktiv wurde stärker als begleitende Maßnahme von Förderprogrammen (insbesondere Sanierungsoffensive und klimaaktiv mobil Förderungen) eingesetzt, lieferte neue Impulse für die Skalierung von klimafreundlichen Produkten, Dienstleistungen & Praktiken, setzte zusätzliche Programme um und erweiterte die Angebote aufgrund der großen Nachfrage (z. B. die Anzahl der Radfahrkurse).

2025 wurde entsprechend der Sparvorgaben und wegen der späten Genehmigung des Arbeitsprogramms ein stark reduziertes Budget genehmigt.

Besonders die enge Kooperation mit Förderprogrammen (Energieeffizienzfonds, Umweltförderung im Inland, Klima- und Energiefonds sowie anderen Bundes- und Länderförderprogrammen) erhöht die Effektivität des Instruments. Im Gegenzug erhöht klimaaktiv die Fördereffizienz der Förderinstrumente. Die im Rahmen der Klimaschutzinitiative entwickelten Qualitätsstandards werden auch für die Erarbeitung von Förderrichtlinien verwendet.

Durch die konsequente Arbeit mit Multiplikator*innen und Partner*innen werden mit relativ geringem Kostenaufwand sehr effektiv viele Unternehmen, Gemeinden und Privatpersonen erreicht.

2025 entstand durch die Aufteilung der Zuständigkeit für klimaaktiv auf drei Ressorts ein erhöhter Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand bei den betreuenden Fachabteilungen und in geringerem Ausmaß auch im Dachmanagement in der AEA.

Angemerkt wird, dass die Ist-Summe für 2025 nur eine Abschätzung ist, der tatsächliche Betrag steht erst nach Prüfung durch die Abwicklungsstelle KPC fest.

Das Projekt wird bis 2030 fortgeführt. In der ursprünglichen WFA waren für 2026–2030 jeweils 13,15 bis 13,26 Mio. Euro für Werkleistungen vorgesehen. Aufgrund der hohen Inflation sind die Stundensätze der Auftragnehmer gestiegen, daher sind aktuell für die Werkleistungen jährlich zwischen 14,58 Mio. und 14,75 Mio. Euro geplant.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Mit Inkrafttreten der Novelle 2025 zum Bundesministeriengesetz liegt die Zuständigkeit für klimaaktiv nunmehr in drei Ressorts (BMLUK, BMIMI, BMWET). Seither werden auch Mittel aus der UG 40.06.01 Energie und Transformation adressiert.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Durch die Unterstützung von österreichweit angebotenen klimaaktiv mobil Radfahrkursen an Volksschulen und seit 2025 auch in der Sekundarstufe I wurde die sichere, aktive und klimafreundliche Mobilität von insgesamt rund 202.000 Kindern und Jugendlichen gefördert. Die Kurse finden im Rahmen des Unterrichts und kostenlos für Schulen statt und werden von 14 registrierten Radfahrschulen durchgeführt. Sie dauern meist zwei Stunden, werden von zwei zertifizierten Radfahrlehrkräften betreut und an Alter sowie Fahrfertigkeiten der Kinder angepasst. Die Kurse unterstützen die Vorbereitung auf die freiwillige Radfahrprüfung. Die begleitenden Evaluierungen zeigen eine Verbesserung der Radfahrkompetenz, eine intensivere Radnutzung und eine hohe Zufriedenheit der Lehrpersonen mit den Radfahrkursen. Die Trainings durch zertifizierte Radfahrlehrkräfte leisteten damit einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung und zur Entwicklung nachhaltiger Mobilitätsgewohnheiten, die zu mehr Bewegung im Alltag und zu klimafreundlichem Mobilitätsverhalten führen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

klimaaktiv setzt Strukturimpulse bzw. Anreize für freiwillige Maßnahmen und Verhaltensänderungen. Ziel ist die Beschleunigung der Umsetzung von klimaneutralen und hochqualitativen Maßnahmen und Handlungen, um einen stärkeren Einsatz Erneuerbarer Energieträger, eine Steigerung von Energieeffizienz in Gebäuden, technischen Prozessen und Geräten, sowie eine klimafreundliche Mobilität durch aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement zu erreichen. Die Initiative setzt die Hebel an den zentralen Stellen der Umsetzungsbegleitung an: mit Beratung, Information, Bewusstseinsbildung und Qualifizierungsoffensiven, mit transparenten Standards, mit Qualitätssicherungsmaßnahmen und mit der Aktivierung relevanter Akteur*innen in den Zielgruppen Unternehmen, Fachpersonen, Gemeinden, Private und im Bereich Klimabildung.

Die KMU Forschung Austria hat 2024 die Aktivitäten von klimaaktiv im Zeitraum 2021–2024 evaluiert und kam zu folgenden Ergebnissen:

„klimaaktiv kann sich heute zur Skalierung von klimapolitischen Initiativen, klimafreundlichen Innovationen und Klimaschutzaktivitäten der Zielgruppen auf eine große Bekanntheit in der Bevölkerung, ein gutes Image bei den Partnerorganisationen, einer großen Reichweite, wirksame Maßnahmen, ein breit gefächertes Knowhow und auf gut funktionierende Abläufe stützen. Im Evaluierungszeitraum konnten auch wichtige Fortschritte in der Ausgestaltung der Governance-Strukturen und des Leistungsportfolios getätigt werden, die es der Initiative ermöglichen, die Schnittstellenarbeit zu den (zukünftigen) Anwender*innen und Umsetzer*innen von klimafreundlichen Produkten und Dienstleistungen zu stärken. klimaaktiv befindet sich somit in einer starken Ausgangsposition, auch in den kommenden Jahren wirksam zur Verbreitung von klimafreundlichen Produkten und Dienstleistungen beitragen zu können. Als Governance-Instrument des Bundes hat klimaaktiv zudem bewiesen, dass die Initiative auch auf den Ebenen der EU (z. B. federführende Gestaltung von pan-europäischen Masterplänen), der Länder (z. B. Kompetenzaufbau bei den Energieberatungsstellen der Bundesländer) und der Gemeinden (z. B. e5-Programm) wichtige Beiträge zu einer zielgruppengerechten Klimapolitik leisten kann. Eine Fortführung der Initiative kann somit vollumfänglich empfohlen werden.

Die entwickelten Standards und Qualitätskriterien im Gebäude- und Quartiersbereich finden weite Verbreitung und Akzeptanz und setzen ein hohes Ambitionsniveau voraus, das zunehmend in die breitflächige Umsetzung kommt. Die Funktion der Qualitätssicherung im Kompetenznetzwerk und den Beratungen ist an zentralen, unabhängigen Stellen von großer Wichtigkeit.

Die Verknüpfung von Förderungen, Beratungen und Instrumenten wie Zielvereinbarungen funktioniert bei klimaaktiv mobil besonders gut und kann durchaus als „Good Practice“ betrachtet werden. Positiv hervorzuheben sind auch die Engagements auf der nationalen und internationalen Ebene, wo klimaaktiv mobil durch Großevents (z. B. Österreichischer Radgipfel) und der Mitwirkung an der Erstellung von Masterplänen wesentlich zur Sichtbarkeit der Themen aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement beiträgt.

Die strategische Steuerung und Koordination der Aktivitäten basiert auf bewährten Governance-Strukturen und ist auf eine effektive Umsetzung und Weiterentwicklung der Maßnahmen ausgelegt. In der strategischen Ausrichtung der Initiative wird großer Wert darauf gelegt, dass klimaaktiv neben der Befähigung individueller Akteure im Klimaschutz durch vielfältige Impulse auch zu strukturellen und systemischen Veränderungen beiträgt. Auf dieser Grundlage konnte eine überzeugende Interventionsstrategie entwickelt werden, wie sich klimaaktiv wirkungsvoll in Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft einbringen kann.

Die Evaluierung lässt auf gut funktionierende und bewährte Strukturen und Prozesse zur strategischen Steuerung und Koordination der Initiative schließen. Die Rückmeldungen der klimaaktiv Partner weisen insbesondere auf ein sehr gut funktionierendes Qualitätsmanagement hin."

Durch die deutliche Ausweitung des Leistungsportfolios und der gestiegenen Budgets für Beratungs- und Informationsangebote im Zusammenhang mit den ebenfalls stark gestiegenen Förderbudgets bis 2024, sowie der damit gestiegenen Nachfrage nach klimaaktiv Angeboten konnten die Ziele bezüglich Teilnahme an klimaaktiv Programmen und an den Radfahrkursen übererfüllt werden. Ebenfalls erfüllt wurden die Ziele hinsichtlich der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen für Fachkräfte, und Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen, Sensibilisierung des Umweltbewusstseins.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Um einen effizienten Klimaschutz sicherzustellen, werden in dieser langfristig angelegten Initiative laufend sowohl neue und innovative Themenbereiche (z. B. Klimawandelanpassung, Kreislaufwirtschaft, Digitalisierung, Maßnahmen gegen Desinformation, Resilienz) integriert als auch Bewährtes verstärkt fortgeführt.

Die Empfehlungen der Evaluierung durch die KMU Forschung Austria liefern Impulse für die Weiterentwicklung der Initiative: Die Aktivitäten sollen durch eine programmübergreifende und zielgruppenspezifische Bündelung der Maßnahmen zukünftig noch konsequenter am strategischen Ziel von klimaaktiv – der Verbreitung von klimafreundlichen Produkten und Dienstleistungen in hoher Qualität – ausgerichtet und damit effizienter umgesetzt werden. Auch Anpassungen des Zielsystems und der Wirkungsmodelle können zu einer noch besseren Steuerung und Zielerreichung beitragen.

Weiterführende Informationen

Evaluierung klimaaktiv 2020–2024
www.bmluk.gv.at/dam/jcr:093b84c3-6e92-46b3-85fb-a97274da1931/Evaluierung_klimaaktiv_2020-2024.pdf

klimaaktiv mobil: Klimafreundlich unterwegs – Die Meilensteine 2024 von klimaaktiv mobil
www.klimaaktiv.at/publikationen/klimafreundlich-unterwegs-die-meilensteine-2024-von-klimaaktivmobil

klimaaktiv mobil: Offensive für klimafreundliche, gesundheitsfördernde Mobilität
www.klimaaktiv.at/publikationen/klimaaktiv-mobil-offensive-fuer-klimafreundliche-gesundheitsfoerdernde-und-energiesparende-mobilitaet-2022

Auf Kurs Mittendrin in der Energie- und Mobilitätswende. 20 Jahre klimaaktiv.
www.klimaaktiv.at/fileadmin/Bibliothek/Publikationen/2024_Jahresbericht_klimaaktiv.pdf

klimaaktiv mobil: Offensive für aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement
www.klimaaktiv.at/publikationen/klimaaktiv-mobil-offensive-fuer-aktive-mobilitaet-und-mobilitaetsmanagement

Bundesministerium für Landes-verteidigung

UG 14 – Militärische Angelegenheiten

80 Berge- und Abschubsysteme

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-767/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Beschaffung lässt sich aus folgenden Unterlagen ableiten:

- Regierungsprogramm 2020–2024 unter dem Punkt Landesverteidigung & Krisen- und Katastrophenschutz, Seite 161ff
- Österreichische Sicherheitsstrategie 2013 Pkt. 3 (Seite 9ff): Das Österreichische Sicherheitskonzept in der neuen Dekade
- Teilstrategie Verteidigung 2014 Pkt. 5 (Seite 19ff): Verteidigungspolitischer Auftrag, Aufgaben und Zielvorgaben an das ÖBH
- Militärstrategisches Konzept 2017 Pkt. 2 (Seite 5ff): Militärstrategische Zielsetzung und Einsatzaufgaben
- Landesverteidigungsbericht 2022 Pkt. 7: Der Aufbauplan ÖBH 2032+; Kernbereich Mobilität der Einsatzkräfte

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMLV-UG 14-W2:
Gewährleistung des Einsatzes des Österreichischen Bundesheeres sowohl zum Schutz der österreichischen Bevölkerung als auch zur solidarischen Beitragsleistung im Rahmen von Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2020-BMLV-GB14.05-M1:
Verbesserung der Mobilität.

Problemdefinition

Aufgrund des Alters des militärischen Fuhrparks müssen laufend Fahrzeuge außer Stand gebracht werden. Darüber hinaus sind keine Berge-, Abschub- und Transportsysteme im ÖBH eingeführt, welche ua. auch das im ÖBH neu eingeführte Transportfahrzeugsystem Hägglunds BvS10 AUT bewegen können. Derzeit können geschützte und überschwere Fahrzeuge weder von militärischen Radfahrzeugen noch von zivilen Einrichtungen aus dem Gelände geborgen werden.

Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Österreichischen Bundesheers sind der sichere und rasche Transport österreichischer Soldaten und erforderlicher Güter zu den Einsatzorten unabdingbar. Zur Aufrechterhaltung dieser Mobilität sind die dazu gehörigen Berge-, Abschub- und Transportsysteme notwendig. Aufgrund der altersbedingten Außerstandbringung einer Vielzahl dieser Systeme ist die Ersatzbeschaffung von zeitgemäßen und modernen Systemen mit höchster Priorität erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Berge-, Abschub- und Transportfähigkeit des ÖBH

Meilenstein Gewährleistung der Berge-, Abschub- und Transportfähigkeit: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Beschaffung von 20 mittleren Berge- und Abschubsystemen	Beitrag zu Ziel 1
2. Beschaffung von 60 leichten Bergefahrzeugen	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**63**	**398**	**1.518**	**2.596**	**2.965**	**7.540**
Aufwendungen gesamt Plan	245	1.682	2.739	2.739	2.739	10.144
Nettoergebnis Ist	**-63**	**-398**	**-1.518**	**-2.596**	**-2.965**	**-7.540**
Nettoergebnis Plan	-245	-1.682	-2.739	-2.739	-2.739	-10.144

Erläuterungen

Zum Planungszeitpunkt war die Beschaffung von insgesamt 80 Fahrzeugen beziehungsweise Systemen in militärischer Ausführung vorgesehen. Konkret umfasste dies 20 mittlere Bergesysteme, bestehend aus jeweils einem mittleren Bergfahrzeug, einem teleskopierbaren Tiefladeanhänger mit einer Nutzlast von 30 Tonnen, entsprechender Bergeausstattung, einem Ladekran sowie Seilwinden. Darüber hinaus war die Anschaffung von 60 leichten Bergefahrzeugen beziehungsweise Zugfahrzeugen für schwere Anhänger geplant. Für das Gesamtvorhaben wurde mit Aufwendungen in Höhe von € 54,778 Millionen Euro in den Jahren 2020 und 2021 gerechnet. Auf Basis der Gesamtstückzahl ergibt sich daraus ein rechnerischer Durchschnittspreis pro Fahrzeug beziehungsweise System:

20 Stk. mittleres Bergesystem 30t: Einzelpreis ~1,27 Mio. (Gesamt ~25,4 Mio.)

60 leichtes Bergefahrzeug: Einzelpreis ~0,49 Mio. (Gesamt ~29,4 Mio.)

Tatsächlich sind im Finanzierungshaushalt Auswirkungen in Höhe von € 56,043 Mio. in den Jahren 2020 – 2024 eingetreten. Im Zuge der Güteprüfungen wurden Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich Qualität, Sicherheit, Erleichterungen beim Betrieb sowie für Nutzungsdauer verlängernde Maßnahmen erkannt und umgesetzt. Dies führte zu den Mehraufwendungen.

Der Ergebnishaushalt stellt die AfA dar. Aufgrund Abweichungen (Verzögerungen) beim Lieferplan beginnen die Abschreibungen verzögert zur Planung gem. WFA.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Sicherstellung der Berge-, Abschub- und Transportfähigkeit stellt eine wesentliche Fähigkeit im Aufgabenspektrum des ÖBH sowohl zur militärischen Landesverteidigung wie auch für Unterstützungs- und Assistenzleistungen dar. Durch ggstdl. Beschaffung stehen dem ÖBH zeitgemäße und leistungsfähige Systeme zur Verfügung.

Aufgrund der langen Zeitspanne bis zur Zustimmung des BMF zum Vorhaben (22.6.2020–27.8.2020) konnte der Liefer- und Zahlungsplan nicht wie zum Zeitpunkt der WFA geplant umgesetzt werden. Zusätzlich kam es durch Lieferverzögerungen von Sublieferanten im Zuge der COVID-19-Pandemie zu weiteren Verzögerungen in der Abwicklung des Vorhabens.

Durch die Beschaffung aus einem Rahmenvertrag der BBG konnte eine effiziente Form der Vertragsabwicklung sichergestellt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Landesverteidigungsberichte
www.bmlv.gv.at/wissen-forschung/publikationen/publikation.php?id=1161

37 Allschutztransportfahrzeuge für Materialerhaltung und Sanität

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-771/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Beschaffung lässt sich aus folgenden Unterlagen ableiten:

- Regierungsprogramm 2020–2024 unter dem Punkt Landesverteidigung & Krisen- und Katastrophenschutz, Seite 161ff
- Österreichische Sicherheitsstrategie 2013 Pkt. 3 (Seite 9ff): Das Österreichische Sicherheitskonzept in der neuen Dekade
- Teilstrategie Verteidigung 2014 Pkt. 5 (Seite 19ff): Verteidigungspolitischer Auftrag, Aufgaben und Zielvorgaben an das ÖBH
- Militärstrategisches Konzept 2017 Pkt. 2 (Seite 5ff): Militärstrategische Zielsetzung und Einsatzaufgaben
- Landesverteidigungsbericht 2022 Pkt. 7: Der Aufbauplan ÖBH 2032+; Kernbereich Mobilität der Einsatzkräfte

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMLV-UG 14-W1:
Sicherstellung der Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung auf sich dynamisch verändernde sicherheitspolitische Verhältnisse unter Gewährleistung der staatlichen Souveränität.

2020-BMLV-UG 14-W2:
Gewährleistung des Einsatzes des Österreichischen Bundesheeres sowohl zum Schutz der österreichischen Bevölkerung als auch zur solidarischen Beitragsleistung im Rahmen von Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMLV-GB14.05-M1:
Verbesserung der Mobilität.

Problemdefinition

Derzeit sind im ÖBH 12 Stk. Allschutz-Transportfahrzeuge Materialerhaltung (ATF MatE) sowie 9 Stk. Allschutz-Transportfahrzeuge Notarztwagen (ATF NAW) in Verwendung. Gem. den aktuellen internen Materialstrukturvorgaben sind insgesamt 28 Stk. ATF MatE sowie 30 Stk. ATF NAW erforderlich, um die vorhandene Fähigkeitslücke von gehärteten und minengeschützten Fahrzeugen in den Bereichen mobile Materialerhaltung und Notarztwagen für die medizinische Behandlung und den Transport von verletzten Personen abzudecken.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung geschützter Materialerhaltungsfähigkeiten

Ziel 2: Sicherstellung geschützter Notarztfähigkeiten

Maßnahmen

1. Beschaffung von 37 geschützten Fahrzeugen	Beitrag zu Zielen 1, 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**1.399**	**1.399**
Aufwendungen gesamt Plan	0	0	562	2.475	2.622	5.659
Nettoergebnis Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**-1.399**	**-1.399**
Nettoergebnis Plan	0	0	-562	-2.475	-2.622	-5.659

Erläuterungen

Zum Planungszeitpunkt war die Beschaffung von insgesamt 32 geländegängigen Allschutz-Transportfahrzeugen des Typs Dingo 2 vorgesehen. Davon sollten 16 Fahrzeuge in der Variante Materialerhaltungsfahrzeug sowie weitere 16 Fahrzeuge in der Variante Sanitätsfahrzeug für Notfalleinsätze mit ABC-Schutz beschafft werden. Darüber hinaus war eine Option auf die zusätzliche Beschaffung von fünf weiteren geländegängigen Allschutz-Transportfahrzeugen des Typs Dingo 2 in der Variante Sanitätsfahrzeug für Notfalleinsätze mit ABC-Schutz vorgesehen. Für das Gesamtvorhaben wurde mit Aufwendungen in Höhe von € 78,6 Mio. gerechnet. Auf Basis der geplanten Gesamtstückzahl ergibt sich daraus ein rechnerischer Durchschnittspreis pro Fahrzeug:

16 Stk. ATF DINGO MatE mit Waffenstation: Einzelpreis ~2,09 Mio. (Gesamt ~33,44 Mio.)
21 Stk. ATF DINGO NAW: Einzelpreis ~2,15 Mio. (Gesamt ~45,15 Mio.)

Die tatsächlichen Aufwendungen beliefen sich auf € 80,3 Mio. Dies begründet sich durch erkannte Verbesserungspotentiale und damit verbundene Konfigurationsanpassungen während der Projektabwicklung.

Zur Abschreibung:
Die Fahrzeuge wurden aufgrund fehlender Belege erst 2026 im Vermögenshaushalt aktiviert. Die hier gewählte Vorgehensweise besteht darin, den Ergebnishaushalt auf Basis der Erstzulassung abzüglich eines Zeitraums von sechs Monaten zu berechnen. Für das Jahr 2024 ergibt sich daraus ein Wert von etwa 1.399 Tsd. €. Es ist anzumerken, dass diese Methode nicht exakt mit dem tatsächlichen Ergebnishaushalt übereinstimmt, sondern lediglich eine Näherung darstellt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Aufgrund Änderung der Budgetstruktur der UG14 erfolgte die Bedeckung ab 2023 im DB1 Generaldirektion für Landesverteidigung 14.08.01

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Für den Bereich der militärischen Landesverteidigung sowie im Rahmen von Auslandseinsätzen des ÖBH besteht Bedarf an geschützten Transportkapazitäten auch für den Bereich

der Instandsetzungskräfte und im Sanitätsbereich. Durch die ggstdl. Beschaffung kann dieser Bedarf sichergestellt werden.

Durch die Beschaffung über das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) konnte ein adäquater und effizienter Einsatz der vorhandenen Mittel gewährleistet werden.

Der anfängliche Fahrzeugbestand umfasste 12 Allschutz-Transportfahrzeuge Materialerhaltung und 9 Allschutz-Transportfahrzeuge Notarztwagen. Im Zuge der durchgeführten Beschaffungsmaßnahmen konnte der Bestand auf insgesamt 28 Allschutz-Transportfahrzeuge Materialerhaltung bzw. 30 Allschutz-Transportfahrzeuge Notarztwagen erhöht werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Landesverteidungsbericht
www.bmlv.gv.at/wissen-forschung/publikationen/publikation.php?id=1161

Bündelung: Beschaffung von Schutzausrüstung und Medizinprodukten für COVID-Pandemie

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-774/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

- Im Regierungsprogramm 2025 bis 2029 (Seite 85): Österreich muss sich auf die verschiedensten Krisen vorbereiten und die Blackout-Vorsorge weiter ausbauen. Dafür wird ein ressortübergreifender Plan erstellt, um den Aufbau einer gesamtstaatlichen Notfallvorsorge sicherzustellen – dieser soll im inhaltlichen Einklang mit der Sicherheitsstrategie im Ministerrat beschlossen werden. Erarbeitung eines Planes zur Umsetzung der Umfassenden Landesverteidigung (ULV) als gesamtstaatliche Kernaufgabe und dabei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen für die zivile, wirtschaftliche, geistige und militärische Landesverteidigung und Sicherheitsvorsorge.
- Zur Bekämpfung der globalen COVID-19-Pandemie mussten durch die Bundesregierung Maßnahmen gesetzt werden, in der die Auftragserfüllung durch das ÖBH konkret festgelegt wurden:
- Beschluss der Bundesregierung vom 16.9.2020 betreffend MRV 30/16 hinsichtlich Sicherstellung von Schutzausrüstung und Medizinprodukten für die COVID-19-Pandemie und zukünftige Krisen.
- Beschluss der Bundesregierung vom 25.11.2020 betreffend MRV 39/11 hinsichtlich Durchführung breit angelegter Massentestungen in Österreich. Dabei übernimmt das Bundesheer im Rahmen der Assistenz der Gesundheitsbehörden gem. § 2 Abs 1 lit c WG 2001 die organisatorische und logistische Abwicklung der Massentests im Zusammenhang mit der Teststrategie und Durchführung breit angelegter Testungen für die Bevölkerung.
- Beschluss des Nationalrates vom 17. November 2020 betreffend ein Bundesgesetz über die „Einrichtung eines COVID-19-Lagers und über die Verfügung über Bundesvermögen bei Abgabe aus diesem Lager COVID-19-Lagergesetz-CO-Lg.
- Bundesgesetz über die Einrichtung eines Covid-19-Lagers und über die Verfügung über Bundesvermögen bei Abgabe aus diesem Lager (COVID-19-Lagergesetz-CO-LgG), BGBl. I Nr. 126/2020.
- Beschluss des Nationalrates vom 13. Oktober 2021 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das COVID-19-Lagergesetz geändert wird (BGBl. I Nr. 189/2021, Änderung des COVID-19-Lagergesetzes vom 28.10.2021).
- Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundeskrisenlagers für den Gesundheitsbereich sowie über die Verfügung über Bundesvermögen bei Abgabe aus diesem Lager (Bundeskrisenlagergesetz – BKLG in Kraft von 1. Juli 2023 in Kraft bis Ablauf des 31. Dezember 2024).
- Die mittel- und langfristigen Ziele des BMLV stehen in inhaltlichem Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs). Insbesondere besteht eine Übereinstimmung mit dem Unterziel 3.8. Durch die Beschaffung von Schutzausrüstung und Medizinprodukten wird ein Beitrag zur Stärkung der Gesundheitsversorgung und zur Umsetzung der SDGs geleistet.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMLV-UG 14-W2:
Gewährleistung des Einsatzes des Österreichischen Bundesheeres sowohl zum Schutz der österreichischen Bevölkerung als auch zur solidarischen Beitragsleistung im Rahmen von Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste.

2020-BMSGPK-UG 24-W3:
Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder).

Problemdefinition

Durch die globale Gesundheitskrise der COVID-19-Pandemie waren im Gesundheitswesen etablierte Lieferkanäle versorgungsrelevanter Produkte teilweise unterbrochen und kritische Güter am Markt nicht verfügbar. Der Bund hat daher in Ergänzung zu den etablierten Beschaffungskanälen der Bundesländer vorübergehend die Koordinierung und Sicherstellung der Beschaffung von notwendigen Schutzausrüstungsprodukten, Verbrauchsmaterialien etc. gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG), BGBl. I Nr. 12/2020, übernommen.

Zur Notbeschaffung von medizinischen Produkten wie u. a. Atemschutzmasken, Schutzanzügen und Schutzhandschuhen wurde im März 2020 ein möglichst unbürokratischer und rasch umzusetzender Prozess aufgesetzt, bei dem das Österreichische Rote Kreuz beauftragt wurde, den bundesweiten Bedarf an medizinischen Produkten und Schutzausrüstungen zur Versorgung der Gesundheitsdienstleister gemeinsam mit dem BMSGPK zu erheben und die Beschaffung vorzunehmen. Mit Anfang Juli wurde der o. a. Beschaffungsprozess mit dem ÖRK beendet und die Beschaffung von Schutzausrüstung auf die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) übertragen.

Im Laufe des Sommers wurde jedoch die politische Entscheidung getroffen, dass die Beschaffung von Schutzausrüstung und medizinischen Artikeln zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie – aufgrund der geänderten Situation gegenüber dem Frühjahr – nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des BMDW liegt. Stattdessen wurde auf Ebene der Bundesregierung beschlossen, dass das BMLV sowohl die Beschaffung 2 von 6 als auch die Aufgabe der Einlagerung und Verteilung strategischer Reserven an Schutzausrüstung übernimmt.

Am 16.9.2020 wurde die entsprechend adaptierte Version des MRV („Sicherstellung von Schutzausrüstung und Medizinprodukten für die COVID-19-Pandemie und zukünftige Krisen“) schließlich im Ministerrat angenommen.

Gemäß Ärztestatistik der Österreichischen Ärztekammer waren im Jahr 2019 insgesamt 47.224 Ärztinnen/Ärzte (in „Ärzteköpfen“) in der Ärzteliste registriert, davon 18.753 mit Ordination, 26.220 ausschließlich angestellt und 6.515 mit Ordination und Anstellung sowie 2.251 als Wohnsitzärzte*. (Quelle: www.aerztekammer.at/daten-fakten).

Im Bereich der Pflegeberufe waren in Österreich 2017 rund 127.000 Pflege- und Betreuungspersonen (in Köpfen) im akutstationären Bereich und im Langzeitbereich beschäftigt: rund 67.000 Köpfe im Krankenhaus und rund 60.000 Köpfe im Langzeitbereich.

(Quelle: broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=722).

* Ein Wohnsitzarzt ist ein Arzt, der ärztliche Tätigkeiten ausübt, ohne dass er eine Ordination führt oder eine Anstellung hat (z. B. Vertretungs- oder Gutachtertätigkeiten).

Ziele

Ziel 1: Die Versorgung Österreichs mit Schutzausrüstung und Medizinprodukten ist sichergestellt

Meilenstein	Bereitstellung von Schutzausrüstung und Medizinprodukten: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Beschaffung von Schutzausrüstung und Medizinprodukten	Beitrag zu Ziel 1
2. 1. Folgebeschaffung für das COVID-19-Lager	Beitrag zu Ziel 1
3. 2. Folgebeschaffung für das COVID-19-Lager	Beitrag zu Ziel 1

4. Beschaffung von SARS-CoV-2-Antigentests	Beitrag zu Ziel 1
5. 2. Folgebeschaffung von SARS-CoV-2-Antigentests	Beitrag zu Ziel 1
6. 3. Folgebeschaffung von SARS-CoV-2-Antigentests	Beitrag zu Ziel 1
7. 3. Folgebeschaffung von Schutzausrüstung und Medizinprodukten für das COVID-19-Lager	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**96.700**	**200.700**	**9.300**	**0**	**0**	**306.700**
Aufwendungen gesamt Plan	96.712	202.290	46.800	0	0	345.802
Nettoergebnis Ist	**-96.700**	**-200.700**	**-9.300**	**0**	**0**	**-306.700**
Nettoergebnis Plan	-96.712	-202.290	-46.800	0	0	-345.802

Erläuterungen

Bei den Aufwendungen stehen den Planwerten von ca. 345,8 Mio. € Istwerte von ca. 306,7 Mio. € gegenüber. Eine Aufschlüsselung der Istwerte auf die konkreten Jahre ist ohne übermäßigem Verwaltungsaufwand nicht möglich und wird daher geschätzt. Die Aufschlüsselung der Istwerte gegliedert nach den Maßnahmen wird im Folgenden dargestellt:

2020:
Maßnahme 1 – Beschaffung für das COVID-19-Lager – ca. 29,4 Mio. €
2021:
Maßnahme 2 – 1. Folgebeschaffung für das COVID-19-Lager – ca. 36,3 Mio. €
Maßnahme 3 – 2. Folgebeschaffung für das COVID-19-Lager – ca. 11 Mio. €
Maßnahme 4 – Beschaffung von SARS-CoV-2-Antigentests – ca. 110,3 Mio. € (davon 67,3 Mio. € bereits 2020)
Maßnahme 5 – 2. Folgebeschaffung von SARS-CoV-2-Antigentests – ca. 109,9 Mio. €
Maßnahme 6 – 3. Folgebeschaffung für das COVID-19-Lager – ca. 0,5 Mio. €
2022:
Maßnahme 7 – 3. Folgebeschaffung von SARS-COV-2-Antigentests – 9,3 Mio. €

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Durch die globale Gesundheitskrise der COVIS-19-Pandemie waren die im Gesundheitswesen etablierten Lieferketten von relevanten Versorgungsgütern unterbrochen und kritische Gesundheitsgüter waren am Markt nicht verfügbar. Durch den Bund wurden zusätzlich zu den etablierten Beschaffungskanälen der Bundesländer vorübergehend die Koordinierung und Sicherstellung der Beschaffung von notwendigen Schutz-

ausrüstungsprodukten, Verbrauchsmaterialien etc. gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG), BGBl. I Nr. 12/2020, übernommen. Zur Notbeschaffung der erforderlichen medizinischen Produkte wurde im März 2020 ein möglichst unbürokratischer und rasch umzusetzender Prozess aufgesetzt, bei dem das Österreichische Rote Kreuz beauftragt wurde, den bundesweiten Bedarf an medizinischen Produkten und Schutzausrüstungen zur Versorgung der Gesundheitsdienstleister gemeinsam mit dem BMSGPK zu erheben und die Beschaffung vorzunehmen.

Im Laufe des Sommers 2020 wurde jedoch die politische Entscheidung getroffen, dass die Beschaffung von Schutzausrüstung und medizinischen Artikeln zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie – aufgrund der geänderten Situation gegenüber dem Frühjahr – nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des BMDW liegt. Stattdessen wurde auf Ebene der Bundesregierung beschlossen, dass das BMLV sowohl die Beschaffung als auch die Aufgabe der Einlagerung und Verteilung strategischer Reserven an Schutzausrüstung übernimmt. Die Beschaffungen der erforderlichen Schutzausrüstung und der Medizinprodukte durch das BMLV erfolgten nach den vorgegebenen Mengengerüsten des BMSGPK.

Die Zusammenarbeit des BMLV v. a. mit dem BMSGPK sowie anderen Stakeholdern im Rahmen des SKKM kann als äußerst positiv bewertet werden. Vorgaben für die Einleitung der Beschaffungen der erforderlichen COVID-19-Schutzausrüstungen und Medizinprodukte konnten klar und rasch auf direktem Wege übermittelt werden.

Einschränkungen gab es jedoch im Bereich der ÖBH-eigenen Lagerkapazitäten der Heeresebene für die Einlagerung der zusätzlichen COVID-Güter. Da die Lagerkapazitäten im Bereich des BMLV nicht ausreichten, musste zusätzlicher externer Lagerraum angemietet werden (COVID-19-Lager). Mit dem Inkrafttreten des Bundeskrisenlagergesetzes (B-KLG) am 1.7.2023 wurde das 2021 etablierte COVID 19 Lager in das BKL übergeleitet. Die angeführten COVID-19-Güter blieben in verschiedenen Lagern der Heeresebene eingelagert – es wurde lediglich die rechtliche Grundlage für die weitere Bestandsverwaltung und Bevorratung geschaffen.

Eine Herausforderung stellt jedoch der Abverbrauch der eingelagerten COVID-19-Güter dar, da die Mindesthaltbarkeitsdauer der medizinischen Produkte tlw. abgelaufen ist, somit eine Weiterverwendung dieser Güter, auch zweckentfremdet, gesetzlich nicht mehr erlaubt ist und diese Güter der Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt werden müssen. Auch ist eine Umsetzung der bevorrateten COVID-19-Güter vor Ablauf der Mindesthaltbarkeitsdauer außerhalb eines Pandemiefalles mangels Bedarf für diese hohe Stückzahlen sehr schwierig. Die Einleitung von Maßnahmen ist durch die verantwortliche DSt im BMLV iZa mit dem BMSGPK bereits erfolgt, um auch den durch die abgelaufenen Güter blockierten Lagerraum im Bereich der Heereslager wieder frei zu bekommen und weitere Lagerkosten hintanzuhalten. Generell kann jedoch die Sicherstellung der logistischen Unterstützung im Rahmen der COVID-19-Pandemie durch das BMLV, im speziellen durch die eingebundenen Dienststellen und Abteilungen des damaligen KdoSKB und der GrpLog bzw. i. w. F. der Dion4, als äußerst erfolgreich bewertet werden und das ÖBH konnte somit seiner Aufgabe als Handlungsreserve der Republik Österreich wieder gerecht werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Im Zuge der laufenden Sicherstellung der logistischen Unterstützung im Rahmen der COVID-19-Pandemie wurde die Zusammenarbeit zwischen den Ministerien und den DSt eingespielter und die Aufträge konnten immer routinierter erfüllt werden.

Die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie können im Rahmen der Wahrnehmung und Umsetzung der Vorgaben des Bundesgesetz zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG) im Wirkungsbereich des BMLV zur Schaffung der notwendigen strukturellen Voraussetzungen zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus berücksichtigt werden.

Weiterführende Informationen

Vortrag an den Ministerrat zur Sicherstellung von Schutzausrüstung und Medizinprodukten für die COVID-Pandemie und zukünftige Krisen
www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:a2b49d5f-e480-4df9-81a4-b92b85d3c273/30_16_mrv.pdf

Novelle Heeresgebührengesetz 2001 und Heeresdisziplinargesetz 2014

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-775/

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

- Regierungsprogramm 2025 – Attraktivierung des Grundwehrdienstes – „Um eine adäquate Bezahlung unserer Grundwehrdiener gewährleisten zu können, wird der Sold erhöht“
- Regierungsprogramm 2025 – Attraktivierung des Grundwehrdienstes – „Stärkung der inneren Struktur der Kompanien und Bataillone durch:
  - Nachhaltige Maßnahmen zur Steigerung des Nachwuchses bei Unteroffizieren und Offizieren, um Fehlstellen bei der Truppe besetzen zu können.
  - Damit einhergehend Reduzierung der Einsatzbelastung des Kaderpersonals an der Grenze und im Objektschutz und Fokussierung auf den Dienst im eigenen Verband.“
- Regierungsprogramm 2025 – „Ausbau der personellen Kapazitäten und Attraktivierung des Soldatenberufs:
  - Personaloffensive
  - Die finanziellen Rahmenbedingungen sind nicht marktkonform und müssen zur Attraktivierung einer Karriere beim Bundesheer verbessert werden. Dazu ist das Budget für Übungstätigkeit und weitere Ausbildungsvorhaben signifikant zu erhöhen.
  - Die Rechtslage hinsichtlich der Mitwirkung des BMKOES an der organisatorischen und personellen Struktur des BMLV/ÖBH ist gesetzlich klarzustellen bzw. zu ändern. Die Aufgaben von Soldatinnen und Soldaten sind nicht mit denen von zivilen Beamtinnen und Beamtenvergleichbar, daher entscheidet das BMLV selbständig über Einstufungen, Besoldung und Zulagen.“

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMLV-UG 14-W2:
Gewährleistung der Einsätze des Österreichischen Bundesheeres sowohl zum Schutz der österreichischen Bevölkerung als auch zur solidarischen Beitragsleistung im Rahmen von Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste

2021-BMLV-UG 14-W3:
Positionierung des BMLV und des ÖBH als attraktiver Dienstgeber für Frauen und Männer sowie Gewährleistung einer einsatzorientierten Ausbildung für Soldatinnen, Soldaten und Zivilbedienstete

Problemdefinition

Seit Jahrzehnten – mit Unterbrechung vom Herbst 2015 bis zum Frühjahr bzw. Herbst 2016, da hier der Einsatz von Grundwehrdienst leistenden Soldaten (GWD) im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz/Migration explizit ausgeschlossen war – werden die oa. Soldaten im Rahmen ihres Grundwehrdienstes auch in diesem Assistenzeinsatz eingesetzt. Dies ist/war zwar kostengünstig und organisatorisch relativ einfach zu bewerkstelligen, führt(e) aber dazu, dass die dabei eingesetzten Grundwehrdienst leistenden Soldaten in aller Regel nur etwa drei Monate nach den geltenden Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung militärisch ausgebildet werden und daher die notwendige Qualifizierung für eine Beorderung als Milizsoldat nur eingeschränkt erreichen.

Aus oa. Entwicklung der letzten Jahre ergeben sich (vorerst) nachstehende (zwingende) Erfordernisse:

1. Um die Einsatzfähigkeit des österreichischen Bundesheeres für seine Hauptaufgabe, die militärische Landesverteidigung, weiter zu optimieren, sind jährlich zusätzlich
   - [a] ca. 1700 Freiwilligenmeldungen von Soldaten zur Leistung von Milizübungen sowie
   - [b] ca. 570 Freiwilligenmeldungen für die Übernahme von Kaderfunktionen erforderlich. Zur Sicherstellung dieses Mengengerüstes sollen finanzielle Anreize, nämlich:
     - [a] in Form einer „Freiwilligenprämie“ sowie
     - [b] in Form einer „Kaderausbildungsprämie“

     geschaffen werden.

2. Lang andauernde Einsätze im Inland wären vorrangig, unter Beachtung des Primats der militärischen Landesverteidigung, durch Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung sicher zu stellen.
   - [a] Dadurch können Grundwehrdienst leistenden Soldaten wieder eine vollständige sechsmonatige militärische Ausbildungszeit erlangen.
   - [b] Aus den Erfahrungen im Zuge der Bekämpfung der COVID-19 Krise (unterschiedlich hohe Bezüge bei gleicher Funktion) soll auch eine weitgehende Harmonisierung der „Einsatzbesoldung" für Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung erfolgen.

Die nachfolgende Aufstellung soll die geltende Rechtslage im 2. Hauptstück HGG 2001 überblicksmäßig darstellen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die „Einsatzbesoldung" nicht an die Stelle der „normalen Besoldung" tritt, sondern dass es sich dabei um Bezüge, die zusätzlich zur „normalen Besoldung" im Einsatz gebühren, handelt:

„Normale Besoldung":
Monatsgeld für alle Anspruchsberechtigten
Dienstgradzulage für alle Anspruchsberechtigten ab dem Dienstgrad Gefreiter
Fahrtkostenvergütung für alle Anspruchsberechtigten bei Vorliegen der Voraussetzungen
Grundvergütung für Grundwehrdienst Leistende
Erfolgsprämie für Grundwehrdienst Leistende oder Personen im Ausbildungsdienst nach positiver Absolvierung der vorbereitenden Milizausbildung
Monatsprämie für Personen im Ausbildungsdienst und Zeitsoldaten
Ausbildungsprämie für Personen im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat
Journaldienstvergütung für Personen im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat
Milizprämie während einer Milizübung
Auslandsübungszulage während einer Auslandsübung
Anerkennungsprämie für alle, aber kein Rechtsanspruch

„Einsatzbesoldung":
Erhöhung des Monatsgeldes (Einsatzmonatsgeld) für alle Anspruchsberechtigten
Einsatzvergütung für Personen im Ausbildungsdienst und Zeitsoldaten
Einsatzprämie für Personen, die freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste leisten
Im Sinne der Verständlichkeit werden einige wehrrechtliche Begriffe nachstehend kurz erläutert:
Der „Präsenzstand" umfasst ausschließlich Soldaten und zwar Personen, die Präsenzdienst (z. B. Grundwehrdienst, Milizübungen, freiwillige Waffenübung und Funktionsdienste) oder Ausbildungsdienst leisten oder Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören und zwar als Beamte oder Vertragsbedienstete.

Der „Milizstand" umfasst jene Wehrpflichtigen, die eine Grundausbildung abgeschlossen haben und für Wiederholungsübungen (insbesondere Milizübungen und freiwillige Waffenübungen) herangezogen werden können, um in weiterer Folge für Einsatzzwecke zur Verfügung zu stehen. Nach der Definition des Gesetzes umfasst der Milizstand daher alle Wehrpflichtigen außerhalb des Präsenzstandes, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und nicht in den Reservestand versetzt oder übergetreten sind.

Der „Reservestand" umfasst schließlich alle übrigen Wehrpflichtigen, die weder dem Präsenz- noch dem Milizstand angehören.

Damit verbunden sind auch spezifische Anpassungen im Heeresdisziplinargesetz 2014 (HDG 2014).

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung lang andauernder Assistenzeinsätze im Inland mittels Funktionsdienst leistenden Soldaten

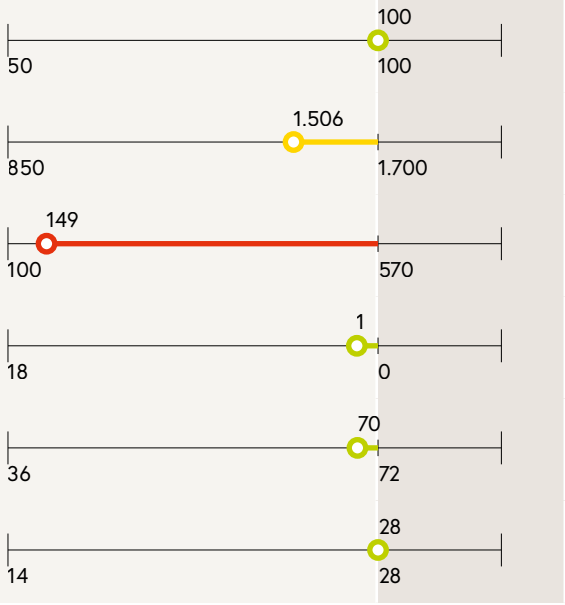

Sicherstellung der Militärischen Ausbildungszeit gemäß geltenden Durchführungsbestimmungen [%]

Freiwilligenmeldungen pro Jahr [Anzahl]

Absolventinnen und Absolventen der Milizkaderausbildung pro Jahr [Anzahl]

Anteil der Grundwehrdienst leistenden Soldaten an der Durchführung des sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes (Migration) [%]

Anteil der Soldaten aus dem Milizstand an der Durchführung des sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes (Migration) [%]

Anteil der Soldaten des Dienststandes an der Durchführung des sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes (Migration) [%]

Maßnahmen

1. Die „Einsatzbesoldung“ ist für Anspruchsberechtigte nach dem HGG 2001 weitgehend vereinheitlicht.	Beitrag zu Ziel 1
2. Schaffung einer „Freiwilligenprämie“ für Anspruchsberechtigte nach dem HGG 2001	Beitrag zu Ziel 1
3. Schaffung einer „Kaderausbildungsprämie“ für Anspruchsberechtigte nach dem HGG 2001	Beitrag zu Ziel 1
4. Spezifische Adaptierungen im HDG 2014	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**21.324**	**28.906**	**26.377**	**27.405**	**24.021**	**128.033**
Aufwendungen gesamt Plan	4.885	14.669	14.669	14.669	14.669	63.561
Nettoergebnis Ist	**-21.324**	**-28.906**	**-26.377**	**-27.405**	**-24.021**	**-128.033**
Nettoergebnis Plan	-4.885	-14.669	-14.669	-14.669	-14.669	-63.561

Erläuterungen

Eine 1:1-Gegenüberstellung mit der ursprünglichen Kalkulation ist aus mehreren Gründen nicht möglich:

- Es gibt keine Konstanz im Bereich der Präsenzdienst leistenden Personen. Die jeweils verwendeten Modelle und Kategorien unterliegen einer steten Veränderung. So ist etwa das Konstrukt des Zeitsoldaten de facto ausgelaufen.
- Die Statistik trennt in Kader, Miliz und Grundwehrdienstleistende, nicht aber in Unterformen innerhalb dieser Kategorien und auch nicht nach Dienstgraden.
- Die unterstellte Gleichförmigkeit der Leistungserbringung im Einsatz nach § 2 Wehrgesetz ist nicht gegeben.
- Die einzelnen Maßnahmensetzungen bzw. verfolgten Zielsetzungen überlagern einander, sodass keine eindeutigen Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen nachgewiesen werden können.

Daher ist auch die Steigerung der Aufwendungen gegenüber den Planwerten nur bedingt begründbar. Jedenfalls wirkt sich die außerordentliche Entwicklung der Inflationsrate im Evaluierungszeitraum (Steigerung der Bezugsansätze) deutlich aus.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das seinerzeitige Legislativvorhaben beinhaltete zwei Maßnahmenstränge – zum einen eine Vereinheitlichung der Einsatzbesoldung samt impliziter Absicht die personalstrukturelle Hinterlegung der Beschickung der Einsätze im Inland in Richtung Milizkräfte umzuschichten und zum anderen eine Änderung im Bereich der Prämien zur Attraktivierung der Heranführung zu einer möglichen künftigen Kader- oder Milizverwendung. Die Ziele konnten weitgehend erreicht werden:

- Das beabsichtigte Freispielen der Grundwehrdienst leistenden für Ausbildungsmaßnahmen ist im Wesentlichen geschafft – Einsatzaufgaben außerhalb des Kaders können fast zur Gänze von Milizkräften wahrgenommen werden.
- Die Aufwendungen für Assistenzleistungen im Inland sind nach einem temporären Anstieg 2022 nunmehr rückläufig, was aber in erster Linie auf die nachlassende Einsatzintensität zurückzuführen ist.
- Das neue Prämiensystem hat zu bisher laufend steigenden Aufwendungen geführt, die Werthaltigkeit dieser Aufwendungen ist im größeren Kontext der Gewinnung/Bindung des erforderlichen Personals zu beurteilen.

Die Maßnahmen zur Erhöhung des Einsatzmonatsentgeltes sowie zur Schaffung einer Freiwilligenprämie und einer Kaderausbildungsprämie wurden „zur Gänze erreicht“.

Lediglich die angestrebte Steigerung der Anzahl der Absolventen der Milizkaderausbildung konnte nicht im erforderlichen Maß erreicht werden. Aus diesen Gründen wurde die Zielerreichung mit „überwiegend erreicht“ bewertet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Autarkie militärischer Liegenschaften

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-776/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Aus den Strategiepapieren Bund bzw. BMLV geht die Notwendigkeit einer durch das ÖBH sicherzustellenden entsprechenden Autarkie der militärischen Liegenschaften zweifelsfrei hervor und lässt sich stringent ableiten. Siehe hierzu nachstehende Ausführungen:

- Im Regierungsprogramm 2025–2029 (Seite 91): Österreich muss sich auf die verschiedensten Krisen vorbereiten und die Blackout-Vorsorge weiter ausbauen. Dafür wird ein ressortübergreifender Plan erstellt, um den Aufbau einer gesamtstaatlichen Notfallvorsorge sicherzustellen – dieser soll im inhaltlichen Einklang mit der Sicherheitsstrategie im Ministerrat beschlossen werden. Zudem soll zur Stärkung unserer Resilienz und zum besseren Schutz vor einem Blackout die gesamtstaatliche Notfallversorgung (z. B. Bevorratung lebenswichtiger Ressourcen) sowie die Sicherung unserer Kommunikationsnetze weiter ausgebaut werden.
- In der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2024 (Seite 25): Die durch das Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetz festgelegten Mittel werden mit Schwergewicht in den militärischen Kernbereichen Mobilität der Einsatzkräfte, Schutz und Wirkung sowie Autarkie und Nachhaltigkeit investiert. Angesichts bestehender und zukünftiger sicherheitspolitischer Risiken und der vielfältigen Herausforderungen des Klimawandels wird somit die Durchsetzungsfähigkeit und Resilienz des ÖBH optimiert.
- In der Teilstrategie Verteidigung 2014
- (Seite 9): Für das neutrale Österreich bedeutet das die Erhaltung der Fähigkeiten für eine eigenständige militärische Landesverteidigung sowie der dafür erforderlichen Potentiale. Aufgrund der absehbaren Sicherheits- und Risikolage ist zu diesem Zweck für alle Waffengattungen und alle erforderlichen Fähigkeiten eine entwicklungsfähige Struktur zu erhalten. Als Grundlage dafür muss das ÖBH über ausreichende robuste und durchhaltefähige Kräfte verfügen.
- (Seite 10): Dies erfordert die Sicherstellung der Kernbefähigung für ein einsatzbezogenes Zusammenwirken militärischer Wirkmittel mit entsprechender Durchsetzungsfähigkeit, die Sicherstellung der notwendigen Autarkie und Durchhaltefähigkeit und die Fähigkeit zur disziplinenübergreifenden zivil-militärischen Führung unter besonderer Beachtung eines spezifischen Profils des ÖBH.
- (Seite 24): Die Infrastruktur des ÖBH ist an die Erfordernisse der Streitkräfte anzupassen und bedarfsorientiert zu modernisieren.
- Im Militärstrategischen Konzept 2017, verfügt mit GZ S92000/183-GStb/2017 (1), ist eine Versorgungsunabhängigkeit von mindestens 14 Tagen für alle Einsatzkräfte des ÖBH zur Bewältigung der Aufgaben im Inland gefordert.
- Im Aufbauplan ÖBH2032+, verfügt mit GZ S92200/1-Gstb/2023 (1), ist die Zielsetzung eine auf militärische Einsätze ausgerichtete Infrastruktur sowie die Herstellung von autarken Kasernen und weiteren Einrichtungen des ÖBH vorgesehen, um die Autonomie und Resilienz als strategische Reserve Österreichs zu gewährleisten (Seite 31).
- Im Bundesgesetz zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG) unterliegen gemäß § 12 Abs. 2 RKEG Einrichtungen im Sektor öffentliche Verwaltung, deren Wirkungsbereiche überwiegend u. a. auch ausdrücklich die militärische Landesverteidigung umfassen, nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Allerdings hat unbeschadet dieser Ausnahmebestimmung gemäß § 12 Abs. 3 RKEG auch der Bundesminister für Landesverteidigung in seinem Wirkungsbereich die notwendigen strukturellen Voraussetzungen zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus zu schaffen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMLV-UG 14-W1:
Sicherstellung der Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung auf sich dynamisch verändernde sicherheitspolitische Verhältnisse unter Gewährleistung der staatlichen Souveränität.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMLV-GB14.05-M4:
Steigerung der militärischen Autarkie

Problemdefinition

Neben der militärischen Landesverteidigung stellt die Gewährleistung der Sicherheit im Inneren im Rahmen eines sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes insbesondere zum Schutz kritischer Infrastrukturen und Notversorgungseinrichtungen sowie zum Schutz und zur Unterstützung der Bevölkerung eine besondere Aufgabe dar und erfordert die Stärkung der Resilienz Österreichs im Allgemeinen sowie des Österreichischen Bundesheeres im Speziellen. Die Österreichische Bundesregierung hat sich daher zur Stärkung der Selbstversorgungsfähigkeit und der Resilienz des Österreichischen Bundesheeres in Krisenzeiten und etwaiger Ausbau von Kasernen zu „Sicherheitsinseln" bekannt (Regierungsprogramm 2020–2024).

Die Abstützung auf zivile Leistungserbringer in Friedenszeiten aufgrund vorwiegend wirtschaftlicher Aspekte kann nur soweit erfolgen, als dass die Einsatzbereitschaft des Österreichischen Bundesheeres nicht beeinträchtigt wird. Vor allem bei Ausfall der zivilen und öffentlichen Versorgungs- und Gesundheitsinfrastruktur im Rahmen eines hybriden Bedrohungsszenarios (Blackout) ist die Versorgungssicherheit des Österreichischen Bundesheeres nicht mehr gegeben.

Daher erfordert die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Einsatzkräfte des Österreichischen Bundesheeres die Herstellung und Stärkung der Autarkie in 100 wesentlichen militärischen Liegenschaften und Einrichtungen, gegliedert in unterschiedliche Prioritätsstufen, in den logistischen Bereichen elektrische Energie-, Wärme- (Beheizung), Wasser-, Betriebsmittel-, Verpflegs- und Sanitätsversorgung zumindest über 14 Tage für bis zu 30.700 Angehörige (gem. Studie Autarkie BMLV 2018) des BMLV.

Ziele

Ziel 1: Die Versorgungsunabhängigkeit des ÖBH ist für mindestens 14 Tage sichergestellt.

Meilenstein	Gewährleistung der Versorgungsunabhängigkeit der wesentlichsten 100 militärischen Liegenschaften für mindestens 14 Tage: **überwiegend erreicht**	

Maßnahmen

1. Sicherstellung einer autarken Notstromversorgung	Beitrag zu Ziel 1
2. Sicherstellung einer autarken Wärmeversorgung	Beitrag zu Ziel 1
3. Sicherstellung einer autarken Wasserversorgung	Beitrag zu Ziel 1
4. Sicherstellung einer autarken Betriebsmittelbevorratung	Beitrag zu Ziel 1
5. Sicherstellung einer autarken Verpflegsversorgung	Beitrag zu Ziel 1
6. Sicherstellung einer teilautarken Sanitätsversorgung	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**9.734**	**11.625**	**10.850**	**6.595**	**38.804**
Aufwendungen gesamt Plan	0	8.666	11.164	10.547	9.813	40.190
Nettoergebnis Ist	**0**	**-9.734**	**-11.625**	**-10.850**	**-6.595**	**-38.804**
Nettoergebnis Plan	0	-8.666	-11.164	-10.547	-9.813	-40.190

Erläuterungen

Die Beträge der Ergebnisrechnung wurden nicht erfasst – sie beinhalten v. a. Zahlen der AfA. Bei den getätigten Investitionen handelt es sich um eine Vielzahl an Einzelinvestitionen – spezifisch für jede Liegenschaft. Auch wenn diese im vorgesehenen Anlagenverzeichnis FiAA richtig verbucht sind und damit richtig in der Ergebnisrechnung der UG abgebildet werden, ist ein Filtern zum Zweck der Darstellung für die Evaluierung des Vorhabens mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden. Als nicht optimal erwies sich vor allem im Baubereich die Darstellung der Kosten und Einpflegung in das WFA-IT-Tool zum damaligen Zeitpunkt. Beispielsweise für die Errichtung von Notstromanlagen und Notheizungen musste für das WFA-Tool ein „Durchschnittsstückpreis" ermittelt werden, es sind aber unterschiedliche Lösungen für die einzelnen Kasernen zu unterschiedlichen Kosten zu realisieren. Im Verwaltungs- und Abrechnungsprogramm ABK der Baudirektion wurden jedoch die Teilbereiche zur Herstellung von Notstrom, Wärme, Wasser, Abwasser und diverse dazu notwendige zusätzliche Baumeisterleistungen für das jeweilige Liegenschaftsvorhaben eingegeben, sodass ein Gesamtkostenbedarf pro Liegenschaft ausgeworfen wird. Ein Kostenvergleich bzw. eine Darstellung der Kostenerhöhungen in den einzelnen Infrastrukturbereichen ist daher nicht machbar. Aus diesem Grund erfolgt eine Bewertung der geplanten und umgesetzten Vorhaben nur in der aussagekräftigeren Form der Finanzierungsrechnung.

Vor allem kam es aufgrund der COVID-Pandemie und des UKRAINE-Krieges zu Engpässen für Rohstoffe sowie zu Lieferverzögerungen vor allem im Baubereich. Dies führte zur Verdoppelung von Kosten beispielsweise bei Notstromanlagen und zur Verschiebungen der einzelnen Bauprojekte nach hinten. Ein Einhalten des fünf-jährigen Phasenplanes zur Realisierung des Vorhabens war vor allem im Baubereich und zur Erhöhung der Tankanlagenkapazitäten daher nicht mehr möglich. Zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der WFA wurde bis 2025 mit Gesamtauszahlungen in Höhe von ca. 92 Mio. € gerechnet. Tatsächlich wurden bisher Auszahlungen bzw. Mittelbindungen in der Höhe von ca. 78 Mio. € getätigt. Das in Teilprojekten (nach Liegenschaften) bearbeiteten Vorhaben wurde nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geplant und umgesetzt.

Hinsichtlich der periodengerechten Aufteilung der Ist-Aufwendungen von 2021 bis 2024 wurden anhand vorhandener Daten aus der Finanzierungsrechnung Schätzungen durchgeführt.

Eine nähere Beschreibung der Vorhabensentwicklung kann der narrativen Gesamtbeurteilung des Projektes entnommen werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Als wesentlich das Vorhaben zur Sicherstellung der Versorgungsunabhängigkeit bzw. der Autarkie militärische Infrastruktur beeinflussende Umstände sind die Änderungen der Planungsvorgaben und Bearbeitungen hinsichtlich der Umsetzung des Aufbauplanes ÖBH2032+ und Erreichung der Vorgaben gemäß Zielbild ÖBH2032 zu nennen. Vor allem sind bei den Autarkiebearbeitungen zukünftig eine erhöhte Durchhaltefähigkeit (bspw. Erhöhung der Autarkie für Verpflegung auf 30 Tage), geänderte Organisationsstrukturen (u. a. Sanitätsorganisation) und als Berechnungsbasis die gesamte Mobstärke inklusive der Ersatzorganisation (Bevorratung für die Gesamtstärke des

ÖBH inkl. Miliz 55.000 plus 10 % Reserve) zu berücksichtigen. Die Prognose der Auszahlungen für diese neuen Zielsetzungen wird voraussichtlich zu einer Kostensteigerung auf ca. 145 Mio. € führen. Die weitere Bearbeitung erfolgt nicht mehr als Gesamtvorhaben, sondern in Einzelprojekten im Rahmen des Aufbauplans ÖBH2032+.

Bewertung der Vorhabensmaßnahmen:

Maßnahme 1 – Sicherstellung einer autarken Notstromversorgung:
Die Novellierung des Elektrotechnikgesetzes 2023 erforderte zusätzliche Adaptierungen der vorhandenen Netzinfrastruktur und führte gemeinsam mit Rohstoffengpässen in Folge des UKRAINE-Konflikts zu nahezu einer Verdoppelung der Kosten.

Maßnahme 2 – Sicherstellung einer autarken Wärmeversorgung:
Die angedachten mobilen Notheizsysteme können innerhalb der Organisation aufgrund des für den Betrieb notwendigen Personalbedarfs nicht großflächig betrieben werden, weshalb der Ersatz von herkömmlichen fossilen durch nachhaltige Energielösungen neu geplant wurde. Die Realisierung der autarken Energielösungen führt zu einem Anstieg der Kosten. Die Maßnahme 2 wurde mit „überwiegen erreicht" bewertet, da etwa 57 von 94 Liegenschaften über eine autarke Wärmeversorgung verfügen. Die Sicherstellung der autarken Wärmeversorgung erfolgt über die bestehenden Fernwärmenetzanbindungen sowie durch Einsatz von nachhaltigen Systemen wie Biothermie und Solarenergie.

Maßnahme 3 – Sicherstellung einer autarken Wasserversorgung:
Im Bereich der Sicherstellung einer autarken Wasserversorgung konnte nahezu bei allen Liegenschaften durch die Wasserversorgungsunternehmen die vorgesehene Trinkwasserautarkie aus dem öffentlichen Trinkwasserleitungsnetz oder aus geeigneten Brunnenanlagen sichergestellt werden.

Maßnahme 4 – Sicherstellung einer autarken Betriebsmittelbevorratung:
Teilweise konnte eine Realisierung aufgrund des schlechten Zustandes der Tankanlagen sowie der hohen Inflationsrate nur mit erhöhtem Kostenaufwand erfolgen. Eine finale Kostenberechnung für den Betriebsmittelbevorratung kann erst nach Fertigstellung aller Anlagen dargestellt werden, da die entscheidende Feststellung der effizienten Reaktivierbarkeit einer Tankanlage erst im Zuge des Bauvorhabens gemacht werden kann.

Maßnahme 5 – Sicherstellung einer autarken Verpflegsversorgung:
Gemäß der 2025 neu verfügten Richtlinie zur Bevorratung des ÖBH2032 ist zur Erreichung der Vorgaben gemäß Zielbild ÖBH2032 bzw. Aufbauplan ÖBH2032+ zukünftig eine 30tägige Versorgungsselbstständigkeit für 55.000 Soldaten sowie 10.000 Personalreserve sicherzustellen. Basierend auf der bisher realisierten Verpflegsautarkie für 30.700 Personen für 14 Tage ergibt sich dadurch in etwa eine Verdoppelung der Personenanzahl und der zu bevorratenden Tage. Das neue Ziel soll schrittweise bis 2032 erreicht werden. Die Maßnahme 5 wurde mit „zur Gänze erreicht" bewertet, da die wesentlichen 100 Liegenschaften über eine autarke Verpflegungsversorgung verfügen.

Maßnahme 6 – Sicherstellung einer teilautarken Sanitätsversorgung:
Die geänderten Zielsetzungen zum Aufbauplan ÖBH2032+ erforderte eine Anpassung des bestehenden Sanitätskonzept. Die erforderliche Erweiterung des Sanitätsgerätes und der Bevorratungsmenge an Arzneimitteln, Verbandsstoffen und Reagenzien erfolgt im Rahmen des Aufbauplans und wird bis 2032 umzusetzen sein. Derzeit wird die Sanitätsversorgung mit den bestehenden Einrichtungen sichergestellt. Die Maßnahme 6 wurde mit „überwiegen erreicht" bewertet, da die wesentlichen 100 Liegenschaften durch die 60 teilautarken Sanitätseinrichtungen versorgt werden können oder an diese sanitätsdienstlich angewiesen sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die bisherige Realisierung der Maßnahmen in den sechs Teilbereichen als „überwiegend erreicht" eingestuft werden kann. Jedenfalls wurden in wesentlichen Teilbereichen die Ziele im Vergleich zur Ausgangssituation bzw. zu Beginn der Planungen im Jahr 2018 erreicht und müssen hinsichtlich ÖBH2032 weitergeführt werden, um die neu geplante Durchhaltefähigkeit zu erzielen.

Auch wenn derzeit noch nicht alle Autarkiebereiche vollständig realisiert werden konnten, wurde jedenfalls eine deutliche Erhöhung der Einsatzfähigkeit und Durchhaltefähigkeit des ÖBH für die zukünftige Aufgabenerfüllung als strategische Reserve der Republik ÖSTERREICH erzielt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Landesverteidigungsbericht
www.bmlv.gv.at/wissen-forschung/publikationen/publikation.php?id=1161

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

UG 33 – Wirtschaft (Forschung)

Bündelung: BMWET-FFG-Finanzierungsvereinbarung 2022–2023 inklusive Transformationsoffensive 2023

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-787/

Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Finanzierungsvereinbarung steht in direktem Zusammenhang mit der FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung und dem daraus abgeleiteten FTI-Pakt 2021–2023: Die Finanzierungsvereinbarung zwischen BMWET und FFG als zentraler Forschungsförderungseinrichtung operationalisiert den FTI-Pakt 2021–2023 für die Kalenderjahre 2022–2023 und regelt verbindlich und transparent, welche Maßnahmen von BMWET und FFG in diesem Zeitraum zu setzen sind und in welcher Höhe Mittel vergeben werden können. Siehe dazu auch die obenstehenden Ausführungen unter „Problemdefinition".

Die Finanzierungsvereinbarung unterstützt die Erreichung der SDG-Unterziele 5.5 („Die volle und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben sicherstellen") und 9.5 („Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen").

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2022-BMAW-UG 33-W1:
Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen mit einem Fokus auf Digitalisierung durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

2022-BMAW-UG 33-W2:
Bessere Entfaltung des in Österreich vorhandenen Potenzials an Innovatoren und speziell auch Innovatorinnen zum Nutzen von Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere durch Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung, Technologie und Innovation

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2022-BMAW-GB33.01-M1:
Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis (zB Innovationsscheck, COIN, Creative Impact); – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (zB CDG, COMET); – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen (zB EUREKA, EUROSTARS, Global Incubator Network), – Förderung von Unternehmensgründungen und des Unternehmergeistes sowie Weiterführung Seedfinancing und Life Science Austria. Die Abwicklung erfolgt durch AWS, FFG, CDG.

2022-BMAW-GB33.01-M2:
Gezielte Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für Forschung und Innovation sowie für Frauen im Bereich FTI, Nutzung der Erkenntnisse aus den Programmen w-fFORTE und Laura Bassi Centres bei der Weiterentwicklung von Förderprogrammen, Lernen von best-practice-Modellen in Bezug auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

2022-BMAW-GB33.01-M3:
Teilnahme an Important Projects of Common European Interest (IPCEI) laut Handlungsfeld 1.1.2 des FTI-Pakts 2021–2023

Problemdefinition

In der von der österreichischen Bundesregierung beschlossene FTI-Strategie 2030 ist verankert, dass Forschung, Technologie und Innovation (FTI) im Zentrum einer österreichischen Standortpolitik stehen, die zukunftsorientiert sowie wettbewerbs- und innovationsfreundlich gestaltet ist. Sie sind elementar, für nachhaltiges Wachstum und eine verstärkte Resilienz des gesamten Wirtschaftssystems. Forschungs- und entwicklungs- (F&E) intensive Unternehmen schaffen nicht nur mehr Arbeitsplätze, sie sind krisenfester und erfolgreicher. Der öffentlichen F&E Förderung kommt insbesondere in Krisenzeiten eine immer größere Rolle zu, nicht zuletzt, um den Rückgang der F&E-Ausgaben im Unternehmenssektor zu kompensieren.

Die FTI-Strategie 2030 gibt in Form von übergeordneten Zielen die strategische Richtung für die kommenden zehn Jahre vor, um (1) zum internationalen Spitzenfeld aufzuschließen und den FTI-Standort Österreich zu stärken, (2) den Fokus auf Wirksamkeit und Exzellenz zu richten sowie (3) auf Wissen, Talente und Fertigkeiten zu setzen. Zudem beruht sie auf einem klaren Bekenntnis zur Effizienz und Output-Steigerung im System.

Das im Jahr 2020 beschlossene Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG), BGBl. I Nr. 75/2020, ändert die Rahmenbedingungen für die zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen, und damit für die öffentliche F&E Förderung, grundlegend. Auf der Grundlage der FTI-Strategie 2030 und deren Operationalisierung im dreijährigen FTI-Pakt, werden von den jeweilig zuständigen Ministerien mit den zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen mehrjährige Leistungs- bzw. Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen.

Die Finanzierungsvereinbarung gemäß §§ 5 und 7 FoFinaG zwischen BMAW und FFG als zentraler Forschungsförderungseinrichtung (§ 3 Abs. 2 Z. 5 FoFinaG) operationalisiert den FTI-Pakt 2021–2023 für die Kalenderjahre 2022–2023 und regelt verbindlich und transparent, welche Maßnahmen von BMAW und FFG in diesem Zeitraum zu setzen sind und in welcher Höhe Mittel vergeben werden können. Dadurch wird die Planungssicherheit der FFG für die nächsten zwei Jahre sichergestellt. Es handelt sich hierbei um eine Übergangsbestimmung (gem. § 10 FoFinaG) nach der die zweijährigen Vereinbarungen gemeinsam mit der Gesamtbeauftragung 2021 teil der ersten 3-jährigen Finanzierungsperiode sind. Ab dem Jahr 2024 sind jeweils 3-jährige Vereinbarungen mit den Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen abzuschließen.

Die operativen Mittel, die für die Vergabe von Förderungen zur Verfügung stehen, und durch die Finanzierungsvereinbarung (FinV) an die FFG übertragen werden, belaufen sich für die Jahre 2022 und 2023 auf insgesamt rund 300 Mio. EUR. Die Förderungen werden in den Themen Digitale Technologien, Life Sciences, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Internationalisierung, Kooperationsstrukturen, Humanpotenzial und Important Projects of Common European Interest (IPCE) vergeben. Die zugewiesenen Bewilligungsbudgets je Thema in den Jahren 2022/23 sind in den Finanziellen Auswirkungen dargestellt.

Im Fokus der Förderungsvergabe stehen insbesondere anwendungsnahe Projekte der Forschung, (Technologie-) Entwicklung und Innovation in Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Als mögliche Förderungsnehmer/Innen ist der Kreis der potentiell Begünstigten (durch beratende und finanzielle Unterstützung) auf Gebietskörperschaften, Privatpersonen sowie NGOs und Interessenvereinigungen ausgeweitet. Diese Gruppen machen allerdings nur einen relativ kleinen Anteil der Förderungsnehmer/innen aus. Voraussetzung für den Erhalt eine Förderung ist, dass ein durch ein Bewertungsgremium als förderungswürdig eingestuftes Projekt, in einem der oben genannten Themen durchgeführt wird.

Die Bedingungen der Förderungsvergabe werden, neben der Finanzierungsvereinbarung, in den von BMAW und BMK gemäß § 4 Abs. 2 Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz (FFGG) zu erlassenden Förderungsrichtlinien festgelegt. Diese stellen damit eine wesentliche Basis und Voraussetzung für die Vergabe von Förderungen für FTI-Vorhaben dar Die darin festgelegten Rahmenbedingungen haben das Ziel, bei der Verfolgung strategischer Ziele eine transparente, unabhängige und faire Vergabe der Förderungen sowie die Einhaltung der Vorschriften auf nationaler und europäischer Ebene zur Vergabe von Beihilfen und Förderungen zu gewährleisten.

Weiters sind im Rahmenvertrag zwischen BMAW und BMK (als Eigentümerressorts) und der FFG die Rechte und Pflichten sowie die Grundsätze der Finanzierung und des Controllings der FFG für die Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 FFGG festgelegt Der Rahmenvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil in jeder Finanzierungsvereinbarung zwischen BMAW und FFG. Die Regelungen des Rahmenvertrages gelten subsidiär, d. h. bei abweichenden Regelungen hat die Finanzierungsvereinbarung Anwendungsvorrang.

Für die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung wurde die Möglichkeit zur Bündelung gewählt, da dem Abschluss der Finanzierungsvereinbarung und dem Erlass der Förderungsrichtlinien das einheitliche sachliche Ziel zugrunde liegt, anwendungsnahe Forschung, (Technologie-)Entwicklung und Innovation in Österreich zur fördern und damit den Standort zu stärken. Weiters werden die für das Jahr 2023 zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel der Transformationsoffensive in die Bündelung einbezogen. Die Transformationsoffensive dient der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, dem Ausbau der Resilienz, der Reduktion von Lieferabhängigkeiten und dem Ausbau der Technologie(kompetenz)führerschaft. Im Zuge der Evaluierung kann so ein gesamthaftes Bild der Bemühungen des BMAW in dieser Hinsicht gezeigt werden.

Anpassung der WFA im Dezember 2023:
Wie in Kapitel 5 der Finanzierungsvereinbarung vorgesehen, wurden auf Grund der ausständigen Notifikation bei der EU zunächst sowohl die operativen Mittel als auch die Abwicklungskosten mit den bei Abschluss der FinV aktuellen Planwerten bei FFG und AWS ausgewiesen. Nach Vorliegen der endgültigen Werte (nach den Notifizierungen des IPCEI H2 und des IPCEI ME2) sind die Werte im Einvernehmen mit dem BMF anzupassen, sodass den Abwicklungsstellen FFG und AWS in Summe nicht mehr als 100 % der verfügbaren Mittel zugewiesen werden. Darüber hinaus werden im Wege der UG 33 (BMAW) Zusatzmittel in Höhe von 100 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Ziele

Ziel 1: Übergreifende Zielsetzungen zur Steigerung von Effektivität und Effizienz bei der Förderung von FTI-Projekten

Anteil der Projektleiterinnen (FFG-weit) [%]

Meilenstein Sicherstellung transparenter, unabhängiger und fairer Bewertungsverfahren: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein Umstellung IT-Systeme und Berichtswesen auf die Anforderungen von FoFinaG und New Governance: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein Überarbeitung der FFG Website: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Erhöhung der Innovationsfähigkeit österreichischer Unternehmen und Teilnahme am Digitalen Wandel (Thema Digitale Technologien)

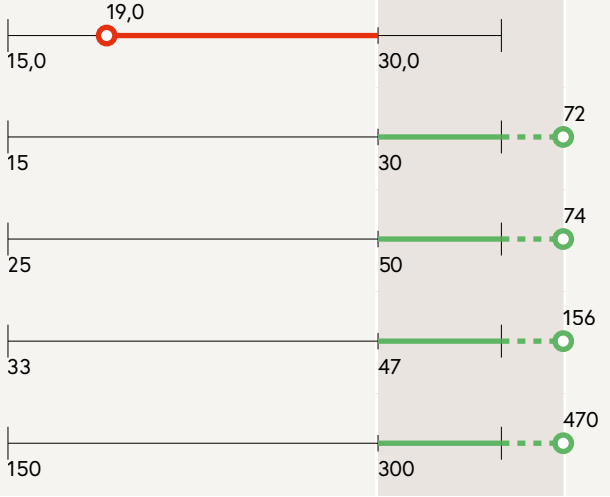

Mindestanteil der Förderungsnehmenden, die erstmals eine Förderung im Thema „Digitale Technologien" erhalten [%]

Mindestanteil der Förderung für KMU an der gesamten Förderung für Unternehmen im Thema Digitale Technologien [%]

Mindestanteil der KMU als Projektpartner in geförderten Projekten im Thema Digitale Technologien [%]

Neue Kooperationsbeziehungen von KMU (Subthema Innovationsnetzwerke) [Anzahl]

Anzahl der Leistungen von Digital Innovation Hubs, die in Anspruch genommen wurden (Subthema Teilnahme am digitalen Wandel) pro Jahr [Anzahl]

Ziel 3: Stärkung des österreichischen Life Science Standorts (Thema Life Sciences)

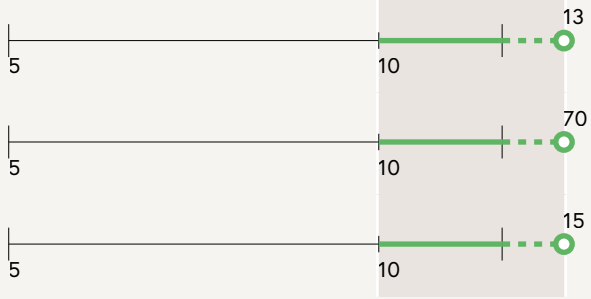

Antragsteller zur Durchführung von klinischen Studien in Österreich [Anzahl]

Projekte mit Produkt-, Verfahrens- oder Dienstleistungsinnovationen [Anzahl]

Unternehmen mit Beteiligung im Innovationshub Co Location Center (CLC) Austria des EIT Health [Anzahl]

Meilenstein Aufbau und Etablierung des CLC Austria in der nationalen FTI-Landschaft: **teilweise erreicht**

Ziel 4: Unterstützung der Wirtschaft bei der nachhaltigen und digitalen Transformation (Thema: Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Internationalisierung)

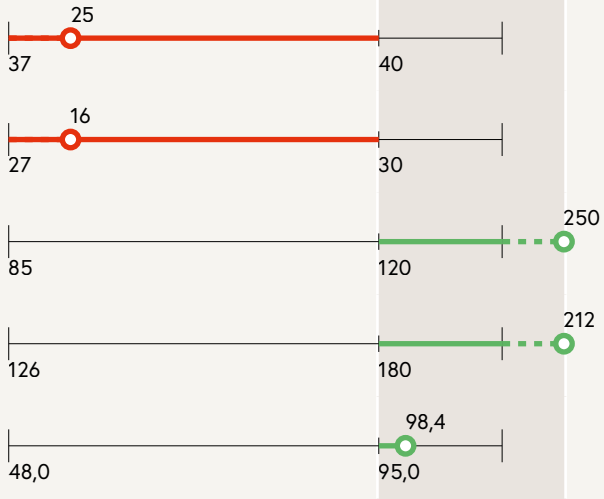

Erstmalige Förderungsnehmer (FFG-weit) [%]

Anteil der Start-ups an den Förderungsnehmern [%]

Unternehmen deren FFG-Aktivität im Berichtsjahr ein Innovationsscheck mit Selbstbehalt vorangegangen ist [Anzahl]

Bei der Internationalisierung nach Österreich unterstützte asiatische Start-ups im Rahmen des Global Incubator Network [Anzahl]

Anteil der geförderten Projekte mit überdurchschnittlich positiver Bewertung entweder beim Innovationsgehalt oder bei Nachhaltigkeit [%]

Ziel 5: Auf- und Ausbau einer breiten Basis an gut ausgebildeten Personen im FTI-Bereich (Thema Humanpotenzial)

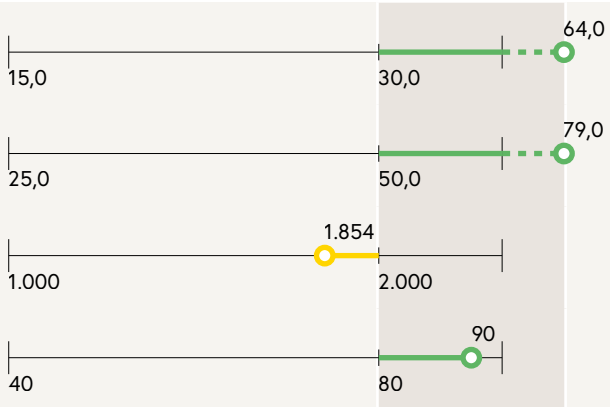

Anteil der erstmaligen Förderungsnehmer/innen im Thema Humanpotenzial [%]

Anteil der Förderung für KMU an der Förderung für Unternehmen im Rahmen der Qualifizierungsoffensive [%]

Geschulte Mitarbeiter/innen in Qualifizierungsoffensive [Anzahl]

Anteil der Frauen im Format Innovatorinnen, die neue Kompetenzen als Gestalterin für F&I angeben [%]

Ziel 6: Initiierung, Vertiefung und Intensivierung von Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft (Thema Kooperationsstrukturen)

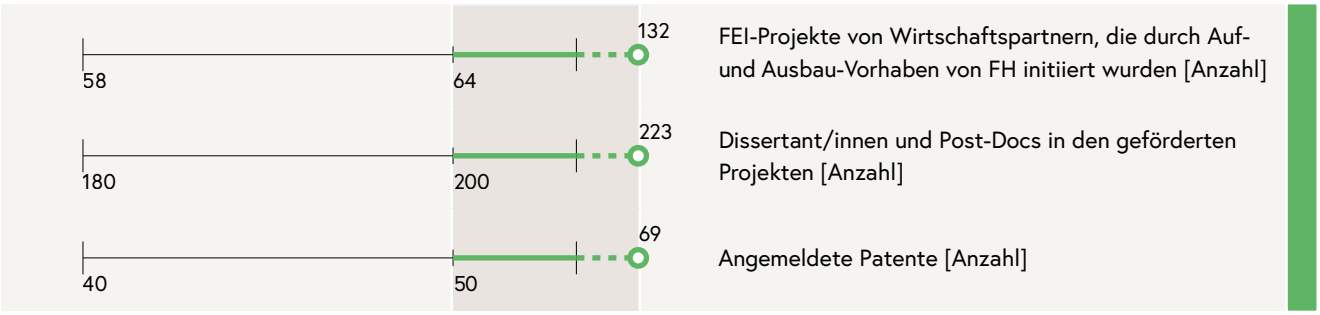

Ziel 7: Beitrag zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit durch Teilnahme an Important Projects of Common European Interest (IPCEI)

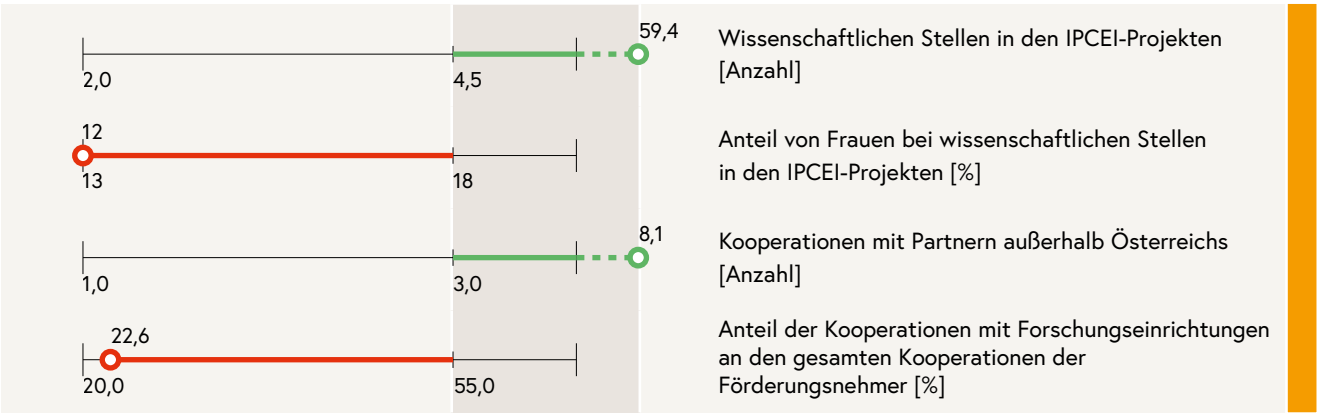

Maßnahmen

1. Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung 2022–2023 zwischen BMWET und FFG	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
2. Erlass der FFG-Missionen-Richtlinie	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
3. Erlass der der FFG-Industrie-Richtlinie	Beitrag zu Zielen 1, 3, 4
4. Erlass der FFG-KMU-Richtlinie	Beitrag zu Zielen 1, 3, 4
5. Erlass der FFG-Strukturen-Richtlinie	Beitrag zu Zielen 1, 6
6. Erlass der FFG-Humanpotenzial-Richtlinie	Beitrag zu Zielen 1, 5
7. Erlass der FFG-Offensiv-Richtlinie	Beitrag zu Zielen 1, 2, 4
8. Erlass der IPCEI-Sonderrichtlinie	Beitrag zu Zielen 1, 7

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**9.055**	**69.534**	**70.961**	**58.525**	**24.290**	**232.365**
Aufwendungen gesamt Plan	44.845	109.079	50.612	35.777	23.401	263.714
Nettoergebnis Ist	**-9.055**	**-69.534**	**-70.961**	**-58.525**	**-24.290**	**-232.365**
Nettoergebnis Plan	-44.845	-109.079	-50.612	-35.777	-23.401	-263.714

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der WFA wurde der erwartete Transferaufwand auf Grundlage von Erfahrungswerten aus vorangegangenen Förderungsprogrammen abgeschätzt. Obwohl die einzelnen Ausschreibungen im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung plangemäß umgesetzt wurden, und die vom BMWET zur Verfügung gestellten Förderungsmittel weitgehend in Förderungszusagen umgesetzt wurden, wurden von der FFG in den ersten beiden Jahren deutlich weniger Mittel angefordert als erwartet. In den 2024 und 2025 lagen die Auszahlungen dafür höher als geplant und auch in den Jahren 2027 und 2028 sind noch Auszahlungen i. H. v. rund 55 Mio. Euro geplant (Verschiebung des Zahlungsprofils). Dies ist in erster Linie auf den verzögerten Start des Austrian Life Science Programms sowie der IPCEIs Mikroelektronik II und Wasserstoff zurückzuführen.

Werkleistungen: Der Bedarf für die Abwicklung der Förderungen und für Agenturleistungen wurde konservativ geplant, die tatsächlich benötigte administrative Zuwendung lag deutlich unter der vereinbarten Obergrenze. Dies lag in erster Linie an deutlich besseren Finanzerträgen auf Grund der Zinswende und an geringeren Reisekosten und geringeren Kosten für Jurysitzungen (Umstellung auf Online-Formate) auf Grund der Corona-Pandemie.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln: Durch die Finanzierungsvereinbarung wird der Zugang von Unternehmen zu beratender und finanzieller Unterstützung bei der Durchführung von FTI-Vorhaben wesentlich erleichtert. Es handelt sich dabei um öffentliche Zuschüsse zu FTI-Projekten, also um Fremdmittel für Unternehmen. Gegenüber der Abschätzung in der WFA (jährlich rd. 1.240 geförderte Unternehmen aus BMWET-Mitteln, davon rd. 900 KMU mit einer Entlastung von rd. 29.000 Euro pro Unternehmen bzw. 31.000 Euro pro KMU) sind sehr viel höhere Fallzahlen, aber mit einer geringeren durchschnittlichen Entlastung pro Fall zu verzeichnen: Pro Jahr wurden in den Jahren 2022 und 2023 durchschnittlich 3.013 Unternehmen mit 69,8 Mio. Euro gefördert, das entspricht 23.177 Euro pro Unternehmen. Davon waren 2.559 KMU mit einer Förderung von 31,8 Mio. Euro bzw. 12.415 Euro je KMU. Der große Unterschied ist in erster Linie auf die Einführung des Digital Skills Scheck (sehr große Anzahl von Projekten mit geringer Förderhöhe) im Jahr 2021 zurückzuführen. Die für die Abschätzung in der WFA herangezogenen Durchschnittswerte 2016–2020 waren daher (trotz vorgenommener Anpassungen an das Finanzierungsvolumen der FinV) nicht ausreichend repräsentativ. Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit: Durch die Finanzierungsvereinbarung wird der Zugang von Unternehmen zu beratender und finanzieller Unterstützung bei der Durchführung von FTI-Vorhaben wesentlich erleichtert. Auch hier liegt die Anzahl der jährlich betroffenen Unternehmen (3.013, davon 2.559 KMU) auf Grund der Einführung des Digital Skills Scheck deutlich höher als die ursprüngliche Abschätzung von 1.150 Unternehmen, davon 870 KMU. Laut FFG-Wirkungsmonitoring 2024 ging aus 88 % aller geförderten Projekte eine Innovation hervor, bei den übrigen Projekten gab es zumindest einen Wissenszuwachs. Die Innovationen verteilen sich auf Produkte, Verfahren, Dienstleistungen, Organisationsinnovationen und Geschäftsmodellinnovationen, wobei der Anteil neuer oder veränderter Produkte den weitaus größten Anteil ausmacht (43 % bzw. 40 %). 66 % der Unternehmen stufen ihre Innovationen als neu für den internationalen Markt ein und 12 % für den nationalen Markt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit der Finanzierungsvereinbarung 2022–2023 wurden erstmals sämtliche im Auftrag des BMWET umgesetzten Förderungsprogramme und Agenturleistungen der FFG in einem einzigen, mehrjährigen Vertrag (Finanzierungsvereinbarung) an die FFG übertragen. Gleichzeitig wurden die FFG-Richtlinien überarbeitet und an den Geltungszeitraum der Finanzierungsvereinbarung angepasst, ferner wurde die IPCEI-Sonderrichtline erlassen.

Für die Wirkungsmessung wurden in der WFA insgesamt 25 Kennzahlen und 4 Meilensteine herangezogen, wobei eine Herausforderung darin bestand, dass einige der gewählten Kennzahlen zuvor nicht erhoben wurden und dementsprechend keine Erfahrungswerte vorlagen. Deshalb wurden einige Kennzahlen stark überplanmäßig erreicht, einzelne andere hingegen deutlich verfehlt.

Insgesamt wurden aber die meisten Ziele zur Gänze oder überplanmäßig erreicht und auch alle Maßnahmen wurden plangemäß umgesetzt, in Summe sind die erwarteten Wirkungen daher zur Gänze eingetreten.

„Überwiegend erreicht" wurde Ziel 4 (Unterstützung der österreichischen Wirtschaft am Weg zu einer nachhaltigen und digitalen Transformation), lediglich „teilweise erreicht" im Sinne der angegebenen Kennzahlen wurde das Ziel 7 (Beitrag zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit durch Teilnahme an Important Projects of Common European Interest (IPCEI)).

Die etwas schwächere Zielerreichung bei Ziel 4 liegt daran, dass sowohl der Anteil erstmaliger Förderungsnehmer als auch der Anteil von Start-ups bei Projekten im Rahmen der Transformationsoffensive deutlich niedriger war als erwartet, die übrigen Kennzahlen wurden überplanmäßig erreicht. Und bei Ziel 7 wurde zwar die Anzahl wissenschaftlicher Stellen und die Anzahl der internationalen Kooperationen stark übererfüllt, der Anteil von Frauen bei den wissenschaftlichen Stellen und der Anteil von Kooperationen mit Forschungseinrichtungen an allen Kooperationen blieb jedoch deutlich unter den Erwartungen. Es wurden somit 2 Kennzahlen überplanmäßig und 2 Kennzahlen nicht erreicht, die Zielerreichung wurde daher insgesamt mit „teilweise erreicht" bewertet.

Die in der WFA angegeben Maßnahmen (Abschluss der Finanzierungsvereinbarung und Erlass von 7 Förderungsrichtlinien) wurden zeitgerecht umgesetzt und daher mit „zur Gänze erreicht" bewertet.

Einen vertiefenden Blick auf die Wirkungen der von der FFG vergebenen Förderungen ermöglicht das jährliche FFG-Wirkungsmonitoring, das auf der Website der FFG veröffentlicht wird.

Finanzielle Auswirkungen: Die einzelnen Ausschreibungen im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung wurden plangemäß umgesetzt, und die vom BMWET zur Verfügung gestellten Förderungsmittel wurden weitgehend in Förderungszusagen umgesetzt, jedoch wurden von der FFG in den ersten beiden Jahren deutlich weniger Mittel angefordert als erwartet. In den Jahren 2024 und 2025 lagen die Auszahlungen an die FFG dafür höher als geplant und auch in den Jahren 2027 und 2028 sind noch Auszahlungen geplant (Verschiebung des Zahlungsprofils). Dies ist in erster Linie auf den verzögerten Start des Austrian Life Science Programms sowie der IPCEIs Mikroelektronik II und Wasserstoff zurückzuführen. Die für die Abwicklung der Förderungen und für Agenturleistungen benötigte administrative Zuwendung lag deutlich unter der vereinbarten Obergrenze.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Wirkungsmessung eines Vorhabens dieser Größe und Komplexität stellt eine Herausforderung dar. Auf Grundlage der mit den jährlichen Berichten gewonnen Erfahrungen wurde die Indikatorik im Zuge der Finanzierungsvereinbarung 2024–2026 und der zugehörigen WFA grundlegend überarbeitet. Insbesondere wurden vermehrt Kennzahlen aus dem FFG-Wirkungsmonitoring herangezogen.

Zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Finanzierungsvereinbarungen, insbesondere auch zur Weiterentwicklung des Förderungsportfolios, wurden regelmäßig tagende Arbeitsgruppen zwischen FFG, BMWET und BMIMI etabliert. Inhaltliche Verbesserungen des Förderangebots werden weiters in direkter Abstimmung zwischen BMWET und FFG auf Grundlage von Erkenntnissen aus der Umsetzung und aus externen Evaluierungen umgesetzt. So wurde beispielsweise das Life Science Programm weiterentwickelt und die Förderinstrumente der Qualifizierungsoffensive überarbeitet, wobei das neue Format „Weiterbildungs-Lab" entwickelt wurde, das die Entwicklung von Schulungsinhalten und -formaten für Fachkräfte durch

Zusammenwirken von Unternehmen, Weiterbildungsanbietern, Universitäten und Forschungseinrichtungen zum Ziel hat.

Weiterführende Informationen

FFG Wirkungsmonitoring
www.ffg.at/content/evaluierung-der-foerderung

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

UG 40 – Wirtschaft

Bündelung: COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-796/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Förderungsmaßnahme „COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen" wurde als allgemeine Maßnahme konzipiert und umgesetzt und unterliegt daher nicht dem Europäischen Beihilferecht.

Die Förderungsmaßnahme „COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen" war Teil des Corona-Hilfspakets der Österreichischen Bundesregierung.

Die „COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen" stimuliert mit der Durchführung unternehmerischer Investitionen das wirtschaftliche Wachstum und die Beschäftigung und steht somit in einem engen Zusammenhang mit United Nations Sustainable Development Goals (insbesondere SDG 8). Durch die erhöhte Prämie von 14 % für Investitionen in den zukunftsrelevanten Schwerpunktthemen Ökologisierung, Digitalisierung und/oder Gesundheit/Life Science werden zusätzlich SDG-relevante Bereiche wie Innovation, nachhaltige Produktion und Klimaschutz adressiert.

Die Investitionsprämie leistete einen Beitrag zu folgenden SDG-Zielen:

- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie: konkret 7.2
- Ziel 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum: konkret 8.5
- Ziel 9: Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen: konkret 9.2 und 9.4

Darüber hinaus trägt die „COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen" maßgeblich zur Erfüllung der nationalen Strategien wie der Integrierte Klima- und Energiestrategie #mission2030 bei.

Einzelne Maßnahmen der „COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen" wie „2.D.2 Digitale Investitionen in Unternehmen" und „2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen" sind Teil des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMDW-UG 40-W1:
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2020-BMDW-GB40.02-M1:
Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU.

Problemdefinition

Durch COVID-19 wurde die Wirtschaft im Jahr 2020 weltweit in eine tiefe Krise gestürzt. Die Forschungsinstitute erwarten in den Juniprognosen für Österreich im Jahr 2020 BIP-Rückgänge in Höhe von zumindest 5 bis über 7 %. Besonders stark wird der Rückgang der realen Bruttoanlageinvestitionen geschätzt -7,9 % (IHS), -6,7 % (OeNB) sowie von -6,5 % (WIFO).

Im WIFO Konjunkturtest (Sonderausgabe 2/2020) gaben im Mai ca. 41 % der befragten Unternehmen an, Verschiebungen von Investitionsprojekten und weitere 21 % die Streichung von Investitionen zu planen. Ein Rückgang der Investitionen ist nicht nur konjunkturell, sondern auch in Hinblick auf den Strukturwandel problematisch, da Investitionen mit technischer Aufwertung des Kapitalstocks verbunden sind.

Mit der COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen soll ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden, um der gegenwärtig zurückhaltenden Investitionsneigung von österreichischen Unternehmen entgegenzuwirken. Gefördert werden materielle und immaterielle Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden. Explizit ausgenommen sind vor allem klimaschädliche Neuinvestitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung der COVID-19 Investitionsprämie in Form eines Zuschusses in Höhe von 7% der förderfähigen Kosten. Es erfolgt eine Verdopplung des Zuschusses auf 14% für Investitionen im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung und/oder Gesundheit/Life Science.

Das Förderungsprogramm COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen startet mit 1. September 2020. Anträge können bis 28. Februar 2021 bei der aws gestellt werden. Für das Förderprogramm steht plangemäß ein Budget in Höhe von 1 Mrd. Euro abzüglich Implementierungs- und Abwicklungskosten der aws zur Verfügung.

Erhöhung auf 3 Milliarden Euro:
Diese Maßnahme wurde von den Unternehmen überaus positiv aufgenommen. Um allen Unternehmen, die bis 28. Februar 2021 ihre Förderanträge einbringen werden, eine Investitionsprämie zuerkennen zu können ist die Aufstockung auf EUR 3 Mrd. erforderlich.

Das WIFO stellt im Oktober 2020 fest, dass Unternehmen Investitionen vorziehen und zu höheren Investitionsausgaben motiviert werden.

Zusagerahmen von 7,8 Milliarden Euro – Budgetvolumen (Liquidität) von 5 Mrd. Euro:
Die Maßnahme wurde von den Unternehmen positiv aufgenommen. Gerade in den letzten Wochen der Einreichfrist ist der Antragseingang in die Höhe geschnellt. Um allen Unternehmen, die eine Förderung beantragt haben, eine Investitionsprämie zuerkennen zu können, ist eine Aufstockung des Zusagerahmens auf EUR 7,8 Mrd. erforderlich. Das Budgetvolumen wird in dieser Wirkungsorientierten Folgenabschätzung mit EUR 5 Mrd. festgesetzt.

Vorlaufindikatoren lassen jedoch auch für den Euro-Raum eine Verbesserung der konjunkturellen Lage erwarten. Der von der Europäischen Kommission veröffentlichte Indikator der wirtschaftlichen Einschätzung (ESI) lag im April für viele EU-Länder erstmals seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie wieder über dem langjährigen Durchschnitt. Neben der Industrie zeichnete sich auch für den Bereich der Dienstleistungen eine Erholung ab.

Auch in Österreich beurteilten die Unternehmen die wirtschaftliche Lage merklich optimistischer als bisher: Laut WIFO-Konjunkturtest von April verbesserten sich die Konjunktureinschätzungen in allen untersuchten Branchen deutlich. Der einsetzende weltweite Aufschwung führte jedoch zu Engpässen bei Vorprodukten, die Unternehmen der Sachgütererzeugung als wichtigstes Produktionshemmnis nannten. Das könnte eine Unsicherheit für den weiteren Konjunkturverlauf darstellen.

Ziele

Ziel 1: Auslösen von unternehmerischen Investitionen und Setzen eines Konjunkturimpulses

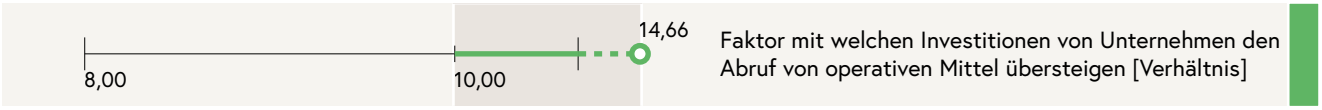

Ziel 2: Anteil des Förderungsvolumens in Projekten mit den Schwerpunkten Digitalisierung, Ökologisierung und/oder Gesundheit/Life Science

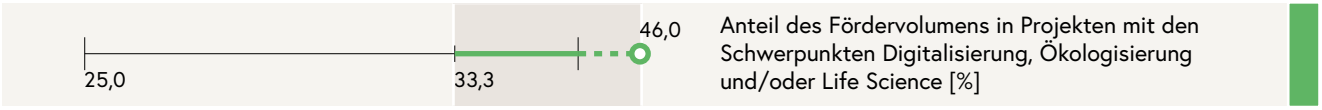

Maßnahmen

1. Basisprämie – Zuschüsse von 7 % der förderfähigen Investitionen	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Erhöhte Prämie – Zuschüsse von 14 % der förderfähigen Investitionen bei den richtliniengemäßen Schwerpunktthemen	Beitrag zu Zielen 1, 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**26.122**	**398.461**	**754.000**	**1.118.624**	**426.817**	**2.724.024**
Aufwendungen gesamt Plan	26.122	1.491.163	1.249.515	1.199.618	649.839	4.616.257
Nettoergebnis Ist	**-26.122**	**-398.461**	**-754.000**	**-1.118.624**	**-426.817**	**-2.724.024**
Nettoergebnis Plan	-26.122	-1.491.163	-1.249.515	-1.199.618	-649.839	-4.616.257

Erläuterungen

Die Tabelle beschreibt die geplanten Werkleistungen und den geplanten Transferaufwand in den Jahren 2020 bis 2024. Da die Fördermaßnahme in den Jahren 2020 bis 2025 durchgeführt wurde, wird in die folgende Beschreibung ergänzend das Jahr 2025 aufgenommen. Im Jahr 2025 wurde die Fördermaßnahme abgeschlossen.

In den Folgejahren ab 2026 bis 2028, diese Jahre sind nicht Gegenstand dieser WFA, sind abwicklungstechnisch noch finale, betragsmäßig marginale Auszahlungen an Unternehmen, die sich infolge von Neubewertungen von unternehmerischen Einsprüchen oder infolge von Gerichtsurteilen ergeben können, möglich; weiters noch Prüfungen zur Einhaltung der Förderbedingungen, wie beispielsweise Einhaltung der Behalteverpflichtung der geförderten Investitionen und Berichtsverpflichtungen aufgrund der Einbindung der Maßnahme in den österreichischen Wiederaufbau und Resilienzfonds.

Im Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit folgenden Werkleistungen gerechnet: 2020: EUR 1.122.000,00 / 2021: EUR 14.632.163,00 / 2022: EUR 12.096.000,00 / 2023: EUR 13.015.400,00 / 2024: EUR 699.250,00 / 2025: EUR 1.672.400,00 / das sind in Summe EUR 43.237.213,00.

Tatsächlich wurden zur Abdeckung der Werkleistungen folgende Überweisungen an die AWS vorgenommen: 2020: EUR 1.122.000,00 / 2021: EUR 8.161.047,74 / 2022: EUR 9.000.000,00 / 2023: EUR 8.624.000,00 / 2024: EUR 6.816.863,00 / 2025: EUR 4.024.000,00 / das sind in Summe EUR 37.747.910,74.

Im Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit folgendem Transferaufwand gerechnet: 2020: EUR 25.000.000,00 / 2021: EUR 1.476.530.833,00 / 2022: EUR 1.237.419.200,00 / 2023: EUR 1.186.603.080,00 / 2024: EUR 649.139.850,00 / 2025: EUR 381.334 480,00 / das sind in Summe EUR 4.956.027.443,00.

Tatsächlich wurden zur Abdeckung des Transferaufwandes folgende Überweisungen an die AWS durchgeführt: 2020: EUR 25.000.000,00 / 2021: EUR 390.300.000,00 / 2022: EUR 745.000.000,00 / 2023: EUR 1.110.000.000,00 / 2024: EUR 420.000.000,00 / 2025: EUR 264.500.000,00 /das sind in Summe EUR 2.954.800.000,00.

Die ursprüngliche Verteilung des Transferaufwandes und der Werkleistungen basierte auf den bisherigen Erfahrungen mit geringer dimensionierten Investitionsförderprogrammen. Darüber hinaus wurde angenommen, dass kleinere Investitionen

von KMU möglichst zeitnah und größere Investitionen später im Investitionsdurchführungszeitraum umgesetzt werden. Der Investitionszeitraum begann mit 1. August 2022 und endete mit 28. Februar 2025.

Die Abrechnung der förderfähigen Investitionen hat erst langsam Schwung aufgenommen. Dies hat sich besonders in der zeitlich verzögerten und betraglich reduzierten Bereitstellung des Transferaufwandes in den Jahren 2021 und 2022 niedergeschlagen.

Ursprünglich war vorgesehen, im Jahr 2021 rd. EUR 1,5 Mrd., rd. 30 % des Plan-Transferaufwandes von rd. EUR 4,956 Mrd., für Auszahlungen an Unternehmen bereitzustellen. Tatsächlich waren es dann lediglich rd. EUR 390 Mio., das sind rd. ein Viertel des ursprünglichen Planes.

Im Jahr 2022 war vorgesehen, einen Transferaufwand von EUR 1,237 Mrd., das war ein Viertel des Plan-Transferaufwandes von 4,956 Mrd. zur Verfügung zu stellen, tatsächlich wurde ein Transferaufwand von EUR 745 Mio. abgerufen, das sind rd. 60 % des ursprünglichen Planes.

Der tatsächliche Förderbedarf wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Eine von den antragstellenden Unternehmen geringere Inanspruchnahme aufgrund der im Rahmen einer Sicherheitsrechnung bewussten oder unbewussten Überschätzung des ex ante benannten Investitionsvolumens verringert den tatsächlichen Förderbedarf deutlich: Unternehmen könnten vorsichtshalber größere Volumina beantragt haben. Unternehmen veranschlagen einen Puffer für unbekannte und nicht kalkulierbare Kosten. Die Gründe dafür sind unterschiedlich und abhängig von der Art der Investition, wie z. B. der konkreten Ausgestaltung von Baubewilligungen, Verzögerungen im Einkaufsprozess (Lieferkettenschwierigkeiten); der Verzögerung durch Behördenprüfungen etc. Generell zeigt die Erfahrung, dass es insbesondere für KMU etwas schwieriger ist, die Abläufe einer Investition – noch dazu vor dem Hintergrund globaler Krisen und Lieferschwierigkeiten – ex ante genau abzuschätzen.

Bis zum 31. Mai 2023 hatten die Unternehmen für ihre beantragten Investitionen mit einem Volumen von bis zu EUR 20 Mio. ihre Abrechnungen vorzulegen. Ist bis zu diesem Stichtag keine Abrechnung erfolgt, waren für diese Investitionen keine Auszahlungen mehr möglich. Für rd. 67.700 Zusagen wurden keine Investitionen abgerechnet, damit ist ein Anspruch auf ein Zuschussvolumen von rd. EUR 2,1 Mrd. weggefallen. In Anbetracht dieser Abrechnungsfrist für „kleinere" Investitionen wurden im Jahr 2023 die noch offenen Abrechnungen für realisierte Investitionen bis max. EUR 20 Mio. vorgelegt. Das führte schlussendlich dazu, dass im Jahr 2023 der höchste Anteil des Transferaufwandes, nämlich EUR 1,11 Mrd., das sind rd. 38 % des tatsächlichen Ist-Transferaufwandes von EUR 2,95 Mrd., im Investitionsdurchführungszeitraum abgerufen wurde.

In den Jahren 2024 und 2025 wurden die Investitionen mit einem Volumen von mehr als EUR 20 Mio. abgerechnet und zur Auszahlung gebracht. Die finalen Investitionen waren bis 28. Februar 2025 durchzuführen und die Abrechnungen der AWS waren bis 31. Mai 2025 vorzulegen. In den Jahren 2024 und 2025 wurde ein Transferaufwand von EUR 420 Mio. bzw. von EUR 264,5 Mio. abgerufen.

Die finalen Daten der AWS zeigen, dass der Anteil des ausbezahlten Zuschusses am beantragten Zuschuss bei der Abrechnung bei rd. 66 % liegt. Vornehmlich haben Unternehmen gar keine Abrechnungen vorgelegt. Weitere Gründe sind beispielsweise die Streichung von einzelnen Investitionen, vereinzelte Korrekturen bzw. Kürzungen der Zuschussquote von 14 % auf 7 % oder die Ablehnung der gesamten Abrechnung.

Die Weltlage hatte ebenfalls Auswirkungen auf die unternehmerischen Investitionen: Vor dem Ukrainekrieg war die Weltwirtschaft auf dem Weg zur Erreichung des wirtschaftlichen Niveaus vor der Coronakrise, in welchem positive Konjunkturentwicklungen zu einem erwartungsvollen Stimmungsbild beigetragen haben. Die weltweit optimistischen Konjunktureinschätzungen haben sich infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der hohen Inflation infolge der gestiegenen Energiepreise gewendet, dazu kam mit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel Ende des Jahres 2023 und dem damit verbundenen Krieg ein weiterer Unsicherheitsfaktor hinzu. Im Jahr 2024 waren einige essenzielle globale Schifffahrtsrouten blockiert bzw. nur eingeschränkt nutzbar. Diese Ereignisse können mitverantwortlich für eine erschwerte Umsetzbarkeit bzw. für zeitliche Verzögerungen von Investitionen sein. Einige für das Investitionsvolumen relevante Einflussgrößen wie bspw. die Konjunktur- oder Inflationsentwicklung haben sich in den letzten drei Jahren geändert bzw. verschlechtert. Der Anstieg der Energiepreise befeuerte die Inflation, was einen weiteren Nachfragerückgang auslöste. Dies hat sich in gewisser Weise auf das tatsächliche Investitionsvolumen bzw. die Durchführung der Investition ausgewirkt.

Für die Fördermaßnahme COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen war in Summe für Transferaufwand und Werkleistungen ein Budgetvolumen von EUR 4.999.264.565,00 geplant.

Tatsächlich wurden für Transferaufwand und Werkleistungen in Summe EUR 2.992.547.910,74 eingesetzt.

Es wurde ein um EUR 2.006.716.745,26 geringeres Budgetvolumen als ursprünglich geplant für die Umsetzung der COVID-19 Investitionsprämie benötigt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Im Rahmen der Fördermaßnahme „COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen" wurden 171.336 Abrechnungen für förderungsfähige unternehmerische Investitionen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 33,3 Mrd. vorgelegt und durch die Gewährung einer Investitionsprämie in Form eines Zuschusses mit EUR 2,95 Mrd. unterstützt. Es wird angemerkt, dass ein Unternehmen mehrere förderungsfähige Investitionen einreichen konnte und durch eine Investitionsprämie unterstützt bekam. Es wurden 107.160 Unternehmen bei der Durchführung ihrer förderungsfähigen Investitionen mit einer Investitionsprämie entlastet (Stichtag 1. Jänner 2026). Im Nachlaufzeitraum der Investitionsprämie kann sich das Auszahlungsvolumen an die Unternehmen noch marginal durch Auszahlungen infolge von Neubewertungen von unternehmerischen Einsprüchen oder infolge von Gerichtsurteilen ändern. Standardinvestitionen im Sinne der Förderungsrichtlinie wurden mit der Basisprämie von 7 % gefördert. Rd. 54 % der ausbezahlten Fördermittel flossen zugunsten von unternehmerischen Standardinvestitionen. Aufgrund der Relevanz der Investitionen in den zukunftsrelevanten Schwerpunktthemen Digitalisierung, Ökologisierung und/oder Gesundheit/Life Science für den Strukturwandel der österreichischen Wirtschaft wurden diese Investitionen richtlinienkonform mit der erhöhten Prämie von 14 % gefördert. Rd. 46 % der ausbezahlten Fördermittel flossen zugunsten von unternehmerischen Investitionen in die Digitalisierung, Ökologisierung und/oder Gesundheit/Life Science. Klimaschädliche Investitionen wurden bereits auf Basis des Investitionsprämiengesetzes von einer Förderung ausgeschlossen. Ergänzend zur Hauptstudie „Evaluierung der COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen" vom Juli 2021 wurde das Industriewissenschaftliche Institut (kurz iwi) mit einer Follow-up-Kurzstudie 2026 zum Abschluss der Investitionsprämie beauftragt. Mithilfe eines makroökonomischen Input-Out-Modells werden die gesamtwirtschaftlichen Effekte der durch die Investitionsprämie unterstützten Investitionen in Bezug auf Produktion, Wertschöpfung, Beschäftigung und Steuerleistung quantifiziert. Ergänzend lassen sich die Fiskaleffekte darstellen. Die Berechnung der volkswirtschaftlichen Effekte basiert auf dem tatsächlich investierten Investitionsvolumen von EUR 33,3 Mrd. bzw. dem in Anspruch genommenen Fördervolumen in Höhe von EUR 2,95 Mrd. für den Durchführungszeitraum bis zum Jahr 2025.

Produktionswert: Vom durch die Investitionsprämie gestützten Investitionsvolumen in Höhe von EUR 33,3 Mrd. werden insgesamt EUR 24,43 Mrd. direkt im Inland bzw. der österreichischen Volkswirtschaft aktiviert. Das mit Hilfe der Investitionsprämie gestützte heimische Investitionsvolumen initiiert in Österreich im gesamten Investitionsdurchführungszeitraum (1.8.2020 bis 28.2.2025) insgesamt einen zusätzlichen mittel- wie unmittelbaren gesamtwirtschaftlichen Produktionswert von bis zu EUR 50,59 Mrd.

Wertschöpfungseffekte – Beitrag zum BIP: Die unterstützten Investitionen lösen eine mittel- wie unmittelbare Wertschöpfung von EUR 24,18 Mrd. in der heimischen Volkswirtschaft aus. Somit werden durch jeden mit der Investitionsprämie gestützten investierten Euro EUR 0,73 an Wertschöpfung in der heimischen Volkswirtschaft erzielt. Die Importquote beläuft sich durchschnittlich auf etwa 26 %. In Summe kommen somit rd. drei Viertel der Investitionsimpulse der heimischen Wirtschaft direkt zugute.

Fiskal- und Sozialbeiträge: Sämtliche berechenbare Fiskal- (exkl. KÖSt) und Sozialbeitragseffekte, welche im Zuge der durch die COVID-19 Investitionsprämie geförderten Investitionen ausgelöst werden, können mit EUR 7,58 Mrd. quantifiziert werden.

Rückflussvolumen zugunsten der Investitionsprämie von sämtlichen generierten Fiskal- und Sozialbeitragseffekten im Ausmaß von EUR 7,58 Mrd. können rd. EUR 1,47 Mrd. an Rückflussvolumen bzw. durch den Förderbeitrag zusätzlich generierte Abgabeneffekte unmittelbar der Investitionsprämie angerechnet werden. Effekte nach den zukunftsrelevanten Schwerpunktthemen – Ökologisierung – Digitalisierung – Gesundheit/Life Sciences Die volkswirtschaftlichen Effekte lassen sich gesondert für die den einzelnen thematischen Schwerpunkten zugeordneten

Volumina darstellen, wobei diese jeweils als Teilmenge des gesamten realisierten Investitionsvolumens in Höhe von EUR 33,3 Mrd. zu verstehen sind.

- Ökologisierung:
  Vom gesamten durch die Investitionsprämie gestützten Investitionsvolumen von EUR 33,30 Mrd. lassen sich EUR 6,68 Mrd. auf den Schwerpunkt Ökologisierung zuordnen, damit verbunden sind:
  Produktionswert von EUR 9,83 Mrd., Wertschöpfung von EUR 4,65 Mrd., Beschäftigung: pro EUR 1 Mio. Investition werden 8,10 Arbeitsplätze (6,89 VZÄ) gesichert, ausbezahlte Arbeitnehmerentgelte von EUR 2,58 Mrd., ausgelöste Fiskal- und Sozialbeiträge von EUR 1,47 Mrd.
- Digitalisierung:
  Dem Schwerpunkt Digitalisierung sind EUR 3,06 Mrd. der gesamten Investitionssumme zuzuordnen, damit verbunden sind:
  Produktionswert von EUR 4,64 Mrd., Wertschöpfung von EUR 2,38 Mrd., Beschäftigung: pro EUR 1 Mio. Investition werden 8 Beschäftigungsverhältnisse gesichert, ausbezahlte Arbeitnehmerentgelte von EUR 1,27 Mrd. ausgelöste Fiskal- und Sozialbeiträge von EUR 0,72 Mrd.
- Gesundheit/Life Science:
  Der Schwerpunkt Gesundheit/Life Science ist für EUR 0,20 Mrd. des durch die Investitionsprämie unterstützten Investitionsvolumens verantwortlich, damit verbunden sind Produktionswert von EUR 329 Mio., Wertschöpfung von EUR 176 Mio., Beschäftigung: pro EUR 1 Mio. Investition werden rd. 9 Beschäftigungsverhältnisse gesichert, ausbezahlte Arbeitnehmerentgelte von EUR 90 Mio., Fiskal- und Sozialbeiträge von EUR 52 Mio.

Unternehmen

Im Rahmen der „COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen" wurden 171.336 unternehmerische Investitionen verbunden mit einem Investitionsvolumen von EUR 33,3 Mrd. mit EUR 2,95 Mrd. entlastet. Quantitative Auswirkungen auf die Erlösstruktur von Unternehmen: Von diesen 171.336 geförderten Investitionen wurden 160.024 von Klein- und Mittelbetrieben durchgeführt. Diese Investitionen wurden in Summe mit EUR 2,184 Mrd. entlastet, d. h. die Entlastung betrug pro Investition eines Klein- und Mittelbetriebes EUR 13.647,39 (durchschnittlich ausbezahlte Investitionsprämie). Von diesen 171.336 geförderten Investitionen wurden 11.312 von Großunternehmen durchgeführt. Diese Investitionen wurden in Summe mit EUR 770 Mio. entlastet, d. h. die Entlastung betrug pro Investition eines Großunternehmens EUR 68.052,03 (durchschnittlich ausbezahlte Investitionsprämie). Anmerkung: Entgegen den ursprünglichen Plänen haben sich die Anzahl der Investitionen und das Auszahlungsvolumen maßgeblich reduziert. Die Hintergründe dafür wurden bei den finanziellen Auswirkungen und bei Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens erläutert.

Umwelt

Unter dem Schwerpunkt „Ökologisierung" im Rahmen der „COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen" wurden mit einer Bonusprämie von 14 % u. a. Investitionen gefördert, die zur Einsparung beim jährlichen Primärenergieverbrauch beitragen bzw. zusätzliche Betriebskapazitäten für erneuerbare Energien schaffen. Auf Basis der durchgeführten Investitionen und unter Hinzuziehung langjähriger Erfahrungswerte der KPC (Kommunalkredit Public Consulting) mit Umweltförderungen wurden Energieeinsparungen und zusätzlich geschaffene Kapazitäten für erneuerbare Energien extrapoliert.

Für die Extrapolation der Einsparung beim jährlichen Primärenergieverbrauch wurden die Maßnahmen thermische Gebäudesanierung, Energiesparen in Betrieben, Forcierung der Elektromobilität, die auch Teil des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP) sind, herangezogen: Die hochgerechnete Energieeinsparung beim jährlichen Primärenergieverbrauch beläuft sich auf:

- Thermische Gebäudesanierung: 107.000 MWh-Einsparung
- Energiesparen in Betrieben: 873.418 MWh-Einsparung
- Forcierung der Elektromobilität: 292.998 MWh-Einsparung

Für die Extrapolation der zusätzlichen Betriebskapazitäten für erneuerbare Energien wurden die Maßnahmen thermische Solaranlagen inkl. Großanlagen, stromproduzierende Anlagen in Insellagen, Photovoltaikanlagen und Stromspeicher, die auch Teil des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP) sind, herangezogen: Folgende zusätzliche Betriebskapazitäten für erneuerbare Energien wurden hochgerechnet:

- Thermische Solaranlagen inkl. Großanlagen: 27.431 kW installiert
- Stromproduzierende Anlagen in Insellagen: 6.369 kW installiert
- Photovoltaikanlagen und Stromspeicher: 1.017.940 kW installiert

Mangels Daten können keine Aussagen zu den Auswirkungen auf Staub oder Stickstoffe, Treibgasemissionen und Abfall gemacht werden.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Im Rahmen der „COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen“ wurden insgesamt 249.602 Anträge eingereicht, für die Verwaltungskosten von EUR 13.852.911,- bei den Unternehmen entstanden sind (Bearbeitungsdauer für das elektronische Ansuchen von durchschnittlich 90 Minuten pro Antrag und einem durchschnittlichen Stundensatz von EUR 36,-). Im Zuge der Abrechnung entstanden bei jenen Unternehmen, die eine Abrechnung vorgelegt haben, weitere Verwaltungskosten von EUR 6.425.911,- (171.336 vorgelegte Abrechnungen, Bearbeitungsdauer von durchschnittlich 30 Minuten pro Abrechnung mit einem durchschnittlichen Stundensatz von EUR 75,-).

Soziales

In Summe können im Investitionszeitraum rd. 60.300 Jahresarbeitsplätze in der österreichischen Volkswirtschaft gesichert werden, das entspricht rd. 51.200 Jahres-Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Umgerechnet werden je EUR 1 Mio. an durch die Investitionsprämie unterstützen Investitionen mehr als 9 Beschäftigungsverhältnisse abgesichert. Die durch die Investitionen im Rahmen der Investitionsprämie gesamtwirtschaftlich bedingten Arbeitnehmerentgelte betragen in Summe EUR 13,23 Mrd.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

„Herausinvestieren aus der Krise“ war die wirtschaftspolitische Intention angesichts der überaus zurückhaltenden Investitionsneigung der österreichischen Unternehmen infolge der COVD-19 Pandemie. Die „COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen“ sollte in einer Zeit ökonomischer Depression einen kräftigen Investitionsimpuls für unternehmerische Investitionen und zur Forcierung des Strukturwandels geben.

Die Fördermaßnahme wurde überaus positiv angenommen. Jedoch haben die Unternehmen in der Umsetzungsphase ihre ursprünglich sehr ambitionierten Investitionspläne teilweise zurückgenommen bzw. den geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie Lieferkettenprobleme, eklatant gestiegene Energiepreise infolge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine, galoppierende Inflation angepasst und im Zuge dessen redimensioniert.

Das ursprünglich für die Fördermaßnahme vorgesehene Budgetvolumen für Transferaufwand und Werkleistungen von rd. EUR 5 Mrd. hat sich in der Folge auf rd. EUR 3 Mrd. reduziert.

Die Zielvorgaben der „COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen“ wurden erfüllt:

- Ziel: Mit der Basisprämie von 7 % werden Investitionen in der Größenordnung von mindestens dem Zehnfachen der abgerufenen operativen Mittel ausgelöst. Umsetzung: Zur Förderung dieser Standardinvestitionen wurden Investitionsprämien in Form von Zuschüssen/operative Mittel von EUR 1,596 Mrd. an die Unternehmen überwiesen. Mit realisierten Standardinvestitionen von rd. EUR 23,4 Mrd. ist die Zielvorgabe übererfüllt.
- Ziel: Rund ein Drittel der Gesamtinvestitionen bzw. des Fördervolumens wird in Projekte der Schwerpunkte Digitalisierung, Ökologisierung und/oder Life Sciences realisiert. Umsetzung: Die geförderten Unternehmen haben rd. 30 % ihrer förderungsfähigen Investitionen in diesen Schwerpunkten umgesetzt. Rd. 46 % des Auszahlungsvolumens, das sind EUR 1,358 Mrd., sind zugunsten von Investitionen in die Digitalisierung, Ökologisierung und/oder Gesundheit/Life Science geflossen. Die Zielvorgabe ist übererfüllt.
- Ziel: 95 % der Anträge sind sowohl bei den mit 7 % förderbaren Standardinvestitionen als auch bei den mit 14 % förderbaren Investitionen in den Schwerpunktthemen Digitalisierung, Ökologisierung und/oder Life Sciences von KMU zu stellen. Umsetzung: 93,3 % der Förderanträge wurden von KMU gestellt. Der Zielzustand ist de facto erreicht.

Im Rahmen einer externen Evaluierung durch das Industriewissenschaftliche Institut (kurz IWI) wurden die volkswirtschaftlichen Effekte auf Basis des tatsächlich investierten Investitionsvolumens von EUR 33,3 Mrd. bzw. des in Anspruch genommenen Fördervolumens in Höhe von EUR 2,95 Mrd. für den Durchführungszeitraum bis zum Jahr 2025 berechnet. Es gibt folgende Ergebnisse:

- Das mit Hilfe der Investitionsprämie gestützte heimische Investitionsvolumen initiiert in Österreich im gesamten Investitionsdurchführungszeitraum (1.8.2020 bis 28.2.2025) insgesamt einen zusätzlichen mittel- wie unmittelbaren gesamtwirtschaftlichen Produktionswert von bis zu EUR 50,59 Mrd.
- Die Investitionen lösen eine mittel- wie unmittelbare Wertschöpfung von EUR 24,18 Mrd. in der heimischen Volkswirtschaft aus. Durch jeden mit der Investitionsprämie gestützten investierten Euro werden EUR 0,73 an Wertschöpfung in der heimischen Volkswirtschaft erzielt.
- In Summe können im Investitionszeitraum rd. 60.300 Jahresarbeitsplätze in der österreichischen Volkswirtschaft gesichert werden.
- Sämtliche berechenbare Fiskal- und Sozialbeitragseffekte, welche im Zuge der durch die Investitionsprämie geförderten Investitionen ausgelöst werden, können mit EUR 7,58 Mrd. quantifiziert werden. Davon können rd. EUR 1,47 Mrd. an Rückflussvolumen bzw. durch den Förderbeitrag zusätzlich generierte Abgabeneffekte unmittelbar der Investitionsprämie angerechnet werden.

Mit der COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen konnte ein kräftiger Investitionsimpuls gesetzt werden. Die Zielsetzungen konnten erreicht werden. Die erreichten volkswirtschaftlichen Effekte sprechen für den Erfolg der Maßnahme.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Investitionsneigung der österreichischen Unternehmen war infolge der COVID-19 Pandemie äußert zurückhaltend, die Stimmung in der Wirtschaft war schlecht. Vor diesem Hintergrund sollte ein starker Investitionsimpuls gegeben werden. Die Unternehmen sollten im Rahmen eines hochautomatisierten Abwicklungsverfahrens unverzüglich und ohne großen administrativen Aufwand eine Förderzusage erhalten. Dies stand im Gegensatz zu einer zeitintensiven Prüfung aller Fördervoraussetzungen unmittelbar mit bzw. nach Antragstellung. Die Prüfung von Förderkriterien, die nicht automatisiert überprüft werden konnten, wurden in spätere Kontrollen bei der Auszahlung bzw. in Ex-post-Kontrollen verlagert. Bei der Gestaltung zukünftiger Kriseninstrumente sollte eine kritische Abwägung erfolgen zwischen der Notwendigkeit einer raschen, unbürokratischen Soforthilfe und der Prüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen bzw. -kriterien vor Zusage bzw. vor Auszahlung von Zuschüssen.

Bündelung: EAG Investitionszuschüsseverordnung-Strom 2022

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-813/

7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE

Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Durch die Förderung des Ausbaues von erneuerbaren Energien wird das Ziel der österreichische Bundesregierung unterstützt, die Stromversorgung in Österreich bis zum Jahr 2030 auf 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) umzustellen sowie 2040 die Klimaneutralität Österreichs zu erreichen. Dies trägt auch zum Erreichen des Ziels der Europäischen Union bei, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch in der Union bis 2030 auf 42,5–45 % zu erhöhen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2022-BMK-UG 43-W2:
Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2022-BMK-GB43.01-M1:
Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energie; Weiterentwicklung von klima- und energierelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen

Problemdefinition

Neben dem verbindlichen Ziel der Europäischen Union bis zum Jahr 2030 einen Anteil von mindestens 32 % an Energie aus erneuerbaren Quellen zu erreichen, hat sich die österreichische Bundesregierung als ein zentrales energiepolitisches Ziel gesetzt, die Stromversorgung in Österreich bis zum Jahr 2030 auf 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) umzustellen. Mit dem Erneuerbaren Ausbau-Gesetz (EAG) wurden die dafür notwendigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen.

Ein wesentliches Element zur Zielerreichung ist die Förderung des Ausbaues von erneuerbaren Energien. Mit dem EAG wurde daher ein neues Fördersystem implementiert, welches als Förderinstrument unter anderem Investitionszuschüsse vorsieht.

Das EAG legt in den §§ 55 ff. fest, dass die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen und damit in Zusammenhang errichtete Stromspeicher, die Neuerrichtung und Revitalisierung von Wasserkraftanlagen, die Neuerrichtung von Windkraftanlagen und die Neuerrichtung von Anlagen auf Basis von Biomasse unter näher genannten Voraussetzungen durch Investitionszuschüsse gefördert werden können. Das EAG sieht hierfür jeweils jährliche Fördermittel vor.

58 Abs. 1 EAG bestimmt, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Verordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung und Abwicklung der Investitionszuschüsse festzulegen hat.

Die gegenständliche EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom trifft daher die notwendigen konkreten Regelungen zur Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß den §§ 55 ff EAG.

Bündelung 2022 (3. Novelle zur EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom):

Aufgrund des positiven Zustroms an Förderwerbenden ist nach einer deutlichen Überzeichnung des ersten Fördercalls und zweiten Fördercalls davon auszugehen, dass auch die für den dritten und vierten Fördercall im Jahr 2022 vorgesehenen Mittel

für die Förderung von PV-Anlagen nicht ausreichen werden. Zudem stehen aufgrund des aktuell prognostizierten Überschusses des Verrechnungspostens gem. § 42 Abs. 2 ÖSG 2012 für 2022 rund 500 Millionen Euro für Investitionszuschüsse Strom zur Verfügung (siehe dazu auch oben).

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Maßnahmen

1. Schaffung konkreter Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen 2022 — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Die Mittel für die Finanzierung der EAG-Investitionszuschüsse Strom 2022 wurden über den Finanzierungsmechanismus des EAG/ÖSG-Ökostromfördersystems bereitgestellt (u. a. Erneuerbaren-Förderbeiträge/Förderpauschalen). Somit keine unmittelbare Finanzierung durch den Bundeshaushalt.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die Unterstützung bei den Investitionszuschüssen wirkt sich prinzipiell positiv auf die Wirtschaftlichkeit von Projekten aus und bietet somit Unternehmen einen höheren Handlungsspielraum bei der Umsetzung von Projekten. Zu den bisher ausschließlich an Unternehmen ausgeschütteten Mittel liegen aktuell keine gesonderten Daten vor. Bezüglich der Anzahl der Förderempfänger nach Rechtsform liegt auf Basis des EAG-Evaluierungsberichts 2024 folgende Aufteilung der zum damaligen Auswertungsdatenstand bedeckten Projekte vor (Einmalzählung je Förderempfänger, auch bei mehreren Projekten):

- PV-Anlagen 2022: rund 7,3 % Unternehmen, rund 92 % natürliche Personen
- Biomasse (Investitionszuschüsse 2022 und 2023 zusammengefasst): 50 % natürliche Personen, 1/3 Unternehmen (Rest: Körperschaften öff. Rechts)
- Wasserkraft (Investitionszuschüsse 2022 und 2023 zusammengefasst): über 60 % Unternehmen, gut 25 % waren natürliche Personen. (Rest sonstige Rechtsformen, z. B. Vereine, Körperschaft öffentlichen Rechts).

Umwelt

Für die Ermittlung der CO_2-Effekte wird angenommen, dass die durch das EAG geförderte und angereizte erneuerbare Stromerzeugung eine gleich große Strommenge aus bestehenden oder neuen hocheffizienten Erdgas-Kraftwerken ersetzt oder vermeidet. Der österreichische CO_2-Faktor für die Stromerzeugung aus Erdgas entspricht laut Umweltbundesamt aktuell (Anfang November 2025) einem Wert von 350 g/kWh. Für eine Hochrechnung der jährlichen Einsparungen an Treibhausgasemissionen wird zusätzlich die bisher durch die Maßnahme geförderte Leistung sowie die EAG angeführten Voll-

laststunden herangezogen. Bei einer aus den Fördercalls 2022 abgerechneten Leistung von insgesamt rund 1 GW (Datenstand Jänner 2026) ergibt sich somit aktuell eine jährliche Einsparung von rund 370.000 Tonnen CO_2eq. Da weitere 43,6 MW aktuell noch förderrelevant, aber noch nicht endabgerechnet sind, kann sich dieser Wert noch um eine jährliche Einsparung von 46.000 Tonnen CO_2eq erhöhen. Sollten auch die noch offenen Förderfälle abgerechnet werden, kann der in der ursprünglichen WFA erwartete Wert (Einsparung von 407.000 Tonnen jährlichen CO_2eq) somit noch leicht übertroffen werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Bezüglich des Ziels „Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen", gemessen am erneuerbarer Stromanteil (nach SHARES Methodik):

In der ursprünglichen WFA wurde der Ausgangszustand 2020 noch mit rd. 78,2 % angegeben, dieser Wert wurde nach aktueller Datenlage auf 78,1 % korrigiert. Als Zielwert für 2024 wurden 87 % angeführt. Ein Wert für 2025 wurde nicht gesondert angeführt, gemäß linearen Pfad bis 2030 ergäbe sich hierfür ein Wert von 89 %. Aktuell sind die erneuerbaren Anteile nach SHARES-Methodik nur bis 2024 verfügbar (neuere Werte werden Ende 2026 veröffentlicht). 2024 lag der Anteil bei 90,1 % und somit bereits über dem linearen Pfad für 2025. Der Zielerreichungsgrad wurde daher in Bezug auf diese Kennzahl im Sinne eines linearen Zielerreichungspfades als „zur Gänze erreicht" bewertet.

Wie in der WFA angeführt, haben die Investitionszuschüsse 2022 einen Teil zu dieser Zielerreichung beigetragen (weitere Einflussfaktoren sind u. a. weitere Förderungen für den Ausbau der Erneuerbaren, aber auch die Entwicklung des Gesamtstromverbrauchs, welcher sich 2024 auf einem ähnlichen Niveau wie 2020 befand).

Bezüglich dem konkret durch die Förderung beanreizten Ausbau kann folgendes festgehalten werden:
Von den ursprünglich zur Verfügung gestellten Mitteln (355,4 Mio. EUR + zusätzlicher Übertrag aus § 27 ÖSG für Wasserkraftanlagen 2–25 MW) wurden in den Fördercalls rund 337 Mio. max. Fördersumme bedeckt. Insbesondere bei PV (inkl. Speicher) kam es zu deutlichen Überzeichnungen der Fördercalls, die Fördercalls Biomasse und Windkraft wurden kaum nachgefragt. Auch die Nachfrage in der Kategorie Revitalisierungen bei Wasserkraft lag unter den veranschlagten Mitteln.

Aktuell liegt die insgesamt max. bedeckte Fördersumme noch bei rund 267 Mio. EUR (242 Mio. EUR davon wurden bereits abgerechnet). Die restlichen Mittel wurden wieder frei, z. B. wenn Projekte nicht umgesetzt wurden bzw. sich in der Endabrechnung eine geringere Fördersumme ergab (z. B. bei kleiner Umsetzung oder niedrigeren Investitionskosten).

Freie Mittel werden aufgrund der bestehenden Systematik automatisch an folgende Fördercalls weitergeben, somit geht der gewünschte Effekt nicht verloren, es kommt aber zu einer Verzögerung der Beanreizung neuer Projekte.

Insgesamt wurde aus den Fördercalls 2022 bereits eine Leistung von insgesamt rund 1 GW abgerechnet (Datenstand Jänner 2026). Diese verteilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Technologien: rund 7 MW Wasserkraft; über 1 GW PV (+ 308 MWh Speicher); ca. 0,3 MW Biomasse.

Auf Basis der im EAG angeführten Volllaststunden ergibt dies ein hochgerechnete jährlichen Erzeugungsmenge von 1,06 TWh.

Da weitere 43,6 MW (davon 25,4 MW Wasserkraft, Rest PV) aktuell noch förderrelevant, aber noch nicht endabgerechnet sind, kann sich dieser Wert noch auf eine jährliche Erzeugungsmenge von 1,19 TWh erhöhen (bzw. die geförderte Speicherkapazität auf insgesamt rund 314 MWh).

Da durch die Maßnahme insbesondere im Förderschwerpunkt PV zahlreiche Projekte beanreizt und umgesetzt werden konnten, sowie trotz nicht voller Ausschöpfung der Fördermittel die prognostizierte hochgerechnete Erzeugungsmenge (Prognose WFA: 1,16 TWh) noch erreicht werden kann (da, aufgrund tw. wettbewerblicher Vergabe bzw. zusätzlicher Fördergrenzen in % der förderbaren Kosten, die verordneten Fördersätze je kW tw. unterschritten wurden), wird das Gesamtvorhaben mit „zur Gänze erreicht" bewertet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Im Zuge des EAG-Evaluierungsberichtes wurden die Förderungen 2022 und 2023 untersucht und u. a. folgender Verbesserungs- und Anpassungsbedarf bei EAG-Investitionszuschüssen Strom festgestellt:

- wettbewerbliche Vergabe bei allen PV-Investitionszuschüssen
- nicht nachgefragte Investitionsförderschienen nicht weiter fortführen bzw. Mittel auf andere Technologien verschieben
- Veröffentlichungen der Förderabwicklungsdaten verbessern und Transparenz erhöhen
- Verstärkte Förderung für die Revitalisierung bestehender Wasserkraftanlagen
- Zeitnahe Übernahme der gutachterlichen Empfehlungen zur Förderhöhen in die Verordnung übernehmen und Verbesserung der Datengrundlage
- PV-Speicherförderung optimieren

Für nähere Details wird auf den EAG Evaluierungsbericht 2024 verwiesen.

Weiterführende Informationen

EAG Evaluierungsbericht 2024
www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/III/104/imfname_1666493.pdf

Bündelung: Lehrberufspaket – 2020

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-809/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Neben dem Ziel der laufenden Weiterentwicklung der Lehrberufslandschaft entlang der aktuellen technischen sowie sozialen Entwicklungen (siehe dazu u. a. Regierungsprogramm 2020 bis 2024" Stärkung der dualen Ausbildung" sowie Regierungsprogramm 2025–2029 „Lehre und Berufsbildung") trägt das Vorhaben auch zur Erreichung der SDG 4.3 (Den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten), 4.4 (Die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen) und 8.6 (Den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern), indem durch moderne und zukunftsorientierte Ausbildungsmöglichkeiten auch die Attraktivität der Lehrausbildung gesteigert wird.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMDW-UG 40-W2:
Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2020-BMDW-GB40.01-M1:
Erstellung und Weiterentwicklung von Berufsbildern und Entwicklung von Instrumentarien zur Unterstützung für die Unternehmen bei der Lehrlingsausbildung sowie Förderung der Aufhebung der geschlechtsspezifischen Segregation des Lehrstellenmarktes.

Problemdefinition

Die Weiterentwicklung der Technologien und Arbeitsmethoden erfordert eine regelmäßige Modernisierung bestehender Berufsbilder für die Lehrlingsausbildung. Dazu kommen Branchen oder Qualifikationen, die für die Lehrlingsausbildung geöffnet werden sollen (z. B. Fertigungsmesstechnik u. a. für die metallverarbeitende Industrie); die Ausarbeitung neuer Berufsbilder erfolgt gemeinsam mit Fachexperten und Fachexpertinnen der Sozialpartner und mit wissenschaftlicher Begleitung.

Die Ziele gelten für alle Maßnahmen (Verordnungen) gleichermaßen, sodass diese als Gesamtvorhaben zusammengefasst werden können.

Ohne die zwei neuen Berufsbilder für die Lehrberufe „Buchbindetechnik und Postpresstechnologie" sowie „Fertigungsmesstechnik" und die Überleitung der zwei Ausbildungsversuche „Medizinproduktekaufmann/-frau" und Spezialmodul „Hochvoltantriebe" im LB Kraftfahrzeugtechnik in die Regelausbildung sowie die Verlängerung des Ausbildungsversuchs „Zahnärztliche Fachassistenz" würde es für ca. 750 Jugendliche keine formale Berufsausbildung bzw. Lehrlingsausbildung in diesen Bereichen geben.

Ziele

Ziel 1: Attraktives Ausbildungsangebot/moderne Berufsbilder für Lehrlinge durch moderne Ausbildungsordnungen jeweils zum 31.12.2024

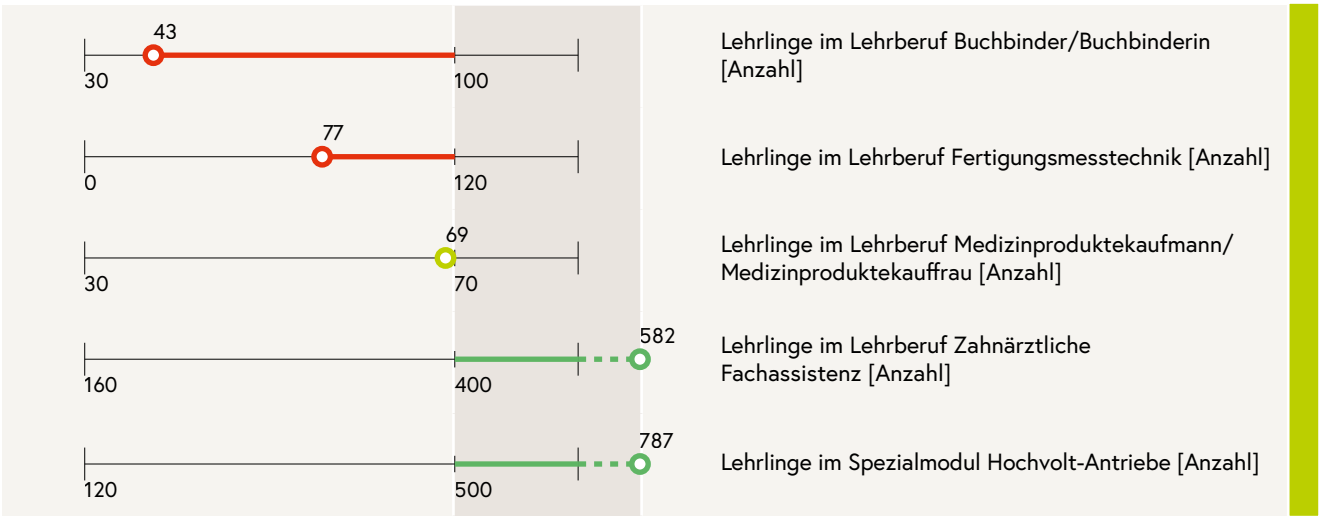

Ziel 2: Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit der im dualen Berufsausbildungssystem ausgebildeten Jugendlichen

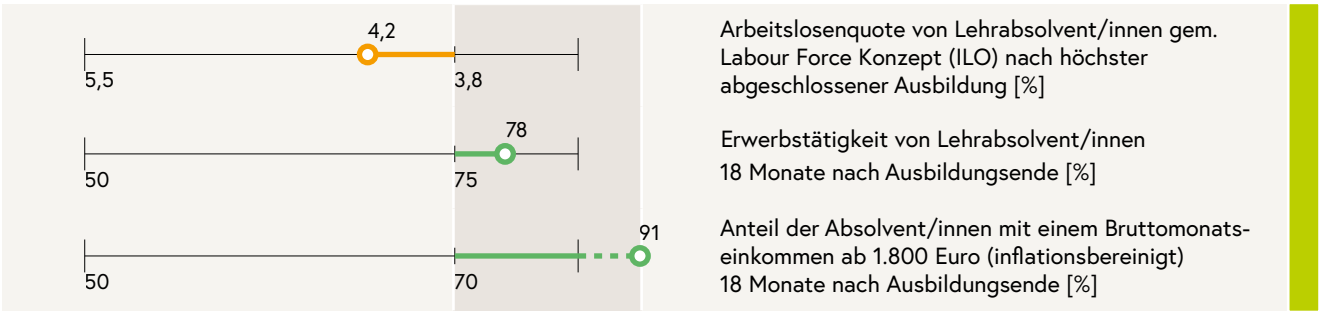

Maßnahmen

1. Neue Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Buchbindetechnik und Postpresstechnologie (bisher: Buchbinder/Buchbinderin)	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Einführung des neuen Lehrberufs Fertigungsmesstechnik	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Überleitung des Ausbildungsversuches für den Lehrberuf Medizinproduktekaufmann/ Medizinproduktekauffrau in die Regelausbildung	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Verlängerung des Ausbildungsversuches für den Lehrberuf Zahnärztliche Fachassistenz	Beitrag zu Zielen 1, 2
5. Überleitung des Ausbildungsversuches für das Spezialmodul Hochvolt-Antriebe im Lehrberuf Kraftfahrzeugtechnik in die Regelausbildung	Beitrag zu Zielen 1, 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**11**	**264**	**519**	**791**	**1.039**	**2.624**
Aufwendungen gesamt Plan	11	264	519	791	1.039	2.624
Nettoergebnis Ist	**-11**	**-264**	**-519**	**-791**	**-1.039**	**-2.624**
Nettoergebnis Plan	-11	-264	-519	-791	-1.039	-2.624

Erläuterungen

Die mit diesem Lehrberufspaket verbundenen Aufwendungen betreffen zum einen den Aufwand im Bereich der Berufsschulen (Finanzierung zu 50 % aus UG 30 sowie 50 % seitens der Länder), zum anderen Auswirkungen auf die betriebliche Lehrstellenförderung gemäß § 19c Berufsausbildungsgesetz (Finanzierung aus UG 20). Demnach sind die gesamten finanziellen Auswirkungen als Transferaufwand angegeben.

Die erwarteten Lehrlingszahlen aufgrund der Einführung des neuen Lehrberufs Fertigungsmesstechnik und der Neuordnung Buchbindetechnik und Postpresstechnologie sind geringer als erwartet eingetreten. Die – teilweise über die Erwartungen in der WFA angenommen – Anstiege der Lehrlingszahlen in den in das Regellehrwesen überzuleitenden Ausbildungsversuchen „Medizinproduktekaufmann/ Medizinproduktekauffrau“ und „Kraftfahrzeugtechnik – Spezialmodul Hochvolt-Antriebe“ sowie des zu verlängernden Ausbildungsversuches „Zahnärztliche Fachassistenz“ konnten in bestehende Fachklassen integriert werden, sodass keine Mehrkosten zum Status Quo entstanden sind (siehe Kennzahlen zu den Maßnahmen zu Ziel 1). Zudem sind in den letzten fünf Jahren die Lehrlingszahlen insbesondere aufgrund der konjunkturellen Entwicklung rückläufig. Aus diesem Grund konnten die überplanmäßigen Zuwächse insbesondere im Lehrberuf „Zahnärztliche Fachassistenz“ und im Spezialmodul „Hochvolt Antriebe“ in den Berufsschulen sowie in der betrieblichen Lehrstellenförderung weitgehend kompensiert werden. Zusammengefasst entsprechen daher die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen zum Evaluierungszeitpunkt jenen der WFA.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Die mit diesem Lehrberufspaket verbundenen Aufwendungen betreffen zum einen den zusätzlichen Aufwand im Bereich der Berufsschulen (Finanzierung aus UG 30), zum anderen Auswirkungen auf die betriebliche Lehrstellenförderung gemäß § 19c Berufsausbildungsgesetz (Finanzierung aus UG 20). Demnach sind die gesamten finanziellen Auswirkungen als Transferaufwand angegeben.

Wirkungsdimensionen

Soziales

Die Ausbildung der Lehrlinge trägt sowohl zur Jugendbeschäftigung als auch zur Erhöhung der Einkommenssituation der Absolvent/innen bei (vgl. Bericht zur Situation der Jugendbeschäftigung und Lehrlingsausbildung in Österreich 2022–2023).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Weiterentwicklung der Technologien und Arbeitsmethoden erfordert eine regelmäßige Modernisierung bestehender Berufsbilder für die Lehrlingsausbildung. Dazu kommen Branchen oder Qualifikationen, die für die Lehrlingsausbildung geöffnet werden sollen (z. B. Fertigungsmesstechnik u. a. für die metallverarbeitende Industrie); die Ausarbeitung neuer Berufsbilder

erfolgt gemeinsam mit Fachexperten und Fachexpertinnen der Sozialpartner und mit wissenschaftlicher Begleitung.

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Neue Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Buchbindetechnik und Postpresstechnologie (bisher: Buchbinder/Buchbinderin)
- Einführung des neuen Lehrberufs Fertigungsmesstechnik
- Überleitung des Ausbildungsversuches für den Lehrberuf Medizinproduktekaufmann/Medizinproduktekauffrau in die Regelausbildung
- Verlängerung des Ausbildungsversuches für den Lehrberuf Zahnärztliche Fachassistenz
- Überleitung des Ausbildungsversuches für das Spezialmodul Hochvolt-Antriebe im Lehrberuf Kraftfahrzeugtechnik in die Regelausbildung

Insgesamt wurde als Ziel die Ausbildung von 1.190 Lehrlingen in den vom Vorhaben umfassten Lehrberufen definiert. Tatsächlich wurden zum Evaluierungszeitpunkt (31.12.2024) 1.558 Lehrlinge ausgebildet. Somit kann der Erfolg des Vorhabens Lehrberufspaket – 2020 als zur Gänze erreicht beurteilt werden. Aufgrund der insgesamt sinkenden Lehrlingszahlen im Beobachtungszeitraum konnten die durch das Vorhaben steigenden Kosten kompensiert werden.

Zudem wurden auch die weiteren Zielindikatoren Arbeitslosenquote – teilweise sowie Arbeitsmarktstatus und Bruttomonatseinkommen von Lehrabsolventen und Lehrabsolventinnen überplanmäßig erreicht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Lehrlingsausbildung im Überblick 2025 Strukturdaten, Trends und Perspektiven
ibw.at/publikationen/id/587/

Bündelung: Gasdiversifizierungsgesetz 2022 – Richtlinien gemäß §3 (1) Z1 (2022–2024)

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-812/

Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Erhöhung der Resilienz der Volkswirtschaft durch Reduktion der Abhängigkeit von russischem Erdgas. Im Rahmen der Richtlinien wurde § 3. (1) Z1 umgesetzt: Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes können die Mittel gemäß § 2 für folgende Maßnahmen eingesetzt werden: 1. Kosten von Unternehmen für die Lieferung von Erdgas aus nichtrussischen Quellen für den Absatz in Österreich. Dies entspricht dem aktuellen Regierungsvorhaben (S. 60 Diversifizierung von Energieträgern) sowie den Bemühungen in der vergangenen Legislaturperiode die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs und die Abhängigkeit von russischem Gas zu reduzieren. Dadurch konnten auch die europäische Bemühungen unterstützt werden, die Unabhängigkeit von russischem Erdgas auszubauen. Indirekt kann die Umsetzung des Vorhabens auf die SDG Ziele 7 und 9 beigetragen haben, wobei der Umfang nicht erhoben ist.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2022-BMK-UG 43-W2:
Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2022-BMK-GB43.01-M1:
Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energie; Weiterentwicklung von klima- und energierelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen

Problemdefinition

Österreichs Gasverbrauch wird zu ca. 80 % aus russischen Quellen abgedeckt. Eine exakte Bezifferung ist aufgrund der Vorimporte und mangelnder Herkunftskennzeichnungen schwierig (Stand Q1 2022).

Im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands und den Verwerfungen auf den Energiemärkten sowie der mit großer Unsicherheit behafteten Gasversorgungslage wurde das Gasdiversifizierungsgesetz 2022, BGBl. I Nr. 95/2022, erlassen, das den Einsatz von Bundesmittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die die Abhängigkeit von Erdgas aus russischen Quellen verringern, vorsieht. In § 3 Abs. 1 Z 1 des GDG 2022 ist vorgesehen, dass die Mittel für die Abdeckung von Kosten von Unternehmen für die Lieferung von Erdgas aus nicht-russischen Quellen für den Absatz in Österreich eingesetzt werden können. Darüber hinaus ist in § 5 Abs. 2 GDG 2022 vorgesehen, dass der Einsatz der Mittel nur dann möglich ist, wenn die Maßnahme den gemäß § 5 Abs. 1 GDG 2022 zu erlassenen Richtlinien entsprechen. Die Richtlinien sind von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.

Bündelung 2023:
Zusätzliche Maßnahme 1: Die OMV soll auf Basis der Empfehlung der aws mit Mitteln in Höhe von EUR 7.270.878,00 unterstützt werden. Diese Summe wird aus den bestehenden Mitteln bezahlt.
Zusätzliche Maßnahme 2: Die RAG soll auf Basis der Empfehlung der aws mit Mitteln in Höhe von EUR 5.561.468,37 unterstützt werden. Diese Summe wird aus den bestehenden Mitteln bezahlt.
Zusätzliche Maßnahme 3: Verlängerung/Novellierung Richtlinie gemäß § 3 Abs 1 Z 1 Gasdiversifizierungsgesetz 2022. In der neuen Richtlinien wird der Adressatenkreis konkretisiert.

Bündelung 2024: Aufgrund des möglichen Stopps des Erdgastransits durch die Ukraine wurde das Gasdiversifizierungsgesetz 2022 (IA) bis 2027 verlängert. Die Richtlinie gemäß §3 Abs. 1 Z 1 GDG 2022 soll entsprechend verlängert werden.

Bündelung 2024:
Zusätzliche Maßnahme 1: Die Kelag soll auf Basis der Empfehlung der aws mit Mitteln in Höhe von EUR 405.060,73 unterstützt werden. Diese Summe wird aus den bestehenden Mitteln bezahlt.
Zusätzliche Maßnahme 2: Die OMV soll auf Basis der Empfehlung der aws mit Mitteln in Höhe von EUR 17.752.944,04 unterstützt werden. Diese Summe wird aus den bestehenden Mitteln bezahlt.
Zusätzliche Maßnahme 3: Die voestalpine soll auf Basis der Empfehlung der aws mit Mitteln in Höhe von EUR 1.717.373,97 unterstützt werden. Diese Summer wird aus den bestehenden Mitteln bezahlt.
Zusätzliche Maßnahme 4: Die voestalpine (Antrag Nr. 2) soll auf Basis der Empfehlung der aws mit Mitteln in Höhe von EUR 536.613,00 unterstützt werden. Diese Summer wird aus den bestehenden Mitteln bezahlt.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der Resilienz der Volkswirtschaft durch Reduktion der Abhängigkeit von russischem Erdgas

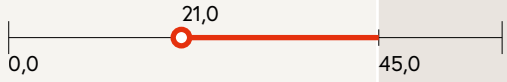

Lieferungen von Erdgas aus nicht-russischen Quellen im Durchschnitt (2022–2024) [TWh]

Maßnahmen

1. Richtlinie gem. §3 (1) Z1 GDG 2022 (Zeitraum 2022–2023)	Beitrag zu Ziel 1
2. Unterstützung der OMV laut eingebrachtem und genehmigten Antrag zur Unterstützung gemäß §3 Abs.1 Z1 GDG 2022 (Richtlinie vom 12/2022)	Beitrag zu Ziel 1
3. Unterstützung der RAG laut eingebrachtem und genehmigten Antrag zur Unterstützung gemäß §3 Abs.1 Z1 GDG 2022 (Richtlinie vom 12/2022)	Beitrag zu Ziel 1
4. Verlängerung der Richtlinie bis 31.12.2024 (Richtlinie vom Jänner 2024)	Beitrag zu Ziel 1
5. Verlängerung der Richtlinie bis 2026 (Richtlinie vom September 2024)	Beitrag zu Ziel 1
6. Unterstützung der Kelag laut eingebrachtem und genehmigten Antrag zur Unterstützung gemäß §3 Abs.1 Z1 GDG 2022 (Richtlinie 1/2024)	Beitrag zu Ziel 1
7. Unterstützung der OMV laut eingebrachtem und genehmigten Antrag zur Unterstützung gemäß §3 Abs.1 Z1 GDG 2022 (Richtlinie 1/2024)	Beitrag zu Ziel 1
8. Unterstützung der voestalpine laut eingebrachtem und genehmigten Antrag zur Unterstützung gemäß §3 Abs.1 Z1 GDG 2022 (Richtlinie 1/2024)	Beitrag zu Ziel 1
9. Unterstützung der voestalpine laut eingebrachtem und genehmigten Antrag zur Unterstützung gemäß §3 Abs.1 Z1 GDG 2022.	Beitrag zu Ziel 1

10. GDG-Novelle (2025)	Beitrag zu Ziel 1
11. Unterstützung der OMV laut eingebrachtem und genehmigten Antrag zur Unterstützung gemäß §3 Abs.1 Z1 GDG 2022 (Richtlinie 1/2024)	Beitrag zu Ziel 1
12. Unterstützung der Kelag laut eingebrachtem und genehmigten Antrag zur Unterstützung gemäß §3 Abs.1 Z1 GDG 2022 (Richtlinie 1/2024)	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**12.965**	**20.553**	**1.944**	**0**	**35.462**
Aufwendungen gesamt Plan	96.000	104.000	100.000	9.000	0	309.000
Nettoergebnis Ist	**0**	**-12.965**	**-20.553**	**-1.944**	**0**	**-35.462**
Nettoergebnis Plan	-96.000	-104.000	-100.000	-9.000	0	-309.000

Erläuterungen

Im Jahr 2022 wurde kein Aufwand verbucht (Transferaufwand = 0).

2023 belief sich der Transferaufwand auf 12.832.346,37 €, die Werkleistungen auf 133.220,82 € .

2024 belief sich der Transferaufwand auf 20.411.991,74 €, die Werkleistungen auf 142.235,66 €.

2025 belief sich der Transferaufwand auf 1.944.311,15 €, die Werkleistungen sind zum gegenständlichen Zeitpunkt noch nicht verrechnet.

Die tatsächlich finanziellen Auswirkungen lagen deutlich unter der Prognose. Es wurde zu Beginn angenommen, dass u. a. die OMV mind. 41 TWh Erdgas aus nicht-russischen Quellen nach Österreich verbringen wurde. Insgesamt wurden 8 Anträge, darunter von der OMV, Kelag, Voest und RAG eingebracht – zur Unterstützung der Kapazitätskosten von insgesamt rund 21 TWh Erdgas aus nicht-russischen Quellen. 2025 wurde das Gesetz aufgrund des Auslaufens des Gas-Transitvertrags angepasst, da seit dem Stopp der Bezugsmöglichkeit von Gas aus russischen Quellen der Anreiz zum Umstieg auf nicht-russische Quellen fehlt, sodass es keiner finanziellen Unterstützung im Sinne der ursprünglichen Ausrichtung dieses Bundesgesetzes bedarf und das Gesetz entsprechend angepasst wird. Es wurden daher nur mehr jene Anträge berücksichtigt, die bis Ende 2024, Kapazitätskosten bis September 2024, eingereicht hatten. Zudem waren die Abwicklungskosten (Werkleistungen) durch die geringen Anträge wesentlich geringer als in der Planung angenommen.

Durch den Regierungswechsel im April 2025 wurde das Programm aus dem Klimaschutzministerium (Bedeckung bis 2025 UG 43) ins Wirtschaftsministerium (Bedeckung 2025: UG 40) verschoben.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die gesamtwirtschaftliche Nachfrage resultiert aus den tatsächlich gewährten Mittel wie in den Finanziellen Auswirkungen dargestellt. Aufgrund der wesentlich geringeren Verbringung von Erdgas aus nicht-russischen Quellen als geplant, sind die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen ebenfalls entsprechend geringer.

Unternehmen

Im Zuge der Unterstützung gemäß §3 Abs. 1 Z 1 GDG 2022 werden den Unternehmen nach den Bestimmungen der Richtlinien gem. §3 Abs. 1 Z1 GDG 2022 bei der Diversifizierung der Lieferung/des Imports von Erdgas unterstützt. Aufgrund der wesentlichen geringeren Antragsstellung für die Unterstützung von Kapazitätskosten, sind die finanziellen Auswirkungen für Unternehmen entsprechend geringer ausgefallen. Die Entlastungen von Unternehmen sind bitte den Angaben in den Maßnahmen zu den entnehmen.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Für den Erhalt einer Abdeckung der Mehrkosten ist ein entsprechender Antrag vom Unternehmen einzubringen. Aufgrund der wesentlichen geringeren Antragsstellung für die Unterstützung von Kapazitätskosten, sind die Verwaltungskosten insgesamt geringer als angenommen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Durch die Unterstützung von Unternehmen für die Mehrkosten die ihnen durch die Umstellung des Bezugs und der Verbringung von russischem Gas auf Gas nicht-russischer Quelle entstanden sind, konnte der Anteil von russischem Gas deutlich reduziert und dadurch die Abhängigkeit reduziert und die Resilienz gestärkt werden. Mit dem Auslaufen des Gastransitvertrages zwischen der Ukraine und Russland per Ende 2024 fehlt die Bezugsmöglichkeit von Gas aus russischen Quellen.

Aus diesen Gründen konnte das Ziel zur Gänze erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Zielerreichung zu betrachten: Die Ausgangslage war es, den durchschnittlichen Halbjahresverbrauch (2022–2025) mit Erdgas aus nicht-russischen Quellen zu decken. Dieses Ziel wurde nicht erreicht. In den Jahren 2022–2024 wurden gesamt rund 21 TWh Erdgas aus nicht-russischer Quelle nach Österreich verbracht. Davon 7,6 TWh in den Jahren 2022–2023 und 13,15 TWh im Jahr 2024.

Durch obengenannte Entwicklungen konnte jedoch das Ziel des Vorhabens trotzdem zur Gänze erreicht werden: Im Jahr 2025 bezog Österreich über die Pipeline via die Ukraine und die Slowakei kein Gas aus Russland (dies auch auf Grund des Transit-Stopps). Der durchschnittliche heimische Jahresbedarf liegt bei rund 87 TWh (Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2024), wobei von Juli bis Dezember 2025 von einem Verbrauch von rund 37 TWh ausgegangen wurde. Derzeit sind die Gasspeicher zu 48,3 Prozent befüllt, das entspricht rund 48,7 TWh.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Richtlinien
www.aws.at/richtlinien/richtlinie/kapazitaetsfoerd/

COVID-19 Startup Hilfsfonds

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-792/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Beim Startup-Hilfsfonds handelt es sich um ein Zuschussprogramm, welches Startups, die aufgrund der Corona-Krise in Finanzierungs- und Liquiditätsprobleme geraten waren, in Form eines Zuschusses unterstützte. Dabei wurden von privater Seite frisch zugeführtes Eigenkapital sowie eigenkapitalähnliche Einlagen verdoppelt. Die grundsätzliche Intention des Programms – die Stärkung der Verfügbarkeit von Risikokapital für Startups – stimmt mit dem damaligen Regierungsprogramm 2020–2024 überein. Danach sollten Instrumente eingeführt werden, die verbesserte Anreize für privates Risikokapital schaffen, um eine Stärkung des öffentlichen Risikokapitalmarktes zu bewirken (S 66f). Der Startup-Hilfsfonds selbst ist nicht im Regierungsprogramm erwähnt, weil es sich dabei um ein Kriseninstrument im Zuge der COVID19-Pandemie handelte. Dass eine solche Krise auftreten würde, war zum Zeitpunkt der Erlassung des Regierungsprogramms 2020–2024 nicht absehbar. Im Zuge der Krise war rasches Handeln erforderlich. Dennoch fügte sich das Instrument in die grundsätzliche Ausrichtung des Regierungsprogramms ein und erfüllte obendrein die Zielsetzung, Unternehmen, die speziell aufgrund der Krise über keine oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes verfügten, zu unterstützen.

Das Vorhaben ist ein Beitrag zu mehreren Zielen der nachhaltigen Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen:

- (i) SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (Unterziel 8.3.): Die Unterstützung von Startups hilft bei der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und fördert das Wirtschaftswachstum. Durch die Sicherung der Unternehmensliquidität wird vermieden, dass es zu Entlassungen kommt oder Unternehmen schließen müssen. Damit trägt das Programm zur wirtschaftlichen Erholung und zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei.
- (ii) SDG 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur (Unterziel 9.5.): diese SDG fördert nachhaltige Industrialisierung und Innovation. Indem Startups unterstützt werden, wird die Entwicklung neuer Technologien und Geschäftsmodelle gefördert, was zu einer insgesamt stärkeren und innovativeren Wirtschaft beiträgt.

Durch die Förderung von Risikokapital wird die finanzielle Resilienz von Startups gestärkt, was eine langfristige nachhaltige Entwicklung unterstützt. Es ist wichtig, innovative Geschäftsideen und junge Unternehmen zu fördern, besonders in Zeiten von wirtschaftlichen Unsicherheiten, wie etwa 2020 mit dem Startup-Hilfsfonds während der Corona-Pandemie.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMDW-UG 40-W1:
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

2020-BMK-UG 34-W1:
Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMDW-GB40.02-M1:
Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU.

Problemdefinition

Zahlreiche Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen der „Coronavirus-Krise“ negativ betroffen: Ihre Umsatz- und Ertragsentwicklung ist durch Auftrags- und Lieferausfälle oder sonstige Marktänderungen beeinträchtigt. Sie haben ihre Lieferketten und Kundenbeziehungen kurzfristig anzupassen und die daraus resultierenden Kosten zwischenzufinanzieren.

Die bis dato von der österreichischen Bundesregierung gesetzten Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der COVID-19 Krise stellen für eine überwiegende Mehrheit an Unternehmen eine signifikante Hilfestellung dar.

Jungen Unternehmen sind jedoch oftmals auf Basis ihres Geschäftsmodells bzw. der Unternehmensphase nicht in der Lage die breit ausgerichteten Förderrichtlinien oder die Mindestkriterien (wie bspw. Eigenmittelquoten; Umsatzerlöse) zu erfüllen. Somit stellen die Kredit- und Garantieinstrumente keine ausreichende Unterstützung für diese Unternehmensgruppe dar.

Der COVID-19 Startup-Hilfsfonds schließt diese Lücke und richtet sich explizit an Startups mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich, die aufgrund der Corona-Krise in Finanzierungs- und Liquiditätsprobleme geraten sind.

Ziele

Ziel 1: Unterstützung von Startups in der „COVID-19 Krise“

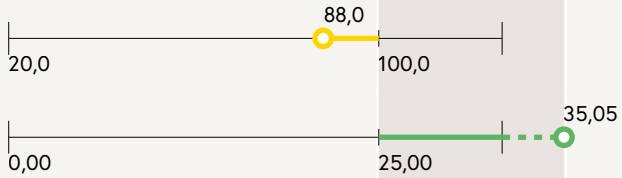

Anteil der Startups, die einen Zuschuss erhalten haben, die die Krise überlebt haben [%]

Anteil der Startups, die einen Zuschuss infolge der Herausforderungen der COVID-19 Krise erhalten haben und diesen bis Ende 2024 zurückgezahlt haben [%]

Maßnahmen

1. Bedingt rückzahlbarer Zuschuss — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**48.942**	**78**	**206**	**129**	**117**	**49.472**
Aufwendungen gesamt Plan	24.384	46	127	78	70	24.705
Nettoergebnis Ist	**-48.942**	**-78**	**-206**	**-129**	**-117**	**-49.472**
Nettoergebnis Plan	-24.384	-46	-127	-78	-70	-24.705

Erläuterungen

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgte ursprünglich zu jeweils 50 % aus Mitteln des Krisenbewältigungsfonds (UG 45) über die Untergliederungen 40 und 34. Dabei waren ursprünglich EUR 24.309.500,00 an operativen Mitteln vorgesehen und EUR 690.500,00 an Abwicklungskosten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Aufgrund einer früh absehbaren massiven Überzeichnung des Programms kam es in der Folge zu Aufstockungen aus den Ressorts in Höhe von EUR 16.641.900,00 (UG 40) bzw. EUR 7.833.245,00 (UG 34). Anteilsmäßig verteilt sich die finale Finanzierung auf 25 % BMWET (aus ursprünglichen Mitteln der UG 45), 25 % BMIMI (aus ursprünglichen Mitteln der UG 45), 34 % BMWET (aus Mitteln der UG 40) und 16 % BMIMI (aus Mitteln der UG 34).

Die Bedeckung wurde durch die in den jeweiligen Finanzierungsjahren in den Bundesfinanzgesetzen bereitgestellten Mitteln in den jeweiligen UGs gewährleistet.

Der Transferaufwand bezieht sich auf die vom BMIMI und dem BMWET mittels Abwicklungsvertrag 2020 an die aws übertragenen operativen Mittel zur förderungsmäßigen Umsetzung des COVID-19 Startup Hilfsfonds. In den Ist-Werten sind die erfolgten Auszahlungen sowohl der UG 40 (im Austausch und in Abstimmung mit dem BMIMI) als auch der UG 34 enthalten.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Das Programm Startup-Hilfsfonds verdoppelt frisch zugeführtes Eigenkapital. Unternehmen mit hohem Eigenkapital gelten als weniger risikobehaftet und können daher leichter und zu besseren Konditionen (z. B. niedrigere Zinssätze) Fremdkapital aufnehmen, weil sie u. a. eine niedrigere Insolvenz-Wahrscheinlichkeit aufweisen. Höheres Eigenkapital führt auch zu geringerer Abhängigkeit von Banken und einer verbesserten Fähigkeit, Investitionen eigenständig zu tätigen. Ein höherer Eigenkapitalanteil ermöglicht es Unternehmen, schneller und flexibler auf Marktveränderungen zu reagieren, ohne externe Finanzierungshürden überwinden zu müssen. Mit dem verringerten Risiko für Investorinnen und Investoren kommt es auch zur positiven Incentivierung von Kofinanzierungen. Diese Syndizierung von Investmentvorhaben wirkt sich insgesamt positiv auf den Unternehmenserfolg aus, da Risiken diversifiziert und Wissens-Spillover sowie der Zugang zu Investorennetzwerken ermöglicht werden. In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung war ursprünglich von 200 Unternehmen mit einem Zuschuss von EUR 125.000,- pro Unternehmen ausgegangen worden, was eine Gesamtfinanzierung von EUR 25 Mio. zur Folge gehabt hätte. Das Programm wurde jedoch kurz nach Finalisierung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung um insgesamt weitere 25 Mio. aus Mitteln der UG 40 und UG 34 aufgestockt, sodass am Ende 214 Unternehmen mit einer durchschnittlichen Zuschusshöhe von EUR 226.829,79 unterstützt wurden. Insgesamt wurden Zuschüsse iHv EUR 48.541.574,00 ausbezahlt. Bei der Förderabwicklungsstelle waren 285 Anträge mit einem Volumen von knapp EUR 60 Mio. eingegangen, sohin eine überdurchschnittlich hohe Nachfrage.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Der COVID-19 Startup-Hilfsfonds stellt eine wichtige Initiative dar, die speziell auf die Unterstützung von jungen Unternehmen in Österreich abzielt, die infolge der COVID-19-Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten erfahren haben. Die Auswirkungen der Pandemie auf Unternehmen sind weitreichend, von Unterbrechungen in den Lieferketten bis hin zu dramatischen Rückgängen der Auftragslage. Insbesondere Startups mit innovativen und wachstumsorientierten Geschäftsmodellen waren in ihrer Existenz bedroht, da sie oft nicht die Voraussetzungen erfüllen konnten, um von den allgemeinen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen zu profitieren.

Der Startup-Hilfsfonds hat diese Lücke durch gezielte Zuschüsse abgemildert, die speziell für Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich konzipiert sind, die in akute Finanzierungs- und Liquiditätsprobleme geraten sind. Ein besonders effektives Merkmal des Programms ist die Verdopplung von

frisch zugeführtem Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Einlagen durch private Investoren und Investorinnen, was die Verfügbarkeit von Risikokapital für Startups entscheidend stärkt. Dieses Vorgehen stimmt mit der Intention des österreichischen Regierungsprogramms 2020–2024 überein, das privaten Risikokapitalgebern bessere Anreize bieten sollte, um den öffentlichen Risikokapitalmarkt zu stärken.

Beschreibung des Programms: Gemäß Förderrichtlinie gelten als antragsberechtigte „innovative Startups" Unternehmen, welche (i) die Definition eines Kleinst- oder Kleinunternehmen der Europäischen Union erfüllten, (ii) vor längstens fünf Jahren gegründet wurden und (iii) eines der in der Richtlinie angeführten Innovationskriterien erfüllten. Jedes antragsberechtigte Startup erhält einen bedingt rückzahlbaren Zuschuss, dessen Höhe vom Eigenkapital oder der eigenkapitalähnlichen Einlage abhängt, das bzw. die von unabhängigen privaten Investoren und Investorinnen nach 15.3.2020 zugeführt wurde. Eigenkapitalinvestitionen im Zeitraum zwischen 15.9.2019 und 14.3.2020 können bis zu 25 % der geförderten Eigenkapitalzufuhr betragen. Der Betrag des Zuschusses entspricht der Höhe des frisch zugeführten Eigenkapitals oder der eigenkapitalähnlichen Einlage und ist mit EUR 800.000 gedeckelt. Der Zuschuss ist im Erfolgsfall zurückzuzahlen, sofern er in den Jahresüberschüssen gemäß § 231 Abs. 2 Z 21 UGB in den der Zuschussgewährung folgenden Geschäftsjahren gedeckt ist. Bei Vorliegen eines Jahresüberschusses in einem Geschäftsjahr ist die (teilweise) Rückzahlung sechs Monate nach Bilanzstichtag fällig. Diese Rückzahlungsverpflichtung besteht für 10 Jahre. Der „COVID-19 Startup Hilfsfonds" ist eine bis 31. Dezember 2020 befristete Maßnahme zur Bewältigung der aktuellen Krisensituation.

Im Rahmen des COVID-19 Startup-Hilfsfonds wurden insgesamt 214 Unternehmen mit Zuschüssen unterstützt. Bis Ende Jänner 2026 bestehen davon noch 188 Unternehmen fort, was bedeutet, dass etwa 12 % der geförderten Startups die Krise nicht überstanden haben. Trotz dieser Verluste zeigt die hohe Überlebensrate von etwa 88 %, dass der Hilfsfonds für einen Großteil der geförderten Unternehmen eine wesentliche Rolle bei der Stabilisierung und Sicherung ihrer Geschäftstätigkeit spielte. Die zeitliche Dringlichkeit und die gezielte Ausrichtung des Hilfsfonds haben es ermöglicht, rasch auf die Notwendigkeiten der Krise zu reagieren. Von den 214 Unternehmen, welche einen Zuschuss ausbezahlt bekommen haben, haben 21 Startups per 31.12.2024 den Zuschuss zur Gänze zurückbezahlt, das sind 9,81 %. 54 Startups haben per 31.12.2024 den Zuschuss teilweise zurückgezahlt; zusammen mit jenen, die zur Gänze zurückbezahlt haben, macht dies 75 Startups aus. Das entspricht 35,05 % aller Startups, welche einen Zuschuss erhalten haben. Von 139 Startups ist bis 31.12.2024 noch gar keine Rückzahlung erfolgt.

Insgesamt ist der COVID-19 Startup-Hilfsfonds ein integraler Bestandteil der Bemühungen, die wirtschaftliche Stabilität und Wachstumsdynamik in Österreich in einer Zeit beispielloser Herausforderungen zu sichern. Es zeigt sich, dass die gezielte Förderung von Startups nicht nur kurzfristige Krisenfolgen abmildert, sondern auch langfristige wirtschaftliche Resilienz und nachhaltige Entwicklung unterstützt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Finanzierung des Förderungsprogramm aus drei unterschiedlichen Budget-Untergliederungen bringt einen internen erhöhten Verwaltungsaufwand durch zusätzliche Koordination mit sich.

EAG-Marktprämienverordnung 2022 und 2023

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-814/

Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Durch die Förderung des Ausbaues von erneuerbaren Energien wird das Ziel der österreichische Bundesregierung unterstützt, die Stromversorgung in Österreich bis zum Jahr 2030 auf 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) umzustellen sowie 2040 die Klimaneutralität Österreichs zu erreichen. Dies trägt auch zum Erreichen des Ziels der Europäischen Union bei, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch in der Union bis 2030 auf 42,5–45 % zu erhöhen.

Somit erfolgt auch ein Beitrag zum SDG-Unterziel 7.2 (Bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2022-BMK-UG 43-W2:
Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2022-BMK-GB43.01-M1:
Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energie; Weiterentwicklung von klima- und energierelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen

Problemdefinition

Neben dem verbindlichen Ziel der Europäischen Union bis zum Jahr 2030 einen Anteil von mindestens 32 % an Energie aus erneuerbaren Quellen zu erreichen, hat sich die österreichische Bundesregierung als ein zentrales energiepolitisches Ziel gesetzt, die Stromversorgung in Österreich bis zum Jahr 2030 auf 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) umzustellen. Mit dem Erneuerbaren Ausbau-Gesetz (EAG) wurden die dafür notwendigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen.

Ein wesentliches Element zur Zielerreichung ist die Förderung des Ausbaues von erneuerbaren Energien. Mit dem EAG wurde daher ein neues Fördersystem implementiert, welches als Förderinstrument unter anderem die Förderung mittels Marktprämien vorsieht.

Die Marktprämie ist darauf gerichtet, die Differenz zwischen den Produktionskosten von Strom aus erneuerbaren Quellen und dem durchschnittlichen Marktpreis für Strom gemäß § 12 EAG und § 13 EAG für eine bestimmte Dauer ganz oder teilweise auszugleichen. Sie wird als Zuschuss für vermarkteten und tatsächlich in das öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeisten Strom aus erneuerbaren Quellen gewährt, für den Herkunftsnachweise ausgestellt wurden.

§ 10 des EAG legt fest, dass die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen, die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Wasserkraftanlagen, die Neuerrichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen, die Neuerrichtung und das Repowering von Anlagen auf Basis von Biomasse, die Neuerrichtung von Anlagen auf Basis von Biogas sowie bestehende Anlagen auf Basis von Biomasse bzw. Biogas unter gewissen Voraussetzungen durch Marktprämien gefördert werden können. Nach § 54 EAG ist außerdem unter gewissen Voraussetzungen eine Wechselmöglichkeit für nach § 12 ÖSG 2012 geförderte Anlagen vorgesehen.

Die Förderung mittels Marktprämien soll Investitionen in den Ausbau, die Erweiterung bzw. die Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energien anreizen.

Das 1. Hauptstück des 2. Teils des EAG (§§ 9 bis 54 EAG) enthält zahlreiche Bestimmungen, die die BMK im Einvernehmen mit dem BMLRT, dem BMDW bzw. dem BMSGPK ermächtigt bzw. verpflichtet nähere Regelungen zur Gewährung von Marktprämien durch Verordnung festzulegen.

Die gegenständliche EAG-Marktprämienverordnung legt daher nähere Bestimmungen zur Gewährung von Marktprämien nach dem 1. Hauptstück des 2. Teils des EAG fest.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Maßnahmen

1. Schaffung konkreter Regelungen für die Gewährung von Marktprämien — Beitrag zu Ziel 1

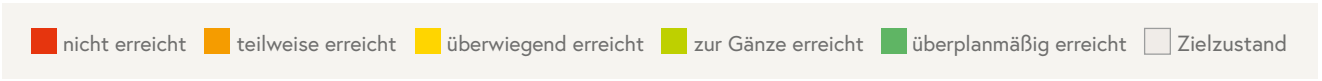

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Anstatt der ursprünglich vorgesehenen Deckung des Mittelbedarfs durch Finanzierungsmechanismus des EAG/ÖSG-Ökostromfördersystems (u. a. Erneuerbaren-Förderbeiträge/Förderpauschalen), welche keine unmittelbare Finanzierung durch den Bundeshaushalt erfordert hätte, erfolgte 2024 statt einer Einhebung von Erneuerbaren-Förderbeitrag bzw. eine Erneuerbare-Förderpauschale eine Finanzierung über Bundesmittel. Neben Bundesmitteln trugen aber auch Einnahmen der Abwicklungsstelle (z. B. durch die Vermarktung von abgenommenem Ökostrom) zu Deckung des Finanzierungsbedarfs bei. Die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind daher nur insgesamt zu beurteilen und können nicht auf einzelne Verordnungen/Kostenfaktoren heruntergebrochen werden.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die Unterstützung durch Marktprämien wirkt sich prinzipiell positiv auf die Wirtschaftlichkeit von Projekten aus und bietet somit Unternehmen einen höheren Handlungsspielraum bei der Umsetzung von Projekten. Zu den bisher ausschließlich an Unternehmen ausgeschütteten Mittel liegen aktuell keine gesonderten Daten vor. Bezüglich der Anzahl der Förderempfänger nach Rechtsform liegt auf Basis des EAG-Evaluierungsberichts 2024 folgende Aufteilung der zum damaligen Auswertungsdatenstand bedeckten Projekte aus Anträgen/Geboten 2022/2023 vor (ohne Wechsel ÖSG nach §54 EAG; Einmalzählung je Förderempfänger, auch bei mehreren Projekten):

- Windkraft: nur Unternehmen
- Wasserkraft: nur Unternehmen
- PV: ca. 2/3 Unternehmen
- Biomasse: Ca. 90 % Unternehmen

Umwelt

Für die Ermittlung der CO_2-Effekte wird angenommen, dass die durch das EAG geförderte und angereizte erneuerbare Stromerzeugung eine gleich große Strommenge aus bestehenden oder neuen hocheffizienten Erdgas-Kraftwerken ersetzt oder vermeidet. Der österreichische CO_2-Faktor für die Stromerzeugung aus Erdgas entspricht laut Umweltbundesamt aktuell (Anfang November 2025) einem Wert von 350 g/kWh. Für eine Hochrechnung der jährlichen Einsparungen an Treibhausgasemissionen wird zusätzlich die bisher durch die Maßnahme geförderte Leistung sowie die EAG angeführten Volllaststunden herangezogen. Auf Basis der Förderanträge 2022 und 2023 vergebenen Förderungen ist aktuell eine Leistung von insgesamt rund 990 MW in Betrieb (Datenstand Jänner 2026, ohne §54 Wechsel ÖSG in Marktprämie und Nachfolgeprämien), hieraus ergibt sich somit aktuell eine jährliche Einsparung von rund 530.000 Tonnen CO_2eq. Da weitere 115 MW aktuell noch förderrelevant, aber noch nicht in Betrieb sind, kann sich dieser Wert noch um eine jährliche Einsparung von rund 120.000 Tonnen CO_2eq erhöhen. Auch wenn noch offenen Förderfälle abgerechnet werden, kann der in der ursprünglichen WFA erwartete Wert (zusätzliche Einsparung von 1.570.000 Tonnen jährlichen CO_2eq) somit nicht erreicht werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Bezüglich des Ziels „Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen“, gemessen am erneuerbarer Stromanteil (nach SHARES Methodik):

In der ursprünglichen WFA wurde der Ausgangszustand 2020 noch mit rd. 78,2 % angegeben, dieser Wert wurde nach aktueller Datenlage auf 78,1 % korrigiert. Als Zielwert für 2024 wurden 87 % angeführt. Ein Wert für 2025 wurde nicht gesondert angeführt, gemäß linearen Pfad bis 2030 ergäbe sich hierfür ein Wert von 89 %. Aktuell sind die erneuerbaren Anteile nach SHARES-Methodik nur bis 2024 verfügbar (neuere Werte werden Ende 2026 veröffentlicht). 2024 lag der Anteil bei 90,1 % und somit bereits über dem linearen Pfad für 2025. Der Zielerreichungsgrad wurde daher in Bezug auf diese Kennzahl im Sinne eines linearen Zielerreichungspfades als „zur Gänze erreicht“ bewertet.

Wie in der WFA angeführt, haben die Marktprämien 2022 und 2023 einen Teil zu dieser Zielerreichung beigetragen (weitere Einflussfaktoren sind u. a. weitere Förderungen für den Ausbau der Erneuerbaren, aber auch die Entwicklung des Gesamtstromverbrauchs, welcher sich 2024 auf einem ähnlichen Niveau wie 2020 befand).

Bezüglich der konkret geförderten Leistung kann folgendes festgehalten werden:
Von den ursprünglich zur Verfügung gestellten Ausschreibungs- bzw. Vergabemengen (insgesamt rund 2.523 MW, ohne Doppelzählung der mittels Novelle erfolgten Erhöhung der ursprünglich für 2023 vorgesehenen Mengen auf Basis von nicht abgeholte Mengen 2022) wurden ursprünglich rund 1.176 MW vergeben (ohne §54 Wechsel ÖSG in Marktprämie und Nachfolgeprämien). Es kam bei fast allen Technologien zu deutlichen Unterzeichnungen der Ausschreibungs- bzw. Vergabemengen, nur bei Biomasse (Ausschreibung 2022 bzw. Anträge 2022 und 2023) kam es zu Überzeichnungen bzw. wurden die Mengen überwiegend ausgeschöpft.

Zusätzlich erfolgte von rund 850 MW (davon rund 717 MW Windkraft) ein Wechsel nach §54 EAG vom ÖSG in die EAG-Marktprämie, sowie die Förderung von rund 14 MW Biomasse und rund 36 MW Biogas (Verstromung) über Nachfolgeprämien.

Auf Basis der Förderanträge 2022 und 2023 vergebenen Förderungen ist aktuell eine geförderte Leistung von insgesamt rund 990 MW in Betrieb (Datenstand Jänner 2026, ohne §54 Wechsel ÖSG in Marktprämie und Nachfolgeprämien). Der Großteil hiervon entfällt auf Windkraft (353 MW) und PV (625 MW), der Rest entfällt auf Biomasse (11 MW) und Wasserkraft (unter 1 MW).

Unter Berücksichtigung der im EAG angeführten Volllaststunden ergibt dies eine hochgerechnete jährliche Erzeugungsmenge von rund 1,6 TWh.

Da weitere 115 MW in Bezug zu den relevanten Jahren 2022 und 2023 aktuell noch förderrelevant, aber noch nicht in Betrieb sind (ca. 2,4 MW Wasserkraft, 100 MW Windkraft, 1,5 MW PV und 12 MW Biomasse), kann sich dieser Wert noch auf eine jährliche Erzeugungsmenge von rund 1,93 TWh erhöhen.

Die angesetzten Vergabe- und Ausschreibemengen wurden nur zu einem Teil ausgeschöpft, und somit die prognostizierte hochgerechnete Erzeugung (Prognose WFA: 4,5 TWh) deutlich verfehlt. Die Maßnahme „Schaffung konkreter Regelung für die Gewährung von Marktprämien" wurde aber prinzipiell umgesetzt. Somit wird das Gesamtvorhaben insgesamt mit „überwiegend eingetreten" bewertet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Im Zuge des EAG-Evaluierungsberichtes wurden die Förderungen 2022 und 2023 untersucht und u. a. folgender Verbesserungs- und Anpassungsbedarf bei der Ausgestaltung der EAG-Marktprämien festgestellt:

- Weiterentwicklung der Betriebsförderungen in Richtung Contracts-for-Difference prüfen
- Wettbewerb forcieren (zum Beispiel im Falle einer Unterzeichnung nur einen gewissen Prozentsatz der Gebote bezuschlagen)
- Verschärfung der Regelung zur Aussetzung der Marktprämie bei negativen Preisen (vorab etwaige Auswirkungen sowie gegebenenfalls notwendige Ausgleichsmechanismen zu prüfen)
- Zeitnahe Übernahme der gutachterlichen Empfehlungen zur Förderhöhen in die Verordnung übernehmen und Verbesserung der Datengrundlage
- Veröffentlichungen der Förderabwicklungsdaten verbessern und Transparenz erhöhen
- Bei Wasserkraft aufgrund der hohen Kostenbandbreite sowie geringer Anzahl aktueller Kostendaten im Bereich >1 MW wird die Prüfung einer Einzelfallbetrachtung zur Festlegung von anzulegenden Werten empfohlen.
- Verstärkte Förderung für die Revitalisierung bestehender Wasserkraftanlagen
- Technologieübergreifende Ausschreibung von Wind- und Wasserkraftanlagen nicht fortführen, da zu wenig Nachfrage für ausreichend Wettbewerb

Generell wird auch darauf hingewiesen, dass neben der Förderung die Zielerreichung wesentlich von EAG-externen Faktoren wie z. B. die Verfügbarkeit von geeigneten Flächen, Genehmigungsprozessen und benötigten Netzkapazitäten abhängig ist. Hier wird bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen u. a. auf Beschluss und Umsetzung des ElWG (bereits umgesetzt) und EABG (Begutachtung bereits erfolgt) hingewiesen.

Für nähere Details wird auf den EAG Evaluierungsbericht 2024 verwiesen.

Weiterführende Informationen

EAG Evaluierungsbericht 2024
www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/III/104/imfname_1666493.pdf

EAG Evaluierungsbericht 2024 (gemäß europäischen Vorgaben)
www.bmwet.gv.at/dam/jcr:b5e4dd07-7a79-479a-8005-a74bec1c9cb6/EAG_Evaluierung_EU_final.pdf

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

UG 17 – Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport

„Pilotprojekt zur Einrichtung einer Täglichen Bewegungseinheit in den Schuljahren 2022/23 bis 2023/24“

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-783/

Finanzjahr: 2022

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Zielsetzung ist im BSFG 2017 sowie in den Regierungsprogrammen „Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017–2022“ und „Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024“ verankert.

Gemäß § 1 Abs. 1 BSFG 2017 vermittelt Sport von der gesundheits- bis zur spitzensportbestimmten Ausübung wichtige Werte des gesellschaftlichen Miteinanders und Zusammenlebens wie Toleranz, Fairness und Respekt gegenüber anderen, führt Menschen unterschiedlicher Kulturen und sozialer Hintergründe zusammen, verbindet Generationen, fördert Gesundheit, Gemeinsamkeit, Integration, Kommunikation, Solidarität und Begeisterung für eine gemeinsame Sache, überwindet politische Grenzen und baut Vorurteile ab und leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeits- und Identitätsfindung der einzelnen Menschen, insbesondere jener mit Behinderung. Sport motiviert insbesondere junge Menschen und jene, die noch keinen Sport betreiben, durch die Vorbildfunktion der Sportler:innen diese positiven Werte und Verhaltensweise zu übernehmen. Ziel der Bundes-Sportförderung ist gemäß § 2 Abs. 1 BSFG 2017 das Heranführen von mehr Menschen zu Bewegung und Sport zur Stärkung der Gesundheit.

Gemäß dem Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017–2022“ sollen Sport und Bewegung als Grundlage für eine gesunde Lebensführung gestärkt werden sowie junge Menschen für Sport und Bewegung begeistert werden. Konkret ist das Folgende angeführt: „Ausbau des Programms „Kinder gesund bewegen“: Bundesweite Umsetzung der täglichen Bewegungseinheit für alle Kinder in öffentlich finanzierten Betreuungseinrichtungen vom Kleinkind bis zum Ende der Schulpflicht“. Im Kapitel „Bildung“ ist festgehalten: „Modell Tägliche Bewegungseinheit: Weiterentwicklung der in der letzten Regierungsperiode gesetzten Aktivitäten und Entwicklung einer effektiven und praktikablen Lösung für mehr Sport und Bewegung an Schulen“.

Gemäß dem Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024“ sind Bewegung und Sport ein wesentlicher Bestandteil des Alltags der Menschen in Österreich. Die Bundesregierung unterstützt den Sport daher in seiner ganzen Breite angefangen vom Erlernen der körperlichen Grundkompetenzen im Kinderturnen. Die Bundesregierung sieht das Engagement für den Sport als wichtige Investition in eine positive Entwicklung unserer Gesellschaft. Konkret ist das Folgende angeführt: „Ehestmögliche Umsetzung der täglichen Bewegungseinheit für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Ende der Schulpflicht in Kooperation mit dem Bildungsressort, den Bundesländern, den Gemeinden und den Sportorganisationen“ und „Mehr Bewegungsangebote integriert in den Alltag in Kindergärten“. Im Kapitel „Bildung“ ist festgehalten: „Tägliche Bewegungseinheit soll realisiert werden (z. B. mit Sportvereinen)“.

Darüber hinaus leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Umsetzung des Unterziels 3.4 – „Bis 2030 die Frühsterblichkeit aufgrund von nicht übertragbaren Krankheiten durch Prävention und Behandlung um ein Drittel senken und die psychische Gesundheit und das Wohlergehen fördern“ – der Sustainable Development Goals (SDG).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2022-BMKÖS-UG 17-W4:
Sport und Bewegung als Grundlage für eine gesunde Lebensführung in allen Altersgruppen stärken

2022-BMSGPK-UG 24-W3:
Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder).

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2022-BMKÖS-GB17.02-M1:
Ausbau des Programms „Kinder gesund bewegen 2.0“ in Kindergärten und Volksschulen

Problemdefinition

In Österreich erreichen 83 % der Mädchen und 73 % der Burschen in der Sekundarstufe 1 das vom Fonds Gesundes Österreich und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlene tägliche Bewegungsausmaß nicht (Mayer et al., Bewegungsverhalten, Kosten mangelnder körperlicher Aktivität und Bewegungsförderung in Österreich, 2020). Laut der Childhood Obesity Surveillance Initiative (COSI-Studie der WHO) sind in Österreich 17,1 % der Buben im Alter von 8 bis 9-Jahren übergewichtig, 5,7 % adipös und 2,8 % extrem adipös. In Summe ergibt dies einen Prozentsatz von 25,6 % der österreichischen Buben. Die Zahlen der Mädchen sind ähnlich, 17,4 % sind übergewichtig, 4,6 % adipös und 2,8 % extrem adipös. Gesamt betrachtet sind 24,8 % der österreichischen Mädchen von Übergewicht und Adipositas betroffen (Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Childhood Obesity Surveillance Initiative (COSI), 2017). Laut der HBSC-Studie sind in der Altersklasse der 10- bis 14-Jährigen 20 % der Buben und 13 % der Mädchen übergewichtig oder adipös. (Felder-Puig et al., Gesundheit und Gesundheitsverhalten von österreichischen Schüler:innen: Ergebnisse des WHO-HBSC-Survey 2018, 2019). Die beunruhigend hohen Werte beim Anteil übergewichtiger und adipöser Kinder und Jugendlicher legen nahe, dass bereits in der Volksschule bei vielen Kindern Bewegungsmangel und/oder ungesunde Ernährungsgewohnheiten gegeben sind. Auch hier ist durch die Corona-Krise eine weitere Verschlechterung dieser Werte zu erwarten.

Im aktuellen Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich 2020–2024“ wurde im Kapitel „Sport“ unter anderem die „ehestmögliche Umsetzung der täglichen Bewegungseinheit für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Ende der Schulpflicht in Kooperation mit dem Bildungsressort, den Bundesländern, den Gemeinden und den Sportorganisationen“ als ein gemeinsames Ziel der Bundesregierung festgelegt.

Im Zusammenwirken zwischen dem BMKÖS und dem BMBWF sowie der Bundes-Sportorganisation (Sport Austria) wurde eine Experten-Arbeitsgruppe eingerichtet, deren Auftrag die Erarbeitung von möglichen Lösungsmodellen zur Umsetzung der „Täglichen Bewegungseinheit“ war.

Die Arbeitsgruppe wurde von einer externen Beratungseinrichtung begleitet und moderiert. Zu diesem Zweck führte die Arbeitsgruppe Gespräche auf breitester Ebene mit allen wesentlichen Stakeholdern (Einzelgespräche und drei große Stakeholderkonferenzen mit jeweils bis zu 60 Teilnehmer:innen), um deren Erfahrungen und Vorstellungen in Bezug auf die Umsetzung einer „Täglichen Bewegungseinheit“ zu erfassen und auszuwerten. Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe nationale und internationale Studien und Best-Practice-Beispiele analysiert und konkrete Lösungsmodelle erarbeitet. Die erarbeiteten Lösungsmodelle bzw. Szenarien für eine Umsetzung wurden mit entsprechenden Empfehlungen und Anführung konkreter Umsetzungsschritte versehen und waren so fundierte Entscheidungsgrundlagen für die Verantwortungsträger zur raschen Umsetzung der „Täglichen Bewegungseinheit“. In einem moderierten Auswahlprozess entschieden sich die Stakeholder für die Umsetzung des so genannten „3-Säulen-Modells“ zur Umsetzung der „Täglichen Bewegungseinheit“ in Österreich“. Dieses Modell besteht aus der Säule I „Kulturwandel zu Bewegung und gesunder Ernährung“, der Säule II „Quantitative Ausweitung zusätzlicher Bewegungsangebote in Kindergärten und Schulen“ und der Säule III „Auf den individuellen Bedarf der Schüler: innen abgestimmte, ergänzende Angebote im Unterricht Bewegung und Sport“.

Das BMBWF und das BMKÖS einigten sich auf die Umsetzung des „3-Säulen-Modells“ für eine Pilotphase in den Schuljahren 2022/23 bis 2023/24 in ausgewählten Pilotregionen als Vorbereitung auf eine österreichweite Ausrollung. Das „3-Säulen-Modell“ wird in Pilotregionen in neun Bundesländern implementiert. Es sind dies:

- Burgenland: Bezirk Neusiedl und Teile Eisenstadt Umgebung
- Kärnten: Region Carnica+
- Niederösterreich: Bezirk Korneuburg
- Oberösterreich: Oberes Mühlviertel, Teile des Bezirks Rohrbach, Westen des Bezirks Urfahr Umgebung
- Salzburg: Teile der Stadt Salzburg (Aigen, Parsch, Salzburg Süd, Leopoldskron, Morzg, Gnigl, Langwied)
- Steiermark: Bezirk Leibnitz
- Tirol: Bezirk Schwaz
- Vorarlberg: Bregenzerwald
- Wien: Kagran als Teil des 22. Bezirks

Zur Realisierung dieser Pilotphase wird eine Koordinationsstelle eingerichtet, welche in erster Linie der Umsetzung der zweiten

Säule („Quantitative Ausweitung zusätzlicher Bewegungsangebote in Kindergärten und Schulen“) sowie der Unterstützung des BMBWF bei der Betreuung der ersten und dritten Säule des „3-Säulen-Modells“ dient.

Die Bewegungsangebote (Bewegungseinheiten) der Säule II sollen nach dem erprobten und bewährten Modell via bereits bestehender Strukturen des bundesweiten Programms „Kinder gesund bewegen 2.0“ von den Sport-Dachverbänden mit ihren Vereinen umgesetzt werden.

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport stellt der Bundes-Sport GmbH analog zu „Kinder gesund bewegen 2.0“ die Mittel für die Abwicklung dieser Maßnahme gemäß § 5 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Z 2 des BSFG 2017 zur Verfügung. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 Z 7 i. V. m. Z 14 des BSFG 2017.

Exkurs „Kinder gesund bewegen 2.0“:
Die Erhebungen der Statistik Austria haben ergeben, dass nur rund 1/3 der Männer und 1/4 der Frauen in Österreich regelmäßig gesundheitsfördernde Bewegung betreiben. Gesundheitsfördernde Bewegung im Sinne einer Prävention ist aber Voraussetzung für ein gesundes Altern. Um die angegebenen Werte zu erhöhen, ist es notwendig entsprechende Maßnahmen zu setzen. Ein Zugang ist, den Menschen schon in jungen Jahren zu vermitteln, dass Bewegung für das gesamte weitere Leben förderlich ist, damit diese ein Leben lang betrieben wird und so entsprechenden Einfluss auf die Systeme nimmt. Da Kinder im Kindergarten- und Volksschulalter als besonders lernfähig gelten, soll genau hier mit dieser Maßnahme angesetzt werden. Dies wurde bereits vor Jahren erkannt und im Jahre 2009 eine entsprechende Initiative – seinerzeit unter dem Namen „Kinder gesund bewegen“ ins Leben gerufen. Nach Inkrafttreten des BSFG 2013 wurde diese Maßnahme im Wege des Bundes-Sportförderungsfonds durch die Sport-Dachverbände weitergeführt. Nach Inkrafttreten des BSFG 2017 wurde diese Maßnahme im Wege der Bundes-Sport GmbH ebenfalls durch die Sport-Dachverbände weitergeführt.

Im Jahr 2018 wurde „Kinder gesund bewegen“ durch das Projekt „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit“ erweitert. Im Sinne einer Optimierung wurden die Projekte „Kinder gesund bewegen“ und „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit“ ab dem Schuljahr 2019/20 zum Programm „Kinder gesund bewegen 2.0“ zusammengeführt und ein Vertrag für das Schuljahr 2019/20 abgeschlossen. In weiterer Folge wurde ein Vertrag für das Schuljahr 2020/21 abgeschlossen.

In den Schuljahren 2021/22 bis 2023/24 wird das Programm „Kinder gesund bewegen 2.0“ fortgeführt. Dabei wird angestrebt, zusätzliche kooperierende Bildungseinrichtungen – vorzugsweise Volksschulen –, die im Jahr 2020/21 nicht im Rahmen des Programms betreut wurden, im Sinne der weiteren flächendeckenden Ausweitung des Programms zu betreuen. Zur Realisierung dieses Vorhabens wurde ein entsprechender Vertrag mit der Bundes-Sport GmbH abgeschlossen. Im Sinne der Planungssicherheit für alle „Kinder gesund bewegen 2.0“-Partner wurde dieser Vertrag für die Schuljahre 2021/22 bis 2023/24 abgeschlossen.

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport stellt der Bundes-Sport GmbH die Mittel für die Abwicklung dieser Maßnahme gemäß § 5 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Z 2 des BSFG 2017 zur Verfügung. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 Z 7 i. V. m. Z 14 des BSFG 2017.

Ziele

Ziel 1: Überprüfung der Umsetzbarkeit der „Täglichen Bewegungseinheit“ in Form des „3-Säulen-Modells“

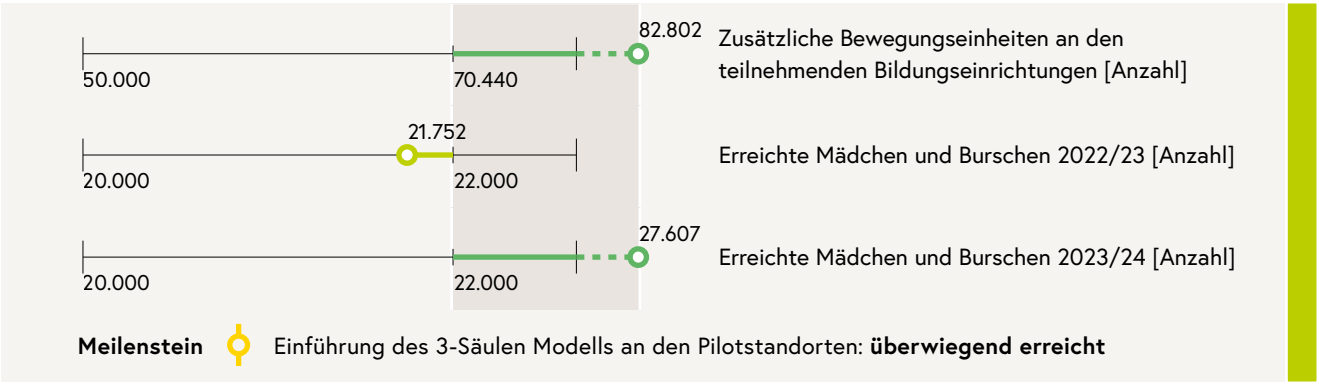

Maßnahmen

1. Vertragsabschluss mit der Bundes-Sport GmbH für die Schuljahre 2022/23 bis 2023/24	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**1.221**	**3.504**	**1.515**	**0**	**0**	**6.240**
Aufwendungen gesamt Plan	1.221	3.504	1.515	0	0	6.240
Nettoergebnis Ist	**-1.221**	**-3.504**	**-1.515**	**0**	**0**	**-6.240**
Nettoergebnis Plan	-1.221	-3.504	-1.515	0	0	-6.240

Erläuterungen

Die in den Jahren 2022 bis 2024 dargestellten IST-Werte in der Höhe von insgesamt 6,24 Mio. € ergeben sich aus den in diesen Jahren an die Bundes-Sport GmbH insgesamt geleisteten Transferaufwendungen für die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Abwicklung des „Pilotprojekts zur Einrichtung einer Täglichen Bewegungseinheit in den Schuljahren 2022/23 bis 2023/24".

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Der aktive, durch körperliche Aktivität, Bewegung, Spiel und Sport geprägte Alltag bildet eine wichtige Grundlage für die motorische, neuronale, sozial-emotive und kognitive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Körperliche Aktivität hat nachweislich einen signifikanten Einfluss auf ein gesundes und aktives Leben in späteren Lebensabschnitten. Im Rahmen des „Pilotprojekts zur Einrichtung einer Täglichen Bewegungseinheit in den Schuljahren 2022/23 bis 2023/24" konnten im Schuljahr 2022/23 21.752 Kinder und Jugendliche und im Schuljahr 2023/24 27.607 Kinder und Jugendliche erreicht werden. Sohin konnte der bei der Planung des gegenständlichen Vorhabens abgeschätzte Wert von jährlich 22.000 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen im Schuljahr 2023/24 wesentlich übertroffen werden. In den Schuljahren 2022/23 bis 2023/24 wurden 82.802 bewegungsfördernde Einheiten umgesetzt. Es wurden 1.299.341 Teilnahmen an diesen bewegungsfördernden Einheiten erzielt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die „Tägliche Bewegungseinheit" (TBE) wurde als gemeinsames Pilotprojekt des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) in Zusammenarbeit mit den drei Sportdachverbänden ASKÖ, ASVÖ und SPORTUNION und den neun Bundesländern in den Schuljahren 2022/23 und 2023/24 durchgeführt. Die TBE war für Kindergärten, Volksschulen und alle Schultypen der Sekundarstufe I sowie Sonderschulen konzipiert, um dort Bewegung und Sport stärker zu verankern. Für die TBE war das sogenannte 3-Säulen-Modell handlungsleitend:

- Säule 1: Kulturwandel zu Bewegung und Sport
- Säule 2: Zusätzliche Bewegungs- und Sporteinheiten
- Säule 3: Individuelle Förderangebote

Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) sowie die SPIN Sport Innovation (SPIN) wurden vom BMKÖS mit der Evaluation des Projekts beauftragt.

Es nahmen insgesamt 325 Bildungseinrichtungen teil, an denen 82.802 zusätzliche Bewegungseinheiten von externen Bewegungscoaches durchgeführt wurden. Insgesamt konnten 1.299.341 Teilnahmen von 21.752 Kindern und Jugendlichen im ersten und 27.607 Kindern und Jugendlichen im zweiten Pilotjahr an diesen Bewegungseinheiten erzielt werden. Bei der Planung wurde davon ausgegangen jährlich rund 22.000 Kinder und Jugendliche erreichen zu können.

Neben den spielerischen und vielfältigen Bewegungseinheiten der Bewegungscoaches wurden die Pädagog:innen der Bildungseinrichtungen dabei unterstützt, eigene Angebote zur Bewegungsförderung umzusetzen. Ein wesentliches Augenmerk wurde zudem auf Kinder und Jugendliche mit Bewegungsdefiziten gelegt. Diese Gruppe profitierte insbesondere von den verschiedenen Bewegungsförderungsaktivitäten, sodass im Verlauf der zweijährigen Pilotphase eine Steigerung der täglichen aktiven Bewegungszeit erzielt wurde.

- 73 % der Kindergartenkinder erreichen die Bewegungsempfehlung täglich. An Kindergartentagen erfüllen 83 % die Empfehlung. Die Bewegungszeit liegt an Kindergartentagen mit durchschnittlich 4,2 Stunden höher als an Wochenenden mit 2,9 Stunden pro Tag.
- 34 % der Volksschüler:innen erreichen die Bewegungsempfehlung täglich. An Schultagen erfüllen 46 % die Empfehlung an allen Tagen. Schüler:innen bewegen sich durchschnittlich 1,8 Stunden pro Tag mit mittlerer bis hoher Intensität (geringfügig höhere Aktivität wochentags).
- 26 % der Schüler:innen der Sekundarstufe I erfüllen im Jahr 2024 die Bewegungsempfehlungen.
- Bei den Kindern mit der geringsten Bewegungsaktivität konnte die größte Steigerung der Bewegungsaktivitäten gemessen werden, und zwar um durchschnittlich 0,5 Stunden pro Tag. Also jene Kinder, die sich nicht ausreichend bewegten, profitierten hinsichtlich ihrer Bewegungsaktivität am meisten von der Teilnahme an der TBE.

Nachdem die Kennzahl 1 (zusätzliche Bewegungseinheiten) überplanmäßig, die Kennzahl 2 (erreichte Mädchen und Burschen 2022/23) zur Gänze und die Kennzahl 3 (erreichte Mädchen und Burschen 2023/24) ebenfalls überplanmäßig erreicht wurden sowie der Meilenstein 1 (Einführung des 3-Säulen-Modells an den Pilotstandorten) überwiegend erreicht wurde, wird für die Erreichung des Ziels „Überprüfung der Umsetzbarkeit der ‚Täglichen Bewegungseinheit' in Form des ‚3-Säulen-Modells'„ der Grad „zur Gänze erreicht" definiert.

Das Evaluationsteam empfiehlt die österreichweite Ausrollung der TBE mit dem Ziel, allen Bildungseinrichtungen die Teilnahme zu ermöglichen. Die TBE ist bereits jetzt, am Ende der Pilotphase, eine der größten gesundheitsförderlichen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche in Österreich. Jede Investition in die Bewegungs- und Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen macht sich über die Lebensjahre hinweg bezahlt. Diese Investitionen unterstützen die Entwicklung eines Lebensstils, der die körperliche, mentale und soziale Gesundheit aller Kinder und Jugendlichen gleichermaßen fördert.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Für die zukünftige Weiterentwicklung der TBE und zur Unterstützung der nächsten Ausrollungsschritte formulierte das Evaluationsteam Handlungsempfehlungen:

- Die Sicherung und der Ausbau eines ausreichend großen Pools an qualifizierten und motivierten Bewegungscoaches ist für die Ausrollung der TBE von großer Bedeutung. Die Programmverantwortlichen der TBE und der Sportdachverbände sind aus Sicht des Evaluationsteams aufgefordert, eine systematische und vorausschauende Personalentwicklungs- und Rekrutierungsstrategie zu entwickeln und entsprechend umzusetzen.
- Die Aus- und Weiterbildung der Bewegungscoaches ist auch aus Sicht des Evaluationsteams ein zentraler Schlüssel für die Qualitätssicherung und den Erfolg der TBE. Je mehr und je schneller neue Bewegungscoaches zur Ausrollung der TBE rekrutiert werden müssen, desto wichtiger wird diese Aufgabe.
- Es bedarf rechtssichere Lösungen für Supplierungen bei kurzfristigen Ausfällen von Bewegungscoaches. Dieses Problem steht seit Beginn des Pilotprojekts auf der Liste der zu lösenden Probleme. Eine Ausrollung der TBE kann nur dann erfolgreich sein, wenn es der Politik gelingt, hier entweder zu einer bundeseinheitlichen Regelung zu gelangen oder in allen neun Bundesländern eigene, gleichwertige Lösungsansätze zu realisieren.

- Der Bedarf an zusätzlichen Turnsaalkapazitäten ist in allen Pilotregionen von Beginn an als große Herausforderung beschrieben worden. Für eine flächendeckende Vollausrollung der TBE werden jedoch zusätzliche Bewegungsräume und Turnsaalkapazitäten erforderlich sein. Diese Herausforderung ist kurzfristig sicherlich nicht lösbar. Geprüft werden sollte aber zumindest, wie groß der beschriebene Bedarf an den einzelnen Schulstandorten tatsächlich ist und welche Möglichkeiten es gibt, die bestehenden Kapazitäten bestmöglich auszunutzen.
- Die Evaluationen von TBE und „Kinder gesund bewegen" haben gezeigt, dass eine aktive, abgestimmte und gut verständliche Kommunikation erforderlich ist, um die wichtigsten Informationen zu den Programmen bis in die Bildungseinrichtungen und lokalen Sportvereine zu tragen. Es braucht oft sehr viel Zeit, bevor zentral beschlossene Neuerungen oder Änderungen bei allen auf der operativen Ebene tätigen Organisationen und Personen ankommen.
- Neben Bildungseinrichtungen und Sportvereinen sind es vor allem die Eltern, die das Bewegungsverhalten ihrer Kinder beeinflussen. Den Eltern muss deshalb die Notwendigkeit einer aktiven Bewegungszeit auch außerhalb der Betreuungszeiten nähergebracht werden, sodass Bewegungsförderung nicht nur in der Bildungseinrichtung, sondern auch in den Familien thematisiert und gelebt wird.
- Die Integration der TBE in den Schulalltag der Sekundarstufe I erwies sich in der Pilotphase als große Herausforderung. Besonders die fixe Planung und Integration der zusätzlichen Bewegungseinheit in die Stundenpläne überforderte einen großen Teil der Schulen.
- Sonderschulen und sonderpädagogische Zentren können an der TBE teilnehmen, was dem Ziel des Programms, alle Kinder zu erreichen, entspricht. Aus Rückmeldungen geht hervor, dass die Einbindung dieser Einrichtungen spezifische Anforderungen mit sich bringt.
- Der Aufbau zusätzlicher personeller Strukturen mit klaren Rollen und Aufgaben in den für die Koordination der TBE wichtigen Landesverbänden, Bildungs- und Sportreferaten ist zur Qualitätssicherung nach Einschätzung des Evaluationsteams ebenfalls notwendig. Dabei geht es nicht nur um die Arbeitsbelastung der mit der Programmkoordination betrauten Personen, sondern auch um die Unabhängigkeit des Programms von der Präsenz und dem Know-how einzelner Personen.

Es wurden bereits Handlungsempfehlungen im Konzept der TBE für das Schuljahr 2024/25 bzw. im Konzept für das Schuljahr 2025/26 berücksichtigt. Weitere Handlungsempfehlungen werden Eingang in das Konzept ab dem Schuljahr 2026/27 finden.

Weiterführende Informationen

Website „Tägliche Bewegungseinheit"
www.bewegungseinheit.gv.at

Evaluationsberichte „Tägliche Bewegungseinheit"
www.bmwkms.gv.at/themen/sport/publikationen.html

Bündelung: Breitband Austria 2020 (BBA2020) – Access: Förderung der räumlichen Ausdehnung von Breitband-Hochleistungszugängen – 6. Ausschreibung

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-778/

9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Zusammenhänge gegenständlichen Vorhabens begründen sich auf den Ausführungen bzw. Bestimmungen i) des Unterkapitels „Flächendeckende technologieneutrale Breitband-Versorgung österreichweit sicherstellen" zu „Digitalisierung & Innovation" des vormaligen Regierungsprogramms 2020–2024, ii) der Breitbandstrategie 2020 bzw. der Breitbandstrategie 2030 als deren Nachfolgerin, iii) der Zielsetzung der Europäischen Union abgesteckt in der „Digitalen Agenda" (Eine Digitale Agenda für Europa, KOM(2010)245), iv) des SDG-Unterziels 9.c „Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie" sowie des Beschlusses der Europäischen Kommission unter State Aid SA.58261 (2020/N) – Austria Broadband Austria 2020 Prolongation, C(2020) 9161 final, 14.12.2020 und dem Vorgänger unter State Aid SA.41175 (2015/N) – Austria Broadband Austria 2020, C(2015) 9686 final, 17.12.2015.

Die Sonderrichtlinie „Breitband Austria 2020_Access" (kurz: BBA2020_A) bildet den beihilferechtlichen Rahmen, um Investitionen in die Flächenausdehnung der Breitbandzugangsnetze zu stimulieren und damit schrittweise eine wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung von Haushalten und Unternehmen zu erreichen. Die 6. Ausschreibung von BBA2020_A hat – wie bereits in den vorangegangenen Ausschreibungen beginnend mit dem Jahr 2015 – weiterhin die räumliche Ausdehnung von leistungsstarken Zugangsnetzen im Fokus und strebt somit eine verbesserte Abdeckung an. Bis zum Jahr 2020 sollen nahezu flächendeckend Zugangsnetze der nächsten Generation (NGA-Netze) zur Verfügung stehen und damit die Verfügbarkeit von ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen weitestgehend gegeben sein. Die geförderten Investitionen müssen nachhaltig sein; das bedeutet, dass im Falle der späteren Installation eines Gigabit-fähigen Anschlusses bei der Endkundin bzw. beim Endkunden die geförderten technischen Einrichtungen genutzt werden können. Diese erfüllt damit bereits teilweise die Konnektivitätsanforderungen der nachfolgenden Breitbandstrategie 2030.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMLRT-UG 42-W2:
Nachhaltige Entwicklung moderner und vitaler ländlicher Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte sowie die Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandnetzen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2021-BMLRT-GB42.02-M5:
Stimulierung des Breitbandausbaus mit dem Ziel des flächendeckenden Ausbaus von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen, insbesondere Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung des Ausbaus in Gebieten mit Marktversagen

Problemdefinition

Der Ausbau von Kommunikationsinfrastrukturen zur Versorgung von Haushalten und Unternehmen hat enormen Einfluss auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung Österreichs. Ein flächendeckender Ausbau mit ultraschnellen Breitband-Anschlüssen (>100 Mbit/s) würde nach Berechnungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus dem Jahr 2011 etwa 5,6 Mrd. € erfordern, was durch die österreichischen Telekombetreiber alleine nicht aufgebracht werden kann. Weiters investieren marktwirtschaftlich organisierte Unternehmen ausschließlich in jenen Regionen Österreich, in denen eine ausreichende Haushaltsdichte vorhanden ist. Dies führt zu einem Marktversagen insbesondere in den ländlichen Regionen Österreichs.

Förderungen sollen Investitionen anregen und den Wettbewerb beleben, was entsprechend der „Breitbandstrategie 2020" zu einer nahezu flächendeckenden Verfügbarkeit mit ultraschnellen Breitband-Anschlüssen beitragen soll. Förderungen wenden sich in der Regel an Betreiber von Kommunikationsinfrastrukturen.

Derzeit (Q4/2020) liegt die NGA-Verfügbarkeit (größer-gleich 30 Mbit/s) bei 90 % der rund 3,9 Mio. Haushalte. Die Verfügbarkeit mit ultraschnellen Anschlüssen (größer-gleich 100 Mbit/s) liegt bei 81 % der Haushalte. Gigabit-fähige Anschlüsse (größer-gleich 1000 Mbit/s) sind aktuell für 45 % der Haushalte verfügbar. Der Abstand Österreichs zu führenden Ländern in Europa wird deutlich, wenn man sich vor Augen hält, dass im Q2/2019 bereits 15 EU-Länder eine Gigabit-Netzabdeckung von mehr als der Hälfte der Haushalte und sieben von mehr als 80 % hatten.

Zur Entwicklung bzw. Anpassung der Förderungsmaßnahmen dienten die „Breitbandleitlinien" der Europäischen Kommission, die maßgeblich auf Transparenz, Zugangsoffenheit und Technologieneutralität abstellen, als Richtschnur. Förderungen sollen demnach zur Entstehung neuer Infrastrukturen führen, die sonst nicht geschaffen würden. Sie sollen ein Mehr an Kapazität und Geschwindigkeit auf den Breitbandmarkt bringen, und sie können zu niedrigeren Preisen, einer größeren Auswahl, besserer Versorgungsqualität und verstärkter Innovationstätigkeit beitragen.

Im Zuge der für das Jahr 2020 geplanten und im Jahr 2021 durchgeführten Endevaluierung des Vorhabens wurde festgestellt, dass bis zum Ablauf von SA.41175 per 31.12.2020 insgesamt sechs Ausschreibungen von BBA2020 Access sowie zwei Ausschreibungen von BBA2020 Access/ELER (LE2014-2020) durchgeführt wurden. Auf Basis der Zahlen von Ende 2020 wurden in den sechs BBA2020 Access Ausschreibungen sowie den zwei BBA2020 Access+ELER Ausschreibungen in Summe 474 Projekte an 44 Förderungsnehmer:innen mit einem Gesamtausmaß von 653,2 Mio. € gewährt. Die seit dem Jahr 2015 erfolgten Ausschreibungen waren von einer regen Teilnahme der Förderungswerber:innen gekennzeichnet, und im überwiegend starken Ausmaß überzeichnet.

Beim Förderprogramm Access war bei der 6. Ausschreibung eine Überzeichnung in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Fördermittel in Höhe von 85.181.693 € zu verzeichnen. Von den 136 Förderungsansuchen wurden 118 Projekte von 29 Förderungswerbern:innen mit einer Förderungssumme von insgesamt 269.074.328 € und Projektkosten von 414.976.121 € vom Bewertungsgremium positiv bewertet. Demnach konnten 65 zur Förderung empfohlene Projekte mit einer Förderungssumme von insgesamt 183.892.635 € und Projektkosten von 282.994.289 € nicht finanziert werden.

Aus dem Konjunkturpaket für die Jahre 2021 bis 24 stehen für den Breitbandausbau nun weitere 166 Mio. € zur Verfügung (jährlich 41,5 Mio. €). Diese Mittel, die für die Initiative Breitband Austria 2030 vorgesehen waren, sollen nun der Finanzierung der Projekte der Reserveliste Access 6. Ausschreibung dienen. Ein Vorgriff auf die gesamten Mittel des Konjunkturpaketes macht durchaus Sinn, da es sich um fertig geplante und jurierte Projekte handelt, die sich in besonders förderungswürdigen weißen Gebieten (< 30 Mbit/s) befinden und deren Umsetzung unmittelbar starten kann.

Zwischenzeitlich erfolgte auch aufgrund der COVID-19-Pandemie eine Prolongation des Förderungsprogrammes um zwei weitere Jahre mit Beschluss „State Aid SA.58261 (2020/N) – Austria Broadband Austria 2020 Prolongation – C(2020) 9161 final" am 14.12.2020.

Ziele

Ziel 1: Finanzierung von Projekten der BBA2020_Access – 6. Ausschreibung (Nachdotierung)

Finanzierung von Projekten der BBA2020_Access – 6. Ausschreibung (Nachdotierung) [Mio. EUR]

Maßnahmen

1. Anwendung der Sonderrichtlinie BBA2020_Access – 6. Ausschreibung — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**41.500**	**41.500**	**41.500**	**41.500**	**0**	**166.000**
Aufwendungen gesamt Plan	41.500	15.000	25.000	35.000	49.500	166.000
Nettoergebnis Ist	**-41.500**	**-41.500**	**-41.500**	**-41.500**	**0**	**-166.000**
Nettoergebnis Plan	-41.500	-15.000	-25.000	-35.000	-49.500	-166.000

Erläuterungen

Die neuen Mittel des Konjunkturpakets werden zur Gänze für die Berücksichtigung aller Projekte der 6. Ausschreibung von BBA2020_Access eingesetzt.

Das verfügbare Budget der gegenständlichen 6. Ausschreibung von BBA2020_Access erhöhte sich durch die Umschichtung sowie durch die Berücksichtigung neuer Mittel von initial 166 Mio. € auf insgesamt 184.135.143 € (Anm.: neue Mittel aus dem Konjunkturpaket im Gesamtausmaß von 162.745.099 € zuzüglich verfügbar gewordener Mittel aus den Ausführungsverträgen vorangegangener Ausschreibungen mit der Abwicklungsstelle von BBA2020 – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) – durch Umschichtung von in Summe 21.390.044 €).

Die initialen Mittel im Ausmaß von 166 Mio. € wurden verbraucht. Von dem Betrag der Umschichtung sowie Berücksichtigung neuer Mittel, welche das Gesamtvolumen auf insgesamt 184.135.143 € anheben, ergingen noch keine Zahlungen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Betreffend nachfrageseitiger Auswirkungen auf die öffentlichen Investitionen fallen die Investitionsvorhaben in die Kategorien sonstige Investitionen. Unter nachfrageseitige Auswirkungen auf private Investitionen bildet die Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 – Access den beihilferechtlichen Rahmen, um zielführende Investitionen der Telekommunikationsindustrie in die Flächenausdehnung der Breitbandzugangsnetze zu sti-

mulieren, die nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich wären. Mit einem Fördersatz im Rahmen dieser Richtlinie von grundsätzlich maximal 50 % und sofern die geförderte Investition unmittelbar zur Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Endkundenanschlüssen führt, kann der Förderungssatz auf bis zu 65 % angehoben werden. Dadurch sollte dieses Ziel erreicht werden. Die seit dem Jahr 2015 erfolgten Ausschreibungen von BBA2020 waren von einer regen Teilnahme der Förderungswerber:innen gekennzeichnet und im überwiegend starken Ausmaß sogar überzeichnet. Dies trifft auch auf die 6. Ausschreibung von BBA2020 Access zu. Nach den an den Phasenübergängen des Masterplans durchgeführten drei externen Evaluierungen für den Zeitraum 2015/2016, 2017/2018 sowie per September 2023 durch das Bieterkonsortium WIK GmbH und WIFO GmbH wurde von der WIK/WIFO eine Hebelwirkung an Investitionen der Fördernehmer:innen der Initiative Breitband Austria 2020 im dritten Evaluierungsbericht vom September 2023 festgestellt, wie folgt: „Insbesondere da die Förderung nur Zuschüsse zu Investitionen in die passive, nicht aber in die dazu komplementäre aktive Netzinfrastruktur gewährt, sind die durch die Förderung initialisierten Investitionen der Betreiber höher als die geförderten Projektkosten. Im Rahmen der Zwischenevaluierungen 2015/16 bzw. 2017/18 wurden die Investitionsmultiplikatoren der Fördermittel bezogen auf die dadurch initialisierten Investitionen mit 2,5 bzw. 2,3 ermittelt." Im Ausgangszustand der WFA vereinbart die gesamtinduzierte Nachfrage jeweils für die Position Investition privat und Investition öffentlich zusammengenommen 166 Mio. €, aufgeteilt auf die Jahre 2021 mit 83 Mio. €, 2022 mit 30 Mio. €, 2023 mit 50 Mio. €, 2024 mit 70 Mio. € und 2025 mit 99 Mio. €. Mit Ist-Zustand von Q4/2025 befinden sich 57 der 63 gewährten neuen Projekte sowie vier nachdotierte Ausbauvorhaben in Umsetzung (sieben geförderte Ausbauvorhaben wurden von den Förderungsnehmer:innen zurückgezogen). Deren Projektkosten betragen insgesamt 260.980.632 €, die der Förderung insgesamt 169.615.690 € sowie die damit verbundenen privaten Investitionen der Förderungsnehmer:innen (Eigenleistung) insgesamt 91.364.942 €. Davon profitieren rd. 22.400 Haushalte anhand von Fiber-to-the-Premises (FTTP-) Verfügbarkeiten/-Anschlüssen. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Förderungssatz von 65 %. Der Ausgangszustand der WFA plant an gesamtwirtschaftlichen Effekten der Jahre 2021 bis 2025 zusammengenommen eine Wertschöpfung von 477 Mio. €, eine Wertschöpfung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) mit 0,15 %, Importe von 140 Mio. € und eine Beschäftigung 7.309 Vollzeitäquivalenten. Zudem ist eine Stabilisierung der Beschäftigungssituation in ländlichen Gebieten durch Steigerung des regionalen BIP indiziert. Der letztaktuelle Bericht zur Zwischenevaluierung der Initiative BBA2030 (einschließlich von Wirkungsteilen für BBA2020) seitens WIK-Consult und EcoAustria untersucht die Effizienz in Hinblick auf die induzierten BIP-Effekte, wie folgt. Die auf Basis von selbst ermittelten sowie der relevanten Literatur entnommenen Elastizitätswerten durchgeführten Simulationsrechnungen verweisen auf eine eindeutig positive Kosten-Nutzenrelation. Nach diesem belaufen sich die für den gesamten Analysezeitraum von 2015 bis 2024 kumulierten (Anm.: die Initiative BBA2020 und BBA2030 zusammengenommenen) förderbedingten BIP-Effekte auf rund 7,1 Mrd. € bis 12 Mrd. € bei kumulierten Förderkosten in Höhe von rund 2,1 Mrd. €. Somit resultieren, selbst bei konservativen Annahmen, entsprechend hohe Multiplikatoren in Höhe von 3,4 bis 5,7. Darüber hinaus bestehen in Form der Konsumentenrente und der Resilienzwirkung von modernen Breitbanddiensten noch weitere in den Simulationsrechnungen nicht numerisch erfasste, jedoch vermutlich sehr substantielle, Wohlfahrtseffekte. Die aus der relevanten empirischen Literatur entnommenen BIP-Elastizitätswerte zeigen an, wie stark das BIP auf eine prozentuelle Veränderung bei der Zahl der zur Verfügung gestellten Breitbandinfrastrukturen bzw. der nachfrageseitigen Adoption von Breitbandanschlüssen in Prozent reagiert. Einschlägige Studien für den BIP-Effekt von Festnetz-Breitband identifizieren einen unteren Schätzwert von 0,0235. D. h., wenn sich die Zahl der Anschlüsse in einem Jahr um 1 % erhöht, steigt das BIP im selben Jahr um rund 0,0235 %. Andere Studien kommen hingegen auf rund doppelt so hohe Werte von bis zu 0,0482. Trotz Unterschieden in den Daten und Methoden spannen die empirischen Studien ein letzten Endes relativ enges Intervall von Elastizitäten auf [0,0235; 0,0482]. Im Sinne einer konservativen Abschätzung wird in der betreffenden Simulation die Untergrenze verwendet. Etwaige Daten zur Nutzung der gefördert errichteten (FTTP-) Verfügbarkeiten/-Anschlüsse liegen frühestens mit dem für das Jahr 2027 geplanten ex-Post-Evaluierungsbericht BBA2020 vor. Die geförderten Ausbauvorhaben der 6. Ausschreibung von BBA2020_Access befinden sich aktuell noch bis Ende der Geltungsdauer per 31.12.2026 in Umsetzung. Infolge der Bestimmungen des für BBA2020_Access gegebenen Beschlusses der Europäischen Kommission unter SA.58261 werden Evaluierungen zu den konkreten Auswirkungen der Programme von BBA2020 in einem ex-Post-Evaluierungsbericht BBA2020 umfasst. Deren Erstellung von externen unabhängigen Evaluator:innen ist für das Jahr 2027 geplant und bildet die Basis der Durchführung der neuerlichen Evaluierung – siehe Gesamtbeurteilung.

Unternehmen

Die Förderung erfolgt auf Basis nichtrückzahlbarer Zuschüsse, wodurch sich auf Seiten der Förderungsnehmer:innen eine Verbesserung im Zugang für deren Finanzmittel entsteht. Konkrete Auswirkungen dazu werden erst zu einem weit fortgeschrittenen Zeitpunkt der Abschreibungsperiode von rd. 25 Jahren ab Projektende evaluierbar. Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur der Unternehmen ergeben sich, da die Förderung unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung der Förderungswerber:innen erfolgt, wobei die Eigenleistung sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter umfasst. Der Anteil der Eigenleistung beträgt mindestens 25 %. Sofern die geförderte Investition unmittelbar zur Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Endkundenanschlüssen führt, kann der Förderungssatz auf bis zu 65 % angehoben werden. Mit Ist-Zustand von Q4/2025 befinden sich 57 der 63 gewährten neuen Projekte sowie vier nachdotierte Ausbauvorhaben in Umsetzung (sieben geförderte Ausbauvorhaben wurden von den Förderungsnehmer:innen zurückgezogen). Deren Projektkosten betragen insgesamt 260.980.632 €, die der Förderung insgesamt 169.615.690 € sowie die damit verbundenen privaten Investitionen der Förderungsnehmer:innen (Eigenleistung) insgesamt 91.364.942 €. Davon profitieren rd. 22.400 Haushalte anhand von Fiber-to-the-Premises (FTTP-) Verfügbarkeiten/-Anschlüssen. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Förderungssatz von 65 %. Die im Rahmen der Sonderrichtlinie eingeräumte Möglichkeit einer Zahlung von Startraten – zur Erleichterung der Eigenkapitalaufbringung – wurde nicht in Anspruch genommen. Aufgrund der Förderung erwarten die Unternehmen gesteigerte Umsätze, die zum aktuellen Ist-Zustand allerdings nicht seriös abschätzbar sind. Konkrete Auswirkungen dazu werden erst zu einem weit fortgeschrittenen Zeitpunkt der Abschreibungsperiode von rd. 25 Jahren ab Projektende evaluierbar. Im Zusammenhang von Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln bewirkt die Förderungsleistung des Bundes im Rahmen der Sonderrichtlinie eine Erhöhung der Fremdmittel. Der Förderungssatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Investitionskostenzuschuss und förderungsfähigen Projektkosten. Förderungen des Bundes betragen im Rahmen dieser Sonderrichtlinie zwischen 50 % und 65 % der förderungsfähigen Projektkosten. Die geförderten Ausbauvorhaben haben keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus. Die digitale Wirtschaft hat durch ihre Innovationskraft und ihr Tempo das Potenzial, nachhaltige ökonomische und soziale Vorteile zu bieten. Angesichts des hohen Baukostenanteils (70 bis 80 %) kann der effiziente, mit staatlichen Mitteln geförderte Ausbau von Kommunikationsinfrastrukturen ein Innovationsfaktor für abgelegene Unternehmensstandorte sein. Konkrete Auswirkungen dazu werden erst zu einem weit fortgeschrittenen Zeitpunkt der Abschreibungsperiode von rd. 25 Jahren ab Projektende evaluierbar. Die geförderten Ausbauvorhaben der 6. Ausschreibung von BBA2020_Access befinden sich aktuell noch bis Ende der Geltungsdauer per 31.12.2026 in Umsetzung. Infolge der Bestimmungen des für BBA2020_Access gegebenen Beschlusses der Europäischen Kommission unter SA.58261 werden Evaluierungen zu den konkreten Auswirkungen der Programme von BBA2020 in einem ex-Post-Evaluierungsbericht BBA2020 umfasst. Deren Erstellung von externen unabhängigen Evaluator:innen ist für das Jahr 2027 geplant und dieser bildet die Basis der Durchführung der neuerlichen Evaluierung – siehe Gesamtbeurteilung.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Die geförderten Ausbauvorhaben der 6. Ausschreibung von BBA2020_Access befinden sich aktuell noch bis Ende der Geltungsdauer per 31.12.2026 in Umsetzung. Infolge der Bestimmungen des für BBA2020_Access gegebenen Beschlusses der Europäischen Kommission unter SA.58261 werden Evaluierungen zu den konkreten Auswirkungen der Programme von BBA2020 in einem ex-Post-Evaluierungsbericht BBA2020 umfasst. Deren Erstellung von externen unabhängigen Evaluator:innen ist für das Jahr 2027 geplant und dieser bildet die Basis der Durchführung der neuerlichen Evaluierung – siehe Gesamtbeurteilung. Als Plan-Zustand der Verwaltungskosten für Unternehmen wurden die Mitteilungspflichten der Förderungswerber:innen in Form einer Belastung im Gesamtausmaß von 622.000 € initial abgeschätzt. Betreffend des Ist-Zustandes der Verwaltungskosten der Durchführung (für Unternehmen) referenziert der Bericht zur Zwischenevaluierung der Initiative BBA2030 auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes aus dem Jahr 2020 über die Verwaltungskosten der Durchführung der verschiedenen kohäsionspolitischen Fonds. Diese werden im Durchschnitt auf 2,3 % der zugewiesenen Gesamtmittel beziffert. Dazu sind die Aufwände der Förderungsnehmer:innen in Form von der Erstellung umfangreicher Antragsunterlagen und dergleichen zu berücksichtigen. Veranschlagt man hier insgesamt ähnliche Transaktionskosten würde man großzügig, d. h. im Sinne der Ermittlung von Multiplikatoren konservativ geschätzt, bei knapp 5 % an gesamten Bürokratie- und Verwaltungskosten zu liegen kommen. Bei einem Gesamtbetrag an Fördermittel gegenständlicher Bündelung von 183,8 Mio. € ergibt sich somit ein Anteil von 9,2 Mio. € an Bürokratie- und Verwaltungskosten für Förderungswerber:innen bzw. Förderungsnehmer:innen. Die gesamten (Anm.: zusammengenommen von BBA2020 und BBA2030) mit den Förderprogrammen bis Ende des Jahres 2024 angefallenen Kosten liegen bei rund 2,1 Mrd. €. Nach der Publikation Breit-

band in Österreich – Evaluierungsbericht 2024 beliefen sich mit Q4/2024 die Bundesfördermittel von BBA2020 auf 845,1 Mio. € sowie auf Top-Up-Förderungen auf Bundesländerebene in Höhe von 71 Mio. € und somit auf einen kumulierten Förderbetrag in Höhe von 916,1 Mio. €. Die gesamten Verwaltungskosten für Förderungsnehmer:innen betragen demnach rd. 19,4 Mio. € bzw. 21,0 Mio. €.

Soziales

Ob das Regelungsvorhaben bzw. die Vorhaben im Ist-Zustand von Q4/2025 Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen, d. h. die Rechtsstellung der Arbeitnehmer:innen bezüglich Entgelt, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben oder Arbeitszeit oder auf die Gesundheit oder die Sicherheit von Arbeitnehmer:innen haben, lässt sich auch aus heutiger Sicht noch nicht abschätzen. Die geförderten Ausbauvorhaben der 6. Ausschreibung von BBA2020_Access befinden sich aktuell noch bis Ende der Geltungsdauer per 31.12.2026 in Umsetzung. Infolge der Bestimmungen des für BBA2020_Access gegebenen Beschlusses der Europäischen Kommission unter SA.58261 werden Evaluierungen zu den konkreten Auswirkungen der Programme von BBA2020 in einem ex-Post-Evaluierungsbericht BBA2020 umfasst. Deren Erstellung von externen unabhängigen Evaluator:innen ist für das Jahr 2027 geplant und dieser bildet die Basis der Durchführung der neuerlichen Evaluierung – siehe Gesamtbeurteilung.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die geförderten Ausbauvorhaben der 6. Ausschreibung von BBA2020_Access befinden sich aktuell noch bis Ende der Geltungsdauer per 31.12.2026 in Umsetzung. Infolge der Bestimmungen des für BBA2020_Access gegebenen Beschlusses der Europäischen Kommission unter SA.58261 werden Evaluierungen zu den konkreten Auswirkungen der Programme von BBA2020 in einem ex-Post-Evaluierungsbericht BBA2020 umfasst. Deren Erstellung von externen unabhängigen Evaluator:innen ist für das Jahr 2027 geplant und dieser bildet die Basis der Durchführung der neuerlichen Evaluierung – siehe Gesamtbeurteilung. Für den Plan-Zustand der Veränderungen in der Beschäftigungs- und Einkommenssituation in der betroffenen Institution/dem betroffenen Bereich ist in dem betroffenen Wirtschaftszweig davon auszugehen, dass deutlich mehr Männer als Frauen beschäftigt sind. Dies bedeutet, dass für die Vergabe einer Leitungsposition oft mehr Männer als Frauen zur Verfügung stehen. Ob mit einer Veränderung dieser Situation gerechnet werden kann, lässt sich auch aus heutiger Sicht noch nicht abschätzen. In Bezug auf den Plan-Zustand betreffend die Beschäftigung und Einkommen in den (potenziell) begünstigten Institutionen/Bereichen für den Wirtschaftszweig F Bau wurden 774 Frauen und 15 758 Männer mit einem Durchschnittseinkommen von 16.724 € gegenüber 22.806 € dargestellt. Dies würde einer Relation – dem Verhältnis des Durchschnittseinkommens der Frauen im Vergleich zu dem der Männer in dem jeweiligen Wirtschaftsbereich – von 73 % entsprechen. Ob mit einer Veränderung dieser Situation gerechnet werden kann, lässt sich auch aus heutiger Sicht noch nicht abschätzen. Ob für den Beitrag der Leistungen zur Reduktion von bestehender Ungleichstellung von Frauen und Männern die staatlichen Leistungen Einfluss auf die bestehende Ungleichstellung von Frauen und Männern in dem Bereich haben, lässt sich auch aus heutiger Sicht noch nicht abschätzen. Unmittelbare Fördernehmer:innen dieser Leistung – Nutzer:innen der begünstigten Institutionen sowie mittelbare Leistungsempfänger:innen der Institution – sind außerhalb der österreichischen Hoheitsverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Zivil- und Unternehmensrechts, die die Bestimmungen des 3. Abschnitts des TKG betreffend Kommunikationsnetze und -dienste einhalten müssen. Nach dem Plan-Zustand handelt es sich dabei um ca. 26 Institutionen (Anm.: Telekommunikationsbetreiber:innen). Deren Ziel soll die wesentliche Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit infolge Ausweitung der geografischen NGA-Netzabdeckung sowie Steigerung der leitungsgebundenen beziehungsweise der drahtlosen Access-Qualität sein. Der aktuelle Ist-Zustand von Q4/2025 umfasst 22 Fördernehmer:innen. Diese Maßnahmen wiederum kommen den mittelbaren Nutzer:innen (jenem Bevölkerungsteil, der im geförderten Gebiet ansässig ist) zugute. Die Zusammensetzung bzw. mögliche Veränderungen des Männer- bzw. Frauenanteils lassen sich aus heutiger Sicht noch nicht abschätzen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Per initialem Ausgangszustand der WFA mit Q4/2020 liegt die NGA-Verfügbarkeit (größer-gleich 30 Mbit/s) bei 90 % der rund 3,9 Mio. Haushalte, die mit ultraschnellen Anschlüssen (größer-gleich 100 Mbit/s) bei 81 % der Haushalte und die von

Gigabit-fähigen Anschlüssen (größer-gleich 1000 Mbit/s) bei 45 % der Haushalte. Der Abstand Österreichs zu führenden Ländern in Europa wird deutlich, wenn man sich vor Augen hält, dass im Q2/2019 bereits 15 EU-Länder eine Gigabit-Netzabdeckung von mehr als der Hälfte der Haushalte und sieben von mehr als 80 % hatten.

Förderungen sollen Investitionen anregen und den Wettbewerb beleben, was entsprechend der „Breitbandstrategie 2020" zu einer nahezu flächendeckenden Verfügbarkeit mit ultraschnellen Breitband-Anschlüssen beitragen soll. Förderungen wenden sich in der Regel an Betreiber von Kommunikationsinfrastrukturen.

Das verfügbare Budget der gegenständlichen 6. Ausschreibung von BBA2020_Access erhöhte sich durch die Umschichtung sowie durch die Berücksichtigung neuer Mittel von intial 166 Mio. € auf insgesamt 184.135.143 € (Anm.: neue Mittel aus dem Konjunkturpaket im Gesamtausmaß von 162.745.099 € zuzüglich verfügbar gewordene Mittel aus den Ausführungsverträgen vorangegangener Ausschreibungen mit der Abwicklungsstelle von BBA2020 – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) – durch Umschichtung von in Summe 21.390.044 €).

Nach erfolgter Förderungsgewährung seitens der Frau Bundesministerin (FBM) im vormaligen Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) zum konkreten Vorschlag von der Abteilung III/4 Telekompolitik und IKT-Infrastruktur im BMWKMS (vormals IV/10 Abteilung Telekompolitik und IKT-Infrastruktur im vormaligen BMLRT) wurden die verbliebenen Projekte der Bundes-Reserveliste aus der initialen Förderungsgewährung vom 28.10.2020 (vier bereits durch die Förderungsgewährung vom Oktober 2020 teilweise geförderte Projekte sowie 63 neue Projekte aus insgesamt 312 Gemeinden) mit einem Förderbetrag von in Summe maximal 183.892.635 € und Projektkosten von 282.994.289 € zur Förderung gewährt. Als Restmittel der Umschichtung würden noch insgesamt 242.508 € frei bleiben (Differenz der Summe aller durch Umschichtung bzw. Neuallokation verfügbar gewordenen Mittel von 184.135.143 € zur nunmehrigen Gesamtsumme der Förderungsgewährung von 183.892.635 €).

Mit Ist-Zustand von Q4/2025 befinden sich 57 der 63 gewährten neuen Projekte sowie vier nachdotierte Ausbauvorhaben in Umsetzung (sieben geförderte Ausbauvorhaben wurden von den Förderungsnehmer:innen zurückgezogen). Deren Projektkosten betragen insgesamt 260.980.632 € und die der Förderung insgesamt 169.615.690 €, wovon rd. 22.400 Haushalte von Fiber-to-the-Premises (FTTP-) Verfügbarkeiten/-Anschlüssen profitieren. Etwaige Daten zur Nutzung der gefördert errichteten (FTTP-) Verfügbarkeiten/-Anschlüsse liegen frühestens mit dem für das Jahr 2027 geplanten ex-Post-Evaluierungsbericht BBA2020 vor.

Die initialen Mittel im Ausmaß von 166 Mio. € wurden per Q1/2026 verbraucht. Von dem Betrag der Umschichtung sowie Berücksichtigung neuer Mittel, welches das Gesamtvolumen auf insgesamt 184.135.143 € anheben, ergingen noch keine Zahlungen.

Die erwarteten Wirkungen sind zur Gänze eingetreten, da die Mittel des Konjunkturpakets für die Berücksichtigung aller Projekte der 6. Ausschreibung von BBA2020_Access (Nachdotierung) eingesetzt werden und rd. 22.400 Haushalte davon profitieren.

Die geförderten Ausbauvorhaben der 6. Ausschreibung von BBA2020_Access befinden sich aktuell noch bis Ende der Geltungsdauer per 31.12.2026 in Umsetzung. Infolge der Bestimmungen des für BBA2020_Access gegebenen Beschlusses der Europäischen Kommission unter SA.58261 werden Evaluierungen zu den konkreten Auswirkungen der Programme von BBA2020 in einem ex-Post-Evaluierungsbericht BBA2020 umfasst. Deren Erstellung von externen unabhängigen Evaluator:innen ist für das Jahr 2027 geplant und bildet die Basis der Durchführung der neuerlichen Evaluierung insbesondere derer der WFA-Wirkungsdimensionen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

SA.41175 – Broadband Austria 2020
competition-cases.ec.europa.eu/cases/SA.41175

Prolongation der Sonderrichtlinie BBA2020_Access
data.breitbandbuero.gv.at/BBA2020/BBA2020-SRL-A-Prolongation.pdf

Ausschreibungen des Förderungsinstruments BBA2020_Access
www.bmwkms.gv.at/themen/telekommunikation-post/breitband/breitbandfoerderung/breitbandaustria2020/access.html

Die Volkswirtschaftlichen Effekte der Telekommunikations- und Rundfunkbranche in Österreich
www.wko.at/oe/information-consulting/telekommunikations-rundfunkunternehmungen/volkswirtschaftliche-effekte-telekommunikation-rundfunk#:~:text=im%20Sektor%20unterstreicht.-,%E2%80%9C,mehr%20als%204%2C3%20Mrd.

SA.58261 – Broadband Austria 2020 Prolongation-AT
competition-cases.ec.europa.eu/cases/SA.58261

Evaluierung der Breitbandinitiative 2017/2018 (WIK/WIFO)
data.breitbandbuero.gv.at/Publikationen/WIK_WIFO_Evaluierung-der-Breitbandinitiative-2017-2018.pdf

Breitband in Österreich – Evaluierungsbericht 2024
data.breitbandbuero.gv.at/Publikationen/Breitband-Evaluierungsbericht-2024.pdf

Dritter Evaluierungsbericht zur Breitbandinitiative BBA 2020 des BMF
data.breitbandbuero.gv.at/Publikationen/WIK_WIFO_Dritter-Evaluierungsbericht-zur-Breitbandinitiative-BBA2020.pdf

Zwischenevaluierung der Initiative Breitband Austria 2030
data.breitbandbuero.gv.at/Publikationen/WIK-Consult_EcoAustria_Zwischenevaluierung-der-Initiative-Breitband-Austria-2030.pdf

Geförderter Ausbau BBA2020
data.breitbandbuero.gv.at/Publikationen/BBA2020-Gefoerderter-Ausbau_2025q3_20250930.csv

Evaluierung der Breitbandinitiative 2015/2016 (WIK/WIFO)
data.breitbandbuero.gv.at/Publikationen/WIK_WIFO_Evaluierung-der-Breitbandinitiative-2015-2016.pdf

Bündelung: „Kinder gesund bewegen 2.0 Schuljahr 2020/21“ gebündelt mit „Kinder gesund bewegen 2.0 Schuljahre 2021/22 bis 2023/24“

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-779/

Finanzjahr: 2020

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Zielsetzung ist im BSFG 2017 sowie in den Regierungsprogrammen „Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017–2022“ und „Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024“ verankert.

Gemäß § 1 Abs. 1 BSFG 2017 vermittelt Sport von der gesundheits- bis zur spitzensportbestimmten Ausübung wichtige Werte des gesellschaftlichen Miteinanders und Zusammenlebens wie Toleranz, Fairness und Respekt gegenüber anderen, führt Menschen unterschiedlicher Kulturen und sozialer Hintergründe zusammen, verbindet Generationen, fördert Gesundheit, Gemeinsamkeit, Integration, Kommunikation, Solidarität und Begeisterung für eine gemeinsame Sache, überwindet politische Grenzen und baut Vorurteile ab und leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeits- und Identitätsfindung der einzelnen Menschen, insbesondere jener mit Behinderung. Sport motiviert insbesondere junge Menschen und jene, die noch keinen Sport betreiben, durch die Vorbildfunktion der Sportler:innen diese positiven Werte und Verhaltensweisen zu übernehmen. Ziel der Bundes-Sportförderung ist gemäß § 2 Abs. 1 BSFG 2017 das Heranführen von mehr Menschen zu Bewegung und Sport zur Stärkung der Gesundheit.

Gemäß dem Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017–2022“ soll Sport und Bewegung als Grundlage für eine gesunde Lebensführung gestärkt werden sowie junge Menschen für Sport und Bewegung begeistert werden. In diesem Zusammenhang wird explizit der Ausbau des Programms „Kinder gesund bewegen“ genannt.

Gemäß dem Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024“ sind Bewegung und Sport ein wesentlicher Bestandteil des Alltags der Menschen in Österreich. Die Bundesregierung unterstützt den Sport daher in seiner ganzen Breite angefangen vom Erlernen der körperlichen Grundkompetenzen im Kinderturnen. Die Bundesregierung sieht das Engagement für den Sport als wichtige Investition in eine positive Entwicklung unserer Gesellschaft. Zudem ist Sport auch Lebensschule für Jung und Alt. Ausdrücklich wird auch die Forcierung von Bewegungsangeboten integriert in den Alltag in Kindergärten angesprochen.

Darüber hinaus leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Umsetzung des Unterziels 3.4 – „Bis 2030 die Frühsterblichkeit aufgrund von nicht übertragbaren Krankheiten durch Prävention und Behandlung um ein Drittel senken und die psychische Gesundheit und das Wohlergehen fördern“ – der Sustainable Development Goals (SDG).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMKÖS-UG 17-W4:
Sport und Bewegung als Grundlage für eine gesunde Lebensführung in allen Altersgruppen stärken

2020-BMSGPK-UG 24-W3:
Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder).

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2020-BMSGPK-GB24.03-M2:
Umsetzung der Empfehlungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie (KiJuGeS) sowie des Gesundheitsziels 6.

Problemdefinition

Die Erhebungen der Statistik Austria haben ergeben, dass nur rund 1/3 der Männer und 1/4 der Frauen in Österreich regelmäßig gesundheitsfördernde Bewegung betreiben. Gesundheitsfördernde Bewegung im Sinne einer Prävention ist aber Voraussetzung für ein gesundes Altern. Um die angegebenen Werte zu erhöhen ist es notwendig entsprechende Maßnahmen zu setzen. Ein Zugang ist, den Menschen schon in jungen Jahren zu vermitteln, dass Bewegung für das gesamte weitere Leben förderlich ist, damit diese ein Leben lang betrieben wird und so entsprechenden Einfluss auf die Systeme nimmt. Da Kinder im Kindergarten- und Volksschulalter als besonders lernfähig gelten, soll genau hier mit dieser Maßnahme angesetzt werden. Dies wurde bereits vor Jahren erkannt und im Jahre 2009 eine entsprechende Initiative – seinerzeit unter dem Namen „Kinder gesund bewegen" ins Leben gerufen. Nach Inkrafttreten des BSFG 2013 wurde diese Maßnahme im Wege des Bundes-Sportförderungsfonds durch die Sport-Dachverbände weiter geführt.

Zur Verstärkung und zum Ausbau der Maßnahme stellte der Bundesminister für Landesverteidigung und für die Jahre 2015 bis 2019 jährlich zusätzliche Mittel aus dem Sportbudget in Höhe von 5 Mio. €, insgesamt jedoch höchstens 20 Mio. € dem Bundes-Sportförderungsfonds gemäß § 31 Abs. 1 Ziffer 2 BSFG 2013 zur Abwicklung der Gesamtinitiative zur Verfügung. Die Umsetzung der Maßnahme zu dieser Initiative erfolgte gemäß § 15 Abs. 2 Ziffer 5 BSFG 2013.

Der durch das BSFG 2013 eingerichtete Bundes-Sportförderungsfonds wurde mit Wirksamkeit vom 1.1.2018 gemäß § 28 BSFG 2017 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma „Bundes-Sport GmbH" umgewandelt.

Im Jahr 2018 wurde der Vertrag mit der Bundes-Sport GmbH adaptiert und durch das Projekt „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit" erweitert.

Im Sinne einer Optimierung wurden die Projekte „Kinder gesund bewegen" und „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit" ab dem Schuljahr 2019/20 zum Programm „Kinder gesund bewegen 2.0" zusammengeführt und ein Vertrag für das Schuljahr 2019/20 abgeschlossen.

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport stellte der Bundes-Sport GmbH die Mittel für die Abwicklung dieser Maßnahme gemäß § 5 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Z 2 des BSFG 2017 zur Verfügung. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgte gemäß § 14 Abs. 1 Z 7 i. V. m. Z 14 des BSFG 2017.

Nunmehr soll das Programm „Kinder gesund bewegen 2.0" fortgeführt werden. Dabei wird angestrebt, zusätzliche kooperierende Bildungseinrichtungen – vorzugsweise Volksschulen –, die im Jahr 2020/21 nicht im Rahmen des Programms betreut wurden, im Sinne der weiteren flächendeckenden Ausweitung des Programms zu betreuen. Zur Realisierung dieses Vorhabens wird ein entsprechender Vertrag mit der Bundes-Sport GmbH abgeschlossen. Im Sinne der Planungssicherheit für alle „Kinder gesund bewegen 2.0"-Partner soll dieser Vertrag für die Schuljahre 2021/22 bis 2023/24 abgeschlossen werden.

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport stellt der Bundes-Sport GmbH die Mittel für die Abwicklung dieser Maßnahme gemäß § 5 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Z 2 des BSFG 2017 zur Verfügung. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 Z 7 i. V. m. Z 14 des BSFG 2017.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der sportlich aktiven Kinder und Jugendlichen

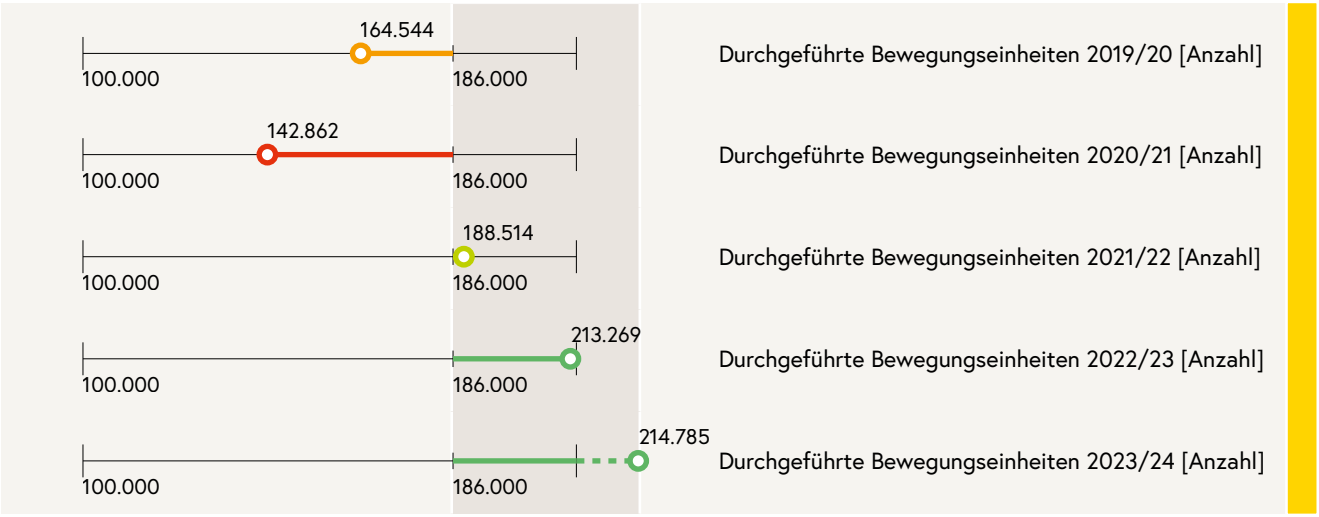

Maßnahmen

1. Vertragsabschluss mit der Bundes-Sport GmbH für das Schuljahr 2020/21	Beitrag zu Ziel 1
2. Vertragsabschluss mit der Bundes-Sport GmbH für die Schuljahre 2021/22 bis 2023/24	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**3.536**	**9.415**	**8.000**	**8.000**	**2.449**	**31.400**
Aufwendungen gesamt Plan	3.536	8.000	8.000	8.000	3.864	31.400
Nettoergebnis Ist	**-3.536**	**-9.415**	**-8.000**	**-8.000**	**-2.449**	**-31.400**
Nettoergebnis Plan	-3.536	-8.000	-8.000	-8.000	-3.864	-31.400

Erläuterungen

Die in den Jahren 2020 bis 2024 dargestellten Ist-Werte in der Höhe von insgesamt 31,4 Mio. € ergeben sich aus den in diesen Jahren an die Bundes-Sport GmbH insgesamt geleisteten Transferaufwendungen für die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Abwicklung von „Kinder gesund bewegen 2.0“.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Der aktive, durch körperliche Aktivität, Bewegung, Spiel und Sport geprägte Alltag bildet eine wichtige Grundlage für die motorische, neuronale, sozial-emotive und kognitive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Körperliche Aktivität hat nachweislich einen signifikanten Einfluss auf ein gesundes und aktives Leben in späteren Lebensabschnitten. Im Rahmen von „Kinder gesund bewegen 2.0“ konnten im Schuljahr 2019/20 126.567 Kinder (28.643 Kindergartenkinder und 97.924 Volksschulkinder) erreicht werden. Im Rahmen von „Kinder gesund bewegen 2.0“ konnten im Schuljahr 2020/21 106.222 Kinder (19.695 Kindergartenkinder und 86.527 Volksschulkinder) erreicht werden. Im Rahmen von „Kinder gesund bewegen 2.0“ konnten im Schuljahr 2021/22 148.689 Kinder (26.711 Kindergartenkinder und 121.978 Volksschulkinder) erreicht werden. Im Rahmen von „Kinder gesund bewegen 2.0“ konnten im Schuljahr 2022/23 171.070 Kinder (32.410 Kindergartenkinder und 138.660 Volksschulkinder) erreicht werden. Im Rahmen von „Kinder gesund bewegen 2.0“ konnten im Schuljahr 2023/24 178.499 Kinder (32.703 Kindergartenkinder und 145.796 Volksschulkinder) erreicht werden. Sohin konnte der bei der Planung des gegenständlichen Vorhabens abgeschätzte Wert von jährlich rund 117.000 erreichten Kindern und Jugendlichen in vier von fünf Schuljahren übertroffen werden. Im Schuljahr 2019/20 wurden 164.544 bewegungsfördernde Einheiten umgesetzt. Im Schuljahr 2020/21 wurden 142.862 bewegungsfördernde Einheiten umgesetzt. Im Schuljahr 2021/22 wurden 188.514 bewegungsfördernde Einheiten umgesetzt. Im Schuljahr 2022/23 wurden 213.269 bewegungsfördernde Einheiten umgesetzt. Im Schuljahr 2023/24 wurden 214.785 bewegungsfördernde Einheiten umgesetzt. Die im Rahmen von „Kinder gesund bewegen 2.0“ umgesetzten bewegungsfördernden Einheiten lassen sich quantitativ in „Kinderbewegungsstunden“ ausdrücken. Eine „Kinderbewegungsstunde“ ist dabei das Maß für die Teilnahme eines Kindes an einer Bewegungsintervention von 45- bis 60-minütiger Dauer. Im Schuljahr 2019/20 wurden 2.048.185 Kinderbewegungsstunden (412.056 in Kindergärten und 1.636.129 in Volksschulen) realisiert. Im Schuljahr 2020/21 wurden 1.381.622 Kinderbewegungsstunden (153.533 in Kindergärten und 1.228.089 in Volksschulen) realisiert. Im Schuljahr 2021/22 wurden 3.155.037 Kinderbewegungsstunden (448.503 in Kindergärten und 2.706.534 in Volksschulen) realisiert. Im Schuljahr 2022/23 wurden 3.776.661 Kinderbewegungsstunden (633.602 in Kindergärten und 3.143.059 in Volksschulen) realisiert. Im Schuljahr 2023/24 wurden 3.800.031 Kinderbewegungsstunden (636.733 in Kindergärten und 3.163.298 in Volksschulen) realisiert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

„Kinder gesund bewegen 2.0“ ist ein bundesweites Programm zur Bewegungsförderung für Kinder. Das Programm will entsprechend dem sportpolitischen Auftrag mehr Bewegung und Sport in den Alltag von Kindergarten- und Volksschulkindern bringen. Die Umsetzung wird durch die Sport-Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und SPORTUNION sichergestellt, denen bundesweit 14.000 Sportvereine angehören. Die Aktivitäten werden durch die Fit Sport Austria (FSA), der gemeinnützigen GmbH der Sport-Dachverbände koordiniert.

Zielgruppe sind Kinder im Alter von 2 bis 10 Jahren in den Lebenswelten Kindergarten, Volksschule und Sportverein. Im Mittelpunkt steht dabei das Ziel, Kindern Bewegung und Sport in vielfältiger, spaß- und freudbetonter Art und Weise anzubieten, um sie zu lebenslanger körperlicher Aktivität zu motivieren. Alle Bewegungsangebote werden in Form von polysportiven Bewegungseinheiten durchgeführt.

Es konnte festgestellt werden, dass die Sensibilisierung, Motivierung und Vernetzung wichtiger Akteure im Bereich der Bewegungsförderung von Kindern langfristig gesehen die größte Wirkung auf das Bewegungsverhalten von Kindern verspricht. Die Vernetzung von Kindergärten, Volksschulen und Sportorganisationen erfolgt dabei vor allem im Rahmen einer gemeinsamen Umsetzung von bewegungsfördernden Einheiten in den Bildungseinrichtungen.

Zwischen den Schuljahren 2019/20 und 2023/24 wurden 923.974 bewegungsfördernde Einheiten umgesetzt und damit 14.161.536 Kinderbewegungsstunden realisiert. In diesem Zeitraum konnten 731.047 Kinder erreicht werden. Bei der Planung wurde davon ausgegangen jährlich rund 117.000 Kinder und Jugendliche erreichen zu können.

Die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Beschränkungen haben die Schuljahre 2019/20 und 2020/2021 maßgeblich bestimmt. Eine verlässliche Maßnahmenplanung war aufgrund der unsicheren und sich kurzfristig und lokal immer wieder verändernden Bedingungen nicht möglich. Trotz der Umsetzung von alternativen Szenarien zur Durchführung von bewegungsförderlichen Einheiten konnten die definierten Zielzustände nicht erreicht werden.

Nach diesen zwei Schuljahren mit erheblichen COVID-19-bedingten Einschränkungen konnte „Kinder gesund bewegen 2.0" ab der zweiten Hälfte des Schuljahres 2021/2022 wieder unter weitgehend „normalen" Bedingungen durchgeführt werden: Im ersten Halbjahr des Schuljahres 2021/22 war der Zugang externer Personen – und somit auch den Übungsleiter:innen – zu Kindergärten und Schulen noch nicht überall möglich. Ab 28.2.2022 wurden die bundesweiten Zutrittsbeschränkungen in den Volksschulen dann aufgehoben. Der Zutritt zu den Kindergärten war noch teilweise länger eingeschränkt, da es den Kindergärten im Einzelnen oftmalig überlassen wurde die vorherrschende COVID-19-Situation zu bestimmten Zeitpunkten einzuschätzen und diese Bildungseinrichtungen das Programm aus nachvollziehbaren Sicherheitsgründen anlassbezogen für einen temporären Zeitraum stoppten. Trotz der verbliebenen Einschränkungen konnte der für das Jahr 2022 definierte Zielzustand zur Gänze erreicht werden.

Ab dem Schuljahr 2022/23 konnte „Kinder gesund bewegen 2.0" wieder unter „normalen" Bedingungen durchgeführt werden. In Anbetracht der im Programm „Kinder gesund bewegen 2.0" verfügbaren Mittel konnten die definierten Zielzustände für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 überplanmäßig erreicht werden.

Im Schuljahr 2024/25 wurde „Kinder gesund bewegen 2.0" in das Programm „Tägliche Bewegungseinheit" (TBE) integriert.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

„Kinder gesund bewegen" bzw. „Kinder gesund bewegen 2.0" lief von 2009 bis 2024 und war die bislang größte Bewegungsinitiative in Österreichs Kindergärten und Volksschulen. Seine Fortsetzung findet das Programm seit dem Schuljahr 2024/25 im Programm „Tägliche Bewegungseinheit".

In diesen 15 Jahren hat das Programm in zahlreichen Bildungseinrichtungen dazu beigetragen den Themen Bewegung, Sport und Gesundheit einen höheren Stellenwert zu verschaffen und das Thema Bewegung im Kindergarten bzw. Schulalltag zu verankern.

Nach den Lernerfahrungen von „Kinder gesund bewegen 2.0" für die „Tägliche Bewegungseinheit" gefragt, nennen einige Bildungseinrichtungen in einer Befragung im Schuljahr 2023/24 die Auswahl der Bewegungscoaches als einen Aspekt, dem (wieder) mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Etwas häufiger wird auch darauf hingewiesen, dass die Bewegungscoaches besser auf die Arbeit mit jüngeren Kindern vorbereitet werden müssten, um ein Bewegungsangebot für alle Kinder machen zu können.

Anlässlich des 15-jährigen Bestehens des Programms „Kinder gesund bewegen 2.0" wurden auch die Sportvereine im Schuljahr 2023/24 gebeten, das Programm im Rückblick in Form einer zusammenfassenden Schulnote zu bewerten und den Einfluss auf die Vereinsentwicklung näher zu beschreiben. 85 % der befragten Sportvereine bewerten das Programm rückblickend mit „Sehr gut" (45 %) oder „Gut" (40 %). Insgesamt ergibt sich eine durchschnittliche Bewertung von 1,7.

Die Ergebnisse der Vereinsbefragung zeigen außerdem, dass die Sportvereine in der „Täglichen Bewegungseinheit" eine Chance zur Intensivierung ihrer Zusammenarbeit mit den Bildungseinrichtungen sehen. Als Konkurrenz für die eigenen Vereinsangebote wird die „Tägliche Bewegungseinheit" nur von einem kleineren Teil der Sportvereine wahrgenommen. Die Mehrheit der Vereine stimmt dieser Einschätzung (eher) nicht zu. Vereine, die eine potentielle Konkurrenzsituation sehen, begründen dies u. a. damit, dass die Bezahlung der Bewegungscoaches dazu führen kann, dass bislang ehrenamtlich tätige Übungsleiter:innen auch eine Bezahlung erwarten oder nur noch für bezahlte Aktivitäten verfügbar sind. Außerdem sehen einzelne Vereine das Problem, dass mehr Bewegungsangebot im Setting Schule dazu führt, dass die Turnhallen den Sportvereinen noch später zur Verfügung stehen oder ein Teil der Eltern die Kinder nicht mehr in den Sportverein schickt.

Weiterführende Informationen

Website „Tägliche Bewegungseinheit"
www.bewegungseinheit.gv.at

Website „Kinder gesund bewegen"
www.kindergesundbewegen.at

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

UG 32 – Kunst und Kultur

Europäische Kulturhauptstadt Bad Ischl – Salzkammergut 2024

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-784/

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Europäische Kulturhauptstadt war ein zentrales kulturpolitisches Projekt der letzten Jahre. Demzufolge wurde das Vorhaben in sämtlichen relevanten strategischen Dokumenten berücksichtigt.

1. Im Regierungsprogramm 2020–2024 ist die „Unterstützung bei der erfolgreichen Ausrichtung der Europäischen Kulturhauptstadt 2024“ im Kapitel zu Kunst & Kultur verankert. Neben der expliziten Erwähnung der Kulturhauptstadt trug das Projekt außerdem zu weiteren Zielen wie der Stärkung der regionalen Kunst- und Kulturszene im ländlichen Raum bei. Im Zentrum standen dabei Themen wie etwa Ökologie, Erinnerungskultur und Baukultur. (Vgl. Bundesregierung (2020), Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024, Wien: Bundesregierung, S. 47.)
2. Bundesfinanzgesetze 2020–2025: Verankerung der „Vorbereitung“ bzw. „Ausrichtung der Europäischen Kulturhauptstadt 2024“, beitragend zum Wirkungsziel 2: „Absicherung des kulturellen Erbes und der staatlichen Kultureinrichtungen und Gewährleistung eines breiten Zugangs der Öffentlichkeit zu Kunst- und Kulturgütern“
3. Im Juni 2024 hat das Kunst- und Kulturministerium die „Kulturpolitischen Leitlinien des Bundes“ veröffentlicht. Sie sind das Ergebnis eines breit angelegten Strategieprozesses, der vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2024 gemeinsam mit der Kulturbranche durchgeführt wurde. Im Handlungsfeld Internationalisierung wurde die Europäische Kulturhauptstadt als wichtiges Instrument zur Umsetzung von Audience Development und Förderung der kulturellen Vielfalt verankert (Maßnahme 2: Vielfalt und Offenheit fördern, Maßnahme 8: Kunst und Kultur möglichst vielen Menschen zugänglich machen, Maßnahme 9: Neues Publikum ansprechen). (Vgl. Kulturpolitische Leitlinien)
4. Im EU-Arbeitsplan für Kultur 2023–2026 (Entschließung des Rates zum Arbeitsplan für Kultur 2023–2026) ist die Europäische Kulturhauptstadt ein wichtiges strategisches Instrument zur Stärkung der Kultur- und Kreativbranche, Förderung der kulturellen Teilhabe sowie zur Stärkung der Außenbeziehungen der EU.
5. Im EU-Förderprogramm „Kreatives Europa 2021–2027“ ist die Aktion „Kulturhauptstädte Europas“ als Maßnahme angeführt, um die kulturelle Vielfalt und das kulturelle Erbe Europas sichtbar und greifbar zu machen und den interkulturellen Dialog zu stimulieren. Damit wird auch die finanzielle Unterstützung der Kulturhauptstädte durch die EU sichergestellt.
6. Die Kulturhauptstadt Bad Ischl Salzkammergut 2024 hat maßgeblich zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen beigetragen, unter anderem zu SDG 11 („Nachhaltige Städte und Gemeinden“) mit dem Schwerpunkt Baukultur. Es wurden Beiträge zu SDG 11.4 („Die Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrung des Weltkultur und -naturerbes verstärken“) und zu SDG 11.a („Durch eine verstärkte nationale und regionale Entwicklungsplanung positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Verbindungen zwischen städtischen, stadtnahen und ländlichen Gebieten unterstützen“). Ebenso zu SDG 16 („Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“) mit dem Schwerpunkt auf die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit der Region, Demokratie und Partizipation wurde ein Beitrag geleistet.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2021-BMKÖS-UG 32-W2:
Absicherung des kulturellen Erbes und der staatlichen Kultureinrichtungen und Gewährleistung eines breiten Zugangs der Öffentlichkeit zu Kunst- und Kulturgütern

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2021-BMKÖS-GB32.01-M5:
Umsetzung der Europäischen Kulturhauptstadt 2024

Problemdefinition

Die Republik Österreich hat „Bad Ischl – Salzkammergut 2024“, den Empfehlungen der europäischen Jury folgend, mit Schreiben vom 20.12.2019 an die Europäischen Institutionen zur Europäischen Kulturhauptstadt 2024 in Österreich ernannt. Die Bekanntmachung durch die Europäische Kommission erfolgte am 21.2.2020 im Amtsblatt der Europäischen Union (2020/C 58/02ABl. Nr. C 58/02). „Bad Ischl – Salzkammergut 2024“, an der insgesamt 23 Gemeinden und die beiden Bundesländer Oberösterreich und Steiermark beteiligt sind, ist damit die dritte Europäische Kulturhauptstadt in Österreich nach Graz (2003) und Linz (2009) und wird sich den Titel mit Tartu (Estland) und Bodø (Norwegen) teilen.

Entsprechend dem Beschluss Nr. 445/2014/EUG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3.5.2014 „zur Errichtung einer Aktion der Europäischen Union für die Kulturhauptstädte Europas im Zeitraum 2020 bis 2033“ ist eine Steuerungs- und Durchführungsstruktur erforderlich. Deswegen wurde die gemeinnützige Betriebsgesellschaft „Kulturhauptstadt Bad Ischl – Salzkammergut 2024 GmbH, FN 538144p“ gegründet. Ihre Aufgabe besteht darin, das Gesamtprojekt „Bad Ischl Salzkammergut Europäische Kulturhauptstadt 2024“ vorzubereiten, durchzuführen und zu evaluieren. Dazu zählt auch die Förderung von Vorhaben, die das Projekt „Europäische Kulturhauptstadt 2024“ in Österreich zum Inhalt haben. Damit fördert die Betriebsgesellschaft Kunst, Kultur und Umweltschutz und trägt zur Völkerverständigung bei. Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Betriebsgesellschaft wurde im Jahr 2020 gegründet und ist bis 31.12.2025 befristet. Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ist mit zwei Vertreter:innen im 14-köpfigen Aufsichtsrat vertreten.

Seitens der Betriebsgesellschaft wird ein Budget von gesamt 30 Mio. € für die Durchführung des Projekts „Europäische Kulturhauptstadt Bad Ischl – Salzkammergut 2024“ angestrebt. Gemäß Finanzierungsplan der Betriebsgesellschaft soll die Finanzierung im Wesentlichen durch Bund, Länder, Gemeinden und EU-Mittel aufgebracht werden. Am 30.9.2020 hat die Bundesregierung einen Finanzierungsbeschluss in Höhe von 10 Mio. € gefasst (Beschlussprotokoll Nr. 32 über die Sitzung des Ministerrates am 30.9.2020), womit der Anteil des Bundes prozentuell der Beteiligung des Bundes an den vergangenen Europäischen Kulturhauptstädten Linz 2003 und Graz 2009 entspricht (jeweils rund 33 %).

Ziele

Ziel 1: Betrieb der „Kulturhauptstadt Bad Ischl – Salzkammergut 2024 GmbH“

Meilenstein Sicherstellung eines reibungslosen Betriebs der Betriebsgesellschaft: **überplanmäßig erreicht**

Ziel 2: Umsetzung des künstlerisch-kulturellen Programms

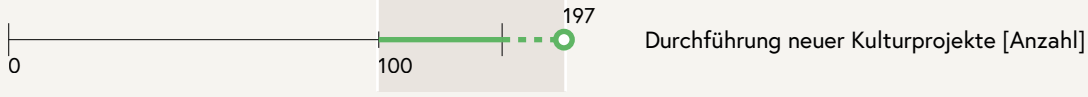

Durchführung neuer Kulturprojekte [Anzahl]

Meilenstein Auszahlung des Melina-Mercouri-Preises durch Jury der Europäischen Kommission: **zur Gänze erreicht**

Programmvolumen [Mio. EUR]

Ziel 3: Stärkung der ländlichen Entwicklung mit Mitteln von Kunst und Kultur

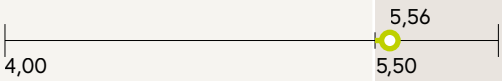

Mio. Nächtigungen im Jahr 2024 [Nächtigungen]

Meilenstein Auszahlung des Melina-Mercouri-Preises durch Jury der Europäischen Kommission: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Auszahlung der Bundesfördermittel und begleitendes Controlling	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
2. Förderkontrolle	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt Ist	**1.000**	**2.000**	**2.950**	**4.410**	**290**	**10.650**
Aufwendungen gesamt Plan	1.000	2.000	2.500	4.000	500	10.000
Nettoergebnis Ist	**-1.000**	**-2.000**	**-2.950**	**-4.410**	**-290**	**-10.650**
Nettoergebnis Plan	-1.000	-2.000	-2.500	-4.000	-500	-10.000

Erläuterungen

Die Aufwendungen für den Bund entstanden entsprechend den im Förderungsvertrag (inkl. Zusatzverträge) vorgesehenen Auszahlungen. Damit wurde die planmäßige Umsetzung des künstlerisch-kulturellen Programms vollinhaltlich ermöglicht. Die sachgerechte Verwendung der Fördermittel wurde durch den Controllingbeirat begleitet und geprüft.

Im Jahr 2023 wurden mittels eines Vertragszusatzes die Fördermittel um 800.000 € erhöht, um die Auswirkungen der inflationsbedingten Preissteigerungen abzufedern. Die Rate wurde daher auf 2,950 Mio. € erhöht. Die Erhöhung basierte auf einer zwischen dem Bund und den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark als Fördergeber vereinbarten Indexanpassung der öffentlichen Finanzierung in Höhe von 8 %.

Im Jahr 2024 wurden mittels eines zweiten Vertragszusatzes weitere 100.000 € für die Finanzierung des gestiegenen Arbeitsvolumens für Marketing und PR zur Verfügung gestellt. Da die Erhöhung in Summe mit 900.000 € weniger als 10 % des Gesamtvolumens betrug, war – in Abstimmung mit dem BMF – keine erneute Einvernehmensherstellung erforderlich.

Insgesamt entstanden Aufwendungen iHv. 10,650 Mio. €.

2021: 1,0 Mio. €
2022: 2,0 Mio. €
2023: 2,950 Mio. €
2024: 4,410 Mio. €
2025: 0,290 Mio. €

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Wie bereits bei den finanziellen Auswirkungen näher erläutert, wurden in den Jahren 2023 und 2024 Zusatzverträge abgeschlossen, die eine Erhöhung der Fördermittel auf bis zu 10,9 Mio. € ermöglichten.

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Geschäftsführung der „Kulturhauptstadt GmbH" oblag zwei Frauen (Manuela Reichert als kaufmännische Geschäftsführerin, Elisabeth Schweeger als künstlerische Geschäftsführerin). Das 40-köpfige Team der Kulturhauptstadt bestand im Titeljahr aus rund ¾ Frauen und rund ¼ Männern. Das Programm der Kulturhauptstadt richtete sich an alle Geschlechter gleichermaßen. Ein Schwerpunkt des Programms lag auf starken Frauenstimmen (u. a. Ceija Stojka, Chiharu Shiota, Xenia Hausner, Elfi Semotan, Eva Schlegel, Alma Rosé, Maruša Sagadin, Selma Selman), auf feministischen Kunstprojekten (u. a. Frauen- und Mädchenfußball im Salzkammergut, Eine Frau, die weiß, was sie will!, Frauen im Widerstand, Ungeahnte Kräfte, Mein Kleiderkasten) sowie auf der Verhandlung von traditionellen Geschlechterrollen (u. a. SOLANGE #29, Salzkammerqueer, SalzkammerPride). Im Rahmen einiger Projekte arbeitete die Kulturhauptstadt mit Bildungseinrichtungen im Salzkammergut zusammen und konnte so wertvolle Möglichkeiten für Auszubildende entwickeln. Der durchschlagende Erfolg des „Wirtshauslabors Salzkammergut 2024" führte zu einer deutlichen Steigerung der Anmeldungen in der Tourismusschule in Bad Ischl. Das Projekt SCALA (Salzkammergut Craft Art Lab) ermöglichte unter anderem Kooperationen zwischen dem Hand. Werk.Haus Salzkammergut in Bad Goisern, Schüler:innen der Modeschule Ebensee, weiteren Schulen und internationalen Künstler:innen. Zudem konnte vor allem im Tourismusbereich eine Steigerung an Beschäftigten verzeichnet werden: Laut Beschäftigtenstatistik der Österreichischen Gesundheitskasse konnte die Tourismusbranche im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr einen Beschäftigungszuwachs von rund 200 Beschäftigten verzeichnen. Der 14-köpfige Aufsichtsrat der GmbH bestand aus zwölf Männern und zwei Frauen, seitens BMWKMS wurden eine Frau und ein Mann in den Aufsichtsrat entsandt. Im vierköpfigen Controllingbeirat waren zwei Frauen und zwei Männer vertreten, seitens BMWKMS wurden eine Frau und ein Mann in den Controllingbeirat entsandt.

Unternehmen

314 Kulturprojekte wurden im Zuge der „Kulturhauptstadt Europas Bad Ischl – Salzkammergut 2024" realisiert. Das Gesamtprojekt wurde von rund 2.800 Projektbeteiligten und Künstler:innen aus der Region und 73 Ländern getragen. Die Kulturhauptstadt war und ist bis heute intensiv im internationalen Netzwerk der Europäischen Kulturhauptstädte eingebunden, besonders hervorzuheben sind die internationalen Kooperationsprojekte mit den Schwester-Kulturhauptstädten Bodø 2024 und Tartu 2024. Weiters entstanden zahlreiche Kontakte zwischen lokalen und internationalen Künstler:innen, die teilweise auch weiter bestehen. Mit Ende des Kulturhauptstadtjahres nahm die Nachfolgeorganisation „Aufbruch, Salzkammergut!" ihre Arbeit auf. Ihre Aufgabe ist es, die aufgebauten Kontakte, Netzwerke und das wertvolle Wissen in der Region zu erhalten und mit den Mitteln von Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft die Regionalentwicklung voranzutreiben.

Umwelt

Ein großer Bestandteil des programmatischen Konzepts der Kulturhauptstadt war die Beschäftigung mit dem Thema Nachhaltigkeit, das vor allem in den Programmlinien „SHARING SALZKAMMERGUT – Die Kunst des Reisens" und „GLOBALOKAL – Building the New" verhandelt wurde. Einerseits wurde Nachhaltigkeit in einer Vielzahl an Projekten thematisiert, andererseits setzte sich die Kulturhauptstadt auch als Veranstalter zum Ziel, nachhaltig mit Ressourcen umzugehen und Projektträger:innen sowie das Publikum für das Thema Ökologie zu sensibilisieren. Außerdem setzte das Programm durch Veranstaltungshöhepunkte in der Nebensaison, die Nutzung von Leerständen anstelle von Neubauten sowie Projekte an weniger frequentierten Orten Impulse für nachhaltigen Tourismus in der Region. Der Erfolg der Bemühungen zeigt sich unter anderem darin, dass die Tourismusregion Ausseerland Salzkammergut im Oktober 2025 das Umweltzeichen als Nachhaltige Tourismusdestination erhielt. In Projekten wurde Nachhaltigkeit in Bezug auf Ökologie, Landwirtschaft und Klimawandel (u. a. sudhaus. Kunst mit Salz & Wasser, The Big Green Project, GREEN, Open Water Dialogues, Acta Liquida, Microfarmers Conference), Tourismus (u. a. Art Your Village, Großer Welt-

Raum-Weg, Regional_Express, Über Tourismus) und Baukultur (u. a. interventa Hallstatt 2024, Lust auf Baukultur, Simple Smart Buildings) intensiv bearbeitet. Die Kulturhauptstadt wurde als Klimabündnis-Betrieb von Klimabündnis Österreich begleitet, veranstaltete Workshops zum Thema Green Events (u. a. im Rahmen von „Der Baukasten Kultur. Workshop zur Kulturarbeit"). Die Eröffnung vom 20. bis 21.1.2024 wurde als Green Event mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet.

Kinder und Jugend

Kinder und Jugend waren eine explizite Zielgruppe der Kulturhauptstadt. Unter der Programmlinie Kultur im Fluss waren Projekte vereint, die das kulturelle Angebot für Kinder und Jugend im ländlichen Raum erweiterten (u. a. New Salt Festival, SALTICE), das Interesse am eigenen künstlerisch-kulturellen Ausdruck weckten (u. a. Hands ON! Salzkammergut, Da kloane Prinz – Reloaded, C'est Beau, URLICHT PRIMAL LIGHT) und die kulturelle Bildung stärkten (z. B.: SKUL (Schule Kultur Lernen)). Das Projekt „Next Generation You" bot jungen Menschen die Möglichkeit, unter Begleitung eigenständige Projekte zu entwerfen und umzusetzen. Während des Titeljahres wurden über 70 Projekte in der gesamten Region umgesetzt, die sich mit Themen wie Recycling, Mobbing, Klubkultur, Queerness, Sport, Mode, Antidiskriminierung, Migration, Feminismus, Kunsthandwerk sowie Politik beschäftigten.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Der „Kulturhauptstadt Europas Bad Ischl – Salzkammergut 2024" ist ein großer künstlerischer, medialer und ökonomischer Erfolg gelungen. Sie hat bewiesen, welch enormes Potenzial im ländlichen Raum vorhanden ist und welch zukunftsweisende Ideen und Lösungen mit den Mitteln von Kunst und Kultur entwickelt werden können. Die Projekte von „Bad Ischl – Salzkammergut 2024" machten die kulturelle Vielfalt greifbar und stärkten die Werte der Europäischen Union – Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Menschenrechte.

Es wurden insgesamt 314 Projekte von hoher Qualität umgesetzt; zeitgenössisches Kunstschaffen wurde genauso erlebbar gemacht wie der wertschätzende Umgang mit dem Erbe und den Traditionen. Das niederschwellige Angebot war für ein breites, regionales wie auch internationales Publikum attraktiv, wovon auch die sehr guten Auslastungszahlen von rund 800.000 Besucher:innen zeugen. An den Projekten waren 2.800 Künstler:innen, Wissenschafter:innen und Expert:innen aus 73 Ländern beteiligt. Der Werbewert der medialen Berichterstattung wurde mit rd. 121 Mio. € berechnet. Auch wirtschaftlich reüssierte die Kulturhauptstadt: In Bad Ischl wurde im Jahr 2024 ein Nächtigungsplus von 16,3 % und ein Plus an Tagesgästen von 17,5 % gegenüber dem Vorjahr verzeichnet. Im gesamten Salzkammergut sind die Nächtigungszahlen um 3,7 % gestiegen. In der Tourismusbranche entstanden 200 neue Arbeitsplätze, obwohl in vergleichbaren Regionen in Oberösterreich der Trend rückläufig war. Die Kulturhauptstadt war auch Impulsgeberin für kulturelle Infrastrukturprojekte in der Region. So wurde das seit längerer Zeit leerstehende Lehártheater in Bad Ischl schon im Titeljahr für Veranstaltungen wie das New Salt Festival oder das Europäische Theaterfestival genutzt und befindet sich nun in einem Renovierungsprozess, um das Theater dem Publikum in Zukunft wieder zugänglich zu machen.

Die vom NPO-Institut der Wirtschaftsuniversität Wien erstellte „Social Return on Investment" Studie wurde im Jänner 2026 veröffentlicht. Sie identifizierte, quantifizierte und monetarisierte die ökonomischen und sozialen Wirkungen der Kulturhauptstadt. Die monetarisierten Wirkungen wurden den getätigten Investitionen gegenübergestellt, woraus sich ein gesellschaftlicher Mehrwert in Höhe von 4,28 € pro investierten Euro in „Bad Ischl – Salzkammergut 2024" errechnen ließ. In Summe lassen sich die Wirkungen auf einen Wert von 130 Mio. € beziffern.

„Bad Ischl – Salzkammergut 2024" ist es gelungen, sich als eine ganz besondere und vorbildhafte Kulturhauptstadt in der „Familie der Europäischen Kulturhauptstädte" zu etablieren. Gemeinden, die bislang relativ wenig miteinander zu tun hatten, sind nun bereit, gemeinsam an der kulturellen Weiterentwicklung der Region zu arbeiten. Dasselbe gilt für die vielen Kulturinstitutionen, die durch das Kulturhauptstadtjahr eine neue Kooperationskultur etabliert haben. Die Region konnte sich als „good practice" für das ländliche Europa etablieren, das europaweit und global relevante Fragen des ländlichen Raumes thematisierte, wie etwa Wirtshaussterben, Klimawandel, Baukultur, Bodenversiegelung, Leerstand, die konstruktive Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit, Perspektiven für die Jugend und smarter Tourismus der Zukunft. Ausgewählte Kulturprojekte sollen weiter betrieben und neue Projekte im

Sinne der kulturellen Regionalentwicklung umgesetzt werden. Dazu wurde unter anderem die Nachfolgeorganisation „Aufbruch, Salzkammergut!“ gegründet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Ein zentrales Element der Rechtsgrundlage für die Europäische Kulturhauptstadt ist die Nachhaltigkeit der Aktion. Vor diesem Hintergrund sollte die Frage, was nach dem Titeljahr mit dem versammelten Wissen, den geschaffenen Strukturen sowie der aufgebauten Manpower passiert, von Beginn an mitgedacht und finanziert werden. Die Aktivitäten des Titeljahres enden nicht abrupt mit Jahresende, das heißt, es muss mindestens das Folgejahr als integraler Bestandteil einer nachhaltigen Kulturhauptstadt angesehen werden, auf inhaltlicher, finanzieller, kommunikativer, struktureller und Produktions-Ebene (und nicht nur auf buchhalterischer Ebene).

Das BMWKMS plant daher, in den Verhandlungen der Rechtsgrundlage ab dem Jahr 2034 vorzuschlagen, die EU-Förderung (Melina-Mercouri-Preis, zurzeit in Höhe von 1,5 Mio. €) für die Legacy der Kulturhauptstadt zweckzuwidmen.

Weiterführende Informationen

Bad Ischl 2024, Salzkammergut
www.salzkammergut-2024.at

Sanierung Prateratelliers – Projekt des österr. Aufbau- und Resilienzplans

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2025-vorhaben-wfa-838/

Finanzjahr: 2021

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Sanierung spiegelt u. a. die Baukulturelle Leitlinie des Bundes 5 „Nachhaltigkeitsprinzip anwenden und weiterentwickeln" wider. Ziel war es zu zeigen, wie gelebte Baukultur mit dem Ziel eines umweltbewussten Denkmalschutzes verbunden werden kann.

Zur Verbesserung der Gebäudequalität und der Energieeffizienz wurden umfassende Maßnahmen umgesetzt, die eine Energieeinsparung ermöglichen und zur Reduktion der CO_2-Emissionen beitragen:

- Erneuerung von Fassade und Fenstern
- Dämmung der Kellerdecken und obersten Geschoßdecken
- Neu-Errichtung einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe
- Installation von Photovoltaikanlagen.

Die Sanierung wurde dabei auch von einer baukulturellen und wissenschaftlichen Begleitung der Sanierung durch die Donau-Universität Krems mitgetragen.

Diese oben genannten Maßnahmen können auch unter anderem den SDGs 11.4 (Die Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrung des Weltkultur- und -naturerbes verstärken), 12.7 (In der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren fördern, im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten) und 13.2 (Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen).

Der Sektion für Kunst und Kultur ist bewusst, dass eine erfolgreiche und produktive Kunstszene von Netzwerken und Austausch massiv profitiert. Daher wurden im Rahmen der Sanierung zur Stärkung der Internationalisierung sowie der europäischen und internationalen Kooperationen ein Multifunktionsraum, ein Gemeinschaftsatelier sowie, neben den derzeit bestehenden 16 Ateliers, auch sechs neue Projektateliers geschaffen. Diese neuen Fazilitäten werden im Rahmen eines neu implementierten Artist-in-Residence-Programms an Incoming-Künstler:innen zur Vernetzung mit der österreichischen und internationalen Kunstszene vergeben. Die Künstler:innen in den bestehenden Ateliers profitieren also nicht nur von der Sanierung der Gebäude, sondern auch von der Vitalisierung durch das Austauschprogramm. Mit diesem Programm werden auch genannte Ziele aus dem Regierungsprogramm 2025–2029 umgesetzt, wie z. B. die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für eine dynamische, innovative und vielfältige zeitgenössische Kunstproduktion, wie auch die Umsetzung kultureller Infrastrukturprojekte. Das Projekt der Prateratelliers lässt auch ein klares Bekenntnis zur zeitgenössischen Kunst erkennen. Weiters besteht das Bestreben die österreichische Kunstszene in einen internationalen Kontext zu stellen bzw. die internationalen Netzwerke zu beleben und zu stärken.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMKÖS-UG 32-W2:
Absicherung des kulturellen Erbes und der staatlichen Kultureinrichtungen und Gewährleistung eines breiten Zugangs der Öffentlichkeit zu Kunst- und Kulturgütern

Problemdefinition

Die ökologische Sanierung der „Prateratelier“ sowie des „Volkskundemuseums“ sind Teil des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans, welcher nach der positiven Bewertung durch die EU-Kommission am 21.6.2021 von den EU-Finanzminister:innen am 13.7.2021 mittels entsprechendem Durchführungsakt bei der ersten ECOFIN-Ratssitzung verabschiedet wurde und für die gemeinsam 35 Mio. € aus den RRF-Mitteln (Recovery an Resilience Facility) vorgesehen sind. Der Prozess des RRF-Fonds sieht ein straffes Audit- und Controllingsystem vor, welches dem BMF Ende Mai übermittelt wurde.

Die „Prateratelier“ befinden sich im Eigentum der BIG. Der Bund ist Fruchtnießer gemäß auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Fruchtgenussvertrags zwischen Bund und BIG vom 15.4.2010/26.4.2010, die BIG ist wiederum gemäß auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Verwaltungsvertrag vom 15.4.2010/22.4.2010 mit der Verwaltung der Liegenschaft beauftragt. Der Bund zahlt der BIG jährlich Fruchtgenussentgelt (indexiert), ist jedoch berechtigt, sich Investitionskostenersatz ab Überschreiten einer bestimmten Betragsgrenze rückerstatten zu lassen. Das Verwaltungshonorar der BIG wird über die Betriebskosten abgerechnet und damit von den Mietern bezahlt. Gemäß Fruchtgenussvertrag ist der Bund als Fruchtnießer verpflichtet, die Liegenschaft – in Abweichung von §§ 531ff ABGB – auf eigene Kosten in dem Umfang zu erhalten und zu verbessern, in dem ein Vermieter nach §§ 3f MRG hierzu verpflichtet wäre.

Das Sanierungsprojekt „Prateratelier“ spiegelt unter anderem die Baukulturelle Leitlinie des Bundes 5 „Nachhaltigkeitsprinzip anwenden und weiterentwickeln“ wider. Die heutigen Ateliers wurden als zwei von mehreren Pavillons für die Weltausstellung von 1873 errichtet. Heute zählen die beiden „Nord- und Südgebäude“ zu den einzigen erhaltenen Bauten der damals monumental errichteten Anlagen. Während der nördliche Pavillon im Zweiten Weltkrieg schwer beschädigt und in zeitgemäßen Formen nach 1945 wiederaufgebaut wurde, blieb der südliche Pavillon weitgehend unversehrt als dreiflügeliger ebenerdiger Bau mit hohen Fenstern erhalten. Die Namen der Künstler:innen der vergangenen Jahrzehnte lesen sich wie ein „Who-is-Who“ der österreichischen Bildhauerei und Kunst. Beispielhaft seien hier Tina Blau, Rudolf Hoflehner, Bruno Gironcoli, Karl Prantl, Josef Pillhofer und Alfred Hrdlicka genannt.

Derzeit sind auf dem Gelände mit der Größe von 25.000 m² in zwei Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von 3.500 m² insgesamt 23 Ateliers zwischen 45 m² und 435 m² untergebracht und werden an Künstler:innen vergeben, die im Bereich eines erweiterten Bildhauer- und Objektkunstbegriffes tätig sind. Einige Mieter:innen haben noch unbefristete Mietverträge, die neueren Mieter:innen haben jedoch auf ca. 15 Jahre befristete Verträge. Es sind nicht alle Ateliers besetzt, sodass es aktuell auch Leerstände gibt bzw. diese im Zuge von Nachlassabwicklungen frei werden sollten. Zukünftig soll ein Teil der Atelierflächen zur flexibleren bzw. multifunktionalen Nutzung zur Verfügung stehen, da zum Teil so große Ateliers einerseits nicht mehr dem zeitgemäßen Bedarf entsprechen und andererseits für Künstler:innen zu hohe Mietkosten verursachen.

Die Atelier-Gebäude sind seit längerer Zeit stark sanierungsbedürftig. Ab dem Jahr 2010 hat man schrittweise mit Sanierungsmaßnahmen der leerstehenden Ateliers begonnen, es bedarf jedoch einer umfassenden Sanierung beider Pavillons. So ist insbesondere die Außenhülle (Dach, Fassade, Fenster) dringend thermisch zu sanieren und die Haustechnik auf aktuellen Stand zu bringen, in puncto Energieeffizienz besteht aufgrund der verwendeten Ölöfen ebenso dringender Handlungsbedarf, diese sind durch eine ökologische Alternative zu ersetzen.

Die Renovierungsmaßnahmen tragen zu einer deutlichen Steigerung der aktuellen Energieeffizienz der Gebäude bei. Die Auswahl des Sanierungsvorhabens wurde aufgrund seiner Durchführungsreife und seiner Eignung als inklusives und öffentlichkeitswirksames „Showcase-Projekt“ getroffen. Die besondere Herausforderung besteht darin, die energetische Optimierung in einem denkmalverträglichen Maße durchzuführen und in diesem Feld notwendiges Erfahrungswissen zu sammeln.

Die Ateliers im Prater werden so auch überregionales Beispiel für die Sanierung anderer historischer und denkmalgeschützter Gebäude, die nicht mehr den Bedürfnissen der Benutzer:innen des 21. Jahrhunderts entsprechen. Durch die Verbesserung der Qualität der Gebäudehülle kann, wenn man das gesamte konditionierte Gebäude betrachtet, rund 50 % an Heizwärmebedarf (lt. Normbedingungen) eingespart werden.

Weiters kann in Kombination mit der verbesserten Gebäudehülle und den verbesserten elektrotechnischen Maßnahmen (Beheizung und Photovoltaik) sowie der Erneuerung der haustechnischen Anlagen eine ca. 50 %-ige Reduktion der Kohlendioxid-Emissionen erreicht werden.

Die Mindestanforderungen an das Ziel „Klimaaktiv silber“ sind möglich und realistisch.

Ziele

Ziel 1: Absicherung des kulturellen Erbes und Gewährleistung eines breiten Zugangs der Öffentlichkeit zu Kunst- und Kulturgütern

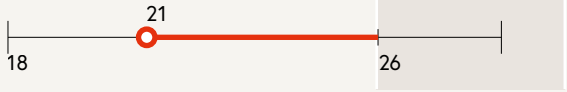

Von den Künstler:innen genutzte Ateliers [Anzahl]

Meilenstein Zugänglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein Schaffung von Räumen für flexible und kurzfristige künstlerische Produktion: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Gelebte Baukultur mit dem Ziel eines umweltbewussten Denkmalschutzes zu verbinden

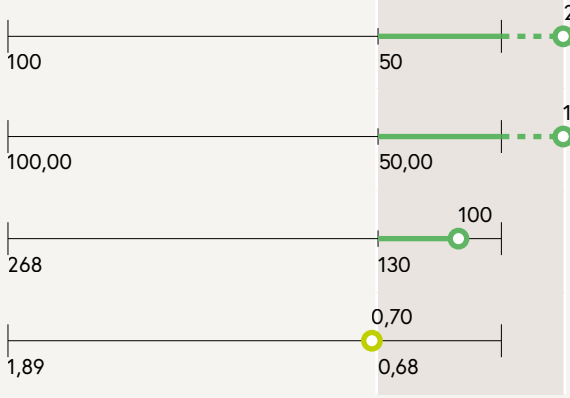

Senkung des Primärenergiebedarfs [%]

Senkung der CO2 Emissionen [%]

Senkung des Heizwärmebedarfs [HWB Ref, SK]

Senkung des Gesamtenergiefaktors [f GEE, SK]

Meilenstein Erhaltung der denkmalgeschützten Bausubstanz: **überplanmäßig erreicht**

Maßnahmen

1. Sanierung der Prateratelieres	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Implementierung Multifunktionsraum und Projektateliers	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in Tausend Euro

Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Erträge Plan	0	0	2.050	7.850	100	10.000
Aufwendungen gesamt Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Aufwendungen gesamt Plan	830	0	2.096	7.851	4.568	15.345
Nettoergebnis Ist	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Nettoergebnis Plan	-830	0	-46	-1	-4.468	-5.345

Erläuterungen

Die Tabelle weist die Erträge und Aufwendungen des Bundes in der Ergebnisrechnung auf. Die Aufwendungen unterscheiden sich deutlich von den Auszahlungen in der Finanzierungsrechnung, da sämtliche Aufwendungen auf Ersuchen des Rechnungshofs im Zuge der Abschlussarbeiten für den Bundesrechnungsabschluss 2025 auf den Zeitraum 2026 bis 2043 wirtschaftlich abgegrenzt wurden. Daher wurden die Aufwendungen in der Tabelle jeweils mit 0 angegeben. Die Erträge wurden ebenfalls mit 0 eingetragen, da das BMF dieses RRF-Projekt 2026 bei der EK zur Abrechnung einreichen wird.

In der Finanzierungsrechnung betrugen die Auszahlungen:

2021: 996.358,80 € (entspricht ohne MwSt: 0,830 Mio. €)
2022: -
2023: 16.532,30 € (entspricht MwSt: 0,014 Mio. €)
2024: 9.235.756,03 € (entspricht MwSt: 7,696 Mio. €)
2025: 8.409.569,38 € (entspricht MwSt: 7,008 Mio. €)

Im Jahr 2021 wurden vom BMKÖS als Vorleistung für die Generalplanung des RRF-Sanierungsprojektes Prateratelliers 996.358,80 € aus nationalen Budgetmitteln bezahlt. In den Jahren 2023 bis 2025 wurden insgesamt 16.884.694,29 € RRF-Mittel sowie 788.811,42 € nationale Mittel ausbezahlt. Die Endabrechnung des Projekts ist noch ausständig.

Die gegenüber der WFA etwas höheren Auszahlungen begründen sich hauptsächlich in einer unterschiedlichen Betrachtungsweise. Aufgrund des in Aussicht gestellten Vorsteuerabzugs wurden die Beträge in der WFA ohne Umsatzsteuer dargestellt, wohingegen die oben angeführten Auszahlungen jedoch auch Umsatzsteuer enthalten. Die anrechenbare Vorsteuer befindet sich beim Finanzamt in Prüfung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Insgesamt wurden für die Sanierung der Prateratelliers 15,345 Mio. € (entspricht 18,414 Mio. € inkl. MwSt) budgetiert, wobei in diesem Betrag bereits der Vorsteuerabzug berücksichtigt war. Davon war eine Bedeckung durch RRF-Mittel in Höhe von 10 Mio. € (entspricht 12 Mio. € inkl. MwSt) bzw. 5,345 Mio. € (entspricht 6,414 Mio. € inkl. MwSt) aus nationalen Mitteln vorgesehen.

Tatsächlich wurden in Abstimmung mit dem BMF ausschließlich RRF-Mittel zur Bedeckung verwendet. Diese Vorgangsweise beruht auf der Entscheidung, RRF-Mittel gegenüber nationalen Mitteln vorrangig zur Auszahlung zu bringen, da RRF-Mittel längstens bis zum Jahr 2026 zur Verfügung stehen. Da es im anderen RRF-Sanierungsprojekt Volkskundemuseum anfangs zu erheblichen baulichen Verzögerungen kam (auch dieses Projekt wird rechtzeitig 2026 fertiggestellt), wurden RRF-Mittel, die für das Volkskundemuseum vorgesehen waren, für das RRF-Projekt Prateratelliers umgewidmet. Insgesamt stehen für die beiden Sanierungsprojekte Prateratelliers und Volkskundemuseum RRF-Mittel iHv. 35 Mio. € zur Verfügung.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Ziel dieser Investition war es, anhand des ausgewählten Sanierungsprojekts zu zeigen, wie gelebte Baukultur mit dem Ziel eines umweltbewussten Denkmalschutzes verbunden werden kann. Dies konnte auch erfolgreich erreicht werden.

Es wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Gebäudehülle sowie für ein neues zentrales Heizsystem gesetzt: Fassaden- und Fenstersanierung, Erneuerung Dachdeckung, Dämmung der Kellerdecke und des Dachgeschosses, Innensanierung, Einrichtung eines Multifunktionsraums und eines Gemeinschafts- sowie sechs Projektateliers, zentrale Wärmeversorgung. Dadurch werden wesentliche Energieeinsparungen und eine Verminderung des CO_2-Ausstoßes erzielt. Die im Rahmen des damit verfolgten Ziels „Gelebte Baukultur mit dem Ziel des umweltbewussten Denkmalschutzes zu verbinden“ festgelegten Kennzahlen 1 (Primärenergiebedarf), 2 (Senkung der CO_2-Emissionen, Senkung des Heizbedarfs) und 3 konnten sogar deutlich übertroffen werden, da die WFA sich naturgemäß auf ein Vorprojekt (Machbarkeitsstudie) bezog. Die angestrebten Maßnahmen wurden im Zuge der Detail- und Ausführungsplanung wesentlich genauer auf vorhandene Rahmenbedingungen abgestimmt und verbessert. So konnte in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalmt eine Photovoltaikanlage mit über 100 kWp umgesetzt werden und anstatt der ursprünglich angedachten dezentralen Pelletsöfen eine zentrale Wasser-Wärmepumpenanlage umgesetzt werden. Die Senkung des Gesamtenergiefaktors (Kennzahl 2) konnte nur minimal nicht zur Gänze erreicht werden, da die großen Volumina des Baukörpers eine größere Senkung nicht zugelassen hat.

Zusammen mit den sechs neu geschaffenen Projektateliers werden aktuell insgesamt 21 Ateliers von Künstler:innen genutzt. Die angestrebte Anzahl von 26 Ateliers verzögert sich aus verschieden Gründen: Eine Verlassenschaft hat erst nach gerichtlicher Einigung im Laufe der Bautätigkeiten eine drei Ateliers umfassende Einheit geräumt. Weiters hat ein Mieter während der Bautätigkeiten seinen Mietvertrag gekündigt. Die Ausschreibungen bzw. Vergabe für der zurückgegebenen bzw. frei gewordenen Ateliers sowie des neu geschaffenen Gemeinschaftsateliers erfolgen nun nach Abschluss der Sanierung. Die Projektateliers sowie neu zu vergebende Langzeitateliers werden nach künstlerischer Qualität unter Berücksichtigung gendergerechter Verteilung vergeben. Bei den 15 bereits vergebenen Langzeitateliers ist die Geschlechterverteilung fast ausgeglichen, der Männer-Anteil überwiegt nur minimal.

Die Sanierung der Gebäude und die Implementierung des Artist-in-Residence-Programmes inkl. Errichtung des Multifunktionsraumes bedeutet sowohl für die Künstlerschaft aus dem In- und Ausland einen Ort mit hohem Potenzial zur Produktion/Präsentation und Vernetzung und stärkt den Kunststandort Österreich. So wird dort seit Start des neu implementierten Artist-in-Residence-Programms ein wechselndes, der Öffentlichkeit zugängliches Ausstellungsprogramm gezeigt. Weiters fanden dort bereits verschiedene Preisverleihungen des BMWKMS sowie Vernetzungstreffen mit Kooperationspartnern statt. Darüber hinaus wurden auch bereits zahlreiche öffentliche Führungen durch die neu sanierten Pavillons angeboten. Diese diverse und flexible Nutzung soll auch künftig fortgeführt und programmatisch erweitert werden. Bsp.: Newsletter PART vom 12.1.2026, Verleihung des Österr. Buchpreises 2025 am 10.11.2025, Verleihung des Großen Österreichischen Staatspreises an Herbert Brandl am 3.12.2025.

Die Sanierung der Gebäude und die Implementierung des Artist-in-Residence Programmes inkl. Errichtung des Multifunktionsraumes bedeutet für die Künstlerschaft aus dem In- und Ausland einen Ort mit hohem Potential zur Produktion/Präsentation und Vernetzung und stärkt den Kunststandort Österreich. Insgesamt hat der Standort Prateratelier durch die Sanierung und die Implementierung des Artist-in-Residence Programms hohe positive Resonanz im In- und Ausland erfahren und übertrifft insgesamt die erwarteten Wirkungen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Aufgrund des von der EU vorgegebenen sehr knappen Zeitplans und aber gleichzeitig unerwartet eingetretenen erschwerten Bedingungen in der Baubranche aufgrund des gleichzeitig begonnenen Krieges Russlands gegen die Ukraine wären mehr personelle Ressourcen der BIG und des Bundes zur Projektdurchführung durchaus wünschenswert gewesen.

Weiterführende Informationen

EU-Aufbauplan
www.bundeskanzleramt.gv.at/eu-aufbauplan/aktuelles/kunstgeschichte-und-architektur-an-einem-platz-vereint.html

Anhänge

Anhang 1

Vorhaben, auf welche die abgestufte Durchführungsverpflichtung Anwendung findet und die nicht im gegenständlichen Bericht dargestellt werden:

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Inkrafttreten
BMASGPK	Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (Beitrag zum Budgetbegleitgesetz 2024)	2024
BMASGPK	Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012	2024
BMASGPK	Bündelung zur Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für die Zulassung von Besonders Hochqualifizierten für die Jahre 2019 und 2020	2020
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018 geändert werden	2020
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem das Verbraucherbehördenkooperationsgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden	2020
BMASGPK	Leistungsanweisung 2024 BMSGPK-GÖG sowie Rahmenleistungsanweisung 2024 BMSGPK-GÖG gebündelt mit Ergänzung der Leistungsanweisung 2024 BMSGPK-GÖG gebündelt mit Zweite Ergänzung der Leistungsanweisung 2024 BMSGPK-GÖG	2024
BMASGPK	Medizinproduktegesetz 2020 (MPG 2020) und Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG)	2021
BMASGPK	Öffentliches Impfprogramm Influenza	2025
BMASGPK	Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS Stmk (ÜBA)	2021
BMB	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung des Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen und die Eingliederung des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen und das BIFIE-Gesetz 2008 geändert wird	2020
BMB	Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird	2021
BMB	Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden	2020
BMB	Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990 geändert werden	2021
BMB	Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985 und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden	2022
BMB	Neuerlassung einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über IKT-gestützten Unterricht und Datensicherheitsmaßnahmen im Schulwesen (IKT-Schulverordnung)	2021
BMB	Neuverlautbarung des Bildungsdokumentationsgesetzes (BilDokG 2020)	2020
BMB	Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffend die Weiterbildung der Bediensteten des Schulqualitätsmanagements (SQM-Weiterbildungs-VO)	2020
BMB	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Beträge für die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen für das Schuljahr 2024/25 festgesetzt werden (Schülerbeihilfen-Valorisierungsverordnung 2024)	2024
BMEIA	Siebenter Zusatzvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960	2020
BMF	Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung u. a.; Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, Aufhebung; Bundesabgabenordnung u. a., Änderung (135/ME)	2020
BMF	„Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Wagniskapitalfonds erlassen (Wagniskapitalfondsgesetz – WKFG) und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden“	2022

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Inkraft-treten
BMFWF	Abschluss eines Abwicklungsvertrages mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft samt zugehöriger Sonderrichtlinie zur Förderung von Klinischen Forschungsgruppen	2022
BMFWF	Abschluss Leistungsvereinbarung Ludwig Boltzmann	2021
BMFWF	ÖMBG: Gesellschafterzuschuss zur Abwendung der Insolvenz im Jahr 2022	2022
BMI	Abruf von Reinigungsdienstleistungen für Dienststellen des BMI inkl. seiner nachgeordneten Dienststellen im ehemaligen NÖ, Burgenland, Teilbereich Wien, Vertrag im Zeitraum 01.03.2020 bis 28.02.2025.	2020
BMI	BBG Bedarfserhebung „Acta Nova“	2022
BMI	BBG Bedarfserhebung „IT-Dienstleistungen 2021“ gebündelt mit „IT-Dienstleistungen 2022“	2021
BMI	Beschaffung von Dienstmunition	2020
BMI	Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden	2020
BMI	Bundesgesetz, mit dem das Passgesetz 1992, das Gebührengesetz 1957 und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert werden gebündelt mit Verordnung, mit der die Passgesetz-Durchführungsverordnung, die Passverordnung und die Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung geändert werden	2021
BMI	Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden	2020
BMI	DISIT – Einrichtung einer Direktion für Sichere Informations- und Kommunikationstechnologie im BMI	2021
BMI	Generalsanierung BAG Minoritenplatz 9 und Errichtung Bundeslagezentrum	2020
BMI	„Implementierung der neuen SIS Verordnungen, der EU-Kernrechtsakte ETIAS und VIS mit Querschnitt zum SIRENE Büro und die Umsetzung der Interoperabilität mit SIS/SIRENE Bezug „	2020
BMI	Planungsvereinbarung – Sicherheitszentrum (SiZe) Meidling	2020
BMI	Sicherheitszentrum Innsbruck – Unterbringung sämtlicher Organisationseinheiten des BMI und der LPD Tirol in einem Gebäude	2020
BMI	Übereinkommen zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten sowie des diesbezüglichen Durch-führungsübereinkommens	2020
BMI	Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 2024 festgelegt wird (Niederlassungsverordnung 2024 -NLV 2024)	2024
BMJ	Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 (BRÄG 2020)	2020
BMJ	Funktions- und Bestandssanierung des Justizzentrums für Strafsachen Wien	2020
BMJ	Generalsanierung und Funktionsadaptierung des Zellentraktes (A-B-C-Hafttrakt) der Justizanstalt Graz-Karlau auf der Liegenschaftsadresse 8011 Graz, Herrgottwiesgasse 50	2025
BMJ	IT-Betrieb und -Wartung der IKT-Landschaft der Justiz	2023
BMJ	Neubau der Justizanstalt Klagenfurt auf den Liegenschaften KG 72198 Welzenegg, GSt. Nr. 630/2, Teilfl. des GSt, Nr. 639/3, GSt. Nr. 685 u. 696, Teilfl. GSt. Nr. 687 sowie Teilfl. GSt. Nr. 686 im Gesamtausmaß von ca. 80.000 m², an der Sablatnik Straße, 9020 Klagenfurt	2022
BMJ	Sanierung und Erweiterung (Aufstockung und Zubau) Justizbildungszentrum Schwechat, 2320 Schwechat, Schlossstraße 7	2023
BMJ	Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag über die Ver-längerung der Einrichtung und Finanzierung eines rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes (ab 1. Juni 2020)	2020
BMLUK	AgrarInvestitionsKredit (AIK) – im Rahmen der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020 – „LE-Projektförderungen“	2020
BMLUK	Agrarstrukturstatistikverordnung 2023	2023
BMLUK	Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie Lebensmittel- und Biotechnologie in Tirol	2020
BMLUK	Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung	2021
BMLUK	Verordnung über die Gefahrenzonenpläne nach dem Forstgesetz 1975	2020
BMLV	115 Stk. militarisierte Funktionsfahrzeuge Führungsunterstützung	2020

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Inkraft-treten
BMLV	Ausbau der Bildungs-, Unterkunfts- und Versorgungsinfrastruktur am Standort Daun-Kaserne, Wiener Neustadt	2021
BMLV	BBG-Abruf 15 Stk Schwerlast-Transportsysteme SLTS 80t	2023
BMLV	Beschaffung von 40 Stk LGF SEK inkl. Rüstsatz JaKdo, Beschaffung 40 Stk Leichte Gefechts-Fahrzeuge für Spezial-Einsatz-Kräfte (LGF SEK) inkl. Rüstsatz JaKdo	2023
BMLV	C-130K – Support Contract Marshall of Cambridge – Continuation 2021–2025	2021
BMLV	Eigentumsverhältnis und Baurecht für die Montecuccoli- und Benedek-Kaserne	2020
BMWET	Gewährleistung der Bedeckung gesetzlicher Zahlungsansprüche von Lehrbetrieben gem. § 9 Abs. 5 BAG	2024
BMWET	Novellierung der Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft	2021

Anhang 2

Vorhaben, welche bei der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes im Jahr 2025 eingelangt sind:

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BKA	Änderung der Sonderrichtlinie zur Abwicklung von Förderungen für Projekte zur Verbesserung der Religionsfreiheit und dem internationalen Schutz verfolgter religiöser Minderheiten 2024–2028	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BKA	Änderung des Parteien-Förderungsgesetzes 2012	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BKA	Änderung des Parteiengesetzes 2012	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BKA	Bündelung: Novelle der Verordnung des Bundeskanzlers über das ressortübergreifende Wirkungscontrolling gebündelt mit der Novelle der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben	Verordnung	Vereinfachte gebündelte WFA	Vereinfachte WFA
BKA	„Bündelung: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds im Zeitraum vom 01.01.2023–31.10.2026 & Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds im Zeitraum vom 01.01.2023–31.10.2026 – Anpassung des Vorhabens von 2022 in budgetärer und vertraglicher Hinsicht & Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds im Zeitraum vom 01.01.2023–31.10.2026 – Anpassung des Vorhabens von 2024 in budgetärer Hinsicht“	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2027
BKA	Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BKA	Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Amtshaftungsgesetz, das Organhaftpflichtgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Volksanwaltschaftsgesetz 1982, das KommAustria-Gesetz und das ORF-Gesetz geändert werden	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BKA	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG) geändert wird	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BKA	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur sicheren Verwendung von Informationen (Informationssicherheitsgesetz) geändert wird	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BKA	Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 geändert wird	Bundesgesetz	WFA	2029
BKA	Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird	Bundesgesetz	WFA	2030
BKA	Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird	Bundesgesetz	WFA	2028
BKA	Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (Budgetbegleitgesetz 2025)	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BKA	Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2025)	Bundesgesetz	WFA	2030
BKA	Bundesgesetz, mit dem das Informationssicherheitsgesetz geändert wird	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BKA	Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Familienzeitbonusgesetz geändert werden	Bundesgesetz	WFA	2028
BKA	Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 geändert werden	Bundesgesetz	WFA	2030
BKA	Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BKA	Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BKA	Erhöhung des Selbstbehalts bei den Freifahrten, Valorisierung und Harmonisierung der Fahrtenbeihilfen	Bundesgesetz	WFA	2028

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BKA	Kundmachung des Bundeskanzlers über die Valorisierung des Fahrtkostenzuschusses	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BKA	Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Familienhospizkarenz Härteausgleichs	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BKA	Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr (Valorisierung der KM-Tarife für das Schuljahr 2025/26)	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BKA	Sonderrichtlinie zur Förderung der Zertifizierung berufundfamilie	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BKA	Sonderrichtlinie zur Förderung der Zertifizierung berufundfamilie für Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BKA	Sonderrichtlinie zur Förderung der Zertifizierung hochschuleundfamilie	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BKA	Verordnung der Bundesministerin für Europa, Integration und Familie über die Höchstbeträge pro Schüler/in und Schulform für die unentgeltliche Abgabe von Schulbüchern im Schuljahr 2026/27 (Limit-Verordnung 2026/27)	Verordnung	WFA	2028
BKA	Verordnung des Bundeskanzlers über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2026 (Ergänzungszulagenverordnung 2026 – ErgZV 2026)	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BKA	Verordnung des Bundeskanzlers über Zuständige Stellen für den Zugang zur Weiterverwendung von geschützten Daten in bestimmten Datenkategorien nach der Verordnung (EU) 2022/868 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Benennungsverordnung– DGBenV)	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BKA	Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die USP-Nutzungsbedingungenverordnung geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Änderung des Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (SozialhilfeGrundsatzgesetz – SH-GG)	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Änderung des Bundesgesetzes über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G)	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz	Bundesgesetz	WFA	2026
BMASGPK	Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012	Bundesgesetz	WFA	2026
BMASGPK	Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen i. S. d. § 5 Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes (AuBG) für 2025 und 2026	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMASGPK	Beitrag des BMASGPK zu einem IFG-Materien-Anpassungsgesetz	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ)	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMASGPK	Budgetbegleitgesetz 2025 – Teil BMSGPK	Bundesgesetz	WFA	2030

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMASGPK	Bündelung: AMS Wien: Ausbildungszentrum Jugend am Werk (JAW) 2025 & AMS Wien: Ausbildungszentrum Jugend am Werk (JAW) 2026	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2028
BMASGPK	Bündelung: AMS Wien: Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ) 2025 & AMS Wien: Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ) 2026	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2028
BMASGPK	Bündelung: AMS Wien: Berufsausbildungszentrum des bfi Wien (BAZ) 2025 & AMS Wien: Berufsausbildungszentrum des bfi Wien (BAZ) 2026	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2028
BMASGPK	Bündelung: Änderung des eEltern-Kind-Pass-Gesetzes	Bundesgesetz	Bündelung	2030
BMASGPK	Bündelung: Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept und Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept für 2025 & Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept für 2026	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2028
BMASGPK	„Bündelung: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung: itworks – JobTransfair -Trendwerk 2025 & Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung: itworks – JobTransfair-Trendwerk 2026“	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2028
BMASGPK	Bündelung: Leistungsanweisung 2024 BMSGPK-GÖG sowie Rahmenleistungsanweisung 2024 BMSGPK-GÖG & Ergänzung der Leistungsanweisung 2024 BMSGPK-GÖG und Zweite Ergänzung der Leistungsanweisung 2024 BMSGPK-GÖG	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2025
BMASGPK	Bündelung: Richtlinie „Housing First – Unterstützung zur Beendigung von Wohnungslosigkeit“ & Richtlinie „Teuerungsbedingte Delogierungsprävention und Wohnungs- sowie Energiesicherung“	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2027
BMASGPK	Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS Stmk.; Ausbildungsjahr 2024/2025 & Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS Stmk.; Ausbildungsjahr 2025/2026	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2027
BMASGPK	Bündelung: Zentrum für Ausbildungsmanagement GmbH (zam) Budget 2024 AMS Steiermark & Zentrum für Ausbildungsmanagement GmbH (zam) Budget 2025 AMS Steiermark & Zentrum für Ausbildungsmanagement GmbH (zam) Budget 2026 AMS Steiermark	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2027
BMASGPK	Bundesgesetz mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich (Verlängerung) als Teil des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 Teil II)	Bundesgesetz	WFA	2029
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts Anpassungsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Landarbeitsgesetz 2021 und das Bauarbeiter-Urlaubs und Abfertigungsgesetz geändert werden	Bundesgesetz	WFA	2030
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Krankenund Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das SelbständigenSozialversicherungsgesetz, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz und das EUBeamten-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (SozialversicherungsÄnderungsgesetz 2024 – SVÄG 2024)	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz, das ArbeitsmarktpolitikFinanzierungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 2021, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Weiterbildungsbeihilfe AMS)	Bundesgesetz	WFA	2030
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie die Werbung für Tabak und verwandte Erzeugnisse und den Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutz geändert wird	Bundesgesetz	WFA	2030
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gebührengesetz 1957, das Konsulargebührengesetz 1992, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Arbeitsmarktservicegesetz geändert werden (Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II – BSMG 2025 II)	Bundesgesetz	WFA	2030
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem das Hebammengesetz geändert wird	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Tourismusbeschäftigtenfonds (Tourismusbeschäftigtenfondsgesetz – TBFG) eingeführt und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird	Bundesgesetz	WFA	2031
BMASGPK	ELGA-Verordnungsnovelle 2025	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Erweiterung öffentliches Impfprogramm (ÖIP) um Pneumokokken und Herpes Zoster für Erwachsene	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMASGPK	ESF-Projekt „Pay Attention!“	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Förderung der sieben Aidshilfen Landesvereine für das Jahr 2026	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2031
BMASGPK	Förderung des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) 2026–2028	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMASGPK	Förderungsgewährung an das Commitee for Jewish Claims in Austria (CJCA) für das Jahr 2025	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Förderungsvertrag mit dem Weissen Ring zur Unterstützung der Opfer und der Angehörigen der Opfer von Verbrechen besonderer Schwere und Tragweite	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2026
BMASGPK	Gebührentarif des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit 2026	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung 2025	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Hitzeschutzverordnung	Verordnung	WFA	2030
BMASGPK	Implacement-Zielgruppenstiftung „Just2Job2“	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2031
BMASGPK	Land- und forstwirtschaftliche Hitzeschutzverordnung	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMASGPK	Leistungsanweisung sowie Rahmenleistungsanweisung BMASGPK-GÖG 2025	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2026
BMASGPK	MKS-Bekämpfungsverordnung	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	„MKS-Sofortmaßnahmenverordnung„	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Novelle zum Bundespflegegeldgesetz	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Novelle zur Suchtgift- und Psychotropen-Grenzmengenverordnung	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Novelle zur Suchtgift- und Psychotropenverordnung sowie Suchtgift- und Psychotropen-Grenzmengenverordnung	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Öffentliches Impfprogramm 2026/2027	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMASGPK	Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und Ungarn über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Reform Altersteilzeitgeld Änderung AlVG	Bundesgesetz	WFA	2031
BMASGPK	Sonderrichtlinie „Gesund aus der Krise IV“	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMASGPK	Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2025/2026	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMASGPK	Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS Niederösterreich (ÜBA) Ausbildungsjahr 2025/26	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMASGPK	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend den Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die befristete Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2026 (Saisonkontingentverordnung 2026)	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Fruchtsaftverordnung geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Konfitürenverordnung 2004 geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Rückstandskontrollverordnung 2006 geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über den 86. Nachtrag zum Arzneibuch	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Grundausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ressorts	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über eine Einbeziehung in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMASGPK	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Regelungen zur datenschutzrechtlichen Rollenverteilung in grenzüberschreitenden Gesundheitsanwendungen (MyHealth@EURollenverteilungs-Verordnung – MH@EU-RVV)	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der der Bundesrechenzentrum GmbH der Betrieb und die Weiterentwicklung von IKT-Lösungen und IT-Verfahren in bestimmten Fällen übertragen werden und mit der die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, mit der der Bundesrechenzentrum GmbH der Betrieb und die Weiterentwicklung vom standardisierten IT-Büroarbeitsplatz und IKT-Standards für das Bundesministerium für Arbeit übertragen werden, aufgehoben wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Abgrenzungsverordnung 2004 geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Arbeitsmarktsprengelverordnung geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Fachkenntnisnachweis-Verordnung geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Gesundheitstelematikverordnung 2013 geändert wird (Gesundheitstelematikverordnungsnovelle 2026)	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Grenzwerteverordnung 2024, die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2024 (VGÜ), die Bohrarbeitenverordnung (BohrarbV) und die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen (KJBG-VO) geändert werden	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über empfohlene Impfungen geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der für das Jahr 2026 Mangelberufe für die Beschäftigung von ausländischen Fachkräften festgelegt werden (Fachkräfteverordnung 2026)	Verordnung	WFA	2031
BMASGPK	Verordnung der Bundesregierung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzverordnung)	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über den 83. Nachtrag zum Arzneibuch	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über den 84. Nachtrag zum Arzneibuch	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über den 85. Nachtrag zum Arzneibuch	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Festlegung eines Eltern-Kind-Pass Untersuchungsprogrammes und die Voraussetzungen zur Weitergewährung des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe	Verordnung	WFA	2030

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Evaluierung und Qualitätssicherung des Österreichischen Brustkrebs-Früherkennungsprogrammes, die Einrichtung eines Registers zur Sicherung der Qualität von Stroke-Units sowie die Einrichtung eines Registers zur Qualitätssicherung in der Herzchirurgie geändert werden (GÖG-Gesetz Anpassungsverordnung)	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Medizinproduktebetreiberverordnung geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung, mit der die Honigverordnung geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Verordnung, mit der die Verordnung betreffend die Bevorratung von Humanarzneispezialitäten geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Vertrag Einrichtung und Betrieb einer nationalen Referenzzentrale für Abwassermonitoring	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Vertragserrichtung VIS (Verbrauchergesundheitsinformationssystem) – Vertrag 2026–2029	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMASGPK	Veterinärbehördliche Grenzüberwachungsverordnung	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMB	AHS Baden, Hochschulpromenade 1, Neubau	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMB	AHS Gerasdorf, Freudgasse, Neubau	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMB	Bündelung: Finanzierungsvereinbarung und Vereinbarungen gem. § 4 Abs.1 Z1 und Z2 OeAD Gesetz für die Jahres 2024–2026 & Finanzierungsvereinbarung und Vereinbarungen gem. § 4 Abs.1 Z1 und Z2 OeAD Gesetz für die Jahres 2024–2026	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2026
BMB	Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots	Bundesgesetz	WFA	2030
BMB	Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, das IQS-Gesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMB	Bundesgesetz, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird	Bundesgesetz	WFA	2031
BMB	Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden	Bundesgesetz	WFA	2029
BMB	Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das PflichtschulerhaltungsGrundsatzgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden	Bundesgesetz	WFA	2030
BMB	Erweiterung und Sanierung der BAfEP/BASOP St. Pölten	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMB	Förderungsprogramm „KlassenChallenge“ 2025	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2025
BMB	Generalsanierung der PH der Diözese Linz	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMB	Generalsanierung, Funktionsadaptierung und geringfügige Erweiterung der Praxismittelschule der PH Salzburg	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMB	Planung des Schulneubaus einer AHS in Wien 21, Winkeläckerstraße	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMB	Planung des Schulneubaus einer AHS in Wien 22, Sonnenallee	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMB	Planung des Schulneubaus einer Bundeschule in Feldkirchen bei Graz	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMB	Private HTL Wien 12, Lehrbachgasse der Wirtschaftskammer – Bundesbeteiligung an Baukosten/Leistungsvertrag	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMB	Verordnung des Bundesministers für Bildung, mit der die Beträge für die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen für das Schuljahr 2025/26 festgesetzt werden (Schülerbeihilfen-Valorisierungsverordnung 2025)	Verordnung	WFA	2027
BMB	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie des Bundesministers für Landwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die Bildungsdokumentationsverordnung 2021 geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMB	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die IKT-Schulverordnung, die Zeugnisformularverordnung und die Externistenprüfungsverordnung geändert werden	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMB	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024 geändert wird	Verordnung	WFA	2027
BMB	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Zeugnisformularverordnung geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMB	Verordnung über Leistungsstipendien an Pädagogischen Hochschulen für das Studienjahr 2024/25	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMEIA	Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits; Unterzeichnung	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMEIA	Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Mongolei über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt; Unterzeichnung und Inkraftsetzung	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMEIA	Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien betreffend die Rechtsstellung der Truppen; Unterzeichnung und Inkraftsetzung	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMEIA	Abkommen zwischen Österreich und der Mongolei über die Visumfreiheit für die Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMEIA	Allgemeines Übereinkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation – INTERPOL; Unterzeichnung	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMEIA	Änderung des Konsulargebührengesetzes 1992	Bundesgesetz	WFA	2030
BMEIA	Beitritt zum Treaty of Amity and Cooperation in Southeast Asia- Freundschafts- und Kooperationsvertrag mit ASEAN (TAC)	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMEIA	Fortgeschrittenes Rahmenabkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits; Inkraftsetzung	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMEIA	Humanitäre Krise in den Palästinensischen Gebieten; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMEIA	Humanitäre Krisen im Nahen Osten, Libyen und der Ukraine; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland (AKF)	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMEIA	Humanitäre Krisen in Afrika, Afghanistan und Haiti; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland (AKF)	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMEIA	Humanitäre Krisen in der UA, Nahen Osten, AF, West- und Ostafrika, sowie Vermeidung der Ursachen von Migration, Bereitstellung von Mitteln aus dem AKF	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMEIA	Österreichhaus BRÜSSEL; NEU Unterbringung ÖV und ÖB Brüssel sowie 21 AT_Mitnutzer	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2030
BMEIA	Übereinkommen zur Schaffung einer Internationalen Schadens-kommission für die Ukraine	Über- oder zwischen-staatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMEIA	Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die Änderung von Anhang B der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die Beistellung von Ressourcen für die „United Nations Interim Force in Lebanon“ (UNIFIL); Unterzeichnung	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätz-licher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMEIA	Verordnung der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten, mit der die Konsularverordnung geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMEIA	Verordnung der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten, mit der die Verordnung betreffend die Zuerkennung der Rechtsstellung einer Internationalen Nichtregierungsorganisation oder einer Quasi-Internationalen Organisation an Nichtregierungs-organisationen (INROV) geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMEIA	Verordnung der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die pauschalierte Höhe des Ersatzes der in Tarifpost 6 Abs. 7 in der Anlage zu § 1 des KGG 1992 genannten Auslagen geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Abänderung des am 13. Juni 2002 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätz-licher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zur Beseitigung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätz-licher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977	Bundesgesetz	WFA	2028
BMF	Änderung des Finanzprokuraturgesetzes	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Änderung des Finanzstrafzusammenarbeitsgesetzes	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Änderung des Informationsfreiheitsanpassungsgesetzes	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Anmietung von Büroflächen für die Ansiedlung von Einheiten der Welt-bank-Gruppe im Galaxy Tower: 4. OG	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	aws-Garantierichtlinie 2025 – Richtlinie des Bundesministers für Finanzen für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß Garantiegesetz 1977 für die Jahre 2025–2028	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätz-licher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMF	Bilaterales Finanzrahmenabkommen mit der Mongolei	Über- oder zwischen-staatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Bilaterales Finanzrahmenabkommen mit der Republik der Philippinen	Über- oder zwischen-staatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Bilaterales Finanzrahmenabkommen mit der Republik Vietnam	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätz-licher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMF	Bündelung: Abgabenänderungsgesetz 2025 – AbgÄG 2025	Verordnung	Bündelung	2030
BMF	Bündelung: Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Daten – BBKG 2025 Teil Daten	Verordnung	Bündelung	2030
BMF	Bündelung: Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern – BBKG 2025 Teil Steuern	Bundesgesetz	Bündelung	2030
BMF	Bündelung: Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II – BSMG 2025 II	Verordnung	Bündelung	2030
BMF	Bündelung: Sonderrichtlinie „Zukunft sichern – Innovationen für eine sichere Rohstoffversorgung II“ & Ausführungsvertrag „Zukunft sichern – Innovationen für eine sichere Rohstoffversorgung II“	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2029
BMF	„Bündelung: Sonderrichtlinie FORTE 2023–2025 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2023 Sonderrichtlinie für Förderprogramm Verteidigungsforschung-FORTE 2023–2025 Sonderrichtlinie FORTE 2023–2025 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2023 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2024 Sonderrichtlinie FORTE 2023–2025 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2023 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2024 gebündelt mit AV 2025“	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2027
BMF	Bündelung: Sonderrichtlinie für das Förderprogramm „Zukunft Sichern – Innovationen für eine sichere Rohstoffversorgung“ & Abwicklungsvertrag „Zukunft Sichern – Innovationen für eine sichere Rohstoffversorgung“ & Ausführungsvertrag „Zukunft Sichern – Innovationen für eine sichere Rohstoffversorgung“ – ersetzt Abwicklungsvertrag	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2029
BMF	„Bündelung: Sonderrichtlinie KIRAS 2023–2025 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2023 Sonderrichtlinie für Förderprogramm zum Thema Sicherheitsforschung – KIRAS 2023–2025 Sonderrichtlinie KIRAS 2023–2025 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2023 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2024 Sonderrichtlinie KIRAS 2023–2025 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2023 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2024 gebündelt mit AV 2025“	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2027
BMF	„Bündelung: Sonderrichtlinie Kybernet-Pass 2023–2025 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2023 Sonderrichtlinie für Förderprogramm zum Thema Cybersicherheitsforschung – Kybernet-Pass 2023–2025 Sonderrichtlinie Kybernet-Pass 2023–2025 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2023 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2024 Sonderrichtlinie Kybernet-Pass 2023–2025 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2023 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2024 gebündelt mit AV 2025“	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2027
BMF	Bundesgesetz über die Aufhebung der bundesgesetzlichen Zweckbindung betreffend Erträgnisse aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Bundesgesetz über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (EuGB-Verordnung-Vollzugsgesetz – EuGB-VVG)	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI Beitragsgesetz 2025)	Bundesgesetz	WFA	2030
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wertpapierfirmengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz und das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz geändert werden	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird (2. Informationsfreiheitsanpassungsgesetz BMF)	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Börsegesetz 2018, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz 2019, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Nationalbankgesetz 1984, das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das PEPPVollzugsgesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das SchwarmfinanzierungVollzugsgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018, das Kapitalmarktgesetz 2019, das Referenzwerte-Vollzugsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung und den Betrieb einer Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz) geändert wird (Budgetbegleitgesetz 2025)	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines ORF-Beitrags 2024 (ORF-Beitrags-Gesetz 2024) geändert wird (Budgetbegleitgesetz 2025)	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung einer Buchhaltungsagentur des Bundes (Buchhaltungsagenturgesetz-BHAG-G) geändert wird (Budgetbegleitgesetz 2025)	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz – BFinG) geändert wird (Budgetbegleitgesetz 2025)	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 27. April 1972 betreffend die Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien (IAKW – Finanzierungsgesetz) geändert wird (Budgetbegleitgesetz 2025)	Bundesgesetz	WFA	2030
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert wird	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Stiftungseingangssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom und das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger geändert werden	Bundesgesetz	WFA	2030
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Fiskalrat- und Produktivitätsratgesetz 2021 geändert wird	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird (MinroG-Novelle IE-R 2025)	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Punzierungsgesetzes 2000 geändert wird (Budgetbegleitgesetz 2025)	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Vollzugsgesetz zur Verordnung (EU) 2024/3005 des europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Integrität von RatingTätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2023/2859 (EU-ESG-Rating-Verordnung-Vollzugsgesetz) erlassen wird und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert wird	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert wird und ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2027 – WiEReG 2027) erlassen wird	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Zahlungsdienstegesetz 2018 und das Finalitätsgesetz geändert werden	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	IFI-Kooperationen 2025	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2030
BMF	Kundmachung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Werte für den durchschnittlichen Personalaufwand und Büroflächen-Mieten	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Novelle zum Kommunalinvestitionsgesetz 2020, Kommunalinvestitionsgesetz 2023 und Kommunalinvestitionsgesetz 2025	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2025 (ÖStP 2025)	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Festlegung des Inhalts von mit Mitteln der Datenverarbeitung oder schriftlich abgegebenen Zollanmeldungen (Zollanmeldungs-Verordnung 2024 – ZollAnm-V 2024)	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend ein Verzeichnis jener Goldmünzen, die die Kriterien der Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j Umsatzsteuergesetz 1994 im Kalenderjahr 2026 jedenfalls erfüllen	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der die Zollanmeldungs-Verordnung 2024 (ZollAnm-V 2024) geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über den Kostenersatz an Stromlieferanten und Netzbetreiber für die Abwicklung der Strom- und Netzkostenzuschüsse	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Valorisierung des Kinderzuschlages (Kinderzuschlag-Valorisierungsverordnung 2026 – KiZuValVO 2026)	Verordnung	WFA	2030
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu § 91 Z 2 GMSG über die Liste der teilnehmenden Staaten	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu den im Ausmaß von zwei Dritteln inflationsangepassten Beträgen im EStG 1988 für das Jahr 2026 (Inflationsanpassungsverordnung 2026)	Verordnung	WFA	2030
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu steuerlichen Vorteilen aus qualifizierten Eigenkapitalbeteiligungen gemäß § 39 Z 5 Mindestbesteuerungsgesetz (MinBestG)	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung der außerbudgetären Einheiten des Bundes gemäß Bundeshaftungsobergrenzengesetz (Bundeshaftungsobergrenzenverordnung 2025)	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur fünfzehnten Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die branchenbezogenen Einordnung eines Betriebes als Dienstleistungsbetrieb (DienstleistungsbetriebeVerordnung) geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Fonds-Melde-Verordnung 2015 geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Forschungsprämienverordnung geändert wird	Verordnung	WFA	2030
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die LeistungsabgeltungsVerordnung 2013 geändert wird	Verordnung	WFA	2029
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Leitungsrechte Datenübermittlungsverordnung geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Lohnkontenverordnung 2006 geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Progressionsberichtsverordnung geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung betreffend die Übermittlung von Daten der Kurzarbeitsbeihilfe durch das Arbeitsmarktservice (AMS-Datenübermittlungsverordnung – AMS-DÜV) geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Darstellung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf und in den Teilheften (Angaben zur Wirkungsorientierung-VO) geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Mitwirkung von Bediensteten der Stadtgemeinden Bludenz, Dornbirn und Feldkirch, der Marktgemeinden Lustenau und Rankweil sowie der Gemeinde Zwischenwasser für das Finanzamt Österreich bei der Einheitsbewertung (Mitwirkungs-V Stadtgemeinden Bludenz, Dornbirn, Feldkirch, Marktgemeinden Lustenau, Rankweil und Gemeinde Zwischenwasser) geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die technischen Einzelheiten für Sicherheitseinrichtungen in den Registrierkassen und andere, der Datensicherheit dienende Maßnahmen (Registrierkassensicherheitsverordnung, RKSV) geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Erleichterungen bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, bei der Registrierkassenpflicht und bei der Belegerteilungspflicht (Barumsatzverordnung 2015 – BarUV 2015) geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über den Absetzbetrag für begünstigte Investitionen im Rahmen der Energiekrisenbeiträge (EKB-InvestitionsV) geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die VwGEingabengebührverordnung geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Vertrag WAG Teil-Loop	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2030
BMF	Zu Art 2: KontRegG, Zu Art 3: GSpG, Zu Art 21: BAO, Zu Art 22: BFGG, Zu Art 23: EU-BSbG, Zu Art 24: BewG, Zu Art 25: BoSchätzG, Zu Art 26: FinStrG (Informationsfreiheitsanpassungsgesetz BMF)	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMF	Zweite Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Abfrage von sensiblen Daten 2025 nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMF	Zweites Protokoll und Zusatzprotokoll zur Abänderung des am 20. Dezember 1966 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des am 24. Februar 1995 in Wien unterzeichneten Protokolls	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMFWF	„Bündelung: Förderung von Fachhochschul-Studiengängen 2024 und 2025“	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2029
BMFWF	Bündelung von Maßnahmen zur Professionalisierung der Erwachsenenbildung am Bundesinstitut für Erwachsenenbildung	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMFWF	„Bündelung: Herstellung des Einvernehmens über den erhöhten Gesamtbetrag 2025–2027 und dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen Lehre, Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Infrastruktur und strategische Entwicklung (§ 12 Abs. 2 UG) & Herstellung des Einvernehmens über den Gesamtbetrag 2025–2027 und dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen Lehre, Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Infrastruktur und strategische Entwicklung (§ 12 Abs. 2 UG)“	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2028
BMFWF	Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 geändert wird	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMFWF	Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMFWF	Bundesgesetz, mit dem das GeoSphere Austria-Gesetz – GSAG geändert wird	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMFWF	Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMFWF	Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Fachhochschulgesetz geändert werden	Bundesgesetz	WFA	2027
BMFWF	Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2030
BMFWF	Förderungsvereinbarungen BMFWF-KEBÖ	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMFWF	Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz – Änderung des Tierversuchsgesetzes 2012	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMFWF	Kostenbeitrag Bund neuer Standort DÖW	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMFWF	Richtlinien für die Vergabe von Fahrtkostenzuschüssen	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2031
bmfwf	Richtlinien über Reisekostenzuschüsse für Bezieherinnen und Bezieher einer Auslandsbeihilfe	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMFWF	Sonderrichtlinie Förderung Fachhochschulen aus Sondermitteln	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2030
BMFWF	Sonderrichtlinie für das Förderungsprogramm „OUTGOING-Stipendien 2024–29“ gebündelt mit Anpassung der Zuverdienstgrenze	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMFWF	Verordnung der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung über die Gewährung von Studienbeihilfe an Kandidatinnen und Kandidaten für die Studienberechtigungsprüfung	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMFWF	Verordnung der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung, mit der der Frauenförderungsplan 2025 erlassen wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMFWF	Verordnung der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienbeitragsverordnung geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMFWF	Verordnung der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Abgeltung der Tätigkeit der Vorsitzenden der Senate der Studienbeihilfenbehörde geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMFWF	Verordnung der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV) geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMFWF	Verordnung der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft, Forschung, mit der die Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMFWF	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2025	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMFWF	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft, Forschung, mit der die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung sowie die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsraum- und -verwaltungsbeitragsverordnung geändert werden	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMFWF	Verordnung für die Vergabe von Leistungs- und Förderungsstipendien 2025	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMFWF	Verordnung über die Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	2320 Schwechat, Flughafen Wien, Objekt 988 1. Nachtrag zum Bestandvertrag	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Abruf von Reinigungsdienstleistungen für Dienststellen des BMI inkl. seiner nachgeordneten Dienststellen in der Steiermark	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Abschluss eines Enterprise Agreements mit der Microsoft Österreich GmbH (2025)	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMI	Änderung der Grundausbildungs-VO Exekutivdienst des BMI	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Änderung der Schusswaffenkennzeichnungsverordnung	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Änderung Durchführungsvereinbarung mit Schweiz + Liechtenstein zur Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Verkehrsdelikten	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Ausbau Nationales Koordinierungszentrum für Cybersicherheit (NCC-AT)	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	BBG-Abruf Arbeitsmedizinische Dienstleistungen + sonstige betrieb. Gesundheitsförderung	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2026
BMI	Beschaffung EO-IR Systeme (Electro Optical/Infra Red Systeme)	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Beschaffung von Atemalkoholmessgeräte („Alkomaten“)	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2030
BMI	Beschaffung von Ballistischen Überziehschutzwesten	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2030

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMI	Bündelung: Bundesgesetz zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG) & Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetzes (Resilienz kritischer Einrichtungen-Verordnung – RKEV) & Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung eines Pauschalbetrags als Ersatz für die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz (Zuverlässigkeitsüberprüfungen-Verordnung – ZÜPV)	Verordnung	Bündelung	2029
BMI	Bündelung: Mobile Polizei Kommunikation (MPK) & Mobile Polizei Kommunikation (MPK) – Systemaustausch 3.0	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2028
BMI	Bündelung: Telekommunikationsüberwachungsanlage 2024 & 2025	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2027
BMI	Bündelung: VO des BMI über die vorüberg. Wiedereinf. von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen (SK und CZ 16.10.2025–15.12.2025) & VO des BMI über die vorüberg. Wiedereinf. von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen (SLO und HU 12.11.2025–15.12.2025) & VO des BMI über die vorüberg. Wiedereinf. von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen (SLO, HU, SK und CZ 16.12.2025–15.06.2026)	Verordnung	Bündelung	2030
BMI	Bundesgesetz, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden	Bundesgesetz	WFA	2029
BMI	Durchführungsübereinkommen zum Übereinkommen über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten (Südosteuropa)	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Ergänzung zur Planungsvereinbarung – Sicherheitszentrum Wien	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Erweiterung, Migration und Betriebssicherung des Polphone Netzwerks	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Finanzmarktsammelgesetz	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Frauenförderungsplan – BMI 2025	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Hardware-Refresh beim Einsatzleit- und Kommunikationssystem	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz – BMI	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Nationale Umsetzung der EURODAC-Verordnung	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Neuanmietung ETZ Kärnten für Einsatztraining und Schnelle Reaktionskräfte	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Neubau Sicherheitszentrum (SiZe) Meidling, 3. Planungsvereinbarung	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2026
BMI	Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten (Südosteuropa)	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	sBMS – Shared Biometric Matching System	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Technische Anpassungen zur Sicherstellung des BAKS XI Betriebs	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Übereinkommen über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten (Südosteuropa)	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMI	Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der ungarischen Regierung über die Grenzübergänge und Grenzübertrittspunkte an der gemeinsamen Staatsgrenze und über die Zusammenarbeit bei der Grenzabfertigung im Straßen- und Schiffsverkehr	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 2025 festgelegt wird (Niederlassungsverordnung 2025 – NLV 2025	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Verordnung des Bundesministers für Inneres über den elektronischen Rechtsverkehr im Bereich der Strafrechtspflege	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Aufwandsentschädigung für Polizeidiensthundeführer	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die 1. WaffengesetzDurchführungsverordnung und die 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung geändert werden	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die e-card FotoregistrierungsstellenV geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMI	Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	12. Novelle der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung	Verordnung	WFA	2031
BMIMI	14. Novelle der Fahrprüfungsverordnung	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	22. Novelle der FSG-Durchführungsverordnung	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	23. Novelle der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	23. Novelle des Führerscheingesetzes	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	8. Novellierung der VO zur Einführung des Klimatickets: Einstellung des KlimaTicket Ö 18 und außerordentliche Preisanpassung und Indexierung	Verordnung	WFA	2029
BMIMI	9. Novellierung der VO zur Einführung des Klimatickets: außerordentliche Preisanpassung und Indexierung	Verordnung	WFA	2029
BMIMI	Änderung der Mautordnung (A13, A10, A9, S16)	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Änderung der Mautordnung auf der S 7	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Änderung der Mautordnung hinsichtlich Anpassungen bei der Ersatzmaut	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2031
BMIMI	Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Beschaffung von Dienstbooten für die Schifffahrtsaufsicht	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen im Schienenpersonennah- und Regionalverkehr auf der Zillertalbahn	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMIMI	Bündelung: SGV-Förderprogramm Plus, Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für das Jahr 2023, 2024, 2025 und 2026	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2028
BMIMI	Bundesgesetz über begleitende Regelungen zu Verordnung (EU) 2023/2405 (ReFuelEU Aviation-Gesetz)	Bundesgesetz	WFA	2030
BMIMI	Bundesgesetz über Notfallmaßnahmen für Bundesstraßen	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMIMI	Bundesgesetz zur Digitalisierung der CEMT-Genehmigungen	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz – HlG) geändert wird	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird	Bundesgesetz	WFA	2030
BMIMI	Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Kraftfahrgesetz 1967 sowie das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990, das Patentamtsgebührengesetz und das Patentanwaltsgesetz geändert werden	Bundesgesetz	WFA	2029
BMIMI	Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960, das Kraftfahrgesetz 1967 und das Führerscheingesetz geändert werden (36. StVO-Novelle)	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Europäische Programme zum Thema Weltraum – ESA-Programmzeichnungen im Rahmen der Ministerkonferenz 2025	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2030
BMIMI	Investitionsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr 2026–2030 (IKV)	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2030
BMIMI	Mauttarifverordnung 2025	Verordnung	WFA	2029
BMIMI	Novelle der Austro Control-Gebührenverordnung	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Novelle der VO über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Novelle des Wasserstraßengesetzes und des Schifffahrtsgesetzes	Bundesgesetz	WFA	2030
BMIMI	Rahmenvertrag Aero-Club 2025–208	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMIMI	Rahmenvertrag Austro Control GmbH (ACG) 2025–2026	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMIMI	Ratifikation des Montreal Protokolls 2014	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Richtlinien für Förderungen zur Steigerung der Verkehrssicherheit aus Mitteln des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds (VSF), VSF Förderungsrichtlinien 2025- 2029	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMIMI	Umgestaltung des Stadtbussystems St. Pölten (LUP)	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2033
BMIMI	Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens mit Ägypten	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens mit Brasilien	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens mit Costa Rica	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens mit den Bahamas	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens mit Gambia	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens mit Uruguay	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention über das Büro der Europäischen Zivilluftfahrt-Konferenz	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMIMI	Verlängerung des 9. Mittelfristigen Investitionsprogramms 2021–2025 (9. MIP) für Privatbahnen bis Ende 2026 auf Grundlage Privatbahngesetz 2004, BGBl. I Nr. 39/2004	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMIMI	Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zur Festlegung von Gebühren für die Erbringung der bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, mit der die Flugfelder-Grenzüberflugsverordnung 2013 geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, mit der die Luftverkehrsregeln 2014 geändert werden	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, mit der die Wasserstraßen-Verkehrsordnung und der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung geändert werden	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Verordnung, mit der die Zulassungsstellenverordnung geändert wird (16. Novelle zur ZustV)	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMIMI	Vignettenpreisverordnung 2025	Verordnung	WFA	2029
BMIMI	Vorbelastungsgesetz, Rahmenplan 2025–2030, Zuschussverträge § 42 Bundesbahngesetz	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2030
BMJ	Abschluss einer Ergänzung zum Mietvertrag für den Zubau Landesgericht für Strafsachen und Staatsanwaltschaft Graz	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMJ	Abschluss eines bilateralen Vertrages über die Rechtshilfe in Strafsachen mit der Republik Kuba	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMJ	Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden (Zivilrechtliches Indexierungs-Anpassungsgesetz)	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMJ	Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMJ	Bundesgesetz, mit dem das Rechtsanwaltstarifgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMJ	Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMJ	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung von Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen (Mieten-Wertsicherungsgesetz – MieWeG) erlassen sowie das Mietrechtsgesetz und das Richtwertgesetz geändert werden (5. Mietrechtliches Inflationslinderungsgesetz – 5. MILG))	Bundesgesetz	WFA	2030
BMJ	Bundesgesetz, mit dem zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2381 das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Unternehmensgesetzbuch geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Leitungspositionengesetz – GesLeiPoG)	Bundesgesetz	WFA	2027
BMJ	ESAP-Umsetzungsgesetz (European Single Access Point)	Bundesgesetz	WFA	2031
BMJ	Förderung des NÖ Landesvereins für Erwachsenenschutz für das Jahr 2025	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMJ	Förderung des Vereins VertretungsNetz für das Jahr 2026	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2026
BMJ	GEG-Richtlinie IV: Löschungsrichtlinie	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMJ	IFG-Anpassungsgesetz Justiz	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMJ	Schwellenwerteverordnung 2025	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMJ	Sonderrichtlinien Förderung der Erwachsenenschutzvereine	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMJ	Steueroasen-Kundmachungs-Verordnung 2025 – StO-KVO 2025	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMJ	Systemisierung einer weiteren (zehnten) Notarstelle in Klagenfurt	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMJ	Systemisierung einer weiteren Notarstelle in Wals-Siezenheim	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMJ	Systemisierung jeweils einer weiteren Notarstelle in Innsbruck, Hall in Tirol und Bregenz	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMJ	Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität: Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mittels informations- oder kommunikationstechnologischer Systeme begangener Straftaten und beim Austausch von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMJ	Unterzeichnung eines bilateralen Überstellungsübereinkommens mit Marokko	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMJ	Vergaberechtsgesetz 2026	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMJ	Verordnung der Bundesministerin für Justiz betreffend die zentrale elektronische Einmeldung von Daten (SFBG-Einmeldeverordnung)	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMJ	Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den Normalkostentarif	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMJ	Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Verordnung des Bundesministers für Justiz zur näheren Regelung der Vorgangsweise bei der vereinfachten GmbH-Gründung nach § 9a GmbHG (Vereinfachte GmbH-Gründungsverordnung – VGGV) geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMJ	Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMJ	Verordnung über die Arbeitsvergütung der Strafgefangenen für das Jahr 2026	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMJ	Verordnung, mit der die Verordnung über die Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung, die Notariatsprüfung und die Prüfung der Gleichwertigkeit nach dem ABAG geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMJ	Weiterer Betrieb IT-Forensikzentrum inkl. Technologieupdate	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMLUK	1. Novelle der Altlastenatlasverordnung 2025	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	5. Änderung der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Agrarinvestitionskredit (AIK) 2023	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMLUK	Agrarinvestitionskredit (AIK) gemäß der SRL des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023–2027	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2031
BMLUK	Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Änderung des BFW-Gesetzes	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Änderung des BVWG-Gesetzes	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Änderung des Hagelversicherungsförderungsgesetzes	Bundesgesetz	WFA	2030
BMLUK	Änderung des Spanische Hofreitschule-Gesetzes	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Änderung des Waldfondsgesetzes	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Änderung Verordnung über die abweichende Bewuchshöhe bei Neubewaldung durch Naturverjüngung	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Änderung WLV-Aufgabenverordnung	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Anmietung der Liegenschaften EZ 23 und EZ 89 der Katastralgemeinde 56507 Elixhausen durch das BMLUK	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMLUK	Antrag auf Einvernehmensherstellung Bundeswasserbauverwaltung – Wasserbau 2025	Bundesgesetz	WFA	2030
BMLUK	Aushubverordnung	Verordnung	WFA	2029
BMLUK	Biodiversitätsfonds: Nationalpark Neusiedler See Gebietserweiterung Waasen-Hansag	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2026
BMLUK	Biodiversitätsfonds: Naturschutzareal Breitenlee	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2026
BMLUK	Bündelung: Änderung der Sonderrichtlinie Versicherungsprämienförderung & Änderung des Hagelversicherungsförderungsgesetzes	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2030
BMLUK	Bündelung: Novellierung des Klimabonusgesetzes (KliBG) & Novellierung der KlimabonusAbwicklungsverordnung (KliBAV)	Bundesgesetz	Bündelung	2028
BMLUK	Bündelung: Sonderrichtlinie LE-Projektförderunge und 1. – 5. Änderung	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2027
BMLUK	Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 geändert wird (AWG Novelle Digitalisierung)	Bundesgesetz	WFA	2029
BMLUK	Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Umweltkontrollgesetz geändert werden (ALSAG-Novelle 2024)	Bundesgesetz	WFA	2028
BMLUK	Bundesgesetz, mit dem das Begleitgesetz zur Umsetzung der EU-Batterienverordnung im Bereich der Bewirtschaftung von Altbatterien und das Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Batterien (Batterien-Marktüberwachungs-Gesetz – BattMüG 2025) erlassen werden und das AWG 2002 geändert wird (EU-Batterienverordnung Begleitgesetz – BattBegG)	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Durchführung der laborgestützten Umweltradioaktivitätsüberwachung in den Jahren 2026–2029	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	EMFAF-Programm Österreich 2021–2027 und EMFAF-Sonderrichtlinie	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2026
BMLUK	Erlassung der Gebührentarife des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) 2026	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Festsetzung der Kostenersätze sowie Verpflegungs- und Nächtigungsbeiträge 2025 – Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Inhaltliche Aktualisierung und kostenmäßige Anpassung des bestehenden „Entsorgungsvertrags“	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2030
BMLUK	Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMLUK	Novelle des Klima- und Energiefondsgesetz („BBG-KLI.EN-FondsG-Novelle-2025“)	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Novelle zur Pflanzgutverordnung	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Ratifikation des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Sanierung Altlast K33 Deponie Auenpark	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2030

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMLUK	Sonderrichtlinie zur Förderung der Qualitätsverbesserung in der Rinderhaltung	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMLUK	Tarif der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalten, der Bundesämter und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	UBA: Genehmigungsverfahren biozider Wirkstoffe 2025–2027	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	UBA: Zulassungsverfahren nach BiozidprodukteG 2025–2027	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Umweltmanagement-Gebührenverordnung	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit der die Elektroaltgeräteverordnung geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit der die Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Schlachtung, der Fleischverarbeitung, der Erzeugung von Fisch- und Schalentierprodukten und der Erzeugung tierischer Öle und Fette, einschließlich der Speiseöl- und Speisefetterzeugung aus tierischen Rohstoffen (Abwasseremissionsverordnung Fleisch- und Fischwirtschaft – AEV Fleisch- und Fischwirtschaft)	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über die Durchführung der Ausbildungen und Prüfungen zum Facharbeiter und zum Meister in den land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungsgebieten (Land- und forstwirtschaftliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung)	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die AEV pflanzliche Nahrungs- und Futtermittel geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die Indirekteinleiterverordnung (IEV) geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung – NLAV geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die WFA-Umwelt-Verordnung – WFA-UV geändert und eine Verordnung über die Abschätzung der Auswirkungen auf das Klima im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Klima Verordnung – WFAKlimaV) erlassen wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Vermarktungsnormen für Eier	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLUK	Verordnung, mit der die VerpackungsabgrenzungsV geändert wird	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Beschaffung 110 Stk 4x2 LKW IVECO Daily Logistik-Fahrzeuge mit Koffer und Ladebordwand – BBG-Abruf	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMLV	ABC-Schutzanzug mittel – Abschluss eines Rahmenabrufvertrages	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2031
BMLV	Abschluss eines CISCO Enterprise Agreement mit einer Laufzeit 60 Monaten, BBG-Abruf	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Ankauf von Grundstücken – WINTERSTELLER Kaserne, St. Johann in Tirol	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Ankauf von Grundstücken – zur Erweiterung des Heereslogistikzentrums am OBERHOFENWEG/ST. JOHANN in Tirol	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Bedeckung Aufwendungen für die Teilnahme ÖSTERREICHs an der Permanent Structured Cooperation (PESCO) und für das PESCO-Projekt CBRN SaaS (Chemical, Biological, Radiological or Nuclear Surveillance as a Service)	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Beschaffung 69 Stk Pionierkipper mit Winterdienstausrüstung – BBG-Abruf	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMLV	Beschaffung – Diverse Kettenglieder für Panzer	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Beschaffung – Gefechtsanzug: schwer entflammbar	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Beschaffung 13 Stk LKW RMMV HX2 44M für die Faltstraße sowie Sanierung des Faltstraßenverlegegerätes mit Umbau auf die neuen Fahrgestelle – BBG-Abruf	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Beschaffung 80 Stk geländegängige LKW IVECO Multi Utility Vehicle Gruppentransportfahrzeuge (gl LKW IVECO MUV GrpTrspFzg) – BBG-Abruf	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMLV	Beschaffung 9 Stk Flughafenlöschfahrzeuge + 1 Stk Simulator, Rosenbauer Panther 6x6S, BBG-Abruf	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Beschaffung der Geräteausstattung für eine Drohnenabwehrbatterie Very Short Range Air Defence (DroAbwBt/VSHORAD)	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2031
BMLV	Beschaffung des Gefechtsanzugs inkl Zubehör	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2030
BMLV	Beschaffung eines teilmobilen UAV-Detektions- und Abwehrsystems („Drohnenabwehrsystem“)	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2030
BMLV	Beschaffung MARS (Military Air Surveillance and Acquisition Radar Systems) / Teilsystem MRR (Medium Range Radar)	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2031
BMLV	Beschaffung von 12 Stk Ausrüstungssätzen Special Operations Terminal Attack Controler / Joint Terminal Attack Controller zur teilstreitkräfteüberschreitende Feuerunterstützung	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Beschaffung von 14 Sätzen Special Operations Terminal Attack Controler / Joint Terminal Attack Controler (SOTAC/JTAC)	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Beschaffung von 30.000 Stk 155mm Beutelkartusche M4A2/weiß/mit Zündpatrone M82/PzH M109A5Ö	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMLV	Beschaffung von 6 Mio Stk 12,7mm Panzerbrand-Munition / üsMG M2	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMLV	Beschaffung von 9.000 Stk 155mm Nebelgranaten ohne Zünder / PzH M109A5Ö	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMLV	Beschaffung von kryptographischen Schlüsselgeräten zur Verarbeitung von klassifizierten Informationen	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Beschaffung von Schlafsäcken inkl Zubehör	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Beschaffung von VHF-Truppenfunkgeräten CONRAD	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMLV	Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014 und das Militärbefugnisgesetz geändert werden	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Errichtung eines Biomasseheizkraftwerks inkl. liegenschaftsinternes Nahwärmenetz zur wärmetechnischen Versorgung der Objekte	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Fliegerhorst HINTERSTOISSER – ZELTWEG – Generalsanierung Piste 08R/26L	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2030
BMLV	Infrastrukturbedarf für Biathlon WM – Truppenübungsplatz HOCHFILZEN	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Instandhaltung, Hinterfüllung – Stollenanlage PERNECK	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Kurzstreckenlenkflugkörper IRIS-T – In-Service-Support – Verlängerung der Mitgliedschaft 2026–2030	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Microsoft Enterprise Agreement – Verlängerung um 3 Jahre	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Neuerrichtung eines Unterkunftsgebäudes – KHEVENHÜLLER Kaserne, KLAGENFURT	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2030
BMLV	Neuerrichtung Garagierung für gepanzerte Kampf und Gefechtsfahrzeuge (GKGF) – HESSEN Kaserne	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2030
BMLV	Neuerrichtung Gästegebäude – SCHWARZENBERG Kaserne	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Neuerrichtung Werkstätten und Infrastruktur – JANSA Kaserne	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2030
BMLV	Neuerrichtung Wirtschaftsgebäude – BENEDEK Kaserne	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Neuerrichtung Zubau, Lagerhalle – HESSEN Kaserne	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMLV	Obsoleszenzbereinigung und Nutzungsdauerverlängerung 58 Stk Kampfpanzer LEOPARD 2 A4 NV	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMLV	Verordnung der Bundesministerin für Landesverteidigung über die Festlegung eines zeitweiligen Flugbeschränkungsgebietes im Raum MISTELBACH (LO R 20) für die Zeit vom 15. September 2025 bis 31. August 2026	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Verordnung der Bundesministerin für Landesverteidigung über die Festsetzung der Journaldienstzulagen und der Bereitschaftsentschädigungen für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Journaldienstzulagen- und Bereitschaftsentschädigungsverordnung – BMLV 2025 – JDBEV BMLV 2025)	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Verordnung der Bundesministerin für Landesverteidigung über die Gebühren bei der Benützung von Militärflugplätzen 2025	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Verordnung der Bundesministerin für Landesverteidigung über die Verhängung von Platzverboten in mehreren Gemeinden der Bundesländer Vorarlberg und Tirol	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Verordnung der Bundesministerin für Landesverteidigung, mit der die Truppenoffiziersausbildungsverordnung 2017 – TOV 2017 geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Verordnung der Bundesministerin für Landesverteidigung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über Pauschalsätze für die Entschädigung des Rechtsschutzbeauftragten geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Verordnung der Bundesministerin für Landesverteidigung, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung und Lufttüchtigkeit von Militärluftfahrzeugen und über die Betriebstüchtigkeit von militärischem Luftfahrtgerät geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMLV	Verordnung über ein Flugbeschränkungsgebiet im Raum Vorarlberg	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMWET	3. Programmperiode Klimaschutzinitiative klimaaktiv/klimaaktiv mobil 2021–2030	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2025
BMWET	Änderung der Eichgebührenverordnung 2013	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Änderung der Eichvorschriften für Ladetarifgeräte	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (7. EAG-Novelle zur Änderung des § 6a EAG zur Einführung eines Top-up-Zuschlags bei EAG-Investitionszuschüssen für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher)	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMWET	Änderung des Preisauszeichnungsgesetzes	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Änderung Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz und Ökostromgesetz 2012	Bundesgesetz	WFA	2029
BMWET	Bündelung: aws Standardgarantien gemäß KMU-FG & Betriebliche Hochwasserhilfe des Jahres 2024 – Garantien gemäß KMU-FG & Anpassung der Abwicklungskosten für COVID19 Überbrückungsgarantien	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2027
BMWET	Bündelung: Energiekostenzuschuss 1 einschließlich 4. Quartal 2022 & Energiekostenpauschale 1 & Energiekostenzuschuss 2 & Energiekostenpauschale 2	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2026
BMWET	Bündelung: Förderungsprogramm TWIN Transition & Förderungsprogramm TWIN Transition neuer Beihilferahmen und Zusatz zum AV	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2028
BMWET	Bündelung: Lehrberufspaket 1/2025 (LBP 1/2025)	Verordnung	Bündelung	2029
BMWET	Bündelung: Lehrberufspaket 1/2026 (LBP 1/2026)	Verordnung	Bündelung	2030
BMWET	Bündelung: Sonderrichtlinie zur Förderung von Vorhaben unter der Säule 2 des EU Chips Gesetzes & Novellierung des „Genehmigung der Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft und Chip-Gesetz-Begleitmaßnahmengesetz“; BGBl. I Nr. 154/2023	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2029
BMWET	Bündelung: Sonderrichtlinie zur Förderung von Vorhaben unter der Säule 2 des EU Chips Gesetzes & Novellierung des „Genehmigung der Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft und Chip-Gesetz-Begleitmaßnahmengesetz“; BGBl. I Nr. 154/2023 & Einzelförderung auf Basis der Sonderrichtlinie zur Förderung von Vorhaben unter der Säule 2 des EU Chips Gesetzes	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2029
BMWET	Bundesgesetz über die Einführung einer Versorgerverpflichtung für Gas aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbares-Gas-Gesetz – EGG)	Bundesgesetz	WFA	2029
BMWET	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Kennzeichnung von Waren, deren Menge sich ohne entsprechende Preissenkung verringert hat (Anti-MogelpackungsGesetz), erlassen wird	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über eine Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämiengesetz – InvPrG) geändert wird	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern geändert wird	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Bundesgesetz, mit dem das das Preisgesetz 1992 geändert wird	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Bundesgesetz, mit dem das FTE-Nationalstiftungsgesetz geändert wird	Bundesgesetz	WFA	2030

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMWET	Bundesgesetz, mit dem das Standort-Entwicklungsgesetz, das Wettbewerbsgesetz, das Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz, das Außenwirtschaftsgesetz 2011, das Investitionskontrollgesetz, das Notifikationsgesetz 1999, das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Ziviltechnikergesetz 2019, das Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 sowie das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert werden (Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz – BMWET)	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert werden	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, deren Speicherung und Verteilung (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG) erlassen sowie das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird	Bundesgesetz	WFA	2031
BMWET	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen werden sowie das Energie-Control Gesetz geändert wird	Bundesgesetz	WFA	2030
BMWET	EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff	Verordnung	WFA	2026
BMWET	EAG-Marktprämienverordnung-Novelle 2026	Verordnung	WFA	2030
BMWET	Kooperationsvereinbarung zwischen dem BMWET und der WKÖ über die Zusammenarbeit im Bereich der Internationalisierungsoffensive go-international (IOVIII) inkl. Chancenpaket	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMWET	Kooperationsvertrag BMWET/WKO über die Finanzierung und Abwicklung der Teilnahme der Republik Österreich an der EXPO 2027 Belgrad	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMWET	Novelle zur Gewerbeordnung betreffend insbes. Umsetzung von EU-Verordnungen im Finanzberufsbereich	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Ratifikation des Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Standortabsicherungsgesetz	Bundesgesetz	WFA	2030
BMWET	Transformation der Industrie – Investitionszuschuss 2025	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2030
BMWET	Übereinkunft über die Auslegung und Anwendung des Vertrags über die Energiecharta (ECV)	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Vermessungsgebührenverordnung 2025	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Investitionszuschüssen für die Errichtung oder Umrüstung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas	Verordnung	WFA	2026
BMWET	Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom geändert wird	Verordnung	WFA	2029
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus über Anforderungen und Kriterien für die Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs (Wasserstoffverordnung – WstVO)	Verordnung	WFA	2026

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus, des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, der Bundesministerin für Justiz, des Bundesministers für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport und des Bundeskanzlers, mit der die Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus, mit der die EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom geändert wird	Verordnung	WFA	2030
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus, mit der die Unternehmensdemografiestatistik-Verordnung geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus, mit der die Verordnung betreffend Standesregeln für Tankstellenbetreiber über den Zeitpunkt der Preisauszeichnung für Treibstoffe bei Tankstellen und die Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise 2011 geändert werden	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Schwellenwerte und Erhebungsmerkmale bei der handelsstatistischen Anmeldung (Handelsstatistikverordnung 2022 – HStatV 2022) geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Umsetzung der Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung der Emissionen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in gewerblichen Betriebsanlagen (VOC-Anlagen-Verordnung – VAV) geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus, mit der die Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Verordnung, mit der die Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010 geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Versicherungsvermittlungs Verordnung	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Wasserstoffförderungsgesetz und Bundesgesetz zur Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMWKMS	Änderung des Bundestheaterorganisationsgesetzes	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWKMS	Änderung des ORF-Gesetzes	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWKMS	Änderung des WZEVI-Gesetzes	Bundesgesetz	WFA	2027
BMWKMS	Anpassungen im KommAustria-Gesetz und im ORF-Gesetz Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWKMS	Bregenzer Festspiele, Generalsanierung, Ergänzungsförderung 2025–2027	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMWKMS	Bündelung: Bundesgesetz, mit dem das Filmstandortgesetz neu erlassen (FISA+), das Filmförderungsgesetz (ÖFI+) und das KommAustria-Gesetz geändert werden gebündelt mit Aufstockung der Fördermittel 2023 & 2024	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2026

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMWKMS	Bündelung: Verlängerung der Geltung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz bis 31.3.2025 & Verlängerung der Geltung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz bis 1.1.2025 & Verlängerung der Geltung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz bis 31.6.2025	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2026
BMWKMS	Bundesgesetz über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (Pol-W-G)	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWKMS	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (BundesSportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017), geändert wird	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWKMS	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (BundesSportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017), geändert wird	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWKMS	Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz, das Mediengesetz, das KommAustria-Gesetz, das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, das Kartellgesetz und das Wettbewerbsgesetz geändert werden (EMFG-Begleitgesetz – EMFG-BegG)	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWKMS	Einrichtung der Künstlerinnen/Künstlerkommission	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWKMS	Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 und das Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 geändert werden	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWKMS	Generalsanierung und Erweiterung der Salzburger Festspielhäuser	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2030
BMWKMS	Novellierung des Kulturgüterrückgabegesetzes BGBl. I Nr. 19/2016 (KGRG)	Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWKMS	Richtlinien des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport zur Filmförderung. Anhang gemäß Punkt 4. der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMWKMS	Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz 30.6.2029; Verlängerung Richtlinien Filmförderung	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMWKMS	Theater der Jugend – Spielbetrieb	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMWKMS	Umsetzung der „Täglichen Bewegungseinheit“ im Schuljahr 2025/26	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWKMS	Verlängerung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz bis 31.03.2026	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2026
BMWKMS	Verordnung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, mit der die BMKÖS-Datenaufbewahrungsverordnung geändert wird	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWKMS	Verordnung des Bundesministers für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport über die Grundausbildung der Bediensteten des Ressorts (BMWKMS-GAVO 2025)	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWKMS	Verordnung, mit der die generellen Bewilligungen gemäß §28 Abs. 10 TKG geregelt werden	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWKMS	Verordnung, mit der Luftschnittstellen für Funkanlagen festgesetzt werden	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWKMS	Volkstheater Wien – Betriebssubvention 2026–2027	Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
RH	Grundausbildungsverordnung des Rechnungshofes	Verordnung	Vereinfachte gebündelte WFA	Vereinfachte WFA
VfGH	Verordnung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes über die Grundausbildung der Bediensteten des Verfassungsgerichtshofes	Verordnung	Vereinfachte WFA	Vereinfachte WFA
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Verordnung über die Erstellung von Verbraucherpreisindizes geändert wird		Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Verordnung über die Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich geändert wird		Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft		Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft und des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Erstellung von Häuser- und Wohnungspreisindizes geändert wird		Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWET	Gewerbliche Tourismusförderung des Bundes 2023–2027 – Erstfassung 31. März 2023 gebündelt mit Gewerbliche Tourismusförderung des Bundes 2023–2027 – Anpassungen 1. Quartal 2024 gebündelt mit Gewerbliche Tourismusförderung des Bundes 2023–2027 – Betriebliche Hochwasserhilfe 2024		Bündelung	2028
BMWET	Förderrichtlinie AWS Standardgarantien nach KMU-FG gebündelt mit Betriebliche Hochwasserhilfe des Jahres 2024 – Garantien gemäß KMU-FG		Bündelung	2027
BMWET	Energiekostenzuschuss 1 einschließlich 4. Quartal 2022 gebündelt mit Energiekostenpauschale 1 gebündelt mit Energiekostenzuschuss 2		Bündelung	2025
BMWET	Richtlinie gemäß § 3 Abs 1 Z 1 Gasdiversifizierungsgesetz 2022 gebündelt mit Fall 1: OMV Unterstützung gem. §3 (1) Z1 Gasdiversifizierungsgesetz 2022 gebündelt mit Fall 2: RAG Unterstützung gem. §3 (1) Z1 Gasdiversifizierungsgesetz 2022 gebündelt mit Verlängerung / Novellierung Richtlinie gemäß § 3 Abs 1 Z 1 Gasdiversifizierungsgesetz 2022		Bündelung	2025
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft und des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Erstellung von Häuser- und Wohnungspreisindizes geändert wird		Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWKMS	Theater in der Josefstadt – Betriebssubvention 2025–2027		WFA	2030
BMWKMS	Sanierung Schloss Eggenberg		WFA	2029
BMWKMS	Theater der Jugend 3-Jahres-Förderung 2025–2027		WFA	2029
BMWKMS	Barrierefreie Eingangsbereiche in den Hauptgebäuden der Bundesmuseen Kunsthistorisches Museum mit Weltmuseum Wien und Theatermuseum Wien (KHM-Museumsverband), Naturhistorisches Museum Wien (NHM), Österreichische Galerie Belvedere (ÖGBel)		WFA	2028
BMWKMS	Bregenzer Festspiele Generalsanierung 2025		WFA	2028
BMWKMS	Dream Teams – das Kraft-Paket für die Frauenligen		WFA	2027
BMWKMS	Umsetzung der „Täglichen Bewegungseinheit“ in den Schuljahren 2024/25 bis 2025/26		WFA	2027
BMWKMS	Verbandsübergreifende Förderung der technologischen Entwicklung im Bereich der Daten-Analytik & Sportgerätetechnologie im Österreichischen Wintersport		WFA	2027
BMWKMS	Volkstheater Wien – Betriebssubvention 2024–2026		WFA	2027
BMWKMS	Alpine Ski WM 2025, Saalbach		WFA	2026
BMWKMS	Aufstockung der budgetären Mittel für FISA+ und ÖFI+		WFA	2026

Ressort	Titel des Vorhabens	Vorhabensart	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMWKMS	Büchereiverband Österreichs – 2-Jahresförderung für 2024 und 2025		WFA	2026
BMWKMS	Sanierung / Umbau / Erweiterung des Eiskanals Innsbruck-Igls zur Erlangung der Homologierung für internationale Wettkämpfe		WFA	2026
BMWKMS	Tag des Sports 2024–2027		Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWKMS	Verordnung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, mit der die Filmerbeverwahrungsverordnung geändert wird		Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWKMS	Verordnung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, mit der die Verordnung über die Vergütung des Aufwandes für Mitglieder von Beiräten und Jurys nach dem Kunstförderungsgesetz geändert wird		Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMWKMS	Verlängerung der Geltung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz bis 1.1.2026 gebündelt mit Verlängerung der Geltung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz bis 1.1.2025		Bündelung	2026
Parlaments-direktion	BUWOG – 545,87 m^2		Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
RH	Grundausbildungsverordnung des Rechnungshofes		Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
VwGH	Verordnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes betreffend den Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof		Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung

Anhang 3

Vorhaben, welche im Jahr 2026 zu evaluieren sind (Stichtag 14.4.2026):

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Vorhabensart	Inkrafttreten
BKA	Betragsanpassung der wiederkehrenden finanziellen Leistungen (Katholische Kirche) Betragsanpassung gemäß Art. I des Siebenten Zusatzvertrags zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960	WFA	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	2023
BKA	Cloud-Services im Bereich des IT-Personalmanagements Abschluss eines Vertrages für Cloud-Services	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2023
BKA	Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr (Valorisierung der KM-Tarife für das Schuljahr 2025/26)	WFA	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	2024
BKA	Sonderrichtlinie Familienberatung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz	WFA	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	2023
BKA	Verordnung der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien über die Höchstbeträge pro Schüler/in und Schulform für die unentgeltliche Abgabe von Schulbüchern im Schuljahr 2024/25 (Limit-Verordnung 2024/25)	WFA	Verordnung	2024
BMASGPK	Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (BBG 2024)	WFA	Bundesgesetz	2024
BMASGPK	Änderung des Dienstgeberabgabegesetzes – BBG 2024	WFA	Bundesgesetz	2024
BMASGPK	Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz	WFA	Bundesgesetz	2026
BMASGPK	Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012	WFA	Bundesgesetz	2026
BMASGPK	Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen i. S. d. § 5 Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes (AuBG) für 2024 und 2025	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMASGPK	Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ)	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMASGPK	Bündelung: Fachkräfteverordnung 2021–2025	Bündelung	Verordnung	2021
BMASGPK	„Bündelung: Förderung von Primärversorgungseinheiten sowie der Primärversorgung allgemein – Umsetzung der Komponente 4.A.2 im österreichischen Aufbauplan & Weiterentwicklung der Förderrichtlinien 2022 & Bündelung mit der Anpassung und Ausweitung der Förderrichtlinien 2023 & Bündelung mit der Finanzierung von praxisnahen Anwendungsforschungsprojekten im Rahmen von Primärversorgungsnetzwerken 2024“	Bündelung	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMASGPK	„Bündelung: Sonderrichtlinie zur Umsetzung des Förderprogramms ‚Stärkung der Krisenintervention in Österreich‘“ gebündelt mit Ergänzung eines neuen Förderschwerpunkts zur psychosozialen Nachbetreuung durch Kinderschutzzentren“	Bündelung	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	2022
BMASGPK	Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS Niederösterreich (ÜBA) Ausbildungsjahre 2022/2023, 2023/24 und 2024/25	Bündelung	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem das Primärversorgungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden	WFA	Bundesgesetz	2023

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Vorhabensart	Inkrafttreten
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG) erlassen wird und das Beamten Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden	WFA	Bundesgesetz	2022
BMASGPK	Bundesgesetz, mit dem unter anderem das Allgemeine Versicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978 und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978 geändert wird	WFA	Bundesgesetz	2020
BMASGPK	COVID-19-Überführungsgesetz	WFA	Bundesgesetz	2023
BMASGPK	Erweiterung Kinderimpfprogramm um eine zweite Auffrischungsimpfung gegen Diphtherie-Tetanus-Polio-Pertussis	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMASGPK	Förderungsvertrag mit dem Weissen Ring zur Unterstützung der Opfer und der Angehörigen der Opfer von Verbrechen besonderer Schwere und Tragweite	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2025
BMASGPK	Hospiz- und Palliativfondsgesetz – HosPalFG	WFA	Bundesgesetz	2022
BMASGPK	Leistungsanweisung sowie Rahmenleistungsanweisung BMASGPK-GÖG 2025	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2025
BMASGPK	Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz – PAusbZG	WFA	Bundesgesetz	2022
BMASGPK	Sonderrichtlinie „Gesund aus der Krise III“ Sonderrichtlinie „Gesund aus der Krise III“ – Aufstockung der Fördermittel	WFA	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMASGPK	Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2024/2025, sechs Einzelvorhaben	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMASGPK	Umsetzung von REACT-EU („Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“ bzw. „Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas“) im Rahmen des ESF-Programms „Beschäftigung Österreich 2014–2020“	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Bevorratung von Humanarzneispezialitäten	WFA	Verordnung	2024
BMASGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Übertragung der Durchführung von Maßnahmen gemäß dem Bundesgesetz über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G, BGBl. I Nr. 93/2022 idF BGBl. I Nr. 68/2023) an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung LWA-G – Sonderzuwendungen 2023 und 2024)	WFA	Verordnung	2023
BMASGPK	„Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Übertragung der Durchführung von Maßnahmen gemäß dem Bundesgesetz über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G, BGBl. I Nr. 93/2022 idF BGBl. I Nr. 119/2023) an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung LWA-G – Sonderzuwendungen 2023 und 2024 II)“	WFA	Verordnung	2023
BMASGPK	Wirksam Wachsen – Skalierung von Projekten gegen Kinder- und Jugendarmut	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2024

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Vorhabensart	Inkrafttreten
BMASGPK	Wirksam Wachsen 2 Wirksam Wachsen 2: Vorbereitung und Umsetzung der Skalierung von Projekten zur Armutsbekämpfung und Förderung sozialer Inklusion	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMB	BG Wien 18, Klostergasse – Sanierung und Erweiterung BG Wien 18, Klostergasse – Sanierung und Erweiterung – Mietvertragsabschluss	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMB	Bündelung: (Finanzierungs)vereinbarung OeAD 2024–2026	Bündelung	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMB	Bündelung: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundeschulgesetz geändert werden	Bündelung	Bundesgesetz	2021
BMB	Bündelung: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Hochschulgesetz 2005 und das 2. COVID-19-Hochschulgesetz geändert werden & Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Mittelschulen sowie die Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen geändert werden & Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen geändert wird	Bündelung	Bundesgesetz	2023
BMB	HLW Wien 17, Bastiengasse (Ersatz für Kalvarienberggasse) Funktionsanpassung und Sanierung; Neubau Turnsaal	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2025
BMB	Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen	WFA	Verordnung	2023
BMEIA	Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung Ratifikation	WFA	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	2021
BMEIA	Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits; Inkraftsetzung	WFA	Bundesgesetz	2021
BMF	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Argentinischen Republik zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung	WFA	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	2021
BMF	aws-Garantierichtlinie 2022 – Richtlinie des Bundesministers für Finanzen für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß Garantiegesetz 1977 für die Jahre 2022–2025	WFA	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	2022
BMF	Bündelung: Digitale Kompetenzoffensive, Phase 1 & Phase 1.1	Bündelung	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2023
BMF	Bündelung: IFI-Kooperationen 2021 / 2022 / 2023 / 2024	Bündelung	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMF	Bündelung: KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenV & Anpassung der COVID-19-HaftungsrahmenV (AWS) – Verlängerungen bis 30. Juni 2022	Bündelung	Verordnung	2022
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finalitätsgesetz, das Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden	WFA	Bundesgesetz	2020

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Vorhabensart	Inkrafttreten
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Neuordnung der Aufgaben der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG) erlassen wird sowie das ABBAG-Gesetz, das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz, das Energiekostenausgleichsgesetz 2022, das Bundesgesetz, mit dem Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19 Pandemie an das steuerliche Wohlverhalten geknüpft werden, das Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe, das Bundesgesetz über die Bilanzbuchhaltungsberufe, das Garantiegesetz 1977 und das KMU-Förderungsgesetz, geändert werden (COFAG Sammelgesetz)	WFA	Bundesgesetz	2024
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird (Progressionsabgeltungsgesetz 2024 – PrAG 2024)	WFA	Bundesgesetz	2024
BMF	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2021) erlassen und das Bundesschatzscheingesetz geändert wird	WFA	Bundesgesetz	2021
BMF	Inflationsanpassungsverordnung 2024 Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu den im Ausmaß von zwei Dritteln inflationsangepassten Beträgen im EStG 1988 für das Jahr 2024 (Inflationsanpassungsverordnung 2024)	WFA	Verordnung	2023
BMF	Laufbahnbilder neu in der Finanzverwaltung	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2023
BMF	Novelle der automationsunterstützen Nachweis der Behinderung-Verordnung	WFA	Verordnung	2021
BMF	Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I – ÖkoStRefG 2022 Teil I	WFA	Bundesgesetz	2022
BMF	Richtlinien zur Umwidmung von Obergrenzen überschreitenden Beihilfen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) in einen Verlustersatz, einen Schadensausgleich oder eine De-minimis-Beihilfe	WFA	Verordnung	2024
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Entlastungsmaßnahme für die Land- und Forstwirtschaft aufgrund des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 (NEHG-Entlastungsmaßnahmenverordnung für die Land- und Forstwirtschaft – NEHG-EMV-LuF)	WFA	Verordnung	2024
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Nicht-Klimaschädliche Infrastrukturprojekte für Zwecke der Zinsschranke (Nicht-Klimaschädliche Infrastrukturprojekte-VO)	WFA	Verordnung	2021
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur vierzehnten Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006	WFA	Verordnung	2024
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird, geändert wird	WFA	Verordnung	2021
BMFWF	Bündelung: Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundesgesetz über die „Diplomatische Akademie Wien“ und das COVID-19-Hochschulgesetz geändert werden & Verordnung, mit der die Hochschul-Curriculaverordnung 2013 und die Hochschul Zulassungsverordnung geändert werden	Bündelung	Bundesgesetz	2021
BMFWF	Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden	WFA	Bundesgesetz	2021
BMFWF	„Förderung von Kinder- und Jugenduniversitäten Ausschreibungen für die Jahre 2021 bis 2026“	WFA	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	2021

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Vorhabensart	Inkrafttreten
BMFWF	Förderungsvereinbarungen gemäß §1 iVm §7 Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln (BGBl. Nr. 171/1973)	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMFWF	Rahmenbauprogramm Klinik 2035 am LKH Universitätsklinikum Innsbruck	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMFWF	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Beträge für die Studienbeihilfe, die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt und das Studienabschluss-Stipendium für das Studienjahr 2024/25 festgesetzt werden (Studienbeihilfen-Valorisierungsverordnung 2024)	WFA	Verordnung	2024
BMI	Abruf von Reinigungsdienstleistungen für Dienststellen des BMI inkl. seiner nachgeordneten Dienststellen in Wien im Zeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2026	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMI	BBG Bedarfserhebung „Hardware (Notebooks & PCs)“ für die Jahre 2022 bis 2025	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2022
BMI	BBG-Abruf Arbeitsmedizinische Dienstleistungen + sonstige betrieb. Gesundheitsförderung	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2025
BMI	Beschaffung einer Plattform für ein Auswertungs-, Analyse- und Informationsmanagement	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2022
BMI	„Bündelung: Beauftragung von Beratungsstellen für Gewaltprävention & Erweiterung der Verträge mit den Gewaltschutzzentren/Gewaltschutzstelle/Interventionsstelle Wien sowie der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels“	Bündelung	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMI	Bundesgesetz, mit dem das EU-Polizeikooperationsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grenzkontrollgesetz und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (Erstes EU-Informationssysteme-Anpassungsgesetz)	WFA	Bundesgesetz	2021
BMI	Bundesgesetz, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden	WFA	Bundesgesetz	2021
BMI	Erweiterung der Verträge mit den Gewaltschutzzentren/Gewaltschutzstelle/Interventionsstelle Wien sowie der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMI	Erweiterung des VISA-Informationssystems (VIS recast)	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMI	Neubau Sicherheitszentrum (SiZe) Meidling, 3. Planungsvereinbarung	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMI	SeILE – Schaffung einer IKT-Lösung für besondere kriminalpolizeiliche Ermittlungen	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2022
BMI	Umgestaltung der Liegenschaft Salzburger Vorstadt 15, 5280 Braunau am Inn	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2023
BMIMI	„9. Mittelfristiges Investitionsprogramm 2021–2025 (9. MIP) für Privatbahnen auf Grundlage Privatbahngesetz 2004, BGBl. I Nr. 39/2004; Bündelung/Ergänzung: Änderung der Übereinkommen zur Finanzierung der Stern & Hafferl LB, der Wiener LB, der Steiermärkische LB und der NÖVOG“	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMIMI	Bündelung: Vorbelastungsgesetz, Rahmenplan 2021–2026, Zuschussverträge § 42 Bundesbahngesetz	Bündelung	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMIMI	Emissionsfreie Busse und Infrastruktur (EBIN)	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2022
BMIMI	Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur (ENIN)	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2022

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Vorhabensart	Inkrafttreten
BMIMI	Klimaticket für 18-Jährige Einführung und Marktentwicklung KlimaTicket für 18-Jährige	WFA	Verordnung	2024
BMIMI	Novelle des Luftfahrtgesetzes	WFA	Bundesgesetz	2021
BMIMI	Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Finanzierung von Straßenbahnausbauvorhaben in Linz	WFA	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG	2021
BMIMI	Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über die Finanzierung der Regionalstadtbahn /Regionalbahn Tiroler Zentralraum Abschnitt Rum	WFA	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG	2021
BMJ	Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, das Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung, die Insolvenzordnung, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das EWIV-Ausführungsgesetz, das Genossenschaftsgesetz, das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz, die Notariatsordnung, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, das Asylgesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Mineralrohstoffgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden sowie die Anfechtungsordnung und das Vollzugsgebührengesetz in die Exekutionsordnung übernommen werden (Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx)	WFA	Bundesgesetz	2021
BMJ	Erweiterung des Amtsgebäudes „Conrad-von-Hötzendorf-Straße 41–43, 8010 Graz“	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMJ	Förderung des Vereins VertretungsNetz für das Jahr 2022	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2022
BMJ	Förderung des Vereins VertretungsNetz für das Jahr 2024	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMJ	Förderung des Vereins VertretungsNetz für das Jahr 2025	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2025
BMJ	Förderung des Vereins VertretungsNetz für das Jahr 2026	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2026
BMJ	Förderung Verein VertretungsNetz 2023	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2023
BMJ	IT-Betrieb und -Wartung der IKT-Landschaft der Justiz 2025	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMJ	Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz	WFA	Bundesgesetz	2021
BMLUK	Änderung des Chemikaliengesetzes 1996, des Bundeskriminalamt-Gesetzes, des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 und des Biozidproduktegesetzes	WFA	Bundesgesetz	2020
BMLUK	Biodiversitätsfonds: Nationalpark Neusiedler See Gebietserweiterung Waasen-Hansag	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2025
BMLUK	Biodiversitätsfonds: Naturschutzareal Breitenlee	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2025
BMLUK	Bündelung: AgrarInvestitionsKredit (AIK) – im Rahmen der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020 – „LE-Projektförderungen“	Bündelung	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2021

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Vorhabensart	Inkrafttreten
BMLUK	Bündelung: Bundesgesetz über den regionalen Klimabonus (Klimabonusgesetz – KliBG) & UmsetzungsVO Verfahren für die elektronische Übermittlung von Daten im Rahmen der Abwicklung des regionalen Klimabonus	Bündelung	Bundesgesetz	2022
BMLUK	„Bündelung: Novelle des Umweltförderungsgesetzes („“RRF-UFG-Novelle 2022““) & Einvernehmensherstellung Umweltförderung im Inland: Investitionsförderungsrichtlinien und Dienstleistungsförderungsrichtlinien & Förderungsrichtlinien Biodiversitätsfonds 2022 & Aktualisierung der Förderungsrichtlinien Biodiversitätsfonds 2022 & Zusatz zu den Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland“	Bündelung	Bundesgesetz	2022
BMLUK	Bündelung: Operationelles Programm Österreich – Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds 2021–2027 (EMFAF-Programm Österreich 2021–2027) & Sonderrichtlinie EMFAF 2021–2027	Bündelung	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMLUK	Bündelung: Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art.15a Bundesverfassungsgesetz (B-VG) über das Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) in Österreich für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedsstaaten und Regionen (IBW)“ und des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit (Interreg)“ für die Periode 2021–2027 & Bündelung 2023 – Abänderung für INTERACT Office Vienna	Bündelung	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG	2022
BMLUK	Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket)	WFA	Bundesgesetz	2021
BMLUK	EMFAF-Programm Österreich 2021–2027 und EMFAF-Sonderrichtlinie	WFA	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMLUK	Förderungsrichtlinie Kreislaufwirtschaft	WFA	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMLUK	Nationaler Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung	WFA	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMLUK	Sonderrichtlinie zur Abfederung von erhöhten Aufwendungen zur Vorbeugung und im Falle eines massiven Derbrüsselkäferbefalls auf Zuckerrübenflächen im Jahr 2024	WFA	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMLUK	Verpackungsverordnung-Novelle 2021	WFA	Verordnung	2021
BMLV	Abschluss Rahmenvertrag „neu“ BMLV – AUSTRO CONTROL GmbH (ACG)	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMLV	Beschaffung 100 Stk. Mannschaftstransportpanzern (MTPz) PANDUR EVO 6x6 inkl. Rüstsätzen	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMLV	Beschaffung 14 Stk geländegängige Bergefahrzeuge und 36 Stk geländegängige Zugfahrzeuge 10t – BBG-Abruf	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMLV	Beschaffung 18 Stk (+9 Stk Option) geländegängigen, gehärteten und minengeschützten Allschutz-Transportfahrzeugen (ATF) DINGO 2 ABC-Aufklärung (leicht)	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMLV	„Beschaffung 33 Stk LKW KIPPER MAN RMMV, 16 Stk abnehmbare Heckladekräne und 15 Stk Zwei-Achs Tandem 3-Seiten-Kippanhänger“	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMLV	Beschaffung 89 Stk Ladeflächen Transportsysteme (FLAT Racks) für Hackenladesysteme (HLS) in 3 Ausführungen	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2020

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Vorhabensart	Inkrafttreten
BMLV	Beschaffung Lenkflugkörper, Visiereinrichtungen sowie Übungs- und Testeinrichtungen für das Waffensystem lFAL MISTRAL	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2022
BMLV	Beschaffung und Innenausstattung von Wechselaufbau-Sheltern	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2023
BMLV	Bündelung: Ersatz Mehrzweckhubschrauber Alouette III mit Ersatz bewaffneter Mehrzweckhubschrauber OH58	Bündelung	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMLV	Errichtung Regionalküche Militärkommando Salzburg in der Schwarzenberg Kaserne	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMLV	„Eurofighter Simulator EFS – Obsolescence Removal Pakete Transformation zum P1E FOC Outturn Standard“	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMLV	Neuerrichtung der Großkaserne VILLACH am Standort OBERE FELLACH	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2022
BMWET	Bündelung: Ankauf von Liegenschaften in St. Georgen an der Gusen und Langenstein gemäß Ministerratsbeschluss (Zirkulationsbeschluss) vom 08.05.2020 – Ankauf der Grundstücke 244/1, EZ 1173, Gst 231/2 u. 247/4, EZ 195 (Teil 1) & Ankauf des Grundstückes 1605/1 (lt. Teilungsplan) (Teil 2)	Bündelung	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMWET	„Bündelung: Finanzierungsvereinbarung 2021–2023 mit CDG (FoFinaG) einschließlich von zwei §12a FTFG-Richtlinien der durchzuführenden Programme für CD-Labors und JR-Zentren“	Bündelung	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2022
BMWET	Bündelung: Finanzierungsvereinbarung 2024–2026 mit der CDG (FoFinaG)	Bündelung	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMWET	Bündelung: Lehrberufspaket 1–2021	Bündelung	Verordnung	2021
BMWET	Bündelung: Lehrberufspaket 2–2021	Bündelung	Bundesgesetz	2021
BMWET	Bündelung:Energiekostenzuschuss 1 einschließlich 4. Quartal 2022 & Energiekostenpauschale 1 & Energiekostenzuschuss 2 & Energiekostenpauschale 2	Bündelung	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	2022
BMWET	Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft genehmigt wird	WFA	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	2023
BMWET	Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden (Grace-Period-Gesetz)	WFA	Bundesgesetz	2021
BMWET	COMET – Ausführungsvertrag 2020 (Anteil BMDW)	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2020
BMWET	EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff	WFA	Verordnung	2025
BMWET	Neuerlass der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Finanzen über die Leistungs und Strukturstatistik in den Produktions- und Dienstleistungsbereichen	WFA	Verordnung	2022
BMWET	Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes (Ausbaustufe „Once Only“-Prinzip für Unternehmen)	WFA	Bundesgesetz	2021
BMWET	oesterreich.gv.at als Plattform zur Einbindung von Verfahren (Phase 2)	WFA	Bundesgesetz	2021
BMWET	Sanierungsmaßnahmen im Palais Rottal in 1010 Wien, Singerstraße 17–19	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2021
BMWET	Sanierungsmaßnahmen im Palais Rottal in 1010 Wien, Singerstraße 17–19, Finanzprokuratur, Projekt-Nr.: 40B-01900	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2021

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Vorhabensart	Inkrafttreten
BMWET	Sicherung letzte Penicillinproduktionsstätte in der EU	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMWET	Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Anpassung des im Stromkostenzuschussgesetz festgelegten oberen Referenzenergiepreises und zur Verlängerung der Gewährung des Stromkostenergänzungszuschusses	WFA	Verordnung	2024
BMWET	Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Investitionszuschüssen für die Errichtung oder Umrüstung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas	WFA	Verordnung	2024
BMWET	Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Investitionszuschüssen für die Errichtung von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas	WFA	Verordnung	2024
BMWET	Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Kraftstoffverordnung 2012 geändert wird	WFA	Verordnung	2023
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus über Anforderungen und Kriterien für die Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs (Wasserstoffverordnung – WstVO)	WFA	Verordnung	2025
BMWET	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus über die Bestimmung des Erneuerbaren-Förderbeitrags für das Kalenderjahr 2026 (Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2026)	WFA	Verordnung	2026
BMWKMS	Alpine Ski WM 2025, Saalbach	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2023
BMWKMS	Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 und des Bundestheaterorganisationsgesetzes	WFA	Bundesgesetz	2024
BMWKMS	Büchereiverband Österreichs – 2-Jahresförderung für 2024 und 2025	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMWKMS	Bündelung: Aufstockung für Mittel Förderprogramm/Förderrichtlinie FISA+ & Aufstockung Mittel Förderprogramme FISA+ und ÖFI+	Bündelung	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMWKMS	Bündelung: Verlängerung der Geltung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz bis 31.3.2025 & Verlängerung der Geltung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz bis 1.1.2025 & Verlängerung der Geltung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz bis 31.6.2025	Bündelung	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMWKMS	Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen (Telekommunikationsgesetz 2020 – TKG 2020), das KommAustria-Gesetz (KommAustriaGesetz – KOG), die Strafprozeßordnung 1975 (StPO), das Polizeikooperationsgesetz (PolKG), das Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG) und das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) geändert werden	WFA	Bundesgesetz	2021
BMWKMS	EKZ NPO Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen	WFA	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	2024
BMWKMS	Generalsanierung und Erweiterung Salzburger Festspielhäuser	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2022
BMWKMS	Sanierung/Umbau/Erweiterung des Eiskanals Innsbruck-Igls zur Erlangung der Homologierung für internationale Wettkämpfe	WFA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	2024

Ressort nach BMG Novelle 2025	Titel des Vorhabens	Kategorie	Vorhabensart	Inkrafttreten
BMWKMS	Verlängerung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz bis 31.03.2026	WFA	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	2026
Parlamentsdirektion	Anmietung Löwelstr. 12 – Top 36–37–17.11.2023	WFA		